Sehr geehrte/r Leser/in,

hier ist die im Januar 2000 erschienene 2. Auflage des Buches von Georg Classen "Menschenwürde mit Rabatt" als pdf.

In diesem Band wird das 1993 verabschiedete und seither mehrfach novellierte Asylbewerberleistungsgesetz ausführlich kommentiert. Zahlreiche Gerichtsentscheidungen und Gesetzesänderungen haben dazu geführt, dass das Buch zum Teil nicht mehr dem aktuellen rechtlichen Stand entspricht.[1]

Daher möchten wir auf das 2008 erschienene Handbuch von Georg Classen „**Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge - Handbuch für die Praxis**" 304 S., € 14,90, ISBN 978-3-86059-416-2 www.vonloeper.de/migrationssozialrecht hinweisen, das das gesamte Sozialeistungsrecht erläutert, das AsylbLG allerdings wesentlich knapper als der hier vorliegende Band "Menschenwürde mit Rabatt" kommentiert.

Hinzuweisen ist zudem auf die Seiten des Berliner Flüchtlingsrates www.fluechtlingsrat-berlin.de > Gesetzgebung, auf der Sie Dokumente und Kommentierungen zu aktuellen gesetzliche Entwicklungen sowie Rechtsprechungsübersichten finden.

Ihr
von Loeper Literaturverlag
und
Georg Classen

---

[1] Im Bereich des AsylbLG betrifft dies vor allem

1. den unter das AsylbLG fallenden Personenkreis, wozu nunmehr gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG auch Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1, § 25 Abs. 4a und § 25 Abs. 5 AufenthG gehören,

2. die Wartefrist für die Leistungen nach § 2 AsylbLG (nunmehr 48 statt 36 Monate),

3. den Verweis in § 2 auf das SGB XII (Sozialhilfe) an Stelle des früheren BSHG,

3. die geänderten Voraussetzungen für den Anspruch Geduldeter auf Leistungen nach § 2 AsylbLG (nunmehr darf der Ausländer "die Aufenthaltsdauer nicht rechtsmissbräuchlich beeinflusst" haben) und die neuere Rechtsprechung des Bundessozialgerichts dazu.

Zudem ist zum 1.1.2005 die Zuständigkeit für Eilanträge und Klagen in Sachen AsylbLG und Sozialhilfe von den Verwaltungsgerichten auf die Sozialgerichte übergegangen, die auch für das 2005 neu eingeführte Arbeitslosengeld II zuständig sind.

GEORG CLASSEN

MENSCHENWÜRDE MIT RABATT

LEITFADEN UND DOKUMENTATION
ZUM ASYLBEWERBERLEISTUNGSGESETZ

VON LOEPER LITERATURVERLAG

Die Deutsche Bibliothek – CIP Einheitsaufnahme
Ein Titelsatz für diese Publikation ist bei
der Deutschen Bibliothek erhältlich

Gerne senden wir Ihnen ausführliche Informationen zu unserem Verlagsprogramm zu.

Originalausgabe
2. vollständig überarbeitete Auflage 2000
© 2000 by Förderverein PRO ASYL e.V.
Postfach 10 18 43, 60018 Frankfurt/ Main
Und Georg Classen, Berlin
Alle Rechte für diese Ausgabe bei
von Loeper Literaturverlag
im Ariadne Buchdienst, Karlsruhe

Gesamtherstellung und Vertrieb:
Ariadne Buchdienst,
Kiefernweg 13, 76149 Karlsruhe
Tel. (0721) 70 67 55
Fax (0721) 78 83 70
E-Mail: Info@vonLoeper.de
Internet: www.vonLoeper.de
ISBN 3-86059-478-8

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort **12**
Vorbemerkungen **15**
Die Ursachen der Sozialhilfebedürftigkeit von Flüchtlingen 15
Verfassungsrechtliche Bedenken gegen das AsylbLG 16
Die Entstehungsgeschichte des Asylbewerberleistungsgesetzes **20**
Leistungen an Migranten und Flüchtlinge im BSHG 20
Das Asylbewerberleistungsgesetz 21
Die erste Novellierung des AsylbLG 23
Die zweite Novellierung des AsylbLG 28
Seehofer: bis zu 600.000 Ausländer betroffen 34
Kritik bei Expertenanhörung im Gesundheitsausschuss 35
§ 1 AsylbLG - Leistungsberechtigte **41**
Übersicht: Leistungsberechtigte und Leistungsinhalte nach AsylbLG 42
1.1 Leistungsberechtigte nach § 120 BSHG 43
1.2 Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 AsylbLG 44
1.3 Kriegsflüchtlinge mit Aufenthaltsbefugnis - § 1 Abs. 1 Nr. 3 47
1.3.1 Ausländer mit einer Aufenthaltsbefugnis aufgrund einer Einzelfallentscheidung 48
1.3.2 Ausländer im Besitz einer Aufenthaltsbefugnisse nach § 32 AuslG aus anderen Gründen als wegen des Krieges 48
1.3.3 Ausländer im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis nach § 32 oder 32a AuslG wegen des Krieges in ihrem Heimatland 50
1.3.4 Rechtsprechung zur Leistungsberechtigung bei Aufenthaltsbefugnis 50
1.4 Familienangehörige - § 1 Abs. 1 Nr. 6 51
1.5 Ausländer mit Aufenthaltsgenehmigung für weniger als 6 Monate - § 1 Abs. 2 52
1.6 Ende der Leistungsberechtigung - § 1 Abs. 3 52
1.7 Alleinstehende Minderjährige 54
§ 1a AsylbLG - Anspruchseinschränkung **55**
1a.1 Prüfschema 55
1a.2 Die Beweislast liegt beim Sozialamt 59
1a.3 Leistungseinschränkungen für Familienangehörige? 60
1a.4 Der Tatbestand des § 1a Nr. 1 AsylbLG - die "Um-zu-Regelung" 61
1a.5 Der Tatbestand des § 1a Nr. 2 AsylbLG - selbst zu vertretendes Abschiebungshindernis 65
1a.6 Die Rechtsfolge - ist eine Leistungseinschränkung zulässig, wenn ein Tatbestand nach § 1a vorliegt? 70
1a.7 Die Rechtsfolge - welche Leistungen dürfen eingeschränkt werden? 74
1a.8 Die Rechtsfolge - der Umfang der medizinischen Versorgung nach § 1a 81
1a.9 Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz 82
1a.10 Beispiele zu § 1a AsylbLG (Herkunftsländer) 84
1a.11 Kriminalisieren, Aushungern, obdachlos Aussetzen, Entzug medizinischer Versorgung - das "Berliner Landrecht" 89

§ 2 AsylbLG - Leistungen entsprechend BSHG **91**
2.1 Der Inhalt der Leistungen nach § 2 AsylbLG und nach BSHG 92
2.2 Die medizinische Versorgung nach § 2 AsylbLG 93
2.3 Leistungen nach § 2 erst ab 1.6.2000 möglich 94
2.4 Berechnung der Dreijahresfrist 94
2.5 persönliche Voraussetzungen für den Anspruch auf Leistungen analog BSHG 95
2.6 Voraussetzungen einer Sachleistungsgewährung in Gemeinschaftsunterkünften - § 2 Abs. 2 97
2.7 Der Barbetrag bei Sachleistungsversorgung in Gemeinschaftunterkünften (§ 21 Abs. 3 BSHG analog) 99
2.8 Leistungsberechtigung in Familien - § 2 Abs 3 100
2.9 Die Gesetzesbegründung zu § 2 AsylbLG 101
2.10 Rechtssystematische und verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Neufassung von § 2 AsylbLG 103
2.11 Rechtsprechung zu Art, Form und Maß der Leistungen nach § 2 AsylbLG 105
Vorbemerkung zu §§ 3 - 7 AsylbLG: Voraussetzungen für den Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG, Unterschiede zum BSHG **107**
§ 3 AsylbLG - Grundleistungen **110**
3.1 Der notwendige Bedarf nach AsylbLG 111
3.2 Zusätzlich: das Taschengeld 111
3.3 Der Inhalt der Grundleistungen 111
3.3.1 Die Grundleistungsbeträge nach § 3 Abs. 2 AsylbLG 112
3.3.2 Ernährung 114
3.3.3 Kleidung 115
3.3.4 Gesundheits- und Körperpflege 116
3.3.5 Verbrauchsgüter des Haushalts: elektrische Energie, Putz- und Waschmittel 117
3.3.6 Energiekostenabzug 117
3.4 Zusätzlich: Unterkunft, Heizung und Hausrat 121
3.4.1 Möbel und Hausrat 122
3.4.2 Heizkosten 122
3.5 Die Form der Leistungen für Ernährung, Hygiene und Kleidung 123
3.5.1 Der Ermessensspielraum für Geldleistungen, Wertgutscheine oder Sachleistungen 123
3.5.2 Sachleistungen - zwingend nur für Asylbewerber in den ersten drei Monaten 126
3.5.3 Der Wert der Leistungen bei Wertgutscheinen, unbaren Abrechnungssystemen und Sonderläden 127
3.5.4 Anforderungen an Wertgutscheine und an Kundenkontensysteme 127
3.5.5 VG Berlin zu überhöhtem Preisniveau in Sonderläden 128
3.5.6 Leistungen nach AsylbLG gegenüber der Sozialhilfe um 50 % gekürzt 129
3.6 Sammellager oder Mietkostenübernahme - die Form der Leistungen für die Unterkunft 130
3.6.1 Sammellager oder Mietwohnung 130
3.6.2 Ausländer- und asylrechtliche Vorschriften zur Form der Unterkunft 133
3.7 Grundleistungen und Taschengeld in Abschiebungshaft 133
3.8 Jährliche Anpassung der Grundleistungsbeträge 135

§§ 4 und 6 AsylbLG - medizinische Versorgung **136**
4.1 Anspruch auf Behandlung akuter und schmerzhafter Erkrankungen 137
4.2 Anspruch auf Heil- und Hilfsmittel sowie Fahrtkosten nach § 4 AsylbLG 139
4.3 medizinische Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt 140
4.4 Anspruch auf medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen und Schutzimpfungen 141
4.5 Anspruch auf Behandlung chronischer Erkrankungen 142
4.6 Anspruch auf Zahnbehandlung 142
4.7 Ermessen und verfassungskonforme Auslegung 143
4.8 freie Arztwahl; Empfehlungen der Bundesärztekammer 143
4.9 Andere Kommentierungen zu §§ 4 und 6 144
4.10 Rechtsprechung zu § 4 145
§ 5 AsylbLG - Arbeitsgelegenheiten **146**
5.1 Arbeitsgelegenheiten - Zwangsarbeit 146
5.2 Anspruchsverlust bei Verweigerung von Arbeitsgelegenheiten 149
5.3 Anspruch auf eine Arbeitsgelegenheit? 153
§ 6 AsylbLG - sonstige Leistungen **154**
6.1 Beispiele für sonstige Leistungen in nicht ausdrücklich in § 6 AsylbLG genannten Fällen 155
6.2 Beispiele für zum Lebensunterhalt unerlässliche Leistungen 155
6.3 Beispiele für zur Sicherung der Gesundheit unerlässliche Leistungen: 156
6.4 Beispiele für Leistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs von Kindern 157
6.5 Beispiele für Leistungen zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht 158
6.6 Rechtsprechung zu § 6 159
§ 7 AsylbLG - Einkommen und Vermögen **161**
7.1 Anrechnung von Einkommen und Vermögen 162
7.2 Miete ans Sozialamt für eine zugewiesene Asylbewerber- unterkunft? 167
7.3 Freibeträge vom Arbeitseinkommen 168
7.4 Aufgezwungene Sachleistungen für Erwerbstätige? 169
7.5 Überleitung von Ansprüchen entsprechend § 90 BSHG; Unterhaltspflichten 170
7.6 Mitwirkungspflichten; Auskunftspflichten 173
7.7 Leistungsverweigerung wegen angeblich ungeklärter Identität? 174
7.8 Auskunftspflicht Unterhaltspflichtiger entsprechend § 99 SGB X 175
7.9 Anmerkung zum Verwaltungsverfahren: Widersinnige Ausgrenzung aus SGB und BSHG 176
§ 7a AsylbLG Sicherheitsleistung **177**
§ 8 AsylbLG - Leistungen bei Vorliegen einer Verpflichtungserklärung **179**
8.1 Ausschluss des Anspruchs bei Vorliegen einer Verpflichtungserklärung? 179
8.2 Leistungen an Verpflichtete 181
§ 8a AsylbLG - Meldepflicht **182**
§ 9 AsylbLG - Verhältnis zu anderen Vorschriften **183**
9.1 Keine Leistungen nach BSHG unmittelbar 183
9.2 Leistungen anderer, insbesondere Unterhaltspflichtiger;

Erstattungsansprüche 183
9.3 Aufhebung rechtswidriger Verwaltungsakte - §§ 44 und 45 SGB X 184
9.4 entsprechende Anwendung des § 117 BSHG 186
§ 10 AsylbLG Bestimmungen durch Landesregierungen 188
§ 10a AsylbLG - Örtliche Zuständigkeit 191
§ 10b AsylbLG - Kostenerstattung zwischen den Leistungsträgern 196
§ 11 AsylbLG - Ergänzende Bestimmungen 198
11.1 Rückkehr- und Weiterwanderungsberatung 198
11.2 Unabweisbare Hilfe außerhalb des Zuweisungsortes 199
11.3 Datenübermittlung 200
11.4 Weitere Vorschriften zur Datenübermittlung 201
§ 12 AsylbLG - Asylbewerberleistungsstatistik 203
§ 13 AsylbLG - Bußgeldvorschrift 207
14 Die Umsetzung des AsylbLG in den Ländern 208
14.1 Eckpunkte für eine humane Umsetzung des AsylbLG 208
14.2 Die praktische Umsetzung des AsylbLG in den Bundesländern 210
15 Leistungen nach § 120 BSHG 224
15.1 Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt, Krankenhilfe, Hilfe für werdende Mütter und Hilfe zur Pflege - § 120 Abs. 1 BSHG 224
15.2 Keine Sozialhilfe für Leistungsberechtigte nach AsylbLG - § 120 Abs. 2 BSHG 229
15.3 Die "Um-zu-Regelung" - § 120 Abs. 3 BSHG 229
15.3.1 Kein Anspruch für Ausländer, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erhalten 229
15.3.2 Die "Um-zu-Regelung" für die Krankenhilfe 232
15.4 Rückkehrberatung - § 120 Abs. 4 BSHG 233
15.5 Örtliche Beschränkung des Sozialhilfeanspruchs - § 120 Abs. 5 BSHG 234
15.6 Sozialhilfe und Ausweisung / Nichtverlängerung der Aufenthaltsgenehmigung 243
16 Weitere Sozialleistungen und soziale Rechte 246
16.1 Arbeitsgenehmigung - SGB III und ArGV 246
16.2 Leistungen des Arbeitsamtes - SGB III 253
16.3 Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG 256
16.4 Nachteilsausgleich für Schwerbehinderte - SchwbG 256
16.5 Krankenversicherung - SGB V 257
16.6 Pflegeversicherung - SGB XI 260
16.7 Rentenversicherung - SGB VI 261
16.8 Unfallversicherung - SGB VII 262
16.9 Opferentschädigungsgesetz - OEG 263
16.10 Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen 263
16.11 Kindergeld - EStG, BKGG 264
16.12 Erziehungsgeld - BErzGG 267
16.13 Unterhaltsvorschussgesetz 270
16.14 Kinder- und Jugendhilfegesetz - SGB VIII 270

16.15 Wohngeldgesetz - WoGG 277
16.16 Wohnberechtigungsschein - WoBindG 279
16.17 Schulpflicht 281
16.18 Stiftung Mutter und Kind 283
16.19 Deutschkurse für Asylbewerber und für geduldete Ausländer 284
16.20 Berufsausbildung und Studium; Garantiefonds 284
16.21 Selbständige Erwerbstätigkeit 286
16.22 GEZ-Befreiung und Telefongebührenermäßigung 286
16.23 Abwehr von Geldforderungen - Geldstrafen sowie Pfändungsschutz 287
17 Antragstellung und Rechtsdurchsetzung 289
17.1 Wichtige Bestimmungen für das Verwaltungsverfahren 289
17.2 Rechtsdurchsetzung für andere Sozialleistungen 289
17.3 Der Antrag 290
17.4 Der Bescheid des Sozialamtes 292
17.5 Der Widerspruch 293
17.6 Der Eilantrag beim Verwaltungsgericht 295
17.7 Die Klage beim Verwaltungsgericht 298
17.8 Der Antrag auf Zulassung der Beschwerde bzw. Berufung beim Oberverwaltungsgericht 299
17.9 Bevollmächtigte und Beistände 302
17.10 Die Kosten des Widerspruchs- und Gerichtsverfahrens 302
17.11 Akteneinsicht, Kopien aus der Leistungsakte 303
17.12 weitere Möglichkeiten 304
18 Muster, Tabellen und Übersichten 305
Muster: Antrag auf Leistungen nach AsylbLG / BSHG 305
Tabelle Grundleistungen nach § 3 AsylbLG 307
Tabelle Sozialhilferegelsätze ab 1.7.1999 308
Berechnungsschema laufende Leistungen nach AsylbLG 310
Berechnungsschema laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach BSHG 312
Berechnungsschema Arbeitseinkommen und Leistungen nach AsylbLG 314
Berechnungsschema Arbeitseinkommen und Leistungen nach BSHG 316
Übersicht über die Aufenthaltstitel nach AuslG und AsylVfG 318
19 Dokumentation 320
20 Literatur und Materialien 334
21 Abkürzungsverzeichnis 340
22 Inhaltsverzeichnis CD 343
23 Adressen 346

VORWORT

Flüchtlinge in Deutschland sind in einem umfassenden Gespinst aus Bevormundung, Entmündigung und täglicher Erniedrigung gefangen, das ihren Alltag prägt. In vielen Regionen zwangsweise versorgt mit Sachleistungen, in vielen Regionen abgespeist gar mit minderwertigen Lebensmittelpaketen, wird jenen, die man durch ein Arbeitsverbot hindert, zu ihrem Lebensunterhalt selbst beizutragen, auch noch der Rest an Würde genommen: die alltägliche Sorge für sich selbst und die Familie. In Gemeinschaftsunterkünften weitgehend isoliert von ihrer Umwelt, durch die sogenannte Residenzpflicht auf ein kleines Territorium beschränkt und durch das minimale Taschengeld ohnehin daran gehindert, Freunde und Verwandte zu besuchen oder am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen – so leben viele Flüchtlinge.

Versuche, die soziale Lage von Asylsuchenden und anderen Flüchtlingen in Deutschland zu verschlechtern, sind weit älter als das Asylbewerberleistungsgesetz. Gemeinschaftsunterkünfte und langjährige Arbeitsverbote sind Produkte der 80er Jahre. Die Verabschiedung des Asylbewerberleistungsgesetzes im Jahre 1993 jedoch war ein entscheidender und weitergehender Schritt. Hatte es bis dahin jede Leistungskürzung gegenüber Flüchtlingen vor dem Hintergrund des Bundessozialhilfegesetzes – dem "ehernen Existenzminimum" – zu rechtfertigen, so brach das Parlament mit dem Asylbewerberleistungsgesetz mit den Grundsätzen der Sozialhilfe als eines einheitlichen letzten Netzes der sozialen Sicherung. Seither gibt es zweierlei Existenzminima für Deutsche und Flüchtlinge.

Die vorliegende völlig überarbeitete Neuauflage von "Menschenwürde mit Rabatt" wurde nötig, weil das Asylbewerberleistungsgesetz in seiner kurzen Geschichte bereits mehrfach geändert worden ist. Die permanente Debatte um weitere Leistungseinschränkungen und die entsprechenden gesetzgeberischen Aktivitäten machten es schwierig, einen geeigneten Zeitpunkt für diese Neuauflage zu bestimmen.

Wie die Vorauflage soll das Werk Flüchtlingsinitiativen, Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen in Flüchtlingsheimen und Beratungsstellen, Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen und allen sonst am Thema Interessierten praktische Arbeitshilfen sowie eine juristische Kommentierung bieten. Ausführlich dargestellt werden die Gesetzgebungsgeschichte und die praktischen Probleme, die sich für die Betroffenen aus der Umsetzung des Gesetzes ergeben. Behandelt werden auch länderspezifische Besonderheiten, von denen viele zu besonderen Härten für Flüchtlinge führen können.

Als praktische Arbeitshilfen bietet das Werk eine große Zahl von Musteranträgen, die für die Beratungspraxis von Nutzen sind, sowie eine umfangreiche Rechtsprechungsübersicht, die inzwischen auf 130 Seiten in zwei Teilen mit mehr als 500 Entscheidungen angewachsen ist. Neben zahlreichen Entscheidungen zum Asylbewerberleistungsgesetz werden Entscheidungen zu weiteren Bereichen des Flüchtlingssozialrechts dokumentiert.

Im Unterschied zur Vorauflage sind die Musteranträge und die Rechtsprechungsübersicht – zusammen mit zahlreichen weiteren Dokumenten zur Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetz vor Ort und zu weiteren Gebieten des Flüchtlingssozialrechts – nunmehr als Dateien auf einer auch separat zum Buch lieferbaren CD-ROM verfügbar.

Auf der CD finden sich auch die Texte der verfassungsrechtlichen Gutachten von Prof. Manfred Zuleeg (1988), Dr. Klaus Sieveking (1995/96) und Sibylle Röseler/Bernd Schulte (1998) zur Ausgrenzung asylsuchender und geduldeter Flüchtlinge aus dem Sozialhilferecht.

Anders als die Vorauflage enthält das Buch nun auch ausführliche Kapitel zu den Leistungsansprüchen von Ausländern nach dem Bundessozialhilfegesetz sowie zu weiteren Sozialleistungen und sozialen Rechten, die Flüchtlinge in Abhängigkeit vom Aufenthaltsstatus und weiteren Voraussetzungen beanspruchen können. Leser und Leserinnen sind damit nicht mehr darauf angewiesen, sich der verschiedensten Quellen zu bedienen, um einen soliden Überblick über diese Themen zu bekommen.

Besonderen Wert messen der Autor und PRO ASYL als Herausgeber den Teilen von Buch und CD bei, die Aktionen gegen das Asylbewerberleistungsgesetz dokumentieren. Denn wo immer in den Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Asylbewerberleistungsgesetz etwas zur Verbesserung der sozialen Lage von Flüchtlingen erreicht worden ist, geschah dies durch politische Aktionen. Das Asylbewerberleistungsgesetz ist demokratisch legitimiertes Unrecht. Wer deshalb allein auf Rechtsmittel setzt, hat oftmals schon verloren. Ohne den zähen Kampf gegen die Zwangsversorgung mit Lebensmittelpaketen, ohne Hungerstreiks und Proteste von Flüchtlingen selbst, ohne langfristig angelegte Gutscheinumtauschaktionen, ohne die Durchsetzung notwendiger Krankenbehandlungen mit Hilfe von Flüchtlingsinitiativen in den Fällen, in denen ihre Finanzierung von den Behörden zunächst verweigert worden ist, sähe es noch sehr viel düsterer aus. Wo versucht wird, das Leben von Flüchtlingen so abschreckend wie möglich zu gestalten, muss zugleich versucht werden, ihr Los zu erleichtern und den bürokratischen Alltag der mit der Umsetzung des Gesetzes beschäftigten Verwaltungen so aufwendig und unangenehm wie möglich zu gestalten. Darüber hinaus ist es nötig, immer wieder diejenigen ans Licht der Öffentlichkeit zu zerren, die von der gesetzlich verordneten Misere profitieren, etwa die Lieferanten von Lebensmittelpaketen, Wohnheimbetreiber, Verwalter von Gutscheinsystemen oder die Propagandisten der künftigen Einführung einer multifunktionalen Chipkarte für Asylsuchende.

Der vorliegenden Kommentierung ist es anzusehen, dass der Autor seit vielen Jahren nicht nur in der Sozialhilfeberatung für Flüchtlinge und in der Fortbildung von Flüchtlingsberaterinnen und -beratern tätig ist, sondern sich selbst auch an politischen Aktionen vor Ort beteiligt. In diesem Sinne setzt die Neuauflage erneut auf ihre Leserinnen und Leser. Der Deutsche Bundestag hat am 6. Dezember 1999 eine Gutscheinumtauschinitiative für ihr bürgerrechtliches Engagement geehrt und mit dem Förderpreis "Demokratie leben" ausgezeichnet. Durch die Verfügung über Bargeld werde den unterstützten Flüchtlingen ein Stück Menschenwürde zurückgegeben. Zu ergänzen wäre wohl: ..., die der Gesetzgeber ihnen zuvor genommen hat. In gemeinsamer Aktion mit Flüchtlingen ein Stück Menschenwürde zurückerobern – das ist ein lohnendes Ziel, auch wenn es selten die Billigung von Behörden und Politik findet.

An der Notwendigkeit des Eintretens gegen das Gesetz und seine Folgen hat sich jedenfalls nichts geändert.

Die rot-grüne Regierung hatte sich bereits in ihrer Koalitionsvereinbarung zu keiner Änderung bzw. Streichung des Asylbewerberleistungsgesetzes bereit gefunden. Dies ist unverständlich, denn der Kreis der Kritiker des Gesetzes geht bis weit hinein in die SPD. Mit Andrea Fischer ist eine ehemals ausgewiesene Kritikerin des Gesetzes Bundesgesundheitsministerin geworden. Sie weiß genau, welche Härten das Asylbewerberleistungsgesetz für die Betroffenen mit sich bringt. Aber selbst die längst fällige, vom Asylbewerberleistungsgesetz vorgeschriebene Anpassung der Grundleistungen an die seit 1993 eingetretenen Preissteigerungen ist unter der neuen Bundesregierung ausgeblieben. An der im Jahre 1997 vorgenommenen Ausweitung des Sachleistungsprinzips auf drei Jahre wird festgehalten, ebenso am rechtswidrigen Arbeitsverbotserlass für alle seit Mai 1997 eingereisten Flüchtlinge. Dass infolge der zweiten Verschärfung des Gesetzes seit September 1998 Flüchtlinge in Deutschland mancherorts sogar durch den vollständigen Entzug jeglichen Bargeldes und teilweise jeglicher Leistungen ausgehungert werden, dass Betroffene in einigen Bundesländern der Obdachlosigkeit ausgesetzt und manchmal selbst die medizinische Notversorgung verweigert wird – die neue Bundesregierung sieht keinen Handlungsbedarf.

Der Geist des Asylbewerberleistungsgesetzes ist die Konstruktion einer "Menschenwürde mit Rabatt". Die mit den Mitteln der Gesetzgebung betriebene gesellschaftliche Isolation von Flüchtlingen durch Arbeits- und Wohnverbote, ihre Entmündigung durch den Entzug von Bargeld und Fremdversorgung, ihre materielle und psychische Verelendung ist keine zwangsläufigen Nebenfolge ihres Flüchtlingsschicksals. Sie ist der vom Gesetzgeber gewollte Regelfall. Nur die Abschaffung dieses Gesetzes und des Arbeitsverbotes wäre eine wirkliche Lösung.

Bernd Mesovic (PRO ASYL), im Januar 2000

VORBEMERKUNGEN

DIE URSACHEN DER SOZIALHILFEBEDÜRFTIGKEIT VON FLÜCHTLINGEN

Während die amtliche Sozialhilfestatistik als Ursachen der Bedürftigkeit bei deutschen Sozialhilfeberechtigten Gründe wie Arbeitslosigkeit, unzureichende Versicherungs- und Versorgungsansprüche oder den "Ausfall des Ernährers" nennt, werden bei AusländerInnen als weitaus überwiegende Ursache "sonstige Gründe" angeführt - erläutert wird dies mit dem Hinweis: "z.B. Stellung eines Antrages auf Asyl"[1]

Tatsächlich ist aber nicht das Stellen eines Asylantrages die Ursache der materiellen Bedürftigkeit bei Flüchtlingen, es handelt sich vielmehr im Regelfall um eine künstlich erzeugte Sozialhilfebedürftigkeit, deren Ursache ein zum Zwecke der Abschreckung geschaffenes umfassendes System der sozialen Ausgrenzung von asylsuchenden und geduldeten Flüchtlingen ist, das hier nur mit einigen Stichworten beschrieben werden soll:

- faktisches oder tatsächliches ausländer-, asyl- oder sozialrechtliches **Arbeitsverbot**,
- faktisches oder tatsächliches ausländer-, asyl- oder sozialrechtliches **Ausbildungsverbot** (keine Berufsausbildung, kein Studium, keine beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen),
- **keine Sprachförderung** (keine Finanzierung von Deutschkursen),
- **Zwangsumverteilung** und Trennung von bereits länger hier lebenden Angehörigen, die ggf. in vielerlei Hinsicht helfen könnten,
- meist **kein Kindergeld**, kein Erziehungsgeld,
- **kein Zugang zur Kranken- und Pflegeversicherung** infolge des Arbeitsverbotes, keine Anerkennung nach Schwerbehindertengesetz,
- **Wohnverbot** (Verweigerung der Mietkostenübernahme und Einweisung in Gemeinschaftsunterkünfte/Sammellager, Zwangsumverteilung auch bei vorhandener Wohnung, Verweigerung der Wohnberechtigung für Sozialwohnungen).

In der Regel können Ansprüche auf soziale Teilhabe in den genannten Bereichen erst bei gesichertem Bleiberecht durchgesetzt werden. Im Falle eines Bleiberechts in Form einer Aufenthaltsbefugnis (etwa aufgrund von Altfallregelungen und für Konventionsflüchtlinge) kann dies allerdings immer noch erhebliche Probleme bereiten.[2] In vielen Fällen ergibt sich ein Teufelskreis: Voraussetzung für ein Bleiberecht im Rahmen einer Altfallregelung ist vielfach der Nachweis der sozialen Integration durch Arbeit, Wohnung und Unabhängigkeit von Sozialhilfe - die geltenden Gesetze verhindern aber gezielt die geforderte soziale Integration.

Für das System der organisierten Ausgrenzung und Bevormundung werden erhebliche Steuermittel aufgewandt. Ein großer Teil der Sozialhilfe kommt allerdings garnicht bei den Flüchtlingen an - er wird an die Betreiber von Sammellagern und Sachleistungsversorgungsfirmen gezahlt. Die Sozialhilfe finanziert umfangreiche "Betreuungsleis-

[1] Beck, Wirtschaft und Statistik (Fachzeitschrift)1994, 557 (562)
[2] Zur rechtlichen Durchsetzung der genannten Ansprüche siehe S. 129ff (Kapitel 3.6) u. S. 248ff (Kapitel 16) ff...

tungen", wie das Personal und den Verwaltungsaufwand für die Essenzuteilung und den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften, und natürlich die Gewinne der Versorger. Für die Unterkunft im Sammellager werden (ohne Verpflegung!) zwischen 15.- DM in Ostdeutschland und 25.- DM in westdeutschen Städten ausgegeben. Betreiber privater Pensionen etc. kassieren teilweise 50.- DM und mehr pro Tag.

Heimbetreiber wie das DRK Berlin erhalten für die Vollverpflegung mit 13,50 DM/Person/Tag fast das Doppelte von dem Betrag, den die Flüchtlinge vorher zur Selbstversorgung in bar erhalten haben. Hinzu kommen 21,50 DM für die Unterkunft. Insgesamt erhält das DRK 35.- DM/Person/Tag bzw. 1050.-/Monat. Für eine Familie mit 3 Kindern sind das 5250.- DM/Monat für ein Zimmer beim DRK.[3] Die Übernahme der Miete für eine Zweizimmerwohnung (ca. 1.200.- incl. aller Nebenkosten) und die Auszahlung des Sozialhilfeanteils für Ernährung in bar (ca. 1000.- DM) wird von den Sozialämtern unter Verweis auf das "Sachleistungspinzip" verweigert. Mehrkosten der Abschreckung von Flüchtlingen durch das Sachleistungsprinzip beim DRK: 3000.- DM/Monat für eine Familie! An die Familie selbst zahlt das Sozialamt nur ein Taschengeld von insgesamt 280.- DM/Monat - das - ebenso wie die Beihilfen für Kleidung - aufgrund des neuen §1a AsylbLG in Berlin allerdings vielfach auch verweigert wird.

Die Übernahme der Kosten für eine Mietwohnung sowie die Auszahlung von Bargeldleistungen zur Selbstversorgung würden häufig zu einer Halbierung der Sozialhilfekosten führen. Aus Gründen der Abschreckung (gesetzlicher Vorrang der Sachleistungsversorgung - einschließlich der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften - nach § 3 AsylbLG) wird dies jedoch meist verweigert. Deutschland ist also immer noch ein sehr reiches Land...

VERFASSUNGSRECHTLICHE BEDENKEN GEGEN DAS ASYLBLG

Bereits im Zusammenhang mit den 1982 erstmals eingeführten, seinerzeit noch innerhalb des BSHG geregelten Leistungseinschränkungen für Asylsuchende wurden erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken geäußert (Bethäuser, InfAuslR 1982, 74; Stolleis/ Schlamelcher, NDV 1985, 309).

Der **UNHCR** gab 1987 aufgrund von Vorstößen Berlins zur Ausgrenzung Asylsuchender aus dem BSHG ein verfassungsrechtliches Gutachten in Auftrag, in dem schwerwiegende Bedenken gegen die geplante Neuregelung vorgetragen werden (**Zuleeg**, Zur Ausgliederung der Sozialhilfeleistungen an Asylbewerber und andere Ausländergruppen aus dem BSHG, ZDWF 1988. Im Wortlaut auf der CD). Weitere Veröffentlichungen aus dieser Zeit machen ebenfalls verfassungsrechtliche Bedenken gegen ein geson-

[3] Die genannten Tagessätze sind aktuelle Durchschnittsbeträge im Land Berlin laut Antwort der Sozialsenatorin Hübner vom 1.7.99 auf die Kleine Anfrage Nr. 4960 des Abgeordneten Kosan (Die Grünen) vom 11.6.99. Zu den genannten Tagessätzen kommen die nicht vom Heimbetreiber zu erbringenden Leistungen für Kleidung, Taschengeld, medizinische Versorgung sowie ggf. Beihilfen nach § 6 AsylbLG (bei Schwangerschaft, für Schulmaterial u.a.) hinzu. Manche Berliner Heimbetreiber erhalten - etwa vom Sozialamt Steglitz - aus unerklärlichen Gründen sogar um bis zu 100 % höhere Tagessätze (vgl. dazu auch Rechnungshof Berlin, Unwirtschaftliche Unterbringung von Asylbewerbern und Bürgerkriegsflüchtlingen, Abgeordnetenhaus Berlin, Drs. 13/3649).

dertes Asylsozialhilfegesetz geltend, sie liefern auch heute noch aktuelle Argumente (Krahmer, ZfF 1988, 29; Huber, NDV 1988, 251).

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen das 1993 inkraftgetretene AsylbLG macht Röseler 1994 (S. 291, 292 ff.) geltend. Die Leistungsabsenkung verstoße gegen Art. 1, 3 und 20 GG, sie sei auch deshalb nicht verfassungsrechtlich legitim, weil sie als Mittel zur Reduzierung der Zuwanderungszahlen nicht geeignet sei, vielmehr habe der Rückgang der Zuwanderung nachweislich andere Ursachen. Zudem werden § 5 als Verstoß gegen Art. 12 GG (Verbot der Zwangsarbeit) und § 7 als Verstoß gegen Art. 14 und 25 GG (Schutz vor Enteignung) gerügt.

Als Ergebnis einer von der AWO Goslar betriebenen verfassungsrechtlichen Klage gegen die Leistungsabsenkung durch das AsylbLG hat das OVG Niedersachsen (NVwZ-Beilage 1997, 95) das AsylbLG F. 1993 als mit dem Grundgesetz vereinbar beurteilt. Geltend gemacht worden war der Differenzbetrag zwischen den Grundleistungsbeträgen nach § 3 AsylbLG und den Regelsätzen nach § 22 BSHG. Das **Bundesverwaltungsgericht** hat diese Entscheidung bestätigt (NVwZ 1999, 669):

> Zwar gehe der Kläger zu Recht davon aus, dass verfassungsrechtlich (Art. 1 Abs. 1, Art. 20 GG) ein Existenzminimum dergestalt garantiert ist, dass es Aufgabe des Staates ist, die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein zu schaffen. Zu Unrecht meine der Kläger aber, dieses Existenzminimum werde konkretisiert durch die Regelsatzleistungen des BSHG. Zwar ist nach der Rspr. des BVerfG Maßgröße für das einkommenssteuerrechtliche Existenzminimum der im Sozialhilferecht jeweils anerkannte Mindestbedarf. Dabei betont das BVerfG aber die Abhängigkeit von den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen und stellt insbesondere klar, dass es Aufgabe des Gesetzgebers sei, den in der Rechtsgemeinschaft anerkannten Mindestbedarf einzuschätzen. Daraus und aus den oft geänderten Regelsatzhöhen werde deutlich, dass die Hilfe zum Lebensunterhalt nach BSHG nicht mit der verfassungsrechtlich gebotenen Mindesthilfe gleichgesetzt werden darf.
>
> Der Kläger habe nicht dargelegt, dass ihm die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Leben fehlen. Nach § 6 AsylbLG durften sonstige Leistungen gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhaltes oder der Gesundheit unerlässlich waren. Unter dem Gesichtspunkt der Möglichkeit, ein menschenwürdiges Leben zu führen, sei entscheidend, dass die hierfür erforderlichen Hilfeleistungen ausreichend bemessen sind. Diese Einschätzung des Gesetzgebers habe der Kläger nicht substantiiert in Frage gestellt.

Eine Verfassungsklage gegen diese Entscheidung des BVerwG - die Voraussetzung für den Weg zum Verfassungsgericht war - ist nach Kenntnis des Autors schließlich nicht erhoben worden. Das argumentative Abheben der Kläger allein auf die betragsmäßige Kürzung des Existenzminimums (und nicht auch auf die wesentlich weitergehenden Einschränkungen der Bedarfsdeckung, den Ausschluss der individuellen Dispositionsfreiheit und der Teilhabe an der Gesellschaft durch das Sachleistungsprinzip, vgl. dazu BVerwG NVwZ 1986, 380) und der fehlende Nachweis im Einzelfall nicht gedeckter konkreter Bedarfe hatte sich als ungünstig erwiesen.

Im Zusammenhang mit der geplanten ersten Novellierung des AsylbLG legten Caritas und Diakonie ein Rechtsgutachten vor, das die Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung

in Frage stellt (**Sieveking**, Verfassungsrechtliche Fragen zur Absenkung von Sozialhilfeleistungen für Flüchtlinge, ZDWF 1995; zusammengefasst Sieveking, info also 1996, 110; ebenso Sieveking in Barwig u.a. 1997, 295. Im Wortlaut auf der CD). Sieveking kommt zu folgenden Ergebnissen:

- Die Abkehr vom tradierten Bedarfsdeckungsprinzip zugunsten eines lediglich haushalts- und finanzpolitisch bestimmten Leistungsniveaus verletzt das Prinzip der Sozialstaatlichkeit (Art. 20 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 28 Abs. 1 GG).
- Die gruppenbezogene Einschränkung der Hilfe auf das "Unerlässliche" sowie die Versorgung mit Sachleistungen als Mittel der Abschreckung verletzen die Prinzipien der Gleichbehandlung und der Menschenwürde (Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG). Das Argument der "Verhinderung des Missbrauchs des Asylrechts" ist kein verfassungsrechtlich anzuerkennendes Differenzierungskriterium, da das Differenzierungsziel, die Abschreckung, gegen Art. 1 Abs. 1 GG verstößt. Sich hier aufhaltende Ausländer werden dazu benutzt, anderen Ausländern zu demonstrieren, dass es nicht mehr attraktiv ist einzureisen. Darin ist eine verfassungswidrige Instrumentalisierung des Leistungsrechts für ausländerpolitische Zwecke zu sehen.
- Die auf 12 Monate (oder länger) befristete Dauer der Leistungsabsenkung ist sachlich nicht begründet. Asylbewerber werden für bürokratische Unzulänglichkeiten bei der zügigen Abwicklung des Anerkennungsverfahrens sanktioniert. Allein für die bis zu drei Monate dauernde Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, erscheint eine Einschränkung des Leistungsniveaus verfassungsrechtlich legitim. Untragbar erscheint jedenfalls der über ein Jahr hinausgehende Ausschluss von Leistungen nach dem BSHG.
- Die durch das AsylbLG vorgenommene Einschränkung der Krankenleistungen kann zu Beeinträchtigungen des Rechts auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 GG führen. Die Gefahren ergeben sich im wesentlichen durch die faktische Handhabung der §§ 4 und 6 AsylbLG.
- Das Sachleistungsprinzip bedeutet eine unzulässige Diskriminierung von Ausländern im Sinne von Art. 3 Abs. 1 GG bei gleichzeitiger Verletzung von Art. 2 Abs. 1 (persönliche Handlungsfreiheit) und Art. 2 Abs. 2 GG (körperliche Unversehrtheit) sowie Art. 1 Abs. 1 GG (Achtung und Schutz der Menschenwürde). Schließlich verletzt das Sachleistungsprinzip mittelbar Art. 19 Abs. 4 GG (Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes), da keine (auch nur bescheidenen) Mittel für die Bezahlung spezialisierter Rechtsanwälte zur Verfügung stehen. Ohne deren Unterstützung kann heute kaum noch ein Asylverfahren mit Aussicht auf Erfolg durchgeführt werden.

Im Zusammenhang mit der ersten Novellierung des AsylbLG 1997 bestehen zudem erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen die für alle Leistungsberechtigten unabhängig von der bisherigen Aufenthaltsdauer geltende Dreijahresfrist des § 2 AsylbLG. Vgl. dazu die Erläuterungen zu § 2 Abs. 1 sowie ausführlich mit guter Begründung GK AsylbLG, § 2 Rn 37 ff.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. (**BAGFW**) hat zur verfassungsrechtlichen Bewertung der geplanten zweiten Novellierung des AsylbLG 1998 ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben. Das von S. **Röseler** und B. **Schulte** erstellte Gutachten wurde anlässlich der Anhörung am 29.4.1998 dem Ausschuss für Gesundheit im Deut-

schen Bundestag als Stellungnahme der BAGFW vorgelegt.[4]

Das Gutachten macht verfassungrechtliche Bedenken gegen die mit der zweiten AsylbLG-Novelle vorgesehenen zusätzlichen Kürzungsmöglichkeiten durch die "Anspruchseinschränkung" durch den neuen § 1a AsylbLG geltend:

> "Die geplante Neuregelung verstößt gegen Art. 1 Abs. GG i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 1 GG, da sie dazu führt, dass das aus diesen Grundsätzen hergeleitete Existenzminimum unterschritten werden kann. Dieser Eingriff ist auch unverhältnismäßig, weil die damit verfolgten Ziele z. T. nicht legitim sind, z. T. die Regelung nicht geeignet bzw. zumutbar ist, diese Ziele zu erreichen. Darüber hinaus könnte durch den völligen Entzug von Bargeld und die Reduzierung der anderen Leistungen auf die Sicherung der nackten Existenz - so dieses denn als Rechtsfolge eintritt - der Kernbereich der Menschenwürde verletzt sein, indem den Leistungsberechtigten jede Möglichkeit der eigenverantwortlichen Lebensgestaltung in der Bundesrepublik genommen wird. § 1a AsylbLG verstößt außerdem gegen den ebenfalls aus Art. 20 GG hergeleiteten Vorbehalt des Gesetzes und gegen das Bestimmtheitsgebot, indem sowohl die faktische Bestimmung des Tatbestandes als auch die Festlegung der Rechtsfolge in einem für die Grundrechtsverwirklichung elementaren Regelungsbereich auf Verwaltungsbehörden übertragen wird.
>
> Das denkbare Leistungsspektrum reicht von Reisekosten bis hin zum vollen "Regelsatz" nach § 3 AsylbLG. Diese Regelung ist kaum praktikabel. Sie überfordert die Sozialämter, weil sie für die Ermittlung des Tatbestandes nach § 1a AsylbLG nicht die erforderliche Kompetenz besitzen.
>
> ...Aufgrund dieser Umstände verstößt das Gesetz gegen die Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip und gegen das Bestimmtheitsgebot in Verbindung mit dem Parlamentsvorbehalt, soweit für Menschen, die sich tatsächlich in der Bundesrepublik aufhalten, das gegenüber dem BSHG bereits abgesenkte Existenzminimum vorenthalten wird.
>
> Das Gesetz verstößt auch gegen Art. 1 Abs. 1 GG, wenn es dazu führt, dass Menschen völlig ohne Bargeld in Sammellagern untergebracht und nur mit Ernährung, Bekleidung und allernötigster medizinischer Betreuung versorgt werden. In diesem Fall ist ein Zustand erreicht, bei dem der Mensch zum reinen Objekt staatlichen Handelns wird, weil er legal überhaupt keine freien Entscheidungen mehr treffen kann."

[4]Röseler, S. / Schulte, B., Gutachten zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes. Regelungsgehalt, praktische Auswirkungen und verfassungsrechtliche Grenzen, Deutscher Bundestag, Ausschuss für Gesundheit, Ausschussdrucksache 1088/13 v. 22.4.99. Erhältlich beim Herausgeber: BAGFW, Franz-Lohe-Str. 17, 53129 Bonn, Tel. 0228/226-1. Gekürzt in Frankfurter Rundschau v. 29.4.98. Vollständig im Internet unter http://www.paritaet.org/gv/archiv/gutasyl.htm. Im Wortlaut auch auf der CD.

DIE ENTSTEHUNGSGESCHICHTE DES ASYLBEWERBERLEISTUNGS-GESETZES

LEISTUNGEN AN MIGRANTEN UND FLÜCHTLINGE IM BSHG

Bereits das am 1.7.1962 inkraftgetretene, die Reichsfürsorgepflichtverordnung von 1924 ablösende Bundessozialhilfegesetz (BSHG) enthielt einen § 113 "Sozialhilfe für Ausländer und Staatenlose". Die Regelung entsprach im wesentlichen dem Wortlaut des heutigen § 120 Abs. 1 sowie § 120 Abs. 3 Satz 1. Sie bestimmte, dass Ausländer und Staatenlose, die sich im Bundesgebiet tatsächlich aufhalten, Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt, Krankenhilfe, Hilfe für werdende Mütter, Tuberkulosehilfe sowie Hilfe zur Pflege hatten, Ausländer, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen, hatten keinen Anspruch, im Übrigen konnte Sozialhilfe an Ausländer im Ermessenswege gewährt werden.

Der Gesetzgeber hatte bereits in der Gesetzesbegründung zu § 113 klargestellt, dass die Einschränkungen der Sozialhilfeansprüche von Ausländern nicht für **Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention** gemäß Artikel 23 der Konvention gelten, eine ausdrückliche Einfügung dieser Rechtsvorschrift in das BSHG hielt man deshalb für entbehrlich (BT-Drs. 3/2673 v. 25.4.1961, S. 11).

Durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz vom 22.12.1981 wurde ein neuer § 120 Absatz 2 BSHG eingefügt, der für Asylsuchende die Möglichkeit der Einschränkung der Leistungen auf das zum Lebensunterhalt Unerlässliche sowie den Vorrang von Sachleistungen einführte.

Die Regelung wurde bereits seinerzeit vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge kritisiert, der stattdessen ein "eigenständiges Bundesgesetz im Rahmen des Ausländerrechts" forderte, das die entsprechenden Leistungseinschränkungen sowie eine Kostenträgerschaft durch den Bund bzw. die Länder regeln sollte (NDV 1982, 246).

Durch das Haushaltsbegleitgesetz vom 22.12. 1983 wurde § 120 Absatz 2 neu gefasst, die Leistungseinschränkungen wurden damit auch geduldete sowie sonstige zur Ausreise verpflichtete Ausländer ausgedehnt.

Über die Kürzung der Leistungen für Asylbewerber hat das Bundesverwaltungsgericht am 14.3.1985 (InfAuslR 1985, 262) geurteilt. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine Kürzung hatte das Gericht nicht, auch verstößt die Anwendung der Leistungseinschränkungen auf türkische Asylbewerber nach Ansicht des BVerwG nicht gegen das Europäische Fürsorgeabkommen. Eine pauschale Kürzung für alle Leistungsberechtigten wurde vom BVerwG aber für rechtswidrig erklärt, da es sich bei der Kürzungsmöglichkeit in § 120 Abs. 2 BSHG um eine "kann"-Bestimmung handelte und deshalb eine Kürzung nur ausnahmsweise im Wege des Ermessens unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zulässig war.

Da von den Sozialämtern in der Praxis einzelfallbezogene Begründungen für eine Kürzung nicht vorgelegt werden konnten, wurden in der Folge zumeist ungekürzte Leistungen gewährt. Auch das Sachleistungspinzip, obwohl "soll"-Regelung, wurde nur in

Regionen mit besonders restriktiven Sozialhilfeträgern durchgehalten. Nach einer Untersuchung der Gewährungspraxis der örtlichen Sozialhilfeträger in den alten Ländern im Jahr 1991 (Dietrich 1992) wurden nur in Bayern die Leistungen regelmäßig als Sachleistungen gewährt und pauschal gekürzt, alle anderen Länder gewährten ungekürzte Leistungen, teils örtlich unterschiedlich als Sach- und Geldleistungen (NRW), teils als Sachleistungen in Sammellagern, ansonsten als Geldleistungen (Ba-Wü, Nds, Rh-Pf, Saar), andere Länder gewährten generell Geldleistungen (Hessen, SLH, HB, HH, Bln).

Anfang 1987 griff eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe für gesetzgeberische Maßnahmen zum Ausländer- und Asylrecht die Forderungen des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge aus dem Jahr 1982 nach einen eigenständigen Gesetz zur Unterhaltssicherung für Asylbewerber und de-facto-Flüchtlinge wieder auf. Die kommunalen Spitzenverbände forderten in einem Positionspapier vom 14.1.1997 ein ausländerrechtliches Bundesgesetz, das die Versorgung der Asylbewerber und vergleichbarer Personengruppen durch Leistungen des Bundes und/oder der Länder sicherstellen und zur Entlastung der kommunalfinazierten Sozialhilfe beitragen sollte. Im August 1987 legte Berlins Sozialsenator Ulf Fink (CDU) einen Entwurf für ein eigenes Gesetz zur Sicherung des Lebensunterhalts für Asylbewerber vor. Dieser Entwurf führte zu einem Sturm des Protests von Wohlfahrtsverbänden, Flüchtlingsorganisationen und der SPD. Im September 1987 zog Berlin seinen Beschlussvorschlag wieder zurück.[5]

Mit dem am 1.1.1991 inkraftgetretenen Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts wurde § 120 Abs. 4 BSHG (heute § 120 Abs. 5) neu in das BSHG eingefügt. Die Regelung beinhaltet einen Leistungsausschluss für Ausländer, die sich einer ausländer- oder asylrechtlichen Zuweisung zuwider an einem anderen Ort aufhalten, sowie den Leistungsausschluss für Ausländer mit Aufenthaltsbefugnis, die auch ohne eine solche Beschränkung außerhalb des Landes, in dem die Aufenthaltsbefugnis erteilt wurde, Sozialhilfe beanspruchen.

Mit Inkraftreten des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) wurde zum 1.11.1993 auch § 120 BSHG erneut geändert. Die bisherige Sonderregelung für Asylbewerber und sonstige ausreisepflichtige Ausländer in § 120 Abs. 2 BSHG wurde aufgehoben und der Anspruch nunmehr im AsylbLG eigenständig geregelt. Die "Um-zu-Regelung" wurde neu gefasst und von § 120 Abs. 1 nach § 120 Abs. 3 BSHG verschoben. Die "Um-zu-Regelung" wurde erweitert um eine Bestimmung für Ausländer, die eingereist sind, um Sozialhilfe zum Zwecke der Krankenbehandlung zu erhalten. Schließlich wurde als § 120 Abs. 4 BSHG eine Regelung über die Rückkehrberatung neu aufgenommen.

DAS ASYLBEWERBERLEISTUNGSGESETZ

Das AsylbLG trat am 1.11.1993 in Kraft. Es regelt die Unterhaltsleistungen für Asylsuchende, geduldete und sonstige ausreisepflichtige Ausländer erstmals außerhalb des

[5] vgl. dazu ausführlich Zuleeg 1988

BSHG in einem eigenständigem Leistungsgesetz. Das AsylbLG hat erhebliche Verschärfungen durch die am 1.6.1997 in Kraft getretene erste AsylbLG-Novelle sowie die am 1.9.1998 in Kraft getretene zweite AsylbLG-Novelle erfahren.

Der Anfang Dezember 1992 zwischen CDU/CSU, FDP und SPD vereinbarte **Asylkompromiss** (Wortlaut vgl. FAZ v. 8.12.1992) beinhaltete neben der weitgehenden Einschränkung des Asylgrundrechts durch die Drittstaatenregelung auch das folgende Vorhaben:

> "Gesetz über die Regelung des Mindestunterhalts von Asylbewerbern. Mindestunterhalt während des Asylverfahrens wird gesetzlich eigenständig geregelt mit dem Ziel, dass
>
> - eine deutliche Absenkung der bisherigen Leistung erfolgt
> - bei Aufenthalten in zentralen Anlaufstellen oder Gemeinschaftsunterkünften grundsätzlich Sachleistungen gewährt werden
> - bei Aufenthalten außerhalb von zentralen Anlaufstellen/ Gemeinschaftsunterkünften ein Vorrang für Sachleistungen gilt.
>
> Nach einer positiven Entscheidung im Verwaltungsverfahren oder einer positiven Entscheidung über ein Bleiberecht werden Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz gewährt."

Bereits einen Monat zuvor hatten CDU/CSU und FDP den Entwurf eines Gesetzes über Leistungen der Sozialhilfe an Ausländer im Bundestag eingebracht. Der Entwurf enthielt die Sozialhilfe für Ausländer neu regelnde §§ 117 und 118 BSHG (BT-Drs. 12/3686 (neu) v. 10.11.1992). Die Bestimmungen entsprachen inhaltlich im wesentlichen denen des AsylbLG.

Dieser Entwurf wurde am 13.11.1992 im Bundestag debattiert. Die SPD äußerte keine grundsätzliche Kritik, bestand aber auf der Regelung in einem gesonderten Gesetz, da die geplanten Einschränkungen mit den Grundprinzipien des BSHG nicht vereinbar seien.

> Konrad Weiß (Bündnis 90/Die Grünen) kritisierte die Absenkung der Leistungen und forderte, den örtlichen Behörden die Entscheidung zu überlassen, ob Sachleistungen gewährt werden. Er forderte zudem einen bundeseinheitlichen Zahltag für Asylsuchende sowie die konsequente Abschiebung von Asylbewerbern, die missbräuchlich Leistungen beziehen(!). Walter Hitschler (FDP) behauptete, dass die Leistungen an Asylsuchende höher seien als das, was vielen Erwerbstätigen "unserer Arbeitnehmerfamilien" zustünde. Ministerin Rönsch (CDU) bezog sich zur Begründung u.a. auf das in Brandenburg von Ministerin Hildebrandt (SPD) gerade neu eingeführte Sachleistungsprinzip für Asylsuchende. Brigitte Lange (SPD) merkte zur vorgeschlagenen Absenkung der Sozialhilfe um 25 % auf 381.- DM im Monat an, "Meinen Sie ernsthaft, dass ein Mensch von 12,50 DM pro Tag leben kann? Das ist ein Betrag, den wir hier zum Frühstück ausgeben." Uta Würfel (FDP) dazu: "Wenn er Wohnung und Essen bekommt, dann reicht das ja wohl! Studenten haben auch nicht mehr!" (Dt. Bundestag, Plenarprotokoll 12/121 v. 13.11.1992).

Am 2.3.1993 haben dann CDU/CSU und FDP den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber in einem gesonderten Gesetz, dem Asylbewerber-

leistungsgesetz vorgelegt (BT-Drs. 12/4451). Ausländer mit Duldung sollten für die ersten sechs Monate Leistungen nach AsylbLG, danach Leistungen unmittelbar nach BSHG erhalten. Die Leistungseinschränkungen für Asylbewerber galten unbefristet. Die SPD hat den Entwurf zunächst nicht mitgetragen, da nach ihrer Ansicht das AsylbLG nur für nach Inkrafttreten des Gesetzes neu eingereiste Asylsuchende gelten sollte.

> Am 24.3.1993 fand eine Anhörung des Ausschusses für Familie und Senioren zu diesem Entwurf statt. Vertreter der Wohlfahrtsverbände und der Kirchen forderten die Beschränkung der Leistungseinschränkung auf Asylsuchende während der ersten drei Verfahrensmonate, bewerteten aber für den Bereich der Erstaufnahmeeinrichtungen das Sachleistungsprinzip als bedarfsgerecht. PRO ASYL lehnte das Gesetz insgesamt ab und machte auf die geplante Einschränkung der medizinischen Versorgung aufmerksam. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge befürwortete das Gesetz, forderte aber die Beschränkung der Leistungsabsenkung auf die ersten 12 Monate des Asylverfahrens. Vertreter kommunaler Sozialbehörden begründeten ihre Forderung nach der Regelung in einem eigenständigen Gesetz mit der Erwartung, dass auf dieser Grundlage die Kosten künftig durch die Länder bzw. den Bund übernommen würden (Deutscher Bundestag, 12. Wahlperiode, Protokoll der 40. Sitzung des Ausschusses für Familie und Senioren am 24.3.1993).

Die "Beschlussempfehlung und der Bericht des Bundestagsausschusses für Familie und Senioren zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber" (BT-Drs. 12/5008 vom 24.5.1993) enthält den überarbeiteten Entwurf mit dem auf Initiative der SPD eingefügten § 2 AsylbLG. Mit dieser Vorschrift wurde die Reduzierung der Leistungen auf Asylsuchende im ersten Jahr des Verfahrens begrenzt, Asylsuchende mit mehr als einem Jahr Verfahrensdauer sowie Flüchtlinge mit Duldung (ohne Wartefrist) sollten Leistungen entsprechend BSHG erhalten. Nur unter der Voraussetzung der mit § 2 vorgenommenen Befristung der Leistungseinschränkungen auf das erste Jahr des Asylverfahrens war die SPD-Bundestagfraktion seinerzeit bereit, dem Asylkompromiss zuzustimmen.

Am 26.5. und 28.5.1993 wurde das Gesetz in zweiter und dritter Lesung zusammen mit den Gesetzen zur Einschränkung des Grundrechts auf Asyl (Drittstaatenregelung, Regelung über sichere Herkunftsländer, Änderung Art. 16 /Art. 16a Grundgesetz, Änderung des AsylVfG) vom Bundestag verabschiedet und vom Bundesrat bestätigt. In den Debatten an diesen Tagen in Bundestag und Bundesrat ging es vor allem um die Einschränkung des Grundrechts auf Asyl sowie die während der Debatte vor dem Bundestag stattfindenden Demonstrationen. Das Asylbewerberleistungsgesetz spielte so gut wie keine Rolle mehr.

DIE ERSTE NOVELLIERUNG DES ASYLBLG

Rechtswidrige Sachleistungen in vielen Bundesländern

Die Begrenzung der Leistungsabsenkung und des Sachleistungsprinzips auf das erste Jahr des Asylverfahrens durch den in § 2 AsylbLG geregelten anschließenden Anspruch auf Leistungen "entsprechend BSHG" wurde seit Inkrafttreten des AsylbLG durch die Praxis vieler Bundesländer von vornherein unterlaufen. Alle neuen Bundes-

länder, Bayern, Baden-Württemberg, das Saarland, viele Kommunen und Kreise in NRW (mit ausdrücklicher Billigung des Innenministeriums NRW) sowie einzelne Sozialhilfeträger auch in Hessen weiteten das Sachleistungspinzip (und zum Teil auch die Leistungskürzung) des § 3 AsylbLG rechtswidrig auf alle Asylbewerber und zum Teil auch auf Kriegsflüchtlinge aus. Vielfach zeichneten seinerzeit SPD-Innen- bzw. Sozialminister für diese Praxis verantwortlich, so in Baden-Württemberg, NRW, Hessen, Brandenburg und dem Saarland.

In der Öffentlichkeit polemisierte vor allem Brandenburgs Sozialministerin Hildebrandt (SPD) gegen die Regelung des § 2 AsylbLG. Nachdem im März 1994 die Rechtsprechung zunächst in Bayern und Baden-Württemberg die rechtswidrige Praxis der Sachleistungsgewährung gestoppt und Asylbewerbern mit mehr als einem Jahr Verfahrensdauer sowie geduldeten Kriegsflüchtlingen ungekürzte Geldleistungen nach BSHG zugesprochen hatten, brachten im Mai 1994 beide Länder Bundesratsinitiativen zur Änderung des AsylbLG ein mit dem Ziel, den Ländern die Möglichkeit zu geben, durch Rechtsverordnung eine Sachleistungsgewährung nach § 2 AsylbLG zu ermöglichen (Bundesratsinitiative Bayern, BR-Drs. 480/94 v. 18.5.94), bzw. zumindest in Gemeinschaftsunterkünften eine zeitliche unbefristete Sachleistungsgewährung nach § 2 AsylbLG vorzuschreiben (Bundesratsinitiative Ba-Wü, BR-Drs. 535/94 v. 31.5.94).

In der Folge wurde durch die oberen Verwaltungsgerichte die über das erste Asylverfahrensjahr hinausgehende, auch für geduldete Flüchtlinge praktizierte Sachleistungsgewährung nach § 2 AsylbLG in weiteren Bundesländern (Me-Vo, Saar, Sachsen, Hessen, Thü) gestoppt. In Brandenburg und NRW erklärten die Oberverwaltungsgerichte eine Sachleistungsgewährung und Leistungskürzungen allerdings auch für Leistungsberechtigte nach § 2 für zulässig.[6] Einzig in Sachsen-Anhalt war es 1994 eine politische Entscheidung (der damals neuen rot-grünen Landesregierung), durch die ab Januar 1995 das Sachleistungsprinzip auf das erste Jahr des Asylverfahrens begrenzt wurde.

In den Jahren 1994 und 1995 forderten die Innenministerkonferenz sowie Bundesinnenminister Kanther mehrfach, die Leistungseinschränkungen des AsylbLG auch auf geduldete Kriegsflüchtlinge auszuweiten. Im Herbst 1994 veröffentlichten zwei Mitarbeiter des Bundesinnenministerium in der Zeitschrift für Ausländerrecht ihre "Überlegungen zu einer Novellierung des AsybLG" (Scholl/Schieffer, ZAR 1994, 131). Sie bezeichneten die Bundesratsintiatiativen Bayerns und Ba-Wü's als unzureichend, forderten die Streichung des § 2 AsylbLG sowie die Einbeziehung auch von Kriegsflüchtlingen mit Aufenthaltsbefugnis in das AsylbLG.

Gesundheitsminister Seehofer legt ein Ausländerleistungsgesetz vor

Im Februar 1995 wurde der Referentenentwurf des Bundesgesundheitsministeriums (Gesundheitsminister Seehofer war in der Legislaturperiode 1994/98 für BSHG und AsylbLG zuständig) für ein "Ausländerleistungsgesetz" bekannt, der inhaltlich den in der ZAR veröffentlichten Vorschlägen des Bundesinnenministeriums entsprach (vgl. dazu die Broschüre des Flüchtlingsrates Nds/PRO ASYL 1995: "Das Ausländerleistungsgesetz").

[6] Fundstellen siehe Seite 104 (Abschnitt 2.11 - Rechtsprechung zu § 2 AsylbLG)

Unter der Bezeichnung "Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und anderer Gesetze" haben die Fraktionen der CDU/CSU/FDP im Oktober 1995 den überarbeiteten Entwurf im Bundestag eingebracht (BT-Drs. 13/2746 v. 24.10.1995). Kriegsflüchtlinge mit Aufenthaltsbefugnis sollten nicht unter das Gesetz fallen, einen Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG sollte es für geduldete Kriegsflüchtlinge ohne Wartefrist geben, für andere geduldete Ausländer nach einer Wartefrist von zwei Jahren. Für Asylsuchende sollten die Leistungseinschränkungen zeitlich unbefristet gelten. Zusätzlich zu den Änderungen des AsylbLG beinhaltete der Gesetzentwurf mit dem AsylbLG in keinem inhaltlichem Zusammenhang stehende Änderungen des AFG (Streichung der originären Arbeitslosenhilfe) und des SchwbG.

Zur Begründung der ersten AsylbLG-Novelle wurden vor allem **Kosteneinsparungen** angeführt (BT-Drs. 13/2746 v. 24.10.1995). Dem lag allerdings eine Kalkulation zugrunde, die von der unrealistischen Annahme ausging, dass durch die Leistungsabsenkung pro Person und Monat 400.- DM eingespart würden.

Begründet wurde dieser wesentlich höher als die ca. 25 %ige Leistungsabsenkung ausfallende Differenzbetrag nur mit dem Verweis auf die "gründlich erörterte Kostenschätzung des AsylbIG von 1993". Seinerzeit wurden, ausgehend von völlig fiktiven Annahmen, in der Gesetzesbegründung zum AsylbLG ebenfalls Einsparungen von 400.- DM/Person/Monat behauptet. Zur Begründung wurde darauf verwiesen, "im Hinblick auf die zahlreichen zur Zeit im Aufbau begriffenen Aufnahmeeinrichtungen" sei die Unterbringung nach AsylbLG erheblich kostengünstiger als nach BSHG (BT-Drs. 12/4451, S.6).

Den Einsparungen stehen - im Falle einer Sachleistungsversorgung - laut Begründung des Entwurfs zur ersten AsylbLG-Novelle Mehrkosten für den notwendigen Organisationsaufwand gegenüber (Organisationsaufwand der Sachleistungsversorger, erhöhter Verwaltungs- und Kontrollaufwand bei den Ämtern). Die Begründung des Regierungsentwurfs geht hierfür von Mehrkosten in Höhe von 750 Mio. DM/Jahr aus. Ausgehend von diesen Mehrkosten und den angeblichen Einsparungen von 400.- DM/Person/Monat sollten durch die Novelle 944 Mio. DM/Jahr eingespart werden.

Realistisch erscheint demgegenüber infolge der Kürzung der Leistungen eine Differenz von lediglich ca. 100.- bis 150.- DM/Person/Monat (ausgehend von der Differenz der Grundleistungen zu Regelsätzen und einmaligen Beihilfen sowie der Annahme, dass bei der medizinischen Versorgung realistischerweise kaum Einsparungen möglich sind), woraus sich ein Einsparbetrag von insgesamt nur ca. 340 Mio. DM/Jahr ergibt. Dem stehen allerdings die auch vom Gesetzgeber gesehenen Mehrkosten für das Sachleistungsprinzip gegenüber. Hinzu kommen (vom Gesetzgeber nicht berücksichtigte) Mehrkosten bei der Unterbringung, da unter Verweis auf das Sachleistungsprinzip die Mietkosten für selbst angemietete Wohnungen verweigert werden dürfen, auch wenn die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft (= Sachleistung) ein mehrfaches der Miete (= Geldleistung) kostet. Insgesamt ist deshalb mit erheblichen Mehrkosten durch die AsylbLG-Novelle zu rechnen (vgl. Classen, Stellungnahme zur geplanten Änderung des AsylbLG, in Dt. Bundestag, Ausschuss f. Gesundheit, Drs. 258/13 v. 20.11.1995).

Am 20.11.1995 führte der Bundestagsausschuss für Gesundheit eine Anhörung von Sachverständigen und Verbänden zu diesem Entwurf durch (Ausschussdrucksachen 253/13 bis 258/13 v. 16., 17. und 20.11.1995: Sammelstellungnahmen der Sachverständigen, Verbände etc.; Protokoll der 31. Sitzung am 20.11.1995). Die geplante

Ausweitung des AsylbLG wurde von den Sachverständigen aus Kirchen, Wohlfahrtsverbänden, vom UNHCR und von PRO ASYL einhellig abgelehnt. Der Bundesdatenschutzbeauftragte legte eine Stellungnahme mit erheblichen Bedenken gegen die geplante Datenübermittlung vor (Bundesdatenschutzbeauftragter, Stellungnahme v. 6.2.1996; vgl. zur Datenübermittlung auch Seite 202f Abschnitt 11.4).

Der Gesetzentwurf wurde - unbeachtet der in der Anhörung vorgetragenen Bedenken - unverändert am 8.2.1996 im Bundestag eingebracht (BT-Drs. 13/3720 v. 8.2.1996) und gegen die Stimmen der Oppositonsparteien in zweiter und dritter Lesung verabschiedet. PDS und Grüne legten Gesetzentwürfe zur Abschaffung des AsylbLG und Gleichstellung der Betroffenen mit deutschen Leistungsberechtigten nach BSHG vor (BT-Drs. 13/3726 und 13/3727).

SPD nur aus formalen Gründen dagegen

Am 1.3.1996 wurde der Entwurf vom Bundesrat mit der Stimmenmehrheit der SPD-Länder abgelehnt. Zur Begründung führten die SPD-Länder allerdings keine inhaltlichen Bedenken gegen die AsylbLG-Novelle an, sondern lediglich Zweifel an den durch die Novelle kalkulierten Einsparungen im Bereich des AsylbLG. Zudem forderten die SPD-Länder eine gesetzestechnische Trennung der Novellierung des AsylbLG von den geplanten Änderungen des AFG und des SchwbG (BR-Drs. 724/95 v.15.12.1995), da die Änderungen des AFG und SchwbG zu durch die AsylbLG-Novelle nicht kompensierbaren Mehrbelastungen für die Kommunen führen würden.

> Das niedersächsische Innenministerium hatte bereits zuvor auf Referentenebene mit den anderen SPD-Ländern abgestimmten Vorschläge als Verhandlungsposition der SPD-Länder für den Bundesrat vorgelegt, die bezüglich der Einschränkungen für Kriegsflüchtlinge und geduldete Ausländer noch über den Entwurf der Regierungsfraktionen hinausgehende Verschärfungen beinhalteten:
>
> Leistungseinschränkungen nach §§ 3-7 AsylbLG auch für Bürgerkriegsflüchtlinge, um deren Einweisung in Sammellager zu ermöglichen, die Anmietung von Wohnungen zu verhindern und die Rückkehrbereitschaft zu fördern; zeitliche Begrenzung der Leistungsabsenkung auf 2 Jahre; keine zwingende Gewährung von Sachleistungen in Gemeinschaftsunterkünften, aber kein einklagbarer Rechtsanspruch auf Barleistungen (Nds. Innenministerium, Referat 41, Herr Gutzmer, Schreiben v. 5.12.1995).

Der Entwurf wurde nach seiner Ablehnung durch den Bundesrat im Vermittlungsausschuss verhandelt. Die SPD-regierten Länder stellten fest, dass die vom Bund angegeben Einsparungen von 400.- DM/Person/Monat unzutreffend sind, weil der Bund die Unterkunftskosten falsch in Ansatz gebracht habe. Die A-Länder plädierten dafür, nicht am Vorrang der Sachleistungen festzuhalten, sondern den Sozialhilfeträgern zu überlassen, ob sie Sachleistungen oder Geldleistungen gewähren (Vermittlungsausschuss, Bericht der Bund-/Länderarbeitsgruppe auf Staatssekretärs-Ebene am 14.5.1996 zur Änderung des AsylbLG).

Ein "Kompromiss" - schlechter noch als der ursprüngliche Entwurf

Die vom Vermittlungsausschuss eingesetzte Arbeitsgruppe AsylbLG legte am 21.2.1997 den Vorschlag vor, Asylbewerbern und geduldeten Ausländern sowie Kriegsflüchtlingen mit Aufenthaltsbefugnis drei Jahre lang gekürzte Sachleistungen zu gewähren und dar-

über hinaus in Gemeinschaftsunterkünften eine zeitlich unbefristete Sachleistungsgewährung zu ermöglichen. Diesen Vorschlag lehnte SPD-Fraktionsgeschäftsführer Struck am 12.3.1997 gegenüber Gesundheitsminister Seehofer als nicht verhandelbar ab und erklärte, es bestehe keine Einigungsmöglichkeit mehr zwischen Koalition und Sozialdemokraten. Er betonte, die SPD werde die geplanten Leistungseinschränkungen für Asylbewerber und Kriegsflüchtlinge nicht mittragen (Agenturmeldung ddp v.12.3.1997, TSP vom 13.3.1997).

Wenige Wochen später verkündete Struck dann die Zustimmung seiner Partei im Bundesrat zu demselben Vorschlag als "Kompromiss" (TSP vom 18.4.1997).

Dieser angebliche Kompromiss wurde allerdings anlässlich der Sitzung des Vermittlungsauschusses am 23.4.1997 - einen Tag vor der zweiten und dritten Lesung im Bundestag - auf Initiative des Landes Berlin gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag vom 21.2.1997 noch ganz massiv zum Nachteil der Leistungsberechtigten verschlechtert:

> Mit der erst am 23.4.97 auf Vorschlag Berlins (vgl. TSP v. 28.4.97, Artikel zum "Bosnienfonds") in die Vorlage zur geänderten Fassung des § 2 AsylbLG nachträglich eingefügte Formulierung "frühestens beginnend ab 1.6.97" wurde eine Stichtagsregelung in § 2 geschaffen, die bestimmt, dass unabhängig von der bisherigen Aufenthaltsdauer ab den Tag des Inkrafttretens der Novelle eine dreijährige Leistungskürzung für alle nach AsylbLG Leistungsberechtigten eintreten soll.

Verbunden mit diesem angeblichen "Kompromiss" war eine Absichtserklärung des Bundesrates, dass die Länder aus den durch die AsylbLG-Novelle eingesparten Mitteln von 1998 bis zum Jahr 2002 jährlich 150 Mio DM als Aufbauhilfe für Bosnien für aus Deutschland zurückkehrende Bürgerkriegsflüchtlinge zur Verfügung stellen werden. Diese Erklärung hatte allerdings keine rechtliche Verbindlichkeit (BR-Protokoll Nr.711).

> Die bayerische Sozialministerin Stamm erklärte dazu in der Fragestunde des Bayerischen Landtags am 26.6.97: "Bayern wird sich nicht an dem Aufbaufonds beteiligen, weil die Hilfe zum Wiederaufbau eine Aufgabe der Europäischen Union und des Bundes ist. Der Freistaat Bayern hat während des Bürgerkrieges seine humanitäre Verpflichtung mit der Aufnahme von mehr als 64.000 Flüchtlingen und weiteren unmittelbaren humanitären Hilfeleistungen bereits mehr als erfüllt."

Drei Jahre Kürzung für alle - bis zum Jahr 2000

Die endgültige Fassung der ersten AsylbLG-Novelle (BT-Drs. 13/7510 v. 23.4.1997) wurde im Bundestag am 24.4.1997 gegen die Stimmen der SPD beschlossen und am 25.4.1997 vom Bundesrat mit den Stimmen der SPD-Länder bestätigt.

> Sprecherinnen aller Oppositionsparteien (SPD, Grüne, PDS) kritisierten anlässlich der Debatte im Bundestag am 24.4.97 die Novelle. Keine der Rednerinnen gingen jedoch auf die tags zuvor vorgenommene erhebliche Verschärfung der Novelle durch die Stichtagsregelung in § 2 AsylbLG ein (BT-Protokoll 13/172).

Selbst die auf das Fachgebiet spezialisierten Abgeordneten der Oppositionsparteien hatten offensichtlich die im Bundestag zur Abstimmung in dritter und letzter Lesung anstehende Gesetzesvorlage nicht gelesen! Die Presse brachte denn auch durchweg die

unzutreffende Nachricht, dass der Bundestag eine Kürzung der Leistungen "in den ersten drei Jahren" beschlossen hätte (dpa Meldung; TSP v. 25.4.1997). Bereits am 1.6.1997 trat die Novelle in Kraft (BGBl. I v. 30.5.1997, S. 1130).

Problematisch für die Auslegung der Gesetzesnovelle ist, dass nur zum ursprünglichen Entwurf der 1. AsylbLG-Novelle eine Begründung vorliegt (BT-Drs. 13/2746 bzw. BT-Drs. 13/3720). Im Vermittlungsverfahren wurden maßgebliche Bestimmungen geändert, für die der Gesetzgeber - da aus dem Vermittlungsverfahren keine Protokolle vorliegen - keine Begründung vorgelegt hat. Insbesondere zur erst im Vermittlungsverfahren in § 2 eingefügten Dreijahresfrist und der zugehörigen Stichtagsregelung sowie zum in § 3 gelockerten Sachleistungsprinzip fehlt deshalb eine Begründung des Gesetzgebers.

DIE ZWEITE NOVELLIERUNG DES ASYLBLG

Berlins Ausländerbeauftragte gibt den Anstoß

Im Juli 1997 beklagte Berlins Ausländerbeauftragte Barbara John öffentlich einen zunehmenden illegalen Zuzug jugoslawischer Staatsangehöriger nach Berlin, die aufgrund des Rückübernahmeabkommens mit der BR Jugoslawien nicht sofort abgeschoben werden könnten und deshalb Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. Nutznießer dieser Situation seien "kriminelle Schlepperbanden". John bemängelte vor allem, dass man aufgrund der geltenden Rechtslage ausreisepflichtigen Ausländern, die nur nach Deutschland gekommen seien, um hier Sozialhilfe zu kassieren, den Anspruch auf Leistungen nicht verweigern könne. Dies sei eine "Aufforderung zum Missbrauch" (Der Tagesspiegel, 6.7.1997).

Ende August 1997 besuchte Frau John den Berliner Flüchtlingsrat. Auf den Tagesspiegel-Artikel angesprochen informierte sie, dass die Sache als Berliner Bundesratsinitiative auf den Weg gebracht sei. Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens drängte sich in Gesprächen des Berliner Flüchtlingsrats mit John und ihren Mitarbeitern, die sich stets präzise über aktuelle Details der Verhandlungen um die zweite AsylbLG-Novelle informiert zeigten, der Eindruck auf, dass John das Vorhaben nicht nur initiiert hatte, sondern im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahren als Fachreferentin für die Berliner Sozialsenatorin (der das Büro John untersteht) fungierte und das Vorhaben maßgeblich vorantrieb. Dieser Eindruck von der Rolle Johns im Zusammenhang mit der zweiten AsylbLG-Novelle bestätigte sich auch durch ihre Erklärungen gegenüber der Presse.[7]

[7] Man könnte deshalb die 2. AsylbLG-Novelle auch als "Lex John" bezeichnen. Die Verdienste Johns und ihr Engagement insbesondere in den 80er Jahren für die Akzeptanz und die Integration langjährig hier lebender Migranten sind unbestritten. John vertritt allerdings in den 90er Jahren immer deutlicher eine Politik, die davon ausgeht, dass die Grenze der Aufnahmefähigkeit für Ausländer erreicht sei, und dass für langjährig hier lebende Migranten vor allem dadurch etwas ereicht werden könne, dass die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen verhindert und die Rückführung hier lebender Flüchtlinge befördert wird. Diese Haltung zeigte sich beispielsweise an Johns Initiativen für eine polizeiliche Räumung der Wohnheime vietnamesischer Vertragarbeiter in Ostberlin, an ihrem Engagement für eine Rückführung von Bosniern und aktuell von Kosovo-Albanern. John bezeichnete wenige Tage nach Einmarsch der NATO im Zusammenhang mit der Frage der Rückführung in Berlin lebender Flüchtlinge den Kosovo als "eines der bestgeschützten Gebiete der Welt" (TAZ Berlin 22.6.99).

Das Land Berlin brachte am 10.9.1997 im Bundesrat den Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des AsylbLG (BR-Drs. 691/97) ein.

> Inhalt des Entwurfs war, dass ausreisepflichtige Ausländer, die nicht (mehr) im Besitz einer Duldung sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 5), keinen Anspruch auf Leistungen nach AsylbLG mehr haben sollten, wenn sie eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen. Leistungen sollten nur noch gewährt werden, soweit dies im Einzelfall unabweisbar geboten ist.

Die Begründung des Berliner Vorschlags:

> "Im Hinblick auf die § 1 AsylbLG zugrundeliegenden Sachverhalte sollte die Anwendung der Um-zu-Regelung auf den Personenkreis der sich hier illegal aufhaltenden Personen beschränkt werden. So steht z.B. bei Asylbewerbern grundsätzlich zunächst die Prüfung des Asylgesuchs im Vordergrund, bei Flüchtlingen aus Kriegs- und Krisengebieten der Krieg im Heimatland. Ist diese Prüfung / der Aufenthaltsgrund ausgelaufen, verliert der Betreffende auch den entsprechenden Aufenthaltsstatus."

Nachdem das Bundesverwaltungsgericht im September 1997 (BVerwG, InfAuslR 1998, 12) Ausländern, die in absehbarer Zeit nicht abgeschoben werden können, in einer Grundsatzentscheidung den Anspruch auf Erteilung einer Duldung zusprach und die Berliner Praxis der Ausstellung von "Grenzübertrittsbescheinigungen" als rechtswidrig, weil im Gesetz nicht vorgesehen, verurteilte, forderte John etwa zwei Wochen lang nahezu täglich in der Berliner Tagespresse, beispielsweise in einem Kommentar auf Seite 1 der TAZ vom 27.9.1997, die Änderung der geltenden Gesetze, um zu verhindern, dass AusländerInnen in Deutschland "Duldungen und Sozialhilfe erhalten", solange sie aufgrund der fehlenden Aufnahmebereitschaft ihrer Herkunftsländer nicht abgeschoben werden können.

Gegenüber der Berliner Morgenpost erläuterte John gemeinsam mit Berlins Innensenator Schönbohm, worum es ihnen mit der zweiten AsylbLG-Novelle geht:

> Berliner Morgenpost, 25. November 1997
>
> "Wer die Ausreise verweigert, darf kein Geld bekommen"
>
> Ausländerbeauftragte John unterstützt Schönbohm
>
> Berlins Ausländerbeauftragte Barbara John hat sich zustimmend zu Überlegungen von Innensenator Schönbohm (CDU) geäußert, Ausländern ohne Aufenthaltsstatus keine Leistungen mehr zu gewähren. "Wer ausreisen kann, aber sich verweigert, darf nicht mehr unterstützt werden."
>
> John führt als Beispiel Vietnamesen und Serben an, die dennoch Sozialhilfe erhielten. Weil kaum ein ausländischer Flüchtling Deutschland freiwillig verlasse und Abschiebungen oft nicht funktionierten, sei die Grundannahme der Asylgesetzgebung ausgehöhlt: Es blieben "mehr und mehr auch die abgelehnten Asylbewerber, neuerdings auch Zuwanderer, die gar nicht ins Asylverfahren gehen".
>
> Nach Einschätzung Schönbohms leben allein in Berlin 42 000 Personen, die ausreisepflichtig sind, aber nicht ausreisten. Die größte Gruppe seien die 24 000 Bosnier, dann folgen Flüchtlinge aus Rest-Jugoslawien (7200) und Vietnamesen (1500). Trotz Ausreisepflicht wird ihnen nach dem deutschen Asylbewerberleistungsgesetz Geld,

> Unterkunft, Ernährung, Kleidung, Gesundheitsbehandlung und Prozesskostenhilfe gewährt. Dies kostet die finanzklamme Hauptstadt rund 550 Millionen Mark im Jahr.
>
> "Wir können nicht alle ausreisepflichtigen Ausländer bis Ende ihrer Verfahren gegen die Bundesrepublik auch noch finanziell unterstützen", so Schönbohm. Er versteht seinen Vorstoß als "Denkanstoß" für den Senat, eine Bundesratsinitiative einzuleiten. Der Senat hatte bereits im September auf Anregung von Sozialsenatorin Beate Hübner (CDU) einen Gesetzentwurf in der Länderkammer beschlossen, Ausländern keine Hilfen mehr zu gewähren, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu beziehen.
>
> SPD-Ausländerexperte Eckhardt Barthel hält Schönbohms Vorstoß für undifferenziert. Bei den Vietnamesen hätten Versäumnisse des Auswärtigen Amts dazu geführt, dass Hanoi sie nicht aufnehme. Berlins Steuerzahlerchef Günter Brinker meint, für den abgabengeplagten Bürger sei es "unerträglich, dass Illegale vom Staat verköstigt werden".

John begründete im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens gegenüber dem Berliner Flüchtlingsrat ihre Initiative damit, dass man unterscheiden müsse zwischen Ausländern, die mangels Rückkehrmöglichkeit hier integriert werden müssten und Ausländern, für die dies nicht möglich sei. Duldungen dürften entgegen der Rechtsprechung des BVerwG nicht erteilt werden, wenn eine freiwillige Ausreise möglich sei, finanzielle Unterstützung dürfe nur noch in Härtefällen geleistet werden, AuslG und AsylbLG müssten entsprechend geändert werden. John behauptete, in Berlin überlebten bereits 100.000 Ausländer in der Illegalität, der Staat könne und müsse nicht die Verantwortung für jeden hier lebenden Ausländer übernehmen, dies sei auch in südeuropäischen Ländern nicht so.[8] Demgegenüber müsse eine Aufenthaltsbefugnis erhalten, wer auf absehbare Zeit nicht ausreisen könne, was bei Palästinensern, Afghanen und Äthiopiern der Fall sei. Zum letztgenannten Vorschlag gab es allerdings eine kalte Abfuhr von Berlins Innensenator: "Es ist nicht Frau Johns Job, solche Forderungen zu stellen" (TAZ Berlin v. 19.12.1997).

Baden-Württemberg und Niedersachsen verschärfen die Gesetzesvorlage

Als Reaktion auf die Berliner Initiative gab es im Bundesrat Vorstöße Baden-Württembergs und Niedersachsens[9], die Berliner Bundesratsinitiative zu verschärfen, um weiteren Personenkreisen die Leistungen zu entziehen. Ausländer sollten grundsätzlich keinen Anspruch mehr auf Leistungen haben, wenn sie nach Ansicht der zuständigen Behörden freiwillig ausreisen können, auch wenn sie noch eine Duldung besitzen. In den Fällen, in denen bis 1997 die Leistungen nach § 2 AsylbLG für geduldete Ausländer nur gekürzt wurden, sollten die Leistungen jetzt ganz gestrichen werden.

Wäre dies bereits 1996 Gesetz gewesen, hätten nach den entsprechenden IMK-Beschlüssen bereits seit Oktober 1996 für alle bosnischen Kriegsflüchtlinge die Leistungen nicht nur gemäß § 2 AsylbLG F. 1993 gekürzt, sondern vollständig eingestellt werden können. Dasselbe hätte seit Inkraftreten des Rückübernahmeabkommens mit der BRJ im Novem-

[8] John bezweckte demnach mit der Novelle eine Illegalisierung von Flüchtlingen.
[9] Niedersachen war seinerzeit SPD-alleinregiert, verantwortlich für die Vorstöße im Bundesrat zur Verschärfung des AsylbLG der damalige Innenminister Glogowski.

ber 1996 für alle geduldeten Kosovo-Albaner gegolten.

> Wohin derartige Verschärfungen des AsylbLG führen könnten, zeigt eine Entscheidung des VGH Ba-Wü, der die Kürzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG F. 1993 für zulässig erklärt hatte, weil das Gericht von der Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr für ein über 70jähriges, krankes bosnisches Ehepaar kroatischer Volkszugehörigkeit mit letztem Wohnsitz im Gebiet der heutigen Republika Srpska ausging (VGH Ba-Wü v. 20.6.1997, VBlBW 1997, 466). Die Zumutbarkeit der Rückkehr sei analog der vom BVerwG zu § 53 AuslG vorliegenden Rechtsprechung zu prüfen. Ausreichend sei, dass die Antragsteller in irgendeinen Teil Ihres Herkunftsstaates zurückkehren könnten. Eine allein auf § 54 AuslG beruhende Duldung reiche nicht, solange diese nicht aufgrund § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG ergangen ist.

Bundesinnenminister Kanther polemisierte in dieselbe Richtung, wenngleich etwas moderater als John. Er wollte im Unterschied zu Berlins Ausländerbeauftragten die Leistungen nicht gleich ganz streichen:

> "Die Gewährung von Sozialleistungen muss stärker als bisher an das ausländerrechtliche Bleiberecht gebunden werden. Für Ausländer, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, sich der Abschiebung entziehen oder aufenthaltsbeendende Maßnahmen durch Verschleierung ihrer Identität erschweren oder vereiteln, darf es künftig nur noch Sachleistungen in Sammelunterkünften geben. Es ist inkonsequent, wenn der Rechtsbefehl, Deutschland zu verlassen, durch einen ungeschmälerten Anspruch auf Sozialleistungen aufgeweicht wird." (Kanther, Stopp der unerwünschten Zuwanderung, ZFSH/SGB 1997, 643).

Der Entwurf wird im Bundesrat eingebracht

Am 28.1.1998 legt Berlin im Bundesrat einen Gesetzentwurf vor, der aufgrund von Initiativen Bayerns, Baden-Württembergs und Niedersachsens massiv verschärft worden war, und folgenden § 1a AsylbLG vorsah:

> § 1 a AsylbLG - Anspruchseinschränkung
> Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und ihre Familienangehörigen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6,
> 1. die sich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen, oder
> 2. bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, oder
> 3. die nicht freiwillig ausreisen, obwohl ihrer Ausreise in den Herkunftsstaat oder in einen anderen zur Aufnahme bereiten Staat keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen,
> erhalten Leistungen nach diesem Gesetz nur, soweit dies im Einzelfall unabweisbar geboten ist.

Als Erweiterungen des ursprünglichen Berliner Entwurfs hinzugekommen waren die Nummern 2 und 3 sowie die Einbeziehung auch geduldeter Ausländer (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) in die Leistungseinschränkungen. Außerdem enthielt der Entwurf die später mit der zweiten Novelle auch Gesetz gewordenen Änderungen der §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 4, 7 Abs. 1, 11 Abs. 3 sowie den neuen § 7a.

Die Wohlfahrtsverbände werden aktiv

Nach Bekanntwerden des verschärften Gesetzentwurfes Ende Januar 1998 haben die Bundesverbände des paritätischen Wohlfahrtsverbandes, der AWO, der Caritas, des Diakonischen Werkes, des DGB, PRO ASYL, die Kirchen sowie das UN-Flüchtlingshilfswerk UNHCR öffentlich massiv protestiert.[10] Es wurde befürchtet, dass **bis zu 250.000 Flüchtlinge**[11], vor allem aus Bosnien und dem Kosovo, aber auch aus Ländern wie Algerien, Somalia und Afghanistan künftig **ohne Sozialhilfe** dastehen. Flüchtlingsräte und PRO ASYL kritisierten die geplante Novelle als "Abschieben durch Aushungern und obdachlos Aussetzen."

Am 6.2.1998 beschloss der Bundesrat dessenungeachtet mit den Stimmen auch der SPD-Länder Brandenburg, Niedersachsen, Saarland und Rheinland-Pfalz, den von Berlin vorgelegten Gesetzentwurf (Bundesratsdrucksache 691/97 -Beschluss- vom 6.2.1998) im Bundestag einzubringen. Nur die rot-grün regierten Länder sowie Bremen verweigerten die Zustimmung. Auf Antrag der GRÜNEN wurde der Entwurf am 6.2.98 in einer aktuellen Stunde auch im Bundestag debattiert. Kritik an dem Entwurf äußerten nicht nur Grüne und PDS, sondern auch (wenngleich zurückhaltender) SPD und F.D.P.

Berlins Sozialsenatorin Hübner (CDU), die den Entwurf federführend für den Bundesrat vertrat, wollte beispielsweise für geduldete **Kosovo-Albaner** die Leistungen streichen lassen, wenn sie am 6.2.98 im Bundestag erklärte:

> "Wenn Sie, Frau Fischer, sagen: Es gibt keinen Missbrauch, kann ich Ihnen dazu eine Zahl aus Berlin nennen. Immerhin sind im letzten Jahr 800 Bürger aus Ex-Jugoslawien illegal eingereist, meist mit Hilfe von Schlepperbanden, die allein in Berlin Kosten von 10 Millionen DM, hochgerechnet auf das Jahr, verursachen."

Hingegen behauptetet Frau Hübner in ihren Redebeiträgen am 6.2.98 in Bundesrat und Bundestag, **Kriegsflüchtlinge aus Bosnien** sowie nach § 53 Ausländergesetz wegen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit geduldete Ausländer seien aus rechtlichen Gründen von der geplanten Neuregelung nicht betroffen.

Diese Behauptung widerspricht allerdings nicht nur dem Wortlaut des Entwurfs, sondern auch der einhelligen Meinung aller juristischen ExpertInnen (vgl. z.B. Stellungnahme des UNHCR vom 5.2.98). Auch die Innenminister Berlins (Tagesspiegel v. 7.2.98), Niedersachsens und des Saarlandes bestätigten gegenüber der Presse, dass grundsätzlich auch alle geduldeten Bosnier von der geplanten Sozialhilfestreichung betroffen sind.

Auch der CDU-Abgeordnete Lohmann (Lüdenscheid) bestätigte in seiner Rede am 26.3.98 im Bundestag, dass sehr wohl auch Bosnier von der Neuregelung betroffen seien:

> "Ich persönlich kann zum Beispiel Personen aus Bosnien verstehen, die nicht in ihre Heimat zurück wollen. Ihre derzeitige Versorgung hier ist staatlich gesichert. Zu Hause

[10] Unter Berufung auf das "Neutralitätsprinzip" enthielt sich das DRK als einziger großer Wohlfahrtsverband einer Stellungnahme.

[11] Das im Auftrag der BAGFW erstellte Rechtsgutachten Röseler/Schulte ging von bis zu 360.000 von der geplanten Leistungstreichung betroffenen Flüchtlingen aus, Bundesgesundheitsminister Seehofer von bis zu 600.000 betroffenen Flüchtlingen.

müssten sie eigenverantwortlich ein neues Leben beginnen. ... Ist es deshalb unmenschlich, wenn wir den Bosniern jetzt deutlich machen, dass es Zeit ist, dass auch sie in ihre Heimat zurückkehren und wir ein längeres Bleiben in Deutschland nicht befürworten, sie aber nicht durch staatliche Gewalt gegen ihren Willen zum Ausreisen zwingen? Ich denke: Nein. Niemand wird gerade der zuletzt erwähnten Gruppe von Menschen die Unterkunft verweigern oder die notwendige Ernährung einschränken, wie die übertriebenen Schlagworte dauernd heißen. Aber müssen diese Menschen weiterhin Taschengeld, Geld für Kleidung, Geld für andere Ge- und Verbrauchsgüter oder für Miete erhalten? Ich meine, wie Bundesrat und auch Bundesregierung: Nein."

Offenbar hatten die verantwortlichen Verwaltungsbeamten in den Ländern eine Strategie verabredet, die Öffentlichkeit und sogar ihre eigenen Minister über das Ausmaß der geplanten Sozialhilfestreichung zu täuschen, wie die von den zuständigen Landesministern immer wieder verbreiteten unzutreffenden Behauptungen belegen, Bosnier seien nicht betroffen. Innerhalb der Länder führte diese Strategie allerdings zu politischen Differenzen.

Im Berliner Abgeordnetenhaus erlitt Sozialsenatorin Hübner (CDU) eine Abstimmungsniederlage, als ihr Koalitionspartner SPD sie am 5.2.98 mit den Stimmen der GRÜNEN und der PDS aufforderte, im Bundesrat der Neuregelung nicht zuzustimmen - was sie tags darauf dennoch tat.

Der Brandenburger Landtag beschloss am 26.2.98, dass die Landesregierung - entgegen ihrer im Bundesrat erfolgten Zustimmung - im weiteren Gesetzgebungsverfahren darauf hinwirken solle, dass die Neuregelung nicht für Ausländer mit einer Duldung gelten soll.

Niedersachsens Ministerpräsident Schröder und Innenminister Glogowski hatten ihre für das Land im Bundesrat erteilte Zustimmung weder mit ihrem Kabinett noch dem Landtag abgestimmt und es sogar unterlassen, dort über das Vorhaben zu informieren. Dies hat zu massiven Differenzen innerhalb der niedersächischen SPD geführt.

Infolge der öffentlichen Kritik legte am 17.2.1998 das (in der Legislaturperiode 1994/98 für Sozialhilfe und AsylbLG zuständige) Bundesgesundheitsministerium der Bundesregierung einen (internen) Referentenentwurf für einen Änderungsvorschlag der Bundesregierung zur zweiten AsylbLG-Novelle vor. Der Entwurf konkretisierte den Leistungsumfang nach § 1a AsylbLG, bestätigt zugleich aber die öffentlich geäußerte Kritik, dass auch nach Auffassung des federführenden Bundesgesundheitsministerium Kriegsflüchtlinge aus Bosnien unter den vom Bundesrat beschlossenen Gesetzentwurf fallen sollten. Der Referentenentwurf beinhaltete folgende Ergänzungen und Konkretisierungen des geplanten § 1a AsylbLG:

Kriegsflüchtlinge aus Bosnien sollten bis Juni 1999 von den Leistungseinschränkungen ausgenommen werden,

Ausländer mit Duldung sowie sonstige ausreisepflichtige Ausländer, die "illegal eingereist" sind (auch vor Inkraftreten der Novelle), oder wegen des erhofften Bezugs von Leistungen nach AsylbLG eingereist sind, oder durch ihr Verhalten ihre Abschiebung verhindern, sollten in Sammellager ohne einen Pfennig Bargeld eingewiesen werden, wenn für sie eine freiwillige Ausreise nicht möglich ist. Medizinische Hilfe bei chronischer Krankheit oder Behinderung und die weiteren Hilfen nach § 6 sollten ausgeschlossen werden. Die Leistungseinschränkungen sollten nicht gelten für Ausländer mit einer Duldung nach § 53 Abs. 6 oder § 54 AuslG.

> Geduldete sowie sonstige ausreisepflichtige Ausländer, deren freiwillige Ausreise nach Auffassung der Sozialämter und der Ausländerbehörden technisch möglich wäre, sollten als "unabweisbare Hilfe" im Regelfall nur "einen Rückfahrschein und Reiseverpflegung" erhalten.

Dass die Regelung für Bosnier erst Mitte 1999 in Kraft treten sollte, war ein Zugeständnis an die Kritik der Wohlfahrtsverbände und der F.D.P. Das vorgeschlagene Ausmaß der Leistungseinschränkungen ging wegen der Einbeziehung auch "illegal" eingereister Flüchtlinge in die Leistungseinschränkungen aber noch weit über das hinaus, was der Bundesrat vorgelegt hatte.

Seehofer: bis zu 600.000 Ausländer betroffen

Die Bundesrats-Vorlage vom 6.2.98 wurde am 18.3.98 vom Bundeskabinett bestätigt. Die Bundesregierung erklärte in ihrer Stellungnahme zum Entwurf allerdings:

> "Im Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob weitere rechtswidrige Handlungen wie die illegale Einreise in die Regelung einzubeziehen sind und ob es erforderlich ist, den Beschluss des Bundesrates in einzelnen Formulierungen (z.B. auch bei der Bestimmung des Leistungsumfangs und der Gestaltung der Leistung: Gemeinschaftsunterkünfte; Sachleistungen) noch zielgenauer zu gestalten." (BT-Drs. 13/10155, S. 7).

Bundesgesundheitsminister Seehofer erklärte anlässlich des Kabinettsbeschlusses, in Deutschland gebe es rund 600.000 vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, bei denen zu prüfen wäre, ob eine Leistungseinschränkung in Betracht komme (Pressemitteilung BMG v. 18.3.99)[12]:

> "Wir können nicht tatenlos zusehen, dass man sich in Deutschland durch rechtswidriges Verhalten einen Leistungsanspruch sichern kann, der identisch ist mit den Leistungen von Ausländern, die sich an Recht und Gesetz halten. Deshalb unterstützt die Bundesregierung die Initiative des Bundesrates."

Dazu ist anzumerken, dass zwar nach der Logik des Ausländergesetzes durch die Erteilung einer Duldung die Ausreisepflicht nicht aufgehoben wird - das Bestehen einer formalen "Ausreisepflicht" ist im Gegenteil sogar Voraussetzung für die Erteilung einer Duldung (§ 56 Abs. 1 AuslG). Dennoch ist das Verhalten der Betroffenen nicht rechtswidrig - Menschenrechte und Verfassung gebieten, die betroffenen Flüchtlinge nicht abzuschieben und ihnen die Möglichkeit zum Arbeiten zu geben, zumindest aber soziale Leistungen zu gewähren. Das Problem ist nicht, dass diese Menschen nicht ausreisen, sondern dass sie in Deutschland - oftmals auch nach jahrelangem Aufenthalt - keinen adäquaten ausländerrechtlichen und sozialen Status erhalten.

---

[12] Ende 1994 erhielten 447.000 Personen Leistungen nach dem AsylbLG, Ende 1995 489.000 Personen, Ende 1996 493.000 Personen (lt. Stat. Bundesamt), seitdem ist die Zahl tendenziell gesunken. Es dürfte sich jeweils etwa zur Hälfte um Asylbewerber und um geduldete Ausländer handeln (Zahlen hierzu fehlen). Unklar ist, wie Seehofer auf die Zahl von 600.000 Betroffenen kommt.

Kritik bei Expertenanhörung im Gesundheitsausschuss

Der Gesetzentwurf des Bundesrates wurde mit BT-Drs. 13/10155 vom 20.3.98 an den Bundestag geleitet und am 26.3.1998 im Bundestag in erster Lesung verhandelt und an die zuständigen Ausschüsse weitergeleitet. Neben Grünen, PDS und SPD übte wiederum auch die F.D.P. Kritik. Uwe Lühr (F.D.P.) meldete weiteren Diskussionsbedarf sowie "deutliche Vorbehalte" seiner Fraktion gegen den Entwurf an.

Der Gesundheitsauschuss beschloss, eine Expertenanhörung durchzuführen, die am 29.4.98 stattfand (Protokoll der 124. Sitzung des Auschusses für Gesundheit am 29.4.98; Stellungnahmen der Sachverständigen in den Ausschussdrucksachen 1023/13, 1100/13, 1086/13, 1096/13, 1087/13, 1097/13, 1071/13, 1079/13 u.a.). Die Bundesarbeitsgemeinschafts der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) legte als Stellungnahme ein verfassungsrechtliches Gutachten vor (vgl. Seite 17 (weiter oben bei Verfassungsrechtliche Bedenken gegen das AsylbLG)). Über die Anhörung berichtete die vom Pressezentrum des Bundestages herausgegebene "Woche im Bundestag - WIB", Heft 8, 05.05.98:

> Auf einhellige Ablehnung bei Kirchenvertretern, Wohlfahrtsverbänden und Flüchtlingsorganisationen ist am 29. April bei einer öffentlichen Anhörung des Gesundheitsausschusses der Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes gestoßen.
>
> Die geplante Novelle führe zu Leistungskürzungen unterhalb des Existenzminimums und so zur Verletzung der Menschenwürde der Flüchtlinge, verstoße gegen die UN-Menschenrechtskonvention, sei verfassungsrechtlich bedenklich, gebe den Sozialbehörden Entscheidungsbefugnis, die deren fachliche Kompetenz überschreite und sei in vielen Punkten zu ungenau und unspezifisch, so die Kritiker der Initiative.
>
> Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) erklärte in seiner Stellungnahme, er erkenne an, dass die Bundesrepublik Deutschland auch im europäischen Vergleich eine große Zahl von schutzbedürftigen Personen aufgenommen habe und dies die öffentlichen Haushalte belaste. Die Beschränkung von Sozialhilfeleistungen sei aber kein geeignetes Mittel, eine gerechtere europäische Lastenteilung herbeizuführen.
>
> Der UNHCR betont, Personen, denen eine Rückkehr in ihr Herkunftsland oder in einen anderen zu ihrer Aufnahme bereiten Staat aufgrund von Abschiebungshindernissen des Ausländergesetzes oder von bewaffneten Konflikten nicht möglich oder zumutbar ist, hätten einen Anspruch auf die Gewährleistung eines Existenzminimums. Ausreisepflichtige ausländische Staatsangehörige verblieben nicht notwendigerweise ausschließlich in der Bundesrepublik, um mehr Sozialleistungen in Anspruch nehmen zu können. Die Beschränkung bzw. der Ausschluss von Sozialleistungen entziehe den betroffenen Personen die Existenzgrundlage.
>
> Die Katholische und Evangelische Kirche betonten in einer gemeinsamen Stellungnahme, aus ihrer Sicht sei die Absenkung des Leistungsniveaus "sehr problematisch". Sie hätten sich bereits 1993 gegen den Ausschluss bestimmter Personengruppen aus dem Anwendungsbereich des Bundessozialhilfegesetzes und die damit verbundene deutliche Senkung des Leistungsniveaus gewandt.
>
> Es sei "zwingend geboten", zumindest offensichtlich schutzbedürftige Personen von der geplanten Leistungskürzung auszunehmen. Im übrigen beträfe diese bei illegaler Einreise auch Flüchtlinge, deren Ausreise nach Ansicht der Ausländerbehörden nicht

möglich ist. Eine solche Regelung führe zudem dazu, dass illegal eingereiste Flüchtlinge einen Asylantrag stellen müssten, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erhalten, so dass zahlreiche, von Anfang an aussichtslose Asylverfahren provoziert würden.

Georg Classen von der Passionskirchengemeinde in Berlin und Prof. Dr. Michaela v. Freyhold von der Flüchtlingsinitiative Bremen warfen den Initiatoren der Novelle vor, eine "Abschiebung durch Aushungern" erreichen zu wollen. Geplant sei, Leistungen zum Lebensunterhalt, für die Unterkunft und für die medizinische Versorgung der Flüchtlinge zu streichen. Obdachlosigkeit und Aushungern seien die Folgen, zumal den Betroffenen keine Arbeitserlaubnis erteilt werde. Betroffen, so Classen und Freyhold im Einklang mit anderen Kritikern des Entwurfs, wären die rund 200.000 Kriegsflüchtlinge aus Bosnien, mindestens 50.000 Kosovo-Albaner und ehemalige Asylbewerber aus allen anderen Herkunftsländern, die legal "geduldet" werden.

Der Deutsche Städtetag begrüßte die Intention des Entwurfs, die Anreize für eine Flucht nach Deutschland zu verringern. Er bedürfe jedoch Korrekturen. So sei darauf zu achten, dass ausländerrechtliche Entscheidungen von der Ausländerbehörde und nicht von den Sozialbehörden getroffen werden. Die Einführung der Regelung, dass Ausländer, die nur in die Bundesrepublik gekommen sind, um Sozialleistungen zu erhalten, und deshalb vom Leistungsbezug ausgeschlossen werden sollen, sei zwar ein "guter Ansatz" aber nicht praktikabel, da nicht feststellbar. Zu überlegen wäre allenfalls, so der Städtetag, die Absicht der Bewerber, nur wegen der Leistungsgewährung nach Deutschland zu kommen, bereits im Rahmen des Asylverfahrens zu prüfen.

Die Formulierung, nur solche Leistungen zu gewähren, die im Einzelfall "nach den Umständen unabweisbar geboten" seien, sei sehr unbestimmt. Auch bestehe die Gefahr, dass die Städte von einer "sozialengagierten Öffentlichkeit" als inhuman und ausländerfeindlich angesehen werden, wenn sie das Gesetz anwenden. In diesem Zusammenhang sei darauf hinzuweisen, dass mit dem Änderungsgesetz Ausreise- und nicht Leidensbereitschaft oder -erhöhung der Flüchtlinge und Asylbewerber erreicht werden soll, betonte der Deutsche Städtetag.

Im Gegensatz zu den Gegnern des Gesetzentwurfs sah der Richter am Oberverwaltungsgericht Münster, Klaus Deibel, keine rechtlichen Probleme bei der Umsetzung der Gesetzesinitiative. Auch gegen die Einschränkung des Anspruches auf die nach den Umständen unabweisbar gebotene Hilfe gebe es keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Es könnte sich jedoch "als hilfreich erweisen", so der Rechtsexperte, wenn eine ergänzende Regelung darüber beschlossen würde, in welcher Form die im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar gebotene Hilfe zu gewähren ist. Im übrigen könne ein unerlaubter Aufenthalt nur vorübergehend hingenommen werden, so dass es "sachgerecht" erscheine, für die Dauer dieses Aufenthaltes die Sozialleistungen im Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen zu beschränken.

Anhaltende Kritik führt zu erneuten Verhandlungen über die Novelle

Die Regierungsfraktionen legten in Folge der in der Ausschussanhörung geäußerten Kritik einen Änderungsvorschlag vor (Bundestagsausschuss für Gesundheit, Drs. 13/1149 als Vorlage zur Sitzung am 17.6.99), der eine Verschiebung des Inkrafttretens auf den 1.1.1999 vorsah. Zugleich sollte die Leistungseinschränkung aber auch auf alle illegal eingereisten geduldeten oder ausreisepflichtigen Ausländer und Flüchtlinge ausgewietet werden. Von den Leistungseinschränkungen teilweise ausgenommen werden sollten

Ausländer mit einer Duldung nach §§ 53, 54 oder 55 Abs. 3 AuslG.

Niedersachsens Innenminister Glogowski kündigte am 16.6.98 als Sprecher der **SPD-Länder** in der Innenministerkonferenz an, dass die SPD-regierten Länder die weiteren Einschränkungen der Versorgung von Asylbewerbern auch in dem Fall durchsetzen wollten, dass die SPD-Bundestagsfraktion gegen die Gesetzesänderung stimmt.

> Glogowski betonte: "Die Zustimmung im Bundesrat kann ich nicht vom Verhalten der SPD-Bundestagsfraktion abhängig machen." Der Minister fügte hinzu: "Ich werde meine Meinung auch gegen die SPD-Bundestagsfraktion vertreten." Nach der Gesetzesänderung sollen bestimmte Gruppen von abgelehnten Asylbewerbern "natürlich Essen und Trinken und ärztliche Versorgung, aber nicht mehr erhalten". Dazu zählten diejenigen, "die die Pässe weggeworfen haben und nicht sagen, aus welchem Land sie kommen" und jene, "die ausreisen können, die wir aber nicht abschieben können". (FR 16.6.98)

Die **Bundesärztekammer** erklärte in einer Pressemitteilung v. 18.6.98, dass die geplanten Einschränkungen des AsylbLG gegen Gleichbehandlung der Patienten verstoßen:

> "Mit den geplanten Änderungen zum Asylbewerberleistungsgesetz sollen Ärzte gezwungen werden, das Gebot der Gleichbehandlung von Patienten zu missachten und eine »politische Medizin« auszuüben", warnt der Menschenrechtsbeauftragte der Bundesärztekammer, Dr. Frank Ulrich Montgomery. "Die vom Bundesrat vorgesehene Gesetzesänderung verstößt zutiefst gegen die ethische Verpflichtung der Ärztinnen und Ärzte, alle Menschen gleich und nach ausschließlich medizinischen Gesichtspunkten zu behandeln. Ärzte können nicht zugleich Partner der Patienten und Erfüllungsgehilfen der Politiker sein.
>
> Schon in der Vergangenheit hatten Deutschen Ärztetage wiederholt das Asylbewerberleistungsgesetz kritisiert, sieht es doch bereits jetzt schon eine Beschränkung der Behandlung von Asylbewerbern auf akute Erkrankungen und Schmerzzustände vor. Diese Beschränkung verstößt nach Auffassung des Deutschen Ärztetages eindeutig gegen Bestimmungen der Berufsordnung der Ärztinnen und Ärzte, die eine gleiche Behandlung für alle Patienten unter Beachtung der Gebote ärztlicher Ethik und der Menschlichkeit nach ausschließlich medizinischen Gesichtspunkten vorsieht. Mit dem nunmehr vom Bundesrat vorgelegten Änderungsantrag zum Asylbewerberleistungsgesetz sollen einem großen Personenkreis - vor allem in Deutschland geduldeten Ausländern - selbst diese wenigen Leistungen vorenthalten werden. Ihre Behandlung soll allein »im Einzelfall auf das nach den Umständen unabweisbar Gebotene« beschränkt werden. "Wieviel das »unabweisbar Gebotene« an Humanität zulässt, sagt das Gesetz nicht", so Montgomery. Statt dessen sollten Ärzte zu Richtern über Leben und Gesundheit kranker Menschen gemacht werden.

Der Kompromiss - § 1a Nr. 3 wird aus dem Entwurf gestrichen

Infolge der anhaltenden öffentlichen Kritik - auch infolge der geplanten Ausweitung auf "illegal eingereiste" Flüchtlinge, einen Tatbestand den die allermeisten Flüchtlinge erfüllen, weil es für sie nun einmal keine Möglichkeit der legalen Einreise nach Deutschland gibt - und wohl auch um vor der Bundestagswahl nochmals eigenes politisches Profil zu zeigen - ging die F.D.P. vor der für den 18.6.98 vorgesehenen 2. und 3. Lesung im Bundestag auf Distanz und deutete an, dem Entwurf ihre Zustimmung zu

verweigern (SZ 18.6.98). Die Bundestagsdebatte wurde daraufhin verschoben. In Verhandlungen mit Vertretern der SPD Bundestagsfraktion (!) und der Regierungsfraktionen wurde daraufhin ein Kompromiss gefunden, der als "Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit" (BT-Drs. 13/11172 v. 23.6.98) dem Bundestag zur Abstimmung vorgelegt wurde.

> Die Agentur AP meldete am 23.6.99 zum gefundenen Kompromiss:
>
> Alle sprechen von Erfolg
>
> Als Begründung verwiesen FDP und Union darauf, dass die ausländer- und sozialrechtlichen Verflechtungen bei den Bosnien-Flüchtlingen zu schwierig seien, um sie in Wahlkampfzeiten auszudiskutieren und rechtlich einwandfrei in Gesetzesform zu bringen. Seehofer wie Schmalz-Jacobsen missbilligten den Bundesratsentwurf als juristisch mangelhaft. Seehofer meinte, er sei "von vornherein nicht in allen Fällen durchdacht" gewesen, die Ausländerbeauftragte sagte, er sei "im Klartext Murks".
>
> Alle wollten den Kompromiss auf ihrer Habenseite verbucht wissen. Babel meinte, es gebe endlich etwas "Gutes zu berichten" über die FDP, die sich einmütig für die gefundene Lösung ausgesprochen habe. Seehofer erklärte, der im Februar vom Bundesrat vorgelegte Entwurf sei inhaltlich bereits bei der ersten Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vor einem Jahr zur Sprache gekommen, aber damals nicht konsensfähig gewesen. Der Sprecher des SPD-Fraktionsvorsitzenden, Sten Martenson, verwies auf Briefe Rudolf Scharpings an seine Kollegen Wolfgang Schäuble (CDU/CSU) und Hermann Otto Solms (FDP), in denen er angeregt habe, eine einvernehmliche Lösung zu finden, indem man sich auf die "eindeutigen Missbrauchstatbestände" konzentriere. Genau das sei geschehen.

Im Ergebnis wurde die ursprünglich als § 1a Nr. 3 vorgesehene Leistungseinschränkung für Ausländer mit Duldung und sonstige Ausreisepflichtige, "die nicht freiwillig ausreisen, obwohl ihrer Ausreise in den Herkunftsstaat oder einen anderen zur Aufnahme bereiten Staat keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen" ersatzlos gestrichen.

Zur Begründung dieser Änderung wird ausgeführt (BT-Drs. 13/11172, S. 7):

> § 1 a Nr. 3 AsylbLG in der Fassung des Beschlusses des Bundesrates wird gestrichen. Diese Ziffer ermöglicht nicht in allen Fällen eine Differenzierung zwischen Fällen, in denen ein akzeptabler Grund für den weiteren Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers in der Bundesrepublik Deutschland fehlt, und solchen Fällen, in denen eine freiwillige Ausreise aus nachvollziehbaren Gründen von dem Ausländer nicht erwartet werden kann. Von Nummer 3 werden somit möglicherweise nicht nur Fälle erfasst, in denen ein unrechtmäßiges Verhalten des Ausländers eine Leistungspflicht des Staates auslässt; dies muss jedoch in einem humanen Rechtsstaat eindeutig geregelt sein.

Klarstellende Präzisierungen des nach § 1a "unabweisbar gebotenen" Leistungsumfangs wurden zwar nicht mehr in den Gesetzestext, wohl aber in die Begründung aufgenommen (BT-Drs. 13/11172 v. 23.6.98). Im Fall einer Leistungseinschränkung soll demnach zwar in der Regel das Taschengeld gestrichen, die übrigen Grundleistungen aber als Sachleistungen in Gemeinschaftsunterkünften weitergewährt werden, zudem

soll die Krankenhilfe nach § 4 auch im Falle einer Leistungseinschränkung nach § 1a "stets" gewährt werden (vgl. dazu die Erläuterungen bei § 1a). Die übrigen Regelungen des Entwurfs wurden (mit Ausnahme einer geänderten Formulierung bei § 5) unverändert beschlossen.

Am 25.6.1998 beschloss der Bundestag den Entwurf nach zweiter und dritter Lesung in namentlicher Abstimmung (BT-Protokoll 13/245, S. 22839 ff.). Neben den Regierungsfraktionen stimmte auch die überwiegende Mehrheit der SPD-Fraktion für den Entwurf. Am 10.7.1998 erfolgte die Zustimmung des Bundesrates (BR-Plenarprotokoll 728, S. 347ff). Die Novelle wurde am 31.8.98 im Bundesgesetzblatt veröffentlich und trat am 1.9.98 in Kraft.

Weitere Verschärfungen geplant?

Die in § 3 Abs. 3 AsylbLG zum 1. Januar eines jeden Jahres vorgeschriebene **Anpassung der Grundleistungsbeträge** nach § 3 ist seit Inkraftreten des AsylbLG am 1.11.1993 ausgeblieben - jedes Mal! Während die rot-grüne Bundesregierung für Rentner, Arbeitlose und Sozialhilfeberechtigte die gesetzlich vorgeschriebenen jährlichen Erhöhungen der Leistungen neuerdings nicht mehr an die Nettolohnentwicklung, sondern an die (niedrigere) erwartete Preissteigerungsrate koppelt, hat Rot-Grün auch zum 1.1.1999 für Leistungsberechtigte nach AsylbLG die Leistungen nicht erhöht und die seit 1993 ausstehenden Leistungsanpassungen nicht nachgeholt. Dasselbe ist zum 1.1.2000 geschehen - was nur als Ausdruck einer rassistischen Grundeinstellung dieser Bundesregierung verstanden werden kann. Da eine Rechtsverordnung zur Anpassung der Grundleistungsbeträge nach § 3 Abs. 3 AsylbLG im Bundesrat zustimmungspflichtig sei, hält man es im zuständigen Bundesministerium für Arbeits und Sozialordnung nicht für erforderlich, eine entsprechende Vorlage zu fertigen.

Baden-Württemberg und Hessen versuchen sich derzeit offenbar an der vollständigen Streichung des § 2 AsylbLG. Die Innenministerkonferenz in Görlitz am 19.11.99 hat den dort vorgelegten Streichungvorschlag zwar nicht befürwortet. Dennoch hat Hessen am 26. November 1999 dem Bundesrat einen Gesetzesantrag zur **Streichung des § 2 AsylbLG** vorgelegt (BR-Drs 641/99 v. 15.11.99). Rheinland-Pfalz soll bereits Zustimmung signalisiert haben. Die kommunalen Spitzenverbände unterstützen den Vorschlag.

Die Stuttgarter Nachrichten meldeten am 12.10.99:

"Mehr Geld für Asylbewerber: Neue Regelung ab Juni –

Mehrkosten allein für Stuttgart: Zwei Millionen Mark.

Wenn sich nichts mehr ändert, bekommen viele Flüchtlinge in Deutschland ab Juni nächsten Jahres deutlich mehr Geld. Baden-Württembergs Städte schlagen nun Alarm. Ausländer, die seit mindestens drei Jahren finanzielle Hilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, werden ab 1. Juni 2000 deutschen Sozialhilfe-Empfängern gleichgestellt. Das heißt: rund 20 Prozent mehr Geld plus mehr Beihilfen plus ein Anrecht auf eine eigene Wohnung. Baden-Württembergs Innenminister Thomas Schäuble (CDU) hat den Hilferuf der Städte erhört. "In diesen Zeiten, wo die rot-grüne Bundesregierung alle sparen lässt, passt die Anhebung nicht in die Landschaft", sagt

seine Sprecherin."

Die Stuttgarter Zeitung meldet dazu am 13.10.1999

"Viele Asylbewerber erhalten mehr Geld

... Allerdings hat das Präsidium des Deutschen Städtetages vor wenigen Tagen seinen Widerstand angekündigt: Man werde an Bund und Länder wegen einer Gesetzesinitiative gegen die Regelung herantreten, sagte Pressesprecher Volker Bästlein. Es könne nicht angehen, dass die Flüchtlinge je nach Aufenthaltsdauer unterschiedlich behandelt würden. Auch der baden-württembergische Innenminister Thomas Schäuble will die Thematik Mitte November bei der Innenministerkonferenz zur Sprache bringen: "Die höheren Sätze wären für viele Asylbewerber ein Anreiz, ihren Aufenthalt missbräuchlich zu verlängern", meinte Ministeriumssprecherin Alice Loyson-Siemering. In diesem Punkt ist das Sozialamt Stuttgarts allerdings anderer Meinung. Langfristig könnten sich sogar Einsparungen ergeben. Denn nach dem Sozialhilfegesetz kann den Bedürftigen eine eigene Wohnung vermittelt werden, während im Moment noch alle Asylbewerber in Gemeinschaftsunterkünften leben müssen. Außerdem gebe es für Sozialhilfeempfänger bessere Beratungsmöglichkeiten, damit sie finanziell auf die Beine kommen. Mit der neuen Regelung sei vielleicht eine schnellere und effektivere Integration der Asylbeweber in die Gesellschaft möglich. "Die Flüchtlinge fassen besser Tritt in Stuttgart und sind nicht mehr so stark von den städtischen Leistungen abhängig".

§ 1 ASYLBLG - LEISTUNGSBERECHTIGTE

§ 1 Leistungsberechtigte

(1) Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

1. **eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen,**
2. **über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,**
3. **wegen des Krieges in ihrem Heimatland eine Aufenthaltsbefugnis nach den §§ 32 oder 32a des Ausländergesetzes besitzen,**
4. **eine Duldung nach § 55 des Ausländergesetzes besitzen,**
5. **vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist, oder**
6. **Ehegatten oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen.**

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Ausländer sind für die Zeit, für die ihnen eine andere Aufenthaltsgenehmigung als die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Aufenthaltsgenehmigungen mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten erteilt worden ist, nicht nach diesem Gesetz leistungsberechtigt.

(3) Die Leistungsberechtigung endet mit der Ausreise oder mit Ablauf des Monats, in dem

1. **die Leistungsvoraussetzung entfällt oder**
2. **das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Ausländer als Asylberechtigten anerkannt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist.**

§ 1 AsylbLG bestimmt, mit welchem Aufenthaltstatus Ausländer Leistungen nach dem AsylbLG beanspruchen können und deshalb gemäß § 120 Abs. 2 BSHG vom Anspruch auf Leistungen nach dem BSHG ausgeschlossen sind. Es gilt der Grundsatz, dass alle Ausländer, vorausgesetzt sie halten sich tatsächlich in Deutschland auf (§ 120 Abs. 1 BSHG; § 1 Abs. 1 AsylbLG) und sind materiell bedürftig (§ 2 BSHG; § 7 AsylbLG) entweder nach dem BSHG oder aber nach dem AsylbLG leistungsberechtigt sind.

Ein ungeklärter oder fehlender ausländerrechtlicher Status führt in keinem Fall zum Wegfall der grundsätzlichen Leistungsberechtigung nach einem der beiden Gesetze. Die Ansprüche können im Einzelfall aber z.B. nach der "Um-zu-Regelung" (§ 120 Abs. 3 BSHG; § 1a Nr. 1 AsylbLG) oder wegen selbst zu vertretender Abschiebehindernisse (§ 1a Nr. 2 AsylbLG) eingeschränkt werden. Auch kann unmittelbar eine Abschiebung drohen, wenn ein "illegaler" Ausländer ohne ausländerrechtlichen Status Sozialhilfe beantragt.

§ 1 wurde durch die erste AsylbLG-Novelle neu gefasst. Die Neufassung definiert mit anderen Worten im wesentlichen denselben Personenkreis wie § 1 AsylbLG F. 1993. Einzige inhaltliche Änderung ist § 1 Abs. 1 Nr. 3, wodurch seit 1.6.1997 auch Ausländer unter das AsylbLG fallen, die wegen des Krieges in ihrer Heimat eine Aufenthaltsbefugnis nach § 32 oder 32a AuslG besitzen. Damit wurde der Kriegsflüchtlingsstatus

des § 32a AuslG erheblich entwertet. 1993 hatte die SPD bei den Asylkompromissverhandlungen noch darauf bestanden, dass Kriegsflüchtlinge unter das BSHG fallen (vgl. § 1 Abs. 2 F. 1993; BT-Drs 12/5008, S. 15). 1997 hat die SPD dann die Ausweitung des AsylbLG auf Kriegsflüchtlinge mit beschlossen.

ÜBERSICHT: LEISTUNGSBERECHTIGTE UND LEISTUNGSINHALTE NACH ASYLBLG

• Ausländer mit Aufenthaltsgenehmigung (§ 5 AuslG - Aufenthaltsberechtigung, Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsbewilligung, Aufenthaltsbefugnis*) oder als erlaubt geltendem Aufenthalt (§ 69 Abs. 3 AuslG)	Leistungen nach § 120 BSHG	ungekürzte Geldleistungen zum Lebensunterhalt, uneingeschränkte medizinische Versorgung - § 120 Abs. 1 BSHG**
• Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung**** • Ausländer mit Duldung • Kriegsflüchtlinge, die eine Aufenthaltsbefugnis nach §§ 32, 32a AuslG wegen des Krieges besitzen* • Sonstige ausreisepflichtige Ausländer: mit Grenzübertrittsbescheinigung, Passeinzugsbescheinigung, in Abschiebehaft, usw. • Ausländer ganz ohne legalen Status*****	abgesenkte Sachleistungen nach §§ 3-7 AsylbLG	Nach 3 Jahren Bezug abgesenkter Sachleistungen, frühestens ab 1.6.2000, Leistungen nach § 2 AsylbLG = ungekürzte Geldleistungen zum Lebensunterhalt sowie uneingeschränkte medizinische Versorgung entsprechend § 120 Abs. 1 BSHG***,
• Ausländer mit Duldung; • Sonstige ausreisepflichtige Ausländer: mit Grenzübertrittsbescheinigung, Passeinzugsbescheinigung, in Abschiebehaft, usw. • Ausländer ganz ohne legalen Status*****	weitere Einschränkung auf die im Einzelfall "unabweisbaren Leistungen" nach § 1a AsylbLG (z.B. Taschengeldkürzung nach Lage des Einzelfalles zulässig)	Eine Einschränkung nach § 1a AsylbLG kommt nur in Frage, wenn • der Leistungsberechtigte eingereist ist, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erhalten, oder • seine Abschiebung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann

* Ausländer mit Aufenthaltsbefugnis fallen in der Regel unter das BSHG. Nur wenn sie aufgrund einer Gruppenregelung nach §§ 32/32a AuslG eine Aufenthaltsbefugnis wegen des Krieges besitzen, fallen sie unter das AsylbLG.

** Leistungseinschränkungen möglich, wenn eingereist um Sozialhilfe zu erhalten (§ 120 Abs. 3 BSHG, gilt z.B. in der Regel für Touristen - außer in nicht vorhersehbaren Notfällen).

*** nach Landesrecht in Gemeinschaftsunterkünften Sachleistungsversorgung zulässig. Es besteht aber Anspruch auf Anmietung einer Wohnung und Mietkostenübernahme. Maßgeblich für den Anspruch nach § 2 AsylbLG ist eine dreijährige Leistungsbezugsdauer, für die nur Zeiten seit dem 1.6.1997 zählen. Leistungen nach § 2 gibt es zudem nur, wenn Ausreise und Abschiebung nicht möglich sind, weil humanitäre, rechtliche, persönliche Gründe oder das öffentliche Interesse entgegenstehen.

**** Anspruch auf Leistungen nach BSHG haben auch nicht rechtskräftig anerkannte Asylberechtigte (Anerkennung nach Art. 16 GG, gegen die der Bundesbeauftragte klagt, § 1 Abs. 3 AsylbLG).

***** Da durch den Sozialhilfeantrag in der Regel Abschiebehaft oder Abschiebung drohen, ist der Leistungsanspruch in der Praxis nur realisierbar bei aktueller Unmöglichkeit der Abschiebung (z.B. Krankenhausaufenthalt mit Reise- und Haftunfähigkeit; rechtswidrig verweigerte Duldung; etc.)

Die Tabelle soll nur einen groben Überblick geben. Im Folgenden werden die Personenkreise und die Leistungen näher beschrieben.

1.1 LEISTUNGSBERECHTIGTE NACH § 120 BSHG

Leistungsberechtigt nach dem BSHG sind alle Ausländer, die sich tatsächlich in Deutschland aufhalten und nicht unter das AsylbLG fallen (§ 120 Abs. 1 und 2 BSHG). Unter das AsylbLG fallen Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung, geduldete oder sonstwie vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer (§ 42 AuslG) sowie Ausländer mit einer Aufenthaltsbefugnis wegen des Krieges. Im wesentlichen fallen damit diejenigen Ausländer unter das BSHG, die sich hier mit einer Aufenthaltsgenehmigung oder aus anderen Gründen erlaubt aufhalten dürfen, und weder Asylbewerber noch geduldet sind.

Leistungsberechtigt nach dem BSHG sind:

- Ausländer mit **Aufenthaltsgenehmigung** (Aufenthaltsberechtigung, -erlaubnis, -bewilligung, oder -befugnis), auch wenn diese nur für einen Zeitraum von weniger als 6 Monaten erteilt worden ist (siehe dazu Abschnitt 1.5!). Für Ausländer mit Aufenthaltsbefugnis ist § 1 Abs. 1 Nr. 3 zu beachten (siehe dazu Abschnitt 1.3),
- **ausnahmsweise** auch **Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung**, und zwar dann, wenn sie eine Anerkennung als "asylberechtigt" nach Art. 16a GG erhalten haben, diese Anerkennung aber noch nicht rechtskräftig ist (§ 1 Abs. 3 AsylbLG). Dies betrifft nach Art. 16 a GG anerkannte Asylbewerber, denen (noch) keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, weil ihre Anerkennung wegen noch laufender Rechtsmittelfrist oder aufgrund eines durch den Bundesbeauftragten eingelegten Rechtsmittels noch nicht rechtskräftig ist. Die Regelung gilt nach ihrem Wortlaut nicht, wenn lediglich eine Anerkennung nach § 51 (und/oder § 53) AuslG vorliegt (siehe dazu Abschnitt 1.6),
- Ausländer, die sich als **Touristen** ohne Visum erlaubt aufhalten dürfen. Hier wird zwar häufig die Ausschlussregelung des § 120 Abs. 3 BSHG greifen (kein Anspruch bei Einreise, um Sozialhilfe zu erlangen), Anspruch besteht aber z.B. in unvorhergesehenen Notfällen (z.B. Krankenhausbehandlung).
- Ausländer mit gültigem **Visum.** Auch hier kann häufig die Ausschlussregelung des § 120 Abs. 3 BSHG greifen, zudem kann der Sozialhilfebezug der Erteilung einer

ggf. beantragten Aufenthaltsgenehmigung entgegenstehen.

- Ausländer ohne (oder mit abgelaufener) Aufenthaltsgenehmigung, die mit einem mit Zustimmung der Ausländerbehörde erteilten Visum eingereist sind oder sich seit mehr als sechs Monaten rechtmäßig in Deutschland aufhalten und die Erteilung (oder Verlängerung) ihrer **Aufenthaltsgenehmigung fristgerecht beantragt** haben, soweit ihr Aufenthalt bereits durch diesen Antrag als erlaubt gilt (vgl. dazu § 69 Abs. 3 AuslG). In diesen Fällen kann allerdings ebenfalls häufig die Ausschlussregelung des § 120 Abs. 3 BSHG greifen, und/oder der Sozialhilfebezug der Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung entgegenstehen.

Die genannten Ausländer haben nach § 120 Abs. 1 BSHG in gleicher Weise wie Deutsche Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt, auf Krankenhilfe einschließlich Hilfe für werdende Mütter sowie auf Hilfe zur Pflege.

Andere Hilfen in besonderen Lebenslagen (z.B. die Eingliederungshilfe für Behinderte) sind ggf. als "Kann-Leistungen" zu gewähren. § 120 Abs. 3 und 5 BSHG schränkt die Ansprüche in bestimmten Fällen weiter ein. Manche Ausländer haben - z.B. aufgrund der GK oder des EFA - darüber hinaus einen Rechtsanspruch auf Sozialhilfe wie Deutsche (vgl. LPK-BSHG, § 120 Rn 7 ff.). Vgl. zu den Leistungen nach BSHG die Ausführungen zu § 120 Abs. 1 BSHG.

Rechtsprechung zur Leistungsberechtigung bei beantragtem Aufenthalt nach § 69 AuslG:

Der Hessische VGH (EZAR 460 Nr. 13) hat entschieden, dass trotz fehlender Aufenthaltsgenehmigung der Aufenthalt eines in Deutschland geborenen Kindes ab Antragstellung auf eine Aufenthaltsgenehmigung als erlaubt gilt, auch wenn die ab Geburt geltende Sechs-Monats-Frist für den Antrag auf Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung versäumt wurde (§ 69 Abs. 3 AuslG). Ab Stellung des Antrags auf Aufenthaltsgenehmigung besteht daher wegen der fehlenden Ausreisepflicht des Kindes Anspruch auf Leistungen nach BSHG unmittelbar. Hierfür spricht auch, dass im Gegensatz zu § 69 Abs. 3 AuslG in den Fällen des § 69 Abs. 2 AuslG ausdrücklich ein rechtmäßiger Aufenthalt zum Zeitpunkt der Antragstellung verlangt wird. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich dann nach § 97 Abs. 1 Satz 1 BSHG.

1.2 LEISTUNGSBERECHTIGTE NACH § 1 ABS. 1 ASYLBLG

§ 1 Abs. 1 beschreibt abschließend den nach AsylbLG leistungsberechtigten Personenkreis. Die Bezeichnung "Asylbewerberleistungsgesetz" ist irreführend, denn außer Asylbewerbern fallen auch vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer unter das Gesetz, und zwar unabhängig davon, ob sie wegen eines abgelehntem Asylantrages oder aus einem anderen Grund ausreisepflichtig sind. Vollziehbar ausreisepflichtig sind auch Ausländer mit einer Duldung, da die Duldung die Ausreisepflicht nicht berührt (§ 56 Abs.1 AuslG, § 42 Abs. 2 AuslG).

Beispiele: ein Franzose mit abgelaufener EG-Aufenthaltserlaubnis[13] (der auch deren

[13] Da die Aufenthaltserlaubnis-EG nach der Rspr. des EuGH nur deklaratorischen Charakter hat, EU-Ausländer bei Vorliegen der Voraussetzungen (z.B. - ggf. auch als Arbeitsloser - Besitz der "Arbeitnehmereigenschaft", vgl. dazu VO EWG 1612/68) ein Aufenthaltsrecht auch nach Ablauf der Aufenthaltsgenehmigung besitzen,

Verlängerung nicht beantragt hat) fällt genauso unter das AsylbLG wie eine Polin, die als Touristin zwar legal (und visumsfrei) eingereist ist, sich aber über den für einen erlaubten Touristenaufenthalt zulässigen Dreimonatszeitraum hinaus in Deutschland aufgehalten hat. Dasselbe gilt für einen US-Amerikaner in Untersuchungshaft, der wegen Drogenhandels eine vollziehbare Ausreiseaufforderung erhalten hat. Je nach Einreisemotivation und Abschiebehindernis kann unter bestimmten Voraussetzungen allerdings eine Leistungeinschränkung nach § 1a AsylbLG vorgenommen werden.

Da die Anwendung des § 2 AsylbLG (= "Leistungen entsprechend BSHG") faktisch bis zum 30.5.2000 ausgesetzt wurde, haben die unter das AsylbLG fallenden Ausländer ab dem 1.6.1997 für drei Jahre ausnahmslos nur noch Anspruch auf die eingeschränkten Leistungen nach §§ 3-7 AsylbLG.

Leistungsberechtigt nach dem AsylbLG sind:

- **Asylsuchende** für die Dauer des Verfahrens bei Bundesamt und Gerichten, einschl. Asylfolge- und Zweitantragstellern,
- Ausländer mit **Duldung**,
- **Kriegsflüchtlinge**, die eine Aufenthaltsbefugnis nach § 32 oder 32a AuslG nur *wegen* des Krieges im Heimatland *besitzen* - eine solche Aufenthaltsbefugnis besitzen derzeit nur Bosnier (siehe dazu 1.4!),
- sonstige vollziehbar Ausreisepflichtige (z.B. mit **Grenzübertrittsbescheinigung**, mit Passeinzugsbescheinigung, mit Ausreisefrist im Pass, usw.), siehe dazu auch die Anmerkung im folgenden Abschnitt,
- sonstige **Ausländer ohne legalen Status** (mit abgelaufener Ausreisefrist im Pass, mit abgelaufener Aufenthaltsgenehmigung, mit abgelaufenen Visum, mit abgelaufenen erlaubtem Touristenaufenthalt, sonstige Ausländer ohne legalen Status), solange sie sich tatsächlich hier aufhalten, bis zu ihrer Ausreise oder Abschiebung. In jedem Einzelfall ist aber sorgfältig zu prüfen, ob infolge des Sozialhilfeantrages Festnahme und Abschiebung oder Abschiebehaft drohen. Praktisch realisierbar ist ein Anspruch daher nur, wenn eine Abschiebung und Inhaftierung nicht zu erwarten sind, weil Abschiebungen in das Herkunftsland derzeit nicht durchgeführt werden, die Ausländerbehörde aber dennoch rechtswidrig die Erteilung einer Duldung verweigert, oder im Falle eines akuten medizinischen Notfalles mit Haft- und Reiseunfähigkeit (Krankenhausaufenthalt), oder wenn aus sonstigen Gründen im konkreten Einzelfall davon auszugehen ist, dass keine Abschiebung oder Abschiebehaft drohen.

- Ausländer in **Abschiebehaft**, sowie sonstige inhaftierte Ausländer ohne legalen Aufenthaltsstatus (z.B. in Untersuchungshaft),[14]

besteht bei Fortbestehen der Arbeitnehmereigenschaft im Sinne des EG-Rechts ggf. auch der erlaubte Aufenthalt fort. Damit fehlt es trotz Ablaufs der Aufenthaltserlaubnis an einer Ausreisepflicht (die aber Voraussetzung für den Leistungsanspruch nach § 1 Abs. 1 AsylbLG wäre), so dass dann ein Leistungsanspruch nach dem BSHG besteht.

[14]Ein Anspruch besteht nicht nur für ausreisepflichtige Flüchtlinge, sondern für alle inhaftierten Ausländer ohne legalen Status. Der Anspruch wurde durch die AsylbLG-Novellen 1997 und 1998 gesetzlich klargestellt, allerdings wurde zugleich der Barbetrag in Abschiebe- und Untersuchungshaft von 80.- auf 56.- reduziert (§ 3 Abs. 1

- Ausländer, die über einen **Flughafen** einreisen wollen, auch wenn über eine Einreise noch nicht entscheiden ist (z.B. Asylbewerber im Flughafenverfahren),
- ebenso auch auf dem Landweg oder sonstwie **illegal eingereiste Ausländer**, unabhängig davon ob sie ein Asylbegehren stellen wollen oder gestellt haben oder auch nicht (vgl. § 18ff. AsylVfG, § 58 ff AuslG, z.B. bei Asylbegehren oder sonstiger Festnahme an der Grenze oder bei einer Dienststelle der Polizei oder des BGS),
- Ausländer, die die Erteilung einer **Aufenthaltsgenehmigung beantragt haben**, soweit ihr Aufenthalt durch diesen Antrag nicht als erlaubt (§ 69 Abs. 3 AuslG), sondern lediglich als geduldet gilt (§ 69 Abs. 2 Satz 1 AuslG) oder sie weiterhin als ausreisepflichtig gelten (§ 69 Abs. 2 Satz 2 AuslG). Der Aufenthalt gilt unter anderem dann durch den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nicht als erlaubt, wenn der Ausländer mit einem ohne Zustimmung der Ausländerbehörde erteilten Visum oder unerlaubt eingereist oder sonst ausreisepflichtig ist. Der Leistungsbezug kann u.U. aber ein Hindernis für die Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung sein,
- Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung, die zwar eine Anerkennung als **Konventionsflüchtlinge** erhalten haben, deren Anerkennung aber - etwa aufgrund eines Rechtsmittels des Bundesbeauftragten - noch nicht rechtskräftig ist (der Anspruch auf Leistungen nach BSHG gemäß § 1 Abs. 3 AsylbLG gilt nach dem Wortlaut nur für nicht rechtskräftig anerkannte Asylberechtigte!).

Zur örtlichen Zuständigkeit des Sozialamts, insbesondere in Fällen illegalen Aufenthalts, bei Abschiebehaft usw. vgl. die Erläuterungen bei § 10a.

Rechtsprechung zur Leistungsberechtigung nach AsylbLG bei fehlendem Aufenthaltsstatus:

OVG Berlin, NVwZ-RR 1995, 55: Anspruch auf Leistungen nach § 1 / §§ 3-7 AsylbLG auch bei tatsächlichem Aufenthalt und gar keinem Aufenthaltsstatus bzw. -papier (hier nach abgelaufenem erfolglosen einstweiligen Rechtsschutzverfahren).

OVG Hamburg, InfAuslR 1995, 241, Anspruch auf Leistungen nach §§ 3-7 AsylbLG für einen EG-Staatsangehörigen, der aufgrund fehlender Aufenthaltsgenehmigung (fehlender Pass, keine Verlängerung der abgelaufenen Aufenthaltsgenehmigung beantragt) vollziehbar ausreisepflichtig ist. Der Anspruch auf Leistungen endet "mit der Ausreise" (§ 1 Abs. 3 AsylbLG). Dies gilt auch für vollziehbar zur Ausreise verpflichtete und sich mithin illegal im Bundesgebiet aufhaltende Ausländer.

Der Verweis auf Gewährung lediglich einer Fahrkarte und eines Zehrgeldes gemäß § 11 Abs. 2 AsylbLG ist unzulässig, da diese Regelung ausdrücklich nur für diejenigen Ausländer gilt, die sich innerhalb der Bundesrepublik aufhalten. Dem Gesetzgeber erschien es vielmehr ausreichend, durch Einbeziehung der vollziehbar ausreiseverpflichteten Ausländer in die gegenüber dem BSHG wesentlich verminderten Leistungen für Asylbewerber auf eine freiwillige Ausreise hinzuwirken (vgl. BT-Drs. 12/4451 S. 5ff.).

Satz 5). Untersuchungshäftlinge mit legalem Aufenthaltsstatus haben demgegenüber Anspruch auf 15 % des BSHG-Regelsatzes als Taschengeld (BVerwG, NDV 1994, 152). In Strafhaft richtet sich das Taschengeld unabhängig vom Aufenthaltsstatus nach dem Strafvollzugsgesetz. Zu den infragekommenden Leistungen vgl. Antrag A 11 auf der CD.

VG Berlin 18 A 479/94 v. 5.8.1994, IBIS e.V. C 1044. Geduldete Bosnier, die sich weigern einer "Verteilung" als Kriegsflüchtlinge gemäß IMK-Beschluss v. 15.3.1994 nach Sachsen-Anhalt nachzukommen, sind in Berlin weiter nach AsylbLG leistungsberechtigt, denn die Verteilung erfolgte nicht im Rahmen eines Verfahrens nach § 32a AuslG, ein rechtsbehelfsfähiger Zuweisungsbescheid ist nicht ergangen. Die Antragsteller halten sich denach nicht einer ausländer- oder asylrechtlichen Beschränkung zuwider in Berlin auf, wie es § 11.2 AsylbLG als Voraussetzung für den Entzug der Leistung vorsieht.

1.3 KRIEGSFLÜCHTLINGE MIT AUFENTHALTSBEFUGNIS - § 1 ABS. 1 NR. 3

Kriegsflüchtlinge, die "wegen des Krieges in ihrem Heimatland eine Aufenthaltsbefugnis nach § 32 oder 32a AuslG besitzen", wurden durch die 1. AsylbLG-Novelle zum 1.6.1997 neu in das AsylbLG aufgenommen.

Ausländer mit Aufenthaltsbefugnis fallen im Regelfall auch weiterhin unter das BSHG. Für die Feststellung der Leistungsberechtigung von Ausländern mit Aufenthaltsbefugnis müssen zwei Fragen geprüft werden:

- I. Ist die Aufenthaltsbefugnis aufgrund einer für eine ganze Gruppe von Ausländern geltenden pauschalen Regelung (=§ 32 oder 32a AuslG) erteilt worden?
- II. Besitzt der Ausländer derzeit seine Aufenthaltsbefugnis wegen des Krieges in seinem Heimatland?

Nur wenn beide Voraussetzungen erfüllt sind, fällt der Ausländer unter das AsylbLG.

Aufenthaltsbefugnisse nach § 32 AuslG werden aufgrund von Landesregelungen im Einvernehmen mit dem Bundesinnenministerium für eine bestimmte Gruppe von Ausländern erteilt (Bleiberechtsregelungen, Altfallregelungen, usw.). Aber auch Ausländer mit einer Aufenthaltsbefugnis nach § 32 AuslG fallen im Regelfall unter das BSHG!

Nur wenn Aufenthaltsbefugnisse nach § 32 nur für die Dauer des Krieges erteilt wurden, aufgrund des der Erteilung zugrundeliegenden Erlasses aber nicht mehr verlängert werden durften, sobald im Heimatland kein Krieg mehr stattfindet (§ 34 AuslG), besitzen diese Ausländer die Aufenthaltsbefugnisse wegen des Krieges, so dass gekürzte Leistungen nach AsylbLG gewährt werden können. Dies war bislang nur für bestimmte Gruppen bosnischer Kriegsflüchtlinge der Fall, so dass von den Ausländern mit Aufenthaltsbefugnis bislang nur Bosnier unter das AsylbLG fallen konnten. Bosnier, die derzeit eine Aufenthaltsbefugnis besitzen, besitzen dieses Aufenthaltsrecht inzwischen jedoch regelmäßig aus anderen Gründen als wegen des (seit Dezember 1995 beendeten!) Krieges, so dass sie unter das BSHG fallen.

Aufenthaltsbefugnisse nach § 32a AuslG (bundeseinheitliche Gruppenregelung für Kriegsflüchtlinge) wurden bisher nur an die 1999 aus Mazedonien im Kontingent ausgeflogenen Kosovo-Flüchtlinge erteilt (sowie in den Jahren 1994/95 an nach Sachsen-Anhalt verteilte Bosnier). Ausländer mit einer Aufenthaltsbefugnis nach § 32a fallen in jedem Fall unter das AsylbLG, da diese Befugnisse grundsätzlich nur wegen des Krieges erteilt werden.

In den folgenden Fällen fehlen die in § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG genannten Voraussetzungen, so dass Anspruch auf Leistungen nach BSHG besteht:

1.3.1 Ausländer mit einer Aufenthaltsbefugnis aufgrund einer Einzelfallentscheidung

Nicht unter die Gruppenregelungen in § 32 oder § 32a AuslG und damit unter das BSHG fallen auch Ausländer, die eine Aufenthaltsbefugnis aufgrund einer Einzelfallentscheidung besitzen. Das sind

- anerkannte Konventionsflüchtlinge (Aufenthaltsbefugnis nach § 70 AsylVfG/§ 51 AuslG)
- Ausländer mit Aufenthaltsbefugnis aufgrund einer Einzelfallentscheidung nach § 30 AuslG (wg. Krankheit, Behinderung, oder aus sonstigen humanitären, politischen usw. Gründen)
- Ausländer, die eine Aufenthaltsbefugnis als Familienangehörige dieser Ausländer besitzen (§ 31 AuslG).

In diesen Fällen sind die genannten Ausländer auch dann nach dem BSHG leistungsberechtigt, wenn es sich bei ihnen um Kriegsflüchtlinge handelt.

1.3.2 Ausländer im Besitz einer Aufenthaltsbefugnisse nach § 32 AuslG aus anderen Gründen als wegen des Krieges

Wenn eine Aufenthaltsbefugnis aufgrund einer Gruppenregelung nach § 32 aus einem anderen Grund als wegen eines Krieges erteilt wurde, fällt der Betreffende unter das BSHG. Dasselbe gilt für Ausländer mit einer Aufenthaltsbefugnis nach § 32, die zwar wegen eines Krieges erteilt wurde, aber unabhängig davon verlängert wurde (bzw. nach Erlasslage unabhängig davon verlängert werden kann), ob im Heimatland ein Krieg stattfindet oder nicht.

Es kommt also nicht allein auf den Erteilungsgrund an, sondern darauf, ob der Krieg noch der Grund für den gegenwärtigen Besitz der Aufenthaltsbefugnis ist, was dann nicht der Fall ist, wenn die Aufenthaltsbefugnis nach dem zugrundeliegendem Erlass grundsätzlich auch verlängert werden darf, wenn im Heimatland kein Krieg mehr stattfindet (§ 34 AuslG).

Die im Folgenden genannten Ausländer haben daher Anspruch auf Leistungen nach BSHG, weil sie nicht wegen des Krieges, sondern unabhängig davon ihre Aufenthaltsbefugnisse besitzen.

Ausländer mit einer Aufenthaltsbefugnis aufgrund von Übergangsregelungen zum AuslG 1990

Diese Ausländer fallen ebenfalls unter das BSHG. Ihre Aufenthaltsbefugnisse werden

zwar nach § 32 AuslG verlängert, regelmäßig jedoch unabhängig vom Fortbestehen des ursprünglichen Erteilungsgrundes. Es handelt sich um folgende Gruppen:

- Ausländer, die nach dem alten AuslG vor dem 1.1.1991 befristete Aufenthaltserlaubnisse erhalten haben, die nach § 99 Abs. 1 Satz 1 AuslG AuslG als Aufenthaltsbefugnis fortgelten. Diese Aufenthaltsbefugnisse werden abweichend vom sonst gemäß § 34 Abs. 2 erforderlichen Fortbestehen des Ausreise- bzw. Abschiebehindernisses verlängert. Es kommt in diesen Fällen jedenfalls für die Verlängerung und damit für den gegenwärtigen Besitz der Aufenthaltsbefugnis nicht mehr darauf an, ob im Heimatland ein Krieg stattfindet (Afghanistan) oder nicht (Libanon),
- entsprechendes gilt für Aufenthaltsbefugnisse, die nach dem 31.12.1990 an Kinder der betreffenden Ausländergruppen erteilt wurden (§ 96 AuslG)
- entsprechendes gilt für Aufenthaltsbefugnisse, die aufgrund der bisherigen Aufenthaltsdauer unabhängig vom Herkunftsland nach der Übergangsregelung (Altfallregelung) in § 100 AuslG erteilt und verlängert werden,
- entsprechendes gilt für Familienangehörige der o.g. Gruppen mit einer Aufenthaltsbefugnis nach § 31 AuslG.

Nach dem AuslG 1990 erteilte Aufenthaltsbefugnisse

Aufenthaltsbefugnisse nach § 32 AuslG wurden in den meisten Fällen aus politischen oder humanitären Gründen, nicht jedoch "wegen des Krieges in ihrem Heimatland" erteilt. Für diese häufig als "Altfallregelungen" oder "Bleiberechtsregelung" bezeichneten Gruppenregelungen waren bisher nicht Kriege, sondern andere humanitäre Gründe maßgeblich, etwa die Gefahr politischer Gruppenverfolgung bzw. religiöser Verfolgung, die bisherige Aufenthaltsdauer, hohe Anerkennungsquoten im Asylverfahren, etc. Zumindest erfolgt die Verlängerung dieser Aufenthaltsbefugnisse in der Regel unabhängig davon, ob im Heimatland gerade ein Krieg stattfindet oder nicht. Ggf. müssen die betreffenden Ländererlasse auf die der Aufenthaltsbefugnis zugrundeliegenden Erteilungs- und Verlängerungskriterien hin geprüft werden!

Anspruch auf Leistungen nach BSHG haben deshalb auch Ausländer, die eine nach § 32 AuslG erteilte Aufenthaltsbefugnis nicht oder nicht mehr wegen des Krieges, sondern aufgrund einer der folgenden Regelungen besitzen. Diesen Regelungen liegen entweder andere Kriterien als ein "Krieg im Heimatland" zugrunde, oder sie lassen zumindest die Verlängergung des Aufenthalts unabhängig vom Fortbestand des Krieges im Heimatland zu:

- Altfallregelung 1991 insbesondere für Ausländer aus Äthiopien, Afghanistan, Iran, Libanesen, Palästinenser aus dem Libanon und für Tamilen aus Sri Lanka
- Familienangehörige jüdischer Kontingentflüchtlinge aus der ehem. Sowjetunion (humanitäre/politische Gründe; Familienzusammenführung; Gefahr religiöser Verfolgung),
- ehemalige DDR-Vertragsarbeiter aus Vietnam, Angola und Mosambik (vgl. dazu die in InfAuslR 1993, 298 abgedruckte Weisung Hamburgs),
- chinesische Wissenschaftler und Studenten (= Gefahr politischer Verfolgung),
- Christen und Yeziden aus der Türkei (= Gefahr politischer bzw. religiöser Verfolgung),
- Altfallregelung 1993 für ehemalige Asylbewerber aus Ländern mit hoher Anerken-

nungsquote (vgl. dazu die in InfAuslR 1993, 359 abgedruckte Weisung NRWs),
- Altfallregelungen 1996 und 1999 für ehemalige Asylbewerber und erfolglose Vertriebenenausweisbewerber mit besonders langandauerndem Aufenthalt. Zu beachten ist, dass hier Sozialhilfebezug im Regelfall (Ausnahmen siehe Weisungen!) einer Verlängerung entgegensteht,
- Familienangehörige der o.g. Gruppen (§ 31 AuslG).

1.3.3 Ausländer im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis nach § 32 oder 32a AuslG wegen des Krieges in ihrem Heimatland

Im Ergebnis bliebt festzustellen, dass bislang von den Ausländern mit einer Aufenthaltsbefugnis nur Kriegsflüchtlinge aus Bosnien sowie die 1999 aus Mazedonien ausgeflogenen Kosovo-Flüchtlinge unter das AsylbLG fallen können. Das Hess. Ministerium des Innern (II A 41 -Herr Mag) hat hierzu mit Schreiben v.12.9.1997 (Au 7.046a) "Durchführung des AsylbLG" mitgeteilt:

> "Das Bundesministerium für Gesundheit vertritt in seinem Schreiben v. 3.9.1997 die Ansicht, dass gegenwärtig nur Ausländerinnen und Ausländer aus Bosnien-Herzegowina eine Aufenthaltsbefugnis nach § 32 AuslG, die wegen des Krieges im Heimatland erteilt wurde, besitzen können. Auch die zuständigen Ressorts anderer Bundesländer, zum Beispiel das Innenministerium von NRW, gelangen zum gleichen Ergebnis. Dieser m.E. zutreffenden Auffassung schließe ich mich an."

Soweit bosnische Kriegsflüchtlinge inzwischen (Herbst 1999) immer noch eine Aufenthaltsbefugnis besitzen, dürfte die Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG rechtswidrig geworden sein, sofern diese Aufenthaltsbefugnis auch noch nach dem Beginn der von der IMK festgesetzten Frist für die "Rückführung" der entsprechenden Gruppe verlängert wurde. In solchen Fällen handelt es sich nicht mehr um eine Gruppenregelung nach § 32 AuslG, sondern um eine Einzelfallentscheidung nach § 30.

Entsprechendes gilt für Ausländer mit einer Aufenthaltsbefugnis, die zur Gruppe der aus Mazedonien ausgeflogenen Kosovo-Flüchtlinge gehören, soweit deren Befugnis nach Kriegsende im Kosovo aus einzelfallbezogenen Gründen über den allgemein vorgesehenen Rückführungstermin hinaus verlängert worden ist.

Falls künftig für einen Teil der Flüchtlinge aus Bosnien und/oder dem Kosovo ein Bleiberecht beschlossen werden sollte, handelt es sich ebenso wie bei den anderen Altfallregelungen um eine Gruppenregelung, die nicht wegen des Krieges, sondern nach Ende des Krieges beschlossen wurde, so dass diese Ausländer leistungsberechtigt nach BSHG sind.

1.3.4 Rechtsprechung zur Leistungsberechtigung bei Aufenthaltsbefugnis

Wenn an Ausländer mit Aufenthaltsbefugnis anstelle von Geldleistungen nach BSHG rechtswidrig abgesenkte (Sach)leistungen nach AsylbLG gewährt werden, sollte mit "Widerspruch" (bei abgelaufener Widerspruchsfrist mit "Antrag") beim Sozialamt und zusätzlich beim Verwaltungsgericht mit "Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung" die Gewährung ungekürzter Geldleistungen nach dem BSHG beantragt werden. Vgl. dazu Seite 296ff (Kapitel 17.5).

VG Kassel 5 G 2448/97 (3) vom 28.8.1997, IBIS e.V.: C1285: Flüchtlinge mit Aufenthaltsbefugnis aufgrund einer Altfallregelung fallen nicht unter § 1 Abs. 1 Nr 3 AsylbLG, sie haben Anspruch auf Leistungen nach BSHG unmittelbar. Grundlage für die Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltsbefugnisse sind §§ 30, 32 AuslG i.V.m. dem Erlass des hess. Ministeriums des Innern von 1991. Bereits die erstmalige Aufenthaltsbefugnis wurde nicht wegen des Krieges erteilt. Zum einen hatte der äthiopisch-eritreische Krieg bereits vor Erlass der ministeriellen Anordnung geendet, zum anderen belegt auch die Anknüpfung des Erlasses an bestimmte Einreisezeitpunkte bzw. familiäre Bindungen, dass die humanitären Gründe für die Erteilung der Aufenthaltsbefugnisse jedenfalls nicht im Krieg im Heimatland zu sehen sind. Die Unabhängigkeit der Aufenthaltsbefugnisse von einem Krieg im Heimatland ergibt sich zudem aus der ihrer Verlängerung zugrundeliegenden Regelung. Der Erlass des Hess. MI. sieht vor, dass bei der Verlängerung die Anwendung des § 34 Abs. 2 AuslG ausgeschlossen ist. Dies belegt, dass die Verlängerungen der Aufenthaltsbefugnisse unabhängig von einer Veränderung der Verhältnisse im Heimatland erfolgen sollen. Demnach besitzen die Antragsteller ihre derzeit gültigen Aufenthaltsbefugnisse unabhängig davon, ob in ihrem Heimatland Krieg herrscht oder nicht, also nicht, wie § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG es fordert - "wegen des Krieges in ihrem Heimatland".

1.4 FAMILIENANGEHÖRIGE - § 1 ABS. 1 NR. 6

Wörtlich genommen beinhaltet die Regelung, dass durch Asylantragstellung eines Familienangehörigen die ganze Familie unter das AsylbLG fallen würde, auch wenn die anderen Angehörigen eine Aufenthaltsgenehmigung und deshalb einen Anspruch auf Leistungen nach BSHG besitzen. Dies wäre quasi "Sippenhaft", denn es würden in unzulässiger Weise alle Familienangehörigen durch Leistungskürzung und Sachleistungen dafür bestraft, dass ein Angehöriger Asyl beantragt.

§ 1 Abs. 1 Nr. 6 gilt nicht für Familienangehörige, die selbst einen aus ihrem eigenen Aufenthaltsstatus abgeleiteten Leistungsanspruch nach BSHG besitzen.

Diese Auslegung bestätigt § 1 Abs. 2, der klarstellt, dass bei gleichzeitigem Vorliegen einer Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 1 AsylbLG *und* Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung ein Leistungsanspruch nach BSHG besteht. Familienangehörige, die in ihrer Person selbst keine der Voraussetzungen des §1 Abs. 1 Nr. 1-5 erfüllen, weil sie z.B. eine Aufenthaltsgenehmigung besitzen, haben (materielle Bedürftigkeit vorausgesetzt) also regelmäßig **Anspruch auf Leistungen nach dem BSHG** (so auch Röseler, § 1 Rn 26 zur weitgehend inhaltsgleichen Regelung in § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG a.F.; a.A. ohne Begründung GK AsylbLG, § 1 Rn 80).

Sinn von § 1 Abs. 1 Nr. 6 ist deshalb lediglich, die Leistungsberechtigung von Familienangehörigen ohne eigenen Aufenthaltsstatus zu regeln, insbesondere für auf der Aufenthaltsgestattung oder Duldung mit eingetragene Kinder ohne formal eigenständig geregelten Aufenthaltsstatus.

Kuriosa aus deutschen Amtsstuben:

Das Sozialamt Bonn bewilligte unter Verweis auf § 1 Abs. 1 Nr. 6 einer Ausländerin mit befristeter Aufenthaltserlaubnis nach Eheschließung mit einem Asylbewerber nur

noch Leistungen nach dem AsylbLG, ebenso ihren aus erster Ehe (mit einen Deutschen) stammenden deutschen Kindern.

Diese Praxis ist rechtswidrig, denn die Ehefrau besitzt eine eigenständige Leistungsberechtigung nach BSHG (s.o.), ebenso die Kinder. Dass das AsylbLG nicht für Deutsche gilt, steht zudem bereits im einleitenden Satzteil von § 1 Abs. 1.

1.5 AUSLÄNDER MIT AUFENTHALTSGENEHMIGUNG FÜR WENIGER ALS 6 MONATE - § 1 ABS. 2

Ausländer mit einer Aufenthaltsgenehmigung für weniger als 6 Monate fallen nach dem Wortlaut nur dann unter das AsylbLG, wenn sie zugleich ("Die in Abs. 1 bezeichneten Ausländer ...") eine der in § 1 Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllen, also z.B. Asylbewerber oder vollziehbar ausreisepflichtig sind. Dies dürfte in der Praxis kaum jemals der Fall sein, da eine Aufenthaltsgenehmigung von 6 oder weniger Monaten Gültigkeit durch die Asylantragstellung ohnehin erlischt (§ 55.2 AsylVfG).

Ausländer mit einer 6 Monate oder weniger geltenden Aufenthaltsgenehmigung sind daher **grundsätzlich leistungsberechtigt nach BSHG**. Etwas anderes kann nur gelten, wenn sie ausnahmsweise gleichzeitig eine der in § 1 Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllen (so auch Röseler, § 1 Rn 29 zur weitgehend inhaltsgleichen Regelung in § 1 AsylbLG alt), insbesondere wenn sie eine Aufenthaltsbefugnis als Kriegsflüchtlinge besitzen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3, siehe die Erläuterungen dort).

Im Ergebnis dient die (an sich überflüssige) Regelung lediglich dazu, klarzustellen, dass Asylbewerber nach dem BSHG leistungsberechtigt sind, wenn sie (z.B. durch Heirat mit einem Partner mit gesichertem Aufenthaltsrecht) im Besitz einer für mehr als 6 Monate gültigen Aufenthaltsgenehmigung sind. Zudem stellt die Regelung klar, dass § 1 Abs. 6 nicht für solche Familienangehörige gilt, die im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung sind (vgl. weiter oben).

Unzutreffend ist der sich beim oberflächlichen Lesen der Vorschrift aufdrängende Umkehrschluss, Ausländer mit einer Aufenthaltsgenehmigung für weniger als 6 Monate fielen generell unter das AsylbLG (so aber GK AsylbLG, § 1 Rn 80; und LPK BSHG, § 1 Rn 12). Diese Interpretation lässt außer acht, dass § 1 Abs. 2 nach seinem Wortlaut nur für "die in Absatz 1 bezeichneten Ausländer" gilt. Ausländer mit einer Aufenthaltsgenehmigung für weniger als 6 Monate erfüllen aber in aller Regel keinen Tatbestand nach § 1 Abs. 1.

1.6 ENDE DER LEISTUNGSBERECHTIGUNG - § 1 ABS. 3

Die Leistungsvoraussetzung entfällt (§ 1 Abs. 3 Nr. 1), sobald eine Leistungsberechtigung nach BSHG eintritt, was in der Regel infolge der Erteilung einer **Aufenthaltsgenehmigung** der Fall sein wird. Weiterhin kann die Leistungsvoraussetzung z.B. durch Wegfall der materiellen Bedürftigkeit entfallen, d.h. sobald ausreichend eigenes Einkommen oder Vermögen verfügbar ist (siehe dazu § 7).

Die Leistungsvoraussetzung entfällt auch durch die **Ausreise** oder Abschiebung. Dies

bedeutet im Umkehrschluss, dass unabhängig vom ausländerrechtlichen Status bei "tatsächlicher" (physischer) Anwesenheit im Bundesgebiet (§ 1 Abs. 1) und vollziehbarer Ausreisepflicht - materielle Bedürftigkeit vorausgesetzt - bis zum tatsächlichen Verlassen des Bundesgebietes regelmäßig ein Leistungsanspruch besteht, also auch nach illegaler Einreise, in Abschiebehaft oder bei sonstwie illegalem Aufenthalt.

Die Leistungsberechtigung endet schließlich infolge Anerkennung als **Asylberechtigter** nach Art. 16a GG durch das Bundesamt, auch wenn der Bescheid noch nicht rechtskräftig ist - § 1 Abs. 3 Nr. 2. BSHG-Leistungen gibt können ab dem nächsten Monatsersten nach Bekanntgabe der Anerkennung beansprucht werden, auch wenn der Bundesbeauftragte dagegen klagt, oder wenn die Anerkennung noch ganz neu ist und die Rechtsmittelfrist noch läuft. In diesem Fällen reichen die Aufenthaltsgestattung und der (nicht rechtskräftige) Anerkennungsbescheid als Anspruchsvoraussetzung für Leistungen nach BSHG.

Der Anspruch anerkannter Flüchtlinge auf Leistungen nach BSHG unmittelbar bedeutet auch im Falle der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft z.B. einen Anspruch auf ungekürzte Regelsätze in Form von Geldleistungen, sowie den Anspruch auf Mietkostenübernahme für eine Wohnung (vgl. zum Leistungsumfang die Ausführungen bei § 120 BSHG). Eine Sachleistungsgewährung aufgrund § 2 Abs. 2 AsylbLG ist nicht zulässig, da es sich um einen Anspruch unmittelbar nach BSHG handelt und § 2 AsylbLG nicht anwendbar ist.

Da diese Leistungsberechtigten weiterhin nur über eine Aufenthaltsgestattung verfügen, erhalten sie in der Praxis häufig zu Unrecht lediglich abgesenkte (Sach-)leistungen nach AsylbLG. Es empfiehlt sich daher, dem Sozialamt möglichst unverzüglich den Anerkennungsbescheid vorzulegen und eine Kopie zur Akte nehmen zu lassen (§ 5 BSHG). Nach dem mit der ersten AsylbLG-Novelle neu eingefügten § 8 Abs. 2a AsylVfG (Übermittlung personenbezogener Daten) sollte das Bundesamt eigentlich auch von sich aus dem Sozialamt entsprechende Mitteilung machen (bei unterlassender Mitteilung könnte evtl. ein Amtshaftungsanspruch gegen das Bundesamt bestehen).

Etwas anderes gilt für die Leistungsberechtigung von nicht rechtskräftig anerkannten **Konventionsflüchtlingen**. Da diese in § 1 Abs. 3 nicht genannt sind, haben sie grundsätzlich erst ab Ausstellung der Aufenthaltsbefugnis Anspruch auf Leistungen nach BSHG. In diesem Fall spricht aber einiges für eine Ermessensausübung nach § 3 Abs. 2 (bzw. § 2 Abs. 2) zugunsten einer Geldleistungsgewährung und einer Mietkostenübernahme für eine Wohnung, zumal auch § 53 Abs. 2 Satz 2 AsylVfG in diesen Fällen ausdrücklich die Möglichkeit der Anmietung einer Wohnung vorsieht.

Wenn die Anerkennung als Konventionsflüchtling bereits rechtskräftig, aber noch keine Aufenthaltsbefugnis ausgestellt ist, kann man versuchen aufgrund Art. 23 GK und Art. 1 EFA einen Anspruch auf sozialhilferechtliche Inländergleichbehandlung und damit auf Leistungen nach BSHG geltend zu machen (a.A. VGH Ba-Wü, ZFSH/SGB 1998, 747, der darauf verweist, dass nach Art. 23 GK Voraussetzung für eine Inländergleichbehandlung nach EFA ein "rechtmäßiger" Inlandsaufenthalt sei, was nur mit einer Aufenthaltsgenehmigung bzw. ausländerrechtlichen Erfassung erfüllt sei).

1.7 ALLEINSTEHENDE MINDERJÄHRIGE

Alleinstehende minderjährige Flüchtlinge haben regelmäßig einen Betreuungsbedarf nach dem SGB VIII (das SGB VIII wird auch als KJHG - Kinder und Jugendhilfegesetz - bezeichnet. Zum Rechtsanspruch auf KJHG-Leistungen vgl. Abschnitt 16). Sofern dieser (erzieherische) Betreuungsbedarf (z.B. in einer Jugendhilfeeinrichtung) nach dem SGB VIII auch tatsächlich erbracht wird, sind **Lebensunterhalt und Krankenhilfe als "Annexleistungen" der Jugendhilfe** ebenfalls nach dem SGB VIII (und nicht nach AsylbLG) zu erbringen. Die Betroffenen haben keinen Anspruch mehr auf Leistungen nach AsylbLG, da sie gemäß § 9 Abs. 2 AsylbLG auf die vorrangigen Leistungen zum Lebensunterhalt einschließlich der Krankenhilfe nach dem SGB VIII zu verweisen sind.

Die Leistungen zum Lebensunterhalt richten sich in diesen Fällen nach den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften zum KJHG (§ 39 SGB VIII). Das SGB VIII enthält keinerlei rechtliche Grundlage für Leistungseinschränkungen oder -kürzungen gegenüber den auch für deutsche Jugendliche gewährten Leistungen zum Lebensunterhalt. Die Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB VIII sind in den Ländern teilweise höher, niemals aber niedriger als die Hilfe zum Lebensunterhalt nach BSHG. Die Leistungen für alleinstehende minderjährige Flüchtlinge müssen deshalb in der Praxis mindestens den Leistungen nach BSHG entsprechen, wobei Sachleistungen zwar zulässig sind, ein "angemesssener Barbetrag zur perönlichen Verfügung des Kindes oder Jugendlichen" aber vorgeschrieben ist (§ 39 Abs. 2 SGB VIII). "Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können insbesondere zur Erstausstattung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen gewährt werden" (§ 39 Abs. 3 SGB VIII). Leistungseinschränkungen analog §1a AsylbLG dürften unzulässig sein.

Der Anspruch auf Krankenhilfe richtet sich gemäß § 40 SGB VIII nach dem BSHG (Gleichbehandlung mit gesetzlich Krankenversicherten). Leistungseinschränkungen bei der medizinischen Versorgung analog §§ 4 und 6 AsylbLG sind daher ebenfalls unzulässig.

Sofern keine Betreuungsleistung nach dem SGB VIII erbracht wird, richtet sich der Anspruch alleinstehender minderjährige Flüchtlinge formal zwar nach dem AsylbLG. Allerdings dürfte die Praxis mancher Jugendämter, alleinstehenden minderjährigen Flüchtlingen ab 16 Jahren die Betreuungsleistung nach dem SGB VIII vorzuenthalten, nach den Grundsätzen des SGB VIII (§ 6 Abs. 2 und 4 SGB VIII), Art. 2 und 9 des Haager Minderjährigenschutzabkommens sowie Art. 22 UN-Kinderrechtskonvention unzulässig sein.[15] Vgl. dazu ausführlich Kapitel 16, Seite 273ff.

Die Verweigerung der Betreuungsleistung ist für das örtliche Jugendamt zudem nur vermeintlich kostengünstiger: wenn es die alleinstehenden minderjährigen Flüchtlinge nach SGB VIII betreut und versorgt, müssen ihm alle entstandenen Kosten im Rahmen eines bundesweiten Kostenausgleichs gemäß § 89d Abs. 2 SGB VIII erstattet werden - nach AsylbLG werden hingegen von den Ländern oft nur nicht kostendeckende Pauschalen ersetzt (vgl. BVerwG 5 C 24.98 v. 24.6.99, ausführlich in Kapitel 16).

[15] vgl. zu alledem Huber, "Gesetzliche Grundlagen", in Handbuch der Sozialen Arbeit mit Kinderflüchtlingen, Münster 1999, S. 223 ff.

§ 1A ASYLBLG - ANSPRUCHSEINSCHRÄNKUNG

§ 1 a Anspruchseinschränkung

Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und ihre Familienangehörigen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6,

1. **die sich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen, oder**
2. **bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können,**

erhalten Leistungen nach diesem Gesetz nur, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist.

§ 1a wurde durch die zweite AsylbLG-Novelle neu in das Gesetz aufgenommen. Die Regelung ist am 1.9.1998 in Kraft getreten. Sie soll durch leistungsrechtliche Sanktionen (Kürzung, Umstellung auf Sachleistungen) einen missbräuchlichen Leistungsbezug verhindern und auf die Ausreise bzw. Abschiebung der betroffenen Ausländer hinwirken. Das Sozialrecht wird an dieser Stelle - wie bereits das AsylbLG insgesamt - in nochmals verschärften Maße zum Instrumentarium der Durchsetzung ausländerpolitischer Ziele, wobei zu befürchten ist, dass die Grenze des sozialstaatlich und verfassungsmäßig garantierten Existenzminimums unterschritten und zugleich das Menschenwürdegebot verletzt wird.

Nach der Anspruchseinschränkung des § 1a kann das Taschengeld gekürzt und möglicherweise sogar gestrichen werden. Soweit noch nicht geschehen, können zudem die Leistungen für Ernährung, Kleidung und Hygiene auf Sachleistungen umgestellt werden.

Die Verweigerung der weiteren Mietkostenübernahme für eine Wohnung und die Zuweisung einer Gemeinschaftsunterkunft ist ebenfalls denkbar. In Berlin kommt es seit Inkrafttreten des § 1a in vielen Fällen sogar zur vollständigen Einstellung sämtlicher Leistungen (bis auf "Butterbrot und Fahrkarte" in das Herkunftsland). Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wurde dies von Flüchtlingsorganisationen und Wohlfahrtsverbänden befürchtet und öffentlich als **"Abschieben durch Aushungern"** kritisiert. Die Unterschreitung des sozialstaatlich garantierten Existenzminimums durch die Leistungseinschränkungen nach §1a, insbesondere der Entzug jeglichen Bargeldes (Taschengeldstreichung), erst recht aber die Einstellung aller Leistungen begegnen massiven **verfassungsrechtlichen** Bedenken.

1A.1 PRÜFSCHEMA

Personenkreis

§ 1a gilt nach seinem Wortlaut nicht für Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, d.h.

- Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung,
- Asylbewerber im Flughafenverfahren, denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet wurde, und
- Ausländer mit einer Aufenthaltsbefugnis nach §§ 32 oder 32a wegen des Krieges.

Die Bestimmung kann nach ihrem Wortlaut nur auf Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 angewandt werden, d.h.

- Ausländer mit einer Duldung sowie
- sonstige vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer (z.B. mit einer Grenzübertrittsbescheinigung)

Auf Familienangehörige (§ 1 Abs. 1 Nr. 6) ist § 1a nur anwendbar, sofern diese ebenfalls nur einen Aufenthaltsstatus im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 besitzen (vgl. dazu Seite Abschnitt 1.4), und sie zudem in ihrer Person ebenfalls einen Tatbestand nach § 1a erfüllen (vgl. dazu Abschnitt 1a.4).

Tatbestand und Rechtsfolge

Für die Anwendung des § 1a ist eine Prüfung in zwei Schritten durchzuführen:

- 1. Zunächst muss geprüft werden, ob einer der beiden Tatbestände des § 1a (Einreise zum Zweck des Erhalts von Leistungen nach dem AsylbLG / selbst zu vertretende Abschiebehindernisse) vorliegt.
- 2. Sodann ist zu prüfen, ob dieser Tatbestand im konkreten Einzelfall eine Leistungseinschränkung rechtfertigt, und inwieweit ggf. die Leistungen eingeschränkt werden können (Rechtsfolge: ist eine Leistungseinschränkung gerechtfertigt? Welcher Leistungsumfang bleibt unabweisbar geboten? Inwieweit dürfen die einzelnen Leistungen gekürzt werden?)

Tatbestände nach § 1a

- Kein **Tatbestand nach § 1a Nr. 2** liegt vor, wenn der Ausländer zwar durch sein Verhalten (z.B. fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung) eine Abschiebung verhindert, eine Abschiebung aber auch im Falle seiner Mitwirkung nicht möglich oder nicht zulässig wäre oder derzeit nicht vorgesehen ist. Kein Tatbestand nach § 1a Nr. 2 liegt deshalb z.B. vor, wenn Duldungsgründe im Sinne von §§ 53, 54 oder 55 Abs. 3 AuslG, oder nicht selbstzuvertretende Abschiebehindernisse im Sinne von § 55 Abs. 2 AuslG vorliegen.
- Wenn der Ausländer gesetzlich oder verfassungsmäßig verbürgte rechtliche Schritte eingeleitet hat, um ein Bleiberecht zu erhalten (z.B. Asylfolgeantrag oder Petitionsverfahren), liegt kein Tatbestand nach § 1a Nr. 2 vor.
- Wenn der Ausländer sein bisher eine Abschiebung verhinderndes Verhalten ändert, also zur geforderten Mitwirkung bereit ist und sich z.B. um die notwendigen Passunterlagen bemüht, liegt kein Tatbestand nach § 1a Nr. 2 mehr vor.
- Kein Tatbestand nach § 1a Nr. 2 liegt vor, wenn das Sozialamt und/oder die Ausländerbehörde den Ausländer nicht mit den zur Passbeschaffung erforderlichen materiellen Mitteln und/oder Dokumenten versorgt hat.
- Das Vorliegen eines Tatbestandes nach § 1a Nr. 2 ist für jeden Haushaltsangehörigen einzeln zu prüfen und festzustellen.
- Wenn der prägende Fluchtgrund z.B. Krieg und/oder die Angst um Leib, Leben oder Freiheit war, wenn der Ausländer z.B. eingereist ist, um mit seinem Ehepartner oder Kindern zusammenleben zu können, oder wenn er z.B. im Herkunftsland eine gesicherte Existenz hatte, liegt keine Einreise um hier Leistungen nach AsylbLG zu erhalten, und somit kein Tatbestand nach § 1a Nr. 1 vor.

- § 1a Nr. 1 ist auch anwendbar auf Ausländer, die vor Inkraftreten der 2. AsylbLG-Novelle eingereist sind.
- Nach einem längeren, mehrmonatigen, legalen Aufenthalt in einem Drittstaat könnte die Einreise aus diesem Staat nach Deutschland unter Umständen als Tatbestand nach § 1a Nr. 1 gewertet werden. Dies gilt nicht, solange der Drittstaat nur durchquert wurde, und der Ausländer sich weiter auf der Flucht mit dem Ziel Deutschland befand.[16]
- Maßgeblich für das Vorliegen eines Tatbestandes nach § 1a Nr. 1 ist allein die Motivation zum Zeitpunkt der Ausreise aus dem Heimatland bzw. der Einreise nach Deutschland, nicht aber eventuelle Motive für ein "Hierbleiben" zu einem späteren Zeitpunkt.
- Kein Tatbestand nach § 1a liegt vor, wenn ein Ausländer sich **weigert, freiwillig auszureisen**, obwohl ihm dies möglich und auch zumutbar wäre, er aber keinen Tatbestand nach § 1a Nr. 1 erfüllt, also nicht wegen der Sozialhilfe eingereist ist. Die ursprünglich als § 1a Nr. 3 vorgesehene entsprechende Regelung ist nicht Gesetz geworden (BT-Drs. 13/11172, S. 7).[17]
- Kein Tatbestand nach § 1a Nr. 1 liegt bei **Kindern** vor, die in Deutschland geboren und nicht aus dem Ausland eingereist sind.
- Die **Beweislast** für das Vorliegen eines Tatbestandes nach § 1a liegt beim Sozialamt.

Vgl. zu den Tatbeständen ausführlich die Abschnitte 1a.4 und 1a.5!

Rechtsfolge: Anspruch auf "unabweisbar gebotene Leistungen"

- Leistungseinschränkungen sind nur unter der Voraussetzung zulässig, dass das Sozialamt dem Leistungsberechtigten zunächst die Gründe für die beabsichtigte Leis-

---

[16] Vgl. OVG Berlin, NVwZ-Beilage I 1999, 47. Es muss damit gerechnet werden, dass Angaben über den Reiseweg anhand von Stempeln im Pass und durch Abgleich mit Angaben gegenüber der Ausländerbehörde überprüft werden.

[17] Wird unter Hinweis auf § 1a und eine zumutbare Ausreisemöglichkeit die Leistung eingeschränkt, so muss dagegen nicht nur mit der Unzumutbarkeit der Rückkehr, sondern vor allem mit dem Einreisemotiv argumentiert werden! Bei Kriegsflüchtlingen liegt z.B. regelmäßig keine Einreise zum Zweck des Leistungsbezugs und damit auch kein Tatbestand nach §1a Nr. 1 vor, deshalb darf ihnen die Leistung regelmäßig nicht unter Hinweis auf § 1a und eine freiwillige Ausreisemöglichkeit eingeschränkt werden, selbst wenn eine solche Ausreise inzwischen zumutbar sein sollte.
Eine Mitwirkungspflicht bei der Vorbereitung einer freiwilligen Ausreise besteht auschließlich dann, wenn ein Tatbestand nach §1a Nr. 1, also eine Einreise um Leistungen zu erhalten vorliegt. Eine Mitwirkungspflicht kann zudem bei der Beseitigung eines Abschiebehindernisses im Sinne von § 1a Nr. 2 bestehen (in diesem Fall bezieht sich die Mitwirkungspflicht aber nur auf die Beseitigung des Abschiebehindernisses, nicht auf die Vorbereitung einer freiwilligen Ausreise).
Leistungseinschränkungen unter Hinweis auf eine Ausreiseverpflichtung im Rahmen einer angeblichen sozial- oder ausländerechtlichen "Mitwirkungspflicht" (etwa nach Ablauf der Duldung oder Grenzübertrittsbescheinigung) sind unzulässig und regelmäßig rechtswidrig, da dies keine leistungsrechtlichen Tatbestände nach AsylbLG sind.
Die Mitwirkungspflicht nach § 7 Abs. 4 AsylbLG und §§ 60-67 SGB I beinhaltet lediglich die Pflicht zur Offenbarung aller für die Prüfung des Leistungsanspruchs notwendigen Tatsachen (persönliches Erscheinen bei der Behörde, Angaben über Einkommen und Vermögen, Vorlage von Einkommensnachweisen, Identitätsdokumenten soweit vorhanden, usw. - siehe dazu die Erläuterungen bei § 7 Abs. 4). Die Mitwirkungspflicht nach § 7 Abs. 4 bezieht sich nicht auf die Beschaffung von Dokumenten oder sonstige Handlungen zwecks Vorbereitung einer freiwilligen Ausreise oder einer Abschiebung.

tungseinschränkung mitgeteilt hat, ihn zu dem ihm vorgeworfenen missbräuchlichen Verhalten angehört hat, und ihn dann unter Fristsetzung und Benennung konkreter Handlungsschritte zu einer Verhaltensänderung aufgefordert hat.[18]

- Leistungseinschränkungen sind unzulässig, wenn zwar ein Tatbestand nach § 1a erfüllt ist, aktuell aber kein rechtsmissbräuchliches Verhalten (mehr) vorliegt.
- Leistungseinschränkungen aufgrund von § 1a Nr. 1 (Um-zu-Einreise) sind nur zulässig, wenn derzeit auch eine freiwillige Ausreise möglich und zumutbar wäre, der Ausländer sich also im Falle einer Einreise aus wirtschaftlichen Gründen aktuell missbräuchlich weigert, freiwillig auszureisen. Leistungseinschränkungen nach § 1a Nr. 1 sind deshalb z.B. unzulässig**,** wenn Duldungsgründe im Sinne von §§ 53, 54 oder 55 Abs. 3 AuslG, oder nicht selbst zuvertretende Ausreisehindernisse im Sinne von § 55 Abs. 2 AuslG vorliegen. In diesen Fällen sind weiter uneingeschränkte Leistungen nach §§ 3-7 AsylbLG zu gewähren.
- Wenn zwar ein Tatbestand nach § 1a Nr. 1 vorliegt, der Ausländer sich inzwischen aber nachweislich um die Vorbereitung seiner freiwilligen Ausreise bemüht, z.B. um noch fehlende Reisedokumente, ist keine Leistungseinschränkung (mehr) zulässig.
- Leistungseinschränkungen aufgrund von § 1a Nr. 2 sind unzulässig, wenn der Ausländer (wieder) mitwirkungsbereit ist, sich z.B. wie gefordert um die zur Abschiebung notwendigen Reisedokumente bemüht. Ab dem Zeitpunkt der Mitwirkung liegt der Tatbestand des § 1a Nr. 2 nicht mehr vor.
- Bei der Festsetzung des unabweisbaren Leistungsumfangs ist das Sozialstaatsgebot zu beachten. Im Ergebnis sind deshalb bis auf eine Kürzung, allenfalls Streichung des Barbetrags die übrigen Leistungen nach §§ 3 bis 7 AsylbLG ohne Einschränkung weiterzugewähren.

Vgl. zur Rechtsfolge ausführlich Abschnitt 1a.7 und Abschnitt 1a 8.

Beispiel Kriegsflüchtlinge aus Bosnien und dem Kosovo

Wenn nach Ansicht der Sozialbehörde eine freiwillige Ausreise möglich und zumutbar ist (z.B. nach Ende des Krieges vollziehbar ausreisepflichtige Kriegsflüchtlinge aus Bosnien oder Kosovo mit abgelaufener Duldung), ist eine Leistungseinschränkung nach § 1a dennoch unzulässig, wenn weder eine Einreise zum Zweck des Sozialhilfebezugs und damit kein Tatbestand nach § 1a Nr. 1 vorliegt (maßgeblich ist nur der Fluchtgrund zum Einreisezeitpunkt, z.B. der Krieg bzw. die Verfolgungssituation, ein angebliches "Hierbleiben, um Sozialhilfe zu beziehen" kann nach §1a nicht sanktioniert werden), noch das aktuelle Abschiebehindernis am Verhalten des Ausländers liegt (er also - z.B. als Bosnier - gültige Reisepapiere besitzt bzw. sich darum zumindest bemüht, oder aber - z.B. in den Kosovo - derzeit ohnehin keine Abschiebungen durchgeführt werden) und damit auch kein Tatbestand nach § 1a Nr. 2 vorliegt. Auch der Ablauf der Geltungsdauer der Duldung begründet keine Leistungseinschränkung nach § 1a, die Leistungsberechtigung wechselt dann lediglich von § 1 Abs. 1 Nr. 4 zu § 1 Abs. 1 Nr. 5.

[18] Vgl. dazu Abschnitt 1a.9 sowie Streit/Hübschmann, ZAR 1998, 266 (269), sowie GK AsylbLG, § 1a Rn 235ff.

Beispiel Kurden aus dem Irak

In Sachsen-Anhalt werden Leistungseinschränkungen nach § 1a Nr. 2 vor allem für Kurden aus dem Irak vorgenommen, die mangels staatlicher Verfolgung (im Nordirak existiert nach Auffassung des Bundesamtes kein Staat...) nicht als Flüchtlinge anerkannt wurden. Sie werden von den Ausländerbehörden aufgefordert, auf dem Formular der inoffiziellen irakischen Vertretung in Deutschland zwecks Beantragung von Reisedokumenten umfangreiche Angaben zur Person und über eigene politische Aktivitäten und Parteizugehörigkeiten und diejenigen ihrer Verwandten zu machen. Diese Leistungseinschränkungen sind rechtswidrig, da auch unabhängig vom Verhalten der Leistungsberechtigten Abschiebungen in den Irak weder technisch möglich - § 55 Abs. 2 AuslG - noch zumutbar - § 53 Abs. 6 AuslG - wären und damit bereits kein Tatbestand nach § 1a Nr. 2 vorliegt. Zudem besteht auch deshalb keine Mitwirkungspflicht, weil die Beantwortung derartiger Fragen zweifellos unzumutbar ist.

1A.2 DIE BEWEISLAST LIEGT BEIM SOZIALAMT

Die Beweislast für das Vorliegen eines Tatbestandes nach § 1a liegt - ebenso wie bei § 120 Abs. 3 BSHG (vgl. Schellhorn, BSHG, § 120 Rn 16; LPK-BSHG, § 120 Rn 24) beim Sozialamt (so LPK-BSHG, § 1a Rn 4; Hohm, NVwZ 1998, 1045, 1046; Streit/Hübschmann, ZAR 1998, 266, 268; Röseler/Schulte, BAGFW 1998, 18; Goldmann/Schwabe, Praxishandbuch AsylbLG , 165; Decker, ZFSH/SGB 1999, 398, 400; GK AsylbLG, § 1a Rn 77ff., Rn 124; a.A. nur Deibel, ZFSH/SGB 1998, 707, 710).

Da das Vorliegen einer Einreise zum Zwecke des Bezugs von Leistungen nach dem AsylbLG (§ 1a Nr. 1) seitens des Sozialamtes regelmäßig kaum beweisbar sei (niemand erklärt von sich aus, nur wegen der Sozialhilfe nach Deutschland eingereist zu sein...), wurde diesem Tatbestand in der Debatte zum Gesetzgebungsverfahren (vgl. z.B. Protokoll der Anhörung im Bundestags-Gesundheitsausschuss am 29.4.98; Stellungnahme Röseler/Schulte, BAGFW 1998) und in der Kommentierung zu § 1a wesentlich weniger praktische Bedeutung zugemessen als dem Tatbestand der selbstzuvertretenden Abschiebehindernisse im Sinne von § 1a Nr. 2. (Hohm a.a.O., Streit/Hübschmann a.a.O.).

Rechtsprechung zur Beweislast:

VG Göttingen 2 B 2440/98 v. 21.12.98, IBIS e.V.: C1262 Die Antragsteller sind geduldete Albaner aus dem Kosovo, die am 2.9.98 ohne Reisepässe nach Deutschland eingereist sind. Das Sozialamt Northeim trägt zur Begründung der Streichung des Barbetrags vor, dass der Wunsch, in Deutschland Sozialleistungen zu erlangen, prägendes Einreisemotiv gewesen sei, auch die Vernichtung von Ausweispapieren sei eine typische Erscheinungsform ost- und südosteuropäischer Sozialflüchtlinge. Durch die Verschleuderung von 3.000 DM an eine Schlepperorganisation hätten die Antragsteller ihre Notlage bewusst herbeigeführt, dieses Geld hätte ihnen ein relativ angenehmes Leben in einem Nachbarstaat Jugoslawiens ermöglicht.

Entscheidungsgründe: Die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG sind so bemessen,

dass der von ihnen erfasste Personenkreis noch ein - verfassungsrechtlich garantiertes - menschenwürdiges Leben führen kann (BVerwG 5 B 82.97). Das Sozialstaatsprinzip verlangt, dass weitere Leistungseinschränkungen nur nach Prüfung des Einzelfalles erfolgen dürfen, wobei der Anspruch auf Führung eines menschenwürdigen Lebens oberste Entscheidungsleitlinie zu sein hat. Zu beachten ist dabei insbesondere, dass das Gesetz keine Beweislastumkehr normiert, dass also die Leistungsbehörde darlegen und ggf. beweisen muss, dass die eine oder andere vom Gesetz aufgestellte Voraussetzung erfüllt ist. Wird dem Ausländer vorgeworfen, aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu vereiteln, so ist er ferner vor einer Leistungseinschränkung ggf. aufzufordern, eine bestimmte Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen; in jedem Fall ist er anzuhören.

Dies vorausgeschickt, hat der Antragsgegner *weder bewiesen noch überhaupt dargelegt*, dass eine der beiden Voraussetzungen des § 1a AsylbLG vorliegt. Zum einen hat der Antragsgegner nicht dargelegt, dass der Wunsch, Leistungen nach diesem Gesetz zu erhalten, für die Einreise prägend war; die Hilfebedürftigkeit und die Suche nach einer auch materiell erträglichen Zuflucht ist vielmehr geradezu typisch für die Situation politisch Verfolgter (zu denen sich die Antragsteller zählen, auch wenn sie - zunächst - keine Asylanträge gestellt haben). Andererseits ist der Umstand, dass die Antragsteller nicht über jug. Reisepässe verfügen, nicht dafür entscheidend, dass gegen sie zur Zeit keine aufenthaltsbeendende Maßnahmen vollzogen werden können; denn wegen der nach wie vor außerordentlich gespannten Lage im Kosovo werden derzeitig Abschiebungen dorthin ohnehin nicht durchgeführt. Die Frage, warum sie ihre Pässe bei Einreise nicht dabei hatten, ist deshalb nicht erheblich. Schließlich spielt der Grund für ihre Bedürftigkeit keine Rolle.

1A.3 LEISTUNGSEINSCHRÄNKUNGEN FÜR FAMILIENANGEHÖRIGE?

Leistungseinschränkungen nach **§ 1a Nr. 2** sind - wie bei § 25 BSHG - nur für diejenigen Leistungsberechtigten, denen selbst ein missbräuchliches Verhalten vorgeworfen wird, nicht aber für ihre Familienangehörigen (z.B. ihre Kinder) zulässig.

Hieran ändert auch der Verweis in § 1a auf § 1 Abs. 1 Nr. 6 nichts. Der Verweis bedeutet lediglich, dass auch für Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 (ebenso wie für Berechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5), sofern sie in ihrer Person selbst einen Tatbestand nach § 1a erfüllen, die Leistungen eingeschränkt werden können. Damit wird in § 1a allerdings nur nochmals die an sich bereits überflüssige Regelung des § 1 Abs. 1 Nr. 6 wiederholt, ohne dass daraus rechtlich etwas folgt.

Sofern Leistungsberechtigten nach § 1a Nr. 2 z.B. die fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung vorgeworfen wird, kommt eine Leistungseinschränkung nur für diejenige Person (Personen) in Frage, die sich vorwerfbar selbst nicht um einen Pass bemüht hat (haben). Dies wird in der Regel nur erwachsene Personen betreffen.

Leistungseinschränkungen nach **§ 1a Nr. 1** können hingegen nach der zur § 120 BSHG vorliegenden Rechtsprechung alle zum Zweck des Sozialhilfebezugs eingereisten Leistungsberechtigten treffen, auch die mitgereisten Kinder, da dann davon ausgegangen wird, dass alle Beteiligten den Tatbestand der "Um-zu-Einreise" erfüllen. Nach der einschlägigen Rechtsprechung wird in diesem Falle den Kinder die dem Elternwillen entsprechende Einreiseabsicht zugerechnet.

Es erscheint dennoch fragwürdig, Kinder durch Leistungseinschränkungen nach § 1a Nr. 1 zu sanktionieren, da ihnen der Entschluss nach Deutschland einzureisen nicht vorgehalten werden kann, und sie auch keinen Einfluss auf die mit der Leistungseinschränkung bezweckte Entscheidung ihrer Eltern haben, ggf. freiwillig wieder auszureisen. In diesem Zusammenhang sei auch auf den Rechtsgedanken des § 25 Abs. 3 BSHG verwiesen, der insbesondere Kinder vor den Folgen sozialrechtlicher Sanktionierungen für missbräuchliches Verhalten ihrer Eltern (hier im Falle der Arbeitsverweigerung) schützen soll.

Nicht zulässig ist aufgrund des insoweit eindeutigen Wortlauts des § 1a Nr. 1 eine Leistungseinschränkung wegen "Um-zu-Einreise" für ein in Deutschland geborenes und nicht aus dem Ausland "eingereistes" Kind (OVG Münster FEVS 1998, 541).

1A.4 DER TATBESTAND DES § 1A NR. 1 ASYLBLG - DIE "UM-ZU-REGELUNG"

Wer hauptsächlich wegen des erhofften Bezugs öffentlicher Fürsorgeleistungen nach Deutschland gekommen ist, also missbräuchlich vor allem "wegen des Geldes" bzw. aus wirtschaftlichen Gründen eingereist ist, ist vom Anspruch auf Leistungen nach BSHG (vgl. § 120 Abs. 3 BSHG) wie nach AsylbLG (§ 1a Nr. 1) ausgeschlossen.

Die Anspruchseinschränkung wegen einer Einreise, "um Leistungen nach AsylbLG (bzw. BSHG) zu erhalten", wird auch als "Um-zu-Regelung" bezeichnet. Ob Zweck der Einreise der Erhalt von "Sozialhilfe" nach BSHG oder von Leistungen nach AsylbLG war, ist unerheblich. Im Zusammenhang mit § 1a Nr. 1 ist daher vom Einreisemotiv des erwarteten Bezugs von "Sozialhilfe" die Rede, womit immer auch die Leistungen nach dem AsylbLG gemeint sind.

Der Tatbestand der "Um-zu"-Einreise liegt nach der auch für die Auslegung von § 1a Nr. 1 maßgeblichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zu § 120 BSHG vor, wenn der Wunsch, hier von Sozialhilfe zu leben, **prägendes Einreisemotiv** war. Es genügt nicht, dass der Sozialhilfebezug nur beiläufig verfolgt oder anderen Einreisezwecken untergeordnet und in diesem Sinne nur billigend in Kauf genommen wurde:

> BVerwG, B 5 C 22.87 v. 4.6.92, NVwZ 1993, 484ff. Der Sozialhilfeanspruch eines Ausländers ist nach § 120 BSHG ("Um-zu-Regelung") dann ausgeschlossen, wenn der Zweck, Sozialhilfe zu erlangen, seinen Einreiseentschluss geprägt hat. Die Vorschrift verlangt einen finalen Zusammenhang zwischen Einreiseentschluss und der Inanspruchnahme von Sozialhilfe. Dies folgt unmittelbar aus dem Wortlaut des Tatbestandsmerkmals "um Sozialhilfe zu erlangen". Die Konjunktion "um-zu" bezeichnet eine ziel- und zweckgerichtetes Handeln und damit eine Zweck-Mittel-Relation, in der die Einreise das Mittel und die Inanspruchnahme von Sozialhilfe den mit ihr verfolgten Zweck bildet. Dieser erforderliche Zusammenhang besteht nicht nur, wenn der Wille, Sozialhilfe zu erlangen, der einzige Einreisegrund ist. Beruht die Einreise auf verschiedenen Motiven, ist das Erfordernis des finalen Zusammenhangs auch erfüllt, wenn der Zweck der Inanspruchnahme von Sozialhilfe für den Einreiseentschluss von prägender Bedeutung ist. Es genügt nicht etwa, dass der Sozialhilfebezug beiläufig verfolgt oder anderen Einreisezwecken untergeordnet und in diesem Sinne (nur) billigend in Kauf genommen wird. Soweit früheren Entscheidungen des BVerwG Abweichendes

entnommen werden kann, wird daran nicht festgehalten.

Ein Ausländer, der aus Furcht vor politischer Verfolgung und in Kenntnis seiner begrenzten finanziellen Mittel einreist, ist nicht schon deshalb vom Rechtsanspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt ausgeschlossen, weil er mit dem Bezug von Sozialhilfe rechnet oder seine etwaige Abhängigkeit von Sozialhilfe in der Bundesrepublik als notgedrungene Konsequenz seiner Flucht in Kauf nimmt. Das folgt auch aus gesetzessystematischen Erwägungen. Hilfebedürftigkeit und die Suche nach einer auch materiell erträglichen Zuflucht sind geradezu typisch für die Situation eines politisch Verfolgten. Gegen die Befugnis des Sozialhilfeträgers, die Ernsthaftigkeit der Einreisemotive eines Ausländers zu überprüfen, bestehen jedenfalls dann keine durchgreifenden Bedenken, wenn der Asylantrag - wie vorliegend - rechtskräftig abgelehnt wurde. Der Sozialhilfeträger hat die Feststellung, dass der Zweck, Sozialhilfe zu erlangen, den Einreiseentschluss geprägt hat, nach vollständiger Erforschung aller Umstände des Einzelfalles, gegebenenfalls nach Einsichtnahme in die Ausländer- und Asylakten, zu treffen. Abstrakte Anforderungen an diese Feststellung zu treffen, ist nicht möglich; die Umstände des Einzelfalles entscheiden. Beizupflichten ist der Ansicht, dass aus der Ablehnung des Asylantrages nicht ohne weiteres auf die Absicht des Ausländers geschlossen werden darf, er sei eingereist, um Sozialhilfe zu erlangen (vgl. OVG Berlin, NVwZ 1983, 430; VGH Kassel, FEVS 34, 199).

Der für die zweite AsylbLG-Novelle federführend verantwortliche Bundesgesundheitsminister Seehofer erklärte allerdings während des Gesetzgebungsverfahrens im Unterschied zu dieser Auslegung des BVerwG, es gehe bei § 1 a um Ausländer, die "nur" bzw. "lediglich" um Sozialhilfe zu erhalten nach Deutschland kämen (Pressemitteilungen BMGes vom 18. und 24.6.98). Nach Aussage verantwortlicher Politiker von CDU/ CSU und SPD in der 2. und 3. Lesung der zweiten AsylbLG-Novelle im Bundestag am 25.6.98 sollten sogar nur diejenigen Personen getroffen werden, die "ausschließlich" nach Deutschland kommen, um hier Sozialleistungen zu erhalten:

Wolfgang Lohmann (Lüdenscheid) (CDU/CSU): "Was verbirgt sich hinter dieser abstrakten juristischen Gesetzessprache? Gemeint sind diejenigen, die - meist durch Schlepperbanden organisiert - gezielt nach Deutschland einreisen und ausschließlich Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen wollen."

Brigitte Lange (SPD): "Wir akzeptieren mehrheitlich, dass es Leistungseinschränkungen für diejenigen geben muss, die - und das muss man ihnen nachweisen - ausschließlich einreisen, um Leistungen zu erhalten. Dieser Fall dürfte äußerst selten sein."

Beispiele zur Tatbestandsprüfung nach § 1a Nr. 1

- Bei **Kriegsflüchtlingen** liegt auch im Falle verweigerten ausländer- oder asylrechtlichen Abschiebeschutzes keine Einreise zum Zwecke des Sozialhilfebezugs vor, da regelmäßig andere Motive als die Möglichkeit in Deutschland Sozialhilfe zu beziehen für die Flucht prägend waren (dies ist ggf. auf Nachfrage des Sozialamtes darzulegen!). Unabhängig davon ist in solchen Fällen aufgrund der Situation im Herkunftsland auch eine freiwillige Ausreise meist unzumutbar, wenn nicht unmöglich. Sowohl der fehlende Tatbestand der Einreise zum Zwecke des Sozialhilfebezugs als auch die fehlende Rückkehrmöglichkeit (und damit das Leerlaufen leistungsrechtlicher Sanktionen nach § 1a) schließen in solchen Fällen eine Leistungseinschränkung nach § 1a Nr. 1 aus (vgl. Hessischer VGH, InfAuslR 1993, 141 f., zu Bosnien).

- Für das Vorliegen des Tatbestandes der Um-zu-Einreise nach § 1a Nr. 1 kommt es allein auf die Fluchtmotive zum **Zeitpunkt der Einreise** an. Daher ist es beispielsweise unzulässig, die Regelung auf Bosnier oder Kosovo-Albaner anzuwenden, die seinerzeit wegen des Krieges nach Deutschland geflohen sind, sich aber nach Kriegsende weigern freiwillig auszureisen. Nicht nach § 1a Nr. 1 sanktioniert werden darf ein ggf. unterstelltes "Hierbleiben, um Sozialhilfe zu beziehen".
- Umgekehrt ist denkbar, dass zwar der Tatbestand der Einreise zum Zwecke des Sozialhilfebezuges vorliegt, aktuell aber eine **Ausreise unzumutbar** oder **unmöglich** ist (Beispiel: Flüchtlinge aus der BR Jugoslawien, sofern sie keine nachvollziehbaren Fluchtmotive darlegen können, aber aufgrund der Regularien des Rückübernahmeabkommens noch nicht ausreisen können). Bei Vorliegen des Tatbestandes nach § 1a Nr. 1 ist eine Leistungseinschränkung grundsätzlich unzulässig, wenn ein nicht selbst zu vertretendes Ausreisehindernis (Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit einer Ausreise) vorliegt. Die Leistungen nach §§ 3-7 sind dann aufgrund des verfassungsmäßig garantierten Sozialstaatsprinzips ohne Einschränkung "unabweisbar geboten". Für die Gewährung ungekürzter Leistungen in diesem Fall spricht zudem das verfassungsmäßig garantierte Verhältnismäßigkeitsprinzip, da die Sanktionsfunktion des § 1a, durch die eine Verhaltensänderung des Betroffenen (d.h. bei § 1a Nr. 1 seine freiwillige Ausreise) bewirkt werden soll, im Falle der Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit einer Ausreise leerläuft.
- Wer eingereist ist, weil er die räumliche Nähe seiner Verwandten, insbesondere seiner unmittelbaren **Familienangehörigen** suchte, oder wer (z.B. aufgrund einer Verpflichtungserklärung nach § 84 AuslG und/oder entsprechender verbindlicher Zusagen) begründete Hoffnung auf **Unterhaltsleistungen** Verwandter oder Bekannter mit entsprechendem Einkommen haben konnte, ist nicht eingereist, um hier von der Sozialhilfe zu leben. Dasselbe gilt, wenn man berechtigte Hoffnung auf die Aufnahme einer erlaubten **Erwerbstätigkeit** hatte und nur für den unwahrscheinlichen Fall, dass das nicht gelingt, den Bezug von Sozialhilfe einkalkuliert hat (Beispiele: konkrete Arbeitsplatzzusage; in Aussicht stehende Arbeitsgenehmigung; evtl. auch die erwartete Arbeitsgenehmigung aufgrund des erwarteten Status als Kriegsflüchtling - Bosniern wurden bis Oktober 1993 generell arbeitsmarktunabhängige Arbeitserlaubnisse erteilt, in Süd- und Westdeutschland erhielten bis Mai 1997 eingereiste geduldtete Ausländer vielfach auch arbeitsmarktabhängige Arbeitserlaubnisse).
- Ebenso nicht zum Zwecke des Sozialhilfebezugs eingereist ist, wer nach der Einreise zunächst für längere Zeit seinen **Lebensunterhalt** in Deutschland **selbst sicherstellen** konnte (aus Ersparnissen, Arbeitseinkommen, Unterhaltsleistungen etc.) und infolge unvorhersehbarer bzw. später eingetretener Ereignisse (z.B. eigene Schwangerschaft oder Krankheit, Verlust des Arbeitsplatzes, unerwartete Einstellung von Unterhaltszahlungen Verwandter z.B. infolge Arbeitsplatzverlust oder Krankheit, unvorhersehbarer Verlust der Ersparnisse, unerwartete Unmöglichkeit der Rückkehr) erst später Sozialhilfe in Anspruch nehmen musste. Maßgeblich für das Vorliegen einer Einreise zum Zweck des Sozialhilfebezugs sind nur die zum Einreisezeitpunkt absehbaren Verhältnisse.
- Wer glaubhaft darlegen kann (ggf. detailliert erläutern), dass er geflohen ist, weil er sein **Leben**, seine **Freiheit** oder seine **körperliche Unversehrtheit** von Krieg, poli-

tisch oder ethnisch motivierter Verhaftung, Misshandlungen, Folterung bedroht sah, wer sich massiven Drohungen und Übergriffen von Polizei und Armee ausgesetzt sah, wer vor dem drohenden Kriegseinsatz als Soldat geflohen ist, wer als **Deserteur** langjährige Haftstrafen befürchten muss, ist nicht eingereist um hier von der Sozialhilfe zu leben. Auch Gründe, die in einem Asylverfahren ggf. nicht zur Flüchtlingsanerkennung führen, können hier erfolgreich angeführt werden.[19]

- Wer einreist, um hier **Asyl zu beantragen**, hat in aller Regel andere Einreisegründe als hier Sozialhilfe zu beziehen. Während des Verfahrens gilt die Leistungseinschränkung nach dem Wortlaut von § 1a ohnhin nicht. Aber auch aus der Ablehnung des Asylantrags darf keineswegs ohne weiteres geschlossen werden, jemand sei nur wegen der Sozialhilfe eingereist (BVerwG, NVwZ 1993, 484; VGH Hessen, FEVS 34, 199; OVG Berlin, EZAR 460 Nr. 3).
- Die Tatsache, dass jemand (z.B. als Kriegsflüchtling) die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis bzw. hilfsweise einer Duldung beantragt, um in Deutschland nur vorübergehend Schutz zu finden, aber **keinen Asylantrag** (und damit dauerhafte Aufnahme in Deutschland) stellt, ist ebenfalls kein ausreichendes Indiz dafür, dass eine Einreise zum Zwecke des Sozialhilfebezugs vorliegt. Asylanträge sind gerade für Kriegsflüchtlinge oftmals aussichtslos. Zweck des Asylkompromisses und der Bestimmungen des § 30 Abs. 2 AsylVfG und des § 32a AuslG ist es, Kriegsflüchtlinge nach Möglichkeit aus dem Asylverfahren herauszuhalten und ihren (nur vorübergehenden) Aufenthaltstatus eigenständig zu regeln. Dass dies in der Praxis statt über § 32a AuslG meist nur über §§ 54 und 55 AuslG geschieht, ändert nichts an der Tatsache der Gewährung vorübergehenden Schutzes und liegt auch nicht in der Hand der Flüchtlinge.
- Gegen die Annahme der Einreise, um hier von der Sozialhilfe zu leben, spricht regelmäßig auch ein bisher (zumindest ohne die Verfolgungssituation) **gesicherter Lebensunterhalt im Herkunftsland**, wozu nicht nur Erwerbstätigkeiten als Arbeitnehmer zählen, sondern auch ein gesicherter (Natural)unterhalt durch erwerbstätige Angehörige, durch selbständige Tätigkeiten, durch die Unterkunft im eigenen Haus, durch Erträge aus familieneigener Landwirtschaft, usw. Auch dies sollte ggf. dargelegt werden.
- Die **Einreise über Drittstaaten** begründet keinen Tatbestand nach § 1a Nr. 1, solange der Aufenthalt auf der Durchreise dort nur "kurze Zeit" dauerte (Deibel, ZFSH/SGB 1998, 707, 712); bzw. wenn die Einreise nach Deutschland "auf direktem Wege und unverzüglich" erfolgt ist (OVG Berlin, NVwZ-Beilage I 1999, 47); bzw. solange der Drittstaat keine "rechtliche oder faktische Aufenthaltsbefugnis" erteilt bzw. in Aussicht gestellt hat (so zu § 2 AsylbLG i.V.m. § 120 Abs. 3 BSHG VGH Ba-Wü, NVwZ Beil. 1995, 19; VGH Ba-Wü, FEVS 1995, 457; VGH Ba-Wü, VBlBW 1995, 149). Die von Sozialämtern und Gerichten ggf. geforderten Angaben über den genauen Reiseweg können allerdings unter bestimmten Voraussetzungen

[19] Vgl. BVerwG zur Um-zu-Regelung in § 120 BSHG, NVwZ 1993, 484ff. Ggf. sollte ausdrücklich auf bereits gemachte Angaben in einem asyl- oder ausländerrechtlichen Verfahren verwiesen werden, vor allem dann, wenn sie bereits vom Bundesamt oder Gericht als wahr (wenn auch nicht zur Flüchtlingsanerkennung führend) unterstellt wurden.

(bis zu 6 Monate nach Bekanntwerden der illegalen Einreise, vgl. dazu auch die entsprechenden Rückübernahmeabkommen) eine ausländerrechtliche "Zurückschiebung" (§ 61 AuslG) in einen durchreisten Drittstaat zur Folge haben. Bei den Angaben, die die Flüchtlinge zu ihrem Reiseweg machen, ist diese Folge zu beachten. Zudem ist zu beachten, dass die Angaben zum Reiseweg anhand der Eintragungen im Reisepass überprüft werden können. Ein längerer und ggf. abgesicherter Aufenthalt in Drittstaaten führt nicht nur zum Ausschluss vom Sozialhilfeanspruch, in solchen Fällen wurden (bei verschwiegenem längeren Aufenthalt in Drittstaaten) in Berlin auch bereits Strafverfahren gegen Kriegsflüchtlinge wegen angeblichen Sozialhilfebetrugs eingeleitet (wobei es u.a. auf die Frage ankommt, ob die Flüchtlinge seinerzeit in dem Drittstaat überhaupt weiter hätten bleiben können und ob sie nach Einreise nach Deutschland auch wieder hätten dorthin zurückkehren können).

1A.5 DER TATBESTAND DES § 1A NR. 2 ASYLBLG - SELBST ZU VERTRETENDES ABSCHIEBUNGSHINDERNIS

Ein dem Ausländer vorgehaltener "Missbrauchstatbestand" nach § 1a Nr. 2 - z.B. die fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung - muss **ursächlich** sein für die **aktuelle** Unmöglichkeit der Abschiebung. Da wegen des EU-Embargos derzeit ohnehin keine Abschiebungen in die BR Jugoslawien möglich sind, dürfen beispielsweise für Angehörige der BRJ auch im Falle nachweislich fehlender Mitwirkung bei der Passbeschaffung die Leistungen aufgrund von §1a Nr. 2 nicht eingeschränkt werden. Eine Leistungseinschränkung im Hinblick auf eine evtl. künftige (nach Aufhebung des Embargos) Abschiebemöglichkeit ist nach dem Wortlaut des § 1a unzulässig (ebenso VG Leipzig, NVwZ-Beilage I 1999, 76).

Durch die Leistungseinschränkung nach § 1a Nr. 2 soll auf eine **Verhaltensänderung** des Ausländers hingewirkt werden, damit der Ausländer die Abschiebehindernisse selbst beseitigt. Eine Leistungseinschränkung ist nur zulässig, wenn im Falle einer Verhaltensänderung des Ausländers eine Abschiebung möglich und zulässig wäre. Voraussetzung ist zudem, dass die Ausländerbehörde in entsprechenden Fällen auch tatsächlich Abschiebungen durchführt, d.h. dass die Abschiebungen derzeit auch nicht aus politischen Gründen bzw. Gründen des öffentlichen Interesses nach § 54 oder § 55 Abs. 3 AuslG faktisch ausgesetzt oder aus tatsächlichen Gründen unmöglich (Afghanistan) sind.

Als selbst zu vertretendes Abschiebungshindernis wird in der Praxis der Sozialämter insbesondere der Verlust bzw. **Nichtbesitz eines Passes** angesehen. Der Nichtbesitz eines Passes allein recht jedoch für die Anwendung der Anspruchseinschränkungen des § 1a AsylbLG nicht aus, das Fehlen des Passes (bzw. der sonst erforderlichen Reisedokumente) muss vielmehr von dem betreffenden Ausländer zu vertreten sein. Dies ist selbst bei vorsätzlichem Passverlust in der Regel nur dann der Fall, wenn der Ausländer sich aktuell weigert, zumutbare Bemühungen zur Beschaffung von (Ersatz)reisedokumenten zu unternehmen. Zumutbar sind grundsätzlich sowohl eigene Bemühungen (bei der Botschaft etc.) als auch die Mitwirkung bei der Passbeschaffung etc. durch die Ausländerbehörde (Unterschrift unter Passantrag, Vorlage von Fotos etc.).

Weiterhin fallen unter diese Bestimmung zur Abschiebung anstehende Ausländer, die keine bzw. unzutreffende Angaben über ihre **Identität** machen und deshalb nicht abge-

schoben werden können.

Schließlich können Widerstandshandlungen anlässlich einer vorgesehenen Abschiebung sowie zwischenzeitliches Untertauchen anlässlich eines anstehenden Abschiebetermines als Tatbestände nach § 1a Nr. 2 gewertet werden. Ein Aufenthalt im Kirchenasyl kann ebenfalls als selbst zu vertretendes Abschiebungshindernis angesehen werden.

Kein Tatbestand nach § 1a liegt vor, wenn der Ausländer das ihm vorgeworfene "missbräuchliche" **Verhalten inzwischen geändert** hat, also z.B. das Kirchenasyl beendet wurde und der Ausländer unter einer der Behörde bekannten Anschrift wohnt. In der Vergangenheit liegendes "missbräuchliches" Verhalten kann durch § 1a Nr. 2 nicht sanktioniert werden, wenn der Ausländer inzwischen sein Verhalten geändert hat.

Auch die Aufgabe der eigenen Staatsbürgerschaft kann unter bestimmten Vorausetzungen als selbstzuvertretendes Abschiebungshindernis angesehen werden. Auch hier gilt, dass der Ausländer durch § 1a dazu bewegt werden soll, sein Verhalten zu ändern, um eine Abschiebung zu ermöglichen. Solange der Ausländer sich ernsthaft darum bemüht, die Staatsbürgerschaft wiederzuerlangen, ist eine Leistungseinschränkung unzulässig. Wenn die Staatsbürgerschaft nicht wiederlangt werden kann, oder die Wiedereinbürgerung unzumutbar ist, ist eine Leistungseinschränkung ebenfalls unzulässig, da dann auf Dauer (und unabhängig vom Verhalten des Ausländers) keine Abschiebungsmöglichkeit besteht.

Keinen Tatbestand nach § 1a Nr. 2 erfüllen:

- Ausländer, die zur Verhinderung ihrer Abschiebung gesetzlich oder sogar verfassungsrechtlich vorgesehene Anträge gestellt haben, insbesondere eine **Petition** eingereicht oder einen **Asylfolgeantrag** oder einen Antrag auf Wiederaufnahme bzw. Abänderung der Entscheidung zu § 53 AuslG (über dessen Prüfung noch nicht entscheiden ist) gestellt haben. Ebenso GK AsylbLG, § 1a Rn 109, RN 122, sowie VG Frankfurt/M 3 G 757/99 v. 2.6.99, IBIS e.v.: C1462.
- Ausländer, die zwar **vorwerfbar nicht freiwillig ausreisen**, deren Abschiebung durch die Ausländerbehörde aber keine von ihnen selbst zu vertretenden Hindernisse (mehr) entgegenstehen. Die ursprünglich geplante Regelung (§ 1a Nr. 3 AsylbLG), nach der auch in solchen Fällen eine Leistungseinschränkung eintreten sollte, ist nicht Gesetz geworden.
- Ausländer, die auch unabhängig von ihrem individuellen Verhalten bzw. den aktuell fehlenden Reisedokumenten nicht abgeschoben werden dürfen, können oder sollen. Dies ist immer der Fall bei **Abschiebehindernissen** nach §§ 53, 54 oder 55 Abs. 3 AuslG.
- Ausländer, deren Abschiebung derzeit aus nicht von ihnen selbst zu vertretenden **tatsächlichen Gründen** unmöglich ist - § 55 Abs. 2 AuslG, etwa aufgrund von Regularien der Rückübernahmeabkommen, Flugverbots oder geschlossenen Flughafens, oder wegen des Verhaltens der Behörden des Herkunftslandes (verweigerte oder nur mit erheblicher zeitlicher Verzögerung erteilte Einreise(visa) bzw. Pässe). Dies gilt allerdings nur, wenn die Unmöglichkeit der Abschiebung nicht auf ein aktuelles vorwerfbares individuelles Verhalten des Ausländers zurückzuführen ist.
- Ausländer, die aus Gründen **öffentlichen Interesses** unabhängig vom Besitz der erforderlichen Reisedokumente derzeit (noch) nicht abgeschoben werden sollen (§§ 54, 55 Abs. 3 AuslG), etwa weil (noch) keine Abschiebungen in das betreffende

Land oder Gebiet (z.B. Kosovo) durchgeführt werden; oder weil sie (noch) als ZeugInnen in Gerichtsverfahren gebraucht werden (Verfahren wegen Menschenhandels/Zwangsprostitution; Verfahren gegen Kriegsverbrecher vor dem int. Gerichtshof in Den Haag; etc.)

- Ausländer, die das Abschiebehindernis nicht zu vertreten haben, weil das **Fehlen des Passes durch die Ausländerbehörde** oder andere Stellen (BGS, Polizei, Bundesamt, Verwaltungsgericht etc.) zu verantworten ist. Der leistungsberechtigte Ausländer dürfte keine Mitwirkungspflicht im Sinn des § 1a Nr. 2 bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten haben, wenn das Abschiebungshindernis im Verantwortungsbereich der beteiligten Behörden oder Gerichte liegt. In solchen Fällen muss davon ausgegangen werden, dass sich die nicht auffindbaren Dokumente bei den betreffenden Behörden wieder anfinden werden (und dass deren Mitarbeiter solange nach den verlorenen Dokumenten zu suchen haben, bis sich diese wieder anfinden).
- Ausländer, die (infolge der Fluchtsituation, der Verhältnisse im Herkunftsland oder aus sonstigen Gründen) nie einen Pass besessen haben oder ihn nicht mitnehmen konnten, sowie Ausländer die ihren **Pass verloren** haben, sich aber aktuell um Ersatzpapiere bzw. Reisedokumente bemühen. Hier kann auf den Rechtsgedanken des § 30 Abs. 4 AuslG zurückgegriffen werden, der auf zumutbare Mitwirkung bei der Beseitigung von Abschiebungshindernissen zielt. Auch § 66 SGB I - Nachholen fehlender Mitwirkung - kann für die Auslegung des § 1a Nr. 2 AsylbLG entsprechend herangezogen werden.

Eine Glaubhaftmachung der **Mitwirkung** bei der Beschaffung von Reisedokumenten kann nur insoweit erwartet werden, als sie auch tatsächlich möglich ist. Wenn die Botschaft keine Bescheinigung über Vorsprachen oder Antragstellung ausgestellt hat, muss ggf. auch eine eidesstattliche Versicherung der Betroffenen reichen.[20] Denkbare Nachweise der Mitwirkung bei der Passbeschaffung können darüber hinaus sein: Hinweis auf ggf. bereits bei der Ausländerbehörde vorliegenden selbst unterschriebenen Passantrag (Hinweis auf Ausländerakte und die Auskunftspflicht der Ausländerbehörde nach § 79 Abs. 3 AuslG); Bescheinigungen der Botschaft über eigene Passantragstellung; Kopien selbst abgegebener und/oder per Einschreiben an die Botschaft geschickter selbst formulierter schriftlicher Passanträge und/oder Passantragsformulare (Kopien und Einschreibquittung); abgestempelte Bahnfahrkarten für die Reise zum Botschaftsort; eidesstattliche Versicherung von Zeugen, die den Passantragsteller bei der Botschaft begleitet haben.

Gegen das Vorliegen eines Tatbestandes nach § 1a Nr. 2 spricht schließlich, dass die Ausländerbehörde es unterlassen hat, sich ihrerseits um für eine Abschiebung erforderliche Reisedokumente zu bemühen, obwohl ihr dies möglich wäre (und der Antragsteller zur dabei erforderlichen Mitwirkung bereit ist), weil dies vermuten lässt, dass eine Abschiebung gar nicht beabsichtigt ist. Gegen das Vorliegen eines Tatbestandes nach § 1a Nr. 2 kann aber

[20] Die zum Teil von Sozialämtern und Rechtsprechung gezogene Schlussfolgerung, dass Botschaften, die in Einzelfällen Bescheinigungen über Vorsprachen und Passbeantragung ausgestellt haben, dies grundsätzlich für alle vorsprechenden Antragsteller täten, ist ebenso praxisfremd wie die Schlussfolgerung, dass alle deutschen Sozialamtssachbearbeiter bereit wären, Antragstellern auf Verlangen schriftliche Bescheide über Höhe und Zusammensetzung der gewährten Leistungen nach AsybLG auszustellen, nur weil in Einzelfällen solche Sozialamtsbescheide vorliegen.

auch sprechen, dass die Ausländerbehörde sich bislang vergeblich um Reisedokumente bemüht hat, weil dies ein Indiz dafür ist, dass die Behörden des Herkunftslandes grundsätzlich nicht bereit sind, entsprechende Dokumente auszustellen. In jedem Fall muss die Ausländerbehörde gem. § 79 Abs. 3 AuslG das Sozialamt entsprechend informieren, das Sozialamt hat diese Bemühungen bei seiner Entscheidung einzubeziehen.

Hilfen zur Passbeschaffung

Vorwerfbar ist der Nichtbesitz von Ausweisdokumenten nur dann, wenn die Betreffenden zuvor von Ausländerbehörden und Sozialämtern in die Lage versetzt wurden, sich (Ersatz)dokumente zu beschaffen, d.h.

1. die **Ausländerbehörde** muss anlässlich einer vom Antragssteller ggf. verlangten Vorsprache bei der Botschaft zwecks Nachweis der Identität bei der Passbeantragung ggf. eingezogene Personaldokumente im Original wieder aushändigen.[21] Wenn der Botschafts-/Konsulatsort außerhalb des ausländerrechtlichen Zuweisungsortes liegt muss die Ausländerbehörde zudem (für Leistungsberechtigte nach AsylbLG kostenfrei!) eine Verlassenserlaubnis ausstellen.
2. das **Sozialamt** muss nach § 6 AsylbLG die erforderlichen Passbeschaffungskosten zur Verfügung stellen (Fahrtkosten zur Ausländerbehörde für die unter 1. genannten Zwecke, Fahrtkosten zur Botschaft, Porti und Einschreibgebühren für schriftliche Passanträge, Telefonkosten für Anrufe bei der Botschaft, Antrags- und Passgebühren, Passfotos, Kosten für ggf. weitere von der Botschaft verlangte Unterlagen einschl. Übersetzungskosten, ggf. Übernachtung am Botschafts- bzw. Konsulatsort). Im Falle einer Leistungseinschränkung nach § 1a kann ggf. ergänzend zu den Rechtsmitteln gegen die Leistungseinschränkung ein ausführlich begründeter Antrag auf die genannten Leistungen gestellt werden.

Nicht vom Ausländer zu vertreten ist ein Abschiebehindernis, wenn das Sozialamt den Ausländer nicht in die Lage versetzt hat, sich um Reisedokumente zu bemühen, etwa durch die vollständige Streichung des Barbetrages, oder durch die Verweigerung der Übernahme zur Passbeschaffung notwendiger Kosten, soweit diese nicht in zumutbarer Weise aus dem Barbetrag beglichen werden können.

Dies gilt auch dann, wenn der Ausländer sich zwar bislang vorwerfbar geweigert hat, bei der Passbeschaffung mitzuwirken, aber seine Bereitschaft erklärt, sich künftig um Reisedokumente zu bemühen.

---

[21] Laut Schreiben der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales Berlin vom 18.1.1999 - V A 33 - (Herr Glaeser, Tel. 9028-2188) an das Bezirksamt Berlin-Reinickendorf (nachrichtlich an alle Berliner Sozialämter verschickt, erhältlich beim Berliner Flüchtlingsrat) sind die Ausländerbehörden bundesweit nicht bereit, *Antragstellern aus der BR Jugoslawien, die nur mit einem Personalausweis (licna karta), aber ohne Pass eingereist* sind, die licna karta zwecks Vorsprache bei der Botschaft auszuhändigen, da die Ausländerbehörden dieses Dokument selbst benötigen um die Abschiebung im Rahmen des Rückübernahmeabkommens sicherzustellen. Da die jugoslawische Botschaft wiederum Antragsteller ohne Pass und ohne licna karta *im Original* nicht akzeptiert (beglaubigte Kopien werden *nicht* akzeptiert), besteht laut o.g. Schreiben für die Sozialämter keine Möglichkeit, jugoslawische Antragsteller ohne Pass, deren licna karta von der Ausländerbehörde eingezogen wurde, zur Mitwirkung bei der Beschaffung von Reisedokumenten zu veranlassen.

Rechtsprechung zu § 1a Nr. 2:

VG Leipzig, NVwZ-Beilage I 1999, 76. Die Kürzung des Barbetrags auf 20.- DM/Monat wurde vom VG aufgehoben. Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass er den Nichtvollzug seiner Abschiebung nicht zu vertreten hat. Das Fehlen eines gültigen Reisedokuments ist jedenfalls nicht kausal für den Nichtvollzug der Abschiebung. Nach § 1a Nr. 2 AsylbLG ist entgegen der Ansicht des Antragsgegners darauf abzustellen, ob ohne das dem Antragsteller zur Last gelegte Verhalten einer Abschiebung nichts entgegenstünde. Nicht ausreichend ist, wenn der Antragssteller nur eines von mehreren Abschiebehindernissen setzt. Das vorwerfbare Verhalten muss conditio sine qua non für den Nichtvollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen sein. Das ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Vorschrift. Hinzu kommt, dass die Regelleistungen nach dem AsylbLG eine der Würde den Menschen entsprechende Lebensführung nur dann sichern, wenn die Leistungen i.S. d. §§ 3,4 nach oben nicht gedeckelt sind und im Einzelfall durch sonstige Leistungen nach § 6 ausreichend ergänzt werden (LPK-BSHG, Vorbemerkung AsylbLG Rn 4 m.w.N.). Die anspruchseinschränkende Vorschrift des § 1a Nr. 2 AsylbLG ist daher im Lichte des Art. 1 Abs. 1 GG restriktiv auszulegen.

Selbst wenn es - was hier keiner Klärung bedarf - der Antragsteller zu vertreten hätte, dass er keine gültigen Reisedokumente besitzt, stehen derzeit seiner Abschiebung weitere Hindernisse entgegen. Im Kosovo herrscht faktisch ein Kriegszustand. Wohl wegen §§ 55 Abs. 2, 53 Abs. 4 i.V.m. Art. 3 EMRK werden derzeit in ganz Sachsen keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegen Kosovo-Albaner vollzogen. Dies zeigt auch die Tatsache, dass die Ausländerbehörde ihrerseits keine Ausreisepapiere für den Antragsteller beschafft, wie es Verwaltungspraxis ist, wenn aufenthaltsbeendene Maßnahmen tatsächlich geplant sind. Aus der Angabe im Duldungsbescheid vom 21.7.98 "Die Abschiebung kann vorerst aus tatsächlichen Gründen (fehlendes Reisedokument) nicht vollzogen werden" ergibt sich nichts anderes. Es ist gerichtsbekannt, das bei dessen Erlass nicht alle Abschiebehindernisse geprüft werden, da es nach § 55 AuslG reicht, wenn eines vorliegt.

VG Braunschweig 3 B 3042/99 v. 29.4.1999, IBIS e.V.: C1406**.** Der kurdische Antragsteller ungeklärter Staatsangehörigkeit aus dem Libanon hat nach negativem Abschluss seines Asylverfahrens eine Duldung nur erhalten, weil seine Abschiebung mangels entsprechender Reisepapiere nicht möglich ist.

Für § 1a Nr. 2 kann nicht allein darauf abgestellt werden, ob der Ausländer illegal, mit gefälschten Papieren oder ohne zur Heimreise berechtigende Papiere in die Bundesrepublik eingereist ist bzw. diese nach Einreise vernichtet oder verloren hat, wenn nach Abschluss des Asylverfahrens seine Nichtabschiebbarkeit - etwa wegen Weigerung des Herkunftsstaates - nicht mehr in seinem Verantwortungsbereich liegt. Aus der Entstehungsgeschichte und dem Sinn und Zweck von § 1a ist zu folgern, dass allein die "illegale" Einreise eines Asylbewerbers nicht ausreicht, um ein "Vertretenmüssen" anzunehmen. Der Vorschlag, die Leistungseinschränkung auf alle unerlaubt eingereiste Personen auszuweiten, ist nicht Gesetz geworden (vgl. BT-Drs. 13/10155 v. 26.3.99). Angesichts der Gewährleistung des Asylgrundrechts kann dem Asylbewerber bis zur Klärung seines Asylrechts die illegale Einreise oder der Verlust der Reisedokumente nicht vorgehalten werden (BVerwG v. 19.5.91, BVerwGE 62, 206, 210).

§ 1a Nr. 2 stellt allein auf die Unmöglichkeit des Vollzugs aufenthaltsbeendender Maßnahmen ab. Maßgebend dafür können nur Handlungen oder Unterlassungen sein, die nach Entstehen der Ausreisepflicht kausal für die Nichtabschiebbarkeit ge-

worden sind und in den Leistungszeitraum fortwirken. Zweck von § 1a soll sein, einen Druck dahingehend zu erzeugen, dass die ausreisepflichtigen Ausländer zur "freiwilligen" Ausreise bewogen werden. Dies lässt sich nur erreichen, wenn die Ausländer die Möglichkeit haben, durch ihr Verhalten die erforderlichen Reisepapiere zu beschaffen, und der Heimatstaat die Wiedereinreise nicht verweigert.

Es ist Sache der Leistungsbehörde, die Umstände darzulegen und glaubhaft zu machen, aus denen sich ergibt, dass ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen des Ausländers ursächlich für seine Nichtabschiebbarkeit und damit von ihm zu vertreten ist (vgl. zur Beweislast bei § 120 Abs. 3 BSHG OVG NRW in FEVS 38, 245ff.). Dem ist die Leistungsbehörde nicht nachgekommen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Heimatstaat dem Antragsteller in keinem Fall Reisedokumente ausstellen würde. Die Frage, unter welchen Bedingungen aus dem Libanon stammende Kurden dort wieder einreisen können, ist nicht eindeutig geklärt (wird ausgeführt). Es ist nach Aktenlage nicht ersichtlich, dass der Antragsteller überhaupt von irgendeiner Seite aufgefordert worden ist, die zur Beschaffung von Reisedokumenten zumindest erforderlichen Unterlagen über Registrierort und Registriernummer aus dem Libanon zu beschaffen, bzw. dass er hierzu befragt worden ist.

1A.6 DIE RECHTSFOLGE - IST EINE LEISTUNGSEINSCHRÄNKUNG ZULÄSSIG, WENN EIN TATBESTAND NACH § 1A VORLIEGT?

Die Anspruchseinschränkung nach § 1a bedeutet (ebenso wie der Anspruchsausschluss nach § 120 Abs. 3 oder nach § 25 BSHG[22]) keineswegs, dass der Staat bei Vorliegen eines entsprechenden Tatbestands aus seinen verfassungsrechtlich gebotenen Fürsorgepflichten entlassen ist, die sich aus dem Sozialstaatsgebot (Art. 20 GG), aus dem Menschenwürdeprinzip (Art. 1 GG) und dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 GG) ergeben. In § 1a AsylbLG sind genau diese Pflichten des Sozialstaates gemeint, wenn dort bestimmt ist, dass Leistungen auch bei Vorliegen eines der "Missbrauchstatbestände" nach § 1a zu gewähren sind, "soweit dies im Einzelfall nach dem Umständen unabweisbar geboten ist." (vgl. BT-Drs. 13/10155, S. 5).

Vorausgesetzt einer der Tatbestände des § 1a AsylbLG ist erfüllt, beschränkt sich der Leistungsanspruch auf das "nach den Umständen im Einzelfall unabweisbar Gebotene". Hier stellt sich die Frage, ob angesichts der Umstände überhaupt, und wenn ja inwieweit, eine Einschränkung der Leistungen unter das Niveau der §§ 3-7 AsylbLG zulässig ist, um das im Einzelfall "Unabweisbare" sicherzustellen.

In vielen Fällen muss davon ausgegangen werden, dass trotz Vorliegen eines Tatbestandes

[22] § 25 Abs. 1 Satz 1 BSHG sieht bei Arbeitsverweigerung - nach einer zunächst nur zulässigen 25 %igen Kürzung - in letzter Konsequenz die Möglichkeit des Ausschlusses vom Anspruch auf Leistungen vor. Dies bedeutet dennoch, dass "auf jeden Fall in Anbetracht der sozialstaatlichen Garantie des soziokulturellen Existenzminimums sowie im Hinblick auf die im Vordergrund stehende Hilfefunktion des § 25 Abs. 1 die Hilfe dann wieder voll aufgenommen werden muss, wenn die mit der Kürzung oder Streichung angestrebte Selbsthilfe nicht erreicht wird" (LPK-BSHG, § 25 Rn 9), die Leistungseinschränkung oder -streichung also leer läuft, weil der Leistungsberechtigte sich uneinsichtig zeigt. Der Sozialhilfeträger darf den Hilfesuchenden "nicht völlig aus seiner Obhut entlassen"(Schellhorn, § 25 Rn 11f.), er ist auch im Falle einer denkbaren vollständigen Leistungsstreichung keinesfalls aus seiner Fürsorgepflicht entlassen (LPK-BSHG, § 25 Rn 7 ff).

nach §1a Nr. 1 oder 2 im Ergebnis eine Leistungseinschränkung unzulässig sein wird, der **Umfang des unabweisbar Gebotenen** also **identisch mit den Leistungen nach §§ 3-7 AsylbLG** ist. Dies gilt immer dann, wenn die Sanktionierung durch die Leistungseinschränkung des §1a leerlaufen würde, weil dem Leistungsberechtigten überhaupt keine Handlungsmöglichkeit zur Verfügung steht, das ihm vorgeworfene missbräuchliche Verhalten zu ändern. Jedenfalls in solchen Fällen ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen (Sozialstaatsprinzip, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz) unzulässig, die Leistungen unter das ohnehin schon abgesenkte Existenzminimum nach §§ 3-7 AsylbLG zu kürzen. Dies gilt insbesondere dann, wenn zwar ein Tatbestand nach §1a Nr. 1 vorliegt, eine freiwillige Ausreise aber unzumutbar ist, oder wenn zur Erfüllung der geforderten Mitwirkung (z.B. zur Passbeschaffung) ungekürzte Leistungen nach §§ 3-7 zwingend erforderlich sind.

Nur bei § 1a Nr. 1: zusätzliche Prüfung der Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise erforderlich

Auf die Ausreisemöglichkeit kommt es bei § 1a Nr. 2 (selbst zu vertretende Hindernisse für den Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen) nicht an. Die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise spielt aber für die Ermittlung des unabweisbar Gebotenen in den Fällen des § 1a Nr. 1 eine wichtige Rolle.

Allein wegen einer (angeblich missbräuchlichen) Weigerung, eine technisch mögliche und zumutbare **Möglichkeit der freiwilligen Ausreise** in Anspruch zu nehmen, ist eine Leistungseinschränkung nicht möglich, weder nach § 1a Nr. 1 noch nach § 1a Nr. 2! Leistungseinschränkungen waren zwar im Gesetzentwurf ursprünglich auch für den Fall der Weigerung, freiwillig auszureisen, als weiterer Tatbestand (§ 1a Nr. 3) vorgesehen. Dieser Tatbestand wurde jedoch nach massiven Protesten von Wohlfahrtsverbänden und Kirchen aus der Gesetzesvorlage gestrichen (vgl. BT-Drs. 13/11172).

Leistungseinschränkungen nach § 1a Nr. 1 sind aber **nur dann** zulässig, wenn **zusätzlich zum Tatbestand** des § 1a Nr. 1, also der Einreise zum Zwecke des Sozialhilfebezugs, zugleich auch eine zumutbare Möglichkeit der freiwilligen Ausreise besteht. Dies ergibt sich aus dem Zweck der Regelung. Durch § 1a Nr. 1 soll einer missbräuchlichen Einreise aus wirtschaftlichen Gründen entgegengewirkt werden. Zweck der Leistungseinschränkung ist es daher, auf eine freiwillige Ausreise hinzuwirken. Dieser Zweck kann nur erreicht werden, wenn - neben dem Tatbestand der Einreise, um Sozialhilfe zu erhalten - auch eine zumutbare Ausreisemöglichkeit besteht. Wenn aktuell eine zumutbare Ausreisemöglichkeit fehlt (siehe dazu den nächsten Abschnitt), sind ungekürzte Leistungen nach §§ 3-7 AsylbLG unabweisbar geboten.

Zumutbar sind bei Vorliegen eines Tatbestandes nach § 1a Nr. 1 aber Bemühungen zur **Mitwirkung** bei der Vorbereitung einer freiwilligen Ausreise (Beschaffung von Reisedokumenten, Beantragung von Rückkehrhilfen etc.). Eine Leistungseinschränkung nach § 1a Nr. 1, also wegen einer Einreise zum Zwecke des Sozialhilfebezugs, ist daher auch zulässig, wenn aktuell eine freiwillige Ausreise zwar grundsätzlich zumutbar wäre, der Antragsteller es aber unterlässt, dieser Ausreise ggf. noch entgegenstehende Hindernisse zu beseitigen, obwohl ihm dies möglich und zumutbar wäre.

Wenn der Antragsteller sich zur Mitwirkung bei Vorbereitung einer freiwilligen Aus-

reise bereit erklärt hat, ist eine Leistungskürzung unzulässig, solange er entsprechende Bemühungen unternimmt und dies ggf. belegen kann.

Vorwerfbar ist die Einreise zum Zwecke des Sozialhilfebezugs im Falle des Nichtbesitzes von Ausweisdokumenten auch nur dann, wenn der Ausländer von Ausländerbehörde und Sozialamt in die Lage versetzt wurde, sich (Ersatz)dokumente zu beschaffen, um damit auszureisen, d.h. die Ausländerbehörde erforderlichenfalls zwecks persönlicher Antragstellung bei der Botschaft Reiseerlaubnisse ausstellt und Ausweispapiere im Original aushändigt und das Sozialamt alle erforderlichen Passbeschaffungskosten übernommen hat (siehe dazu oben bei § 1a Nr. 2, ggf. entspr. Anträge stellen!). Zu Zwecken der Passbeschaffung kann trotz Vorliegen des Tatbestandes nach § 1a Nr. 1 insbesondere auch die Weiterzahlung des Barbetrags unabweisbar geboten sein (VG Berlin 8 A 506/98 v. 16.10.98, IBIS e.V.: C1447).

Wenn es hingegen an einer zumutbaren freiwilligen **Ausreisemöglichkeit fehlt**, und auch durch eigene Bemühungen die Voraussetzungen einer Rückkehr nicht geschaffen werden können, kann durch die Leistungseinschränkung auch nicht auf eine Verhaltensänderung hingewirkt werden. Leistungseinschränkungen wegen eines Tatbestandes nach § 1a Nr. 1 sind in solchen Fällen schon aufgrund des verfassungsmäßig garantierten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes unzulässig, da die mit § 1a bezweckte Sanktion leerlaufen würde. Bei auf längere bzw. nicht absehbare Zeit (mehrere Wochen) fehlender Ausreisemöglichkeit dürfen auch wegen des verfassungsrechtlichen Sozialstaatsprinzips keine Kürzungen vorgenommen werden. Daher sind bei fehlender Ausreisemöglichkeit trotz Vorliegen des Tatbestandes nach § 1a Nr. 1 Leistungseinschränkungen nach § 1a unzulässig, ungekürzte Leistungen nach §§ 3-7 AsylbLG unabweisbar geboten (VG Berlin, NVwZ-Beilage I 1999, 38).

Unzumutbarkeit und Unmöglichkeit der Abschiebung und freiwilligen Ausreise

Unzumutbar bzw. unmöglich wird eine Abschiebung wie auch eine freiwillige Ausreise immer dann sein, wenn folgende Duldungsgründe vorliegen:

- Duldungsgründe nach § 53 AuslG,
- Duldungsgründe nach § 54 AuslG,
- Duldungsgründe nach § 55 Abs. 3 AuslG (z.B. Aussetzung von Abschiebungen in den Kosovo aus Gründen des öff. Interesses, von Zeuginnen in Strafprozessen in Sachen Menschenhandel, etc.),
- zahlreiche Duldungsgründe nach § 55 Abs. 2 AuslG (gesundheitliche, humanitäre, fehlender Verkehrsweg, etc.).

Es kommt für die Beurteilung nach § 1a AsylbLG nicht zwingend auf das Vorhandensein einer Duldung (im Sinne des entsprechenden Papiers) an. Bereits das Vorliegen entsprechender Duldungsgründe reicht aus. Die einer Abschiebung (und ggf. Ausreise) entgegenstehenden Gründe sind vom Sozialamt bei der Anwendung von § 1a eigenverantwortlich zu prüfen. Hierbei soll das Sozialamt allerdings die Beurteilung der Ausländerbehörde hinzuziehen, die Ausländerbehörde ist auskunftspflichtig (vgl. § 79 Abs. 3 AuslG).

Da § 55 Abs. 2 AuslG die Grundnorm für alle Duldungen ist (und § 55 Abs. 2 AuslG

zugleich auch als ggf. alleinige Grundlage einer Duldung auch zahlreiche humanitäre und tatsächliche Abschiebungshindernisse erfasst), sagt die Mitteilung der Ausländerbehörde, eine Duldung beruhe auf § 55 Abs. 2 AuslG, nichts über die Möglichkeit und Zumutbarkeit einer Ausreise bzw. Abschiebung und über das Vorliegen ggf. weiterer Abschiebungshindernisse aus.

Tatsache ist, dass die meisten Duldungen etwa von Bürgerkriegsflüchtlingen nicht auf §§ 53, 54 oder 55 Abs. 3 AuslG, sondern allein auf § 55 Abs. 2 AuslG beruhen. Nach der Rechtsprechung des BVerwG besitzen fast alle Kriegsflüchtlinge aus Somalia und aus Afghanistan lediglich Duldungen nach § 55 Abs. 2 AuslG, weil ihre Abschiebung aufgrund der fehlenden Verkehrsverbindung in das Herkunftsland unmöglich ist. Damit ist eine Leistungseinschränkung nach § 1a Nr. 2 ausgeschlossen, da Ursache für das Abschiebehindernis nicht die fehlende Mitwirkung des Ausländers ist.

Bewertungen der Ausländerbehörde, etwa der Stempel auf der Duldung "selbstzuvertretende Abschiebehindernisse" oder ein entsprechender dem Sozialamt direkt übermittelter Hinweis können für das Sozialamt zwar Anhaltspunkte bieten, aber keine rechtliche Verbindlichkeit für das Vorliegen eines Tatbestandes nach § 1a AsylbLG entfalten.[23] Die Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG ist eine vom Sozialamt zu treffende leistungsrechtliche Entscheidung. Das Sozialamt hat die Beweis- und Darlegungspflicht für das Vorliegen entsprechender Tatbestände. Es ist ggf. erforderlich, aber auch ausreichend, Rechtsmittel allein gegen die sozialhilferechtliche Entscheidung einzulegen. Der Hinweis der Ausländerbehörde kann lediglich ein Indiz sein, der im Übrigen weder etwas darüber aussagt, welcher konkrete Tatbestand nach § 1a Nr. 2 (Passverlust; Untertauchen; Widerstandshandlung; verschleierte Identität; mangelnde Mitwirkung bei der Passbeschaffung usw.) dem Ausländer vorgehalten wird, noch welche konkreten Mitwirkungshandlungen von ihm zur Beseitigung der Abschiebehindernisse erwartet werden. Zudem ist nicht ersichtlich, ob zusätzlich zu den selbstzuvertretende Abschiebehindernissen zugleich auch nicht zu vertretende Hindernisse vorliegen.

Schließlich ist der Stempel auf der Duldung auch rechtswidrig, da § 56 Abs. 3 AuslG zwar ggf. bestimmte Auflagen, aber keine derartigen Informationen oder Hinweise auf der Duldung vorsieht (VG Berlin 35 A 1423/95 v. 7.11.96, IBIS e.V.: C1232; VG Schleswig 44 B 36/99 v. 6.8.99, IBIS e.v.: C1453).

Die Kennzeichung von Duldungen mit dem Vermerk "Abschiebungshindernisse selbst zu vertreten" verstößt zudem gegen den Datenschutz und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 20 Abs. 3 GG). Zwar ist gemäß § 79 Abs. 3 AuslG eine Übermittlung dieser Information an das Sozialamt zulässig, dies ist jedoch auch durch direkte Mitteilung an das Sozialamt oder Ausstellung einer Bescheinigung zur Vorlage möglich. Der Eintrag auf der Duldung wird zwangsläufig Dritten zur Kenntnis gegeben, da die Duldung beim Abschluss privatrechtlicher Geschäfte (z.B. Arztbesuchen) als Ausweis- und Legitimationspapier verwendet wird bzw. werden muss. Der Eintrag ist daher eine unzulässige Speicherung von Daten (OVG Schleswig 4 M 69/99 v. 20.9.99, IBIS e.V.

[23] ebenso VG Frankfurt/M 3 G 757/99(1) v. 2.6.99, IBIS e.V.: C1462.

C1486).

1A.7 DIE RECHTSFOLGE - WELCHE LEISTUNGEN DÜRFEN EINGESCHRÄNKT WERDEN?

Sofern eine Leistungseinschränkung in Betracht kommt (ein Tatbestand nach § 1a liegt vor und in Fällen des § 1a Nr. 1 ist eine freiwillige Ausreise bzw. in Fällen des § 1a Nr. 2 ist eine Abschiebung zumutbar und möglich), muss der Umfang der im Einzelfall trotz Vorliegens des Missbrauchstatbestandes unabweisbar gebotenen Leistungen festgelegt werden. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Betroffenen im Regelfall einem faktischen oder tatsächlichen Arbeitsverbot unterliegen und daher (im Unterschied zur Situation bei Leistungskürzungen wegen Arbeitsverweigerung nach § 25 BSHG) nicht in der Lage sind, sich durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit selbst zu helfen.

> "Der Leistungsumfang bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles. Der Ausschuss ist mehrheitlich der Auffassung, dass es sich dabei im der Regel um Sachleistungen im Sinne von § 3 Abs. 1 bis 3 in Gemeinschaftsunterkünften handeln wird und jedenfalls bis auf besondere Ausnahmen die Leistung des Geldbetrages von 80 DM bzw. 40 DM nach § 3 Abs. 1 Satz 4 nicht unabweisbar geboten ist." (Begründung zu § 1a, BT-Drs. 13/11172, S. 8).

Unterkunftskosten, Heizung und Haushaltsenergie, Hausrat, Kleidung, Hygienebedarf und **Ernährungsbedarf** sind entsprechend der Gesetzesbegründung also regelmäßig (ggf. auch als Barleistungen, vgl. § 3 Abs. 2 AsylbLG) weiter zu leisten. Die Leistungen zur **medizinischen Versorgung** sind ebenfalls "stets" unabweisbar geboten (vgl. dazu den nächsten Abschnitt).

Um seinen Mitwirkungspflichten nachzukommen, aber auch für Arzt- und Anwaltsbesuche und für den Schulbesuch von Kindern ist zudem in der Regel aber auch die Zahlung eines (ggf. gekürzten) **Barbetrages** unabweisbar. Das Nachholen fehlender Mitwirkung (Passbeschaffung) ebenso wie die sonst geforderten Vorbereitungen für eine ggf. freiwillige Ausreise (Um-zu-Regelung) werden durch den Entzug aller Barmittel geradezu verunmöglicht - insoweit kann die Regelung in der Praxis auch kontraproduktiv sein.

Zu bedenken ist, dass durch den Entzug aller Barmittel die Flüchtlinge zwangsläufig kriminalisiert werden. Wer dann noch einen Bus oder die U-Bahn benutzt, kann dies nur tun, indem er sich illegal Bargeld beschafft oder schwarzfährt. Dasselbe gilt sinngemäß für denjenigen, der ein Geschäft betritt, um einen Apfel oder ein Schulheft zu kaufen, oder der seinen Anwalt anrufen oder ihm einen Brief schicken will.

Ergebnis: Bei Vorliegen eines Tatbestandes nach § 1a AsylbLG kommt allenfalls eine Kürzung (nicht Streichung!) des Barbetrages (Taschengeldes) in Betracht.

Ggf. ist im Falle einer Einschränkungen des Barbetrags durch entsprechende Sachleistungen sicherzustellen, dass die für den Lebensunterhalt, die gesundheitliche Versorgung und zur Erfüllung von Mitwirkungspflichten notwendige Mobilität und Kommunikationsfähigkeit erhalten bleiben. Hierzu sind u.a. ein ausreichendes Kontingent an Fahrkarten zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Telefonkarten, Briefmarken sowie Schreibbedarf aus-

zugeben. Zur Erfüllung der geforderten Mitwirkung kann - nach § 6 AsylbLG - für diesen Bedarf ggf. sogar ein höherer Leistungsumfang als der Barbetrag nach § 3 Abs. 1 erforderlich sein.

Eine weitere Kürzung der Leistungen, insbesondere der Entzug jeglicher Barmittel (erst recht die vollständige Streichung aller Leistungen!) begegnet massiven verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. Rechtsgutachten der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege - BAGFW - Röseler/Schulte, gekürzt in Frankfurter Rundschau v. 29.4.98, vollständig im Internet unter http://www.paritaet.org im Verzeichnis "Dokumente"):

> "Das Gesetz verstößt auch gegen Art. 1 Abs. 1 GG, wenn es dazu führt, dass Menschen völlig ohne Bargeld in Sammellagern untergebracht und nur mit Ernährung, Bekleidung und allernötigster medizinischer Betreuung versorgt werden. In diesem Fall ist ein Zustand erreicht, bei dem der Mensch zum reinen Objekt staatlichen Handelns wird, weil er legal überhaupt keine freien Entscheidungen mehr treffen kann."

Die einschlägige **Kommentierung** zum Leistungsumfang nach § 1a hält nur Kürzungen, allenfalls Streichung des Barbetrags, bei den übrigen Leistungen in der Regel nur eine Änderung der Form der Leistungen (d.h. Gewährung von Sachleistungen) sowie eine Verkürzung der Leistungszeiträume (z.B. vierzehntägig statt monatlich) für zulässig:

> **Hohm**, NVwZ 1998, 1045, 1046f.: Welche Leistungen als i.S. d. § 1a unabweisbar geboten anzusehen sind, regelt die Vorschrift nicht. Insbesondere fehlt eine gesetzliche Präszisierung des Leistungsumfangs, der Form der zu gewährenden Leistungen und der Dauer der Leistungseinschränkung bzw. des Leistungsauschlusses. Diese Unklarheiten haben den Gesundheitsauschuss zu folgenden Klarstellungen veranlasst:
>
> - in der Regel wird es sich bei den im Einzelfall gebotenen Leistungen um Sachleistungen i.S.von § 3 Abs. 1 Satz 1-3 in Gemeinschaftsunterkünften handeln;
>
> - nur in besonderen Ausnahmefällen wird die Leistung des Geldbetrages von 80 DM bzw. 40 DM nach § 3 Abs. 1 Satz 4 unabweisbar geboten sein;
>
> - bei akuter Erkrankung und Schmerzzuständen gehören die in § 4 vorgesehenen Leistungen stets zu der unabweisbar gebotenen Hilfe (BT-Drs 13/11172, S. 8).
>
> Vor allem die zuletzt wiedergegebene Klarstellung ist zu begrüßen, weil insbesondere der Bereich der ärztlichen Versorgung nach Bekanntwerden der genannten Regelungen im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens zu heftigen (oftmals unsachgemäßen) Diskussionen geführt hat. So war u.a. die Rede von einer "Vertreibung durch Aushungern" und einem "Anschlag auf die Menschenwürde."
>
> **Streit/ Hübschmann**, ZAR 1998, 266, 269: Das soziale Existenzminimum darf durch die Änderung des AsylbLG nicht angetastet werden. Unberechtigt ist damit die Kritik, dass die betroffenen Ausländer durch eine Politik des Aushungerns in die Obdachlosigkeit und Kriminalität getrieben werden sollen. ...
>
> Bei den gemäß § 3 als Sachleistungen zu gewährenden Grundleistungen wäre zu überlegen, ob nicht bestimmte Leistungen gänzlich entfallen könnten. So zu verfahren kann durchaus gerechtfertigt sein, da es um die Durchsetzung aufenthaltsbeendener Maßnahmen geht, so dass normalerweise von einem nur noch kurze Zeit währendem Aufenthalt auszugehen ist. So kann die Behörde im Herbst zunächst davon absehen, Winterkleidung oder Heizmaterial zu erbringen, und stattdessen zunächst abwarten,

ob eine Aufenthaltsbeendung vor Beginn des Winters erfolgt. Leistungen, die der längerfristigen Versorgung dienen, wie Beschaffung von Hausrat und Renovierung von Wohnraum, werden deshalb regelmäßig nicht mehr unabweisbar geboten sein. Denkbar ist auch, dass die Sozialbehörde die Zeiträume verkürzt, für die sie Leistungen gewährt, indem sie etwa keine Vorausleistungen für einen Monat gewährt, sondern nur noch für zwei Wochen. Auch Geldleistungen, die als Taschengeld gewährt werden, sind nicht mehr in vollem Umfang unabweisbar. Hier bietet sich eine Einschränkung oder gar eine Streichung an, wobei Geldleistungen, falls erforderlich, durch Sachleistungen zu ersetzen sind (zum Beispiel Ausgabe von Fahrausweisen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel).

Leistungen bei akuter Erkrankung und Schmerzzuständen gehören stets zu der unabweisbar gebotenen Hilfe. Eine Kürzung oder Streichung der sonstigen Leistungen (§ 6) bietet sich nicht an, da diese ohnehin nur nach einer gesonderten Einzelfallprüfung gewährt werden oder der Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht dienen. Wenn der Ausländer zu einer Mitwirkung veranlasst werden soll, wäre die Streichung der Mittel zur Erfüllung dieser Pflicht kontraproduktiv.

Deibel, ZFSH/SGB 1998, 707, 714: Was den Umfang der Leistungen betrifft, sind bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1a alle Leistungen einzuschränken. Der notwendige Bedarf an Unterkunft ist in der Regel durch Gemeinschaftsunterkünfte zu decken. Die Leistungseinschränkung bei der Ernährung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts wirkt sich in der Weise aus, dass der Bedarf gleichsam täglich gedeckt werden muss und eine monatliche Bewilligung nicht zwingend geboten ist. Der Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse muss nur bewilligt werden, wenn der durch den Geldbetrag zu deckende notwendige Bedarf gleichsam täglich anfällt und befriedigt werden muss. Es ist zulässig, den Geldbetrag nur dann und in der Höhe zu bewilligen, die durch eine unverzüglich notwendige Bedarfsdeckung zwingend geboten ist. Für die Leistungen bei Krankheit ist die Beschlussempfehlung des Gesundheitsauschusses zu berücksichtigen, wonach Leistungen bei akuter Erkrankung und Schmerzzuständen stets zu der unabweisbar gebotenen Hilfe gehören. Die eingeschränkten Leistungen sind in der Regel als Sachleistungen zu bewilligen.

LPK-BSHG, § 1a Rn 6: In der Regel ist nur die Streichung des Taschengeldbetrages zulässig. Die übrigen Sachleistungen i.S.d. § 3 und die unerlässlichen Hilfen nach § 6 sind weiterhin zu gewähren, da sie bereits das durch Art. 1 Abs. 1 GG geschützte unerlässliche Existenzminimum darstellen, das nicht mehr unterschritten werden darf. Auch Leistungen nach § 4 bei Krankheit, Schwangerschaft uns Geburt gehören stets zu der unabweisbar gebotenen Hilfe.

Hohm, GK AsylbLG, Nachlieferung Sept. 1999 (sinngemäß zusammengefasst):

(§ 1a Rn 140ff.) Die zwingend eintretende Rechtsfolge ist auf eine Anspruchseinschränkung begrenzt (VG Gießen 6 G 2090/98 (1) v. 22.12.98, IBIS e.V.: C 1465, VGH Hessen 1 TZ 136/99 v. 17.2.99, IBIS e.V.: C 1466). Zwar könnte der Wortlaut dafür sprechen, § 1a nicht nur als anspruchseinschränkende, sondern als anspruchsausschließende Regelung auszulegen. Dem stehen aber Normüberschrift und Entstehungsgeschichte entgegen. Wenngleich der ursprüngliche Entwurf Berlins einen an § 120 Abs. 3 BSHG angelehnten Anspruchsausschluss vorsah, beinhaltete bereits der Gesetzentwurf des Bundesrates als Rechtsfolge nurmehr noch eine Anspruchseinschränkung. Dies stellte der federführende Gesundheitsausschuss in seinem Bericht zusätzlich dadurch klar, dass er durchgängig von einer Beschränkung des Leistungsanspruchs auf das unabweisbar Gebotene spricht und die Leistungen

nach § 4 stets zu den unabweisbar gebotenen Hilfen rechnet. Bestätigt wird dies durch die Gesetzesbegründung, wonach die Vorschrift eine Einschränkung des Anspruchs regele und dass dadurch dem "verfassungsrechtlichen Sozialstaatsprinzip Rechnung getragen" werde. Für die Annahme einer ausschließlich "leistungseinschränkenden Rechtsfolge" (Deibel, ZFSH/SGB 1998, 707 (713)) sprechen nicht zuletzt auch Regelungssystematik und systematischer Zusammenhang. So sieht § 5 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG als Rechtsfolge vor, dass der Leistungsberechtigte keinen Anspruch auf Leistungen nach AsylbLG hat, § 120 Abs. 3 S. 1 BSHG schließt ebenfalls den Anspruch aus. Hätte der Gesetzgeber diese Rechtsfolge auch für § 1a intendiert, hätte er dies ohne weiteres klarstellen können.

(§ 1a Rn 144) Im einzelnen ist zu prüfen,

- ob die in Frage stehende Leistung einer Kürzung überhaupt zugänglich ist,
- ob (bejahendenfalls) die betreffende Leistung unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des konkreten Falles gekürzt werden darf und

- in welchem Umfang diese Kürzung vorzunehmen ist.

(§ 1a Rn 146) Dem Gebot der Einzelfallprüfung widerspräche es, ohne eigenständige Prüfung der näheren Umstände des Falles durch die zuständige Sozialbehörde eine Leistungskürzung vorzunehmen, etwa im Wege eines automatisierten Datenabgleichs mit der zuständigen Ausländerbehörde.

(§ 1a Rn 162) Die notwendige Einzelfallprüfung darf niemals das von Verfassung wegen zu sichernde Existenzminimum (s. dazu GK AsylbLG, § 2 Rn 38ff) außer acht lassen.

(§ 1a Rn 168) Da die nach § 3 Abs. 1 S. 1 als Sachleistungen zu gewährenden Grundleistungen der Deckung des notwendigen Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts und damit dem durch Art. 1 Abs. 1, 20 Abs. 1 GG geschützten, im Vergleich zum BSHG bereits um ca. 20 % abgesenkten Existenzminimum dienen und die nach § 1a zu gewährende unabweisbar gebotene Hilfe dem verfassungsrechtlichen Sozialstaatsprinzip Rechnung zu tragen hat (BT-Drs 13/10155, S. 5), sind die von § 3 Abs. 1 S. 1-3 erfassten Grundleistungen einer Einschränkung prinzipiell unzugänglich und deshalb regelmäßig zu gewähren.

(§ 1a Rn 171f.) Eine nochmalige Reduzierung des auf die Bedarfsgruppe Ernährung entfallenden Anteils der Grundleistungen scheidet aus. Eine Leistungseinschränkung kommt demnach allein im Hinblick auf die Form der Leistung in Betracht.

(§ 1a Rn 173, 177) Die Deckung des notwendigen Bedarfs an Unterkunft dient ebenso wie die Ernährung der Sicherung der menschlichen Existenz. Es wäre daher offensichtlich rechtswidrig, dem Leistungsberechtigten für die Dauer seines weiteren Aufenthaltes überhaupt keine oder eine den Anforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung nicht genügende Unterkunft zur Verfügung zu stellen. Ersteres verstieße nicht nur gegen Art. 1 Abs. 1 GG, sondern auch gegen die sich aus den Polizeigesetzen der Länder ergebende Verpflichtung, eine durch Obdachlosigkeit eintretende Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu beseitigen. Letzteres wäre ebenfalls mit Art 1 Abs. 1 GG unvereinbar (zu diesen Unterbringungsanforderungen vgl. nur HessVGH 11 UE 3675/88 v. 25.6.91). Die Sicherstellung des notwendigen Bedarfs an Heizung ist ebenfalls eine der Einschränkung prinzipiell unzugängliche Teilleistung.

(§ 1a Rn 179ff.) Die Sozialbehörde kann die Leistungsgewährung für Kleidung im Hinblick auf die voraussehbare Dauer des weiteren (vorübergehenden) Aufenthaltes näher an den Zeitpunkt heranrücken, zu dem der Bedarf entsteht. Zum anderen sind die für Kleidung erbrachten Leistungen in Bezug auf die Form der Leistung einer Einschränkung zugänglich. Nicht auf § 1a gestützt werden kann die vollständige Ablehnung eines der notwendigen Bedarfsgruppe "Kleidung" zurechenbaren Kleidungsstückes.

(§ 1a Rn 183ff.) Ebenso wie bei der Kleidung darf eine Einschränkung des auf "Gesundheits- und Körperpflege" entfallenden Anteils nur mit Blick auf die voraussichtlich kurze Dauer des weiteren (vorübergehenden) Aufenthaltes und die Form der Leistungen vorgenommen werden. Dabei können lediglich einzelne dieser Mittel von der Leistung ausgenommen werden, und dies auch nur dann, wenn eine Leistungsbeendigung unmittelbar bevorsteht und für die Tage bis zur Ankunft am Zielort kein Bedarf geltend gemacht werden kann (Bespiele: mögliche Weiterbenutzung der alten Zahnbürste; kein aktueller Bedarf an Monatsbinden).

(§ 1a Rn 188ff.) Gebrauchsgüter des Haushalts sind bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft in der Regel von einer Leistungseinschränkung ausgenommen, da diese Güter dort regelmäßig bereits vorhanden sind. Bei Verbrauchsgütern sind Leistungseinschränkungen auf möglichst kurze Bewilligungszeiträume möglich (Zurverfügungstellen auf den Tagesbedarf zugeschnittener Mengen an Putz- und Reinigungsmitteln).

(§ 1a Rn 192 ff.) Der Barbetrag gehört in der Regel nicht zur unabweisbaren Hilfe. Eine Weitergewährung kommt ausnahmsweise in Betracht
1) um den für die Aufenthaltsbeendung erforderlichen Mitwirkungspflichten nachzukommen,
2) zur Sicherung eines im Einzelfall unabweisbaren persönlichen Bedarfs,
3) wenn absehbar ist, dass das Ende des weiteren Aufenthaltes völlig ungewiss ist (Beispiel Bosnien, Kosovo).

(§ 1a Rn 201) Die nach § 4 Abs. 1 S. 1 zu erbringenden Leistungen gehören in der Regel zu der unabweisbar gebotenen Hilfe i.S.d. § 1a AsylbLG.

(§ 1a Rn 221 ff.) Zur Sicherung des Lebensunterhaltes unerlässliche Leistungen (§ 6) sind in der Regel auch unabweisbar gebotene Hilfen i.S.d. § 1a AsylbLG. Angesichts der Höherrangigkeit des von § 6 Satz 1 Alt. 2 AsylbLG erfassten Sicherungsgutes der menschlichen Gesundheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) ist eine solche Leistung grundsätzlich auch als unabweisbar gebotene Hilfe i.S.d. § 1a AsylbLG zu bewerten. Leistungen zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kinder gehören nicht zwangsläufig zur unabweisbar gebotenen Hilfe. Fahrtkosten zur Schule sowie der laufende Schulbedarf sind stets unabweisbar geboten. Leistungen zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht gehören stets zur unabweisbar gebotenen Hilfe.

Zusätzlich zum durch die Verfassungsgrundsätze aus Art. 1, 2 und 20 GG geschützen sozialstaatlichen Existenzminimum ist zu beachten, dass das "obdachlos Aussetzen" bereits nach **Polizeirecht** unzulässig ist, da die Polizeigesetze der Länder die Unterbringung Obdachloser als zwingende öffentliche Ordnungsaufgabe vorschreiben, wobei für die Durchführung dieser ordungspolizeilichen Aufgabe nach Landesrecht ggf. wiederum die Sozialämter zuständig sind.

- Durch die Leistungseinschränkung nach § 1a soll auf eine **Verhaltensänderung** des

Ausländers dahingehend hingewirkt werden, dass in Fällen der Einreise zum Zwecke des Sozialhilfebezugs der Ausländer selbst freiwillig ausreist, bzw. seine freiwillige Ausreise zumindest vorbereitet, in Fällen des § 1a Nr. 2 soll der Ausländer die seiner Abschiebung entgegenstehenden Hindernisse beseitigen.

- Im Falle einer vollständigen **Taschengeldstreichung** (erst recht natürlich im Falle einer Streichung der Leistungen für Kleidung, Unterkunft, Hygiene und Ernährung) ist der Ausländer regelmäßig nicht mehr in der Lage, sich selbst um die erforderlichen Reisedokumente zu bemühen. Eine Taschengeldstreichung kann allenfalls solange zulässig sein, bis der Ausländer zur Mitwirkung bei der Passbeschaffung bereit ist
- Eine (vollständige) Taschengeldstreichung nach § 1a ist bei fehlenden Reisedokumenten unzulässig, solange der Ausländer sich nachweislich bei seiner Botschaft um die erforderlichen (Ersatz)papiere bemüht oder aber erklärt, dies künftig zu tun.
- Insbesondere bei **Schwangerschaft, Krankheit** etc. des Leistungsberechtigten und seiner Familienangehörigen muss eine Gesundheitsgefährdung durch die Leistungseinschränkung ausgeschlossen werden, daher dürften in solchen Fällen Leistungskürzungen in der Regel nicht in Betracht kommen.
- Auch ist zu beachten, dass durch Leistungseinschränkungen für einzelne Personen deren im Haushalt lebende **Familienangehörige** nach Möglichkeit nicht mitbetroffen werden dürfen (vgl. dazu weiter oben, sowie den Rechtsgedanken des § 25 Abs. 3 BSHG).

Rechtsprechung zum Leistungsumfang nach § 1a:

VG Regensburg, NVwZ-Beilage I 1999, 63. Aufgrund der Weigerung der rechtskräftig abgelehnten Asylantragsteller, das Antragsformular der Botschaft auf Ausstellung von Heimreisedokumenten auszufüllen, können aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden, somit sind nur unabweisbare Leistungen geboten. Bei den Leistungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 wird - wenn überhaupt - eine Anspruchseinschränkung nach § 1a nur in besonderen Ausnahmefällen zum Tragen kommen. Bei den Leistungen nach § 4 AsylbLG wird grundsätzlich eine Anspruchseinschränkung nach § 1a nicht Platz greifen. Hingegen ist die vom Sozialamt vorgenommene (vollständige) Streichung des Barbetrags verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (wird ausgeführt).

VG Gießen 6 G 2090/98 (1) v. 22.12.98, IBIS e.V.: C 1465 Leitsätze: "1. § 1a AsylbLG ermächtigt den Sozialhilfeträger lediglich zu einer Kürzung der Leistungen auf das nach dem Umständen des Einzelfalles unabweisbar Gebotene und nicht zu einer grundsätzlichen Kürzung der Leistungen auf Null. 2. Die Verweigerung der ausländerrechtlich gebotenen Mitwirkung hat keinen generellen Anspruchsausschluss zur Folge, da das missbräuchliche Verhalten Tatbestandsvoraussetzung für die Leistungskürzung nach § 1a AsylbLG ist. 3. § 1a AsylbLG differenziert nicht zwischen den Gründen, die die Abschiebung objektiv unmöglich machen und solchen, die der Ausländer durch eigenes Verhalten zu beseitigen in der Lage wäre."

Aufenthaltsbeendene Maßnahmen können aus von den Antragstellern zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden, da sie die Mitwirkung bei der Passbeschaffung verweigern. Die Möglichkeit einer grundsätzlichen Kürzung auf Null lässt sich dem AsylbLG nicht entnehmen. Das Sozialamt wird daher zu prüfen haben, im welchem Um-

fang welche in Einzelfall unabweisbar gebotenen Leistungen an die Antragsteller zu erbringen sind. Der Umfang der Leistungen kann vom Gericht nicht näher festgestellt werden, er ist vielmehr vom durch das Sozialamt näher geprüften konkreten Bedarf des Antragstellers abhängig.

VGH Hessen 1 TZ 136/99 v. 17.2.99, IBIS e.V.: C 1466 (bestätigt VG Gießen 6 G 2090/98 (1) v. 22.12.98) Leitsatz. "Die Vorschrift des § 1a AsylbLG schließt nicht grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen aus, vielmehr wird lediglich der Anspruch auf das im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar Gebotene eingeschränkt."

Der Gesetzgeber hat in § 1a AsylbLG bewußt eine andere Formulierung gewählt als in § 120 Abs. 3 BSHG, obwohl es in § 1a Nr. 1 AsylbLG um einen entsprechenden Sachverhalt geht. § 120 Abs. 5 BSHG kann nicht maßgeblich zum Verständnis des § 1a AsylbLG herangezogen werden, da in Fällen des § 120 Abs. 5 BSHG in der Regel eine andere Hilfe unabweisbar geboten ist als in Fällen des § 1a AsylbLG. Bei § 120 Abs. 5 BSHG geht es nur um Maßnahmen, die darauf zielen, dass der Ausländer innerhalb kurzer Zeit an den ausländerrechtlichen Zuweisungsort innerhalb Deutschland zurückkehrt. Demgegenüber ist nach § 1a AsylbLG das Existenzminimum - möglicherweise für einen längerwährenden Zeitraum - sicherzustellen (vgl. Streit/ Hübschmann, ZAR 1998, 266 (270)).

VG Berlin, NVwZ-Beilage I 1999, 38 Sachverhalt: Der Antragsteller reiste aus dem Kosovo am 2.10.97 mit einem zu Arbeitszwecken erteilten Visum nach Italien ein und am 29.3.98 nach Deutschland weiter. Er hat nicht glaubhaft gemacht, dass er auch nach Deutschland weitergereist wäre, wenn die Möglichkeit, öffentliche Mittel in Anspruch zu nehmen, nicht bestanden hätte, insoweit ist der die Leistungen einstellende Bescheid im Ergebnis rechtmäßig. Es kann offen bleiben, welche Gefahren dem Antragsteller in seiner Heimat durch den Kosovokonflikt drohten, denn er hat sich zunächst nach Italien begeben, wo er vor einer möglichen Gefahr geschützt war, und ist erst mehrere Monate später nach Deutschland weitergereist.

Der Antrag hat jedoch Erfolg, weil es dem Antragsteller derzeit nicht zuzumuten ist, in seine Heimat zurückzukehren. Der Antragsgegner hat auch bei Vorliegen des Tatbestandes nach § 1a stets zu prüfen, inwieweit Leistungen unabweisbar geboten sind. Das kann sich in der Übernahme der Reisekosten erschöpfen, aber auch zu dem vollen Leistungsumfang des § 3 AsylbLG führen. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn der Hilfesuchende nicht zurückkehren kann, weil seiner Rückkehr tatsächliche oder rechtliche Gründe entgegenstehen. Diese Einzelfallprüfung und die damit gebotene Sachverhaltsaufklärung hat der Sozialhilfeträger vorliegend unterlassen.

Die Kammer geht davon aus, dass dem Antragsteller als einem der zahlreichen in Deutschland lebenden Kosovo-Albaner eine Rückkehr in die BR Jugoslawien zur Zeit nicht zuzumuten ist (wird ausgeführt). Im übrigen spricht alles dafür, dass eine Ausreise auch aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Freiwillige Rückkehrer haben nur dann Aussicht auf Einreisegestattung der jugoslawischen Grenzkontrollorgane, wenn sie im Besitz eines neuen BRJ-Passes oder eines SFRJ-Passes mit serbischen bzw. montenegrinischen Buchstabenkombinationen oder im Besitz eines von den konsularischen Vertretungen Jugoslawiens in Deutschland ausgestellten Reiseausweises sind. Weiterhin darf aus ihrem Pass nicht ersichtlich sein, dass sie ein Asylverfahren durchlaufen haben, wobei u.a. eine Duldung im Pass für die jug. Behörden ein Indiz für ein vorangegangenes Asylverfahren ist (Lagebericht Lagebericht Auswärtiges Amt v. 18.11.98).

Angesichts dieser Sachlage hat der Antragsteller Anspruch auf unabweisbar gebotene Leistungen, zu denen neben den Grundleistungen nach § 3 Abs. 1 S. 1-3 hier auch der zusätzliche Geldbetrag nach § 3 Abs. 1 S. 4 Nr. 4 gehört. Da nicht absehbar ist, wann dem Antragsteller eine Rückkehr zuzumuten ist bzw. wann er tatsächlich ausreisen kann, ist das verfassungsrechtlich gebotene Existenzminimum nicht auf die Grundleistungen nach § 3 Abs. 1 S. 1-3 zu beschränken (ebenso VG Berlin 8 A 732.98 v. 8.1.1999). Es steht dem Antragsteller frei, die Grundleistungen nach § 3 Abs. 1 S. 1-3 als Sachleistungen zu gewähren.

1A.8 DIE RECHTSFOLGE - DER UMFANG DER MEDIZINISCHEN VERSORGUNG NACH § 1A

"Eine Änderung der Regelung im AsylbLG über die Leistungen bei Krankheit ist weder in dem Gesetzentwurf noch in den vom Ausschuss angenommenen Änderungen enthalten. Vielmehr gehören die in § 4 AsylbLG vorgesehenen Leistungen bei akuter Erkrankung und Schmerzzuständen stets zu der unabweisbar gebotenen Hilfe." (Begründung zu § 1a, BT-Drs. 13/11172, S. 8).

Ausführliche Erläuterungen zu §§ 4 und 6 AsylbLG folgen an anderer Stelle (siehe Kapitel "§§ 4 und 6 – Medizinische Versorgung"). Hier sei nur darauf hingewiesen, dass ein Tatbestand nach § 1a AsylbLG nach der Absicht des Gesetzgebers im Grundsatz nichts an der medizinischen Versorgung ändert. Vgl. dazu auch die im vorigen Abschnitt zitierte Kommentierung.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der in § 4 AsylbLG genannte Begriff der "sonstigen zur Behandlung einer Krankheit erforderlichen Leistungen" analog zur Systematik von § 37 BSHG (vgl. Gesetzesbegründung zur § 4 AsylbLG) auszulegen ist. Er umfasst nicht nur Medikamente, sondern auch alle übrigen zur Behandlung der in § 4 genannten Krankheiten erforderlich Heil- und Hilfsmittel (vgl. die Erläuterungen zu § 4 Abs. 1, Seiten 137ff und 139f).

Darüber hinaus sind auch die Leistungen nach § 6 AsylbLG (unerlässliche Behandlung und Versorgung nicht akuter und nicht schmerzhafter Krankheiten einschließlich der in diesem Zusammenhang erforderlichen Pflege, Heil- und Hilfsmittel) zur Versorgung chronischer Krankheiten, bei Pflegebedürftigkeit oder Behinderungen in Fällen des § 1a AsylbLG regelmäßig weiter zu erbringen. Diese Behandlungen sind nach AsylbLG ohnehin nur nur zulässig, soweit sie zur Sicherung der Gesundheit "unerlässlich" sind. Sie sind damit in aller Regel auch unabweisbar i.S. des § 1a AsylbLG, zumal die Verweigerung einer zur Sicherung der Gesundheit unerlässlichen Behandlung in das verfassungsrechtlich gesicherte Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 GG) unverhältnismäßig eingreifen würde.

Am Umfang der Krankenbehandlung ändert sich daher durch das Vorliegen eines Tatbestandes nach § 1a nichts - auch dann, wenn die übrigen Leistungen aufgrund § 1a AsylbLG gekürzt oder - was ohnehin rechtswidrig wäre - gar vollständig eingestellt wurden.

Vgl. dazu auch das Protokoll der 2. + 3. Lesung der zweiten AsylbLG-Novelle im **Bundestag** am 25.6.98 (Dt. Bundestag, Plenarprotokoll 13/245, auch in GK AsylbLG, II Rn 111):

Horst Seehofer, Bundesminister für Gesundheit: ... Eine zweite Bemerkung. Dieses Gesetz verändert nichts an der medizinischen Versorgung für hier lebende Ausländer, auch wenn es immer wieder behauptet wird, auch wenn es gestern der Menschenrechtsbeauftragte der Bundesärztekammer wieder fälschlicherweise behauptet hat. Ich betone noch einmal eindeutig, meine Damen und Herren, das, was im Gesetz steht und was allein wahr ist: Dieses Gesetz führt zu keiner Verschlechterung der medizinischen Versorgung der Betroffenen. Es bleibt uneingeschränkt dabei, dass bei akuter Erkrankung und bei Schmerzzuständen in Deutschland die medizinische Hilfe geleistet wird.

(Beifall bei der CDU/CSU und der F.D.P.)

Ich fordere Herrn Dr. Montgomery auf, endlich seine unwahren Behauptungen einzustellen, die er pausenlos in der Öffentlichkeit von sich gibt.

(Beifall bei der CDU/CSU und der F.D.P.)

Präsidentin Dr. Rita Süssmuth: Herr Minister, gestatten Sie eine Zwischenfrage der Kollegin Andrea Fischer?

Horst Seehofer, Bundesminister für Gesundheit: Ja.

Andrea Fischer (Berlin) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herr Minister, es war in den Verhandlungen immer wieder die Rede davon, dass es einer Klarstellung bedürfe, dass das "unabweisbar Gebotene", wie Sie es gerade sagten, nicht zu einer Einschränkung der medizinischen Versorgung führt. Nun kennen wir ja den Änderungsantrag, der gestern im Innenausschuss eingebracht wurde und der ja eine auffällige Kürze hat. Dieser Änderungsantrag ist in den Gesetzentwurf eingegangen, über den wir heute abstimmen. Darin ist diese Klarstellung nicht enthalten. Müssen Sie nicht zugeben, dass unter diesen Umständen die Befürchtung berechtigt ist, dass die medizinische Versorgung, die ja auch jetzt schon sehr stark eingeschränkt ist, noch weiter eingeschränkt wird?

(Wolfgang Zöller [CDU/CSU]: Wo ist sie denn eingeschränkt?)

Die ist doch laut Asylbewerberleistungsgesetz schon längst eingeschränkt.

Horst Seehofer, Bundesminister für Gesundheit: Diese Sache ist glasklar. Das steht in § 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes, der nicht geändert wird. Dass er nicht geändert wird und dass die entgegengesetzten Behauptungen falsch und unwahr sind, hat die Koalition im Ausschussbericht noch einmal klargestellt.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Sie haben das heute wieder in Zweifel gezogen. Sie könnten selbst zu dieser Klarstellung beitragen, wenn Sie nicht selbst pausenlos das Unrichtige und Unwahre in der Öffentlichkeit behaupten würden.

1A.9 VERWALTUNGSVERFAHREN UND RECHTSSCHUTZ

Zu Rechtsmitteln vergleiche ausführlich Seite 292ff. (Kapitel 17). Hier folgen Hinweise zu Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz bei Leistungseinschränkungen nach § 1a AsylbLG:

- Wenn vom Sozialamt nach § 1a AsylbLG Hilfen reduziert werden sollen, ist dies, da es um das Existenzminimum der Betroffenen geht, vorher schriftlich **anzukündigen**. Den Betroffenen sind in jedem Fall angemessene Fristen einzuräumen, um sich

schriftlich (ggf. nach Aufsuchen einer Beratungsstelle/eines Anwalts) zu den Vorwürfen zu äußern, und um Missverständnisse auszuräumen ("Anhörung" gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz)[24].

- Soweit **Mitwirkungshandlungen** erwartet werden (z.B. um die Voraussetzungen für eigene Abschiebung zu schaffen), hat das Sozialamt hierzu unter Fristsetzung konkrete Handlungsschritte zu benennen und einzufordern[25]. Der allgemeine Vorwurf, der Leistungsberechtigte habe seine Abschiebehindernisse selbst zu vertreten, ist nicht als ausreichend anzusehen, wenn nicht zugleich die Möglichkeiten benannt werden, diese Hindernisse zu beseitigen. Vor Eintritt einer Leistungseinschränkung ist zunächst eine angemessene Frist einzuräumen, damit der Leistungsberechtigte ggf. seine Bereitschaft zur Mitwirkung unter Beweis zu stellen bzw. zu dokumentieren vermag (§ 7 Abs. 4 AsylbLG i.V.m. § 66 Abs. 3 SGB X). [26] Die geforderte Mitwirkung muss zumutbar sein - auch im Falle abgelehnter Asylbewerber sind Fallgestaltungen denkbar, in denen z.B. das Aufsuchen der Botschaft zur Beschaffung von Heimreisedokumenten unzumutbar ist.[27]
- Man muss sich politisch mit der Frage auseinandersetzen, wovon die Betroffenen - nach der Reduzierung der Hilfe durch das Sozialamt - **während des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens** (Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Verwaltungsgericht) ihren notwendigen Bedarf sicherstellen sollen. Es wäre zu überlegen, ob die Sozialämter Bitten des Verwaltungsgerichtes nach der Gewährung uneingeschränkter Hilfen für die Dauer des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens entsprechen sollen, ohne dass dadurch von Seiten der Sozialämter ein Rechtsanspruch auf die Hilfen eingeräumt wird. Dies kann im "Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung" z.B. folgendermaßen beantragt werden:

---

[24] vgl. Streit/Hübschmann, ZAR 1999, 266, 269. "Auf jeden Fall ist der Betroffene vor einer Entscheidung zu hören."

[25] Vgl. VG Frankfurt/M 3 G 757/99(1) v. 2.6.99, IBIS e.V.: C1462: Soweit das Sozialamt behauptet, die Antragsteller hätten bei der Passbeschaffung nicht mitgewirkt, ist dies nicht substantiiert. Eine Leistungskürzung rechtfertigt dieses (vermeintliche) Verhalten nicht, weil die Behörde es unterlassen hat, die Antragsteller unter Hinweis auf die Leistungskürzung unter Fristsetzung zur Mitwirkung aufzufordern. Auch das vorliegend praktizierte Verwaltungsverfahren - die Ausländerbehörde meldet dem Sozialamt im Wege des Datenabgleichs den vermeintlich unter § 1a fallenden Personenkreis, sodann nimmt das Sozialamt ohne nähere Prüfung die Kürzung vor - ist offensichtlich rechtswidrig. Es entspricht -zurückhaltend formuliert - keinem ordnungsgemäßen Verwaltungsverfahren, die Betroffenen hinsichtlich der Kürzung nicht mit entsprechender Begründung zu bescheiden, sondern die Leistungen ohne die gebotene vorherige Anhörung teilweise einzustellen und es dem Engagement der Betroffenen zu überlassen, die Gründe hierfür in Erfahrung zu bringen.

[26] vgl. Streit/Hübschmann, ZAR 1999, 266, 269. "In anderen Gesetzen, die Mitwirkungspflichten begründen, wird dem betroffenen Personenkreis nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Möglichkeit eingeräumt, das missbräuchliche Verhalten binnen einer bestimmten Frist abzustellen. Darüber hinaus ist der Betroffene regelmäßig darüber zu belehren, welche Konsequenzen sein missbräuchliches Verhalten, sollte er es nicht abstellen, haben könnte. Entsprechende Regelungen enthalten § 66 Abs. 3 SGB I und § 70 Abs. 1 AuslG... Übertragen auf § 1a Nr. 2 bedeutet dies, dass er aufzufordern ist, eine bestimmte Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen, um eine Leistungskürzung zu vermeiden."

[27] so ausdrücklich Streit/Hübschmann, ZAR 1999, 266, 269. Mit Rundschreiben V A 31 vom 28.7.99 weist die Berliner Senatssozialverwaltung darauf hin, dass es angesichts der Weigerung des jugoslawischen Konsulats, Kosovo-Albanern noch Passdokumente auszustellen, "wenig sinnvoll" sei, diesen Personenkreis an das jugoslawische Konsulat zu verweisen, "zumal darüber hinaus die Frage, ob Kosovo-Albanern nach den jüngsten Geschehnissen Kontakte zu diplomatischen jugoslawischen Vertretungen noch zumutbar sind, ohnehin eher zu verneinen" sei.

"Ich bitte das Gericht, bei der Rechtsstelle des Sozialamtes vorab die Zustimmung zur Weitergewährung ungekürzter Hilfen ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs für die Dauer des Rechtsschutzverfahrens einzuholen."

- Über den Weg eines Ländererlasses kann zudem der **Umfang des regelmäßig mindestens unabweisbar Gebotenen** festgelegt werden. Dies ist in den meisten Bundesländern (Ausnahmen: Berlin, Niedersachsen) in der Form erfolgt, das aus Gründen des verfassungsrechtlich geschützen Sozialstaatsprizips Leistungseinschränkungen nur beim Taschengeld vorgenommen werden sollen (Bayern, Brandenburg, Sachsen, Schleswig-Holstein, NRW, Saarland, Rheinland-Pfalz, Hamburg). Erlasse der übrigen Länder zu § 1a liegen dem Autor bisher nicht vor.

1A.10 BEISPIELE ZU § 1A ASYLBLG (HERKUNFTSLÄNDER)

Vorbemerkung: Hier werden Musterargumenationen mit Stand Herbst 99 vorgestellt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Situation in den genannten Ländern und demzufolge die erforderliche Argumenation laufend ändern kann. Für eine mögliche Leistungseinschränkung nach §1a sind zudem immer die besonderen Verhältnisse im konkreten Einzelfall maßgeblich.

Bosnien

Nach dem Wortlaut wurden zwar weder Menschen mit einer Duldung allgemein noch Bosnier im Besonderen von den neuen Bestimmungen ausdrücklich ausgenommen. Da dies aber von Politikern im Bundestag und gegenüber der Presse als Ergebnis des im Gesetzgebungsverfahren gefundenen Kompromisses ausdrücklich betont wurde, ist davon auszugehen, dass es dem Willen des Gesetzgebers entspricht, Bosnier und andere Kriegsflüchtlinge sowie Flüchtlinge mit Duldungsgründen, die auf rechtlichen, humanitären, persönlichen Gründen oder dem öff. Interesse im Sinne der §§ 53-55 AuslG beruhen (also nicht auf einem vorwerfbarem Missbrauchsverhalten) nicht unter § 1a AsylbLG fallen zu lassen.

Eine Unzumutbarkeit der Rückkehr besteht insbesondere für Personen aus Gebieten, in denen sie nicht mehr der ethnischen Mehrheit angehören würden (Muslime aus Srpska usw.), für Opfer oder Zeugen von Gewalt einschl. sexueller Gewalt, für schwer Traumatisierte, für Zeugen vor dem internationalen Gerichtshof, für behinderte, chronisch schwer kranke und alte Menschen, für Personen aus Mischehen oder gemischter Abstammung, für potenziell staatenlose Personen, für ehemalige "Abdic-Anhänger", für Deserteuere und Wehrdienstentzieher aus Srpska, für zu einer ethnischen Minderheit zählende Angehörige der Streitkräfte, für Roma-Gemeinschaften sowie für kritische Journalisten (sehr detailiierte Angaben zu den genannten Gruppen enthält die Dokumentation "UNHCR-Position zu schutzbedürftigen Personen", Mai 1999, IBIS e.V. L3476). Zu berücksichtigen ist zudem, dass vielfach Unterkünfte fehlen und infolgedessen Registriermöglichkeiten und damit der Zugang zu Identitätspapieren, sozialen und medizinischen Versorgungsleistungen verweigert werden (dazu ausführlich die Dokumentationen UNHCR, Registration of Repatriates in the Republika Srpska, April 1999, IBIS e.V. L3475 und L3475a; sowie UNHCR, Registration of Repatriates in the

Federation of Bosnia and Herzegovina, Nov. 1998, IBIS e.V. L57).

Kosovo

Die seit mindestens 1989 prekäre Menschenrechtssituation im Kosovo hat sich 1998 massiv zugespitzt. Bereits Mitte der 90er Jahre wurde die Verfolgung von Albanern von einigen Verwaltungsgerichten als politische Gruppenverfolgung im Sinne von Art. 16a GG angesehen. Die zunehmende Militarisierung des Konfliktes war spätestens 1997 unverkennbar. Insofern kann schwerlich von einer Einreise dieser Flüchtlinge gesprochen werden, die erfolgt sei, um Sozialhilfe zu beziehen.

> "Die Zielsetzung der Politik von Milosevic im Kosovo wurde im März 1990 in dem 'Programm für die Verwirklichung von Frieden und Wohlstand im Kosovo' und einige Wochen später in weiteren Dekreten offenbar. Es ging um die Etablierung eines Apartheid-Systems, das bis heute die politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse im Kosovo bestimmt. Bis zum Ausbruch der bewaffneten Kämpfe im März 1998 bediente sich diese Politik vor allem des Mittels der wirtschaftlichen Verelendung, gepaart mit rücksichtsloser Repression. ... Nach Ausbruch der Kämpfe im Kosovo im März 1998 wurde von den Sicherheitskräften eine gezielte Vertreibungsstrategie, eine Politik der verbrannten Erde betrieben: Nicht nur der UCK, sondern auch der Zivilbevölkerung sollte ein Verbleib in den Häusern und Dörfern unmöglich gemacht werden." (aus Pressemitteilung Auswärtiges Amt v. 30.3.99, im Internet unter: http://www.auswaertigesamt.de/6_archiv/2/p/P990331b.htm)

Seit Juni 1998 war im Übrigen der für alle Bundesländer (allerdings nur "inoffiziell") verfügte generelle Abschiebestopp im Sinne von § 54 AuslG zu beachten, der die Anwendung des § 1a AsylbLG ausschließt. Seit September 1998 sind aufgrund des von der EU verhängten Flugverbots gegen die jugoslawischen Fluggesellschaften keine Abschiebungen in die BRJ mehr möglich.[28]

Auch den Kosovo-Albanern, die seit 1991 wegen der drohenden Ableistung des Kriegsdienstes geflohen sind, kann man eine Einreise, um Sozialhilfe zu erhalten, nicht unterstellen.

Für den Zeitraum der NATO-Bombardierungen und der ethnische Säuberungen durch die serbische Armee im Frühjahr 1999 liegen Fluchtgründe und Unmöglichkeit der Abschiebung und Rückkehr auf der Hand. Auch danach ist für Serben und Roma eine Rückkehr in den Kosovo offensichtlich unzumutbar.[29] Für Albaner wird derzeit aus politischen Erwägungen an Abschiebungen noch nicht gedacht, zudem ist wegen Zerstörung und Verminung auch eine freiwillige Rückkehr vielfach unzumutbar, wegen fehlender Papiere teilweise auch unmöglich. Dies soll sich ab Frühjahr 2000 allerdings ändern.

---

[28] Aktuell (Herbst 1999) gibt es allerdings Vorbereitungen für Abschiebungen über Skopje (Mazedonien) und Pristina, erste Abschiebungen von "Straftätern" sind im November 1999 erfolgt.

[29] Vgl. UNHCR/ OSZE v. 3.11.99, Überblick über die Situation *ethnischer Minderheiten im Kosovo* (dt. Fassung über UNHCR oder als L4645 über IBIS e.V.), auch auf der CD, sowie die weiteren Dokumente zu "Kosovo" auf der CD). Es scheint so (Herbst 1999), dass die BRJ nicht nur ethnischen Albanern, sondern allen aus dem Kososvo stammenden Menschen (Serben, Roma etc.) die Ausstellung von Reisedokumenten verweigert.

Spätestens seit Ende der NATO-Bombardierung erklären sich die jugoslawischen konsularischen Auslandsvertetungen für Kosovo-Albaner für nicht mehr zuständig, deshalb und angesichts der Kriegsereignisse ist es unzulässig, Flüchtlinge zur Passbeschaffung dorthin zu verweisen.

Ungeklärt sind viele Fragen im Zusammenhang mit der völkerrechtlichen Situation des weiter zur BRJ gehörenden NATO-Protektorats Kosovo. In diesem Zusammenhang stellt sich (auch im Zusammenhang mit dem Rückübernahmeabkommen mit der BRJ) z.B. die Frage, auf welcher völkerrechtlichen Grundlage Deutschland Flüchtlinge dorthin abschieben oder auf eine freiwillige Ausreise dorthin verweisen darf, an welche Stellen sie zur Beschaffung von Identitätspapieren verwiesen werden dürfen, etc.

Sonstige Flüchtlinge aus der BR Jugoslawien

Für Fluchtgründe der Muslime aus dem Sandzak und der Roma aus allen Teilen der BR Jugoslawien (BRJ) gilt nahezu dasselbe wie für Kosovo-Albaner, auch wenn sich für sie die problematische Menschenrechtssituation nicht derart zugespitzt hat wie Anfang 1999 im Kosovo.

In letzter Zeit reisen auch zunehmend Serben ein, die sich dem Kriegsdienst in der Bundesrepublik Jugoslawien in Zusammenhang mit dem Kosovo-Konflikt entzogen haben.

Für den Zeitraum der NATO-Bombardierungen im Frühjahr 1999 liegen Fluchtgründe auf der Hand.

Im Herbst 1999 haben serbische Polizei und Militärs Vertreibungsaktionen gegen in Nachbarregionen des Kosovo lebende Albaner durchgeführt. Für ethnische Albaner dürfte unabhängig vom Herkunftsort eine Rückkehr in die BRJ unzumutbar sein.

Für Kriegsdienstverweigerer und Deserteure drohen (in Friedenszeiten) nach dem jugoslawischen Strafgesetzbuch bei Flucht ins Ausland bis zu 15 Jahren Haft, in Kriegszeiten bis zu 20 Jahren (vgl. dazu Schweizerische Flüchtlingshilfe, BR Jugoslawien, Desertion und Refraktion, Mai 1999, http://www.sfh-osar.ch , IBIS e.V.: L3218; amnesty international, Für das Recht auf Kriegsdienstverweigerung in Europa, http://www.amnesty.de/berichte/ topics/kdv/kdv.htm#23; FR v. 23.4.99, Belgrad verfolgt Deserteure rigide, in amnesty international, asyl info 6/99, 25; FR v.9.6.99, Deserteure verlieren Recht auf serbischen Pass, in amnesty international, asyl info 7-8/99, 56).

Die seinerzeit erlassene Amnestieregelung gilt nur für Personen, die sich bis zum 14.12.1995 (= Dayton-Abkommen) dem Kriegsdienst entzogen haben, betrifft also nicht den Kosovo-Konflikt. Zudem bewirkt die Amnestie zwar Straffreiheit, entbindet aber niemanden von der weiter bestehenden Pflicht, seinen Kriegsdienst abzuleisten bzw. nachzuholen sowie seiner bis zum 60. Lebensjahr geltenden Reservebereitschaft nachzukommen.[30]

[30] Zur Situation von Deserteuren der BR Jugoslawien vgl. auch: Amnesty International, Report EUR 70/111/99, Oktober 1999. Federal Republic of Yugoslavia, the forgotten resisters: the plight of conscientious objectors to military service after the conflict in Kosovo, IBIS e.V.: L4641, http://www.amnesty.org/ailib/countries/indx470.htm (auch auf der CD); sowie FR vom 10.11.99, Dokumentation: Als sich Tihomir entschloss, nicht zu töten, IBIS e.V.: L4668.

Allgemein gilt: Für Staatsangehörige der BRJ, die keine Aufenthaltsgenehmigung für Deutschland besitzen und hier z.B. geduldet werden, stellen die jugoslawischen konsularischen Auslandsvertretungen grundsätzlich keine regulären Reisedokumente für eine freiwillige Rückkehr aus, da diese Personen unter das Rückübernahmeabkommen fallen und auch eine freiwillige Rückkehr nur nach den Modalitäten und innerhalb der zeitlichen Vorgaben des Rückübernahmeabkommens möglich ist. Erforderlich sind also die Beantragung eines speziellen Rückkehrerausweises (putni list) bei der Auslandsvertretung, die Zustimmung der Behörden Jugoslawiens zur Rückübernahme sowie die Einhaltung der zeitlichen Fristen des Rückübernahmeabkommens.[31] Ein Personaldokument im Original ist zwingende Voraussetzung für die Vorsprache bei der jugoslawischen Auslandsvertretung.

Seit September 1998 ist das Rückübernahmeabkommen mit der BRJ - jedenfalls soweit es die Durchführung von Abschiebungen betrifft - faktisch suspendiert. Aufgrund des von der EU verhängten Flugverbots gegen die jugoslawischen Fluggesellschaften sind seitdem keine Abschiebungen mehr möglich.

> "Gegenwärtig finden keine Abschiebungen nach Jugoslawien statt. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass der Zeitpunkt einer eventuellen Wiederaufnahme der Rückführungen nach Jugoslawien direkt abhängig ist von der Aufhebung der Sanktionen der EU gegenüber Jugoslawien, speziell der Aufhebung des Flugembargos." (Antwort der Bundesregierung, BT-Drs. 14/1141 vom 14.6.99).

Vietnam

Auch die Abschiebung von Vietnamesen verzögert sich oftmals allein aufgrund von Konflikten zwischen dem abschiebenden und dem aufnehmenden Staat.

Allgemein gilt: Für Vietnamesen, die keine Aufenthaltsgenehmigung für die BR Deutschland besitzen und z.B. hier geduldet werden, stellen die vietnamesischen Behörden Reisedokumente grundsätzlich nicht aus (Ausnahmen sollen nach unseren Informationen allenfalls gegen erhebliche Schmiergeldzahlungen möglich sein), da diese Personen unter das Rückübernahmeabkommen fallen.

Da somit eine legale Ausreise bzw. Rückkehr außerhalb des Abkommens für geduldete Flüchtlinge nicht möglich ist, dürfte eine geplante Leistungsreduzierung regelmäßig an der Frage der Möglichkeit oder spätestens an der Frage der Zumutbarkeit der Ausreise scheitern.

Libanon

Die Rückkehr von Palästinensern, Kurden und Staatenlosen in den Libanon scheitert regelmäßig daran, dass die zuständigen Behörden des Libanon grundsätzlich keine Reisedokumente ausstellen, wenn die Betroffenen keine Aufenthaltsgenehmigung für die BR Deutschland besitzen und z.B. hier geduldet sind. Die Rückkehr ist – trotz mehrerer fragwürdiger Versuche der Ausländerbehörden in den letzten Jahren – regelmäßig nicht möglich.

---

[31] Trotz Abbruchs der diplomatischen Beziehungen wegen des NATO-Krieges arbeiten die konsularischen Abteilungen der jugoslawischen Auslandsvertretungen weiter. Zu Personen aus dem Kosovo siehe die vorige Fußnote.

Auch für Libanesen, die keine Aufenthaltsgenehmigung für die BR Deutschland besitzen und z.B. hier geduldet sind, stellen die libanesischen Behörden Reisedokumente nur mit erheblicher zeitlicher Verzögerung aus - mit Wartezeiten von mehreren Jahren muss gerechnet werden. Vgl. dazu auch das offizielle Hinweisblatt der Botschaft.

Somalia

Trotz der katastrophalen Menschenrechtssituation in ihrem Herkunftsland, erhalten somalische Flüchtlinge aufgrund der Bürgerkriegsrechtsprechung kaum noch asylrechtlichen Schutz. Nur noch selten werden ihnen rechtliche Abschiebungshindernisse nach den §§ 53, 54 und 55 Abs. 3 AuslG zugestanden.

Das Bundesverwaltungsgericht betont in seiner Rechtsprechung zu Somalia aber ausdrücklich, dass keine Verkehrsverbindung besteht. Eine Rückkehr der Betroffenen ist damit grundsätzlich unmöglich (§ 55 Abs. 2 AuslG). Aus den Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichtes lässt sich aber darüber hinaus auch schließen, dass eine Ausreise wegen der herrschenden Bürgerkriegssituation unzumutbar ist.

Afghanistan

Trotz der katastrophalen Menschenrechtssituation in ihrem Herkunftsland, erhalten afghanische Flüchtlinge wegen der Bürgerkriegsrechtsprechung kaum noch asylrechtlichen Schutz. Nur noch selten werden ihnen rechtliche Abschiebungshindernisse nach den §§ 53, 54 und 55 Abs. 3 AuslG zugestanden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinen Entscheidung von 1997 und 1998 aber ausdrücklich betont, dass keine Verkehrsverbindung nach Afghanistan besteht. Eine Rückkehr der Betroffenen ist damit grundsätzlich unmöglich (§ 55 Abs. 2 AuslG). Aus den Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichtes lässt sich aber darüber hinaus auch schließen, dass eine Ausreise wegen der herrschenden Bürgerkriegssituation unzumutbar ist.

Angola

Wegen der seit Jahren problematischen Menschenrechtssituation und der heftigen Konflikte, die erneut zu einem brutalen Bürgerkrieg geführt haben, ist eine Ausreise nach Angola derzeit absolut unzumutbar. Im Frühjahr/Sommer 1999 hat sich der Konflikt wieder massiv zugespitzt. Die UN hat ihre Friedensmission im Februar 1999 als gescheitert bezeichnet und abgebrochen. Vgl. dazu die eindringlichen Appelle des UNHCR von 1.10.99 und 10.11.99 an die europäischen Staaten und die deutschen Innenminister, Abschiebungen nach Angola auszusetzen (im internet unter http://www.unhcr.de/whatsnew/neues.htm).

Eritrea, Äthiopien

Wegen des brutalen Krieges zwischen beiden Ländern ist eine Ausreise nach Eritrea und Äthiopien derzeit nicht zumutbar. Viele Flüchtlinge fliehen zudem in beiden Ländern vor dem Kriegsdienst.

weitere Länder

Diese im Herbst 1999 erstellte Übersicht soll dazu dienen, für den damaligen Zeitpunkt geltende Musterargumentationen deutlich zu machen. Die Argumentationen können möglicherweise durch aktuelle politsche Entwicklungen schon bald überholt sein. Es ist auch nicht beabsichtigt, an dieser Stelle Aussagen zu allen infrage kommenden Ländern zu machen. Ergänzt werden kann, dass beispielsweise Abschiebungshindernisse nach § 55 Abs. 2 AuslG aus tatsächlichen Gründen generell auch für den *Irak* bestehen.

1A.11 KRIMINALISIEREN, AUSHUNGERN, OBDACHLOS AUSSETZEN, ENTZUG MEDIZINISCHER VERSORGUNG - DAS "BERLINER LANDRECHT"

In der Praxis der Berliner Sozialämter werden Leistungskürzungen und vollständige Leistungsstreichungen (Entzug jeglichen Bargeldes, Aushungern, obdachlos Aussetzen, Entzug medizinischer Versorgung) ganz überwiegend aufgrund von § 1a Nr. 1 vorgenommen. Hiervon betroffen sind aktuell (Herbst 1999) vor allem vor Beginn der NATO-Bombardierungen eingereiste Albaner aus dem Kosovo, Palästinenser aus dem Libanon, Muslime, Roma und Deserteure aus der BR Jugoslawien sowie Rückrückkehrer (oftmals Roma) aus Bosnien.

Festgestellt werden muss, dass durch den von Berliner Sozialdezernenten aller Parteien (CDU, SPD, PDS, Grüne) praktizierten vollständigen Entzug aller Barmittel sowie die Verweigerung von Fahrkarten die Flüchtlinge zum Schwarzfahren genötigt und dadurch *kriminalisiert* werden. Schon die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zum Zweck der Vorsprache beim aufgrund der besonderen Berliner Zuständigkeitsregelungen nach AsylbLG häufig am anderen Ende der Stadt gelegenenen Sozialamt oder bei der Ausländerbehörde erfordert entsprechende Mittel.

Festzustellen ist weiterhin, dass durch die in Berlin ohnehin für alle Leistungsberechtigten nach AsylbLG allgemein übliche Verweigerung von Leistungen für Schulbedarf (Ausnahme: Einschulung), kombiniert mit der mit §1a begründeten Verweigerung jeglichen Bargeldes und der Leistungen für Kleidung sowie durch die Umverteilung in eigens zu diesem Zweck eingerichtete DRK-Sammellager mit Vollverpflegung und Substandard im Ergebnis auch der Schulbesuch der Kinder vielfach verhindert wird.

Dem Entzug von Kleidung und Taschengeld folgt häufig der vollständige Entzug der Leistungen für Ernährung und Hygiene sowie zum Teil die Einstellung der Kostenübernahme für die Unterkunft. Spätestens wenn erst die übrigen Leistungen eingestellt sind, wird in der Praxis auch die medizinische Versorgung (Krankenscheine) von den Sozialämtern konsequent verweigert.

Die von vielen Berliner Sozialämtern praktizierte vollständige Streichung aller Leistungen (Abschieben durch Aushungern, Aussetzen auf der Straße und Illegalisierung) entspricht nicht der Absicht des Gesetzgebers. In der Gesetzesbegründung ist an keiner Stelle die Rede davon, dass das Vorliegen von Tatbeständen nach § 1a zu einer vollständigen Einstellung aller Leistungen führen soll. Die Streichung aller Leistungen widerspricht zudem der während des Gesetzgebungsverfahrens immer wieder öffentlich betonten Absicht der verantwortlichen Politiker, es gehe lediglich um "Kürzungen", und die von Kritikern vorgetragenen Behauptungen, man wolle Flüchtlinge "aus-

hungern" und "obdachlos aussetzen" seien absolut unangebracht und unzutreffend.

Alle Kammern des Berliner Verwaltungsgerichts nehmen - im Gegensatz zur in Rechtsprechung und Literatur allgemein vertretenen Auffassung - bei der Auslegung von § 1a faktisch eine Beweislastumkehr zu Lasten der Betroffenen vor. Sie akzeptieren deshalb Leistungskürzungen und -streichungen nach § 1a selbst dann, wenn die Leistungseinschänkung vom Sozialamt mit keinem Wort begründet wurde. Die von den Sozialämtern unterlassene Sachverhaltsaufklärung wird bereitwillig von den RichterInnen des Berliner Verwaltungsgerichts übernommen. Den Leistungsberechtigten wird zugemutet, im Gerichtsverfahren (selbst im Prozesskostenhilfeantragsverfahren!) ihre Fluchtmotive und ihren Reiseweg sowie ggf. ihre eigenen Bemühungen zur Passbeschaffung schriftlich in deutscher Sprache "glaubhaft" darzulegen und zu begründen sowie ggf. binnen weniger Tage ausführliche Nachfragen des Gerichts schriftlich zu beantworten, wobei Fristversäumnisse, Widersprüchlichkeiten und Lücken in der Darlegung zum Nachteil der Betroffenen gewertet werden und im Ergebnis zu einem vollständigen Verlust des Anspruches auf alle Leistungen - einschließlich Unterkunft und Krankenhilfe! - führen.

Rechtsschutz gegen das Aushungern und obdachlos Aussetzen ist nur mit Hilfe entsprechend qualifizierter Beratungsstellen oder Anwälte unter Hinzuziehen eines Dolmetschers möglich. Mangels Geld für Anwälte und mangels entsprechend qualifizierter Beratungsstellen ist vielfach keine Hilfe möglich. Entscheidungen in den Eilverfahren werden vom Verwaltungsgericht erst nach drei bis fünf Monaten getroffen. Solange bleiben die Flüchtlinge, die zugleich einem Arbeitsverbot unterliegen, ohne Bargeld, ohne ärztliche Hilfe, ohne Hilfen für Ernährung, Kleidung und Unterkunft, oder sie müssen sich diese Hilfen illegal oder über Landsleute beschaffen. Medizinische Hilfe wird - mit ausdrücklicher Billigung des VG Berlin - erst dann wieder verfügbar, wenn die Betroffenen so krank geworden sind, dass sie als Notfall ins Krankenhaus eingeliefert werden müssen (VG Berlin 6 A 534.98 v. 20.11.98, IBIS e.V.: C1260).

§ 2 ASYLBLG - LEISTUNGEN ENTSPRECHEND BSHG

§ 2 Leistungen in besonderen Fällen

(1) Abweichend von den §§ 3 bis 7 ist das Bundessozialhilfegesetz auf Leistungsberechtigte entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten, frühestens beginnend am 1. Juni 1997, Leistungen nach § 3 erhalten haben, wenn die Ausreise nicht erfolgen kann und aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, weil humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe oder das öffentliche Interesse entgegenstehen.

(2) Bei der Unterbringung von Leistungsberechtigten nach Absatz 1 in einer Gemeinschaftsunterkunft bestimmt die zuständige Behörde die Form der Leistung aufgrund der örtlichen Umstände.

(3) Minderjährige Kinder, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Haushaltsgemeinschaft leben, erhalten Leistungen nach Absatz 1 nur, wenn mindestens ein Elternteil in der Haushaltsgemeinschaft Leistungen nach Absatz 1 erhält.

§ 2 Abs. 1 und Abs. 3 (bisher § 2 Abs. 2) wurden durch die erste AsylbLG-Novelle neu gefasst, § 2 Abs. 2 wurde mit der ersten AsylbLG-Novelle neu in das AsylbLG aufgenommen.

Nach § 2 Abs. 1 AsylbLG F. 1993 galten die Leistungseinschränkungen der §§ 3-7 AsylbLG nur für Asylsuchende im 1. Jahr des Asylverfahrens, für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer ohne Duldung sowie im Ausnahmefall auch für geduldete Ausländer. Asylsuchende mit mehr als einem Jahr Asylverfahrensdauer sowie Ausländer, die eine Duldung erhalten hatten, weil ihrer freiwilligen Ausreise und ihrer Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die sie nicht zu vertreten haben, hatten Anspruch auf Leistungen "entsprechend BSHG".

Nach § 2 Abs. 1 in der durch die erste AsylbLG-Novelle geänderten Fassung können seit dem 1.6.1997 die nach § 2 AsylbLG zu gewährenden höheren Leistungen "entsprechend BSHG" erst nach dreijährigem Bezug abgesenkter Leistungen nach §§ 3-7 AsylbLG beansprucht werden. Diese für Asylschende und geduldete Ausländer sowie für sonstige ausreisepflichtige Ausländer gleichermaßen geltende Dreijahresfrist beginnt unabhängig von der vorherigen Aufenthaltsdauer frühestens am 1.6.1997, so dass frühestens ab dem 1.6.2000 überhaupt wieder Leistungen nach § 2 AsylbLG gewährt werden können.

Die erste AsylbLG-Novelle enthält keine Bestandsschutz- oder Übergangsregelung für die zum Zeitpunkt des Inkraftretens der Novelle nach § 2 AsylbLG Leistungsberechtigten. Die Novelle legt im Gegenteil für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens Leistungsberechtigten den Beginn der Dreijahresfrist auf den 1.6.1997 fest. Im Mai 1997 erfüllten etwa 80 % aller nach AsylbLG Leistungsberechtigten die Voraussetzungen des § 2. Anstelle der ihnen bis Mai 1997 nach § 2 gewährten Geldleistungen analog BSHG wurden ab 1.6.1997 ausnahmslos an alle unter das AsylbLG fallenden Ausländer nur noch abgesenkte Leistungen gewährt, die vielerorts zudem auch noch auf Sachleistungen umgestellt wurden.

Die Voraussetzungen, unter denen geduldete Ausländer Leistungen nach § 2 AsylbLG beanspruchen können, wurden durch die erste AsylbLG-Novelle ebenfalls neu gefasst, es kommt nunmehr nicht mehr unmittelbar auf den Grund der Duldungserteilung an,

sondern auf die einer Abschiebung und die einer freiwilligen Ausreise entgegenstehen Hindernisse bzw. auf die Zumutbarkeit einer Rückkehr.

Schließlich wurde mit der ersten AsylbLG-Novelle durch den neuen § 2 Abs. 2 eine Möglichkeit geschaffen, unter bestimmten Voraussetzungen in Gemeinschaftsunterkünften auch über die Dreijahresfrist hinaus Sachleistungen zu gewähren.

2.1 DER INHALT DER LEISTUNGEN NACH § 2 ASYLBLG UND NACH BSHG

Anstelle der §§ 3-7 AsylbLG treten für Leistungsberechtigte nach § 2 die entsprechenden Leistungsinhalte nach BSHG. Lediglich die Vorschriften über die Leistungsberechtigung (§ 1 AsylbLG), die Anspruchseinschränkung (§ 1a) sowie die im wesentlichen nur verfahrensrechtlich bedeutsamen Vorschriften der §§ 8 bis 13 AsylbLG (Zuständigkeiten und Leistungsträger, Kostenerstattung, Statistik, Meldepflicht bei Arbeitsaufnahme) sind auf Leistungsberechtigte nach § 2 anwendbar. Die Leistung nach § 2 richtet sich in Art, Form und Maß nach den Bestimmungen des BSHG (BT-Drs. 12/5008, vgl. Zitat weiter unten).

Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG haben nach dem für sie entsprechend anzuwendenden § 120 Abs. 1 BSHG in gleichem Umfang wie Deutsche Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt, Krankenhilfe einschl. Hilfe für werdende Mütter sowie auf Hilfe zur Pflege. Weitere Hilfen in besonderen Lebenslagen - insbesondere die Eingliederungshilfe für Behinderte - können im Ermessensweg gewährt werden (§ 120 Abs. 1 Satz 2).

Im Unterschied zu den Leistungen nach §§ 3-7 AsylbLG bedeutet der Anspruch nach § 2 AsylbLG in der Praxis insbesondere

- Anspruch auf Regelsätze, Mehrbedarfszuschläge, einmalige Beihilfen (für Kleidung, Weihnachtsbeihilfe etc.) als **Geldleistungen** in der nach §§ 22, 23, 21 Abs. 1 BSHG geltenden Höhe und entsprechend der nach BSHG auch für Deutsche geltenden Empfehlungen und Pauschalierungen
- Anspruch auf Übernahme angemessener **Mietkosten** für eine Wohnung, einschließlich Heizung, Hausrat, Möbel etc., ggf. Kaution (vgl. § 3 VO zu § 22 BSHG, § 21 Abs. 1 BSHG)
- Anspruch auf uneingeschränkte medizinische Versorgung einschließlich Zahnersatz analog der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 37 BSHG),
- bei Geburt Anspruch auf 150.- DM Entbindungsgeld nach § 38 Abs. 2 Nr 5 BSHG,
- Anspruch auf Hilfe zur Pflege einschließlich dem analog zur gesetzlichen Pflegeversicherung zu bemessenden Pflegegeld (§ 68 ff. BSHG),
- **Vermögensfreibeträge** nach VO zu § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG (2.500.- DM Haushaltsvorstand, 1.200.- Ehepartner, 500.- pro Kind).
- Bei Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften können nach Landesrecht unter bestimmten Voraussetzungen zwar weiterhin Sachleistungen zulässig sein (§ 2 Abs. 2 AsylbLG), der Umfang und die Höhe der Leistungen müssen aber auch dann dem BSHG entsprechen, insbesondere muss das Taschengeld für Personen ab 18 Jahren mindestens 30 % des Sozialhilferegelsatzes (= ca. 160.- DM/Monat) betragen (Bemessung des Barbedarfs analog § 21 Abs. 3 BSHG), die Mietkosten für die An-

mietung einer Wohnung müssen übernommen werden, Mehrbedarfszuschläge müssen (als Geld- oder Sachleistungen) gewährt werden, der Anspruch auf uneingeschränkte medizinische Versorgung muss sichergestellt werden.

Zum Umfang der Leistungen nach § 2 AsylbLG vgl. auch die Ausführungen weiter unten bei § 120 Abs.1 BSHG.

2.2 DIE MEDIZINISCHE VERSORGUNG NACH § 2 ASYLBLG

Der Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG beinhaltet einen Anspruch auf uneingeschränkte medizinische Versorgung und auf Hilfe zur Pflege nach § 37 und §§ 68ff. BSHG analog der auch für Deutsche geltenden Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V). Die Form der Leistungen zur Krankenhilfe ist ohnehin immer die Sachleistung, somit dürfen auch im Fall einer Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften keine Einschränkungen der medizinischen und pflegerischen Versorgung vorgenommen werden.

In der Praxis bedeutet § 2 AsylbLG, dass z.B Krankenscheine ohne anspruchseinschränkende Kennzeichnungen auszugeben sind, dass ein uneingeschränkter Anspruch auch auf **Zahnersatz** (in nach den Richtlinien der gesetzlichen Krankenkassen zugelassener Ausführung) besteht, dass (im Rahmen der Richtlinien der gesetzlichen Krankenkassen) ein uneingeschränkter Anspruch auf Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln wie Brillen, Rollstühlen, Hörgeräten, Prothesen, Psychotherapie etc. besteht, und dass ohne Einschränkungen Anspruch auch auf planbare/aufschiebbare Krankenhausbehandlungen besteht. Zuzahlungen dürfen nicht verlangt werden. Wie nach § 6 sind erforderlichenfalls Dolmetscherkosten zu übernehmen (BVerwG NJW 1996, 3092).

Bei **Geburt** ist zusätzlich zum Mehrbedarf nach § 23 BSHG und zu den nach § 21 BSHG zu gewährenden einmaligen Behilfen für Schwangerschaftsausstattung, Babykleidung, Kinderwagen und -bett etc. auch das Entbindungsgeld von 150.- DM § 38 Abs. 2 Nr. 5 BSHG) zu gewähren.

Fahrtkosten zur medizinischen Behandlung können ebenfalls beansprucht werden. Im Falle der Krankenhausbehandlung ist die Zuzahlung von 17.- bzw. 14.- DM/Tag vom Sozialamt zu übernehmen, anstelle des Regelsatzes kann nur das Taschengeld gemäß § 21 Abs. 3 BSHG (zur Höhe des Taschengeldes siehe weiter oben) beansprucht werden.

Im Falle häuslicher Pflege schwerbehinderter und pflegebedürftiger Angehöriger (gilt auch für behinderte Kinder) ist das entsprechend der Grundsätze der gesetzlichen Pflegeversicherung (SGB XI) nach Pflegestufen zu bemessende **Pflegegeld** zu gewähren (§ 69 BSHG). Aufgrund der besonderen Zweckbestimmung des Pflegegeldes, das dazu dient die Pflegemotivation Angehöriger bzw. sonstiger im Rahmen von Nachbarschaftshilfe usw. tätiger ehrenamtlicher Pflegekräfte aufrecht zu erhalten und die Inanspruchnahme weit teurerer ambulanter oder gar stationärer Pflegesachleistungen zu vermeiden, wäre ein Verweis auf Pflegesachleistungen unzulässig. Pflegesachleistungen können aber (z.B. über eine Sozialstation oder in Form stationärer Pflege) in Anspruch genommen werden, wenn eine Pflege durch Angehörige oder im Rahmen der Nachbarschaftshilfe ausscheidet.

2.3 LEISTUNGEN NACH § 2 ERST AB 1.6.2000 MÖGLICH

Die Dreijahresfrist für den Bezug gekürzter Leistungen gilt nach dem eindeutigen Wortlaut ("frühestens beginnend ab 1.6.1997") ab Inkrafttreten der AsylbLG-Novelle für alle Leistungsberechtigten, unabhängig von ihrer bisherigen Aufenthaltsdauer.

Das Gesetz enthält keine Bestandschutzregelung für Leistungsberechtigte, die bei Inkrafttreten bereits Leistungen nach § 2 AsylbLG oder nach BSHG bezogen haben. Ebenso fehlt eine Regelung, die die bisherige Aufenthaltsdauer oder die bisherigen Bezugszeiten eingeschränkter Leistungen nach §§ 3-7 AsylbLG berücksichtigt. Im Ergebnis kann es daher erst ab 1.6.2000 überhaupt wieder Leistungen nach § 2 geben.

Die Möglichkeit einer über die Dreijahresfrist hinausgehenden Leistungsabsenkung nach § 2 Abs. 1 - insbesondere für geduldete Ausländer - nach Maßgabe der im Einzelfall einer Abschiebung sowie einer freiwilligen Ausreise entgegenstehenden Hindernisse erhält ebenfalls erst ab 1.6.2000 eine praktische Bedeutung.

Ebenso hat die in § 2 Abs. 2 neu geschaffene Möglichkeit einer Sachleistungsgewährung in Gemeinschaftsunterkünften über die Dreijahresfrist hinaus erst ab 1.6.2000 eine praktische Bedeutung.

Schließlich wird auch die geänderte Regelung in § 2 Abs. 3 zur Leistungsberechtigung in Familien erst ab 1.6.2000 praktisch relevant. Minderjährige Kinder, die leistungsberechtigt nach § 1 Abs. 1 AsylbLG sind, erhalten demnach Leistungen nach § 2 AsylbLG nur noch dann, wenn mindestens ein Elternteil ebenfalls leistungsberechtigt nach § 2 AsylbLG ist.

Wer am 1.6.2000 bereits drei Jahre oder länger Leistungen nach §§ 3-7 AsylbLG bezogen hat, hat ab diesem Tag Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG. Wer am 1.6.2000 die dreijährige Bezugsdauer noch nicht erfüllt, hat Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG ab dem Tag, an dem er drei Jahre Leistungen nach §§ 3-7 AsylbLG bezogen hat.

2.4 BERECHNUNG DER DREIJAHRESFRIST

Maßgeblich für die Erfüllung der Dreijahresfrist zum Erhalt von Leistungen nach § 2 AsylbLG sind allein Zeiten des Bezugs von Leistungen nach § 3 AsylbLG seit dem 1.6.1997. Zeiten des Leistungsbezugs vor dem 1.6.1997 spielen keine Rolle. Berechtigte, die am 1.6.1997 im Leistungsbezug standen, erhalten bei seit 1.6.1997 ununterbrochenem Leistungsbezug ab dem 1.6.2000 Leistungen nach § 2. Berechtigte, deren Leistungsbezug erst nach dem 1.6.1997 begonnen hat, erhalten Leistungen nach § 2 erst entsprechend später.

Maßgeblich für die Dreijahresfrist sind nur Zeiten des Leistungsbezugs nach § 3 AsylbLG. Auf die Aufenthaltsdauer bzw. die Dauer des Asylverfahrens kommt es nicht an. Zeiten des Leistungsbezugs im Asylverfahren, mit einer Duldung oder bei sonstiger Ausreisepflicht sowie vor und nach einer Unterbrechung des Leistungsbezugs liegenden Zeiten werden zusammengerechnet (ebenso GK AsylbLG § 2 Rn 23).

Nach einer Unterbrechung des Leistungsbezugs (etwa wegen Arbeitsaufnahme, wegen

Erhalts privater Unterhaltsleistungen, wegen Bezugs von Leistungen nach BSHG umittelbar, wegen zwischenzeitlicher Ausreise und Wiedereinreise), beginnt die Dreijahresfrist also nicht erneut zu laufen.

Die Dreijahresfrist beginnt auch nicht erneut zu laufen nach einem Wechsel des ausländerrechtlichen Status, z.B. Stellen eines Asylfolgeantrags, oder wenn ein geduldeter Ausländer einen Asylantrag stellt, oder wenn ein abgelehnter Asylbewerber eine Duldung erhält etc..

2.5 PERSÖNLICHE VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN ANSPRUCH AUF LEISTUNGEN ANALOG BSHG

Voraussetzung für den Anspruch auf Leistungen nach § 2 ist zusätzlich zum dreijährigen Bezug abgesenkter Leistungen, dass rechtliche, persönliche oder humanitäre Gründe oder das öffentliche Interesse nicht nur einer Abschiebung, sondern zudem auch einer (freiwilligen) Ausreise entgegenstehen.

Bei **Asylbewerbern** ist regelmäßig davon auszugehen, dass sie die Voraussetzungen für den Anspruch auf Leistungen analog BSHG erfüllen, da rechtliche Gründe (der grundgesetzlich gewährleistete Anspruch auf Durchführung eines Asylverfahrens) sowohl einer Abschiebung als auch einer freiwilligen Ausreise entgegenstehen.

Bei Ausländern mit **Duldung** liegen die Voraussetzungen für den Anspruch auf Leistungen analog BSHG im Regelfall ebenfalls vor, da einer Duldung zumeist Gründe humanitärer, rechtlicher oder persönlicher Art. oder des öffentlichen Interesses zugrundeliegen, die sowohl einer Abschiebung als auch einer Ausreise entgegenstehen. Dies ist regelmäßig bei Duldungen nach § 53, § 54 sowie § 55 Abs. 3 AuslG der Fall.

Für die Erteilung einer Duldung nach § 55 Abs. 2 AuslG kommt es - im Unterschied zum Leistungsanspruch nach § 2 AsylbLG - allein auf Abschiebehindernisse, nicht jedoch auf die Ausreisemöglichkeit an (BVerwG 1 C 3.97 v. 25.9.1997). Bei Duldungen nach § 55 Abs. 2 AuslG ist daher vom Sozialamt zusätzlich zu prüfen, ob auch einer freiwilligen Ausreise Gründe humanitärer, rechtlicher oder persönlicher Art. oder das öffentliche Interesse entgegenstehen. Dieselben Prüfkriterien sind auch bezüglich der einer Abschiebung entgegenstehenden Hindernisse anzulegen. Bei einer Duldung nach § 55 Abs. 2 AuslG aus humanitären oder persönlichen Gründen stehen in der Regel einer freiwilligen Rückkehr dieselben Hindernisse entgegen, die auch eine Abschiebung verhindern.

Im Falle ausschließlich tatsächlicher Duldungsgründe im Sinne des § 55 Abs. 2 AuslG - bei Unmöglichkeit der Rückkehr ausschließlich wegen technischer Abschiebe- und Ausreisehindernisse (aufgrund der rechtlichen Modalitäten eines Rückübernahmeabkommens, wegen Passlosigkeit, fehlendem Reiseweg, geschlossenem Flughafen, etc.) ist zu prüfen, ob die Leistungen gekürzt werden dürfen, oder ob auch in diesem Fall "rechtliche Gründe" einer Abschiebung und einer Ausreise entgegenstehen, und deshalb Anspruch auf Leistungen analog BSHG besteht.

Im Falle eines geschlossenen Flughafens auf dem einzig möglichem Reiseweg ist es beispielsweise (zumindest im Sinne der Rechtsvorschriften des Herkunftslandes) auch

aus "rechtlichen Gründen" unmöglich, den Flüchtling dennoch dorthin abzuschieben bzw. dass er dorthin freiwillig auszureist. Ein einer Abschiebung und einer Ausreise entgegenstehendes "rechtliches" Hindernis ist jedensfalls die fehlende Möglichkeit, die notwendigen Reisedokumente und Transitvisa für eine freiwillige Ausreise auf dem Landweg durch Drittstaaten zu erhalten, wenn zugleich auch die direkte Ausreise auf dem Luft- oder Seeweg nicht möglich ist.

Solange eine Abschiebung und auch eine freiwillige Ausreise z.B. an fehlenden Reisedokumenten scheitern, und dies vom Ausländer nicht zu vertreten ist, weil er sich um die Ausreisepapiere zwar bemüht, die zuständige Botschaft die Anträge auf Reisedokumente aber nicht oder nur verzögert bearbeitet, besteht ebenfalls ein "rechtliches Abschiebe- und Ausreisehindernis" mit der Folge, dass ein Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG besteht.

Der Begriff der dem Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen und einer freiwilligen Ausreise entgegenstehenden "rechtlichen Hindernisse" ist in dem hier erläuterten Sinne weiter zu fassen als der Begriff der rechtlichen Duldungsgründe im Sinne des § 55 Abs. 2 AuslG, weil der Wortlaut von § 2 - im Unterschied zu § 2 AsylbLG F 1993 - nicht mehr auf das Vorhandensein einer Duldung im Sinne des AuslG und die für die Duldungserteilung durch die Ausländerbehörde maßgeblichen Gründe abstellt. Zudem verbieten es die Verfassungsgrundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Sozialstaatlichkeit sowie der Gleichbehandlungsgrundsatz, Ausländer zeitlich unbefristet mit abgesenkten Leistungen dafür zu sanktionieren, dass sie nicht freiwillig zurückkehren können, weil ihr Herkunftsland zu einer Aufnahme nicht bereit ist bzw. dorthin kein Reiseweg existiert, ohne dass die betroffenen Ausländer es in der Hand hätten, hieran irgendetwas zu ändern.

Rechtliche Abschiebe- und Ausreisehindernisse können zwar auch auf Umständen beruhen, die der Ausländer selbst zu vertreten hat, wenn er sich beispielsweise nicht um die erforderlichen Papiere bemüht - Folge eines solchen Verhaltens ist allerdings keineswegs eine Privilegierung nach § 2, sondern im Gegenteil im Falle der durch dieses Verhalten verhinderten Möglichkeit seiner Abschiebung eine Leistungseinschränkung nach § 1a Nr. 2 AsylbLG und somit lediglich ein Anspruch auf die "unabweisbaren Leistungen" nach § 1a, die ggf. noch unter dem Niveau der §§ 3-7 AsylbLG liegen.

Trotz Erreichens der Dreijahresfrist des § 2 kommt keine Priviliegierung nach § 2 und damit lediglich eine weitere Gewährung von Leistungen nach §§ 3- 7 in Frage, wenn entweder der Vollzug einer Abschiebung oder aber eine freiwillige Ausreise oder beides möglich und auch zumutbar ist, weil der Abschiebung bzw. der freiwilligen Ausreise keine der in § 2 genannten Hindernisse humanitärer, rechtlicher oder persönlicher Art oder das öffentliche Interesse entgegenstehen.

Bei **sonstigen Ausreisepflichtigen** ohne Duldung können ebenso wie im Falle einer Duldung Gründe humanitärer, rechtlicher oder persönlicher Art oder des öffentlichen Interesses einer Ausreise entgegenstehen. Dies ist z.B. bei Asylfolgeantragstellern regelmäßig der Fall, solange noch nicht über die Wiederaufnahme des Verfahrens entschieden ist. Ebenso kann dies im Fall eines laufenden Petitionsverfahrens der Fall sein, wenn aufgrund der Petition nach Erlasslage auf den Vollzug aufenthaltsbeenden-

der Maßnahmen verzichtet wird. Beide nehmen von der Rechtsordnung bzw. der Verfassung ausdrücklich vorgesehenen rechtlichen Möglichkeiten in Anspruch. Somit stehen diese Anträge zur Erlangung eines gesicherten Bleiberechts - jedenfalls solange sie nicht offensichtlich rechtsmissbräuchlich, vorgeschoben und vollkommen unbegründet sind - ähnlich wie ein Asylerstantrag auch einer freiwilligen Ausreise als persönliche und rechtliche Gründe im Sinne von § 2 entgegen. Vgl. dazu auch VG Frankfurt/M 3 G 757/99(1) v. 2.6.99, IBIS e.V.: C1462.

Bei Passeinzugs- oder Grenzübertrittbescheinigung sind Ausreisehindernisse und Ausreisemöglichkeit nach den Kriterien des § 2 im konkreten Einzelfall zu prüfen. Da es nach dem Wortlaut von § 2 nicht auf das Vorhandensein einer Duldung ankommt, muss der Leistungsträger ggf. eigenständig das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 prüfen, es ist daher unzulässig, allein auf die (möglicherweise rechtswidrige) Verweigerung einer Duldung durch die Ausländerbehörde zu verweisen.

Asylbewerber haben nach drei Jahren Anspruch auf Leistungen nach § 2.

Ausländer mit Duldung haben im Regelfall nach drei Jahren Anspruch auf Leistungen nach § 2. Voraussetzung ist, dass ihre Ausreise nicht erfolgen kann und aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, weil humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe oder das öffentliche Interesse entgegenstehen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht lediglich Anspruch auf Leistungen nach §§ 3-7 AsylbLG.

Ausreisepflichtige Ausländer ohne Duldung (mit Grenzübertrittsbescheinigung usw.) sind zu behandeln wie Ausländer mit einer Duldung. In beiden Fällen hat das Sozialamt eigenständig die einer Abschiebung und die einer freiwilligen Ausreise entgegenstehenden Gründe humanitärer, rechtlicher oder persönlicher Art oder des öffentliche Interesses festzustellen.

2.6 VORAUSSETZUNGEN EINER SACHLEISTUNGSGEWÄHRUNG IN GEMEINSCHAFTSUNTERKÜNFTEN - § 2 ABS. 2

Die in § 2 Abs. 2 neu geschaffene Möglichkeit einer Sachleistungsgewährung in Gemeinschaftsunterkünften auch über die Dreijahresfrist hinaus hat frühestens zum 1.6.2000 eine praktische Bedeutung.

Bei Unterbringung in Wohnungen oder sonstiger Einzelunterbringung außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften (z.B. in Pensionen, in Wohngemeinschaften etc.) müssen hingegen nach § 2 AsylbLG in jedem Fall die Sozialhilferegelsätze und Mehrbedarfszuschläge als ungekürzte Geldleistungen erbracht werden, zusätzlich müssen die Miet- und Heizkosten für die Wohnung, einmalige Beihilfen usw. übernommen werden.

Der Begriff "**Gemeinschaftsunterkunft**" ist rechtlich in § 53 AsylVfG definiert. § 2 Abs. 2 gilt daher nach unserer Auffassung nicht für Wohnheime, die keine "Gemeinschaftsunterkunft " für Asylbewerber im Sinne von § 53 AsylVfG sind, da sie überwiegend mit anderen Personen als Asylsuchenden belegt sind, wie z.B. Obdachlosen, geduldeten Ausländern, Kriegsflüchtlingen, Aussiedlern, jüdischen Zuwanderern, aner-

kannten Flüchtlingen usw. Bei einer solchen Belegungsstruktur handelt es sich um keine Gemeinschaftsunterkunft, so dass eine Sachleistungsversorgung unzulässig ist.

Aufgrund der örtlichen Umstände hat das Sozialamt eine **Ermessensentscheidung** über Geld- oder Sachleistungen zu treffen. Für eine Sachleistungsgewährung kann eine gemeinsame Unterbringung mit einem relevanten Anteil an Leistungsberechtigten nach § 3 AsylbLG, die Sachleistungen erhalten, sprechen. Sofern aufgrund der unterschiedlichen Form der Leistungsgewährung anders nicht lösbare Konflikte der Leistungsberechtigten untereinander ("Zweiklassengesellschaft") entstanden sind, bzw. wenn aufgrund konkreter Vorkommnisse in der Unterkunft solche Konflikte befürchtet werden müssen, kann eine Sachleistungsgewährung gerechtfertigt sein.

Die **Geldleistungsgewährung** ist demgegenüber nach § 2 auch in Gemeinschaftsunterkünften der Regelfall. Sachleistungen sind nach § 2 nur gerechtfertigt, solange weniger restriktive Maßnahmen - insbesondere zur Befriedung möglicher Konflikte in den Gemeinschaftsunterkünften zwischen den Beziehern von Sach- und Geldleistungen - nicht zur Verfügung stehen (GK AsylbLG, § 2 Rn 200ff.). Solange technische Möglichkeiten zur Selbstverpflegung (Küchen) vorhanden, konkrete Anhaltspunkte für Konflikte der Leistungsberechtigten untereinander nicht vorliegen sind bzw. solange solche Konflikte durch mildere Mittel als eine Sachleistungsgewährung (z.B. Konfliktvermittlung durch Sozialarbeiter) gelöst werden können, sind Geldleistungen zu gewähren. Zudem sprechen die günstigeren Kosten regelmäßig für eine Selbstversorgung und Geldleistungsgewährung.

Neben den in § 2 genannten örtlichen Umständen sind auch die Umstände des Einzelfalles (z.B. gesundheitliche Gründe) zu berücksichtigten, da diese Gründe bereits bei § 3 berücksichtigen sind und sich aus Gleichbehandlungsgründen eine Schlechterstellung gegenüber Leistungsberechtigten nach § 3 verbietet. Auch wenn in der Unterkunft aufgrund der örtlichen Umstände Sachleistungen gewährt werden, kann z.B. aus gesundheitlichen Gründen im Einzelfall Anspruch auf Geldleistungen bestehen.

Auch **im Falle einer Sachleistungsversorgung** in einer Gemeinschaftsunterkunft müssen dem Umfang nach die höheren Leistungen nach dem BSHG gewährt werden. Der Umfang der Leistungen ist nach dem BSHG und nicht nach den Beträgen nach § 3 Abs. 2 AsylbLG zu bemessen. Dies bedeutet insbesondere die Gewährung eines Barbetrags von mindesten 160.- DM/Monat für Erwachsene (siehe dazu weiter unten). Zusätzliche (Geld- oder Sach-)leistungen sind analog BSHG für Mehrbedarfszuschläge (§ 23 BSHG) und für den Bedarf an einmaligen Beihilfen (§ 21 BSHG) zu gewähren.

Hinzu kommen - unabhängig von der Form der Unterkunft - der Anspruch auf uneingeschränkte **medizinische Versorgung** sowie auf Hilfe zur Pflege nach § 37ff. und §§ 68ff. BSHG im gleichen Umfang wie für Deutsche in der Kranken- und Pflegeversicherung (SGB V und XI) - vgl. weiter unten.

Ein Anspruch auf **Mietkostenübernahme** für die Neuanmietung von Wohnraum besteht nach § 2 regelmäßig auch bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft, sofern dem (nur bei Asylbewerbern möglich) § 53 AsylVfG nicht entgegensteht. Der Anspruch richtet sich im Einzelnen nach § 3 VO zu § 22 BSHG. Die Höhe der Miete muss demnach "angemessen" sein (hierfür sind die auch für Deutsche geltenden Ausführungsvor-

schriften der örtlichen Sozialhilfeträger maßgeblich). Ist die Miete unangemessen hoch, muss zumindest ein angemessener Anteil übernommen werden (§ 3 Abs. 1 Satz 4 VO zu § 22 BSHG). Zusätzlich zur Miete sind die Heizkosten in tatsächlicher Höhe zu übernehmen, Kautionen können bei vorheriger Zustimmung übernommen werden. Als einmalige Beihilfen nach § 21 BSHG sind Hausrat, Möbel und evtl. Renovierungskosten zu übernehmen. In der Folge besteht dann auch ein Anspruch auf Regelsätze usw. als Geldleistungen.

Es ist unzulässig, nach § 2 Abs. 2 auch die Form der Leistung für die Unterkunft als Sachleistung = Gemeinschaftsunterkunft festzulegen. Wenn die Behörde bestimmen würde, wenn jemand in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnt, dann muss er (Sachleistungsprinzip) auch weiterhin in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen, wären Tatbestand ("wenn") und Rechtsfolge ("dann") identisch und würden sich gegenseitig bedingen. Eine solche Auslegung widerspräche aber den Grundprinzipien juristischer Logik.

2.7 DER BARBETRAG BEI SACHLEISTUNGSVERSORGUNG IN GEMEINSCHAFTUNTERKÜNFTEN (§ 21 ABS. 3 BSHG ANALOG)

Entsprechend der Grundsätze des Sozialhilferechts muss im Falle einer Sachleistungsversorgung ein angemessener Barbetrag zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens gewährt werden. Die BSHG-Regelsätze beinhalten zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse jedenfalls für Volljährige etwa doppelt so hohe Beträge wie das Taschengeld nach AsylbLG.

Den Anspruch auf einen Barbetrag hat die Rechtsprechung bereits zu § 120 Abs. 2 BSHG in der bis 1993 geltenden Fassung festgestellt. Im Unterschied zu § 120 Abs. 2 BSHG alter Fassung gilt nach § 2 aber weder das Gebot der Sachleistungsgewährung noch die Möglichkeit der Leistungskürzung. Im Unterschied zu den für die Höhe des Barbetrags maßgeblichen Leistungseinschränkungen nach § 120 Abs. 2 BSHG alter Fassung ist der Barbetrag nach § 2 Abs. 2 deshalb allein nach den Grundsätzen der auch für Deutsche geltenden Regelungen des Sozialhilferechts zu bemessen.

Soweit nach § 2 Abs. 2 nur ein gegenüber dem BSHG reduzierter Barbetrag gewährt werden sollte, würde dies im Ergebnis eine rechtsmissbräuchliche Einschränkung des Umfangs der nach BSHG für den persönlichen Bedarf zu beanspruchenden Regelsatzleistungen bedeuten, § 2 würde im Ergebnis leerlaufen. Es düfte rein praktisch gar nicht möglich sein, durch einen erhöhten Umfang an Sachleistungen die nach § 2 zu beanspruchenden erhöhten Leistungen für den persönliche Bedarf zu gewähren. Eine angemessene Befriedigung persönlicher Bedürfnisse ist nur möglich, wenn eine individuelle persönliche Dispositionsfreiheit bei der Wahl der zu befriedigenden Bedürfnisse (z.B. Rauchen, Fahrgeld, Kneipenbesuche, Telefonkosten) besteht, dies setzt einen frei verfügbaren Barbetrag voraus.

Der analog BSHG bemessene Barbetrag (Taschengeld) nach § 2 Abs. 2 beträgt für **Personen ab 18 Jahren** (für Haushaltsvorstände und Haushaltsangehörige gleichermaßen) mindestens **30 % des Sozialhilferegelsatzes** eines Haushaltsvorstandes. Aus Gründen des Menschenwürdeprinzips (§ 1 BSHG) wurde dieser Barbetrag in § 21 Abs. 3 Satz 2

BSHG für Bewohner von Einrichtungen auf mindestens 30 % des Regelsatzes festgesetzt. Diese Bestimmung ist sinngemäß auch auf Leistungsberechtigte nach § 2 Abs. 2 AsylbLG anzuwenden, da nicht erkennbar ist, dass Asylsuchende durch § 2 AsylbLG schlechter gestellt werden sollen als Heimbewohner.

Bei Gemeinschaftsunterkünften handelt es sich zwar nicht um "Einrichtungen" im Sinne des § 21 BSHG. Sozialhilfeempfängern steht aber gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BSHG ("Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehören in vertretbarem Umfange auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben.") i.V. m. §1 VO zu § 22 BSHG ein bestimmter betragsmäßiger Anteil des Regelsatzes zur Deckung ihrer persönlichen und kultureller Bedürfnisse des täglichen Lebens zu. Der Deutsche Verein für öff. und private Fürsorge geht dabei sogar davon aus, das ein Anteil von 35% des Sozialhilferegelsatzes zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse vorgesehen ist (LPK-BSHG, § 22 Rn 39).

Ausgehend von dem Mindestbarbetrag analog § 21 BSHG von 30 % des Regelsatzes ergibt sich für Leistungsberechtigte ab 18 Jahren in den meisten alten Bundesländern (Beispiel NRW, Niedersachsen usw.) ab dem 1.6.2000 bei einem Regelsatz von 547.- DM ein Barbetrag von mindestens **164,10 DM monatlich**. Ein geringerer als 30 % bemessener, etwa aufgrund der Differenz zwischen den Beträgen nach § 3 Abs. 2 AsylbLG und den Regelsätzen nach BSHG ermittelter Barbetrag ist demgegenüber rechtswidrig.

Das VG Darmstadt (info also 1991, 159; IBIS e.V.: C1428) hat 1991 entschieden, dass Asylbewerbern nach § 120 Abs. 2 BSHG in der damals geltenden Fassung für ihren persönlichen Bedarf ein Barbetrag von 30 % des Regelsatzes für einen Haushaltsvorstand zusteht, obwohl seinerzeit die Leistungen für Asylbewerber gemäß § 120 Abs. 2 BSHG möglichst als Sachleistungen zu gewähren waren. Auch unter dem Blickwinkel des § 22 Abs. 1 Satz 2 BSHG waren keine Gesichtspunkte erkennbar, dass der Antragsteller einen geringeren persönlichen Bedarf haben könnte als die vergleichbare von § 21 Abs. 3 BSHG erfasste Gruppe der Heimbewohner (vgl. insbesondere hinsichtlich des persönl. Bedarfs VG Berlin, InfAuslR 1989, 124). Für weitergehende Einschränkungen der Leistungen als sie nach § 120 Abs. 2 BSHG in der bis 1993 geltenden Fassung zulässig waren, bietet § 2 Abs. 2 keinesfalls eine Grundlage.

Für **Personen unter 18 Jahren** richtet sich der Barbetrag nach den landesrechtlichen Vorschriften (§ 21 Abs. 3 Satz 3 BSHG). Vielfach wurden in den Ländern die Barbeträge aus der Jugendhilfe übernommen. Aus Gleichbehandlungsgründen dürfen aber die Barbeträge nach § 3 Abs. 1 AsylbLG nicht unterschritten werden. Rechtswidrig (für Leistungsberechtigte nach BSHG, KJHG und nach AsylbLG!) dürfte die Praxis mancher Länder sein, kleinen Kindern den Barbetrag vollständig zu verweigern, bzw. nur lächerlich geringe Beträge zu gewähren (Beispiel Berlin: für Kinder von 0 bis 4 wird kein Barbetrag gezahlt, von 5 bis zur Einschulung nur 9,85 DM/Monat). Angemessen ist dagegen die Praxis in Ba-Wü, Kindern als Barbetrag 30 % des für sie jeweils maßgeblichen Regelsatzes zu gewähren.

2.8 LEISTUNGSBERECHTIGUNG IN FAMILIEN - § 2 ABS 3

Die geänderte Regelung in § 2 Abs. 3 zur Leistungsberechtigung in Familien wird frühes-

tens zum 1.6.2000 praktisch relevant. Minderjährige Kinder, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 AsylbLG erfüllen, erhalten die Leistungen nach § 2 AsylbLG nur noch dann, wenn mindestens ein Elternteil ebenfalls leistungsberechtigt nach § 2 AsylbLG ist.

2.9 DIE GESETZESBEGRÜNDUNG ZU § 2 ASYLBLG

Die Begründung zu § 2 AsylbLG Fassung 1993

§ 2 wurde (zunächst als § 1a) auf Initiative der SPD im Rahmen der Asylkompromissverhandlungen nachträglich in den Entwurf des AsylbLG aufgenommenen. Die im Folgenden zitierte Gesetzesbegründung zu § 2 AsylbLG Fassung 1993 (BT-Drs. 12/5008 v. 24.5.1993, S. 15/16) ist weiterhin für die Auslegung maßgeblich. Aufgrund der ersten AsylbLG-Novelle nicht mehr zutreffende Passagen wurden in [eckige Klammern] gesetzt.

> In § 2 "Absatz 1 wird einleitend festgelegt, dass in diesen Fällen das Bundessozialhilfegesetz entsprechend anzuwenden ist. Grundlegende Bedeutung hat § 120 des Bundessozialhilfegesetzes, der insbesondere die Leistungen an Ausländer näher bestimmt ... Die danach zu erbringenden Leistungen sind ... Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, bestimmen sich jedoch nach den näheren Leistungsvoraussetzungen, den Bestimmungen über Art, Form und Maß der Leistung und den einzelnen Verfahrensregelungen des Bundessozialhilfegesetzes, soweit sich aus den §§ 1 und 8 bis [12] des Asylbewerberleistungsgesetzes nichts anderes ergibt. Daraus folgt unter anderem, dass die zuständige Behörde im Sinne von § 10 auch insoweit nicht Träger der Sozialhilfe ist und sich darauf beziehende Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes wie z.B. über die Zuständigkeit und die Kostenbeteiligung keine entsprechende Anwendung finden können."
>
> ...
>
> § 2 "schreibt die entsprechende Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes auf Asylbewerber vor, über deren Antrag [zwölf Monate nach Antragstellung] noch keine unanfechtbare Entscheidung der zuständigen Behörde oder eines Gerichtes vorliegt. Die weitgehende Angleichung des Leistungsrechts an das Sozialhilferecht folgt der Überlegung, dass bei einem längeren Zeitraum des Aufenthaltes und – mangels Entscheidung – noch nicht absehbarer weiterer Dauer nicht mehr auf einen geringeren Bedarf abgestellt werden kann, der bei einem in der Regel nur kurzen, vorübergehenden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland entsteht. Insbesondere sind nunmehr Bedürfnisse anzuerkennen, die auf eine stärkere Angleichung an die hiesigen Lebensverhältnisse und auf bessere soziale Integration gerichtet sind."
>
> § 2 "[enthält als weitere Fallgruppe] Ausländer, denen eine Duldung im Sinne von § 55 des Ausländergesetzes erteilt worden ist. Auch in diesen Fällen wird entsprechend [der Fallgruppe in Nummer 1 (Asylbewerber)] ein erhöhter Bedarf anerkannt, unabhängig davon, ob der Duldung ein Asylverfahren vorangegangen ist."

Die Begründung der 1997 novellierten Fassung des § 2 AsylbLG

Zur seit 1.6.1997 geltenden, im Vermittlungssauschuss abschließend formulierten Fassung des § 2 liegt keine Begründung vor. Für die Auslegung kann aber neben der Begründung von 1993 auf die Gesetzesbegründung des 1995 vorgelegten Gesetzentwurfs

zur Änderung des AsylbLG zurückgegriffen werden (BT-Drs 13/2746 v. 24.10.1995, inhaltsgleich mit BT-Drs. 13/3720 v. 8.2.1996). Aufgrund der geänderten endgültigen Fassung des Gesetzes nicht mehr zutreffende Passagen wurden in [eckige Klammern] gesetzt.

(BT-Drs 13/2746, S. 11) "Nicht überzeugt hat die Differenzierung der Leistungen nach § 2. Es ist auch für Betroffene nicht einsichtig, dass Ausländer mit einer Duldung, die nicht Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtlinge sind, vom ersten Tag an höhere Leistungen als Asylbewerber beziehen. Schwer nachvollziehbar ist, dass Asylbewerber, die zunehmend gegen die Ablehnung ihres Asylantrags klagen, unabhängig davon, ob die Klage Aussicht auf Erfolg hat, nach zwölf Monaten seit Stellung des Asylantrags höhere Leistungen erhalten. ...

(a.a.O. S. 12) Grundsätzlich erhalten alle Leistungsberechtigten die gleichen Leistungen nach §§ 3ff. des Gesetzes. Abweichende Leistungen sind nur in zwei Fällen vorgesehen:

[a)....]

b) Für ... Ausländer mit einer Duldung werden die Leistungen nach §§ 3 ff. [...] begrenzt und dann auf das Niveau der Sozialhilfe angehoben.... Dies trägt der Regelung in § 30 Abs. 4 AuslG Rechnung, nach der im Wege des Ermessens zu prüfen ist, ob [...] eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden kann. Da der Gesetzgeber die Auswirkungen dieser Regelung noch näher prüfen will, soll die Begrenzungsvorschrift in dem neuen § 2 Abs. 1 Nr. 1 erst [zwei] Jahre nach Inkrafttreten wirksam werden.

(a.a.O. S. 15) Auch diese Vorschrift geht davon aus, dass der Status der Duldung lediglich ein vorübergehender ist und Ausländer auf Dauer nicht in ihm verbleiben sollen. Demnach soll die dafür zuständige Behörde bestrebt sein, frühestmöglich eine endgültige Regelung zu treffen. Eine Möglichkeit einer solchen Regelung ist, dass der Ausländer innerhalb dieses Zeitraumes die Bundesrepublik Deutschland verlassen muss. Ist dies nicht möglich, weil der Abschiebung nach wie vor Hindernisse humanitärer, rechtlicher oder persönlicher Natur oder das öffentliche Interesse entgegenstehen, so soll geprüft werden, ob die zweite Möglichkeit der Beendigung des Duldungszustandes zum Tragen kommen kann, d. h. ob eine Aufenthaltsverfestigung durch Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 AuslG in Betracht kommt. [Die Zwei-Jahres-Frist in Absatz 1 Nr. 1 korrespondiert mit der in § 30 Abs. 4 AuslG genannten Frist.] Scheidet trotz Ablauf dieser Frist die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis aus, so ist dennoch davon auszugehen, dass der Aufenthalt des betroffenen Ausländers in der Bundesrepublik Deutschland länger dauern wird als im Normalfall einer Duldung. Dann ist mit Beginn des [dritten] Jahres seit [erstmaliger Duldungserteilung] dem Ausländer auch eine Integration in die deutsche Gesellschaft durch öffentliche Mittel zu ermöglichen, so dass die höheren Leistungen entsprechend dem Bundessozialhilfegesetz zu gewähren sind. Die Anwendung dieser Regelung setzt jedoch voraus, dass in der Praxis zuvor Durchführungsfragen zu § 30 Abs. 4 AuslG geklärt werden. Die Regelung soll daher erst [zwei] Jahre nach Inkrafttreten Anwendung finden."

2.10 RECHTSSYSTEMATISCHE UND VERFASSUNGSRECHTLICHE BEDENKEN GEGEN DIE NEUFASSUNG VON § 2 ASYLBLG

Die für alle Leistungsberechtigten bis zum 31.5.2000 geltende Dreijahresfrist des § 2 Abs. erscheint im Ergebnis widersinnig und willkürlich, sie ist auch verfassungsrechtlich angreifbar. Im Folgenden einige Überlegungen hierzu.

I. Es **fehlt eine Bestandsschutzregelung** für diejenigen, die bereits hier leben und ungekürzte Geldleistungen nach BSHG beziehen.

Das Gegenteil ist der Fall, man hat sich sozusagen eine "Bestrafungsaktion" besonderer Art für die nächsten drei Jahre ausgedacht: Ab Inkrafttreten sollen drei Jahre lang auch diejenigen in das Gesetz einbezogen werden, die bereits länger als drei Jahre hier leben und nach der Intention gar nicht unter das Gesetz fallen sollten. Dies dürfte gegen das rechtstaatliche Gebot der Systemstimmigkeit und gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen (Artikel 3 und 20 GG).

II. Der **Gesetzgeber** hat für die rein haushaltspolitisch motivierte, erst im Vermittlungsverfahren gefundene Regelung **keine Begründung** vorgelegt.

Der Gesetzgeber hat die Brisanz dieser von Mitarbeitern der zuständigen Ministerien, also der Exekutive, erst in letzter Minute in das Gesetzeswerk eingefügten Regelung offenbar selbst **nicht begriffen**, wie die Protokolle der Bundestags- und Bundesratsdebatten am 24. und 25. April 1997 zur AsylbLG-Novelle beweisen. Niemand hat in diesen Debatten über die endgültige Fassung der AsylbLG-Novelle auf das Fehlen einer Bestandsschutzregelung, auf die verlängerte vierjährige Kürzung für bereits hier lebenden Asylbewerber sowie auf die im Ergebnis völlig widersinnige dreijährige Kürzung auch für langjährig hier lebende Leistungsberechtigte hingewiesen.

Die Presse brachte denn auch durchweg die unzutreffende Nachricht, dass eine Kürzung nur für die ersten **drei Jahre ab Einreise** beschlossen sei. Etwas anderes kann man sich mit normalem Menschenverstand auch nicht vorstellen. Im Grundsatz soll die Kürzung ja auch für drei Jahre ab Einreise gelten, zutreffend ist dies dem Wortlaut der Novelle allerdings nur für nach dem 1.6.1997 neu einreisende Asylbewerber bzw. sonstwie nach dem 1.6.1997 neu unter das AsylbLG fallende Leistungsberechtigte.

III. Die **bisherige Bezugsdauer** gekürzter Leistungen wird nicht angerechnet.

Auf Vorschlag Berlins im Vermittlungsausschuss wurde erst einen Tag vor Verabschiedung des Gesetzes in dritter Lesung im Bundestag die Formulierung "frühestens beginnend am 1.6.1997" eingefügt. Für am 1.6.1997 bereits hier lebende Asylbewerber gilt deshalb im Ergebnis **im Regelfall eine vierjährige** Kürzung. Diese Vierjahresfrist dürfte gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz (Artikel 3 Grundgesetz) verstoßen. Auch in anderen Fallkonstellationen können die Leistungen bei Einreise vor dem 1.6.1997 im Ergebnis länger als drei Jahre gekürzt werden.

IV. Für am 1.6.1997 bereits hier lebende Leistungsberechtigte gilt die Kürzung ggf. **erheblich über das dritte Jahr des Aufenthaltes** hinaus.

Je länger die Asylbewerber hier leben, desto länger reicht der dreijährige Kürzungszeitraum über das dritte Aufenthaltsjahr hinaus. Bei bereits fünfjährigem Aufenthalt zum

Zeitpunkt des Inkrafttretens reicht die Kürzung beispielsweise bis zum achten Jahr des Aufenthaltes. Diese Regelung ist vollkommen willkürlich und steht im krassen Widerspruch zur Gesetzesbegründung zu § 2 AsylbLG (BT-Drs 12/5008, S. 15). Sie verstößt im Ergebnis gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 GG.

V. Eigeninitiative lohnt nicht.

Wer arbeitet oder sich um private Unterhaltsleistungen bemüht, wird durch eine entsprechend **längerdauernde Leistungskürzung** sanktioniert, denn maßgeblich für das Hineinwachsen in die Leistungsberechtigung nach § 2 AsylbLG bzw. BSHG ist nicht die Aufenthaltsdauer, sondern die Bezugsdauer von Leistungen nach dem AsylbLG.

VI. Zielsetzung von § 2 AsylbLG: **Integrationsbedürfnisse** anerkennen?

Die Neuregelung ist aufgrund der dargestellten widersprüchlichen Ergebnisse **nicht geeignet**, der Zielsetzung des Gesetzgebers gerecht zu werden. Die mit § 2 AsylbLG verfolgte Zielsetzung, nach Ablauf der nunmehr von einem Jahr auf den - ohnehin fragwürdigen - Zeitraum von drei Jahren ausgedehnten Frist der Leistungskürzung Integrationsbedürfnisse und einen entsprechend höheren Bedarf anzuerkennen (vgl. die ursprünglich Begründung zu § 2 AsylbLG in BT-Drs. 12/5508 v. 24.5.1993, S. 15 f.), wird durch die Neuregelung im Ergebnis völlig ad absurdum geführt. Die Leistungskürzung trifft diejenigen, die bereits bei Inkrafttreten hier leben, in willkürlicher Weise ungleich härter als diejenigen, die erst nach dem 1.6.1997 einreisen.

VII. Dauerhafte Ausgrenzung und **Leistungsabsenkung unter das Existenzminimum** im Sozialstaat verfassungsrechtlich zulässig?

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang insbesondere auf die zur bereits in den 80er Jahren diskutierten Ausgrenzung von Asylbewerbern aus dem BSHG vorliegende Literatur (Bethäuser 1982, Stolleis/Schlamelcher 1985, Krahmer 1988, Huber 1988, Zuleeg 1988), auf die von den Wohlfahrtsverbänden wiederholt vorgetragenen schwerwiegenden Bedenken gegen die Praxis der Leistungsgewährung nach dem AsylbLG (insbesondere Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege 1995) und gegen die AsylbLG-Novelle, sowie auf die Veröffentlichungen von Sieveking 1995 und 1996.

Verfassungsrechtlichen Einwände Hohms (GK AsylbLG)

Hohm legt in seiner Kommentierung des AsylbLG ausführlich die verfassungsrechtlichen Einwände gegen die Neufassung des § 2 AsylbLG dar (GK AsylbLG, § 2 Rn 37ff). Hohm stellt die Unvereinbarkeit von § 2 AsylbLG mit dem verfassungsrechtlich gewährleisteten soziokulturellen Existenzminimum fest, da mit der Neuregelung die ursprüngliche Gesetzessystematik aufgegeben wurde, weil die Hilfeleistungen rechtswidrig für sachfremde Zwecke instrumentalisiert werden (Bekämpfung des Asylmissbrauchs etc.), und weil die Dauer der Leistungsabsenkung unverhältnismäßig ist (die wegen Arbeitsverweigerung möglichen Kürzungen nach § 25 BSHG haben demgegenüber Ausnahmecharakter und sind in jedem Fall zeitlich zu befristen, LPK-BSHG § 25 Rn 10). Die Neuregelung verstößt auch gegen den Gleichheitssatz (Art. 3 GG), da sie zum einen willkürlich bzw. systemwidrig erscheint, und zum anderen zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung zwischen Leistungsberechtigten nach AsylbLG und nach BSHG, aber auch zwischen Leistungsberechtigten nach AsylbLG untereinander führt.

Hinzu kommt der unzulässige Verzicht auf eine Übergangsregelung.

Rechtsprechung zur fehlenden Bestandsschutzregelung des § 2 AsylbLG

VG Berlin, 8 A 372.97 v. 27.6.1997, NVwZ-Beilage 1998, 7 Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Dreijahresfrist für die Leistungskürzung nach § 2 AsylbLG Fassung 1997 unabhängig von der bisherigen Aufenthaltsdauer bestehen nicht. "Denn da sowohl Leistungen nach dem BSHG als auch nach dem AsylbLG - anders als etwa Rentenansprüche - keine Dauerleistungen darstellen, es sich hierbei vielmehr um immer wieder neu zu bewilligende Leistungen zur Deckung des aktuellen Bedarfs handelt, liegt in der Neufassung des § 2 AsylbLG weder eine unechte noch gar eine echte Rückwirkung, so dass Vertrauenschutzgesichtspunkte nicht durchgreifen. (Da öffentlich rechtliche Forderungen der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs.1 GG nur unterfallen, wenn sie zumindest teilweise das Äquivalent eigener Leistungen darstellen, ist auch eine Verletzung dieses Grundrechts nicht zu besorgen)."

Das OVG Sachsen (2 S 361/97 v 18.8.1997, IBIS e.V.: C1286, NVwZ-RR 1998, 332) ist der Auffassung, dass § 2 AsylbLG Fassung 1997 weder wegen Unbestimmtheit noch wegen Unklarheit der Neuregelung gegen das Rechtsstaatsprinzip verstößt. Die Neuregelung verstößt auch nicht gegen Art. 2.1 i.V.m Art. 20.3 GG (Vertrauensschutz, Verbot der echten Rückwirkung), denn es wird keine abgeänderte Behandlung eines in der Vergangenheit abgeschlossenen Sachverhaltes geregelt. Auch von einer zu beanstandenden unechten Rückwirkung kann nicht ausgegangen werden. Bei Leistungsberechtigten nach § 1 AsylbLG führt bereits die Tatsache, dass es sich um Personen ohne dauerhaftes Bleiberecht handelt, dazu, dass ihre Erwartung in Zukunft ungekürzte Sozialhilfe beziehen zu können nicht schutzwürdig ist. Der Senat teilt daher nicht die in der Literatur (Hohm, NVwZ 1997, 659) geäußerten Bedenken gegen die Neuregelung.

(Anmerkung: das OVG wendet - nach mehr als 6 monatigem Zuwarten ohne Entscheidung - hier § 2 AsylbLG n.F. auf einen offenbar noch 1996 gestellten Eilantrag gegen die Kürzung nach § 2 AsylbLG a.F an! Ich habe deshalb erhebliche Bedenken gegen diese Entscheidung - wegen Verstoßes gegen Art. 19.4 GG - Rechtsschutzgarantie -!).

2.11 RECHTSPRECHUNG ZU ART, FORM UND MAß DER LEISTUNGEN NACH § 2 ASYLBLG

Die hier zitierten Entscheidungen sind ausführlich auf der CD dokumentiert.

Anspruch auf Regelsätze als Geldleistungen

Hauptkonflikt bei der Anwendung des AsylbLG Fassung 1993 war die Sachleistungsgewährung in Gemeinschaftsunterkünften auch an Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG. Die Rechtsprechung hat diese Praxis in den meisten Bundesländern gestoppt und den Anspruch auf Regelsätze als Geldleistungen nach § 2 AsylbLG ganz überwiegend bestätigt, so VGH Ba-Wü (NVwZ-Beilage 1994, 34), Bayerischer VGH (NVwZ-Beilage 1994, 36), OVG Mecklenburg-Vorpommern (NVwZ-Beilage 1994, 46), OVG Saarland (NVwZ Beil. 1994, 68), Sächsisches OVG (NVwZ-Beilage 1995, 25), Hessischer VGH (NVwZ-Beilage 1995, 41; InfAuslR 1995, 242), VGH Baden-Württemberg 6 S 744/95 v.

4.7.1995 (Geldleistungen in staatl. Sammellagern), OVG Thüringen (ThürVBl 1996, 111).

Die den Anspruch auf Geldleistungen bejahenden Entscheidungen verwiesen auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zum BSHG. Schon 1986 hatte das BVerwG festgestellt, dass der Grundsatz der Menschenwürde es gebietet, "dass dem erwachsenen Mensch die Möglichkeit gelassen wird, im Rahmen der ihm nach dem Gesetz zustehenden Mittel seine Bedarfsdeckung frei zu gestalten." Aufgrund dieser Überlegung bestehe grundsätzlich ein Anspruch darauf, dass die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt in Form von Geld gewährt wird. Im vorliegenden Fall sei es ermessensfehlerhaft, obdachlose Alkoholiker auf Sachleistungen und ein Taschengeld zu verweisen (BVerwG v. 16.1.86; NVwZ 1986, 380). 1993 stellte das BVerwG in einer Entscheidung zum Inhalt der Sozialhilferegelsätze klar, dass "das Gesetz die Form der Sozialhilfe (vgl. § 8 Abs. 1 BSHG) für den Regelbedarf im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt unter Ausschluss von Ermessen (§ 4 Abs. 2 BSHG) für den Regelfall auf eine schematisierte betragsmäßig fixierte Geldleistung" festlegt (BVerwG v. 25.11.93, NDV 94, 153).

Den Anspruch auf Regelsätze als Geldleistungen verneint hatten demgegenüber unter Verweis auf zu befürchtenden Konflikte in Gemeinschaftsunterkünften das OVG Brandenburg (NVwZ-Beil. 1995, 42) sowie begründet mit der asylpolitischen Zielsetzung des AsylbLG (Bekämpfung des Schlepperunwesens und des Asylmissbrauchs) das OVG Münster (NVwZ-Beil. 1995, 20).

Anspruch auf Mietkostenübernahme

Der Anspruch auf Mietkostenübernahme als "Geldleistung" im Sinne von § 2 AsylbLG wurde vom OVG Berlin (NVwZ-Beilage 1994, 13), vom OVG Niedersachsen (NVwZ-Beilage 1996, 33 sowie NVwZ-Beilage 1996, 86) sowie vom Hessischen VGH bestätigt (NVwZ-Beilage 1995, 41; der dieser Entscheidung zugrundeliegende Sachverhalt - strittig war die Mietkostenübernahme - geht allerdings nur aus der Entscheidung der Vorinstanz hervor: VG Wiesbaden 2/3 G 743/94 v. 2.9.1994).

Anspruch auf einmalige Beihilfen, Mehrbedarf, Krankenhilfe und Pflegegeld analog BSHG

Hierzu liegen zahlreiche Entscheidungen vor, z.B.: Winterbekleidung und Weihnachtsbeihilfe wie für Deutsche nach dem BSHG (OVG Nds. 4 M 696/96 v. 22.2.1996), Bekleidungspauschalen wie für Deutsche nach dem BSHG (VG Chemnitz 5 K 2059/95 v. 5.2.1996), Mehrbedarfszuschläge für Alleinerziehende wie nach § 23 BSHG (OVG Berlin, FEVS 1997, 126), uneingeschränkte Krankenhilfe wie nach § 37 BSHG (VG Chemnitz 5 K 2317/95 v. 15.2.1997, VG Hannover 3 B 600/95 Hi v. 28.4.1995), Anspruch auf pauschales Pflegegeld für Pflegebedüftige/Behinderte nach § 69 BSHG (VGH Bayern, FEVS 1996, 141).

VORBEMERKUNG ZU §§ 3 - 7 ASYLBLG: VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN ANSPRUCH AUF LEISTUNGEN NACH DEM ASYLBLG, UNTERSCHIEDE ZUM BSHG

Vorbemerkung: Die Leistungseinschränkungen der §§ 3-7 AsylbLG (Absenkung der Leistungen, Sachleistungsprinzip, eingeschränkte medizinische Versorgung, volle Vermögensanrechung u.a.) gelten nicht für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG! Leistungsberechtigte nach § 2 haben Anspruch auf Regelsätze und Mehrbedarfszuschläge als Geldleistungen (§§ 22, 23 BSHG, zu beachten ist aber § 2 Abs. 2 siehe die Erläuterungen dort), einen Rechtsanspruch auf Mietkostenübernahme, Anspruch auf zusätzliche einmalige Beihilfen (z.B. für Kleidung, § 21 BSHG), Anspruch auf uneingeschränkte medizinische Versorgung (§ 37 BSHG), vgl. dazu die Erläuterungen bei § 2 und bei § 120 Abs. 1 BSHG.

Unterschiede zum BSHG

Das nur aus wenigen Paragraphen bestehende AsylbLG kennt einige der im BSHG enthaltenen Restriktionen nicht. Die nachfolgend erläuterten, in §§ 16, 18, 25, 25a und 26 enthaltenen Restriktionen können nicht auf Leistungsberechtigte nach §§ 3-7 AsylbLG angewandt werden. Die Anwendung der genannten Bestimmungen auf Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG ist demgegenüber im Regelfall zulässig, soweit diese dadurch nicht willkürlich gegenüber den übrigen nach AsylbLG Leistungsberechtigten schlechtergestellt werden.

Keine Pflicht zur Beschaffung des Lebensunterhaltes durch Erwerbstätigkeit

Die im BSHG festgeschriebene Pflicht zu Bemühungen um die Beschaffung des Lebensunterhaltes durch eine reguläre Erwerbstätigkeit (§ 18, § 25 BSHG) ist im AsylbLG nicht enthalten. Sanktionen sind nur vorgesehen für den Fall der Weigerung, gemeinnützige Arbeit zu leisten (§ 5 Abs. 4 AsylbLG).

Entsprechende Sanktionen der Sozialämter wären mangels gesetzlicher Grundlage im AsylbLG rechtswidrig (VG München - M 18 E 93.5337 - v. 7.12.1993.). Der Unterschied zum BSHG erklärt sich daraus, dass sozialpolitisch beabsichtigt ist, den nach AsylbLG leistungsberechtigten Personenkreis möglichst aus dem Arbeitsmarkt auszugrenzen.

Kein leistungsrechtliches Ausbildungsverbot

Da die Verpflichtung zur (vorrangig einzusetzenden) Arbeitskraft im AsylbLG entfällt, ist es leistungsrechtlich konsequent, im AsylbLG (im Unterschied zu § 26 BSHG) auch keinen Entzug von Leistungen wegen Betreibens einer dem Grunde nach gemäß SGB III oder BAföG förderungswürdigen Ausbildung vorzusehen. Einem Studium und einer Berufsausbildung stehen in der Praxis allerdings meist Auflagen der Ausländerbehörde bzw. das Arbeitserlaubnisrecht entgegen. Zudem kann wegen der Aufnahme einer förderungsfähigen Ausbildung evtl. zu einem späteren Zeitpunkt nach § 2 AsylbLG i.V.m. § 26 BSHG ein vollständiger Anspruchsverlust drohen. Vgl. dazu auch Seite 286ff.

Kein Verweis auf Unterhaltsleistungen nicht unterhaltspflichtiger Haushaltsangehöriger

Der Verweis auf die Möglichkeit der Unterstützung durch in der Haushaltsgemeinschaft lebende Haushalts- bzw. Familienangehörige, die nicht nach BGB unterhaltspflichtig sind (= weder Ehepartner noch Verwandte in gerader - auf- oder absteigender - Linie) ist unzulässig (im Unterschied zu § 16 BSHG). So ist z.B. ein nach § 16 BSHG möglicher Verweis auf Einkommen bzw. Vermögen des im Haushalt lebenden Bruders nach § 7 unzulässig (VG Münster, NVwZ 1996, 96; VG Trier, NVwZ-RR 1996, 297; GK AsylbLG, § 7 Rn 48ff.). Hingegen ist infolge der 2. AsylbLG-Novelle seit 1.9.1998 ein Verweis auf Unterhaltsleistungen eheähnlicher Lebenspartner grundsätzlich zulässig, vgl. § 7 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG, der § 122 BSHG für entsprechend anwendbar erklärt.

Keine Kürzung der Leistung wegen Überzahlung oder wegen Rückforderungsansprüchen des Sozialamtes

Eine Möglichkeit der Kürzung der Leistung auf das zum Lebensunterhalt Unerlässliche wegen erschlichener Leistungen bzw. Rückforderungsansprüchen aufgrund falscher oder fahrlässig unvollständiger Angaben (etwa Rückforderung zuviel gezahlter Hilfe wg. verschwiegenem Arbeitseinkommen) wie nach § 25a BSHG kennt das AsylbLG nicht. Da die Leistungen nach AsylbLG bereits auf das "zum Lebensunterhalt Unerlässliche" gekürzt sind[32], ist eine weitere Kürzungen des Leistungsumfanges nicht möglich. Solange kein pfändbares Einkommen oder Vermögen verfügbar ist, kann ein Rückforderungsanspruch zwar geltend gemacht, die Rückzahlung aber nicht durchgesetzt werden (vgl. dazu die Erläuterungen zu § 9 Abs. 3 AsylbLG).

In der Praxis werden im Falle von verschwiegenem Arbeitseinkommen allerdings mit dem Argument Kürzungen vorgenommen, dass die Einkommens- und Vermögenssituation (§ 7 AsylbLG) und damit die Bedürftigkeit nicht glaubhaft gemacht worden sei. Dies können Leistungsberechtigte ggf. durch entsprechende Nachweise widerlegen (eidesstattliche Versicherungen und Zeugenaussagen von Arbeitskollegen, von Bekannten, die im Falle verweigerter Sozialhilfe zur Überbrückung der aktuellen Notlage Unterkunft und weitere Unterstützungsleistungen erbracht haben, evtl. Einkommensnachweise, etc.).

Kürzungen wegen Rückforderungsansprüchen aufgrund vom Sozialamt zu vertretender versehentlicher "Überzahlungen" sind nach AsylbLG wie nach BSHG in aller Regel rechtswidrig (§ 9 Abs. 3 AsylbLG i.V.m. § 45 SGB X analog, vgl. dazu die Erläuterungen bei § 9 Abs. 3).

Leistungen nach AsylbLG müssen grundsätzlich nicht zurückgezahlt werden

Die Leistungen nach dem AsylbLG müssen, ebenso wie auch die Leistungen nach dem BSHG, außer im Falle missbräuchlichen Leistungsbezugs (verschwiegenem Einkom-

[32] Das "zum Lebenunterhalt Unerlässliche" beinhaltet nach der Rspr. zu § 25 Abs 2 BSHG eine Kürzung der Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach BSHG um 20 %, allenfalls um bis zu 25 % (LPK BSHG, § 25 Rn 10).

men oder Vermögen) grundsätzlich nicht zurückgezahlt werden. Etwas anderes gilt nur für die Kosten der Abschiebehaft sowie ggf. der Abschiebung, die gemäß § 82 AuslG zurückgezahlt werden müssen (was ggf. Voraussetzung für die spätere Erteilung eines Visums ist).

Darlehen und Rückforderungen sind allenfalls bei Leistungsberechtigten nach § 2 in ganz wenigen Sonderfällen unter bestimmmten, gesetzlich eng eingegrenzten Voraussetzungen denkbar (vgl. §§ 15a, 15 b, 26 BSHG zu Darlehen, §§ 25a, 92a, 92c zu Rückforderung).

Das Sozialamt kann allerdings Forderungen gegen Dritte auf Ersatz der Leistungen geltend machen, wenn die Voraussetzungen des § 84 AuslG (siehe dazu die Erläuterungen bei § 8), eine gesetzliche Unterhaltspflicht nach BGB (siehe dazu die Erläuterungen bei § 7 Abs. 3), ein Anspruch gegen einen anderen Sozialleistungsträger (z.B. Arbeitslosenunterstützung, § 9 Abs. 3) oder ein Anspruch gegen einen sonstigen Dritten (z.B. Arbeitgeber, vgl. die Erläuterungen zu § 7 Abs. 3) vorliegt.

Kein Verweis auf Fahrtkosten und Zehrgeld für die Ausreise wegen illegalen Aufenthalts

Im Falle einer vollziehbaren Ausreisepflicht ist es selbst bei illegalem Aufenthalt im Regelfall nicht zulässig, dass das Sozialamt (etwa unter Verweis auf vorrangige Selbsthilfebemühungen) lediglich Fahrtkosten und ein Zehrgeld für die Ausreise bereitstellt und auf die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise verweist.

Aus diesem Grund hat etwa das OVG Hamburg EG-Angehörigen, dessen Aufenthaltsgenehmigung abgelaufen war, laufende Leistungen nach dem AsylbLG zugesprochen (OVG Hamburg, InfAuslR 1995, 241). Die Ausweisung und Rückschaffung liege allein in der Verantwortung der Ausländerbehörde. Zweck des AsylbLG sei es, bereits durch die Leistungskürzung und die Sachleistungsgewährung auf die Ausreise hinzuwirken.

Allerdings sind Leistungsberechtigte infolge des neu eingefügten § 1a seit 1.9.1998 gehalten, daran mitzuwirken, Abschiebehindernisse zu beseitigen, indem sie z.B. bei der Passbeschaffung mitwirken und sich, soweit zumutbar, auch selbst um erforderliche Reisedokumente zu bemühen. Ist der Ausländer eingereist, um hier von Sozialhilfe zu leben, sind im Falle der Zumutbarkeit und Möglichkeit einer freiwilligen Rückkehr seit 1.9.98 auch Leistungseinschränkungen nach § 1a unter Verweis auf die Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise zulässig (vgl. dazu die Erläuterungen bei § 1a).

§ 3 ASYLBLG - GRUNDLEISTUNGEN

§ 3 Grundleistungen

(1) Der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts wird durch Sachleistungen gedeckt. Kann Kleidung nicht geleistet werden, so kann sie in Form von Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen gewährt werden. Gebrauchsgüter des Haushalts können leihweise zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich erhalten Leistungsberechtigte

1. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 40 Deutsche Mark,

2. von Beginn des 15. Lebensjahres an 80 Deutsche Mark

monatlich als Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens. Der Geldbetrag für in Abschiebungs- oder Untersuchungshaft genommene Leistungsberechtigte beträgt 70 vom Hundert des Geldbetrages nach Satz 4.

(2) Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylverfahrensgesetzes können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen nach Absatz 1 Satz 1 Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen im gleichen Wert gewährt werden. Der Wert beträgt

1. für den Haushaltsvorstand 360 Deutsche Mark,

2. für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres 220 Deutsche Mark,

3. für Haushaltsangehörige von Beginn des 8. Lebensjahres an 310 Deutsche Mark

monatlich zuzüglich der notwendigen Kosten für Unterkunft, Heizung und Hausrat. Absatz 1 Satz 3 und 4 findet Anwendung.

(3) Das Bundesministerium für Gesundheit setzt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beträge nach Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 jeweils zum 1. Januar eines Jahres neu fest, wenn und soweit dies unter Berücksichtigung der tatsächlichen Lebenshaltungskosten zur Deckung des in Absatz 1 genannten Bedarfs erforderlich ist. Für die Jahre 1994 bis 1996 darf die Erhöhung der Beträge nicht den Vom-Hundert-Satz übersteigen, um den in diesem Zeitraum die Regelsätze gemäß § 22 Absatz 4 des Bundessozialhilfegesetzes erhöht werden.

(4) Leistungen in Geld oder Geldeswert sollen dem Leistungsberechtigten oder einem volljährigen berechtigten Mitglied des Haushalts persönlich ausgehändigt werden.

Vorbemerkung: Die Leistungseinschränkungen des § 3 (Absenkung des Leistungsumfangs, Sachleistungsprinzip, abgesenkter Barbetrag) gelten nicht für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG! Leistungsberechtigte nach § 2 haben Anspruch auf Regelsätze und Mehrbedarfszuschläge als Geldleistungen (§§ 22, 23 BSHG, zu beachten ist aber § 2 Abs. 2), einen Rechtsanspruch auf Mietkostenübernahme sowie Anspruch auf zusätzliche einmalige Beihilfen (z.B. für Kleidung, § 21 BSHG)

3.1 DER NOTWENDIGE BEDARF NACH ASYLBLG

§ 3 Abs. 1 bestimmt: "Der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts wird durch Sachleistungen gedeckt".

Die Formulierung ist bis auf die in § 3 Abs. 1 Satz 2 enthaltene Regelung für den persönlichen Bedarf weitgehend inhaltsgleich mit der Regelung für den "**notwendigen Bedarf**" für die Hilfe zum Lebensunterhalt in § 12 BSHG. Es spricht demnach einiges dafür, dass der Umfang (die Höhe) des Bedarfs für die genannten Bedarfspositionen mit den Leistungen nach BSHG identisch ist, denn eine Kürzung gegenüber dem BSHG sieht das AsylbLG für die genannten Bedarfspositionen zunächst nicht vor. Abweichend von den Grundprinzipien des BSHG regelt § 3 allerdings, dass der über den persönlichen Bedarf (Taschengeld) hinausgehende notwendige Bedarf vorrangig in Form von Sachleistungen zu erbringen ist.

3.2 ZUSÄTZLICH: DAS TASCHENGELD

Zusätzlich zum in Abs. 1 Satz 1 genannten Bedarf wird für die "**persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens**" ein Barbetrag von 40.- für Kinder bis 13 Jahre und 80.- für Leistungsberechtigte ab 14 Jahren gewährt. Der persönliche Bedarf ist durch diese betragsmäßige Festschreibung im Gesetz gegenüber dem entsprechenden Betrag im BSHG (= für Volljährige mindestens 30% des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes, ca. 164.- DM/Monat, § 21 Abs. 3 BSHG) um etwa die Hälfte reduziert worden.

In der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 12/4451 S. 8) wird zum Barbetrag ausgeführt: "Mit diesem Betrag sind die notwendigen Ausgaben, z.B. für Verkehrsmittel, Telefon, Porto, Schreibmittel, Lesestoff, Werkmaterial oder kleine Mengen von Genußmitten, zu bestreiten."

3.3 DER INHALT DER GRUNDLEISTUNGEN

Die Grundleistungen werden vorrangig in Form von Sachleistungen gewährt. Einzelne oder mehrere Bedarfspositionen können aber auch in Form von Wertgutscheinen, vergleichbaren Abrechungssystemen oder Bargeld gewährt werden. Für diesen Fall wurden in Abs. 2 für einen Teil des notwendigen Bedarfs pauschalierte Grundleistungsbeträge festgesetzt.

Aus den in § 3 Abs. 1 Satz 1 aufgeführten Positionen für den notwendigen Bedarf sowie daraus, dass nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 zusätzlich zu den Grundleistungsbeträgen das Taschengeld sowie Leistungen für Unterkunft, Heizung und Hausrat gewährt werden, ergibt sich, dass die Grundleistungsbeträge nach § 3 Abs. 2 Satz 2 den notwendigen Bedarf für die Bedarfspositionen **Ernährung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege** sowie für **Verbrauchsgüter des Haushalts** enthalten.

3.3.1 Die Grundleistungsbeträge nach § 3 Abs. 2 AsylbLG

§ 3 Abs. 2 AsylbLG regelt Ausnahmen vom Sachleistungsprinzip[33] (Wertgutscheine, Kundenkontensystem, Geldleistungen) und legt - zunächst nur für diese Fälle - betragsmäßig den Wert der Grundleistungen fest. Es hat sich aber in der Praxis gezeigt, dass auch bei einer Sachleistungsversorgung (Paketverpflegung etc.) eine wertmäßige Vorgabe sinnvoll ist. Daher haben alle Bundesländer in ihren aufgrund § 10 AsylbLG ergangenen Durchführungserlassen zum AsylbLG festgelegt, dass sich **auch im Falle einer Sachleistungsversorgung** der Wert des zu erbringenden notwendigen Bedarfs nach § 3 Abs. 2 AsylbLG richtet.

Daher muss beispielsweise im Falle einer Paketversorgung der Wert des Inhalts der Pakete mindestens die Beträge nach § 3 Abs. 2 AsylbLG erreichen. Da Pakete aufgrund ihrer zwangsläufig unproportionalen Zusamenstellung nie eine 100%ig genaue Bedarfsdeckung ermöglichen, sind in der Praxis eigentlich sogar höhere Werte als die Beträge nach § 3 Abs. 2 erforderlich.

	Haushaltsvorstände u. Alleinstehende	Haushaltsangehörige 0 - 6 Jahre	Haushaltsangehörige 7 - 13 Jahre	Haushaltsangehörige 14 - 17 Jahre	Haushaltsangehörige ab 18 Jahre
Grundleistungen § 3.2 AsylbLG*	360.-	220.-	310.-	310.-	310.-
Taschengeld § 3.1 AsylbLG	80.-	40.-	40.-	80.-	80.-
Grundleistung gesamt	440.-	260.-	350.-	390.-	390.-
zum Vergleich: Regelsätze nach § 22 BSHG*[34]	547.-	274.-/301.-	356.-	492.-	438.-

Der Unterschied zwischen Lebensalter und Lebensjahren

Hinzuweisen ist auf den Unterschied zwischen den in der Tabelle und im übrigen Text dieses Buches verwendeten Lebensaltersstufen und dem im Gesetzeswortlaut des AsylbLG und des BSHG verwendeten "Lebensjahren". Wer unzutreffenderweise Lebensalter und die im BSHG und im AsylbLG verwendeten Lebensjahre gleichsetzt, kommt im Ergebnis zu einer geringeren Leistung. Auch Sozialämter machen gelegentlich denselben Fehler. Als Erleichterung werden in diesem Buch durchgängig die dem umgangsprachlichen Gebrauch entsprechenden Lebensaltersstufen verwendet.

---

[33] Zum Ermessenspielraum für die Gewährung von Leistungen nach § 3 Abs. 2 siehe weiter unten Abschnitte 3.5, 3.6 und 14.

[34] Beispiel: *Regelsätze* der meisten *alten Bundesländer* ab 1.7.1999. Zu berücksichtigen ist beim Vergleich, dass zusätzlich zu den Regelsätzen nach BSHG einmalige Beihilfen für Kleidung (§ 21 BSHG) sowie Mehrbedarfszuschläge (§ 23 BSHG) gewährt werden, während solche zusätzlichen Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht möglich sind. Nach AsylbLG wie nach BSHG sind zusätzlich zu den Grundleistungen bzw. Regelsätzen Leistungen für Unterkunft, Möbel und Hausrat, Heizung sowie die medizinische Versorgung zu übernehmen.

Beispiele: Ein 3 Monate alte Kind wird in diesem Buch als "0 Jahre alt" bezeichnet, es befindet sich aber bereits in seinem 1. Lebensjahr.

Ein 7 Jahre altes Kind wird allgemein (und ebenso in diesem Buch) als "7 Jahre alt" bezeichnet, obwohl es sich - nach Lebensjahren gerechnet - bereits im 8. Lebensjahr befindet. Am 7. Geburtstag vollendet das Kind sein 7. Lebensjahr und beginnt sein 8. Lebensjahr, obwohl es gerade erst 7 Jahre alt geworden ist. Das Kind bekommt deshalb ab dem Monat seines 7. Geburtstags bzw. "ab 7 Jahren" (und nicht erst ab 8 Jahren!) die Kindern ab dem 8. Lebensjahr zustehenden höheren Grundleistungen von 310.- DM + 40.- DM.

Ein Kind bekommt ebenso schon ab seinem 14. Geburtstag, d.h. ab 14 Jahren das Leistungsberechtigten ab dem 15. Lebensjahr zustehende höhere Taschengeld von 80.- DM statt 40.- DM!

Entsprechendes gilt für die (mit denen nach AsylbLG identischen) Altersstufen für die Sozialhilferegelsätze. Merke: Lebensalter + 1 = Alter in Lebensjahren!

Alleinstehende und Haushaltsvorstände

Auch alleinstehende Asylbewerber haben regelmäßig Anspruch auf den Regelsatz bzw. den Grundleistungsbetrag für einen Haushaltsvorstand, auch wenn sie in einer Gemeinschaftsunterkunft oder mit mehreren alleinstehenden Asylbewerbern gemeinsam in einer Wohnung untergebracht sind. Der niedrigere Regelsatz für einen Haushaltsangehörigen kann nicht zugrundegelegt werden, weil der Antragsteller in der Gemeinschaftsunterkunft oder gemeinsamem Wohnung keinem "Haushalt" angehört, so VG Hannover, InfAuslR 1987, 124; OVG Lüneburg, FEVS 37 (1988); 152, OVG Lüneburg InfAuslR 1989, 241, FEVS 41/91, 63.

Aufteilung der Bedarfspositionen

Da häufig ein Teil der in den Grundleistungsbeträgen enthaltenen Bedarfspositionen als Sachleistungen, andere Bedarfspositionen aber in Form von Wertgutscheinen oder Bargeld gewährt werden, haben alle Bundesländer in ihren Durchführungserlassen zum AsylbLG zusätzlich eine betragsmäßige Aufteilung der Grundleistungsbeträge nach den einzelen Bedarfspositionen vorgenommen (vgl. Tabelle "Grundleistungen nach § 3 AsylbLG" in Kapitel 18).

Die im Folgenden unter 3.3.1 bis 3.3.4 erläuterten Positionen des notwendigen Bedarfs sind in den Grundleistungsbeträgen nach § 3 Abs. 2 enthalten. Unabhängig von der gewählten Form der Leistung ist das Sozialamt verpflichtet, den notwendigen Bedarf für die im Folgenden genannten Bedarfspositionen vollständig zu decken. Hieraus ergibt sich, dass es unzulässig wäre, z.B. für den Bedarf an Seife, Shampoo, Damenhygiene, WC-Papier, Waschpulver usw. auf das Taschengeld zu verweisen, und dass im Falle einer Heimunterbringung (und einem entsprechenden Energiekostenabzug) auch keine Gebühren für elektrischen Energie wie z.B. für die Waschmaschinenbenutzung verlangt werden dürfen.

Zusätzlich zu den Grundleistungsbeträgen sind nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Dinge des notwendigen Bedarfs an Hausrat wie Teller, Tassen, Geschirrtücher, Handtücher, Babyfläschchen, Kinderwagen, etc. Diese Bedarfspositionen sind nicht in den Grundleistungsbeträgen enthalten und deshalb (wie nach BSHG) im Bedarfsfall als einmalige

Beihilfen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 (ggf. als Sachleistungen, ggf. auch leihweise) zur Verfügung zu stellen (vgl. dazu Abschnitt 3.4).

3.3.2 Ernährung

Im Falle einer **Sachleistungsversorgung** mit Esspaketen, Lebensmittelmagazinen oder Kantinenverpflegung muss das Sozialamt den notwendigen Bedarf an Ernährung sicherstellen. Obwohl ein genereller Anspruch auf Berücksichtigung kulturspezifischer Ernährungsgewohnheiten nicht bestehen dürfte, muss zumindest die Möglichkeit der Einhaltung religiöser Ernährungsvorschriften (z.B. kein Schweinefleisch oder schweinefleischhaltige Fleischprodukte) gegeben sein.

Auch müssen die verfügbaren Nahrungsmittel nach Art und Zubereitung geeignet sein. In Zubereitung und Genuß nicht allgemein bekannte Spezialitäten deutscher Esskultur wie Sauerkraut, Schweinskopfsülze, Haferflocken oder Pfanniknödelpulver dürften nicht zumutbar sein.

Zudem sind allgemein anerkannte Grundsätze gesunder Ernährung zu beachten. Die Sachleistungen müssen in einem sinnvollen Verhältnis zueinander den notwendigen Bedarf nicht nur an Kalorien, sondern zugleich auch den Bedarf an Fett, Eiweiß, Kohlehydraten, Mineralstoffen und Vitaminen decken. Eine für den individuellen Bedarf ausreichende **Menge** und **Qualität** an Nahrungsmitteln muss bereitgestellt werden, insbesondere sind neben Dingen wie Streichfett, Speiseöl, Zucker, Salz, Gewürzen, Hefe, Reis, Mehl, Nudeln, Linsen, Kartoffeln, Kaffee, Tee usw. für den täglichen Bedarf auch ausreichende Mengen an frischem Brot, frischem Obst und Gemüse, Frischmilch, Milchprodukte, Käse, Eier, Frischfleisch und Frischfisch sowie ggf. geeignete Babynahrung notwendig. Wenn Flüchtlinge sich darüber beklagen, dass Firmen wie Meigo vor allem die letztgenannten Dinge nur unzureichend liefern, und die Kartons stattdessen fast ausschließlich mit vitaminarmen dauerhaltbaren Nahrungsmitteln befüllen und literweise Speiseöl in Einfachstqualität, aus Zuckerwasser bestehende Fruchtsaftgetränke im Tetrapack sowie kiloweise Mehl und Zucker liefern, liegt dies nicht allein an einer anderen Esskultur der Flüchtlinge, sondern daran, dass die gelieferten Produkte zwar kalorienmäßig ausreichen mögen, für eine gesunde Ernährung aber ernährungsphysiologisch völlig ungeeignet sind. Dasselbe gilt für Waren mit fast oder ganz abgelaufenem Haltbarkeitsdatum.

Gewährleistet sein muss, dass die Ernährung auch an die im Einzelfall besonderen individuellen Anforderungen von **Babys** und **Kleinkindern**, bei **Schwangerschaft** oder bei **Krankheit** (z.B. bei Magen, Darm-, Leber-, Nieren-, Gallen- oder Bauchspeicheldrüsenerkrankungen, Diabetes, HIV, MS, Krebs, Neurodermitis, Rheuma, Osteoporose, TBC, Nahrungsmittelallergien etc., vgl. dazu auch die Empfehlungen des dt. Vereins für öff. und private Fürsorge zu § 23 Abs. 4 BSHG) angepasst wird.

Eine sachgerechte Lagerung (**Kühlschank**!) einschl. Schutz vor Ungeziefer (Kakerlaken) und Diebstahl (individuelle Kühl- und Lagermöglichkeit bzw. abschließbare Kühlfächer) muss gewährleistet sein.

Bei begründeter **Abwesenheit** tagsüber zum Zeitpunkt der Essensausgabe (Schulbesuch der Kinder, kulturelle Aktivitäten, Besuch von Freunden, Behörden- und Arztbe-

suche, gemeinnützige Arbeit etc.) muss die Versorgung mit dem notwendigen Bedarf an Ernährung ebenfalls sichergestellt werden, bei Kantinenverpflegung sind ggf. Lunchpakete auszugeben. Bei häufiger mehrtägiger Abwesenheit auch über Nacht kann hingegen das Sozialamt die Bedürftigkeit (§ 7 AsylbLG) anzweifeln, d.h. prüfen, ob der Bedarf für Ernährung und Unterkunft ggf. anderweitig abgedeckt ist. Der Leistungsberechtigte muss in solchen Fällen ggf. glaubhaft machen können, dass er weiterhin bzw. wieder materiell bedürftig ist.

Da erfahrungsgemäß kein Anbieter zu einer sachgerechten Versorgung durch Kantinenverpflegung, Essenspakete oder Lebensmittelmagazine in der Lage ist und diese Formen der Versorgung zudem die höchsten Kosten verursachen, spricht viel dafür, dass der Leistungsträger stattdessen eine Ermessensentscheidung zugunsten von **Wertgutscheinverfahren** (zu den Anforderungen an Magazine und Wertgutscheinverfahren siehe weiter unten) oder **Bargeldleistungen** trifft.

Falls Lebensmittel nur in speziellen, weit vom Wohnheim entfernten Läden erhältlich sind, bzw. wenn das Wohnheim ohnehin weitab von Einkaufsgelegenheiten liegt, sind die ggf. erforderlichen **Fahrtkosten** zusätzlich vom Sozialamt zu übernehmen.

3.3.3 Kleidung

Im Falle einer Sachleistungsversorgung muss das Sozialamt auch den notwendigen Bedarf an Kleidung und Schuhen sicherstellen. Der Verweis auf Spendenleistungen Dritter (**Kleiderkammern** der Wohlfahrtsverbände) ist rechtswidrig (vgl. dazu die Stellungnahmen der BAGFW von 1991 und 1995 auf der CD)[35]. Im Falle einer Gutscheinversorgung oder eines Kundenkontensystems müssen entweder die entsprechenden Läden/Magazine etc. auch den gesamten notwendigen Bedarf an Kleidung und Schuhen anbieten, oder es müssen gesonderte Gutscheine oder Bargeld ausgegeben werden, die den Bezug von Kleidung bei geeigneten Anbietern bzw. Geschäften er-

[35] *Spenden privater Dritter einschl. Wohlfahrtsverbände sind keine (Sach)leistungen nach §§ 3 oder 6. Das AsylbLG behinhaltet im Unterschied zu § 2 BSHG keine Verpflichtung, sich vorrangig selbst um Hilfen Dritter zu bemühen. Etwas anderes kann nur gelten, wenn ein Rechtsanspruch auf Leistungen Dritter besteht (Unterhaltsleistungen, Arbeitseinkommen, Sozialleistungen, vgl. § 9 Abs. 2 AsylbLG). Trotz § 2 BSHG dürfen gemäß § 78 BSHG die Hilfen von Wohlfahrtsverbänden auch auf Leistungen nach BSHG nicht angerechnet werden.
Zulässig ist nach §§ 3 und 6 AsylbLG ein Verweis auf "Sachleistungen" aus im Auftrag des Sozialamtes staatlich, kommunal bzw. kommerziell betriebenen Kleiderkammern. Soweit der Bedarf aus einer im Auftrag des Sozialamts betriebenen Kleiderkammer nicht vollständig (passende Größen, einschl. wetterfester Kleidung, neuwertiger Unterwäsche und Schuhen) gedeckt wird, besteht ein Rechtsanspruch auf Gutscheine nach § 3 Abs. 1 Satz 2.
Kleiderkammern, die mit Hilfe von Kleiderspenden aus der Bevölkerung staatliche Sozialleistungen erbringen bzw. ersetzen, ist zudem Betrug gegenüber den Spendern vorzuwerfen, weil die Spenden im Ergebnis dem Staat und nicht den Betroffenen zu Gute kommen.
Kleiderkammern von Wohlfahrtsverbänden dürfen zur Vermeidung entsprechenden Missbrauchs durch die Sozialämter grundsätzlich keine Bestätigungen über im Einzelfall ausgegebene und abgelehnte Kleidungsstücke ausstellen. Soweit dies nicht ausreicht, um eine entsprechende Praxis der Sozialämter zu stoppen, darf Kleidung an Leistungsberechtigte nach AsylbLG oder BSHG nur noch gegen einen schriftlichen Nachweis des Sozialamts ausgegeben werden, dass das Sozialamt die dem Leistungsberechtigten nach §§ 3 und 6 AsylbLG bzw. §§ 12 und 21 BSHG zustehende Kleidung bereits bewilligt hat. Diese Grundsätze sollten den Betroffenen in einer Bescheinigung für das Sozialamt mitgeteilt werden.

möglichen. Die betragsmäßige Aufteilung der Gutscheine muss einen wirtschaftlichen Einkauf der Kleidung ermöglichen.

Eine Kürzung der Grundleistung um den Anteil für Kleidung, um das "Ansparen" der Beträge zwecks Bewilligung nach jeweils 6 Monaten als **Kleidungspauschalen** zu ermöglichen ist unzulässig, zulässig ist allenfalls die Bewilligung des Bedarfs für Kleidung im Voraus. In jedem Fall ist aber der aktuell notwendige Bedarf vollständig zu decken, d.h. wenn z.B. Schuhe kaputt sind oder (bei Kindern) nicht mehr passen, müssen neue Schuhe bereitgestellt werden. Eine Ablehnung unter Verweis auf die ggf. bereits ausgeschöpften (betragsmäßig ohnehin unzureichend bemessenen) Kleidungsanteile der Grundleistungsbeträge ist jedenfalls im Falle einer Sachleistungsversorgung unzulässig.

Der gesamte notwendige Bedarf an Kleidung muss vom Sozialamt gedeckt werden. Im Unterschied zum BSHG müssen auch Dinge von geringem Wert wie Socken und Unterwäsche geleistet werden. Fraglich ist, inwieweit auf **gebrauchte Kleidung** verwiesen werden darf. Diese muss zumindest in guter Qualität bereitgestellt werden. Zumindest bei Unterwäsche einschließlich Strumpfhosen, BHs und Nachtwäsche ist ein Verweis auf gebrauchte Kleidung unzumutbar, auch der Verweis auf gebrauchte Schuhe erscheint aus hygienischen Gründen unzulässig.

Falls Kleidung nur in speziellen Kleiderkammern außerhalb des Wohnheims bereitgestellt wird, sind die ggf. erforderlichen Fahrtkosten zusätzlich vom Sozialamt zu übernehmen.

3.3.4 Gesundheits- und Körperpflege

Auch der notwendige Bedarf an Hygieneartikeln ist ggf. als Sachleistung zu gewähren. Diesbezüglich darf keinesfalls auf den Barbetrag (Taschengeld) nach § 3 Abs. 1 verwiesen werden. Im Falle einer Gutscheinversorgung oder eines Kundenkontensystems müssen die entsprechenden Läden/Magazine etc. auch den gesamten notwendigen Bedarf an Gesundheits- und Körperpflegeartikeln anbieten. Im Falle einer Paket- oder Kantinenversorgung müssen auch sämtliche Gesundheits- und Körperpflegeartikel für den notwendigen, nach Alter und Geschlecht individuell unterschiedlichen Hygienebedarf ausgegeben werden, oder hierfür müssen gesonderte Gutscheine oder Bargeld ausgegeben werden.

Der in den Grundleistungsbeträgen enthaltene Anspruch auf Gesundheits- und Körperpflegebedarf umfasst beispielsweise eine ausreichende Anzahl und Menge an **Verbrauchsartikeln zur Körperpflege** wie Seife, Hautcreme, Zahnbürsten, Zahncreme, Zahnseide, Mundwasser, Haarshampoo, Papiertaschentücher, Klopapier, Wundpflaster usw. Je nach Alter und Geschlecht sind auch Artikel wie Pampers, Babypflegeartikel und -verbrauchsmaterialien wie Babycremes, Babypuder etc.; Rasierer, Raisercreme, Rasierwasser; Damenbinden bzw. Tampons zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus sind als einmalige Beihilfen (für "Hausrat", nach dem Wortlaut von § 3 Abs. 2 Satz 2 ggf. zusätzlich zum in den Beträgen nach § 3 Abs. 2 enthaltenen, durch Geldleistungen oder Gutscheine gedeckten laufenden Grundleistungsbedarf!) **Gebrauchsartikel zur Körperpflege** zur Verfügung zu stellen wie z.B. eine Handbürste, ein Kamm bzw. Haarbürste, eine Haarschneideschere, ein Taschenspiegel, eine Na-

gelschere, ein Fieberthermometer, ein Waschbeutel, Handtücher, Waschlappen sowie ggf. aufgrund der individuellen gesundheitlichen Konstitution oder z.B. zur Babypflege erforderliche weitere Gegenstände.

Hinzu kommen können aufgrund der individuellen gesundheitlichen Disposition weitere Bedarfe, z.B. bei besonders anfälliger Haut oder Allergien ein individueller Hauptpflegebedarf und/oder ein Bedarf an besonderen Shampoos oder Seifen, sowie ein besonderer Hygienebedarf (z.B. Pampers bei Inkontinenz) infolge Krankheit. Regelmäßig besteht zur Babypflege ein umfangreicher zusätzlicher Bedarf.

3.3.5 Verbrauchsgüter des Haushalts: elektrische Energie, Putz- und Waschmittel

Nach § 3 Abs. 1 AsylbLG enthält die Grundleistung u.a. "**Verbrauchsgüter**" des Haushalts. Dazu BT-Drs. 12/4451, S. 8: "Zu den Verbrauchsgütern des Haushalts zählen im wesentlichen die Haushaltsenergie und Putz- und Reinigungsmittel". Konkret gemeint sind **Strom** und ggf. **Gas** für Licht usw., für Kochen und für Warmwasser, sowie Putz-, Reinigungs- und Waschmittel. Diese Bedarfspositionen sind in den Grundleistungsbeträgen nach § 3 Abs. 2 enthalten.

Von den Verbrauchsgütern zu unterscheiden sind die "**Gebrauchsgüter**" des Haushalts (**Hausrat**, Bettwäsche, Möbel, Geschirr, Besteck, Handtücher, Handfeger und Schaufel, Klobürste, Glühbirnen, etc., siehe dazu Abschnitt 3.4.1), die - ggf. auch in Form von durch den Wohnheimträger bereitgestellten Sachleistungen - als einmalige Beihilfen zusätzlich zu den Grundleistungsbeträgen nach AsylbLG zu erbringen sind (§ 3 Abs. 2 Satz 2).

Nicht zu den Verbauchsgütern zählt auch die **Heizenergie** (diese ist zusätzlich zu den Grundleistungsbeträgen zu erbringen). Abzugrenzen sind die Verbrauchsgüter schließlich von der Position "Gesundheits- und Körperpflege".

3.3.6 Energiekostenabzug

Falls Leistungsberechtigte für Haushaltsenergie **selbst keine Zahlungen** an das Energieversorgungsunternehmen leisten müssen, weil diese Kosten bereits in den (vom Sozialamt übernommenen) Unterkunftskosten enthalten sind, wird für diesen bereits mit der Unterkunft als Sachleistungen gedeckten Bedarf ein Energiekostenanteil in Höhe von ca. 5 bis 10 % der Grundleistungsbeträge abgezogen. Ein derartiger Energiekostenabzug wird regelmäßig bei Unterbringung in **Gemeinschaftsunterkünften** vorgenommen.

Im Einzelfall kann ein Energiekostenabzug auch bei Unterbringung in **Wohnungen** zulässig sein, wenn die Miete laut Vertrag bereits die Kosten für Strom, Kochen und Warmwasser enthält, oder wenn das Sozialamt die Haushaltsenergie direkt mit dem Energieversorger abrechnet. Wenn die Haushaltsenergiekosten nur teilweise in den vom Sozialamt bereits übernommenen Leistungen für Miete und/oder Heizkosten enthalten sind, und im Übrigen selbst aus den Grundleistungsbeträgen an den Energieversorger zu bezahlen sind, erfolgt ein anteiliger Energiekostenabzug.

Beispiele für einen Energiekostenabzug in Mietwohnungen: Die Kürzung der Grundleistungsbeträge um den "Warmwasseranteil" ist bei einer Mietwohnung zulässig, wenn

in den vom Sozialamt übernommenen Zentralheizungskosten auch die Warmwasserkosten bereits enthalten sind (Achtung, diese Kürzung wäre z.B. bei einer Zentralheizung, aber elektrischem Durchlauferhitzer rechtswidrig!). Eine Kürzung um den "Kochenergieanteil" ist zulässig, wenn bei einer Gasetagenheizung das Sozialamt die gesamte Gasrechnung übernimmt, zugleich mit Gas aber auch gekocht wird (auch hier aufpassen, wenn mit Elektroherd gekocht wird wäre der Abzug rechtswidrig).

Beispiele: Kürzungsbeträge für Energie, Putz- und Reinigungsmittel im Wohnheim

Die Grundleistungsbeträge nach § 3 Abs. 2 können bei Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften um pauschale Kostenanteile für folgende vom Wohnheimträger als Sachleistungen zur Verfügung gestellten **Verbrauchsgüter** des Haushalts gekürzt werden:

- **Haushaltsenergie** = Strom, Kochen, Warmwasser, aber nicht die Kosten für Heizung. Diese Kürzung ist nur zulässig, soweit Haushaltsstrom, Kochmöglichkeiten, warme Duschen, Wäschewaschmöglichkeiten tatsächlich kostenlos und in ausreichendem Umfang vom Wohnheimträger zur Verfügung gestellt werden.
- **Putz- und Reinigungsmittel** = Geschirrspülmittel, Waschmittel, WC-Reiniger sowie Haushaltsreiniger. Auch diese Kürzung ist nur zulässig, soweit diese Leistungen tatsächlich kostenlos und in ausreichendem Umfang vom Wohnheimträger zur Verfügung gestellt werden.

Eine Kürzung der Grundleistungsbeträge wegen vom Wohnheimträger erbrachter Leistungen für **Gebrauchsgüter** des Haushalts (= Geschirr, Kochtöpfe, sonstiger Hausrat, Bettwäsche, Möbel, s.o.) ist demgegenüber rechtswidrig, da diese Dinge zusätzlich zu den Grundleistungsbeträgen zu erbringen sind. Solche rechtswidrigen Kürzungen werden aber in den folgend zitierten Erlassen der Länder NRW, Sachsen-Anhalt und Thüringen empfohlen.

Thüringen (Rundschreiben Landesverwaltungsamt v. 24.7.1997):

Abzug Energie Haushaltsvorstand 50.- DM, andere Haushaltsangehörige 10.- DM.
Abzug Putzmittel, Reinigungsmittel und WC-Papier zusätzlich Haushaltsvorstand 13.- DM, andere Haushaltsangehörige 8.- DM.
Abzug "Haushaltsmittel von geringem Wert" zusätzlich Haushaltsvorstand 14.- DM, andere Haushaltsangehörige 9.- DM. (rechtswidrige Kürzung, s.o!)
Insgesamt ergibt sich damit beim Haushaltsvorstand eine Kürzung um 77.- DM, bei anderen Haushaltsangehörigen um 27.- DM. Es hat den Anschein, dass Thüringen durch den in der Höhe nicht gerechtfertigten Kürzungsbetrag von 77.- DM eine mit dem AsylbLG und dem Gleichbehandlungsgrundsatz nicht vereinbare rechtswidrige Sanktionierung Alleinstehender bezweckt.
Summe Musterfamilie (Ehepaar, 1 Kind bis zu 6 Jahren): 131.- DM.

Sachsen-Anhalt (Schreiben v. 14.5.1997): Abzug Energie Haushaltsvorstand 40.-, Kinder bis zu 6 Jahren 15.-, Kinder bis zu 13 Jahre 20.-, andere Haushaltsangehörige 25.- DM.
Für andere Gebrauchs- und Verbrauchsgüter werden zusätzlich abgezogen: Haushaltsvorstand 20.-, Kinder bis zu 6 Jahren 15.-, Kinder bis zu 13 Jahre 20.-, andere Haushaltsangehörige 15.- DM (teilw. rechtswidrige Kürzungsbeträge, da der Abzug auch mit Sachleistun-

gen für Gebrauchsgüter wie Bettwäsche, Handtüchern etc. begründet wird, s.o!)
Summe Musterfamilie (Ehepaar, 1 Kind bis zu 6 Jahren): 130.- DM.

Brandenburg (Runderlass v. 3.3.1994): Abzug Energie Haushaltsvorstand 40.-, Kinder bis zu 6 Jahren 20.-, andere Haushaltsangehörige 40.- DM.
Für "hauswirtschaftlichen Bedarf, erbracht durch das Heim" werden zusätzlich abgezogen: Haushaltsvorstand 10.-, Kinder bis zu 6 Jahren 0.-, andere Haushaltsangehörige 5.- DM.
Summe Musterfamilie (Ehepaar, 1 Kind bis zu 6 Jahren): 115.- DM.

Mecklenburg-Vorpommern (Erlass v. 13.8.1997): Abzug Energie Haushaltsvorstand 30.-, Kinder bis zu 6 Jahren 25.-, andere Haushaltsangehörige 30.- DM.
Für andere Verbrauchsgüter werden weitere 10.-/Person abgezogen.
Summe Musterfamilie (Ehepaar, 1 Kind bis zu 6 Jahren): 115.- DM.

Hessen (Empfehlungen Hess. Städtetag und Hess.Landkreistag v. 1.8.1997): Abzug Energie Haushaltsvorstand 55.-, andere Haushaltsangehörige 30.- DM. Keine Kürzung für andere Verbrauchsgüter.
Summe Musterfamilie (Ehepaar, 1 Kind bis zu 6 Jahren): 115.- DM.

NRW (Hinweise v. 24.9.1997): Abzug Energie Haushaltsvorstand 40.-, Kinder bis zu 6 Jahren 5.-, andere Haushaltsangehörige 20.- DM.
Für andere Verbrauchsgüter werden weitere 15.- DM/Person abgezogen.

Zur Begründung wird angeführt, dass lediglich Haushaltsgegenstände von "nicht geringem Wert (Möbel, Waschmaschinen usw.)" zusätzlich zu den Grundleistungen zu erbringen seien. Diese Kürzung ist rechtswidrig, denn nach dem AsylbLG sind im Unterschied zum BSHG auch Haushaltsgegenstände von geringem Anschaffungswert zusätzlich zu dem Grundleistungen zu erbringen.
Summe Musterfamilie (Ehepaar, 1 Kind bis zu 6 Jahren): 110.- DM.

Berlin (RdSchr Sen Soz VII Nr 10/97 vom 5.6.1997) kürzt dieselben Beträge, die für Leistungsberechtigte nach dem BSHG als Energieanteile im Regelsatz gelten. Keine Kürzung für andere Verbrauchsgüter. Abzug Energie 51.- Haushaltsvorstand, 24,55 zweiter Haushaltsangehöriger, 20.- DM jeder weitere Haushaltsangehörige. Summe Musterfamilie (Ehepaar, 1 Kind bis zu 6 Jahren): 95,55 DM.
Zum 1.7.99 wurden die Beträge (angeblich wegen der Ökosteuer..., RdSchr Sen Soz V Nr 8/99 vom 25.5.1999) massiv erhöht: Haushaltsvorstand 57,70, je weiteren Angehörigen 30.- DM, Summe Musterfamilie: 117,70 DM.

Hamburg (Fachliche Weisung SR 1/96 v.1.2.1996) Abzug Energie 30.- Haushaltsvorstand, 15.- DM jeder weiterer Haushaltsangehöriger. Keine Kürzung für andere Verbrauchsgüter.
Die Pauschale ist nicht abzusetzen, wenn Leistungsberechtigte darauf angewiesen sind, Münzwaschautomaten oder gewerbliche Waschcenter zu benutzen.
Bei Unterbringung in Wohnungen werden Energiekosten direkt mit dem Versorger abgerechnet, liegt der Verbrauch über den Pauschbeträgen, sind die angemessenen Kosten aus Praktikabilitätsgründen ohne Rückgriff auf den Leistungsberechtigten zu

übernehmen, liegt der Verbrauch darunter, ist keine Erstattung an den Leistungsberechtigten vorzunehmen.
Summe Musterfamilie (Ehepaar, 1 Kind bis zu 6 Jahren): 60.- DM.

Die Kürzungen erscheinen in vielen Fällen auch deshalb rechtswidrig, da vor allem die Beträge für vom Wohnheim gestellte Verbrauchsgüter (= Putz- und Reinigungsmittel) meist viel zu hoch, und, wie am obigen Vergleich deutlich wird, auch willkürlich festgelegt sind. Auch die angesetzten Energiekosten erscheinen überzogen. Zu berücksichtigen ist, dass - im Unterschied zu einem Wohnungsmieter - das Wohnheim die Grundgebühr (Zählergebühr) nur einmal zahlt und dazu noch einen erheblichen Rabatt für (gewerbliche) Grossabnehmer erhält.

Als Konsequenz könnte z.B. Nachweis gefordert werden, wie hoch der tatsächliche Energieverbrauch im Wohnheim insgesamt ist und welchen Betrag der Betreiber der Unterkunft für Haushaltsenergie zahlt. Abzüglich der - allerdings nur schwer feststellbaren - auf die Verwaltung des Heimes sowie auf die Beleuchtung von nicht zum Haushalt zählenden Gemeinschaftsanlagen wie Treppenhäusern, Außenanlagen etc. entfallenden Energiekosten und ggf. Kostenanteilen für elektrische (zusätzliche!) Beheizung ergibt sich der tatsächlich auf die Flüchtlinge entfallende Aufwand für Stromverbrauch.

> Für den tatsächlichen Energieverbrauch liegt eine Untersuchung des Sozialamtes des Kreises Goslar vor, demzufolge aufgrund des tatsächlich ermittelten Verbrauchs anstelle bisher 45.- DM/Person nur noch zwischen 17.- und 25.- DM/Person abgezogen werden.

Stattdessen könnte auch eine Kalkulation z.B. analog der folgenden Entscheidung verlangt werden:

> **VG Aachen**, info also 1996, *36*. Der Energiekostenanteil im Regelsatz nach § 22 BSHG ist unter Berücksichtigung der bekannten bzw. feststellbaren Umstände des Einzelfalles auf Grundlage der nach dem "Statistikmodell" zu § 22 BSHG veranschlagten Verbrauchswerte zu ermitteln (= Alleinstehende 148 kwh, Ehepaare ohne Kinder 217 kwh, Ehepaar mit einem Kind 368 kwh), vgl. LPK-BSHG, 4. A, § 12 Rn 46. Zugrundegelegt werden kann nicht der Gesamtverbrauch im Wohnheim, umgelegt pro Kopf, da dieser Verbrauch individuell nicht beeinflußbar ist. Ebenso kann nicht pauschal ein Prozentanteil des Regelsatzes angesetzt werden, wie es der VGH Bayern in seiner Entscheidung vom 11.4.94 zum Anspruch auf Geldleistungen nach § 2 AsylbLG getan hat. Zugrundegelegt werden muss die anteilige Grundgebühr (die ggf. geringer ausfällt, weil nur ein Stromzähler für alle Bewohner vorhanden ist) zzgl. der Kosten des nach dem Statistikmodellzu § 22 BSHG für einen entsprechenden Haushalt zugrundegelegten Durchschnittsverbrauchs zu den Kosten des örtlichen Stromtarifs.

Zu berücksichtigen ist schließlich, dass der Betrag der Grundleistung nach § 3 Abs. 2 AsylbLG gegenüber dem Bedarf nach §§ 21, 22 BSHG deutlich reduziert wurde. Es dürfte daher ermessensfehlerhaft sein, die für Sozialhilfeberechtigte geltenden vollen Minderungsbeträge (wie z.B. in Berlin) einfach zu übernehmen.

Der Abzug für **Putz- und Reinigungsmittel** dürfte in vielen Fällen rechtswidrig sein, denn in der Praxis werden vom Wohnheimträger Putz- und Reinigungsmittel oftmals nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung gestellt. Nicht angesetzt werden darf bei die-

ser Position der Aufwand für Putz- und Reinigungsmittel für Gemeinschaftsflächen, Büroräume oder gar der Personalaufwand für die Reinigung des Wohnheims. Auch wenn vom Wohnheimträger Waschmittel kostenlos zur Verfügung gestellt wird, erscheint ein Kürzungsbetrag dafür von beispielsweise 20.- DM/Monat (Sachsen-Anhalt) völlig überzogen. Diese Kürzung entspricht einem Verbrauch von ca. 6 kg Vollwaschmittel bzw. ca. 50 Waschmaschinenfüllungen für eine erwachsene Person im Monat.

Der Abzug für elektrische Energie setzt voraus, dass sämtliche Leistungen für Warmwasser, Kochen und Licht kostenfrei und in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen, d.h. dass vom Wohnheim für die Waschmaschinen- und Trocknerbenutzung, für die Benutzung der Kochstellen und für die Benutzung der Duschen keine Gebühren verlangt werden dürfen. Dies folgt zudem daraus, dass auch die erforderlichen elektrischen Geräte selbst (Waschmaschine, Herd, Trockner, Kühlschrank) als Leistungen für "Hausrat" nach § 3 Abs. 2 Satz 2 zusätzlich zu den Grundleistungsbeträgen kostenfrei zur Verfügung zu stellen sind.

Die Erhebung einer **Waschmaschinengebühr** ist beispielsweise rechtswidrig, wenn im Heim bereits ein pauschaler Energiekostenabzug erfolgt. Die Geräteabnutzung der Waschmaschine gehört zur Position "Hausrat", die ebenso wie Kühlschränke, Betten und andere Möbel zusätzlich zu den Grundleistungsbeträgen zur Verfügung zu stellen ist, auch hierfür ist eine Gebühr unzulässig. Im Falle einer Sachleistungsversorgung oder eines Abzugs von den Grundleistungsbeträgen für Putz- und Reinigungsmittel muss zudem das benötigte Waschpulver in ausreichender Menge kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Die Kosten für Energie und Haushaltsgeräte und (im Falle eines entsprechenden Abzugs oder einer Sachleistungsversorgung) für Putz-, Reinigungs- und Waschmittel müssen mit den dem Wohnheimträger vertraglich erstatteten Tagessätzen für die Unterkunft abgegolten werden. Ggf. sollte man sich deshalb beim Sozialamt beschweren, wenn der Heimbetreiber nicht die vermutlich mit dem Sozialamt vertraglich vereinbarten Leistungen erbringt. Ein Rechtsanspruch der Leistungsberechtigten gegen den Wohnheimbetreiber besteht allerdings nicht. Ggf. müssen Leistungsberechtigte per Sozialhilfeantrag und erforderlichenfalls einstweiliger Anordnung gegen den Energiekostenabzug von den Grundleistungsbeträgen vorgehen, bzw. die individuell beanspruchten Leistungen für Verbrauchgüter des Haushalts geltend machen.

Eine Unterbringung in **Pensionen**, in denen eine kostenlose Waschmaschine und/oder Kochmöglichkeit fehlt, ist nach AsylbLG an sich unzulässig, da dann der nach § 3 notwendige Bedarf nicht gedeckt wird. In einem solchen Fall ist ein Energiekostenabzug unzulässig, erforderlichenfalls ist zudem nach § 6 ein Zuschlag zu den Grundleistungsbeträgen zu gewähren, um die Kosten für Waschsalon, warmes Essen in Gaststätten etc. abzudecken.

3.4 ZUSÄTZLICH: UNTERKUNFT, HEIZUNG UND HAUSRAT

Zusätzlich zu den Grundleistungen für Ernährung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege, für Verbrauchsgüter des Haushalts sowie dem Taschengeld sind nach dem

Wortlaut von § 3 Abs. 2 Satz 2 zu übernehmen:

- die Kosten für die Unterkunft (Wohnheimkosten oder die Miete für eine Wohnung, vgl. dazu ausführlich Abschnitt 3.6),
- die Kosten für Heizung,
- sowie der notwendige Bedarf an Hausrat.

Die genannten Leistungen sind auch dann zusätzlich als einmalige Beihilfen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 zu gewähren, wenn für Ernährung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie ggf. für Verbrauchsgüter des Haushalts Grundleistungsbeträge nach § 3 Abs. 2 in Form von Bargeld oder Wertgutscheinen gewährt werden.

3.4.1 Möbel und Hausrat

Gebrauchsgüter des Haushaltes (Hausrat) können auch leihweise zur Verfügung gestellt werden (§ 3 Abs. 1 Satz 3). Bei Unterbringung im **Wohnheim** müssen entweder der Betreiber oder das Sozialamt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 den notwendigen Umfang an Möbeln und Hausrat bereitstellen, insbesondere Möbel, Kühlschrank, Herd, Töpfe, Geschirr und Besteck, Matratzen, Bettzeug, Bettwäsche und Handtücher, (Gemeinschafts)waschmaschine und Trockner, etc. - vgl. Antrag A 9 auf der CD.

In besonderen Bedarfssituationen (**Schwangerschaft**, Geburt, Krankheit, Behinderung, Schulbesuch) sind weitere Beihilfen für Hausrat zur Verfügung zu stellen, z.B. Kinderwagen, Kinderbett, Babytrinkfläschen, Schulbedarf, vgl. Anträge A 5, A 7, A 8, A 12 auf der CD.

Wenn der Leistungsberechtigte in einer **Wohnung** lebt, müssen - wie nach BSHG - neben der Miete einschließlich Heizung nach § 3 AsylbLG bei Bedarf zusätzlich zu den ggf. in Geld oder Gutscheinen gewährten Grundleistungsbeträgen einmalige Beihilfen für Mietkaution, Hausrat, Geschirr, Kühlschrank, Handtücher, Bettzeug und Möbel, Renovierung, Wäscheständer, bei mehreren Kindern Waschmaschine etc. bewilligt werden (vgl. Anträge A 9 und A 10 auf der CD).

Im Unterschied zur Regelung in § 21 BSHG sind nach § 3 AsylbLG einmalige Behilfen auch für **Hausrat von geringem Anschaffungswert** zu übernehmen, beispielsweise Glühbirne, Verlängerungskabel, Kaffeetasse, Teelöffel, Dosenöffner, Klobürste, Babytrinkflasche etc. Allerdings besteht auch für diese Leistungen im Regelfall nur ein Anspruch auf Sachleistungen.

Leistungsberechtigte haben nur einen einklagbaren Rechtsanspruch auf die Leistung beim Sozialamt, nicht gegen den Wohnheimträger. Bekommt man den Anspruch - ggf. im Gerichtsverfahren - zugesprochen, muss das Sozialamt entweder den Wohnheimträger zur Bereitstellung der Leistung veranlassen oder die Leistung selbst zur Verfügung stellen.

3.4.2 Heizkosten

Zusätzlich zu den Unterkunftskosten sind vom Sozialamt die Heizkosten zu übernehmen. In einer Gemeinschaftsunterkunft rechnet das Sozialamt diese Kosten (z.B. über

den Tagessatz) direkt mit dem Betreiber ab.

Bei einer Wohnung mit Zentralheizung sind die Heizkostenvorauszahlungen mit der Miete zu übernehmen. Bei einer Wohnung mit Etagenheizung oder Einzelheizungen mit Gas bzw. Strom sind die entsprechenden Zahlungen an das Energieversorgungsunternehmen zu übernehmen. Zudem sind die mit der Jahresabrechnung fälligen (Nach)zahlungen für Heizkosten zu übernehmen (vgl. Antrag A 1). Bei einer Wohnung mit Ofenheizung ist eine bedarfsgerechte Brennstoffbeihilfe zu gewähren (z.B. Kohlengeld und Anmachholz, Antrag A 10), wenn die bewilligte Beihilfe (infolge schlechter Wärmeisolierung der Wohnung, besonders kaltem Winter, Krankheit etc.) nicht ausreicht, muss nachbewilligt werden.

3.5 DIE FORM DER LEISTUNGEN FÜR ERNÄHRUNG, HYGIENE UND KLEIDUNG

Als **Varianten der Sachleistungsversorgung** zu nennen sind Kantinenverpflegung und Folienessen, Lebensmittel- und Hygienepakete, Kleiderkammern und Kleidungspakete, Möbellager und Schulmaterialausgabestellen. An unbaren Abrechnungs- und Gutscheinsystemen sind zu nennen das durch Sozialarbeiter kontrollierte "betreute Einkaufen", das Paketbestellsystem in Sachsen, Sonder- und Magazinläden, Schecksysteme (z.B. Firma Sodexho), das auf einen einzigen Supermarkt beschränkte Einkaufen per "Kundenkontensystem", von den Sozialämtern gedruckte oder handschriftlich ausgestellte Gutscheine und Kostenübernahmescheine.

Die Sachleistungsversorgung im Bereich Ernährung, Hygienebedarf, Kleidung und Unterbringung wird meist von gewinnorientierten Privatfirmen organisiert. Anderswo wird die diskriminierende Sachleistungsversorgung auch von Wohlfahrtsverbänden durchgeführt, zum Teil unter möglicherweise missbräuchlichem Einsatz von Sachspenden der Bevölkerung (zumeist DRK-Kleiderkammern). Schließlich treten auch Kommunen und Bundesländer als Sachleistungsversorger auf, so in einem Teil der Aufnahmeeinrichtungen der Länder. In staatlichen und kommunalen Einrichtungen finden sich oft die schäbigsten Unterbringungs- und Versorgungsstandards.

3.5.1 Der Ermessensspielraum für Geldleistungen, Wertgutscheine oder Sachleistungen

Im Rahmen der am 1.6.1997 in Kraft getretenen 1. AsylbLG-Novelle wurde § 3 Abs. 2 Satz 1 neu gefasst und damit der Ermessenspielraum für die Gewährung von Grundleistungen in Form Geldleistungen, Wertgutscheinen oder vergleichbaren Abrechungsverfahren erheblich erweitert.

> "Das strenge Sachleistungsprinzip wird allerdings aus Gründen einer flexibleren Anpassung an die örtlichen Verhältnisse maßvoll gelockert" (Pressemitteilung BMGes vom 24.4.1997 "Kompromiss zum AsylbLG und zu den Diskussionen um das BSHG").
>
> "Die FDP hat aber auf der anderen Seite bei den Verhandlungen um einen Kompromiss erreicht, dass die Sozialhilfeträger jetzt - je nach den Gegebenheiten vor Ort - entscheiden können, ob sie Sachleistungen oder Geldleistungen gewähren. Das frühere starre Sachleistungsprinzip, das Sie kritisieren, war ursprünglich anstelle der

Geldleistung in das AsylbLG aufgenommen worden..." (Gisela Babel, sozialpolitische Sprecherin der FDP-Fraktion im Bundestag, Schreiben an den AK Asyl Baden-Württemberg vom 13.5.1997).

Auch wenn der Gesetzgeber keine offizielle Begründung zur erst im Vermittlungsausschuss festgelegten Neufassung von § 3 Abs. 2 AsylbLG vorgelegt hat, ist der Zweck der Änderung offensichtlich. Im Vermittlungsausschuss hatte es einen langen Streit zwischen SPD- und CDU-Ländern um die durch die AsylbLG-Novelle erzielbaren Einsparungen gegeben. Wesentliches Argument der SPD-Länder in dieser Debatte war, dass Sachleistungen wegen des erforderlichen Verwaltungs- und Organisationsaufwandes teurer als Geldleistungen sind. Mit der daraufhin gefundenen Kompromissformel will man den Ländern die politische Entscheidung über die Form der Leistung freistellen, ohne jedoch den Flüchtlingen im Regelfall einen einklagbaren Rechtsanspruch auf Bargeldleistungen einzuräumen.

§ 3 Abs. 2 Satz 1 AsylbLG Fassung 1993

Bei einer Unterbringung außerhalb von
1. Aufnahmeeinrichtungen im Sinne von § 44 des Asylverfahrensgesetzes oder
2. anderen Einrichtungen, in denen Sachleistungen nach Absatz 1 erbracht werden (vergleichbare Einrichtungen),
können, soweit es nach den Umständen der Unterbringung oder der örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist, anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen nach Absatz 1 Satz 1 Leistungen in Form von Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder, wenn besondere Umstände der Aushändigung von Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen entgegenstehen, im gleichen Wert auch Geldleistungen gewährt werden. Der Wert beträgt ...

§ 3 Abs. 2 Satz 1 AsylbLG Fassung 1997

Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylverfahrensgesetzes können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen nach Absatz 1 Satz 1 Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen im gleichen Wert gewährt werden. Der Wert beträgt ...

Das Rundschreiben des Niedersächischen Innenministeriums zur ersten AsylbLG-Novelle vom 28.5.1997 stellt zu § 3 Abs. 2 zutreffend fest:

"Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen i.S.d. § 44 AsylVfG sieht § 3 Abs. 2 wie bisher den Vorrang von Sachleistungen vor. Allerdings können künftig unter erleichterten Voraussetzungen Leistungen in Form von
- Wertgutscheinen,
- anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder
- Geldleistungen
gewährt werden.
War dies bisher nur zulässig, "soweit es nach dem Umständen der Unterbringung oder den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist", genügt es künftig, dass es "nach den Umständen erforderlich" ist.
Zudem ist die bisherige weitere Rangfolge (Geldleistungen nur dann, "wenn besondere Umstände der Aushändigung von Wertgutscheinen oder anderen unbaren Ab-

rechnungen entgegenstehen") entfallen."

Weiterhin ist auch die im AsylbLG F. 1993 in § 3 Abs. 2 Nr. 2 enthaltene Regelung, dass das Sachleistungsprinzip außer in Aufnahmeeinrichtungen auch in "Einrichtungen, in denen Sachleistungen nach Absatz 1 erbracht werden (vergleichbare Einrichtungen)" zwingend gilt, zum 1.6.1997 weggefallen. Damit gilt das Sachleistungsprinzip zwingend nur noch in den Erstaufnahmeeinrichtungen. In allen anderen Unterkünften ist eine Gewährung von Geldleistungen möglich, soweit dies "nach den Umständen erforderlich ist".

Die Entscheidung über die Form der nach § 3 gewährten Leistungen liegt im **pflichtgemäßen Ermessen** der zuständigen Behörde (LPK-BSHG, § 3 Rn 9; VG Karlsruhe 8 K 2182/99 v. 27.9.99, IBIS e.V. C1489).

Umstände, die eine grundsätzliche leistungsrechtliche und politische Ermessensentscheidung zugunsten einer Geldleistungsgewährung (oder zumindest zugunsten von Wertgutscheinen oder vergleichbaren Abrechungssystemen) rechtfertigen können, dürften vielfach vorliegen, z.B.

- höhere Kosten einer Sachleistungsversorgung (zusätzlicher Verwaltungs- und Organisationsaufwand, Kosten für Anlieferung, ggf. Magazine, Abrechnung und Kontrolle der Sachleistungslieferanten),
- in Magazinen angebotener bzw. in Paketen gelieferter Warenwert, -preis bzw. -menge entspricht nicht dem Warenwert und -angebot einschlägiger Lebensmitteldiscounter (Preisvergleich mit ALDI, Penny, Kaufland etc.),
- die Sachleistungsversorgung hat sich praktisch nicht bewährt (gelieferte Warenmengen unzureichend, unzureichende Qualität, überhöhte Preise, unzureichendes Angebot, unzureichende Zusammenstellung, verdorbene Waren, Wartezeiten in den Läden, etc. etc.),
- Konflikte infolge der Sachleistungsversorgung mit Heimbetreibern, Sozialämtern, Sachleistungslieferanten etc.,
- möglicher Missbrauch mit Wertgutscheinsystemen (z.B. Handel mit Gutscheinen, Bargeldauszahlung eines Betrages unterhalb des Nennwertes anstelle von Warenabgabe durch Ladenbesitzer, Weiterverkauf der Waren an Dritte),
- gemeinsame Unterbringung von Leistungsberechtigten nach BSHG und nach AsylbLG (Mischbelegung zur flexiblen Reaktion auf die gesamte Unterbringungssituation mit Asylsuchenden, Aussiedlern, jüdischen Kontingentflüchtlingen, Obdachlosen, anerkannten Flüchtlingen, etc.),
- politische Erwägungen (Vermeidung von Konflikten in den Unterkünften),
- Unterbringung in Mietwohnungen,
- keine geeigneter Sachleistungsanbieter verfügbar.

Auch die **individuelle Situation** der Leistungsberechtigten muss bei der Entscheidung über die Form der Leistung berücksichtigt werden, zumal es nach § 3 F. 1997 bei der Ermessensabwägung nur noch auf die "Umstände" und nicht mehr wie nach AsylbLG F. 1993 auf die "Umstände der Unterbringung oder der örtlichen Gegebenheiten" ankommt.[36] Zusätzlich zu den bisher schon zu berücksichtigenden Umständen muss daher

[36] ebenso VG Karlsruhe 8 K 2182/99 v. 27.9.99, IBIS e.V. C1489

auch die individuelle Situation berücksichtigt werden, wie z.B.

- langjährige Aufenthaltsdauer,
- positive Bleibeprognose (Abschiebehindernisse nach § 55 Abs. 2 AuslG auf nicht absehbare Zeit, z.B. Afghanistan, Staatenlose aus dem Libanon etc.; Abschiebehindernisse nach § 53 AuslG; nicht rechtskräftige Anerkennung als Konventionsflüchtling nach § 51 AuslG[37], u.a.)
- Krankheit und/oder Behinderung (ärztl. und/oder psychologische Befürwortung), oder
- Unterbringung in einer Mietwohnung.

In besonders begründeten Einzelfällen kann ein einklagbarer Anspruch auf Geldleistungsgewährung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 AsylbLG bestehen. Demgegenüber ist es für eine Geldleistungsgewährung an alle Leistungsberechtigten erforderlich, dass die zuständige Verwaltung von sich aus die genannten Umstände generell anerkennt und dementsprechend eine politische Entscheidung zugusten von Geldleistungen trifft.

Geldleistungen müssen daher in erster Linie politisch eingefordert werden. Zu diesem Zweck sollte die diskriminierende und unzureichende Praxis der Sachleistungsversorgung detailliert dokumentiert werden.

3.5.2 Sachleistungen - zwingend nur für Asylbewerber in den ersten drei Monaten

Aufnahmeeinrichtungen im Sinne von § 44 AsylVfG, in denen das Sachleistungsprinzip zwingend ist, sind im Sinne von § 3 Abs. 2 nur die für die Erstaufnahme von Asylbewerbern für bis zu 6 Wochen, maximal aber bis zu 3 Monaten zuständigen Erstaufnahmeeinrichtungen (vgl. §§ 44, 47, 48, 50 AsylVfG).

Der Regelfall für die Unterbringung von Asylbewerbern ist demgegenüber die Gemeinschaftsunterkunft (§ 53 AsylVfG). Jedenfalls mit Beginn des 4. Monats des Aufenthaltes ist damit für Asylbewerber das Sachleistungsprinzip nicht mehr zwingend. Dies gilt auch dann, wenn - was nach AsylVfG ohnehin eigentlich unzulässig ist - im selben Gebäude auch Asylbewerber gemäß § 44 AsylVfG untergebracht sind - dann handelt es sich bei dem Gebäude zum Teil um eine Erstaufnahmeeinrichtung, im Übrigen aber um eine Gemeinschaftsunterkunft.

Kriegsflüchtlinge, abgelehnte Asylbewerber und andere Ausländer mit Duldung fallen nicht unter AsylVfG, sondern unter das AuslG. Sie können daher zwar in Wohnheimen, Gemeinschaftsunterkünften oder Obdachloseneinrichtungen untergebracht sein, es handelt sich dabei aber nicht um eine Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung gemäß § 44 oder einer Gemeinschaftsunterkunft gemäß 53 § AsylVfG.

Damit ist für unter das AuslG fallende Ausländer das Sachleistungsprinzip ab dem ersten Tag des Aufenthaltes nicht zwingend vorgeschrieben. Dies gilt auch, wenn im sel-

[37] Für eine Ermessensausübung zugunsten einer Mietkostenübernahme im Falle nicht rechtskräftiger Anerkennung nach § 51 AuslG sprechen auch § 53 Abs. 2 Satz 2 und 3 AsylVfG. Bei nicht rechtskräftiger Anerkennung als "asylberechtigt" (Art 16a GG) besteht demgegenüber Anspruch auf Leistungen nach BSHG unmittelbar, § 1 Abs. 3 AsylbLG.

ben Gebäude Asylbewerber gemäß § 44 AsylVfG untergebracht sind, es handelt sich dann bei dem Gebäude nur zum Teil um eine Erstaufnahmeeinrichtung, im Übrigen aber um eine Obdachlosenunterbringung bzw. ein Wohnheim.

3.5.3 Der Wert der Leistungen bei Wertgutscheinen, unbaren Abrechnungssystemen und Sonderläden

Im Falle von Barleistungen, Wertgutscheinen und vergleichbaren unbaren Abrechungssystemen muss aufgrund der gesetzlichen Regelung der Wert der erbrachten Leistungen den Grundleistungsbeträgen nach § 3 Abs. 2 AsylbLG entsprechen.

Zu den im Gesetz benannten "**unbaren Abrechnungen**" gehören nicht nur Chipkarten- und Kundenkontensysteme aufgrund von Vereinbarungen mit öffentlichen Lebensmittelhändlern, sondern auch Kundenkontensysteme für Sonderläden oder Paketbestellsysteme. Das "Punktesystem" für Bestellpakete in Sachsen stellt daher genauso ein "Wertgutscheinen vergleichbares unbares Abrechnungssystem" dar wie die als "Magazine" oder "Shops" bezeichneten Sonderläden, in denen die Abrechnung ebenfalls häufig statt in DM nach Punkten erfolgt. Dasselbe gilt für den ebenfalls nach Preisen in Punkten abgerechneten Einkauf auf "Kleiderbasaren" und ähnlichen diskriminierenden Veranstaltungen von Kleidungsfirmen in Bayern, Baden-Württemberg und Sachsen. In allen diesen Fällen muss der Wert der gelieferten Waren den im Gesetz festgeschriebenen Beträgen entsprechen. Maßstab für einen Preisvergleich sind die einschlägigen Discounter (s.o.), denn bereits die höhere Sozialhilfe ist so kalkuliert, dass nur in diesen Niedrigpreisläden der notwendige Bedarf zu decken ist (vgl. VG Berlin, NVwZ-Beilage 1998, 7, zitiert weiter unten).

Unzulässig ist es, aus dem Wert der erbrachten Leistungen auch den **Verwaltungsaufwand** für die Sachleistungsversorgung zu finanzieren und so die Leistungen unter die in § 3 Abs. 2 Satz 2 zwingend vorgeschriebenen gesetzlich Beträge abzusenken. Der Aufwand der Versorger für das Zusammenstellen der Pakete, deren Auslieferung bzw. für den Betrieb unrentabler Sonderläden ist - wenn eine Sachleistungsversorgung vom Sozialhilfeträger gewünscht ist - zusätzlich zu den Grundleistungsbeträgen vom Sozialamt zu finanzieren. Dies ist der politische Preis für das diskriminierende Sachleistungs- und Abschreckungsprinzip des AsylbLG.

3.5.4 Anforderungen an Wertgutscheine und an Kundenkontensysteme

Aus der gesetzlichen Regelung, dass der Wert der erbrachten Leistung den Beträgen nach § 3 Abs. 2 AsylbLG entsprechen muss, ergeben sich bestimmte Mindestanforderungen.

So muss das Wertgutscheinsystem eine mindestens 10%ige **Restgeldrückgabe** (oder eine Gutschrift des nicht verbrauchten Betrages in Form eines neuen Gutscheins) vorgesehen sein, da es praktisch nicht möglich ist, immer exakt für den Gutscheinbetrag Waren des notwendigen Bedarfs einzukaufen. Hinzu kommt das Erfordernis einer ausreichend kleinen **Stückelung** (1.-/2.-/5.-/10.-/20.- DM), da sonst ein wirtschaftliches Einkaufen nicht möglich ist. Wenn z.B. nur ein Liter Milch benötigt wird und der kleinste Gutscheinwert 10.- DM beträgt, müssen an sich zur Bedarfdeckung nicht benötigte Dinge hinzugekauft werden, der entsprechende Anteil der Grundleistungsbeträge steht dann zur Bedarfsdeckung nicht mehr zur Verfügung. Mit Gutscheinen in einer

Stückelung über 20.- DM ist grundsätzlich kein bedarfsdeckender Einkauf mehr möglich.

Während bei Kundenkonten- und Chipkartensystemen die Probleme der Stückelung und der Restgeldrückgabe entfallen, ergibt sich für diese Systeme ebenso wie auch für Wertgutscheinsysteme das Erfordernis einer **Übertragbarkeit von Restwerten** am Monatsende in einer Größenordnung eines Bedarf für wenigstens 10 Tage, und zwar aus denselben Gründen aus denen bei Wertgutscheinen auch eine Restgeldrückgabe erforderlich ist. Die bei vielen Sozialämtern übliche Praxis, in solchen Fällen einfach die Leistung um den am Monatsende verbleibenden Restbetrag zu kürzen, ist mangels Grundlage im Gesetz nicht zulässig (vgl. VG Potsdam 7 L 1409/95 v. 27.7.95, IBIS e.V.: C1091).

Schließlich erfordern ein Kundenkonten- und Chipkartensystemen ebenso wie ein Gutscheinsystem die Akzeptanz bei den einschlägigen **Discountern** mit permanentem Niedrigpreisangebot (Aldi, Penny, Lidl, Kaufland). Rechtlich fragwürdig erscheint die in Brandenburg und Baden-Würtemberg teilweise praktizierte Begrenzung des Einkaufs auf einen einzigen Laden, weil dann unmöglich ist, ergänzend Sonderangebote anderer Anbieter sowie das - von der Warenpalette allerdings nicht bedarfsdeckende - Angebot der Niedrigpreisläden zu nutzen.

Alle Systeme müssen Lösungen bieten für den Fall, dass der Leistungsberechtigte wegen Krankheit nicht selbst einkaufen kann (Einkauf mit Vollmacht, Bargeldzahlung etc.). Problematisch ist dies, wenn bei Einkauf an der Kasse ein Lichtbildausweis kontrolliert und/oder eine dem Einkaufsausweis entsprechende Unterschrift geleistet werden muss. Bei Familien ist es bereits aufgrund der Leistungsberechtigung aller Beteiligten unzulässig, den Einkauf auf einen Familienangehörigen zu begrenzen.

Der **Datenschutz** ist bei Wertgutschein-, Chipkarten- und Kundenkontensystemen häufig nicht gewährleistet. Politische Flüchtlinge müssen sich an der Ladenkasse gegenüber Personal und anderen Kunden (ein Distanzbereich wie bei Banken ist in Supermärkten unüblich) zumeist sogar namentlich zu erkennen geben. Zudem wird bei Kundenkonten- und Chipkartensystemen meist das gesamte Einkaufsverhalten erfasst (wer welche Artikel zu welchem Preis an welchem Tag zu welcher Uhrzeit gekauft hat) und dem Sozialamt zwecks Auswertung übermittelt.

3.5.5 VG Berlin zu überhöhtem Preisniveau in Sonderläden

Das VG Berlin, NVwZ-Beilage 1998, 7, hat Leistungsberechtigten nach AsylbLG einen Anspruch auf Bargeld oder auf in verschiedenen Geschäften einlösbare Wertgutscheine oder vergleichbare Abrechnungssysteme anstelle von Kostenübernahmescheinen, die nur für den Sonderladen der Firma SORAT gültig sind, zugesprochen. Das VG hat zur Begründung ausgeführt:

> Der Sache nach handelt es sich nicht um die Gewährung von Sachleistungen, sondern um Kostenübernahmescheine für ein privat betriebenes Geschäft, in dem zu bestimmten Preisen Waren angeboten werden, mithin um "Wertgutscheine" bzw. "vergleichbare unbare Abrechnungen" i.S.d. § 3 Abs. 2 AsylbLG.[38]

[38] ebenso VG Karlsruhe 8 K 2182/99 v. 27.9.99, IBIS e.V. C1489, das den Antragstellern anstelle eines rechts-

Der Wert dieser unbaren Leistungen bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 AsylbLG (360.-/ 310.-/220.- DM). Dem wird der von der Sozialverwaltung ausgegebene Kostenübernahmeschein nicht gerecht, denn er ermöglicht nicht, tatsächlich Waren im Wert der im AsylbLG genannten Beträge zu erstehen. Die Sozialverwaltung bestreitet nicht, dass die von den Antragstellern nur beispielsweise benannten Produkte in der Sorat-Sachleistungsausgabestelle tatsächlich teurer angeboten werden als woanders. Selbst wenn sich der (unsubstantiierte) Vortrag der Sozialverwaltung, dort würden auch Produkte preiswerter angeboten als in anderen Geschäften, als wahr herausstellen würde (wogegen freilich die Monopolstellung der "Sachleistungsausgabestelle" sowie der Umstand spricht, dass das von der Sozialverwaltung zitierte "Prinzip der freien Marktwirtschaft" vorliegend gerade aufgehoben wurde), hätte der ausgegebene Kostenübernahmeschein nicht dieselbe Kaufkraft wie Bargeld oder wie in verschiedenen Geschäften einsetzbare Kostenübernahmeschein. Denn wenn schon bei der Bemessung der höheren Regelsätze für Sozialhilfeempfänger (zu Recht) davon ausgegangen wird, dass diese Sonderangebote in verschiedenen Geschäften nutzen können, muss dies erst recht bei der Bemessung der niedrigeren Regelsätze nach dem AsylbLG gelten.

Der Beschluss wurde vom OVG Berlin, NVwZ-Beilage 98, 6, aufgehoben, da die Antragsteller nicht glaubhaft gemacht hätten, bei SORAT ihren notwendigen Bedarf im Sinne von § 3 AsylbLG nicht decken zu können. Auf die vorgelegten Preisvergleiche Dritter käme es nicht an. Das OVG hat stattdessen einen von der Firma Sorat vorgelegten Preisvergleich als glaubhaft akzeptiert, obwohl dieser Preisvergleich völlig offensichtlich manipuliert war und die Vergleichspreise der Discounter um bis zu 100% zu hoch angegeben waren.

3.5.6 Leistungen nach AsylbLG gegenüber der Sozialhilfe um 50 % gekürzt

Der Wert der Leistungen nach AsylbLG ist gegenüber dem BSHG bereits durch die Absenkung der Grundleistungen und den Wegfall der Mehrbedarfszuschläge und der einmaligen Beihilfen für Kleidung um ca. 25 bis 30 % gekürzt. Je nach Form und Praxis der Sachleistungsgewährung können systembedingt erhebliche, teils rechtlich fragwürdige weitere Kürzungen hinzutreten:

- Kürzung zwischen 10 und 50 % durch Beschränkung des Einkaufs auf bestimmte Läden bzw. auf einen einzigen Sonderladen mit **überhöhten Preisen** bei Wertgutschein-, Kundenkonten-, Sonderladen- und betreuten Einkaufssystemen,
- Kürzung von ca. 10 % durch **verweigerte Restgeldrückgabe, unzureichende Stückelung** (zu große Nennwerte) der Wertgutscheine und dadurch erforderlicher Zukauf unnötiger Dinge sowie ggf. durch **Verfall des Restbetrags** am Monatsende bei Wertgutschein-, Kundenkonten-, Sonderladen- und betreuten Einkaufssystemen, Kürzung um ca. 30 bis 40 % durch überhöhte Preise beim Paketbestellsystem bzw. zu **geringe Warenmengen** bei Paket- und Kantinensystemen,
- Weitere Kürzung um ca. 10 bis 30 % durch unzureichendes Warenangebot und -auswahl in Sonderläden und **unproportionale, nicht bedarfsgerechte Zusammen-**

widrigen Shopsystems vorerst Bargeldleistungen zugesprochen hat.

stellung der Waren bei Paket- und Kantinensystemen und demzufolge erforderliche Beschaffung nicht gelieferter Ware durch Tausch mit dritten Personen unter Inkaufnahme weiterer Verluste,

- Kürzung um zwischen 5 und 40 % bei allen Systemen, wenn **Verwaltungsaufwand** und Profite der Sachleistungsversorger rechtswidrig aus dem gekürzten Regelsatz der Flüchtlinge finanziert werden,
- Kürzung um bis zu 25 %, da Leistungen für die Bedarfspositionen **Kleidung** und Schuhe sowie für **Hygiene**- und Körperpflegeartikel sowie notwendige Bedarfspositionen nach § 6 AsylbLG (Fahrtkosten, Schulmaterial) vielfach nur unzureichend, teils auch überhaupt nicht erbracht werden und somit diese Bedarfspositionen nur unter Inkaufnahme weiterer Verluste durch Tausch der Lebensmittel mit dritten Personen gedeckt werden können,
- Kürzung um bis zu ca. 5 %, wenn in Gemeinschaftsunterkünften ein in der Höhe nicht gerechtfertiger überproportionaler **Abzug für Haushaltsenergie**, Putz- und Waschmittel als Sachleistungen vorgenommen wird.

Durch die betragsmäßige Absenkung der Leistungen nach AsylbLG, kombiniert mit der jeweiligen Form der Sachleistungsgewährung, findet in der Praxis im Schnitt eine betragsmäßige Kürzung der nach AsylbLG gewährten Leistungen um 40 % bis 60 % gegenüber der Sozialhilfe statt.

Das AsylbLG stellt sich in der Praxis als Experimentierfeld für Manipulationen am sozialstaatlich garantierten Existenzminimum dar.

3.6 SAMMELLAGER ODER MIETKOSTENÜBERNAHME - DIE FORM DER LEISTUNGEN FÜR DIE UNTERKUNFT

Zusätzlich zu den Grundleistungsbeträgen ist der Bedarf für Unterkunft, Heizung und Hausrat zu übernehmen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG). Dies bedeutet entweder die Kostenübernahme für eine Gemeinschaftsunterkunft incl. Versorgung mit Heizung, Haushaltsenergie (Strom, Warmwasser, Kochen) und Hausrat oder die Übernahme der Miete für eine Wohnung zzgl. Heizung und Hausrat.

Leistungen für Unterkunft, Heizung und Hausrat sollen - ebenso wie die Grundleistungen für Ernährung, Hygienebedarf, Kleidung etc. - vorrangig in Form von **Sachleistungen** erbracht werden (§ 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG). Die Rechtsprechung sieht insbesondere die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft als "Sachleistung" nach § 3 Abs. 1 AsylbLG an, währen die Unterbringung in einer Mietwohnung im Regelfall als "Geldleistung" gilt.

3.6.1 Sammellager oder Mietwohnung

Grundsätzlich denkbar ist zunächst die Unterbringung in **Mietwohnungen** in Form von Sachleistungen, beispielsweise durch Mietübernahme in Form von Kostenübernahmescheinen bzw. unbaren Leistungen (Direktüberweisung) an den Vermieter, oder die Anmietung einer Wohnung durch das Sozialamt (oder Wohlfahrtsverbände etc.) und Ü-

berlassung als "Sachleistung" im Rahmen eines Nutzungs- bzw. Untermietverhältnisses, ggf. auch als sozialarbeiterisch betreute Wohnform.

Die Behörde hat außer den genannten Formen der Unterbringung in Mietwohnungen als Sachleistung nach der Ermessensregel des § 3 Abs. 2 AsylbLG ohne weiteres auch den Spielraum, wenn dies politisch gewollt ist, grundsätzlich eine Anmietung von Wohnungen durch Leistungsberechtigte nach AsylbLG zu finanzieren.

Für die Ermessensentscheidung über die Form der Unterkunft gilt dieselbe **Ermessensregel** des § 3 Abs. 2 AsylbLG, nach der anstelle von Sachleistungen auch (gekürzte) Geldleistungen zum Lebensunterhalt gewährt werden können. Die Möglichkeit der Gewährung von Geldleistungen wurde ebenso wie die Möglichkeit der Mietkostenübernahme durch die erste AsylbLG-Novelle und die damit verbundene Abschwächung des Sachleistungsprinzips wesentlich erleichtert.

Für die Behörde bestehen im Bereich der Mietkostenübernahme noch größere Ermessensspielräume als im Bereich der Gewährung von Leistungen für Ernährung/Hygiene/ Kleidung in Form von Geldleistungen. Zum einen ist die Unterbringung in Wohnungen in der Regel kostengünstiger als die Gemeinschaftsunterkunft, zum anderen sprechen für die Unterbringung in Wohnungen häufig auch einzelfallbezogenene Gründe (Krankheit, Behinderung, psychische Belastung, berufstätige Eltern, schulpflichtige Kinder, positive Bleibeprognose, etc.).

Gegen die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften sprechen auch die unvermeidbaren sozialen Konflikte innerhalb einer solchen Unterkunft sowie auch in deren Umfeld, die entstehen, wenn viele Menschen unfreiwillig auf engem Raum zusammenleben müssen, und diese Menschen zudem einem Arbeitsverbot unterliegen, und die sich daraus ergebenden massiven negativen psychosozialen Folgen für die vielfach bereits infolge der Fluchtereignisse traumatisierten Bewohner und ihre Kinder.

Für den Kostenvergleich müssen auch bei staatlichen Gemeinschaftsunterkünften sämtliche Objektkosten (fiktive Miete bzw. Grundstückspacht, fiktive Gebäudepacht bzw. -abschreibung, Kosten der Gebäudeunterhaltung und -instandhaltung, Kosten der Energieversorgung etc.) sowie die infolge der Unterkunftsform erhöhten Betreuungskosten (Heimleitung, Sozialdienst, Hausmeister, Wachschutz etc.) einbezogen werden.

Als Begründung für eine generelle politische Behördenentscheidung zugunsten von Mietkostenübernahmen spricht daher nicht nur die Tatsache, dass Wohnungen im Schnitt deutlich kostengünstiger als Gemeinschaftsunterkünfte sind, sondern auch, dass negative psychosoziale Folgen für die Flüchtlinge und Konflikte im Wohnheim und in dessen Umfeld und demzufolge auch Sozialbetreuungskosten sowie Krankheitskosten vermindert werden können. Die Unterbringung in Mietwohnungen kann deshalb - sofern politisch gewollt - nach § 3 Abs. 2 generell als "nach den Umständen erforderlich" angesehen werden.

Ein einklagbarer Rechtsanspruch auf Mietkostenübernahme lässt sich allein aus der Kostendifferenz allerdings kaum ableiten. Eine Mietkostenübernahme für vom Leistungsberechtigten selbst neu angemieteten Wohnraum ist nach § 3 AsylbLG (im Unterschied zur Mietkostenübernahme nach BSHG oder nach § 2 AsylbLG) gerichtlich nur durchsetzbar, "soweit es nach den Umständen erforderlich ist" (§ 3 Abs. 2 Satz 1

AsylbLG).

Bei der Entscheidung über die Mietkostenübernahme besteht ein Rechtsanspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles. Auch die individuelle Situation der Leistungsberechtigten muss bei der Entscheidung über die Form der Unterkunft berücksichtigt werden, da es nach § 3 F. 1997 bei der Ermessensabwägung über die Form der Leistung nur noch auf die "Umstände" und nicht mehr wie nach AsylbLG F 1993 auf die "Umstände der Unterbringung oder der örtlichen Gegebenheiten" ankommt. In besonders **begründeten Einzelfällen**, etwa

- Krankheit und/oder Behinderung (ärztl. und/oder psychologische Befürwortung),
- positive Bleibeprognose (Abschiebehindernisse nach § 55 Abs. 2 AuslG auf nicht absehbare Zeit, z.B. Afghanistan, Staatenlose aus dem Libanon etc.; Abschiebehindernisse nach § 53 AuslG; nicht rechtskräftige Anerkennung als Konventionsflüchtling nach § 51 AuslG, u.a.),
- wenn ein Teil der Familienangehörigen bereits nach § 2 AsylbLG oder nach BSHG unmittelbar leistungsberechtigt ist, oder
- wenn Familienangehörige bereits in einer Mietwohnung leben und zur Aufnahme ihrer Angehörigen bereit sind,

kann daher ein im gerichtlichen Eilverfahren durchsetzbarer Rechtsanspruch auf Mietkostenübernahme bestehen. Bei der Ermessensabwägung ist ggf. auch eine schon langjährige Aufenthaltsdauer zu berücksichtigen. Auch Kostengründe dürfen bei der Ermessensentscheidung nicht unberücksichtigt bleiben (vgl. zum Erfordernis der Berücksichtigung von Kostengesichtspunkten bei der Ermessensabwägung über die Form der Unterkunft Marx, AsylVfG 4.A. § 53 Rn 16; Renner, AuslR 7.A, § 53 AsylVfG Rn 17).

Die Entscheidung über die Form der nach § 3 gewährten Leistungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde (LPK-BSHG, § 3 Rn 9).

Um die Fragen der Mietkostenübernahme einschließlich der vom Sozialamt aufgrund der Bedingungen des örtlichen Wohnungsmarktes noch als "angemessen" akzeptierten maximal zulässigen Miethöhe und die Frage der Kautionskostenübernahme nach Möglichkeit bereits im Vorfeld zu klären, sollte beim Sozialamt schriftlich ein **Mietkostenübernahmeschein** für die Wohnungssuche (Antrag A 1 auf der CD), hilfsweise Auskünfte zu den genannten Fragen, beantragt werden.

Die Verweigerung der weiteren Mietkostenübernahme für **bestehende Mietverhältnisse** unter Verweis auf das Sachleistungsprinzip ist rechtswidrig, da eine Zwangseinweisung in eine Obdachlosenunterkunft ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstößt und einen unzulässigen Eingriff in das Grundrecht auf Selbstbestimmung und freie Persönlichkeitsentfaltung bedeuten würde. Das Ermessen nach § 3 AsylbLG kann dann nur zugunsten der Mietkostenübernahme ausfallen. In diesen Fällen besteht weiterhin auch ein einklagbarer Anspruch auf Übernahme der Miete, vorausgesetzt die Kosten bewegen sich in einem angemessenen Rahmen. Etwas anderes kann allenfalls gelten, wenn die Voraussetzungen für eine Leistungseinschränkung auf das "unabweisbar Gebotene" nach §1a vorliegen.

Entweder als vertragsgemäß durch den Wohnheimträger zu erbringende Leistungen

oder als zusätzliche Beihilfen bei Unterbringung in einer Mietwohnung sind die Leistungen für den notwendigen Bedarf an Möbeln und **Hausrat**, für Heizung, sowie ggf. für Umzugs-, Kautions- und Renovierungskosten vom Sozialamt zu übernehmen (vgl. dazu auch Abschnitt 3.4).

3.6.2 Ausländer- und asylrechtliche Vorschriften zur Form der Unterkunft

Für **Asylbewerber** ist die Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung maximal für die ersten drei Monate des Asylverfahrens zulässig (§ 44 AsylVfG). Danach "sollen" Asylbewerber "in der Regel" nach § 53 AsylVfG in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden, im Ausnahmefall dürfen sie also auch eine Mietwohnung beziehen. Eine Verpflichtung nach § 53 liegt nur vor, wenn sie durch einen entsprechenden Eintrag in der Aufenthaltsgestattung als Auflage nach § 60 AsylVfG vermerkt worden ist.

Die Auflage muss gemäß § 53 Abs. 1 AsylVfG auf Antrag aufgehoben werden, wenn im Einzelfall besondere Gründe (z.B. gesundheitliche Situation, positive Bleibeprognose etc.) dafür sprechen, "hierbei sind sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange des Ausländers zu berücksichtigen". Die Auflage ist aufzuheben, wenn der Ausländer asylberechtigt oder als Konventionsflüchtling anerkannt wurde, die Anerkennung aber z.B. wegen eines Rechtsmittels des Bundesbeauftragten noch nicht rechtskräftig ist, und der Ausländer eine Wohnung findet, die preiswerter als die Gemeinschaftsunterkunft ist (§ 53 Abs. 2 AsylVfG).

Auch bei nicht anerkannten Asylsuchenden sind - und zwar auch ohne Vorliegen beispielsweise besonderer gesundheitlicher Gründe - gemäß § 53 Abs. 1 AsylVfG als "öffentliches Interesse" insbesondere auch Kostengesichtspunkte bei der Ermessensentscheidung über die Form der Unterkunft zu berücksichtigen (ebenso Marx, AsylVfG 4.A. § 53 Rn 16; Renner, AuslR 7.A, § 53 AsylVfG Rn 17).

Ausländer mit Aufenthaltsbefugnis, mit **Duldung** sowie sonstige ausreisepflichtige Ausländer fallen unter das AuslG und nicht unter das AsylVfG, daher besteht für sie die o.g. Verpflichtung nicht. Nach AuslG ist die Auflage, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, in der Regel unzulässig (OVG Niedersachsen, NVwZ-Beilage 1996, 33; OVG Niedersachsen, NVwZ-Beilage 1996, 86).

3.7 GRUNDLEISTUNGEN UND TASCHENGELD IN ABSCHIEBUNGSHAFT

Das Taschengeld in der **Abschiebungshaft** beträgt seit Inkraftreten der ersten AsylbLG-Novelle am 1.6.1997 nur noch 70 % des Barbetrages nach § 3 Abs. 1 Satz 4, das sind 56.- DM/Monat (mit der 1. AsylbLG-Novelle neu angefügter § 3 Abs. 1 Satz 5). § 3 Abs. 1 Satz 5 stellt zugleich aber auch klar, dass Abschiebehäftlinge überhaupt leistungsberechtigt nach AsylbLG sind. Insbesondere der Anspruch von Abschiebehäftlingen auf das Taschengeld nach AsylbLG war zuvor zwar durch die Rechtsprechung vielfach bestätigt, in der Praxis aber dennoch zumeist rechtswidrig verweigert worden. Wegen fehlender Pfändbarkeit der nach AsylbLG gewährten Leistungen (§ 850f Abs. 1 ZPO) ist auch eine Verrechung des Taschengeldanspruchs mit den erwarteten Kosten der Abschiebung (§§ 82, 83 AuslG) unzulässig.

Mit der zweiten AsylbLG-Novelle wurde die Regelung des § 3 Abs. 1 Satz 5 auf leistungsberechtigte Ausländer in **Untersuchungshaft** ausgeweitet. Damit wurde klargestellt, dass das AsylbLG einschließlich der Regelung über die Höhe des Barbetrages entsprechend auch für in Untersuchungshaft befindliche Ausländer gilt. Auch Ausländer in Untersuchungshaft - vorausgesetzt sie fallen unter § 1 Abs. 1 - sind also leistungsberechtigt nach AsylbLG und haben Anspruch auf den Barbetrag von 56.- DM und auf die übrigen Leistungen nach AsylbLG.

Ausländische und deutsche nach BSHG leistungsberechtigte Untersuchungshäftlinge haben demgegenüber Anspruch auf 15 % des BSHG-Regelsatzes als Taschengeld (BVerwG, NDV 1994, 152). In der **Strafhaft** richtet sich das Taschengeld demgegenüber unabhängig vom Aufenthaltsstatus nach §§ 46 i.V.m § 199 Abs. 1 Nr. 1 Strafvollzugsgesetz.

Voraussetzung für eine Leistungsberechtigung nach AsylbLG ist auch für Abschiebe- und Untersuchungshäftlinge die materielle Bedürftigkeit, d.h. dass sie über keine Vermögensbeträge mehr verfügen (§ 7). Nach § 3 Abs. 1 besteht zusätzlich zum Taschengeld - auch in der Haft - Anspruch auf die übrigen Grundleistungen. Zu erbringen ist der **notwendige Bedarf** an Unterkunft, Heizung, Ernährung, **Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege** sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts (= Licht/ Warmwasser/Kochenergie/Reinigungsmittel einschl. Waschmittel). Der Bedarf an Kleidung einschl. Unterwäsche, Hygieneartikeln wie Rasierzeug, Damenhygiene, Seife, Shampoo, Zahnbürste und Zahncreme muss - ggf. als Sachleistung - zusätzlich zum Taschengeld nach AsylbLG erbracht werden (vgl. Antrag A 11 auf der CD).

In der Praxis wurde bis 1997 vielerorts das Taschengeld rechtswidrig ganz verweigert (Hamburg, Bayern) oder rechtswidrig gekürzt (20.- DM mtl. in Ba-Wü, 40.- DM in Nds.), oder es wird für die Beschaffung des persönlichen Hygienebedarfs rechtswidrig auf das Taschengeld verwiesen (Sa-Anhalt). Häufig will niemand für die Leistungen zuständig sein, die Verantwortung wird jahrelang zwischen Haftanstalt und Sozialamt, zwischen Justizverwaltung, Land und Kommune hin- und hergeschoben, und den Betroffenen die Leistung rechtswidrig vorenthalten (z.B. in Leipzig).

Der **Antrag** sollte möglichst schriftlich - ggf. mit Hilfe des Sozialdienstes der Haftanstalt - beim zuständigen Sozialamt gestellt werden. § 10a regelt die örtliche Zuständigkeit für Leistungen bei Inhaftierung (vgl. die Hinweise zu § 10a!). Für die Antragstellung und die Auszahlung des Taschengeldes gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder es gibt dafür Hafturlaub, oder das Sozialamt bequemt sich in die Haftanstalt! Sofern das zuständige Sozialamt sich weigert, in der Haftanstalt eine Sprechstunde abzuhalten, sollten die Anträge schriftlich ans Sozialamt gestellt werden.

Im Falle unklarer Zuständigkeiten sollte der Antrag grundsätzlich schriftlich beim Sozialamt am Ort der Haftanstalt gestellt werden, verbunden mit der Bitte, im Falle der Nichtzuständigkeit den Antrag gemäß §§ 10a und 10 b entsprechend weiterzuleiten und auch hierüber einen schriftlichen Bescheid zu erteilen.

Der Anspruch kann - bereits erfolgte Antragstellung beim Sozialamt vorausgesetzt - erforderlichenfalls per einstweiliger Anordnung beim Verwaltungsgericht durchgesetzt werden. Nachgewiesen werden muss - ggf. durch eidesstattliche Versicherung - dass

kein Vermögen mehr verfügbar ist (§ 7). Wenn das Amt trotz Gerichtsentscheidung nicht leistet, kann beim Verwaltungsgericht die Zwangsvollstreckung beim Sozialamt beantragt werden (§ 170 VwGO).

3.8 JÄHRLICHE ANPASSUNG DER GRUNDLEISTUNGSBETRÄGE

§ 3 Absatz 3 sieht eine Anpassung der Grundleistungsbeträge jährlich zum 1. Januar an die gestiegenen Lebenshaltungskosten vor. Rechtlich äußerst bedenklich erscheint, dass diese Regelung bisher nicht angewandt wurde, und die Grundleistungsbeträge seit Inkrafttreten des AsylbLG zum 1.11.1993 unverändert geblieben sind.

Im Bundesgesundheitsministerium wurde 1997 eine Rechtsverordnung zu § 3 Abs. 3 vorbereitet, um zum 1.1.1998 die Grundleistungen so anzuheben, wie sich zwischenzeitlich die BSHG-Regelsätze geändert haben. Das hätte eine Erhöhung um insgesamt ca. 3,8 % bedeutet. Infolge der Debatte um weitere Leistungskürzungen durch die zweite AsylbLG-Novelle gelangte man dann aber offenbar zu der Auffassung, 1998 auch auf die Erhöhung verzichten zu können.

Die rot-grüne Bundesregierung unterließ es zum 1.1.1999 ebenfalls, die anstehende Leistungserhöhung vorzunehmen. Mit Schreiben vom 23.2.99 an PRO ASYL teilte das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung dazu mit, es sei

> "nicht zutreffend, dass eine Anpassung der Geldbeträge gemäß § 3 Abs. 3 AsylbLG in den vergangenen Jahren 'vergessen' worden ist. Die Frage, ob eine Anpassung der Leistungen erforderlich ist, ist in der Vergangenheit mehrfach geprüft worden. Ein solches Erfordernis wurde aber sowohl im Rahmen der wenige Monate nach Inkraftreten des AsylbLG am 1.11.1993 beginnenden Vorarbeiten einer ersten auch bei der zweiten Novellierung des AsylbLG, die am 1.9.1998 in Kraft getreten ist, verneint. Ferner hat keine Bundestagsfraktion in einem der beiden Gesetzgebungsverfahren einen Antrag auf Erhöhung der Geldbeträge gestellt. Für den Verordnungsgeber bestand deshalb keine Veranlassung, in den bis zum nächsten Anpassungstermin am 1.1.1999 verbleibenden vier Monaten die Frage der Beträgeanpassung erneut aufzugreifen."

Hierzu ist anzumerken, dass nach dem insoweit eindeutigen Gesetzeswortlaut der Verordungsgeber, d.h. das Bundesgesundheitsministerium (in Abstimmung mit dem inzwischen sachlich zuständigen Arbeits- und Sozialministerium) und nicht wie im o.g. Schreiben unzutreffend behauptet der Bundestag die Rechtsverordnung zur Beträgeanpassung erlassen muss. Erforderlich sind dazu allerdings das Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finazministerum sowie die Zustimmung des Bundesrates (§ 3 Abs. 3 Satz 1).

Die Grundleistungen wurden auch zum 1.1.2000 nicht angehoben. Zur Begründung erzählten uns Bundestagsabgeordnete der Grünen: RenterInnen, Arbeitslose und Sozialhilfeberechtigte bekämen jetzt nur eine geringere als die ihnen eigentlich zustehende jährliche Erhöhung. Deshalb habe niemand Verständnis dafür, dass auch die Leistungen für Asylbewerber erhöht würden...

§§ 4 UND 6 ASYLBLG - MEDIZINISCHE VERSORGUNG

§ 4 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt

(1) Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.

(2) Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren.

(3) Die zuständige Behörde stellt die ärztliche und zahnärztliche Versorgung einschließlich der amtlich empfohlenen Schutzimpfungen und medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen sicher. Soweit die Leistungen durch niedergelassene Ärzte oder Zahnärzte erfolgen, richtet sich die Vergütung nach den am Ort der Niederlassung des Arztes oder Zahnarztes geltenden Verträgen nach § 72 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Die zuständige Behörde bestimmt, welcher Vertrag Anwendung findet.

§ 6 Sonstige Leistungen

Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerläßlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren.

Vorbemerkung: §§ 4 und 6 gelten nicht für Leistungsberechtigte nach § 2! Diese Leistungsberechtigten haben einen uneingeschränkten Anspruch auf medizinische Versorgung nach §§ 37 und 68ff BSHG analog der auch für Deutsche geltenden Regelungen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, vgl. dazu die Erläuterungen zur § 120 Abs. 1 BSHG.

Mit der ersten AsylbLG-Novelle wurde in § 4 die für Leistungsberechtigte nicht weiter relevante Grundlage der Abrechnung zwischen Sozialämtern und Ärzten geändert. Die Sozialämter haben nunmehr die Möglichkeit, anstelle des Vertrages mit der AOK einen anderen am jeweiligen Ort geltenden, für sie günstigeren Vertrag nach § 72 SGB V bei der Abrechnung mit den kassenärztlichen Vereinigungen anzuwenden.

Zu beachten ist, dass § 4 neben der ärztlichen Behandlung aller akuten oder schmerzhaften Erkrankungen auch einen Anspruch auf sonstige Leistungen zur Versorgung dieser Krankheiten (Heil- und Hilfsmittel, Fahrtkosten etc., Abs. 1 Satz 1) regelt. Weiterhin besteht, was oft übersehen wird, nach § 4 Abs. 3 auch ein Rechtsanspruch auf Vorsorgeuntersuchungen sowie Schutzimpfungen (z.B. für Kinder). Darüber hinaus gewährt § 4 Abs. 2 einen - uneingeschränkten - Anspruch auf medizinische und pflege-

rische Leistungen für werdende Mütter und Wöchnerinnen. Nach § 4 nicht mögliche medizinische und pflegerische Leistungen sowie Hilfsmittel, insbesondere Hilfen für chronisch Kranke sowie für Behinderte, können ggf. über § 6 erbracht werden.

Aufgrund der in der Praxis bestehenden erheblichen Probleme ist zu fordern,

- dass zur Vermeidung unnötiger Verzögerungen notwendiger Krankenbehandlungen den Leistungsberechtigten Krankenscheine (wie gesetzlich Versicherten) auch ohne Vorliegen einer konkreten Erkrankung quartalsweise vorab zur Verfügung gestellt werden,
- dass Krankenscheine keine einschränkenden Kennzeichungen des Behandlungsumfangs enthalten,
- dass der Behandlungsumfang nach §§ 4 und 6 AsylbLG gesetzlich klargestellt wird und anstelle der bisherigen (missverständlichen) Formulierung ein Verweis auf § 37ff. BSHG erfolgt, und
- dass Leistungsberechtigte nach AsylbLG und BSHG in gleicher Weise wie ArbeitnehmerInnen, Studierende, RenternInnen und Arbeitslose in die Pflichtversicherung bei der gesetzlichen Krankenversicherung einbezogen werden.

4.1 ANSPRUCH AUF BEHANDLUNG AKUTER UND SCHMERZHAFTER ERKRANKUNGEN

Ein uneingeschränkter Rechtsanspruch auf Krankenbehandlung besteht nach § 4 Abs. 1 Satz 1, wenn eine Krankheit entweder "**akut**" oder aber "**schmerzhaft**" (oder beides) ist. In diesem Fall ist der Behandlungsanspruch identisch mit dem Anspruch Deutscher auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, Einschränkungen sind unzulässig. In der Praxis auch bei akuten oder schmerzhaften Erkrankungen vorkommende Einschränkungen des Behandlungsanspruches ("nur lebensnotwendige Behandlung", "nur unabweisbare Behandlung", "nur unaufschiebbare Behandlung", "kein Behandlungsanspruch, wenn Krankheit bereits bei Einreise vorhanden" usw.) sind rechtswidrig, da vom Gesetzeswortlaut nicht gedeckt.

Ein uneingeschränkter Rechtsanspruch auf Krankenbehandlung nach § 4 (und damit auch auf einen Krankenschein zur ambulanten Behandlung) besteht bei praktisch allen Krankheiten, da diese entweder akut oder aber schmerzhaft oder beides sind. Dazu nur einige Beispiele**:** Grippe (akut), Schnupfen (akut), Bronchitis (akut und/oder schmerzhaft), Halsschmerzen, Augenschmerzen, Entzündungen (akut), Karies (akut und/oder schmerzhaft), Knochenbrüche, Rheuma (schmerzhaft), Kopfschmerzen, Hautkrankheiten (akut und/oder schmerzhaft), psychische Erkrankungen (akut), innere Erkrankungen (akut und/oder schmerzhaft, bzw. ein solcher Zustand droht bei Nichtbehandlung), Krebserkrankungen (immer akut), usw. usw. usw.

Für den Anspruch auf einen **Krankenschein** reicht es, dass der Leistungsberechtigte (den Verdacht auf) einen akuten oder schmerzhaften regelwidrigen Gesundheitszustand geltend macht, wie z. B. Bauchschmerzen, Kopfschmerzen, Zahnschmerzen, sonstige Schmerzen, Hautveränderungen und -ausschlag, Juckreiz, Kribbeln oder Taubheitsgefühle, Husten, Übelkeit, Erbrechen, Herzklopfen oder -jagen, Bewusstseinsstörungen, Schwindel, Schwächeanfälle, Abgeschlagenheit und Müdigkeit, Atembeschwerden, Verwirrung und Desorientierung, Angstzustände, übermäßiger Durst, Appetitlosigkeit,

Fieber, Veränderungen des Urins oder Stuhls, Knoten im Körper, Verdacht auf Infektionskrankheit, Hör- oder Sehstörungen, Sprachstörungen, gynäkologische Beschwerden, usw. usw. usw.

Ob das vom Patient wahrgenommene Symptom auf eine akut behandlungsbedürftige Krankheit hinweist, um welche Krankheit es sich handelt und welche medizinischen Maßnahmen im konkreten Einzelfall zur Therapie erforderlich sind, kann auch ein Arzt in der Regel erst nach eingehender Untersuchung und Diagnosestellung entscheiden. Schon um die Diagnose und damit den Behandlungsbedarf im Sinne des § 4 überhaupt festzustellen, ist aber ein Krankenschein zwingend erforderlich.

Die Verweigerung von Krankenscheinen seitens medizinisch nicht qualifizierter **Verwaltungssachbearbeiter** (etwa mit dem unqualifizierten Hinweis, es handele sich um eine nicht behandlungsbedürftige Befindlichkeitsstörung) und damit die Verweigerung der Möglichkeit der Diagnosestellung durch einen Arzt ist rechtswidrig. Dasselbe gilt für den Verweis auf eine angeblich vor Behandlungsbeginn erforderliche amtsärtzliche Untersuchung, für die dann erst nach einer Wartezeit von Wochen oder gar Monaten ein Termin benannt wird.

Ein Verwaltungssachbearbeiter ist mangels Qualifikation und mangels Untersuchung des Patienten regelmäßig überhaupt nicht in der Lage, eine Entscheidung über den medizinisch gebotenen Behandlungsbedarf zu treffen. Dasselbe gilt für Heimleiter, Wachschutzpersonal, aber auch für Krankenschwestern und ähnliches in Gemeinschaftsunterkünften ggf. mit der Krankenscheinvergabe beauftragtes nichtärztliches Personal.

Rechtswidrig ist oftmals aber auch die Verweigerung der Krankenbehandlung durch **Amtsärzte**, wenn diese ohne (ausreichende) Untersuchung des Patienten von der Bewertung behandelnder Ärzte abweichende medizinische Beurteilungen abgeben. Amtsärzte neigen zudem dazu, medizinische Bewertungen auch mit rechtswidrigen juristischen Interpretationen zu vermischen (obwohl sie für eine rechtliche Bewertung weder zuständig noch fachlich kompetent sind) und z.B. darauf zu verweisen, die Behandlung sei "nach dem Bestimmungen des AsylbLG nicht möglich" oder gar in völliger Verkennung der Rechtslage zu behaupten, es bestehe "kein Anspruch, weil nicht lebensnotwendig". Dass Amtsärzte dazu neigen, rechtswidrige juristische Bewertungen abzugeben, zeigt sich z.B. daran, dass sie auf die Frage nach der Rechtsgrundlage ihrer Beurteilung, ob es sich um einen Anspruch auf Grundlage des § 2 oder des § 4 AsylbLG handelt, in der Regel keine Antwort mehr wissen.

In Fällen vermuteter amtsärztlicher Fehlbeurteilung empfiehlt sich ein Antrag auf Akteneinsicht (vgl. Abschnitt Rechtsmittel Seite 306f), um den Wortlaut und ggf. eine Kopie des ärztlichen Gutachtens zu erhalten. Wurde eine Behandlung vom Heimpersonal, Sachbearbeiter oder Amtsarzt rechtswidrig verweigert, ist eine Dienstaufsichtsbewerde möglich, ein derartiges Verhalten kann aber auch den Straftatbestand unterlassener Hilfeleistung erfüllen (§ 323c StGB). Gravierende Fälle ärztlichen Fehlverhaltens und/ oder verweigerter Behandlung sollten auch der **Bundesärztekammer** und/oder der Ärztekammer des Bundeslandes zur Kenntnis gegeben werden.[39]

[39] Bundesärztekammer, Herbert-Lewin-Str. 1, 50931 Köln, Tel. 0221-4004-0, Fax -380. Ansprechpartner in

Auch **ohne Vorliegen einer konkreten Krankheit** besteht darüber hinaus regelmäßig Anspruch auf einen Behandlungschein, wenn dieser für die Durchführung einer ärztlichen oder zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchungen oder einer Schutzimpfung benötigt wird (siehe dazu weiter unten).

Bei akuten oder schmerzhaften Krankheiten sind auch die in § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG genannten "**sonstigen Leistungen**" (= Heil- und Hilfsmittel, von Arzneimitteln über Hörgerät und Rollstuhl bis zu Krankengymnastik und Psychotherapie; zur Krankenbehandlung gehörende krankenpflegerische Leistungen; vgl. dazu weiter unten) zu erbringen. Zudem besteht im Rahmen der Leistungen nach §§ 4 und 6 regelmäßig auch Anspruch auf die notwendige **Krankenhausbehandlung** (da auch die Behandlung im Krankenhaus eine ärztliche ist, so zu § 4 Abs. 1 ausdrücklich BT-Drs. 12/4451, S. 9). Für die Prüfung der Voraussetzungen des Behandlungsanspruchs gilt das zur Krankenscheinvergabe Gesagte sinngemäß.

Im Akutfall (bei nicht planbaren bzw. aufschiebbaren Behandlungen) ist jedes Krankenhaus auch ohne Kostenübernahme des Sozialamtes zur Aufnahme verpflichtet. Der Leistungsberechtigte sollte aber auf seinen Anspruch hinweisen und das Krankenhaus bitten, für ihn unverzüglich beim zuständigen Sozialamt die Kostenübernahme zu beantragen. Wird der Antrag erst verspätet oder gar nach Entlassung gestellt, bezeichnet das Sozialamt die Krankenhausrechnung gern als "Schulden", zu deren Übernahme es nicht verpflichtet sei.[40]

Die Behandlung hat nach den **Regeln der ärztlichen Kunst** zu erfolgen. So kann bei einer zwar nicht akuten, aber schmerzhaften Erkrankung des Fußes gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ein Anspruch auf die Versorgung mit orthopädischen Schuhen bestehen (VGH Ba-Wü, FEVS 1999, 33). Ein Verweis auf Schmerzmittel oder gar darauf, dass es sich um einen zwar schmerzhaften, aber nicht lebensbedrohlichen Zustand handelt, wäre unzulässig.

4.2 ANSPRUCH AUF HEIL- UND HILFSMITTEL SOWIE FAHRTKOSTEN NACH § 4 ASYLBLG

Die von den Sozialämtern gern übersehene Formulierung des Anspruches in § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG auf "sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen ..." ist identisch mit § 37 BSHG, hierauf verweist die Gesetzesbegründung ausdrücklich (BT-Drs. 12/4451, S. 9), so dass - vorausgesetzt es handelt sich um eine akute oder schmerzhafte Erkrankung - der Leistungsumfang analog BSHG bestimmt werden kann. Vgl. dazu Schellhorn, BSHG, § 37 Rn 20, Rn 24:

Sachen AsylbLG ist Dr. Frank Ulrich Montgomery, Menschenrechtsbeauftragter der Bundesärztekammer und Präsident der Hamburgischen Ärztekammer, Humboldtstr. 56, 22083 Hamburg, Tel. 040/228020, Fax: 2209980. Adressen der Landesärztekammern auch über http://www.bundesaerztekammer.de

[40] Da das Einsetzen der Leistungen nach AsylbLG im Unterschied zur Regelung in § 5 BSHG nicht davon abhängt, dass der Behörde der Bedarf zunächst "bekannt" gemacht wurde, erscheint eine so begründete Ablehnung der Kostenübernahme für eine in der Sache vom Anspruch nach §§ 4 und 6 gedeckte Krankenhausbehandlung rechtlich zumindest fragwürdig.

Zu den sonstigen zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung der Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen gehören u.a. **Heilmittel** und **Hilfsmittel**, wie Brillen, Hörgeräte, orthop. Hilfsmittel (BVerwG V C 159/67 v. 26.6.68, NDV 69, 145), (Heil)Genesungskuren sowie die häusliche Krankenpflege. Auf die Heil- und Hilfsmittelrichtlinien v. 26.2.1982 (abgedruckt in von Maydell, GK SGB V, § 92 Anhang 8) die auch Regelungen über physikalische Therapie, über Sehhilfen, Sprachtherapie und Beschäftigungstherapie enthalten, wird verwiesen. Weiter ist auf die Psychotherapie-Richtlinien (abgedruckt in von Maydell, GK SGB V, § 92 Anhang 4) und auf die NUB-Richtlinien (abgedruckt in von Maydell, GK SGB V, § 92 Anhang 6), die vor allem die Übernahme der Kosten für eine Drogensubstitution regeln, hinzuweisen.

Zur Krankenhilfe gehören weiterhin auch **Fahrtkosten**, soweit sie zur Sicherstellung der ärztlichen usw. Versorgung erforderlich sind (z.B. Fahrt ins Krankenhaus, zum Facharzt), vgl. Krankentransportrichtlinien (abgedruckt in von Maydell, GK SGB V, § 92 Anhang 10).

Nach der neueren Rechtsprechung des BVerwG zu § 37 BSHG (NJW 1996, 3092) zählen zur Krankenhilfe auch ggf. zur Diagnosestellung, zur ärztlichen Aufklärung (z.B. vor Operationen) und zur Behandlung erforderliche **Dolmetscher**- bzw. Sprachmittlerkosten. Diese Auslegung ist auch auf § 4 bzw. § 6 AsylbLG übertragbar.

4.3 MEDIZINISCHE LEISTUNGEN BEI SCHWANGERSCHAFT UND GEBURT

Ein uneingeschränkter Anspruch auf sämtliche Leistungen der medizinischen Versorgung besteht nach § 4 Abs. 2 bei Schwangerschaft und Geburt sowie für Wöchnerinnen, einschließlich der Vorsorgeuntersuchungen während der Schwangerschaft (§ 4 Abs. 3 Satz 1), der Entbindungskosten und der Nachsorge. Zudem können nach dem Wortlaut von § 4 Abs. 2 auch Hebammenhilfe sowie Leistungen zur häuslichen Pflege beansprucht werden. Entbindungsgeld (§ 38 Abs. 2 Nr. 5 BSHG) kann allerdings nicht beansprucht werden.

Die Leistungen für Schwangerschafts- und Babyerstausstattung (Schwangerschaftskleidung, Babykleidung, Kinderwagen, Kinderbett etc.) sind demgegenüber keine Leistungen nach § 4, sie sind als einmalige Beihilfen nach §§ 3 und 6 zu erbringen (vgl. Antrag A 5 auf der CD).

Leistungen für einen Schwangerschaftsabbruch sind seit 1.1.1996 nicht mehr über das Sozialamt, sondern nach dem "Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen" auch für nichtversicherte Frauen über eine gesetzliche Krankenkasse am Wohnort der Frau zu erbringen, vgl. dazu Seite 265f.

Verhütungsmittel sind auf Antrag als sonstige unabweisbare Leistungen nach § 6 zu erbringen, da es verfassungswidrig wäre, Leistungsberechtigte nach AsylbLG auf sexuelle Enthaltsamkeit oder aber auf Schwangerschaftsabbrüche als "Verhütungsmethode" zu verweisen. Alle hier genannten Leistungen sind verfassungsrechtlich geboten (Schutz des werdenden Lebens, Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Artikel 2 GG).

Zu den ergänzenden Leistungen der Stiftung Mutter und Kind, zu Kindergeld und Erziehungsgeld usw. siehe Seiten 267ff, 270ff und 285ff.

4.4 ANSPRUCH AUF MEDIZINISCH GEBOTENE VORSORGEUNTERSUCHUNGEN UND SCHUTZIMPFUNGEN

Auch ohne Vorliegen einer akuten oder schmerzhaften Erkrankung oder einer Schwangerschaft besteht gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 ein uneingeschränkter **Anspruch auf Krankenscheine** zum Zweck der Durchführung von medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen sowie von amtlich empfohlenen Schutzimpfungen. Diese Bestimmung wird in der Praxis von den Sozialämtern meist übersehen! Die Teilnahme an den Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen ist freiwillig, § 4 Abs. 3 normiert weder Zwangsuntersuchungen noch einen Impfzwang (ebenso Roesler § 4 Rn 12; GK AsylbLG, § 4 Rn 150).

Medizinisch geboten sind die Vorsorgeuntersuchungen, auf die auch nach den Bestimmungen der gesetzlichen Krankenversicherung ein Anspruch besteht (§§ 20 bis 26 sowie 30 Abs. 3 SGB V, ebenso Röseler, § 4 Rn 13). Leistungsberechtigte von 0 bis 6 Jahren haben Anspruch auf insgesamt neun turnusmäßigen **Kinderuntersuchungen** (U 1 bis U 9), hinzu kommt eine weitere Kinderuntersuchung nach dem 10. Geburtstag (§ 26 SGB V). **Frauen** haben im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Empfängnisverhütung sowie der Krebsvorsorge einmal im Jahr Anspruch auf gynäkologische Vorsorgeuntersuchungen (§§ 24a, 25 SGB V). Leistungsberechtigte ab dem 35. Lebensjahr haben alle 2 Jahre auf eine **Gesundheitsuntersuchung** zur Früherkennung von Krankheiten, insbesondere Herz-, Kreislauf-, Nierenerkrankungen und Diabetes (§ 25 SGB V). Anspruch auf eine Untersuchung zur **Krebsvorsorge** besteht einmal im Jahr für Frauen ab 20 sowie für Männer ab 45 Jahren (§ 25 SGB V). Anspruch auf eine **zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung** haben Leistungsberechtigte von 6 bis zu 17 Jahren einmal im Kalenderhalbjahr (§§ 22, 26 SGB V); ab 18 Jahren einmal im Kalenderjahr (§ 30 Abs. 3 Nr. 2 SGB V).

Schließlich haben alle **neu eingereisten** Leistungsberechtigten, die keinen Asylantrag gestellt haben, Anspruch auf einen Krankenschein zur Durchführung einer Gesundheitsuntersuchung, da eine solche bei ihnen - zumal im Falle einer Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften - analog § 62 AsylVfG regelmäßig medizinisch geboten ist. Im Unterschied zu § 62 AsylVfG besteht allerdings kein Zwang zur Untersuchung. Anstelle einer Röntgenaufnahme der Lunge kann auch ein Tuberkulintest beansprucht werden.

Als amtliche Empfehlungen für **Schutzimpfungen** sind die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert Koch Institut anzusehen. Das Robert Koch-Institut, Nordufer 20, 13353 Berlin, Tel. 01888-754-0, http://www.rki.de ist die zentrale Forschungs- und Referenzeinrichtung des Bundesministeriums für Gesundheit im Bereich der öffentlichen Gesundheit und auf dem Gebiet der Infektionskrankheiten. Die STIKO (http:// www.rki.de/GESUND/PRAEV/IMPFEN/STIKO/STIKO.HTM) empfiehlt derzeit für Kinder Impfungen gegen Diphterie, Tetanus, Pertussis (Keuchhusten), Polio (Kinderlähmung), Hepatitis B, Haemophilus influenzae, Masern, Mumps und Röteln. Entsprechend der von der STIKO empfohlenen Standardimpfpläne ist die Grundimmunisierung durch weitere Impfungen zu vervollständigen. Impfungen gegen Tuberkulose werden aufgrund des Risikos und der fraglichen Wirksamkeit des verfügbaren Impfstoffes nicht mehr empfohlen. Für Erwachsene empfielt die STIKO neben (Auffrisch)-impfungen gegen Tetanus,

Diphterie, Polio je nach dem individuellen Infektions- und Erkrankungsrisiko als "Indikationsimpfungen" auch Impfungen gegen Grippe, Hepatitis B, Masern, Mumps, Pneumokokken, Röteln, Hepatitis A, sowie Varizellen. Zudem sind - da mit Abschiebung gerechnet werden muss - die aktuellen Impfempfehlungen der WHO für das Herkunftsland sowie die Empfehlungen der STIKO für Reiseimpfungen als "amtliche Empfehlung" für Indikationsimpfungen im Sinne des § 4 heranzuziehen. Dies kann neben den o.g. Impfungen z.B. auch Impfungen gegen Typhus, Meningitis sowie Gelbfieber erforderlich machen.[41]

4.5 ANSPRUCH AUF BEHANDLUNG CHRONISCHER ERKRANKUNGEN

Auch bei chronischen Krankheiten besteht in aller Regel ein Behandlungsanspruch. Chronische Krankheiten sind häufig gleichzeitig auch akut (eine Trennung zwischen akut und chronisch ist im medizinischen Sinne meist gar nicht möglich) oder schmerzhaft, oder ein solcher Zustand droht zumindest bei Nichtbehandlung. Das gilt z.B. für eine Diabetes, aber auch für Erkrankungen wie eine Querschnittlähmung und viele psychische Erkrankungen. Im Ergebnis besteht auch in diesen Fällen ein uneingeschränkter Behandlungsanspruch nach § 4.

Im Übrigen dürfte die Behandlung einer chronischen Krankheit im Regelfall "zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich" sein, womit zumindest ein Anspruch auf die Behandlung der Krankheit nach **§ 6 AsylbLG** besteht.

Nur bei einer Krankheit, bei der keine der in § 4 genannten Voraussetzungen gegeben ist, die also weder akut noch schmerzhaft ist, darf der Behandlungsanspruch gegenüber dem sonst nach BSHG bzw. bei der gesetzlichen Krankenversicherung üblichen Umfang überhaupt eingeschränkt werden. In solchen Fällen reduziert sich der Anspruch auf die Leistungen, die "zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich" sind (§ 6 AsylbLG). Eine Behandlung ist zumindest dann "zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich", wenn bei Nichtbehandlung eine wesentliche **Verschlechterung des Gesundheitszustandes, Folgeerkrankungen** oder dauerhafte (nicht wieder gutzumachende) gesundheitliche Beeinträchtigungen drohen.

Für die Prüfung der Voraussetzungen des Behandlungsanspruchs und das in jedem Fall bestehende Erfordernis einer ärztlichen Festellung der Diagnose und des Behandlungsbedarfs gilt das oben schon zu akuten und schmerzhaften Erkrankungen Gesagte sinngemäß.

4.6 ANSPRUCH AUF ZAHNBEHANDLUNG

§ 4 Abs. 1 Satz 2 schränkt den Anspruch auf Versorgung mit **Zahnersatz** erheblich ein. Unaufschiebbar ist Zahnersatz, wenn Folgeschäden bei Nichtbehandlung drohen oder bereits eingetreten sind (Verlust von weiteren Zähnen; Magenerkrankung durch

[41] Nach Empfehlung des Präsidenten des Deutschen Grünen Kreuzes, Prof. Dr. Burghard Stück vom 13.7.1999 sollte aus humanitären Gründen und um die Ziele der WHO zur Begrenzung der Ausbreitung von Infektionskrankheiten zu unterstützen, eine Abschiebung von Säuglingen und Kleinkindern erst in Erwägung gezogen werden, wenn bei ihnen die von der STIKO empfohlene Grundimmunisierung durchgeführt wurde.

fehlende Kaufähigkeit etc.).

Auf die Behandlung von Zahnerkrankungen (z.B. **Karies**) ohne Anfertigung von Zahnersatz (Füllungen, Wurzelbehandlungen etc.) bezieht sich die Einschränkung in § 4 Abs. 1 Satz 2 nicht. Hier besteht praktisch immer ein Behandlungsanspruch, da eine Zahnerkrankung im Regelfall akut (z.B. Karies) oder schmerzhaft ist (§ 4 Abs. 1 Satz 1) bzw. die Behandlung zumindest zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich ist (§ 6).

Darüber hinaus besteht gemäß § 4 Abs. 3 aber auch ein Anspruch auf Zahnbehandlung(sscheine) zu Zwecken der medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen. Medizinisch geboten sind zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen einmal im Jahr, im Alter bis zu 18 Jahre alle 6 Monate (vgl. §§ 22 und 30 Abs. 3 SGB V).

4.7 ERMESSEN UND VERFASSUNGSKONFORME AUSLEGUNG

Zu beachten sind bei der Auslegung von §§ 4 und 6 AsylbLG die Regeln der ärztlichen Ethik sowie die von der Verfassung gebotenen, auch für Ausländer geltenden Grundsätze der Menschenwürde und des Rechtes auf Leben und auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 1 und 2 Grundgesetz). Der Behandlungsumfang ist daher im Ergebnis - mit Ausnahme des Zahnersatzes - weitgehend identisch mit dem Behandlungsanspruch Deutscher.

4.8 FREIE ARZTWAHL; EMPFEHLUNGEN DER BUNDESÄRZTEKAMMER

In der Gesetzesbegründung zu § 4 wird zur Erläuterung des auf akute und schmerzhafte Erkrankungen eingeschränkten Behandlungsanspruchs behauptet, mit der "zu dieser Frage auch befassten Bundesärztekammer bestehe "Einvernehmen, dass dazu **konkretisierende Empfehlungen** sinnvoll sind" (BT-Drs. 12/4451, S. 9).

Diese Behauptung ist falsch. Weder das zuständige Bundesministerium noch die Bundesärztekammer haben bis heute derartige Empfehlungen vorgelegt. Die Bundesärztekammer ist offensichtlich zu derartiger Kooperation nicht bereit, sie hat im Gegenteil mehrfach die Einschränkungen der medizinischen Versorgung von Flüchtlingen durch das AsylbLG und seine Verschärfungen durch die zweite Novellierung massiv öffentlich kritisiert.[42]

Weiterhin wird in der Gesetzesbegründung zu § 4 Abs. 3 Satz 1 behauptet, "Hintergrund dieser Bestimmung ist der Gedanke, für den von diesem Gesetz umfassten Personenkreis die **freie Arztwahl** auszuschließen." (a.a.O.). Tatsache ist, dass aus der gesetzlich bestimmten Sicherstellungspflicht der Behörde keineswegs ein Ausschluss der freien Arztwahl folgt. Auch ein in der Gesetzesbegründung geäußerter Gedanke kann diese Folge nicht bewirken. Der Ausschluss der freien Arztwahl würde einen erheblichen Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte freie Berufsausübung der Ärzte sowie in die sich aus Art. 2 Abs. 1 GG ergebende Rechte der Patienten darstellen, was zumindest einer eindeutigen gesetzlichen Grundlage bedürfte, die § 4 Abs. 3 aber gerade nicht beinhaltet (vgl. dazu ausführlich Röseler, § 4 Rn 15 ff, ebenso Scheurer, InfAuslR 1994, 265, 270).

[42] Zur Bundesärztekammer siehe Fußnote weiter oben.

Zu beachten ist, dass eine erfolgversprechende ärztliche Behandlung immer ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient erfordert, zudem sollten nach Möglichkeit Sprachkenntnisse sowie Kenntnisse der kulturellen Hintergründe vorhanden sein. Ein Ausschluss der freien Arztwahl dient allein der Schikanierung und Bevormundung der Patienten durch autoritäre staatliche Behörden, aber nicht dem Behandungsziel. Der in den Erstaufnahmeeinrichtungen Baden-Württembergs und Schleswig-Holsteins sowie in Thüringen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen vielerorts auch darüber hinaus praktizierte Ausschluss der freien Arztwahl ist somit ohne gesetzlich Grundlage und daher rechtswidrig.

4.9 ANDERE KOMMENTIERUNGEN ZU §§ 4 UND 6

Aus der Kommentierung zu §§ 4 und 6 von Röseler 1995:

§ 4 Rn 7

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Entscheidung über das Vorliegen einer akuten in Abgrenzung zur chronischen Krankheit letztlich ohnehin den Medizinern überlassen bleiben muss, und angesichts des Umstandes, dass kein Arzt einem über "Krankheit" oder "Schmerzen" klagenden Patienten die Diagnose und Behandlung verweigern darf, kann das Kriterium "akute Krankheit" allein im Sinne "akuter Behandlungsbedarf" zur Heilung, Linderung oder Verhinderung von Krankheiten" interpretiert werden.

§ 4 Rn 8

Dies ist um so zwingender, als den Mitarbeitern der zuständigen Leistungsstellen der medizinische Sachverstand fehlt, das Vorliegen einer Krankheit oder von Schmerzen beurteilen zu können. Ein Behandlungsschein oder die Überweisung an den öffentlichen Gesundheitsdienst darf also unter keinen Umständen verweigert werden. Soweit tatsächlich die Abgrenzung einer akuten von einer chronischen Krankheit zweifelsfrei erfolgen kann, ist für die Behandlung chronischer Krankheiten § 6 zu beachten (vgl. § 6 Rn 11 f.).

§ 6 Rn 11

Zur Aufrechterhaltung der Gesundheit unerlässlich sind solche Leistungen, die nicht als Behandlung von akuten Krankheiten oder Schmerzen bzw. zur Besserung oder Linderung der Krankheitsfolgen nach § 4 Abs. 1 gewährt werden. Hier ist insbesondere an die Behandlung chronischer, aber nicht von Schmerzen begleiteter Krankheiten zu denken, deren Nichtbehandlung zu Gesundheitsgefährdungen führen würde. Über die Gewährung dieser Leistungen ist in jedem Einzelfall unter Hinzuziehung medizinischen Sachverstandes zu entscheiden.

§ 6 Rn 12

Der Leistungsumfang erstreckt sich auf alle erforderlichen Behandlungen, Arznei-, Heil- und Hilfsmittel nach § 27 SGB V. So kann nach § 6 die Versorgung eines nicht nur geringfügig Fehlsichtigen mit einer Brille geboten sein, um schwerere Gesundheitsschäden zu vermeiden (chronische Kopfschmerzen, Unfallgefahr). Auch die Gewährung z.B. von Körperersatzstücken oder orthopädischen Hilfsmitteln wird in der Regel geboten sein, um Folgeschäden zu verhindern. Gleiches gilt für die Behandlung schwerer psychischer Störungen, sofern diese nicht als akute, sondern als chronische

Krankheiten angesehen werden.

4.10 RECHTSPRECHUNG ZU § 4

VG Berlin 8 A 366/97 vom 4.7.1997, IBIS e.V.: C1347 als sonstige Leistung nach §§ 4 bzw. 6 AsylbLG sind auch Fahrtkosten zur Krankenbehandlung (hier: zweimal wöchentliche **Psychotherapie** im Behandlungszentrum für Folteropfer) zu übernehmen. Vorliegend sind die einen Eigenanteil von 10.- DM monatlich (= Anteil in den 80.- DM Taschengeld für Fahrtkosten) überschreitenden Kosten einer Monatskarte für den öffentlichen Nahverkehr zu übernehmen. Die Annahme der Senatssozialverwaltung, das Taschengeld enthalte einen Fahrtkostenanteil von 40.- DM, ist unzutreffend (wird ausgeführt).

VGH Baden-Württemberg, FEVS 1999, 33, IBIS e.V.: C1348, Leitsatz: "Die Regelung des § 4 Abs. 1 AsylbLG eröffnet Hilfeleistungen bei akuten Krankheiten und Schmerzzuständen und schließt Ansprüche nur bei chronischen Krankheiten ohne Schmerzzustände aus. Demgemäß ist es einem Leistungsberechtigten, der an einer chronischen Erkrankung leidet, unbenommen, Maßnahmen zur Linderung seines Schmerzzustandes (hier: **orthopädische Schuhe**) in Anspruch zu nehmen."

Sachverhalt: Der Kläger leidet an einer alten entzündlichen Knochenveränderung des Beines, wodurch die Gehfähigkeit stark eingeschränkt wird. Das Sozialamt hatte die Leistung abgelehnt, weil die vorgesehene orthopädische Versorgung ohne gesundheitliche Gefährdung aufgeschoben werden könne. Eine dringende Erforderlichkeit bzw. Lebensnotwendigkeit der Behandlung sei nicht gegeben.

Gründe: Es ist unerheblich, ob die Beschwerden eine akute oder eine chronische Erkrankung darstellen. Es ist einem Leistungsberechtigten, der an einer chronischen Krankheit leidet, unbenommen, Maßnahmen zur Linderung seines Schmerzzustandes in Anspruch zu nehmen. Nicht zuletzt aus verfassungsrechtlichen Gründen kann es keinen Unterschied machen, ob der erforderlicherweise zu behandelnde Schmerzzustand chronischer, d.h. langsam wachsender, oder akuter, d.h. schnell wachsender Natur ist.

Angesichts der ärztlichen Befunde muss davon ausgegangen werden, dass der Kläger trotz des Abklingens der Entzündung des Kniegelenks als Folge einer schweren Arthrose nach wie vor unter Schmerzen mittlerer bis starker Intensität leidet. Als einzige Linderungsmöglichkeit kommen nur orthopädische Schuhe in Frage. Eine kurzfristige Besserung des Schmerzzustandes durch Medikamente ist zwar nach Angaben von Dr. A. möglich, jedoch dem Kläger auf längere Zeit nicht zuzumuten und scheidet daher als Maßnahme zur Linderung der Krankheitsfolgen und des Schmerzzustandes aus.

§ 5 ASYLBLG - ARBEITSGELEGENHEITEN

§ 5 Arbeitsgelegenheiten

(1) In Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylverfahrensgesetzes und in vergleichbaren Einrichtungen sollen Arbeitsgelegenheiten insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden; von der Bereitstellung dieser Arbeitsgelegenheiten unberührt bleibt die Verpflichtung der Leistungsberechtigten, Tätigkeiten der Selbstversorgung zu erledigen. Im übrigen sollen soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.

(2) Für die zu leistende Arbeit nach Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz und Absatz 1 Satz 2 wird eine Aufwandsentschädigung von 2 Deutsche Mark je Stunde ausgezahlt.

(3) Die Arbeitsgelegenheit ist zeitlich und räumlich so auszugestalten, dass sie auf zumutbare Weise und zumindest stundenweise ausgeübt werden kann.

(4) Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, sind zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet. Bei unbegründeter Ablehnung einer solchen Tätigkeit besteht kein Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz. Der Leistungsberechtigte ist vorher entsprechend zu belehren.

(5) Ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung werden nicht begründet. § 61 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes sowie asyl- und ausländerrechtliche Auflagen über das Verbot und die Beschränkung einer Erwerbstätigkeit stehen einer Tätigkeit nach den Absätzen 1 bis 4 nicht entgegen. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz sowie die Grundsätze der Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung finden entsprechende Anwendung.

Vorbemerkung: § 5 gilt nicht für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG! Leistungsberechtigte nach § 2 unterliegen auch der Pflicht, sich um zumutbare Arbeit zu bemühen (§ 18 BSHG). Gemeinnützige und zusätzliche Arbeit ist nach § 2 entsprechend der nach §§ 19, 20 BSHG auch für Deutsche geltenden Stundensätze zu vergüten (meist 3.- DM/Std), kann aber auch als sozialversicherte, arbeitserlaubnispflichtige, tariflich bezahlte Tätigkeit angeboten werden (§ 19 Abs. 2 BSHG). Im Fall der Weigerung kann die Sozialhilfe gekürzt werden (§ 25 BSHG).

5.1 ARBEITSGELEGENHEITEN - ZWANGSARBEIT

Die Aufwandsentschädigung für die Arbeitsdienste nach § 5 beträgt 2.- DM/Stunde. Die Vergütung wird zusätzlich zu den übrigen Leistungen nach AsylbLG gewährt, darf also nicht als Einkommen angerechnet werden (§ 7 Abs. 4 Satz 2). Sie soll insbesondere den zusätzlichen Aufwand für Ernährung und Körperpflege durch die Arbeit abdecken und eine gewisse Anreizfunktion haben.

Eine Arbeitserlaubnis ist für eine Tätigkeit nach § 5 nicht erforderlich. Die Bestimmungen der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung und des Arbeitsrechts gelten ausdrücklich nicht. Individuelle Probleme der Eingliederung in den Arbeitsmarkt sind als Voraussetzung für die Zuweisung einer Tätigkeit nach § 5 - im Unterschied zu §§ 19 und 20 BSHG - nicht erforderlich, die Arbeitsgelegenheiten dienen im Unterschied zu denen nach BSHG gerade nicht der sozialen und beruflichen (Wieder)eingliederung der Leistungsberechtigten.

Die Pflicht zum Arbeitsdienst betrifft alle arbeitsfähigen Personen, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind. Da nach Landesrecht die allgemeine Schulpflicht (einschl. Berufsschulpflicht) in der Regel bis zum 18. Lebensjahr reicht, ist eine Heranziehung minderjähriger rechtswidrig (ebenso Röseler, § 5 Rn 7; GK AsylbLG § 5 Rn 47). Nach dem Wortlaut des Gesetzes dürften theoretisch auch arbeitsfähige Personen im Rentenalterzu Arbeitsgelegenheiten herangezogen werden – die Bestimmung dürfte insoweit aber wegen Verstoßes gegen Art. 3 GG verfassungswidrig sein.

Bei der Heranziehung zu Arbeitsgelegenheiten handelt es sich angesichts der in § 5 Abs. 4 vorgesehenen, durch die zweite AsylbLG-Novelle verschärften Sanktionsmöglichkeiten im Weigerungsfall wegen des (jedenfalls für die meisten Leistungsberechtigten) zugleich bestehenden faktischen oder tatsächlichen Arbeitsverbotes um nach internationalem Recht **unzulässige Zwangsarbeit**. § 5 verstößt gegen die ILO-Übereinkommen Nr. 29 (BGBl. II 1956 S. 640; BGBl. II 1957 S. 1694) sowie Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangs- und Pflichtarbeit[43], zumal § 5 - im Unterschied zu §§ 19 und 20 BSHG - gerade nicht den Zielen einer beruflichen und sozialen Integration dient. Wenn aber bereits die Arbeitsgelegenheiten unzulässige Zwangarbeit darstellen, sind auch die für den Weigerungsfall vorgesehenen Sanktionen rechtswidrig. [44]

Eine Überleitung von Ansprüchen gegen unterhaltspflichtige Angehörige und damit auch die gesetzliche **Unterhaltspflicht** ist für die Zeiträume ausgeschlossen, für die der Leistungsberechtigte vom Sozialamt zu Arbeitsgelegenheiten nach § 5 herangezogen wurde (§ 7 Abs. 3 AsylbLG i.V.m. § 90 Abs. 4 BSHG analog).

Arbeitsgelegenheiten in einer Aufnahmeeinrichtung oder vergleichbaren Einrichtung

In einer Aufnahmeeinrichtung oder vergleichbaren Sammellagern sollen insbesondere

[43] ILO-Konvention 29 "Forced Labour Convention" von 1930, http://ilolex.ilo.ch:1567/scripts/convde.pl?C29, sowie ILO-Konvention 105 "Abolition of Forced Labour Convention" von 1957, http://ilolex.ilo.ch:1567/scripts/convde.pl?C105

[44] Die ILO hat in einer gutachterlichen Stellungnahme zum (seinerzeit) fünfjährigen Arbeitsverbot für Asylbewerber erklärt, dass es sich bei der gleichzeitigen Pflicht zu gemeinnütziger Arbeit nach § 19 BSHG um unzulässige Zwangsarbeit handelt (vgl. Schuth, Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit 1984, 304). Ggf. sollte zur aktuellen Rechtslage nach § 5 AsylbLG, § 284ff SGB III und ArGV eine erneute ILO-Stellungnahme angefordert werden. Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) ist eine Sonderorganisation im UN-System, der 174 Staaten angehören und zu deren Zielen u.a. die Förderung der sozialen Gerechtigkeit durch Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen durch Schaffung internationaler, völkerrechtlich verbindlicher Normen und Empfehlungen gehört. Anschrift des deutschen ILO-Sekretariats: 53173 Bonn, Hohenzollernstr. 21, Tel 0228-362322, FAX 352186, http://www.ilo.org

zur Aufrechterhaltung und **Betrieb der Einrichtung** erforderliche Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung gestellt werden. Dieser Arbeitsdienst muss nicht mehr wie nach § 19 BSHG "gemeinnützig und zusätzlich" sein. Somit kann in der Aufnahmeneinrichtung auch ein privater Lagerbetreiber den Arbeitsdienst einsetzen, um seinen Profit zu mehren. Diese Regelung gilt nur für Aufnahmeeinrichtungen (§ 44 AsylVfG) und vergleichbare Einrichtungen (z.B. Außenstellen von Aufnahmeeinrichtungen), keineswegs aber für alle Gemeinschaftsunterkünfte (vgl. zur Definition BT-Drs. 12/4451, S. 8).

Tätigkeiten der Selbstversorgung zählen nicht zum Arbeitsdienst und sollen nicht entsprechend bezahlt werden. Als Tätigkeit der Selbstversorgung kann insbesondere die Reinigung der eigenen Zimmer erwartet werden.

Als Arbeitsgelegenheiten mit Aufwandsentschädigung, die vergütet werden müssen, kommen z.B. in Frage: Kinderbetreuung sowie Reinigung/Aufräumen des Kindergartens, Telefondienst, Dolmetschertätigkeiten, Bürohilfstätigkeiten, Reinigen von Fluren und Treppenhäusern, Reinigen im Küchenbereich und von Gemeinschafts- und Aufenthaltsräumen, Reinigung des Sanitärbereiches (Toiletten und Duschen), Reinigungsarbeiten etc. im Außengelände, Malerarbeiten und kleinere Handwerkertätigkeiten.

Arbeitsgelegenheiten außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen

Arbeitsgelegenheiten sollen darüber hinaus "soweit wie möglich" bei "staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern" geschaffen werden, "sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde" (= zusätzliche Tätigkeiten).

Auch für diese Tätigkeiten kommt u.a. das **Wohnheim** in Frage, sofern es einen staatlichen oder gemeinnützigen Träger hat. Denkbar sind im Wohnheim z.B. zusätzliche Kinderbetreuungsangebote, Einrichtung und Betrieb einer Caféstube, Einrichtung eines Kinderspielplatzes, Gruppenangebote für Erwachsene, Gartenarbeiten, evtl. Dolmetscher- und zusätzliche Sozialbetreuungstätigkeiten, etc. Auch die Mitarbeit in einer Initiative/Flüchtlingsberatungstelle etc. (z.B. Dolmetschertätigkeit) kann entsprechend vergütet werden, wenn es sich um eine zusätzliche Tätigkeit bei einem gemeinnützigen Träger handelt.

Reinigungstätigkeiten sind demgegenüber nicht "zusätzlich" und dürfen daher nur in Aufnahmeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen angeboten werden.

Bei der Zuweisung möglicherweise nicht zusätzlicher Tätigkeiten empfiehlt es sich, soweit vorhanden, den für die zugewiesene Arbeitsstelle zuständigen Personalrat bzw. **Betriebsrat** einzuschalten (ggf. auch die zuständige Gewerkschaft) und um Prüfung und Unterstützung zu bitten - diese Institutionen müssten normalerweise ein Interesse daran haben, den Abbau von Regelarbeitsplätzen durch Zuweisung gemeinnütziger Arbeiten zu unterbinden.

Aufwendungen für Arbeitsgelegenheiten

Besondere Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Wahrnehmen einer Arbeitsgelegenheit, z.B. für spezielle **Arbeits- und Schutzkleidung** und -schuhe (GK AsylbLG,

§ 5 Rn 15) bzw. als zusätzliche Beihilfen für Kleidung und Schuhe bei verstärkten Verschleiß durch die Tätigkeit sowie die erforderlichen **Fahrtkosten** sind nach § 5, hilfsweise nach § 6, vom Sozialamt zu leisten.

Zum Teil wird allerdings die Auffassung vertreten, dass auch diese Kosten aus der Aufwandsentschädigung von 2.- DM/Std. zu tragen sind. Dies dürfte aber unrealistisch sein, da die 2.- DM im Regelfall bereits für den Mehraufwand für Ernährung, Reinigung und Körperpflege verbraucht sind, zudem erscheint es unzumutbar, Leistungsberechtigte im Ergebnis völlig ohne jede Vergütung zu Arbeitsleistungen heranzuziehen. Diese Auffassung bestätigt allerdings ggf., dass es sich bei den Arbeiten nach § 5 um unzulässige Zwangsarbeit handelt.

Anwendung der Vorschriften über den Arbeitsschutz

§ 5 Abs. 5 Satz 3 schreibt die Anwendung der Vorschriften über den Arbeitsschutz vor. In diesem Zusammenhang zu nennen sind die Arbeitszeitordnung, das Arbeitsschutzgesetz, die Gewerbeordnung, das Arbeitssicherheitsgesetz, die Arbeitsstättenverordnung und die dazu ergangenen Arbeitstättenrichtlinien des Bundesarbeitsministeriums, die Gefahrstoffverordnung, die Bildschirmarbeitsverordnung, das Arbeitszeitgesetz, das Mutterschutzgesetz und die Mutterschutzrichtlinienversordnung sowie das Schwerbehindertengesetz. Zuständig für die **Überwachung** der Einhaltung genannten Vorschriften sind die Gewerbeaufsichtsämter der Länder, die Berufsgenossenschaften sowie betriebliche Institutionen wie Sicherheitsbeauftragte und Betriebsärzte. Vgl. dazu Kittner, Arbeits- und Sozialordnung, Frankfurt/M 1998 sowie Ast, Verordnung über Arbeitstätten, Köln 1997.

Das nur für Jugendliche unter 18 Jahren geltende **Jugendarbeitsschutzgesetz** dürfte hingegen keine Anwendung finden, da sich diese Jugendlichen noch im schulpflichtigen Alter befinden (die Schulpflicht beinhaltet auch die für alle Jugendlichen geltende Berufsschulpflicht) und daher ohnehin nicht zu einer Arbeitsgelegenheit herangezogen werden dürfen.

Auch die Bestimmungen über die gesetzliche **Unfallversicherung** (SGB VIII) finden Anwendung, zumal dies - im Unterschied zur Kranken- und Rentenversicherung - nicht durch § 5 ausgeschlossen ist, und der Versicherungsschutz des SGB VIII auch für im Übrigen nicht sozialversicherte Tätigkeiten gilt. Bei Wege- und Arbeitsunfällen und durch Arbeitsgelegenheiten verursachten Erkrankungen besteht daher ein (im Unterschied zu §§ 4 und 6 AsylbLG uneingeschränkter) Krankenbehandlungsanspruch aus der betreffenden kommunalen Unfallversicherung bzw. der zuständigen Berufsgenossenschaft, auch Rentenansprüche sind möglich. Vgl. zur Unfallversicherung Seite 264f im Abschnitt sonstige Sozialleistungen.

5.2 ANSPRUCHSVERLUST BEI VERWEIGERUNG VON ARBEITSGELEGENHEITEN

§ 5 Abs. 4 wurde durch die zweite AsylbLG-Novelle geändert. Zuvor war im Falle der

Weigerung, zumutbare gemeinnützige Arbeit zu leisten, nur die "teilweise" Kürzung des Barbetrags zulässig. Wer sich unbegründet weigert, eine zugewiesene Arbeitsgelegenheit im Sinne des § 5 wahrzunehmen, soll nunmehr keinen Anspruch mehr auf Leistungen nach dem AsylbLG haben. Die **Gesetzesbegründung** dazu (BT-Drs 13/10155, S. 6):

> Nach § 25 des BSHG hat derjenige keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt, der sich weigert, zumutbare (auch gemeinnützige) Arbeit zu leisten. Das AsylbLG sieht demgegenüber derzeit nur eine Kürzung des Taschengeldes bei einer unbegründeten Arbeitsverweigerung vor. Diese Regelung ist nicht ausreichend. Mit der Neufassung des Absatzes 4 erfolgt eine Gleichstellung der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG mit Leistungsempfängern nach dem BSHG.

Heranziehungsbescheid, begründete Weigerung

Die Heranziehung zu einer Arbeitsgelegenheit erfolgt mit **schriftlichem Bescheid**, der eine Belehrung über die Folgen einer Ablehnung der Arbeit enthalten muss (§ 5 Abs. 4 Satz 3). Der Hilfeempfänger muss aus den Angaben in dem Bescheid aus Gründen des Rechtschutzes erkennen können, ob die konkrete Arbeit für ihn angemessen und zumutbar ist. Beispielsweise ist ein Heranziehungsbescheid nicht hinreichend bestimmt (und damit unwirksam), in dem der Leistungsberechtigte lediglich aufgefordert wird, "sich stundenweise im Rahmen einer Hausaufgabenhilfe durch das Jugendamt zur Verfügung zu stellen".

Der Heranziehungsbescheid muss **hinreichend bestimmt** sein, insbesondere Art, zeitlicher Umfang, zeitliche Verteilung der Arbeitsgelegenheit und die Höhe der Mehraufwandentschädigung müssen konkret benannt sein, diese Angaben müssen auch für die Beschäftigungstelle verbindlich sein (BVerwG, NVwZ 1993, 371, info also 1992, 199). Der zeitliche Umfang der Arbeitsgelegenheit muss sich deutlich unterscheiden von einer regulären Arbeit, bei § 19 BSHG geht man von maximal 20 Std/Woche aus (LPK-BSHG, § 19 Rn 17).

Der Heranziehungsbescheid ist ein Verwaltunsgakt, gegen den Widerspruch eingelegt werden kann (Schellhorn, BSHG, § 19 Rn 21; LPK BSHG, § 18 Rn 11). Falls der Heranziehungsbescheid nicht den o.g. Anforderungen genügt oder die Belehrung über die Folgen einer Ablehnung der Arbeit fehlt, ist eine darauf begründete Leistungseinschränkung rechtswidrig.

Wer sich **aus berechtigten Gründen weigert**, darf dafür nicht sanktioniert werden. Einer gemeinnützigen Arbeit entgegenstehen können die Betreuung von Kindern, die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger, Schulbesuch, die Teilnahme an Sprachkursen oder sonstigen (Aus)bildungsmaßnahmen (Vorsicht bei Studium, hier kann ggf. zu einem späteren Zeitpunkt nach § 2 AsylbLG i.V.m. § 26 BSHG ein vollständiger Anspruchsverlust drohen!), vorhandene Erwerbstätigkeit (stundenweise Tätigkeit reicht, § 5 Abs. 4 Satz 1), mangelnde körperliche Eignung, Krankheit oder sonstige gesundheitliche Gründe, Rentenalter erreicht, eine außerhalb der Aufnahmeeinrichtung angebotene Tätigkeit ist nicht "zusätzlich", ggf. erforderliche wetterfeste Arbeits- und Schutzkleidung (Arbeitshandschuhe, Sicherheitsschuhe etc.) wurde nicht bereitgestellt, sonstwie gesundheitsgefährdende oder unzumutbare Arbeitsbedingungen etc. (vgl. auch die Hinweise weiter oben unter "Arbeitsschutz").

Im **Krankheitsfall** ist beim Sozialamt eine telefonische Krankmeldung vorzunehmen

sowie eine ärztliche Krankschreibung einzureichen. Sofern das Sozialamt oder Wohnheim die Leistungsberechtigten nicht oder nicht rechtzeitig mit Krankenscheinen ausgestattet hat, ist die verzögerte/unterbliebene Vorlage der Krankschreibung vom Leistungsberechtigten nicht zu vertreten. Dasselbe gilt, wenn die zuständige Dienststelle des Sozialamts zu den üblichen Bürozeiten telefonisch nicht erreichbar ist, oder dem Leistungsberechtigte keine Möglichkeit zur Übermittlung einer telefonischen Nachricht zur Verfügung steht. Im Falle gesundheitlich eingeschränkter Leistungsfähigkeit sollte auch dies dem Sozialamt unverzüglich mitgeteilt werden sowie ein entsprechendes Attest vorgelegt werden. Das Sozialamt hat die Kosten für das Attest zu übernehmen. Im Falle längerer Krankheit oder dauerhaft eingeschränkter Leistungsfähigkeit kann das Sozialamt die Arbeitsfähigkeit amtsärztlich überprüfen lassen.

Vor einer Leistungseinschränkung ist eine **Anhörung** des Leistungsberechtigten nach § 28 VwVfG durchzuführen, um die Gründe festzustellen, aus denen die Arbeitsgelegenheit nicht wahrgenommen wurde, und um eventuelle Missverständnisse auszuräumen (so auch GK AsylbLG, § 5 Rn 60f.).

Zulässigkeit von Leistungseinschränkungen

Hohm (GK AsylbLG § 5 Rn 58) hält wegen Art. 1 und 20 GG nur eine Kürzung des Barbetrags um bis zu 50 % für zulässig. Röseler hält demgegenüber die bis 1998 bestehende Kürzungsmöglichkeit des Taschengelds für "offensichtlich verfassungswidrig" und einen Verstoß gegen Art. 1 und 20 GG (§ 5 Rn 9f.). Kürzungen sind zudem deshalb unzulässig, weil es sich bei Arbeiten nach § 5 in der Regel um verbotene Zwangsarbeit handelt (siehe dazu weiter oben). Dies gilt um so mehr für die formell erweiterte Kürzungsmöglichkeit durch die zweite AsylbLG-Novelle.

Bei Vorliegen der Vorausetzungen des § 5 Abs. 2 ist über den Umfang der zu gewährenden Leistungen nach **pflichtgemäßem Ermessen** zu entscheiden. Lediglich der Rechtsanspruch auf Leistungen geht verloren. Dennoch ist in jedem Einzelfall zu prüfen, welche Leistungen gleichwohl gewährt werden müssen. Die Leistung darf keineswegs pauschal und in jedem Fall gekürzt gewerden.

Eine vollständige Streichung der Leistungen ist aus Gründen des verfassungsrechtlich garantierten Sozialstaatsprinzips und des Grundsatzes Verhältnismäßigkeit unzulässig. Deshalb sind regelmäßig zumindest "die im Einzelfall unabweisbar geboten Leistungen" - ebenso wie in den Fällen des § 1a AsylbLG - weiterzugewähren. Hier gilt das bereits bei § 1a zum Umfang der unabweisbaren Leistungen Gesagte entsprechend. Im Ergebnis käme deshalb - soweit angesichts des eingangs Gesagten die Kürzung nicht ohnehin unzulässig ist - auch weiterhin allenfalls eine **Kürzung des Barbetrags** in Betracht.

Ermessensausübung - Vergleich mit § 25 BSHG

Bei der Ermessensausübung ist weiterhin zu beachten, dass Leistungsberechtigte nach AsylbLG - im Unterschied zu den von Leistungseinschränkungen nach § 25 BSHG Betroffenen - wegen des Arbeitsverbotes im Regelfall keine Möglichkeit der Beseitigung ihrer Notlage durch **Arbeitsaufnahme** haben. Zudem sind die Leistungen nach

AsylbLG bereits auf das "Unerlässliche" gekürzt. Schließlich stellt das Taschengeld ggf. den einzigen verfügbaren Barbetrag dar, der zwingend notwendig ist um persönliche Bedürfnisse wie Fahrtkosten sicherzustellen und Voraussetzung für ein menschenwürdiges Leben ist.

Kürzungen sind deshalb, soweit man sie überhaupt als zulässig betrachtet, nur mit allergrößter Zurückhaltung möglich. Angesichts der dargestellten ungleichen Ausgangsvoraussetzungen ist auch die **Gesetzesbegründung unzutreffend**, wenn dort behauptet wird, dass mit der Regelung eine "Gleichstellung mit Leistungsberechtigten nach dem BSHG" erfolgt sei (BT-DRs 13/10155, S.6). Dennoch kann dies als Hinweis verstanden werden, dass bei einer Kürzung (zumindest) die Grundsätze der Ermessensausübung nach § 25 BSHG zu beachten sind.

Nach § 25 BSHG darf die Leistung aber zunächst nur auf das "**Unerlässliche**" gekürzt werden - dies ist aber bereits das "normale" Leistungsniveau des AsylbLG. Nur im absoluten Ausnahmefall dürfen die Leistungen nach BSHG über das Unerlässliche hinaus eingeschränkt werden, vorausgesetzt der Leistungsberechtigte könnte sich aus dieser Notlage kurzfristig selbst durch eine Arbeitsaufnahme helfen - diese Möglichkeit besteht für Leistungsberechtigte nach AsylbLG wegen des Arbeitsverbotes in der Regel aber gerade nicht, so dass nach § 5 AsylbLG eine vollständige Streichung ausscheidet.

Eine Kürzung ist in jedem Fall zeitlich **zu befristen**, nach der Kommentierung zu § 25 BSHG auf höchstens drei Monate. Reagiert der Hilfesuchende erkennbar überhaupt nicht auf den durch die Leistungskürzung ausgeübten Druck, ist nach der Rspr. des BVerwG die Leistung ggf. wieder voll aufzunehmen (zur Ermessensausübung vgl. ausführlich LPK BSHG, § 25 Rn 7ff.). Erklärt der Hilfesuchende sich für die Zukunft arbeitsbereit, ist die Kürzung sofort einzustellen, die Arbeitsbereitschaft kann allerdings durch ein sofortiges neues Arbeitsangebot überprüft werden.

Wie bei § 25 BSHG sind Leistungseinschränkungen allenfalls für den Leistungsberechtigten selbst, keinesfalls aber für seine **Familienangehörigen** zulässig. Zu beachten ist dabei, dass in Familien in der Regel "aus einen Topf" gewirtschaftet wird. Im Rahmen der Ermessensausübung ist daher sicherzustellen, dass Familienangehörige auch nicht mittelbar durch die Leistungseinschränkungen betroffen bzw. sanktioniert werden (vgl. dazu § 25 Abs. 3 BSHG). Insbesondere bei Schwangerschaft, Krankheit etc. des Leistungsberechtigten und seiner Familienangehörigen muss eine Gesundheitsgefährdung durch die Leistungseinschränkung ausgeschlossen werden, daher sind insbesondere in solchen Fällen Leistungskürzungen unzulässig.

Eine Kürzung oder Streichung der Leistungen bei Weigerung, eine **reguläre Erwerbstätigkeit** zu suchen bzw. aufzunehmen wie nach § 25 BSHG ist (außer für den Personenkreis des § 2 AsylbLG und des § 120 BSHG, siehe dazu Seite 229 bei § 120 Abs. 1 BSHG Stichwort "Arbeitskraft") im AsylbLG nicht vorgesehen. Bezieht sich die Weigerung auf eine reguläre Erwerbstätigkeit, kommt deshalb keine Leistungseinschränkung nach § 5 in Frage (VG München M 18 E 93.5337 v. 7.12.1993).

5.3 ANSPRUCH AUF EINE ARBEITSGELEGENHEIT?

Entgegen dem ersten Anschein wird in § 5 keineswegs geregelt, dass nunmehr für alle Asylsuchenden ein Arbeitsdienst geschaffen werden muss. Allerdings *sollen* in möglichst großem Umfang Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden.

In der Praxis bieten Sozialämter (um Haushaltsmittel einzusparen) vielfach selbst dann keine Arbeitsgelegenheiten an, wenn Leistungsberechtigte zu einer entsprechenden Tätigkeit bereit sind und z.B. das Wohnheim eine solche Stelle einrichten möchte. Da die Sozialämter zur Schaffung entsprechender Stellen verpflichtet sind und die Arbeitsgelegenheiten für die Leistungsberechtigten die einzige Möglichkeit beinhalten, ihr Taschengeld aufzubessern, kann versucht werden, einen Anspruch auf eine entsprechende Stelle geltend zu machen.

§ 6 ASYLBLG - SONSTIGE LEISTUNGEN

§ 6 Sonstige Leistungen

Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerläßlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren.

Vorbemerkung: § 6 AsylbLG gilt nicht für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG! Leistungsberechtigte nach § 2 haben für ihren entsprechenden Bedarf analog § 120 Abs. 1 BSHG z.B. Anspruch auf Mehrbedarfszuschläge und einmalige Beihilfen (§§ 21, 23 BSHG), auf Übernahme der Krankenversicherungsbeiträge (§ 13 BSHG), auf uneingeschränkte medizinische Versorgung (§§ 37, 38 BSHG) sowie auf Hilfe zur Pflege und Pflegegeld (§§ 68 ff. BSHG) sowie auf Eingliederungshilfe für Behinderte (Ermessensleistung, § 39 ff. BSHG).

§ 6 ist als leistungsrechtliche Auffangvorschrift erforderlich, um angesichts der gegenüber dem BSHG erheblich eingeschränkten, abgesenkten und stark pauschalierten Leistungen nach §§ 3 und 4 überhaupt eine **verfassungskonforme Leistungsgewährung** zu ermöglichen (vgl. BVerwG, NVwZ 1999, 669). Die Gesetzesbegründung führt dazu aus (BT-Drs 12/4451, S. 10):

> Diese leistungsrechtliche Auffangvorschrift ist notwendig, weil die voranstehenden Regelungen - insbesondere § 3 - Pauschalleistungen auf niedrigem Niveau vorsehen, die auf den typischen Regelfall abgestellt sind. Ergänzende Leistungen nach dem BSHG kommen grundsätzlich nicht in Betracht. Es muss daher die Möglichkeit und in bestimmten Fällen der genannten Art eine gewisse Verpflichtung bestehen, weitergehende Leistungen in beschränktem Umfange zu gewähren.

Nach § 6 F. 1993 ("Sonstige Leistungen dürfen nur gewährt werden, wenn,...") war die Gewährung sonstiger Leistungen nur in den im Gesetz ausdrücklich genannten Fällen zulässig. Infolge des durch die ersten AsylbLG-Novelle geänderten § 6 Satz 1 ("Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn,...") haben die Behörden einen **Ermessensspielraum** erhalten, auch in im Gesetz nicht ausdrücklich genannten Fällen zusätzliche Leistungen zu erbringen. Die Gesetzesbegründung (BT-Drs. 13/2746, S. 16) führt zu dieser Änderung aus:

> Während die bisherige Regelung die Gewährung sonstiger Leistungen nur in bestimmten, klar umrissenen Fällen vorsah, ermöglicht die neue Fassung auch über diese Fälle hinausgehende sonstige Leistungen. Die Praxis hat gezeigt, dass eine solche Öffnungsklausel erforderlich ist, da den zuständigen Behörden sonst kaum Spielraum bleibt, besonderen Bedarfen im Einzelfall gerecht zu werden. Zu denken ist hier an außergewöhnliche Umstände wie beispielsweise an einen Todesfall, an einen besonderen Hygienebedarf oder an körperliche Beeinträchtigungen.

Die rechtliche Durchsetzung in den folgend genannten Beispielsfällen setzt voraus, dass die Leistungen "unerlässlich", "geboten" bzw. "erforderlich" zur Deckung der in § 6 genannten Bedarfe sind. Unter dieser Voraussetzung ergibt sich zwingend eine Ermessensreduzierung auf Null, d.h. die Leistungen müssen gewährt werden (vgl. Röseler, § 6 Rn 2; LPK BSHG, § 6 Rn 8).

Die Antragsformulare, auf die im Folgenden verwiesen wird, finden sich auf der CD.

6.1 BEISPIELE FÜR SONSTIGE LEISTUNGEN IN NICHT AUSDRÜCKLICH IN § 6 ASYLBLG GENANNTEN FÄLLEN

- **Verhütungsmittel** (verfassungsrechtlich geboten, da sonst nur der Schwangerschaftsabbruch als "Verhütungsmethode" bliebe), einschließlich der ggf. zugehörigen ärztlichen Untersuchung und Beratung (Röseler, § 9 Rn 6ff.; LPK BSHG, § 6 Rn 7; a.A. GK AsylbLG § 6 Rn 146 f, der ohne weitere Begründung angibt, Maßnahmen zur Schwangerschaftsverhütung seien nur in medizinisch indizierten Fällen geboten),
- in Härtefällen weitere **medizinische Leistungen**, die normalerweise nach §§ 4 und 6 nicht gewährt werden könnten,
- soziale, schulische und berufliche Eingliederungshilfen für Erwachsene mit **Behinderungen** (analog § 39 ff. BSHG), auch aufgrund Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG, vgl. GK AsylbLG § 6 Rn 271 ff.,
- Förderung von Sprachkursen und Ausbildungsmaßnahmen,
- SozialPass sowie verbilligte Monatskarte für ÖPNV,
- **Krankenkassenbeiträge** zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes (analog § 13 BSHG - zwar besteht kein Rechtsanspruch, da die Beiträge aber gering sind sind und der Verwaltungsaufwand für die Krankenhilfe beim Sozialhilfeträger entfällt, ist eine entsprechende Regelung anzustreben, sie wird z.B. in Hamburg praktiziert),
- Finanzierung von Tagessätzen für betreute Wohnformen (therapeutische Wohngemeinschaft, betreutes Einzelwohnen, Frauenhausaufenthalt etc.),
- Leistungen zur Abmilderung von Härten, die sich infolge des Fehlens einer Übergangsregelung bei der Novellierung des AsylbLG aus der Herabstufung Leistungsberechtigter vom BSHG in das AsylbLG ergeben,
- unerlässliche Kosten zur Sicherung des religiösen Existenzminimums (Röseler, § 6 Rn 3; LPK BSHG, § 6 Rn 7; GK AsylbLG § 6 Rn 63ff.).

Hinweis: Leistungen für einen **Schwangerschaftsabbruch** sind seit 1996 nicht mehr über das Sozialamt, sondern - auch für nicht Versicherte - über eine gesetzliche Krankenkasse nach Wahl am Wohnort der Frau zu erbringen, vgl. dazu Seite 265f .

6.2 BEISPIELE FÜR ZUM LEBENSUNTERHALT UNERLÄSSLICHE LEISTUNGEN

- ergänzende Leistungen zur bedarfsdeckenden Versorgung mit **Kleidung** und Schuhen, da die Regelleistungen nach § 3 Abs. 2 AsylbLG insoweit kaum als ausreichend angesehen werden. Teurere Kleidungsstücke wie Oberbekleidung und Schuhe sind generell nach § 6 zu erbringen, da aus den Grundleistungsbeträgen nur Klei-

dungsstücke von geringem Wert finanziert werden können (so Röseler, § 6 Rn 7 - 10, ebenso GK AsylbLG, § 6 Rn 93ff.). Vgl. Anträge A 3, A 4, A 7,
- zusätzliche Leistungen für Kleidung in besonderen Bedarfssituationen, wie bei Schwangerschaft, Übergrössen, Krankheit und Behinderung, Verlust der Kleidung durch Brand etc., wenn die Regelleistungen nach § 3 Abs. 2 AsylbLG insoweit nicht ausreichen,
- **Hygienemittel** für Wöchnerinnen: Vorlagen, zusätzliche Unterwäsche, Stilleinlagen und -BHs, vgl. Antrag A 5,
- Bademantel und Waschbeutel mit Inhalt bei Krankenhausaufenthalt, vgl. Antrag A 12,
- Fahrt- und Transportkosten bei Verlegung in eine andere Unterkunft,
- Arbeitskleidung sowie Fahrtkosten zur Arbeit bei gemeinnütziger Arbeit nach § 5 AsylbLG, ggf. auch bei regulärer Erwerbstätigkeit, soweit die Kosten nicht bereits als vom Einkommen nicht verfügbarer Betrag nach § 7 abgesetzt werden, vgl. Antrag A 3,
- **Fahrtkosten** für Taxi oder Behindertenfahrdienst, wenn krankheits- / behinderungsbedingt keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzt werden können, vgl. Antrag A 12,
- Fahrtkosten (und erforderlichenfalls Übernachtungskosten) zur Ausübung des Umgangsrechts getrennt lebender Elternteile bei ihren Kindern; für Besuche bei inhaftierten Familienangehörigen (Art. 6 GG; GK AsylbLG § 6 Rn 37, Rn 122ff.),

6.3 BEISPIELE FÜR ZUR SICHERUNG DER GESUNDHEIT UNERLÄSSLICHE LEISTUNGEN:

- nicht unter § 4 fallende medizinische Behandlung, insbesondere die zur Sicherung der Gesundheit unerlässliche Behandlung und Versorgung nicht schmerzhafter **chronischer Krankheiten** einschließlich der Versorgung mit den unabweisbar notwendigen Hilfsmitteln wie Prothesen, Rollstühle, Hörgeräte, Brillen etc. (Röseler, § 6 Rn 12; LPK BSHG, § 6 Rn 4; GK AsylbLG § 6 Rn 149ff.),
- Kosten einer ambulanten **Psychotherapie** (GK AsylbLG § 6 Rn 165 ff ; VG Berlin 8 A 366/97 vom 4.7.1997, IBIS e.V.: C1347; OVG Lüneburg 4 M 3551/99 v. 22.9.99, IBIS e.V. C 1463), soweit diese Kosten nicht bereits nach § 4 zu übernehmen sind, vgl. Antrag A 12,
- stationäre psychiatrische Behandlungen; stationäre Leistungen der medizinischen Rehabilitation (etwa nach einem Schlaganfall oder bei Gehbehinderung infolge Unfall), soweit diese Kosten nicht bereits nach § 4 zu übernehmen sind,
- zur medizinischen Behandlung erforderliche **Dolmetscher**- bzw Sprachmittlerkosten (vgl. z. BSHG BVerwG NJW 1996, 3092), ebenso ggf. für Beratungsgespräch bei Schwangerschaftsabbruch, soweit diese Kosten nicht bereits nach § 4 zu übernehmen sind,
- die Übernahme der bei stationärer Krankenhausbehandlung vom Krankenhaus gemäß § 39 Abs. 4 SGB V geforderten **Zuzahlung** von 17.-/Tag bzw. 14.-/Tag Ost -, vgl. BVerwG, NDV 1994, 150, GK AsylbLG § 6 Rn 145, vgl. Antrag A 12,
- **Fahrtkosten** zur medizinischen Behandlung, zur Behandlung und Versorgung chronischer Krankheiten, zur Psychotherapie, zur medizinischen Rehabilitation, soweit diese nicht bereits nach § 4 AsylbLG gewährt werden müssen, vgl. Antrag A 12,
- Mehrbedarf für eine kostenaufwendige **Ernährung bei Krankheit** und für zusätzliche und höherwertige Ernährung bei Schwangerschaft, vgl. § 23 Abs. 1a und Abs. 4

BSHG sowie zur Höhe des Mehrbedarfs für Krankenkost die Empfehlungen des dt. Vereins für öff. und private Fürsorge, siehe dazu die BSHG-Regelsatztabelle auf Seite 311f, vgl. GK AsylbLG § 6 Rn 39ff., Rn 45ff., vgl. Antrag A 5,

- besondere Bedarfe aufgrund der individuellen **gesundheitlichen Disposition**, z.B. bei besonders anfälliger Haut oder Allergien ein individueller Hauptpflegebedarf und/oder ein Bedarf an besonderen Shampoos oder Seifen, sowie ein besonderer Hygienebedarf infolge Krankheit (z.B. Pampers bei Inkontinenz),
- Hilfen bei **Behinderung** und Pflegebedürftigkeit, z.B. Unterbringung in einer stationären Pflege- oder Behinderteneinrichtung (vgl. VG Freiburg 5 K 1594/98 v. 1.9.98, IBIS e.V.: C 1456),
- Pflegesachleistungen zur häuslichen Pflege durch eine Sozialstation, aber kein pauschales Pflegegeld (vgl. BSHG § 68f.; GK AsylbLG § 6 Rn 162 ff.), vgl. Antrag A 12,
- Leistungen zu medizinisch begründeter **Schwangerschaftsverhütung** (sonst siehe 6.1) und zur Vorsorge gegen sexuell übertragbare Krankheiten (GK AsylbLG § 6 Rn 146ff, Rn 159 ff.),
- Leistungen für einen besonderen individuellen Hygiene- oder **Körperpflegebedarf** (etwa bei Zahnerkrankungen, bei Hauterkrankungen, für Träger von Prothesen, bei Inkontinenz etc.), BT-Drs 13/2746, S. 16; GK AsylbLG § 6 Rn 254.

6.4 BEISPIELE FÜR LEISTUNGEN ZUR DECKUNG DES NOTWENDIGEN BEDARFS VON KINDERN

Für Kinder soll nicht lediglich nur das "Unerlässliche" gewährt werden. Es reicht für den Anspruch, dass die Leistungen im Einzelfall zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern "geboten" sind. Wenn eine Leistung aus dem genannten Grund "geboten" ist, besteht ein Rechtsanspruch, die Leistung muss nach § 6 gewährt werden.

Durch diese Regelung sollen die Leistungen für Kinder weitgehend dem Niveau des Bundessozialhilfegesetzes angeglichen werden. Dem lag offenbar der Gedanke zugrunde, dass Kindern das Verhalten ihrer Eltern nicht zugerechnet werden soll und deshalb der mit dem AsylbLG bezweckte Druck, freiwillig wieder auszureisen bzw. gar nicht erst nach Deutschland zu kommen, in erster Linie durch eine Einschränkung des Niveaus der Leistungen an Erwachsene erreicht werden soll.

- **Babyerstausstattung:** Babybekleidung, Windeln, Pflegemittel etc. (notwendiger Bedarf für Kinderwagen, Kinderbett, Hausrat ist nach § 3 - zusätzlich zu den Grundleistungenbeträgen, vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 - zu leisten) - vgl. Antrag A 5,
- **Papierwindeln**, soweit Stoffwindeln und entsprechend geeignete Wasch- und Trockengelegenheiten nicht verfügbar sind, vgl. Röseler § 6 Rn 14, vgl. Antrag A 7,
- **Schulbedarf**: Schultasche, Wörterbuch für Spracherwerb, Bekleidung für Schulsport, Federtasche mit Inhalt, laufendes Verbrauchsmaterial an Heften, Schulbücher soweit nicht von Lernmittelfreiheit gedeckt, Klassenfahrten (VG Aachen GL 789/99 vom 23.8.99, IBIS e.V.: C 1505), Fahrtkosten zu Kindergarten und Schule (wenn Fußweg nicht zumutbar; ggf. auch Fahrten zum Besuch einer Sonderschule etc.), etc. etc., vgl. Röseler, § 6 Rn 13; LPK BSHG, § 6 Rn 5; GK AsylbLG § 6 Rn 192ff. unter Hinweis darauf, dass eine Schulpflicht keine Voraussetzung für den Leistungsan-

spruch ist; vgl. auch OVG Lüneburg InfAuslR 1999, 247, das diesen Anspruch unter Hinweis auf Art. 28 UN-Kinderrechtskonvention (= Recht jedes Kindes auf Bildung) bestätigt hat; vgl. Antrag A 8,
- medizinische Eingliederungshilfen für **behinderte Kinder** zum Kindergarten- und Schulbesuch und zum Spracherwerb, z.B. Hörgerät; logopädische Therapie; etc., vgl. LPK BSHG § 6 Rn 5, vgl. Antrag A 12,
- soziale und schulische Eingliederungshilfen für behinderte Kinder zum Kindergarten- und Schulbesuch (analog § 39ff. BSHG, vgl. auch Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG, soweit die Hilfen nicht bereits vom Schulträger erbracht werden; z.B Mikroportanlage für Hörbehinderte, spezielle Lernmittel für Sehbehinderte und Blinde; Behindertenfahrdienst für Fahrten zur Schule; pädagogische bzw. therapeutische Einzelfallhilfen für lernbehinderte, seelisch oder geistig behinderte Kinder, Kosten der Beschulung in Sondereinrichtungen und Tagesstätten für Behinderte),
- erforderlichenfalls zusätzliche **Bekleidung** (z.B. wetterfeste Kleidung zum Schulbesuch), wenn die Leistungen nach § 3 nicht ausreichend sind, vgl. Anträge A 4, A 7.

Anmerkung: Kindergartenbeiträge sind nach § 90 SGB VIII zu übernehmen, vgl. dazu Seite 275f.

6.5 BEISPIELE FÜR LEISTUNGEN ZUR ERFÜLLUNG EINER VERWALTUNGSRECHTLICHEN MITWIRKUNGSPFLICHT

Zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht soll ebenfalls nicht lediglich nur das "Unerlässliche" gewährt werden. Es reicht aus, dass die Leistungen "erforderlich" sind.

Die Bestimmung trägt der Tatsache Rechnung, dass im AsylbLG der für "persönliche Bedürfnisse" vorgesehene Taschengeldbetrag gegenüber dem BSHG um die Hälfte reduziert wurde. Zudem sollen Ausländer in die Lage versetzt werden, im Interesse einer zügigen Abwicklung des Asylverfahrens bzw. der Abschiebung oder freiwilligen Ausreise an den entsprechenden behördlichen Verwaltungsverfahren kooperativ mitzuwirken.

- **Fahrtkosten** für öff. Verkehrsmittel zu Sozialämtern, Ausländer- und Asylbehörden, soweit dort persönliche Vorsprachen verlangt werden (Röseler, § 6 Rn 15; GK AsylbLG § 6 Rn 229, 231ff.),
- bei Tätigkeiten nach § 5 erforderliche **Arbeitskleidung** bzw. zusätzliche Beihilfen für Kleidung und Schuhe bei verstärktem Verschleiß durch die Tätigkeit (vgl. Antrag A 3) sowie Fahrtkosten zur Arbeit,
- Kosten der **Passfotos** für Aufenthaltsgestattung, Grenzübertrittsbescheinigung und Passantrag,
- Kosten für Übersetzung von Dokumenten für das Asylverfahren (Röseler, § 6 Rn 16, LPK BSHG, § 6 Rn 6),
- Fahrtkosten und Gebühren für die **Beantragung eines Passes** bei der Botschaft des Heimatlandes (Röseler, § 6 Rn 15; LPK BSHG, § 6 Rn 6; GK AsylbLG § 6 Rn 239),
- **Bestattungskosten**, aber keine Überführungskosten ins Heimatland (BT-Drs. 13/2746, S. 16; LPK BSHG, § 6 Rn 3; GK AsylbLG § 6 Rn 257ff.). Es handelt sich

um einen Anspruch der zur Bestattung verpflichteten Hinterbliebenen, sofern diese nach AsylbLG leistungsberechtigt sind, die Hinterbliebenen können auch einen entsprechenden Anspruch nach § 15 BSHG haben. Wenn keine Hinterbliebenen existieren, ist die Bestattung Sache der Ordnungsbehörden,

- Fahrtkosten für öff. Verkehrsmittel im Falle einer Aufforderung des Sozialamts oder der Ausländerbehörde zur Vorsprache bei einer Behörde, Botschaft, Amtsarzt usw. im Rahmen der **Mitwirkungspflicht**, sonstige Kosten der Mitwirkung, auch im Zusammenhang mit § 1a, vgl. § 7 i.V.m. § 60 ff. SGB I, GK AsylbLG § 6 Rn 229ff.

6.6 RECHTSPRECHUNG ZU § 6

VG Berlin 8 A 84/97 v. 25.2.97, IBIS e.V.: C1101. Anspruch auf "Berlin-Karten-S" gemäß § 6 als sonstige, zur Sicherung der Gesundheit unerlässliche Leistung für den Antragsteller und für seine Ehefrau für die **Fahrtkosten zur Behandlung** im Behandlungszentrum für Folteropfer.

OVG Lüneburg 4 M 3551/99 v. 22.9.99, IBIS e.V.: C1463. Das Sozialamt wird verpflichtet, die Kosten für eine ambulante **Psychotherapie** zu übernehmen. Der Senat lässt offen, ob Rechtsgrundlage des Anspruchs § 4 oder § 6 AsylbLG ist.

VG Hildesheim 3 B 1553/97 Hi v. 9.12.1997, IBIS e.V.: C1349. Die Kosten für die stationäre Unterbringung eines schwer mehrfachbehinderten Kindes in einer **Behindertеneinrichtung** sind nach § 6 vom Sozialamt zu übernehmen.

VG Schleswig 13 B 159/98 v. 21.8.98, IBIS e.V.: C1280. Anspruch auf Integrationsmaßnahme für ein **behindertes Kind** im Kindergarten als Leistung, die nach § 6 "zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten" ist.

OVG Schleswig 98/98 v. 9.9.98, IBIS e.V.: C1267 bestätigt die Entscheidung des VG Schleswig und führt ergänzend aus: Aus der Verwendung des Wortes "insbesondere" in der Neufassung des § 6 ergibt sich, dass die Fälle sonstiger Leistungen in § 6 lediglich beispielhaft aufgeführt sind, so dass sich nicht die Frage stellt, ob der geltend gemachte Bedarf unter einen der aufgeführten Beispielsfälle subsumieren lässt. Nach der Gesetzesbegründung soll die Neufassung auch die Gewährung über die bisher klar bestimmten Fälle hinausgehender sonstiger Leistungen ermöglichen.

Der Senat teilt auch nicht die Auffassung, dass Eingliederungshilfe nur Ausländern mit längerfristigem oder dauerhaftem Aufenthalt gewährt werden könne, weil nur diese in die hiesige Gesellschaft eingegliedert werden könnten und sollten. Zweck und Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, die Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und dem Behinderten damit die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen (vgl. § 39 Abs. 3 BSHG). Ob das letztlich die deutsche oder die türkische Gemeinschaft sein wird, dürfte unerheblich sein, wenn der Eingliederungshilfebedarf, wie nach den zutreffenden Feststellungen des VG im vorliegenden Fall, jetzt besteht und jetzt erfüllt werden muss.

VG Freiburg 5 K 1594/98 v. 1.9.98, IBIS e.V.: C 1456. Das Sozialamt wird zur Weitergewährung von Leistungen für die Unterbringung einer 19jährigen geistig behinderten geduldeten Kovovo-Albanerin in einer **Behinderteneinrichtung** verpflichtet. Die Leis-

tungen sind wegen schwerer geistiger und psychischer Behinderung und drohender Selbstgefährdung zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich (§ 6 AsylbLG).

OVG Lüneburg, InfAuslR 1999, 247. Nach § 6 F. 1993 kann der Leistungsträger verpflichtet sein, für den **Schulbesuch** eines schulpflichtigen Kindes Leistungen zu erbringen, wenn nur durch diese Leistungen der Besuch einer Schule oder einer gleichwertigen Einrichtung (hier: Tagesbildungstätte der Lebenshilfe) gesichert wird. Weder vom Sozialamt noch vom Schulaufsichtsamt wurde eine andere Möglichkeit, der Schulpflicht nachzukommen, aufgezeigt.

Asylbewerber sowie Kinder von Asylbewerbern sind schulpflichtig, da ein gewöhnlicher Aufenthalt in Niedersachsen im Sinne § 63 Abs. 1 NdsSchulG bereits durch einen kurzen Aufenthalt begründet wird. Eine Auslegung dahin, dass Asylbewerbern, die der Schulpflicht unterliegen, der Schulbesuch ermöglicht wird, ist auch im Hinblick auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989 (BGBl II 1992, 122) geboten. Dieses Übereinkommen, dem die Bundesrepublik beigetreten ist, sieht in Art. 23 vor, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter den Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft erleichtern. Art. 28 sichert den unentgeltlichen Besuch einer Grundschule.

Dahin stehen kann, ob § 6 a.F. der Behörde Ermessen einräumt, vorliegend wäre das Ermessen auf Null reduziert, da dem Kläger Hilfe zum Besuch einer Schule oder einer gleichwertigen Einrichtung gewährt werden musste.

Anmerkung: Auch wenn es vorliegend um ein behindertes Kind geht, geht aus der Entscheidung auch der grundsätzliche Anspruch auf die im Einzelfall erforderlichen Leistungen nach § 6 zur Sicherung des Schulbesuchs nichtbehinderter Kinder hervor.

§ 7 ASYLBLG - EINKOMMEN UND VERMÖGEN

§ 7 Einkommen und Vermögen

(1) Einkommen und Vermögen, über das verfügt werden kann, sind von dem Leistungsberechtigten und seinen Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, vor Eintritt von Leistungen nach diesem Gesetz aufzubrauchen. § 122 Bundessozialhilfegesetz findet entsprechende Anwendung. Bei der Unterbringung in einer Einrichtung, in der Sachleistungen gewährt werden, haben Leistungsberechtigte, soweit Einkommen und Vermögen im Sinne des Satzes 1 vorhanden sind, für erhaltene Sachleistungen dem Kostenträger für sich und ihre Familienangehörigen die Kosten in entsprechender Höhe der in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannten Leistung sowie die Kosten der Unterkunft und Heizung zu erstatten; für die Kosten der Unterkunft und Heizung können die Länder Pauschalbeträge festsetzen oder die zuständige Behörde dazu ermächtigen.

(2) Einkommen aus Erwerbstätigkeit bleiben bei Anwendung des Absatzes 1 in Höhe von 25 vom Hundert außer Betracht, höchstens jedoch in Höhe von 60 vom Hundert des maßgeblichen Betrages aus § 3 Abs. 1 und 2. Eine Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 2 gilt nicht als Einkommen.

(3) Hat ein Leistungsberechtigter einen Anspruch gegen einen anderen, so kann die zuständige Behörde den Anspruch in entsprechender Anwendung des § 90 des Bundessozialhilfegesetzes auf sich überleiten.

(4) Die §§ 60 bis 67 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch über die Mitwirkung des Leistungsberechtigten sowie § 99 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch über die Auskunftspflicht von Angehörigen, Unterhaltspflichtigen oder sonstigen Personen sind entsprechend anzuwenden.

Vorbemerkung: § 7 AsylbLG gilt nicht für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG! Leistungsberechtigte nach § 2 haben Anspruch auf Absetzung der mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, zusätzlich können sie einen Freibetrag von 1/4 bis 1/2 des Regelsatzes beanspruchen (§ 76 BSHG). Zudem stehen ihnen Vermögensfreibeträge gemäß VO zu § 88 BSHG zu (2.500.- für den Haushaltsvorstand, 1.200.- für den Ehepartner, 500.- pro Kind).

§ 7 Abs. 1 Satz 3 wurde durch die erste AsylbLG-Novelle neu gefasst. Anstelle der bis dahin im Gesetz genannten monatlichen "Pauschale für Unterbringung und Heizung" von 300.- für den Haushaltsvorstand und 150.- DM für Haushaltsangehörige, die bei vorhandenem Einkommen an das Sozialamt zu erstatten waren, sind nunmehr "die Kosten der Unterkunft und Heizung" zu erstatten.

§ 7 Abs. 3 und 4 wurden durch die erste AsylbLG-Novelle neu angefügt. § 7 Abs. 1 Satz 2 (entsprechende Anwendbarkeit des § 122 BSHG) wurde durch die zweite AsylbLG-Novelle neu eingefügt.

7.1 ANRECHNUNG VON EINKOMMEN UND VERMÖGEN

Im Haushalt lebende Familienangehörige

Einkommen und Vermögen des Leistungsberechtigten, seines im Haushalt lebenden Ehepartners und seiner im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder werden im Rahmen der Bedarfsgemeinschaft nach AsylbLG voll angerechnet. Einzige Ausnahmen sind die Vergütung für den Arbeitsdienst nach § 5 und der u.g. Freibetrag vom Arbeitseinkommen nach § 7 Abs. 2. § 7 gilt nicht für Leistungsberechtigte nach § 2 (OVG Lüneburg, InfAuslR 1995, 224).

Zu den im selben Haushalt lebenden "**Familienangehörigen**" im Sinne des § 7 zählen ausschließlich die Angehörigen der Kernfamilie, d.h. Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder (ebenso LPK-BSHG, § 7 Rn 2; GK AsylbLG § 7 Rn 48ff.; Deibel, ZAR 1998, 28, 37).

Der Verweis auf die Möglichkeit der Unterstützung durch in der Haushaltsgemeinschaft lebende, nicht nach BGB unterhaltspflichtiger Angehöriger (= weder Ehepartner noch Verwandte in gerader - auf- oder absteigender - Linie) ist im Unterschied zur Regelung in § 16 BSHG nach § 7 unzulässig. So ist z.B. der nach § 16 BSHG grundsätzlich mögliche Verweis auf Einkommen bzw. Vermögen des im Haushalt lebenden Bruders oder der im Haushalt lebenden Eltern des volljährigen Antragstellers nach § 7 AsylbLG unzulässig (VG Münster, NVwZ 1996, 96; VG Trier, NVwZ-RR 1996, 297; VG Hannover 15 B 176/99 v. 10.1.99, IBIS e.V.: C1454; VG Hannover 3 B 7754/98 v. 9.12.98, IBIS e.V.: C1455; a.A. VG Hamburg, NordÖR 1999, 213).

Ebenso unzulässig ist es, für den Leistungsanspruch von Kindern Leistungsberechtigter auf Einkommen bzw. Unterhaltsleistungen des im Haushalt lebenden (ehelichen oder nichtehelichen) Stiefelternteils zu verweisen, da in diesem Fall keine Unterhaltspflicht nach BGB besteht und § 16 BSHG jedenfalls für nicht unter § 2 fallende Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG nicht anwendbar ist. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der in § 7 Abs. 1 Satz 2 geregelten entsprechenden Anwendbarkeit des § 122 BSHG, der seinerseits auf § 16 BSHG verweist, da dieser Verweis in § 122 BSHG sich erkennbar nur auf die Unterhaltsleistungen zwischen den eheähnlichen Partnern bezieht - ansonsten wäre der Verweis überflüssig (ebenso LPK-BSHG, § 7 Rn 3; GK AsylbLG § 7 Rn 54).

Anderer Auffassung ist das VG Hamburg (NordÖR 1999, 213; IBIS e.V.: C1442). Nach dessen Ansicht gehören zu den Familienangehörigen i.S.v. § 7 Abs. 1 S. 1 AsylbLG z.B. auch Onkel und Tante, wenn sie mit den Leistungsberechtigten in einem Haushalt leben. Eine Begrenzung auf den Kreis der Ehegatten/Eltern und minderjährigen Kinder oder auf die nach BGB gesetzlich unterhaltspflichtige Angehörige sei dem Wortlaut des § 7 AsylbLG nicht zu entnehmen und auch in der Systematik des AsylbLG insgesamt nicht angelegt. Für diese Auslegung spreche auch, dass das AsylbLG keine § 16 BSHG entsprechende Regelung enthält. Das VG Hamburg geht deshalb davon aus, dass § 7 Abs. 1 Satz 1 die Funktion dieser sozialhilferechtlichen Vorschrift im Asylbewerberleistungsrecht übernimmt.

Sofern der Begriff der "Familienangehörigen" vom Sozialamt im genannten Sinne weiter als die Kernfamilie gefasst wird, kommt es nach dem Wortlaut von § 7 für die Anrechnung des Einkommens und Vermögens Familienangehöriger jedoch darauf an,

dass der Leistungsberechtigte auch tatsächlich "über das Einkommen und Vermögen verfügen" kann. Dies bedeutet nicht unbedingt, dass der Leistungsberechtigte über deren Geldbeträge verfügen können muss. Solange und soweit der Leistungsberechtigte von seinen (verschwägerten, entfernter verwandten usw. im selben Haushalt lebenden Familienangehörigen oder auch von sonstigen Dritten) tatsächlich Leistungen wie Unterkunft, Ernährung, Kleidung, Hygiene, Barbetrag sowie das erforderliche Geld für seine medizinische Versorgung erhält, liegt insoweit nach § 7 keine Bedürftigkeit vor.

Die Familienangehörigen sollten deshalb ggf. durch schriftliche Erklärung klarstellen, welche Unterstützungsleistungen für welche Bedarfspositionen sie bisher gewährt haben, und welche Hilfen für welche Bedarfspositionen sie auch künftig noch gewähren werden. Den Rest muss dann das Sozialamt leisten. Soweit in der Vergangenheit aufgrund der aktuellen Notlage solche Hilfen als Überbrückung gewährt wurden, sollte dies auch eingeräumt werden, zumal meist nicht auf andere Weise dargelegt bzw. glaubhaft gemacht werden kann, wovon die Leistungsberechtigten bisher überhaupt gelebt haben, und dann vom Sozialamt zu Recht unrichtige bzw. unvollständige Angaben über die Einkommens- und Vermögenssituation unterstellt werden.

Nicht unterhaltspflichtige im Haushalt lebenden Angehörige sind jederzeit berechtigt, durch entsprechende Erklärung ihre **Unterstützungsleistungen** ab sofort mit Wirkung für die Zukunft teilweise oder ganz **einzustellen**. Es ist z.B. möglich, dass die Angehörigen die Unterkunft weiterhin kostenlos zur Verfügung stellen, aber die übrigen Unterhaltsleistungen (Essen, Kleidung, Hygiene, Barbetrag, medizinische Leistungen) einstellen. Bezüglich der Unterkunft können sie aber auch unter Androhung der Kündigung anteilige Mietkosten (Untermietvertrag) verlangen. Soweit der Leistungsberechtigte tatsächlich nicht mehr über das Einkommen oder Vermögen seiner im Haushalt lebenden nicht unterhaltspflichtigen Verwandten verfügen kann und von ihnen auch tatsächlich keine Unterhaltsleistungen mehr erhält - auch nicht in Form von "Naturalunterhalt" wie kostenloser Wohnmöglichkeit, kostenlosem Essen etc. - darf das Sozialamt nach dem Wortlaut von § 7 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG deren unterstellte Hilfen nicht mehr anrechnen.

Eine Verweigerung der Hilfe wegen des Zusammenlebens mit nicht unterhaltspflichtigen Angehörigen, die tatsächlich keine Leistungen erbringen, ist auch deshalb rechtswidrig, weil Leistungsberechtigte keinen durchsetzbaren gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen diese Angehörigen besitzen. Auch das Sozialamt kann mangels Unterhaltsanspruch nach BGB diesen Anspruch nicht gemäß § 7 Abs. 3 analog § 90 BSHG auf sich überleiten und selbst bei den Angehörigen einfordern.

Wenn es infolge der fortgesetzten Anrechnung des Einkommens nicht unterhaltspflichtiger Angehöriger zur Kündigung der Unterkunft kommt, ist die Anrechnung nach dem Wortlaut von § 7 Abs. 1 Satz 1 ohnehin einzustellen, da die Angehörigen dann nicht mehr im selben Haushalt leben.

Eheähnliche Gemeinschaften

Infolge der zweiten AsylbLG-Novelle ist ein Verweis auf Unterhaltsleistungen eheähnlicher Lebenspartner grundsätzlich zulässig, da der neu eingefügte § 7 Abs. 1 Satz 2

§ 122 BSHG für entsprechend anwendbar erklärt. Nicht verlangt werden darf in einem solchen Fall, dass der Lebenspartner selbst einen Antrag auf Leistungen nach BSHG oder nach AsylbLG stellt, auch können (mangels Unterhaltspflicht nach BGB) dessen Angehörige nicht herangezogen werden. Der Lebenspartner ist jedoch verpflichtet, ggf. sein Einkommen und Vermögen offenzulegen.

Als **Einkommen** des Lebenspartners zugrundezulegen ist das um Fahrt- und weitere Werbungskosten sowie Versicherungsbeiträge bereinigte Nettoeinkommen im Sinne von § 76 BSHG, abzüglich des Freibetrags nach § 76 Abs. 2a BSHG. Als Eigenbedarf des Lebenspartners sind anzusetzen der für ihn maßgebliche Sozialhilferegelsatz nach BSHG, ggf. Mehrbedarfszuschläge nach § 23 BSHG, geleisteter Unterhalt an getrennte Ehepartner und eigene Kinder, anteilige Miet- und Heizkosten, sowie eine Pauschale von 25 % des Regelsatzes für den Eigenbedarf an Kleidung etc. analog § 21 BSHG. Auf dieser Grundlage muss nach Abzug des Eigenbedarfs ermittelt werden, ob und in welcher Höhe Einkommen des Lebenspartners übrig bleibt, das als Unterhalt für den leistungsberechtigten Partner verfügbar ist.

Anhaltspunkte für das Bestehen einer eheähnlichen Gemeinschaft sind vor allem das gemeinsame Wirtschaften und das Vorhandensein einer auf Dauer angelegten beziehungsmäßigen Verbindung, die daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt, in der man in Notlagen füreinander einsteht und Verantwortung füreinander übernimmt, und die über die Beziehungen einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgeht (vgl. BVerfGE 87, 234ff., sowie BVerwG, NJW 1995, 2802f.). Weiteres Indiz sind gemeinsame Kinder im gemeinsamen Haushalt. § 122 ist nur auf getrenntgeschlechtliche Lebenspartner anwendbar, auf eine sexuelle Beziehung kommt es nicht an. Entgegen der früheren Rechtsprechung reicht eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft für die Annahme einer eheähnlichen Gemeinschaft nicht mehr aus.

Im Falle eines Untermietsverhältnisses, einer Gemeinschaftswohnung oder einer Wohngemeinschaft sollte dargelegt werden, dass engere persönliche Bindungen aneinander nicht bestehen, und dass in der Regel getrennt gewirtschaftet, eingekauft, gekocht, gegessen und geschlafen wird und es normalerweise keine gemeinsamen Freizeitaktivitäten gibt. Hilfreich ist die Vorlage eines Untermietvertrages bzw. einer vertraglichen Vereinbarung über die Aufteilung der gemeinsamen Miete. Der Hauptmieter / Mitmieter sollte schriftlich auf der Verpflichtung des Untermieters / Mitmieters zur Mietzahlung bestehen, klarstellen dass er erst recht nicht (oder nicht mehr) dazu bereit ist auch noch für den Bedarf an Dingen wie Essen, Kleidung und medizinischer Versorgung aufzukommen, und im Falle ausbleibender Mietzahlungen evtl. die Kündigung androhen.

Unterhaltspflichten nach BGB

Zu unterscheiden von der Anrechnung von Einkommen Familienangehöriger im Rahmen der Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Abs. 1 AsylbLG ist die Unterhaltspflicht der nach BGB unterhaltspflichtigen Angehörigen (Eltern, Kinder, Ehepartner, Grosseltern, Enkel, getrennt lebende und geschiedene Ehepartner), die unabhängig davon besteht, ob die unterhaltspflichtigen Angehörigen im gemeinsamen Haushalt leben oder nicht. Unterhaltspflichtige können vom Sozialamt für Leistungen nach dem AsylbLG gemäß

§ 9 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 und § 90 BSHG analog erstattungspflichtig gemacht werden, vgl. dazu die Erläuterungen weiter unten bei 7.5. Solange Leistungsberechtigte allerdings tatsächlich (noch) keine Unterhaltsleistungen erhalten, über die sie auch verfügen können (§ 7 Abs. 1 AsylbLG ; § 76 BSHG), muss das Sozialamt vorleisten.

Zu beachten ist, dass nach dem BGB eine Unterhaltspflicht nur besteht, solange der Unterhaltsleistungen beanspruchende Angehörige sich nachweislich um eigenes Einkommen durch Erwerbstätigkeit bemüht. Eine Unterhaltspflicht besteht in der Regel nicht, wenn der Unterhaltspflichtige "Naturalunterhalt" durch Aufnahme der Angehörigen in seinen Haushalt anbietet, und dies ein für die Angehörigen zumutbares Angebot darstellt. Eine Überleitung von Ansprüchen und damit auch eine Unterhaltspflicht ist ausgeschlossen, solange der Angehörige vom Sozialamt zu Arbeitsgelegenheiten nach § 5 herangezogen wird (§ 7 Abs. 3 i.V.m. § 90 Abs. 4 BSHG analog).

Verfügbares Vermögen

Ein **Vermögensfreibetrag** (vgl. § 88 BSHG: 2.500.- DM für den Haushaltsvorstand zzgl. 1.200.-/500.- für jeden Haushaltsangehörigen) ist im AsylbLG nicht vorgesehen. Fraglich erscheint, ob unter den Begriff "Vermögen" tatsächlich jeglicher Geldbetrag zu fassen ist. Sachwerte können unter Umständen ebenfalls als Vermögen angesehen werden, soweit sie als Vermögen verwertbar sind (z.B. KFZ, neue Videorecorder).

Nicht als "Vermögen, über das verfügt werden kann" anzusehen sind notwendiger **Hausrat** und Haushaltsgeräte, Gegenstände die der Ausübung einer schulischen oder beruflichen Ausbildung (z.B. Computer) oder einer legalen Erwerbstätigkeit dienen, Dinge die der Befriedigung geistiger, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen (Musikinstrumente) oder notwendige Nachrichten und Informationen übermitteln (z.B. Radio bzw. Fernsehgerät). Insbesondere bei etwas älteren technischen Geräten scheidet eine Verwertbarkeit in der Regel aus, da diese Gegenstände aufgrund der technischen Entwicklung am Markt meist nicht mehr verwertbar bzw. unverkäuflich sind.[45] Die Verwertung von Vermögensgegenständen mit besonderem **persönlichen Wert**, insbesondere von persönlichem Schmuck, Familien- und Erbstücken, erscheint nicht nur unzumutbar, sondern auch verfassungswidrig (Art. 14 GG; Röseler 1994, S. 291; GK AsylbLG § 7 Rn

[45] Ein Handy wird häufig (möglicherweise aus einer gewissen Spießermentalität heraus...) zu Unrecht als "Luxus" und deshalb verwertbares Vermögen angesehen (so z.B. ohne Begründung Deibel, ZAR 1998, 707, 715). Die mit dem Barbetrag (Taschengeld) eingeräumte Dispositionsfreiheit belässt dem Flüchtling aber die Entscheidung, wie und womit (wie oft, wie lange und mit wem...) er telefoniert, ob per Festanschluss (im Wohnheim oft nicht realisierbar), per Telefonzelle oder Handy. Ein Handy ist oft die einzige Möglichkeit, sich ohne Kontrolle durch Heimbetreiber (sofern von dort Anrufe überhaupt ausgerichtet werden) anrufen zu lassen. Ein älteres oder auf Ratenbasis (per Kartenvertrag) erworbenes Handy hat zudem keinen realisierbaren Wiederverkaufswert und stellt deshalb kein verwertbares Vermögen dar. Welche Karte welchen Kartenvertrag man ggf. hat (ob man sich z.B. nur anrufen lässt – was per Telefonzelle ohnehin nicht möglich ist) oder welche Telefongespräche man mit wem zu welchen Kosten geführt hat, geht das Sozialamt nichts an. Das Handy (und die Abrechnung über die geführten Gespräche) ist ebenso wie Briefmarken, Fahrkarten für den Nahverkehr oder eine Telefonkarte für Telekomtelefonzellen Bestandteil der mit dem Barbetrag zugestandenen und grundgesetzlich geschützten Privatsphäre (Art. 2, Art. 10 GG). Der Barbetrag ist ohne weiteres ausreichend, die Kosten für Beschaffung und Betrieb eines Handys zu decken. Dem Flüchtling obliegt es nicht, zur Deckung seines Kommunikationsbedarfs das jeweils kostengünstigste Angebot zu wählen.

29).

Voraussetzung ist schließlich, dass die Sachwerte **Eigentum** des Leistungsberechtigten sind. Ist dies nicht der Fall, sollten geeignete Nachweise (Quittungen, eidesstattliche Erklärungen) über die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse vorgelegt werden.

Nicht anrechenbares Einkommen oder Vermögen

Nicht als Einkommen oder Vermögen anrechenbar sind Einkommens- und Vermögenswerte, über die nicht verfügt werden kann. Einkommen, das nicht **tatsächlich zufließt**, darf nicht angerechnet werden, etwa ein Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung, der beantragt wurde, aber noch nicht tatsächlich zufließt, oder Lohnansprüche, die vom Arbeitgeber nicht ausbezahlt wurden, oder tatsächlich nicht zufließende Unterhaltsleistungen nach BGB oder aufgrund einer Verpflichtungserklärung nach § 84 AuslG (vgl. dazu die Erläuterungen bei § 8). Nicht verfügt werden kann schließlich über Vermögenswerte, die am Markt praktisch unverwertbar sind, bzw. deren Verkauf (bei Erbstücken etc.) unzumutbar ist.

Rechtlich zumindest fraglich erscheint die Anrechnung von Einkommen und Vermögen, dessen **besondere Zweckbestimmung** (Verwendung für einen bestimmten Zweck, Entschädigung für erlittenen Schaden, Entschädigung für ehrenamtlich geleistete Pflegedienste an Angehörigen) durch die Anrechnung leerlaufen würde. Im Sozialrecht gilt allgemein der Grundsatz, dass zweckbestimmte Leistungen nur auf Sozialleistungsansprüche für den entsprechenden Zweck angerechnet werden dürfen (vgl. dazu § 77 BSHG). Da im AsylbLG entsprechende Schutzbestimmungen jedoch fehlen, muss auf die in den zugrundeliegenden Gesetzen festgelegte besondere Zweckbestimmung sowie darauf verwiesen werden, dass wegen der besonderen Zweckbestimmung über die entsprechenden Beträge für die Finanzierung des Lebensunterhaltsbedarfs im Sinne der §§ 3, 4 und 6 AsylbLG "nicht verfügt" werden kann.

Zur Erläuterung der besonders schutzwürdigen Zweckbestimmung der im Folgenden genannten Leistungen kann hier nur auf die einschlägige Kommentierung sowie auf die den Nichtanrechnungsregelungen in §§ 76, 77, 78 und 88 BSHG zugrundeliegenden Erwägungen (vgl. dazu im Einzelnen LPK BSHG; Schellhorn BSHG Kommentar usw.) verwiesen werden. Rechtsprechung zu den hier angesprochenen Fragen liegt bisher nicht vor. Mangels "Verfügbarkeit" im Sinne des § 7 sollten folgende Leistungen nicht als Einkommen oder Vermögen angerechnet werden:

- Leistungen der Stiftung "**Mutter und Kind**" (nicht anrechenbar nach § 5 des Gesetzes zur Errichtung der Stiftung "Mutter und Kind"), vgl. Kapitel 16.18,
- Grundrenten nach Bundesversorgungsgesetz (BVG), einschließlich Entschädigungsrenten nach **Opferentschädigungsgesetz** (OEG). Zweck der 1993 in Kraft getretenen Novelle des OEG war es, in Folge der rassistischen Pogrome von Rostock usw. Gewaltopferentschädigungen gerade auch für Ausländer und Asylsuchende ohne gesicherten Aufenthalt zu sichern. Vgl. § 76 Abs. 1 BSHG, vgl. Kapitel 16.9,
- 600.- mtl. des ggf. ab Geburt als Lohnersatzleistung geleisteten **Mutterschaftsgeldes** (vgl. § 8 BErzGG), vgl. Kapitel 16.12,
- **Schmerzensgelder** (analog § 77 Abs. 2 BSHG),
- Zuwendungen von **Wohlfahrtsverbänden** (analog § 78 BSHG),

- Schenkungen und **Zuwendungen Dritter**, deren Gewährung an die Verwendung für eine besondere Zweckbestimmung geknüpft ist (z.B. Gewährung eines Zuschusses für Rechtsanwaltskosten im Asylverfahren).

Um Zuwendungen einer Anrechnung zu entziehen, bietet sich ggf. die Sachleistung an (Zahlung der Anwaltskosten direkt an den Anwalt usw.).

7.2 MIETE ANS SOZIALAMT FÜR EINE ZUGEWIESENE ASYLBEWERBER-UNTERKUNFT?

Anstelle der im AsylbLG F. 1993 genannten Pauschalen von 300.- für den Haushaltsvorstand bzw. 150.- pro Haushaltsangehörigen monatlich sollen Leistungsberechtigte mit ausreichend Einkommen oder Vermögen infolge der ersten AsylbLG-Novelle dem Sozialamt "die Kosten der Unterkunft" (als Nutzungsentgelt) erstatten. Das Land kann weiterhin Pauschalbeträge für die Unterkunftskosten festsetzen.

Ursprünglich sah der Gesetzentwurf für die erste AsylbLG-Novelle vor, dass die tatsächlichen Kosten, **maximal aber 300.- bzw. 150.- mtl.** zu erstatten sind. Zur Begründung wurde angeführt, dass die bisherige Regelung insbesondere bei der Unterbringung mehrerer Alleinstehender in einem Zimmer zu unbilligen Härten geführt hat (BT-Drs. 13/2746 v. 24.10.1995. S. 42). Weshalb (in den Verhandlungen im Vermittlungsausschuss) die vorgesehene Obergrenze weggefallen ist, hat der Gesetzgeber nicht begründet. Nunmehr werden mancherorts sogar erheblich über 300.- mtl. liegende Kosten gefordert.

Mangels Festsetzung eines konkreten Betrages im Gesetz muss in jedem Fall vor Ort eine Regelung geschaffen werden, die entsprechende Härten ausschließt. Um entsprechende Forderungen durchsetzen zu können, muss die Höhe der Kosten durch eine bestimmten Kriterien genügende **Gebührensatzung** oder einen **Nutzungsvertrag** verbindlich geregelt sein. Wenn kein Nutzungsvertrag abgeschlossen wurde, muss der Flüchtling bei Einzug nachweislich über die Höhe der laut Satzung geforderten Unterkunftskosten in Kenntnis gesetzt worden sein. Sofern weder eine Satzung noch ein Nutzungsvertrag existieren, dürfte eine entsprechende Kostenersatzforderung unzulässig sein (vgl. dazu und zu den Anforderungen an eine Gebührensatzung VG Stuttgart, InfAuslR 1994, 408; VGH Ba-Wü, VBlBW 1995, 15; VGH Ba-Wü, VBlBW 1996, 220; VG Lüneburg 6 A 123/95 v. 26.6.97, IBIS e.V. C1268).

Auch wenn eine Gebührensatzung oder ein Nutzungsvertrag vorliegen, ist die Rechtmäßigkeit der geforderten Unterkunftskosten jedenfalls dann zweifelhaft, wenn die Kosten um ein Mehrfaches über den **Kosten vergleichbaren auf dem freien Wohnungsmarkt angebotenen Wohnraumes** liegen. Erforderlich ist, dass die Länder bei der Festsetzung der entsprechenden Kosten das Äquivalenzprinzip (= gleiche Kosten für gleichwertige Leistung) und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (= realistische Beträge, die sich am Mietpreis vergleichbaren am Wohnungsmarkt angebotenen Wohnraumes orientieren) beachten. Zudem sollten auf Landesebene verbindliche Höchstbeträge festgeschrieben werden (vgl. dazu ausführlich VGH Ba-Wü, VBlBW 1995,15).

Fraglich erscheint damit allerdings, ob die verlangte Mietforderung überhaupt noch berechtigt ist, denn der am freien Wohnungsmarkt erzielbare monatliche Mietpreis für

eine Schlafstelle in einem eng belegten Mehrbettzimmer mit in schlechtem baulichen und hygienischen Zustand befindlichen Gemeinschaftstoiletten und -küchen dürfte vielfach gegen Null tendieren. Die in der Praxis bei einer Wohnfläche von ca. 6 m^2/Person verlangten Mieten zwischen 50.- und 100.- DM/m^2 sind jedenfalls völlig überzogen. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Sozialamt zugleich die Mietkostenübernahme für eine - auch preisgünstigere - selbst gemietete Wohnung unter Verweis auf § 53 AsylVfG oder auf das Sachleistungsprinzip des § 3 AsylbLG prinzipiell verweigert und die - an sich ggf. gar nicht auf öffentliche Hilfeleistungen angewiesenen - erwerbstätigen Flüchtlinge zwingt, überteuerte Unterkünfte als Asylbewerberleistung in Anspruch zu nehmen. Es handelt sich dann um eine unzulässige "**aufgedrängte Hilfe**", für die kein Erstattungsanspruch besteht (vgl. OVG Nds, NVwZ-Beil. 1996, 45; VG Hannover 9 B 2470/95 v 24.5.95, IBIS e.V.: C1108; VG Gießen, 4 E 366/93 v. 23.8.94, IBIS e.V.: C1218).

Zu prüfen ist schließlich, was genau unter "den Kosten der Unterkunft" zu verstehen ist. Nur aufgrund der erzwungenen Kasernierung der Flüchtlinge erforderliche **Personalkosten** wie Wachschutz, Hausmeister, Heimleitung, aber auch die Kosten für die Sozialbetreuung sowie die auf den Bedarf dieses Personals entfallenden Miet- und Energiekostenanteile der Gemeinschaftsunterkunft dürfen nicht zurückgefordert werden (vgl. VGH Ba-Wü 6 S 1092/96 v. 9.8.1996, IBIS e.V.: C1111; VG Schleswig, 10 B 181/97 v. 23.9.1997, IBIS e.V. C1350).

Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die Ausführungen in den folgenden Abschnitten zum Freibetrag vom Einkommen und zu aufgezwungenen Sachleistungen für Erwerbstätige. Sofern die Forderung nach einem Nutzungsentgelt rechtens ist und ein Nutzungsvertrag vorliegt, kann versucht werden **Wohngeld** zu beantragen (siehe dazu Abschnitt 16.15).

Rechtsschutz gegen die Entgeltforderung ist im Wege des Widerspruchs und im Falle eines sofort vollziehbaren Bescheides des Antrages auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beim Verwaltungsgericht (Eilantrag gemäß § 80.5 VwGO) möglich.

7.3 FREIBETRÄGE VOM ARBEITSEINKOMMEN

Wenn Leistungsberechtigte arbeiten, steht ihnen ein **Freibetrag** in Höhe von 25 % des Arbeitseinkommens, maximal 60 % der Grundleistungsbeträge nach § 3 Abs. 1 und 2 AsylbLG = 264.- DM (bzw. 234.- für einen weiteren ebenfalls erwerbstätigen Haushaltsangehörigen) zu.

Der im Gesetz genannte Begriff "Einkommen, über das verfügt werden kann" umfasst nur das nach Abzug der notwendigen Aufwendungen für Sozialversicherung, Steuern und Werbungskosten (**Fahrtkosten, Arbeitskleidung** etc.) verbleibende Einkommen, da nur darüber tatsächlich "verfügt" werden kann. Bei Nichtberücksichtigung der Aufwendungen für Fahrtkosten und Arbeitskleidung käme es zudem zu einer rechtlich fragwürdigen Ungleichbehandlung mit Erwerbstätigen, die keinen Fahrtkosten- und Arbeitsmittelaufwand haben. Für die Auslegung des Begriffes verfügbares Einkommen

ist es dabei naheliegend, nicht das Einkommensteuerrecht (EstG), sondern den Einkommensbegriff des § 76 BSHG heranzuziehen (ebenso LPK BSHG, § 7 Rn 8).

Sollte der Sozialhilfeträger der Berücksichtigung der Aufwendungen für für Fahrtkosten und Arbeitskleidung dennoch nicht zustimmen, können diese mit der Erzielung des Einkommens notwendig verbundenen Aufwendungen hilfsweise als im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhaltes unerlässliche Leistungen **gemäß § 6** geltend gemacht werden.

Das nach Abzug der genannten Beträge verbleibende Einkommen wird auf den notwendigen Bedarf nach § 3 AsylbLG angerechnet. Vgl. zur Berechnung auch die Übersicht auf Seite 317f bzw. auf der CD.

7.4 AUFGEZWUNGENE SACHLEISTUNGEN FÜR ERWERBSTÄTIGE?

Es ist unzulässig, **Erwerbstätige** mit ausreichendem Einkommen **zu zwingen, an einer Sachleistungsversorgung** teilzunehmen, Gemeinschaftsverpflegung oder Essenspakete zu beziehen oder Wertgutscheine zu kaufen, Hygienepakete oder Sachleistungen für Bekleidung zu beziehen. Dies ergibt sich daraus, dass in § 7 Abs. 1 eindeutig bestimmt ist, dass vorhandenes Einkommen "vor Eintritt von Leistungen nach diesem Gesetz aufzubrauchen" ist. Für bereits "erhaltene" Sachleistungen sind allerdings auch die Kosten ans Sozialamt zu erstatten. Deshalb müssen Leistungsberechtigte im entsprechenden Fall die Annahme von Gutscheinen, Essenspaketen oder Kantinenverpflegung verweigern, wenn sie ihr Einkommen für sich behalten möchten und sich davon selbst versorgen möchten.

Leben Erwerbstätige in einer Gemeinschaftsunterkunft, in der Leistungsberechtigte auch Verpflegung als Sachleistung erhalten, ist ihnen deshalb außer dem Taschengeld (§ 3 Abs. 1) und den Freibeträgen vom Arbeitseinkommen (§ 7 Abs. 2), soweit das Einkommen dazu reicht, auch ein Einkommensanteil in Höhe der Grundleistungsbeträge (§ 3 Abs. 2) in bar zu belassen, damit sie daraus ihren Grundleistungsbedarf an **Ernährung, Kleidung und Hygiene selbst decken** können. Nur die Unterkunftskosten sowie die Energiepauschale sind in jedem Fall - soweit das verbleibende Einkommen dazu ausreicht - an das Sozialamt zu erstatten - siehe dazu den vorigen Abschnitt.

Leistungen nach AsylbLG treten nur ein (§ 7 Abs. 1 Satz 1), soweit der notwendige Bedarf nicht durch Einkommen gedeckt ist - dies wird zunächst im Bereich der Unterkunft der Fall sein. Erst wenn das verfügbare Einkommen (nach Abzug der Aufwendungen für Fahrgeld und Arbeitsmittel, des Freibetrages und des Taschengeldes) nicht die Höhe der Grundleistungsbeträge nach § 3 Abs. 2 erreicht, sind vom Sozialamt - ggf. anteilige - Grundleistungen auch für Ernährung, Kleidung und Hygienebedarf zu erbringen.

Personen mit ausreichendem Einkommen, um sich eine eigene Wohnung zu leisten, die also überhaupt nicht bedürftig sind im Sinne des AsylbLG, kann folglich nach § 3 AsylbLG auch für die **Unterkunft** das Sachleistungsprinzip (d.h. die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft) nicht aufgezwungen werden. Während für Kriegsflüchtlinge, abgelehnte Asylbewerber und andere Ausländer mit Duldung sowie sonstige Ausreisepflichtige das AuslG gilt, das ebenfalls keine Handhabe zur Einweisung in

eine Gemeinschaftsunterkunft bietet, ist für Asylbewerber allerdings § 53 AsylVfG zu beachten, der im Regelfall die Einweisung in eine Gemeinschaftsunterkunft ermöglicht. Ausreichend eigenes Einkommen ist aber ein Gesichtspunkt, der bei der nach § 53 AsylVfG vorgeschriebenen Ermessensabwägung zu berücksichtigen ist.

Beispiel für den Freibetrag vom Arbeitseinkommen:

Herr A. erhält als Küchenhilfe in einem Restaurant 1000.- netto. Um zur Arbeit zu kommen braucht er eine Monatskarte für 90.-. Seine Arbeitskleidung wird vom Restaurant gestellt und gereinigt, so dass er keine weiteren "Werbungskosten" hat. Für die "Unterkunft" muss er lt. Satzung 300.- + 50.- Energie = 350.- bezahlen. Er hat zunächst den "Fehler" gemacht, auch die in der Gemeinschaftsunterkunft angebotenen Sachleistungen für Kleidung, Hygiene und Verpflegung im Wert von 360.- ./. 50.- Energieanteil = 310.- zu akzeptieren.

1000.- Netto ./. 90.- Fahrtkosten = verfügbares Einkommen =	910,-- DM
Freibetrag: 1.110.- x 25 % =	./.227,50 DM
(Kontrolle: maximal möglicher Freibetrag = 264.-)	
./. Taschengeldanspruch, den Herr A. behält	./. 80,-- DM
auf die erhaltenen Sachleistungen nach AsylbLG anrechenbares Einkommen:	592,50 DM

Aus seinem anrechenbaren Einkommen muss Herr A. die erhaltenen Sachleistungen von 350.- für die Unterkunft + 310.- für Kleidung, Hygiene und Essen = 660.- an das Sozialamt erstatten. Da diese Leistungen höher sind als sein Einkommen, muss er sein gesamtes anrechenbares Einkommen von 592,50 DM an das Sozialamt bezahlen. Den verbleibenden Teil seines Einkommens, der sich aus 90.- Monatskarte, 227,50 Freibetrag sowie 80.- Taschengeld zusammensetzt, kann Herr A. für sich behalten.

Im nächsten Monat verweigert Herr A. in der Gemeinschaftsunterkunft die Annahme der Sachleistungen für Ernährung, Kleidung und Hygiene. Er kann sich jetzt mit seinem anrechenbaren Einkommen von 592,50 DM selbst verpflegen und auch seinen Bedarf für Kleidung und Hygiene selbst decken. Hierfür ist als "Eigenbedarf" ein Betrag in Höhe der Grundleistung nach § 3 Abs. 2 von 360.-./. 50.- Energie als Sachleistung = 310.- DM anzusetzen. Nach Abzug des Eigenbedarfs von 310.- DM von seinem anrechenbaren Einkommen von 592,50 DM verbleibt Herrn A. noch ein Einkommen von 282,50 DM, das er als anteilige Kosten für die als Sachleistung erhaltene Unterkunft an das Sozialamt bezahlen muss. Den verbleibenden Teil seines Einkommens kann Herr A. für sich als Eigenbedarf (für Taschengeld, Monatskarte, Ernährung, Hygiene, Kleidung sowie den Freibetrag) behalten.

7.5 ÜBERLEITUNG VON ANSPRÜCHEN ENTSPRECHEND § 90 BSHG; UNTERHALTSPFLICHTEN

Das Sozialamt kann gemäß § 7 Abs. 3 Ansprüche Leistungsberechtigter gegen Dritte, die keine Ansprüche auf Sozialleistungen sind, in entsprechender Anwendung des § 90 BSHG auf sich überleiten und anschließend selbst von dem Leistungspflichtigen ein-

fordern. Für die Überleitung von Sozialleistungen gilt demgegenüber § 9 Abs. 3 i.V.m. § 102 SGB X ff. Die Regelung ermöglicht beispielsweise in Verbindung mit § 9 Abs. 2 die Überleitung von Ansprüchen gegen unterhaltspflichtige Angehörige, gegen Arbeitgeber (ausgebliebene Lohnzahlungen) oder das Finanzamt (Steuererstattungen).

Solange Leistungsberechtigte allerdings tatsächlich (noch) keine Unterhaltsleistungen erhalten, über die sie auch verfügen können (§ 7 Abs. 1 AsylbLG; § 76 BSHG), **muss das Sozialamt vorleisten**. Deshalb erhält das Sozialamt über § 7 Abs. 3 die Möglichkeit, die erbrachten Leistungen ggf. zurückzufordern.

Während im BSHG bei der Überleitung von Unterhaltsansprüchen allerdings zusätzlich zur allgemeinen Überleitungsvorschrift des § 90 auch die Spezialvorschriften des § 91 BSHG zu beachten sind, gelten der Überleitung von Unterhaltsansprüchen für Leistungen nach §§ 3-7AsylbLG die besonderen Schutzvorschriften des § 91 (Ausschluss des Übergangs auf Eltern Schwangerer und alleinerziehender Mütter, Ausschluss des Übergangs gegen Enkel und Großeltern usw.) nicht. Diese Schutzvorschriften gelten aber bei der Überleitung von Unterhaltsansprüchen für Leistungen nach **§ 2 AsylbLG**, da § 2 das BSHG und damit anstelle des § 7 Abs. 3 auch die Vorschrift des § 91 BSHG für entsprechend anwendbar erklärt.

Die Überleitung von Unterhaltsansprüchen gegen nach BGB unterhaltspflichtigen Angehörige (Eltern, Kinder, Ehepartner, Großeltern, Enkel, getrennt lebende und geschiedene Ehepartner) ist unabhängig davon möglich, ob die unterhaltspflichtigen Angehörigen im gemeinsamen Haushalt leben oder nicht. Bei zusammenlebenden Ehepartnern, Eltern und Kindern erfolgt jedoch keine Überleitung, sondern die Anrechnung von Einkommen im Rahmen der Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Abs. 1 AsylbLG (siehe unter 7.1).

Eine Überleitung von Ansprüchen und damit auch eine Unterhaltspflicht ist für die Zeiträume ausgeschlossen, für die der unterhaltsberechtigte Angehörige vom Sozialamt zu **Arbeitsgelegenheiten** nach § 5 herangezogen wird (§ 7 Abs. 3 i.V.m. § 90 Abs. 4 BSHG analog). Zu beachten ist zudem, dass nach dem BGB[46] eine Unterhaltspflicht nur besteht, solange der Unterhaltsleistungen beanspruchende Angehörige sich nachweislich um eigenes Einkommen durch Erwerbstätigkeit bemüht. Eine Unterhaltspflicht besteht in der Regel nicht, wenn der Unterhaltspflichtige "Naturalunterhalt" durch Aufnahme der Angehörigen in seinen Haushalt anbietet, und dies für die Angehörigen ein zumutbares Angebot darstellt.

Zu beachten ist bei der Überleitung immer das Erfordernis der **zeitlichen** und persönlichen **Identität** der gegeneinander aufgerechneten Ansprüche (§ 90 Abs. 1 Satz 1 BSHG: "für die Zeit, für die Hilfe gewährt wird"). Beispiel: Ansprüche aus Zeiten, in denen keine Asylbewerberleistung bezogen wurde, darf das Sozialamt nicht auf sich überleiten (Beispiele: Ansprüche auf Arbeitslosenunterstützung für Zeiten, in denen

[46] Es ist allerdings davon auszugehen, dass eine Anwendung der unterhaltsrechtlichen Vorschriften des BGB - insbesondere beim Ehegattenunterhalt - in vielen Fällen rechtswidrig ist, da nach den Bestimmungen des internationalen Zivilrechts (Artikel 18 EGBGB) nicht das BGB, sondern die unterhaltsrechtlichen Vorschriften des Herkunftslandes maßgeblich sind.

keine Leistungen nach AsylbLG bezogen wurden; auf nicht leistungsberechtigte Familienmitglieder entfallende Wohngeldanteile). Nicht übergeleitet werden dürfen auch Ansprüche, die höher sind als die im entsprechenden Zeitraum geleistete Asylbewerberleistung. Die Sozialämter verlieren hier häufig selbst den Überblick und kassieren dann leicht zu Unrecht. Im Zweifel immer Rechtsmittel einlegen!

Unzulässig ist im Regelfall die Geltendmachung von Forderungen des Sozialamts - beispielsweise für Unterkunftskosten in der Gemeinschaftsunterkunft - im Rahmen einer Überleitung analog § 90 BSHG beim **Arbeitgeber**. Dies nicht nur, weil zunächst dem Arbeitnehmer Gelegenheit zu lassen ist, selbst zu zahlen oder zunächst selbst die Forderung anzufechten. § 90 Abs. 4 BSHG verweist für die Überleitung von Forderungen gegen Arbeitgeber auf die Spezialbestimmung des § 115 SGB X, in der geregelt ist, dass das Sozialamt sich beim Arbeitgeber ausschließlich dann schadlos halten darf, wenn das Sozialamt wegen ausgebliebener Lohnzahlungen Leistungen erbringen musste.

Die Überleitung kann sowohl vom Drittschuldner (Unterhaltspflichtiger usw.), als auch vom Hilfeempfänger angefochten werden (LPK-BSHG 4.A., § 90 Rn 52). Zu berücksichtigen ist dabei, dass eine Überleitung nach § 90 BSHG nicht automatisch erfolgt, sondern eine **Ermessensentscheidung** ist (LPK-BSHG 4.A., § 90 Rn 26 ff.). Juristisch ist das Gebiet der Überleitung höchst kompliziert - verwiesen sei insoweit auf die einschlägige Kommentierung zu § 90 BSHG. Es sind zwei separate Verwaltungs- und ggf. Gerichtsverfahren erforderlich, um zunächst die Rechtmäßigkeit der Überleitung als solcher und sodann in einer zweiten Stufe die Rechtmäßigkeit des geforderten Anspruches nach Höhe und Umfang zu prüfen (LPK-BSHG, § 90 Rn 57 ff.).

Unterhaltspflichtige und eheähnliche Partner sind gegenüber dem Sozialamt auskunftspflichtig über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse (§ 7 Abs. 4, § 99 SGB X analog, vgl. dazu unten 7.8). Bezüglich der **Höhe des zu leistenden Unterhalts** und des den Unterhaltspflichtigen zu belassenden Eigenbedarfs sowie der gegen die Heranziehung zum Unterhalt möglichen Rechtsmittel wird auf die einschlägige Kommentierung zum BSHG und zum BGB verwiesen. Den Unterhaltspflichtigen ist mindestens der Eigenbedarf nach Düsseldorfer Tabelle zu belassen. Dieser beträgt in der Regel für Erwerbstätige nach Abzug aller Werbungskosten 1.500.- gegenüber minderjährigen Kindern, getrenntlebenden oder geschiedenen Ehegatten, 1.800.- gegenüber volljährigen Kindern, 2.250.- gegenüber Eltern (vgl. ZfF 1999, 177). Auch der sozialhilferechtliche Eigenbedarf der Unterhaltspflichtigen muss gesichert beiben (Kontrollrechnung erforderlich, vgl. dazu die Angaben oben unter eheähnliche Gemeinschaft). Vom übersteigenden Einkommensteil darf das Sozialamt bei nicht gesteigert unterhaltspflichtigen Angehörigen höchstens die Hälfte als Unterhalt fordern. Gesteigert unterhaltspflichtig sind Eltern für ihre minderjährigen Kinder sowie Ehepartner füreinander, in allen anderen Fällen handelt es sich um eine nicht gesteigerte Unterhaltspflicht. Vom Sozialamt ist in jedem Fall zu fordern, dass die Berechungsgrundlagen (Höhe und zeitliche Verteilung der gewährten Leistungen nach AsylbLG; Zusammensetzung des anerkannten Eigenbedarfs des Unterhaltspflichtigen) offengelegt werden.

7.6 MITWIRKUNGSPFLICHTEN; AUSKUNFTSPFLICHTEN

Die §§ 60 bis 66 SGB I (Mitwirkungspflichten) werden in § 7 Abs. 4 für entsprechend anwendbar erklärt.

Die Vorschrift gilt nicht für Leistungsberechtigte nach **§ 2 AsylbLG**, für die stattdessen § 26 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zur Anwendung kommt. § 26 VwVfG verpflichtet die Betroffenen die zur Klärung ihres Anspruchs erforderlichen Beweismittel vorzulegen. § 26 VwVfG trifft jedoch ausdrücklich keine weitergehenden Regelungen über Mitwirkungspflichten, soweit diese nicht durch die dem Anspruch zugrundeliegenden einzelnen Rechtsvorschriften ausdrücklich vorgesehen sind.

Die **Mitwirkungspflichten** nach §§ 60 bis 66 SGB I beinhalten insbesondere:

- die Pflicht zur Angabe von für die Leistung erheblichen Tatsachen sowie zur unverzüglichen Mitteilung von Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind sowie zur Vorlage leistungsrelevanter Urkunden (§ 60 SGB I),
- die Pflicht zum persönlichen Erscheinen auf Verlangen des Sozialamtes zur mündlichen Erörterung des Antrages (§ 61 SGB I), und
- die Pflicht, sich auf Verlangen ärztlichen und psychologischen Untersuchungen zu unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erheblich sind (Frage der Arbeitsfähigkeit, Erforderlichkeit medizinischer Versorgung).

Keine Mitwirkungspflicht besteht (§ 65 SGB I)

- wenn die Erfüllung unverhältnismäßig oder aus einem wichtigen Grund unzumutbar ist,
- wenn der Leistungsträger sich die Angaben mit einem geringeren Aufwand als der Antragsteller selbst beschaffen kann, oder
- wenn durch die ärztliche oder psychologische Behandlung oder Untersuchung ein Schaden für Leben oder Gesundheit eintreten kann oder die Untersuchung mit erheblichen Schmerzen verbunden ist oder einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet.

Eine Mitwirkungspflicht entfällt insbesondere, wenn das Sozialamt aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur **Datenübermittlung** sich die erforderlichen Angaben mit einem geringeren Aufwand als der Antragsteller selbst beschaffen kann. Das Sozialamt darf den Leistungsberechtigten in diesen Fällen nicht auffordern, bei anderen Behörden vorzusprechen, um dort entsprechende Nachweise etc. zu beschaffen.

Solche Bestimmungen zur Datenübermittlung bestehen etwa

- zum Abgleich der Personendaten zwischen Ausländerbehörden und Sozialämtern (§ 11 Abs. 3, vgl. die Erläuterungen dort),
- zur Übermittlung aller "Umstände und Maßnahmen" nach AuslG bzw. AsylVfG, deren Kenntnis für die Leistungen an Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG erforderlich ist, von den Ausländer- und Asylbehörden an die Sozialämter (§ 79 Abs. 3 AuslG und § 8 Abs. 2a AsylVfG),
- zur Datenübermittlung zwischen verschiedenen Sozialämtern sowie zwischen Sozialämtern und Rentenversicherungsträgern, Unfallversicherung sowie Arbeitsämtern (§ 9

Abs. 4 AsylbLG = § 117 BSHG analog, der eine Datenübermittlung sowohl im Wege des regelmäßigen automatisierten Abgleichs als auch einzelfallbezogen ermöglicht).

Es ist daher unzulässig (in Berlin aber z.B. regelmäßig praktiziert), dass Sozialämter Leistungsberechtigte unter Verweis auf ihre angebliche Mitwirkungspflicht auffordern, im Zusammenhang mit Regelungen wie § 1, § 1a oder § 2 bei der Ausländerbehörde vorzusprechen und z.B. ihre Duldungen entsprechend qualifizieren zu lassen; oder z.B. sogenannte "Negativbescheinigungen" anderer Sozialämter vorzulegen, dass dort keine Leistungen bezogen werden.

Notwendige Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten) die durch eine Erfüllung der Mitwirkungspflicht auf Verlangen des Leistungsträgers entstehen, sind dem Antragsteller auf Antrag zu erstatten (§ 65a SGB I; § 6 AsylbLG).

Folgen fehlender Mitwirkung (§ 66 SGB I): Wenn Leistungsberechtigte ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, kann die Leistung teilweise oder ganz versagt werden (Ermessensvorschrift!), soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Eine Kürzung oder Einstellung der Leistungen ist nur zulässig, wenn der Leistungsberechtigte zunächst schriftlich auf diese Folge hingewiesen wurde und innerhalb einer angemessenen ihm gesetzten Frist seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist.

Wird die Mitwirkung **nachgeholt**, kann die Leistung nachträglich ganz oder teilweise erbracht werden (§ 67 SGB I).

7.7 LEISTUNGSVERWEIGERUNG WEGEN ANGEBLICH UNGEKLÄRTER IDENTITÄT?

Bei Berliner Sozialämtern vielfach üblich ist die Verweigerung der Leistungen nach AsylbLG wegen angeblich "**ungeklärter Identität**". Die Anspruchsvoraussetzung nach § 1 AsylbLG sei z.B. nicht glaubhaft gemacht, wenn Kosovo-Flüchtlinge nur einen Personalausweis der BR Jugoslawien, aber keinen Reisepass besitzen, oder wenn ihnen bei ihrer Flucht anlässlich der Vertreibungen durch die serbische Armee alle Papiere abgenommen wurden. Mit dem Hinweis auf eine angeblich leichte Fälschbarkeit jugoslawischer Personalausweise wird von der Berliner Ausländerbehörde in solchen Fällen der Vermerk "ungeklärte Identität" auf der Duldung angebracht, ohne dass tatsächliche Anhaltspunkte für eine Fälschung vorliegen.

Dem ist entgegenzuhalten,

- dass fehlende Personaldokumente an der **Ausreisepflicht** und damit der Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 1 AsylbLG nichts ändern; dass die betreffenden Ausländer bei der Ausländerbehörde zumindest bei Zweifeln an ihrer Identität erkennungsdienstlich behandelt werden (§§ 41, 41a AuslG) und dass in diesem Zusammenhang eine Erfassung und Abgleich der Fingerabdrücke mit der AFIS-Datei beim Bundeskriminalamt vorgenommen werden;
- dass die Personendaten zudem über das Ausländerzentralregister bundesweit abgeglichen werden;
- dass das Ergebnis entsprechender Überprüfungen den Sozialämtern übermittelt wer-

den muss (§ 79 Abs. 3 AuslG);
- dass ein denkbarer **Mehrfachbezug** von Leistungen auch durch den Datenabgleich der Sozialämter untereinander (§ 9 Abs. 4 AsylbLG, § 117 BSHG analog) und mit den Ausländerbehörden (§ 11 Abs. 3 AsylbLG) ausgeschlossen wird;
- dass die Identität vielfach durch weitere Dokumente wie Führerscheine, Geburts- und Heiratsurkunden glaubhaft gemacht werden kann (in Berlin interessieren sich die Behörden in der Regel nicht einmal für diese Dokumente!);
- dass die Identität notfalls auch durch eidesstattliche Versicherungen in Deutschland lebender Familienangehöriger oder Bekannter glaubhaft gemacht werden kann (ggf. sollte dazu deren Namen und Anschrift benannt werden);
- dass ein Mehrfachbezug notfalls auch durch die tatsächliche Inanspruchnahme der als Sachleistung gewährten Unterkunft überprüfbar ist;
- und dass eine Verweigerung von Leistungen nur zulässig ist, wenn die Überprüfungen im konkreten Einzelfall nachweislich ergeben haben, dass mehrfach Leistungen bezogen wurden. Auch in diesem Fall ist der Leistungsberechtigte zunächst zum Ergebnis der Überprüfung anzuhören, da auch Computer Fehler machen und etwa über AFIS bereits unzutreffend doppelte Identitäten ermittelt wurden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Vermerk der Ausländerbehörde "Identität ungeklärt" in der Regel jeglicher tatsächlichen Grundlage entbehrt und allein dem (sachfremden) Zweck dient, mit Hilfe der rechtswidrigen Verweigerung der Leistungen nach AsylbLG die Leistungsberechtigten zu zwingen, sich die für eine spätere Abschiebung erforderlichen Reisedokumenten zu beschaffen. Eine derartige Mitwirkungspflicht bei der Beschaffung von Reisedokumenten existiert allerdings nur, wenn ein Tatbestand nach § 1a vorliegt, sie ist nicht Anspruchsvoraussetzung im Sinne von § 1 oder § 7 Abs. 4 i.V.m. § 60 ff SGB I.

Die **Vorlage eines Passes** oder sonstigen Ausweises ist jedenfalls keine tatbestandliche Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen:

> VG Berlin, NVwZ-Beilage 1998, 6 (für einen Palästinenser aus dem Libanon ohne Dokumente). Wenn der Ausländer kein gültiges Reisedokument vorlegen kann oder die Ausländerbehörde Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Identitätsnachweise hat, rechtfertigt dies ohne zusätzliche Anhaltspunkte nicht, den Antragsteller als Doppelantragsteller oder aus anderen Gründen als nicht hilfebedürftig anzusehen. Sofern die bei der Ausländerbehörde durchgeführte erkennungsdienstliche Behandlung und Überprüfung der vorhandenen Daten über das Ausländerzentralregister usw. keinen konkreten Hinweis darauf ergeben, dass der Hilfesuchende unter verschiedenen Namen in der Bundesrepublik auftritt, besteht kein Anlass, die Hilfebedürftigkeit in Zweifel zu ziehen.
>
> Sinngemäß ebenso:
>
> VG Berlin 8 A 171.97 v. 14.4.1997 (für einen Kosovo-Albaner mit Licna Karta [Personalausweis], aber ohne Pass) sowie
>
> VG Berlin 18 A 294.98 v. 17.6.1998 (für einen abgelehnten Asylbewerber aus Vietnam).

7.8 AUSKUNFTSPFLICHT UNTERHALTSPFLICHTIGER ENTSPRECHEND

§ 99 SGB X

§ 99 SGB X regelt die Auskunftspflicht Angehöriger, **Unterhaltspflichtiger** und sonstiger Personen, von deren Einkommen oder Vermögen die Gewährung der Sozialleistung abhängig ist. Diese Personen müssen dem Sozialamt entsprechend § 60 Abs. 1 Nr. 1 und 3 SGB I (Angabe von Tatsachen, Vorlage von Urkunden) sowie § 65 Abs. 1 SGB I (Grenzen der Mitwirkungspflicht) ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse offenlegen. Zur Geltendmachung und Überleitung von Unterhaltsansprüchen vgl. die Erläuterungen zu § 9 Abs.2.

Eine Auskunftspflicht besteht nur für nach BGB Unterhaltspflichtige sowie für Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft. **Arbeitgeber** sind nach § 7 Abs. 4 AsylbLG nicht auskunftspflichtig, da deren Auskunftspflicht nicht in § 99, sondern in § 98 SGB X geregelt ist, der nur für Auskünfte gegenüber Sozialversicherungsträgern gilt und für Auskünfte gegenüber Leistungsträgern nach AsylbLG nicht anwendbar ist.

Für die übrigen Mitglieder der **Haushaltsgemeinschaft** als "sonstige Personen" besteht keine Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 4 AsylbLG bzw. § 99 SGB X analog, da nur die Leistungen nach § 2 gemäß § 16 BSHG (Haushaltsgemeinschaft) auch von deren Einkommen oder Vermögen abhängig sind. Für Leistungen nach § 2 ist § 7 aber nicht einschlägig. Zumindest zweifelhaft ist, ob auf Leistungsberechtigte nach § 2 stattdessen die Auskunftspflicht nach § 116 BSHG (Pflicht zur Auskunft für Unterhaltspflichtige und Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft sowie für Arbeitgeber) anwendbar ist, da § 116 BSHG zum Abschnitt 10 ("Verfahrensbestimmungen") des BSHG gehört, der - im Unterschied zu den leistungsrechtlichen Bestimmungen des BSHG - auf Leistungsberechtigte nach § 2 nicht anwendbar ist.

7.9 ANMERKUNG ZUM VERWALTUNGSVERFAHREN: WIDERSINNIGE AUSGRENZUNG AUS SGB UND BSHG

An dieser Stelle wird nochmals der ganze sozialpolitische Unsinn der Ausgrenzung des AsylbLG aus den Systemen des BSHG und des SGB deutlich. Einige verfahrensrechtliche Regelungen des SGB I und X sowie des BSHG (§ 7 Abs. 3 + 4) gelten nur für Leistungsberechtigte nach §§ 3-7, andere wiederum (§ 9 Abs. 3 + 4) auch für Leistungsberechtigte nach § 2. Weitere Verfahrensregelungen wurden in Anlehnung an Bestimmungen des BSHG in das AsylbLG hineinformuliert (§ 10a und § 10b).

Nicht nur bei Leistungsberechtigten nach § 2 ergeben sich Probleme der Abgrenzung zwischen leistungsrechtlichen und verfahrensrechtlichen Teilen des BSHG. Der größte Teil der Verfahrensregelungen des BSHG und des SGB I und X ist auf Leistungsberechtigte nach AsylbLG nicht anwendbar, anstelle dessen treten die (wenigen) Verfahrensbestimmungen der §§ 8-13 AsylbLG sowie die Verwaltungsverfahrensgesetze der Bundesländer. Es entsteht ein wirres Mischmasch an Verfahrensbestimmungen, die teils ungeeignet, weil für das Sozialrecht nicht gemacht sind, teils unklar, weil die Gültigkeit der in den anzuwendenen Paragraphen des BSHG und des SGB I und X enthaltenen Querverweise auf weitere Bestimmungen des BSHG und des SGB I und X nicht klar bestimmbar ist.

§ 7A ASYLBLG SICHERHEITSLEISTUNG

§ 7a Sicherheitsleistung

Von Leistungsberechtigten kann wegen der ihnen und ihren Familienangehörigen zu gewährenden Leistungen nach diesem Gesetz Sicherheit verlangt werden, soweit Vermögen im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 vorhanden ist. Die Anordnung der Sicherheitsleistung kann ohne vorherige Vollstreckungsandrohung im Wege des unmittelbaren Zwangs erfolgen.

§ 7a wurde mit der zweiten AsylbLG-Novelle neu in das Gesetz aufgenommen. Die Gesetzesbegründung (BT-Drs 13/10155, S. 6):

> Um zu gewährleisten, dass vorhandenes Vermögen vor Eintritt von Leistungen nach diesem Gesetz aufgebraucht wird, und um Erstattungsansprüche zu sichern, soll eine Rechtsgrundlage für die Sicherstellung solcher Vermögenswerte geschaffen werden.

Eine vergleichbare Regelung über eine Sicherheitsleistung zur Sicherung der Abschiebung oder Zurückschiebung enthält § 82 Abs. 5 AuslG.

Die Regelung soll sicherstellen, dass Leistungsberechtigte zunächst ihr ggf. vorhandenes Vermögen aufbrauchen, bevor sie Leistungen nach dem AsylbLG in Anspruch nehmen (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 1). Dies würde bedeuten, dass das Sozialamt bei möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt nach AsylbLG leistungsberechtigt werdenden Personen vor Eintritt eines Leistungsanspruches eine Beschlagnahme von Vermögenswerten verlanlassen dürfte und ihnen sodann die zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes erforderlichen Geldbeträge aus dem sichergestellten Vermögen bzw. die beschlagnahmten Gegenstände ratenweise wieder aushändigen müsste, bis diese aufgebraucht sind (so Streit/Hübschmann, ZAR 1998, 266ff., 272).

Ein solches Vorgehen ist allerdings unzulässig, da eine Beschlagnahme nach dem Wortlaut von § 7a überhaupt erst dann zulässig ist, wenn bereits eine Leistungsberechtigung vorliegt. Eine Leistungsberechtigung nach AsylbLG tritt aber erst dann ein, wenn jemand materiell bedürftig geworden ist (§ 7 Abs. 1 Satz 1), weil er nicht (mehr) über Einkommen und Vermögen verfügt, also auch nichts mehr vorhanden ist, was nach § 7a noch beschlagnahmt werden könnte.

Röseler/Schulte (Gutachten BAGFW 1998, Fußnote 2) halten § 7a deshalb für **unsinnig**, da eine Leistungsberechtigung nach AsylbLG - die aber Voraussetzung für die Beschlagnahmung wäre - im Falle vorhandenen Vermögens gar nicht besteht:

> Es sei nur angemerkt, dass die Bedeutung des § 7a AsylbLG völlig unklar ist: Wer Vermögen hat, erhält ohnehin nach § 7 Abs. 1 S. 1 AsylbLG keine Leistungen. Dass bei vorhandenem Vermögen für zu gewährende Leistungen nach dem AsylbLG Sicherheit verlangt werden können soll, ist daher unsinnig.

Rechtswidrig wäre es demzufolge, wenn Sozialämter, Ausländer- oder Asylbehörden zunächst (im Voraus) Vermögenswerte beschlagnahmen lassen würden, um sodann die Leistungsberechtigten auf die Bestreitung ihres Lebensunterhaltes durch den Bezug

von (Sach)leistungen nach dem AsylbLG zu verweisen, obwohl sie durchaus in der Lage wären, sich selbst zu helfen, zumal die Bestimmung nach der Begründung den Eintritt von Leistungen nach dem AsylbLG gerade verhindern soll. Möglicherweise war allerdings genau dies die eigentliche Absicht des Gesetzgebers.

Eine solche Vorgehensweise verbietet sich nicht nur, weil sie der Wortlaut von § 7a nicht zulässt, auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten (Art. 1, 14, 20 GG) verbieten sich derartige Schikanen.

Röseler/Schulte (Gutachten BAGFW 1998, Fußnote 2) halten § 7a darüber hinaus auch aus einem weiteren Grund für fehlerhaft formuliert:

> § 7a S. 2 AsylbLG besagt, dass die Anordnung der Sicherheitsleistung durch unmittelbaren Zwang erfolgen kann. Das bedeutet übersetzt, dass der Sachbearbeiter des Sozialamtes durch unmittelbaren Zwang (Fesselung, Drohung mit der Dienstwaffe) zu einer solchen Anordnung gezwungen werden können soll. Dieses Ergebnis ist ja wohl nicht gemeint. Wenn gemeint ist, dass bei Leistungsbeziehern, bei denen das Vorhandensein von Vermögen vermutet wird, ohne vorherige Androhung eine Durchsuchung der Person oder der Wohnung durchgeführt werden darf, sollte das auch entsprechend formuliert werden."

Es handelt sich bei § 7a um eine ordnungsrechtliche Vorschrift (Maßnahme zur Ausübung unmittelbaren Zwangs). Sozialämter, Heimbetreiber und deren Mitarbeiter sind nach Landesrecht regelmäßig nicht zur Ausübung unmittelbaren Zwangs befugt. Die Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwangs regeln die Polizeigesetze, das Verfahren die Verwaltungsvollstreckungsgesetze und/oder die Gesetze zur Ausübung unmittelbaren Zwangs der Länder. Unmittelbaren Zwang ausüben dürfen nur durch die genannten Gesetze entsprechend befugte **Vollzugsbeamte**, im Regelfall nur Polizisten sowie in ihrem Zuständigkeitsbereich Beamte des BGS. Dem Leistungsberechtigten müsste eine schriftliche Empfangsbestätigung (Quittung) über sämtliche beschlagnahmten Vermögenswerte und -gegenstände ausgestellt werden, ansonsten machen sich die beteiligten Beamten der versuchten Unterschlagung verdächtig. In solchen Fällen sollten eine Dienstaufsichtsbeschwerde und ggf. Strafanzeige erwogen werden.

Voraussetzung wäre zudem, dass es sich um Vermögen handelt, dessen **Verwertung möglich und zumutbar** ist. Unzulässig bzw. unzumutbar ist u.a. die Verwertung von persönlichen Schmuck- und Erbstücken und von notwendigem Hausrat, vgl. dazu die Erläuterungen unter 7.1.

Voraussetzung ist schließlich, dass die Sachwerte **Eigentum** des Leistungsberechtigten sind. Ist dies nicht der Fall, sollte der tatsächliche Eigentümer bei der Behörde die Herausgabe verlangen und Nachweise (Quittungen, eidesstattliche Erklärungen) vorlegen, dass es sich um sein Eigentum handelt.

§ 8 ASYLBLG - LEISTUNGEN BEI VORLIEGEN EINER VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

§ 8 Leistungen bei Verpflichtung Dritter

(1) Leistungen nach diesem Gesetz werden nicht gewährt, soweit der erforderliche Lebensunterhalt anderweitig, insbesondere auf Grund einer Verpflichtung nach § 84 Abs. 1 Satz 1 des Ausländergesetzes gedeckt wird. Besteht eine Verpflichtung nach § 84 Abs. 1 Satz 1 des Ausländergesetzes, übernimmt die zuständige Behörde die Kosten für Leistungen im Krankheitsfall, bei Behinderung und bei Pflegebedürftigkeit, soweit dies durch Landesrecht vorgesehen ist.

(2) Personen, die sechs Monate oder länger eine Verpflichtung nach § 84 Abs. 1 Satz 1 des Ausländergesetzes gegenüber einer in § 1 Abs. 1 genannten Person erfüllt haben, kann ein monatlicher Zuschuß bis zum Doppelten des Betrages nach § 3 Abs. 1 Satz 4 gewährt werden, wenn außergewöhnliche Umstände in der Person des Verpflichteten den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen.

Die Regelungen des § 8 wurden durch die erste AsylbLG-Novelle neu in das Gesetz aufgenommen. § 8 F. 1993 betraf den Regelungsbereich "Erwerbstätigkeit". Die Regelungen des bisherigen § 8 sind nunmehr in § 8a und § 13 enthalten.

8.1 AUSSCHLUSS DES ANSPRUCHS BEI VORLIEGEN EINER VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG?

Allein das Vorliegen einer Verpflichtungserklärung nach § 84 AuslG reicht für eine Verweigerung der Leistungen nicht aus. Verweigert werden darf die Leistung nach dem Wortlaut nur, "**soweit**" der Lebensunterhalt durch den Verpflichteten "**gedeckt wird**". Gemeint ist damit der Umfang, in dem der Betroffene auch tatsächlich (Sach- oder Geld-) Leistungen für seinen Lebensunterhalt von dem Verpflichteten erhält (ebenso LPK BSHG § 8 Rn 4; VGH Ba-Wü, FEVS 1995, 32; VGH Bayern, InfAuslR 1996, 23; vgl. auch LSG Ba-Wü, InfAuslR 1997, 116).

Wenn Verpflichtete materiell nicht in der Lage sind, Leistungen zu erbringen, oder sich (obwohl leistungsfähig) aus anderen Gründen weigern zu leisten, weil sie z.B. der Auffassung sind, dass die Verpflichtung nicht wirksam ist (vgl. dazu unten), darf das Sozialamt den Leistungsberechtigten nicht ohne Leistungen "verhungern lassen", ohne dass er eine (rechtliche) Handlungsmöglichkeit hat, an seiner Situation etwas zu ändern. Das würde gegen das Sozialstaatsprinzip verstoßen.

Wenn der Verpflichtete tatsächlich keinen Unterhalt leistet, darf das Sozialamt die Leistung nach AsylbLG also nicht mit der Begründung ablehnen,

- dass eine Verpflichtungserklärung vorliegt, oder
- dass der Verpflichtete nach seinem Einkommen und/oder Vermögen in der Lage wäre den erforderlichen Unterhalt zu leisten.

Das Sozialamt muss in einem solchen Fall vielmehr alle erforderlichen Leistungen

erbringen. Es kann sodann versuchen, sich die erbrachten Leistungen von dem Verpflichteten erstatten zu lassen. Nur das Sozialamt, nicht aber der Leistungsberechtigte besitzt eine rechtliche Handhabe, um den Anspruch auf Erstattung der erbrachten Leistungen gegen den Verpflichteten durchzusetzen.

Der Verpflichtete sollte die Möglichkeiten prüfen, derartige Forderungen des Sozialamts rechtlich abzuwehren, da die **Reichweite von Verpflichtungserklärungen begrenzt** ist. Gegen den Erstattungsbescheid ist Widerspruch einzulegen, gegen die Ablehnung des Widerspruchs Klage beim Verwaltungsgericht einzureichen. Ggf. sollte man sich für das Gerichtsverfahren im Ausländerrecht kompetente anwaltliche Unterstützung suchen, zumal es meist um größere Geldsummen geht und das Verfahren nach § 84 AuslG gerichtskostenpflichtig ist.

- **Krankenhilfe** wurde zumindest für bosnische Flüchtlinge bundesweit durch entsprechende Ländererlasse von der Erstattungspflicht nach § 84 AuslG ausgenommen (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 2).
- Unter Umständen können Forderungen aus einer Verpflichtung dann nicht geltend gemacht werden, wenn auch unabhängig von der Verpflichtung ein Anspruch auf ein **Aufenthalts- bzw. Bleiberecht** besteht.
- Zu prüfen ist auch die Frage, ob die Verpflichtung wegen wirtschaftlicher Überforderung, aber moralischer Verpflichtung des Erklärenden (z.B. bei Familienangehörigen) gegenüber der aufgenommenen Person **sittenwidrig** und damit nichtig ist.
- Schließlich kann die Forderung, sollte sie für rechtmäßig erklärt werden, sich aufgrund der Vorschriften der ZPO (**Pfändungsfreigrenzen** etc.) als undurchsetzbar erweisen, wenn der Verpflichete nur über ein geringes Einkommen verfügt (Schuldnerberatung aufsuchen und sich über rechtliche und praktische Möglichkeiten zur Abwehr der Forderung informieren).

Das **Bundesverwaltungsgericht** hat inzwischen entschieden, dass wegen der besonderen Situation bei der Aufnahme **bosnischer** Bürgerkriegsflüchtlinge in der Regel Erstattungsanspürche nach § 84 AuslG nicht geltend gemacht werden können:

> BVerwG 1 C 33.97 v. 24.11.98, InfAuslR 1999, 182.
>
> Leitsätze: "1. Der Erstattungsanspruch gem. § 84 Abs. 1 AuslG ist durch Verwaltungsakt geltend zu machen.
>
> 2. Zur Begründung des Anspruchs gem. § 84 Abs. 1 AuslG genügt eine einseitige, vom Verpflichtungsgeber unterzeichnete Willenserklärung gegenüber der Ausländerbehörde oder Auslandsvertretung (Verpflichtungserklärung).
>
> 3. Verpflichtungserklärungen müssen nicht befristet sein und sich nicht auf einen bestimmten Aufenthaltstitel beziehen. Die im Zusammenhang mit der Aufnahme bosnischer Bürgerkriegsflüchtlinge abgegebenen Verpflichtungserklärungen sind grundsätzlich im Hinblick auf den Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 22. Mai 1992 auszulegen. Die Erklärung, den Unterhalt des Ausländers für die Zeit seines bürgerkriegsbedingten Aufenhalts zu tragen, ist hinreichend bestimmt.
>
> 4. Gegen Ansprüche gem. § 84 Abs. 1 AuslG kann grundsätzlich nicht eingewendet werden, Verpflichtungserklärungen zur Aufnahme bosnischer Brügerkriegsflüchtlinge

seien unter sachwidriger Ausnutzung staatlicher Übermacht abgegeben worden und überforderten die Verpflichtungsgeber unzumutbar.

5. Die Erstattungspflicht gem. § 84 Abs. 1 AuslG erstreckt sich nur auf rechtmäßig erbrachte Aufwendungen.

6. Die nach § 84 AuslG anspruchsberechtigte Behörde hat bei atypischen Gegebenheiten nach Ermessen über die Heranziehung des Verpflichtungsgebers zu entscheiden. Ein Ausnahmefall in diesem Sinn liegt bei der Aufnahme der bosnischen Bürgerkriegsflüchtlinge in der Regel vor.

7. Zu den maßgeblichen Ermessenserwägungen."

Vgl. zu § 84 AuslG auch die Literaturangaben im Anhang sowie die Rechtsprechungsübersichten auf der CD.

8.2 LEISTUNGEN AN VERPFLICHTETE

Bei Vorliegen von "außergewöhnlichen Umständen" sollen Verpflichtete, wenn sie länger als 6 Monate den Lebensunterhalt nach AsylbLG Leistungsberechtigter sichergestellt haben, einen Zuschuss in Höhe von maximal 160.- DM mtl. für Erwachsene, für Kinder 80.- DM mtl. erhalten können. Die Gesetzesbegründung betont, dass allein Umstände in der Person des Verpflichteten geltend gemacht werden können, und nennt als Beispiele unvorhersehbare Arbeitslosigkeit oder eine Verschlechterung der Wohnungssituation.

In den genannten Fällen dürfte allerdings bereits mangels pfändbaren Einkommens in der Regel keine Leistungspflicht bestehen. Verpflichtete dürften dann im Regelfall besser beraten sein, die Unterstützung ganz einzustellen und die zu erwartenden Forderungen des Sozialamtes in der unter 8.1 dargestellten Weise abzuwehren.

§ 8A ASYLBLG - MELDEPFLICHT

§ 8 a Meldepflicht

Leistungsberechtigte, die eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen, haben dies spätestens am dritten Tag nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit der zuständigen Behörde zu melden.

§ 8a wurde mit der 1. AsylbLG-Novelle neu ins Gesetz aufgenommen. Bis dahin war die entsprechende Regelung in § 8 Abs. 1 enthalten. Arbeitgeber sind im Unterschied zu § 8 Abs. 2 F. 1993 seit Inkraftreten der Neuregelung nicht mehr verpflichtet, die Beschäftigung eines nach AsylbLG Leistungsberechtigten binnen 3 Tagen dem zuständigen Sozialamt mitzuteilen. Diese Regelung war überflüssig, da Arbeitgeber nach § 28a und 103 SGB IV verpflichtet sind, jede versicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung spätestens am Tag der Arbeitsaufnahme an die Krankenkasse zu melden, die diese Meldung an die Renten- und ggf. Arbeitslosenversicherung weiterleitet, von wo der Sozialhilfeträger wiederum im Wege des **automatischen Datenabgleichs** nach § 117 BSHG diese Angaben erhält.

Die Leistungsberechtigten bleiben allerdings weiterhin verpflichtet, dem Sozialamt die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit binnen 3 Tagen zu melden. Auch diese Vorschrift ist - ebenso wie die entfallene Meldepflicht der Arbeitgeber - kaum praktikabel. Leistungsberechtigte werden in aller Regel nicht in nachvollziehbarer Weise über die Regelung informiert. Aufgrund ihrer **Mitwirkungspflicht** sind die Leistungsberechtigten allerdings ohnehin verpflichtet (§ 7 Abs. 4 AsylbLG, § 60 SGB I), dem Sozialamt Änderungen in ihren Einkommensverhältnissen und damit auch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit "unverzüglich" mitzuteilen.

Die Vorschrift ist zudem auch deshalb überflüssig, weil die Arbeitsämter nach § 5 **Ausländerdatenübermittlungsverordnung** verpflichtet sind, die Ausländerbehörden ohne Ersuchen über die Erteilung von Arbeitsgenehmigungen zu informieren. Die Ausländerbehörden haben diese Daten gemäß § 79 Abs. 3 AuslG an die Sozialämter weiterzuleiten. Zudem erhalten die Sozialämter die Angaben auf dem Eingangs erwähnten Weg. Somit ist eine Mitteilung durch die Leistungsberechtigten selbst gar nicht erforderlich, da diese regelmäßig der Arbeitsgenehmigungspflicht unterliegen.

Wegen unterlassener Mitteilung nach § 8a kann ein Bußgeld nach § 13 festgesetzt werden, vgl. die Erläuterungen dort.

§ 9 ASYLBLG - VERHÄLTNIS ZU ANDEREN VORSCHRIFTEN

§ 9 Verhältnis zu anderen Vorschriften

(1) Leistungsberechtigte erhalten keine Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz oder vergleichbaren Landesgesetzen.

(2) Leistungen anderer, besonders Unterhaltspflichtiger, der Träger von Sozialleistungen oder der Länder im Rahmen ihrer Pflicht nach § 44 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(3) Die §§ 44 bis 50 sowie §§ 102 bis 114 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch über Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander sind entsprechend anzuwenden.

(4) § 117 des Bundessozialhilfegesetzes und die aufgrund dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnungen sind entsprechend anzuwenden.

§ 9 wurde durch die erste AsylbLG-Novelle ergänzt. In Absatz 3 wurden zusätzlich die §§ 44 bis 50 SGB X sowie § 117 BSHG für entsprechend anwendbar erklärt.

9.1 KEINE LEISTUNGEN NACH BSHG UNMITTELBAR

Leistungsberechtigte nach AsylbLG können keine Leistungen unmittelbar nach BSHG erhalten. Diese Vorschrift ist eigentlich überflüssig, da bereits § 120 Abs. 2 BSHG für Leistungsberechtigte nach AsylbLG den Ausschluss des Anspruchs auf Leistungen nach BSHG regelt. Klargestellt werden soll durch § 9 Abs. 1 nochmals, dass eine "ergänzende Sozialhilfe" zu ggf. unzureichenden Leistungen nach AsylbLG grundsätzlich nicht möglich ist. Dies schließt aber nicht aus, in besonderen Bedarfssituationen (Schwangerschaft, Geburt, Behinderung, Pflegebedürftigkeit) **nach § 6 AsylbLG** den Leistungen nach BSHG **inhaltsgleiche** zusätzliche Leistungen zur Bedarfsdeckung zu gewähren.

Die Bestimmung kann nicht dazu herangezogen werden, den in **§ 2 AsylbLG** bestimmten Anspruch auf Leistungen in Art, Form und Umfang "entsprechend" dem BSHG der unter § 2 AsylbLG fallenden "privilegierten" Leistungsberechtigten auszuhebeln (vgl. die Erläuterungen zu § 2 AsylbLG).

Dem BSHG "vergleichbare Landesgesetze", nach denen an Leistungsberechtigte nach AsylbLG ebenfalls keine Leistungen gewährt werden dürfen, sind (analog §§ 67, 68ff BSHG) die Landespflegegeldgesetze und die Landesblindengeldgesetze (BT-Drs 12/4451, S. 10).

9.2 LEISTUNGEN ANDERER, INSBESONDERE UNTERHALTSPFLICHTIGER; ERSTATTUNGSANSPRÜCHE

Träger anderer **Sozialleistungen** (z.B. Wohngeldstelle, Arbeitsamt) müssen dem Sozialamt die ggf. für identische Zeiträume bereits erbrachten Leistungen nach AsylbLG

erstatten. Hierzu werden die §§ 102 bis 114 SGB X für entsprechend anwendbar erklärt. Das Sozialamt darf allerdings nur Erstattungen bis maximal zur Höhe der für den entsprechenden Zeitraum bereits gewährten Leistungen nach AsylbLG verlangen (vgl. dazu die Erläuterungen zu § 7 Abs. 3). Die Asylbewerberleistungen ggf. übersteigende Anteile der Arbeitslosenunterstützung muss das Arbeitsamt dem Leistungsberechtigten auszahlen. In diesem Bereich zeigen sich die Sozialämter gern raffgierig und kassieren zu Unrecht auch die geleistete Hilfe übersteigende Beträge, die ihnen gar nicht zustehen. Bei Leistungen, die nach ihrer Zweckbindung nicht ohne weiteres auf die Leistungen nach AsylbLG bzw. BSHG angerechnet werden dürfen, wie z.B. Entschädigungsrenten nach OEG, ist eine Überleitung rechtlich zumindest fragwürdig (vgl. dazu die Erläuterungen zu § 7 Abs. 1 sowie im Falle von Leistungen nach § 2 AsylbLG die §§ 76, 77, 78 und 88 BSHG).

Unterhaltspflichtige können demgegenüber vom Sozialamt gemäß § 7 Abs. 3 für den Bezug von Leistungen nach §§ 3 bis 7 erstattungspflichtig gemacht werden (vgl. dazu die Erläuterungen zu § 7 Abs. 1 und 3). Für Leistungsberechtigte nach § 2 ist abweichend von den §§ 3 bis 7 das BSHG entsprechend anzuwenden, anstelle des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 90 BSHG analog ist daher für die Überleitung von Unterhaltsansprüchen Leistungsberechtigter nach § 2 die Regelung des § 91 BSHG analog anzuwenden.

Angehörige Leistungsberechtigter nach **§ 2 AsylbLG** werden dadurch besser gestellt als Angehörige Leistungsberechtigter nach §§ 3 - 7, da § 91 BSHG gegenüber der allgemeinen Überleitungsregelung des § 90 BSHG bestimmte Einschränkungen für die Überleitung von Unterhaltsansprüchen enthält, wie z.B. den Ausschluss der Überleitung auf Eltern Schwangerer sowie alleinerziehender Mütter und den Ausschluss der Überleitung gegen Enkel, Großeltern und noch entferntere Verwandte.

Vgl. zur Unterhaltspflicht im Übrigen die ausführlichen Erläuterungen bei § 7.

9.3 AUFHEBUNG RECHTSWIDRIGER VERWALTUNGSAKTE - §§ 44 UND 45 SGB X

Die Vorschriften über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen in §§ 44 bis 50 SGB X werden in Abs. 3 für entsprechend anwendbar erklärt.

Wichtig für die Praxis ist insbesondere § 45 Abs. 2 SGB X, der sowohl die Rückforderung bei Fehlern ("**Überzahlungen**") des Sozialamtes als auch die Rückforderung aufgrund falscher Angaben rechtswidrig bezogener Leistungen regelt.

Wenn das Amt einen Fehler gemacht und versehentlich zuviel gezahlt hat, der Leistungsberechtigte jedoch auf die Richtigkeit der Berechnung vertrauen konnte und die Leistung verbraucht hat, darf gemäß § 45 Abs. 2 SGB X die Leistung nicht zurückgefordert werden. Weithin üblich, aber regelmäßig rechtswidrig ist in solchen Fällen eine Kürzung oder "Verrechnung" der Zahlung im Folgemonat um die "Überzahlung" im Vormonat, ggf. auch eine ratenweise Küzung, wenn es sich um größere Beträge handelt (vgl. dazu LPK-BSHG, Anhang Verfahren, Rn 57).

Leistungsberechtigte genießen in solchen Fällen "**Vertrauensschutz**", der in § 45 Abs.

2 SGB X eindeutig geregelt ist, sie müssen zuviel gezahlte Leistungen also nicht zurückzahlen, und das Sozialamt darf die versehentlich zuviel gezahlte Leistung keinesfalls (auch nicht ratenweise!) von den in den Folgemonaten zustehenden Leistungen abziehen.

Wenn die zuviel bezahlte Leistung des Sozialamtes hingegen auf vorsätzlich oder grob fahrlässig unvollständigen oder **falschen Angaben** des Leistungsberechtigten beruht (verschwiegenes Arbeitseinkommen, verschwiegenes Vermögen), darf das Sozialamt die Leistung zurückfordern.

In solchen Fällen ist bei Leistungen nach § 2 (oder nach BSHG unmittelbar) eine Aufrechnung durch Kürzung der laufenden Leistungen gemäß der Vorschriften § 25a BSHG auf das zum Lebensunterhalt Unerlässliche zulässig. Das Sozialamt darf dann die laufenden Leistungen für eine Dauer von höchstens zwei Jahren auf das Niveau der Grundleistungsbeträge nach § 3 Abs. 1 und 2 AsylbLG kürzen, vgl. dazu **§ 25a BSHG** sowie LPK-BSHG, § 25a Rn 2. Ein nach zwei Jahren ggf. verbleibender Rest der Schuld darf erst zurückgefordert werden, wenn der Schuldner keine Sozialhilfe mehr bezieht und über ein pfändbares (Arbeits-)einkommen oder Vermögen verfügt.

Die Leistungen nach §§ 3-7 dürfen hingegen auch im Falle einer nach § 45 Abs. 2 SGB X an sich zulässigen Rückforderung des Sozialamtes nicht gekürzt werden, da das AsylbLG keine § 25a BSHG entsprechende Bestimmung enthält!

Hinzu kommt, dass die Leistungen nach §§ 3-7 AsylbLG bereits das "zum Lebensunterhalt Unerlässliche" darstellen, so dass auch deshalb eine analoge Anwendung des § 25a BSHG ausscheidet. Die Rückforderung kann vom Sozialamt zwar geltend gemacht (angemeldet) werden, sie muss aber erst zurückgezahlt werden, wenn ein pfändbares (Arbeits-)einkommen oder Vermögen vorhanden ist.

Die einzige Möglichkeit des Sozialamtes, in diesen Fällen die Leistung nach §§ 3-7 AsylbLG einzuschränken, bietet § 7 Abs. 1 BSHG, wenn davon auszugehen ist, dass aus verschwiegenem Einkommen tatsächlich noch Vermögensbeträge übrig sind, die von dem Leistungsberechtigten zunächst aufzubrauchen sind. In diesen Fällen muss der Leistungsberechtigte seine Bedürftigkeit ggf. durch entsprechende Nachweise glaubhaft machen.

§ 44 SGB X ermöglicht die nachträgliche Aufhebung eines nicht begünstigenden (anspruchseinschränkenden) Verwaltungsaktes, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist (d.h. obwohl die **Widerspruchsfrist abgelaufen** ist). Die Vorschrift hat für das Sozialhilferecht (und damit auch für das AsylbLG) an sich keine große Bedeutung, da es im Sozialhilferecht derartige Verwaltungsakte mit Dauerwirkung ohnehin nicht gibt, da Sozialhilfe nach der Rspr. des BVerwG keine mit im Sinne des § 44 SGB X in die Zukunft wirkenden Bescheiden bewilligte rentengleiche Dauerleistung ist und sozusagen täglich neu beantragt und bewilligt wird. Zumindest für die Zukunft kann daher zu jeder Zeit erneut die begehrte (höhere) Leistung beantragt werden. Sollten Sozialamt oder Verwaltungsgericht in diesem Punkt anderer Auffassung sein, kann hilfsweise die Aufhebung des rechtswidrigen Verwaltungsaktes nach § 44 SGB X beantragt werden (etwa die Aufhebung der unzutreffenden Feststellung des Sozialamtes, dass ein Tatbestand nach § 1a AsylbLG vorliege).

9.4 ENTSPRECHENDE ANWENDUNG DES § 117 BSHG

§ 117 Abs. 1, 2 und 2a BSHG regeln die Überprüfung der Leistungsberechtigten auf gleichzeitigen **Leistungsbezug bei anderen Sozialhilfe- und Leistungsträgern**. Zur Vermeidung missbräuchlicher und doppelter Inanspruchnahme von Leistungen nach AsylbLG, Sozialhilfe und weiteren Sozialleistungen darf nach § 9 Abs. 4 AsylbLG und § 117 Abs. 1, 2 und 2a BSHG bei anderen Sozialämtern sowie bei Arbeitsämtern, Renten- und Unfallversicherungsträgern regelmäßig - auch im Wege des **automatischen Datenabgleichs** - überprüft werden, ob und in welcher Höhe und für welche Zeiträume Leistungsberechtigte von dort Leistungen bezogen haben.

Bei Arbeitsämtern und Rentenversicherungsträgern darf zudem regelmäßig überprüft werden, ob Leistungsberechtigte während des Bezugs von Sozialhilfe bzw. Leistungen nach dem AsylbLG **versicherungspflichtig** oder **geringfügig beschäftigt** waren. Die Daten werden bei den neu geschaffenen "Vermittlungsstellen" der Rentenversicherungsträger zentral erfasst und abgeglichen (§ 117 Abs. 2a). Das entsprechende Verfahren wird in der VO zu § 117 Abs. 1 und 2 BSHG geregelt.

Nach § 117 Abs. 3 dürfen Sozialämter zur Vermeidung rechtswidriger Inanspruchnahme von Sozialhilfe die Daten von Leistungsbeziehern nach AsylbLG und BSHG auch bei anderen Stellen ihrer Verwaltung, bei ihrer Gebietskörperschaft gehörenden wirtschaftlichen Unternehmen (kommunale Energieversorger und Wohnungsunternehmen), sowie bei anderen Kreisen und Gemeinden abgleichen. Auch im Wege des automatisierten Datenabgleiches dürfen die Dauer und Kosten von Mietverhältnissen für Wohnraum, die Dauer und Kosten von bezogenen Leistungen über Elektrizität, Gas, Wasser, Fernwärme oder Abfallentsorgung, sowie die Eigenschaft als KFZ-Halter überprüft werden. Die Überprüfung nach Abs. 3 ist im Unterschied zur Überprüfung nach Abs. 1 und 2 nur in besonders begründeten Einzelfällen (konkreter Missbrauchsverdacht) zulässig (LPK-BSHG, § 117 Rn 7).

§ 117 BSHG stößt auf erhebliche **verfassungsrechtliche Bedenken**, da die Regelung das Recht auf informationelle Selbstbestimmung einschränkt (LPK-BSHG, § 117 Rn 1). Diese Bedenken bestehen gegen § 9 Abs. 4 AsylbLG in besonderem Maße, da aufgrund der Ausgrenzung des AsylbLG aus dem Sozialgesetzbuch die sonst für die Anwendung des § 117 BSHG maßgeblichen datenschutzrechtlichen Schranken des Sozialgesetzbuches aufgehoben wurden, insbesondere § 35 SGB I (Sozialgeheimnis) und § 67a SGB X (Datenerhebung grundsätzlich zuerst bei den Betroffenen selbst). Schellhorn, BSHG, § 117 Rn 6 ff., hält die Anwendung des § 117 aus verfassungsrechtlichen Gründen (Recht auf informationelle Selbstbestimmung) nur unter der Voraussetzung der Einordnung in das im SGB I und X geregelte "Gesamtsystem des Schutzes des Sozialgeheimnisses" für zulässig.

Der Bundesdatenschutzbeauftragte kommt in seiner Stellungnahme vom 6.2.1996 zur ersten AsylbLG-Novelle zu dem Ergebnis, dass eine Datenübermittlung nach § 117 BSHG analog rechtswidrig wäre, weil es zu einer Übermittlung von Sozialdaten einer entsprechenden Befugnis in § 67b SGB X bedürfte (" .. oder eine andere Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch es erlauben"). Auch der mit Artikel 4 der ersten AsylbLG-Novelle neu eingefügte § 71 Abs. 2a SGB X kann demnach den beabsichtigten automatisierten

Datenabgleich nicht rechtfertigen, da § 71 SGB X nur Einzelfallübermittlungen erlaubt.

Zum **Rechtschutz** gegen die Datenübermittlung vgl. LPK-BSHG, § 117 Rn 11 sowie Schellhorn, BSHG-Kommentar, § 117 Rn 25. In jedem Fall empfiehlt sich die Einschaltung des Landesdatenschutzbeauftragten, ggf. kann man sich dort auch über mögliche Maßnahmen beraten lassen. Ggf. kann gegen das Sozialamt auf Grundlage der §§ 43, 44 Bundesdatenschutzgesetz oder aufgrund der jeweiligen Landesdatenschutzgesetze ein Bußgeld oder eine Strafe verhängt werden, hierfür ist ggf. ein "Strafantrag" durch den Betroffenen erforderlich. Auch ein Schadensersatz oder ein Schmerzensgeld könnten in Frage kommen.

§ 10 ASYLBLG BESTIMMUNGEN DURCH LANDESREGIERUNGEN

§ 10 Bestimmungen durch Landesregierungen

Die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten obersten Landesbehörden bestimmen die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden und Kostenträger und können Näheres zum Verfahren festlegen, soweit dies nicht durch Landesgesetz geregelt ist. Die bestimmten zuständigen Behörden und Kostenträger können auf Grund näherer Bestimmung gemäß Satz 1 Aufgaben und Kostenträgerschaft auf andere Behörden übertragen.

Die Landesregierungen können näheres zum Verfahren und zur **Zuständigkeit** der Behörden für das Gesetz festlegen. Möglich sind beispielsweise Richtlinien zum Verfahren (Weisungsbefugnis des Landes oder der Bezirksregierungen; Zuständigkeit für das Widerspruchsverfahren), Regelungen zur **Erstattung der Kosten** durch das Land, Regelungen zu **Mindeststandards** bei der Unterbringung als Voraussetzung für die Erstattung der Kosten, Richtlinien zur wertmäßigen Aufteilung der Bedarfsanteile nach § 3, Empfehlungen zur Form der Leistung nach § 3, Empfehlungen zur Krankenhilfe, Empfehlungen zu zusätzlichen Leistungen nach § 6, usw. Die Zuständigkeit kann den Städten und Kreisen in eigener Verantwortung übertragen werden (Hessen, Rheinland-Pfalz), es kann aber auch eine Weisungsbefugnis des Landes oder der Bezirksregierungen festgelegt werden (z.B. Sachsen).

Zuständigkeit, Kostenträgerschaft und Kostenerstattung sind zumeist in einer Landesverordnung oder einem Landesgesetz zur Durchführung des AsylbLG und/oder in einem "**Landesaufnahmegesetz**" geregelt[47]. Empfehlungen, Richtlinien oder Verwaltungsvorschriften zur konkreten Umsetzung des AsylbLG werden zumeist in Form von als **Runderlass**, Empfehlungen, Hinweise, Rundschreiben u.a. bezeichneten Schreiben der zuständigen Landesministerien gegeben.[48] Der Grad der Verbindlichkeit dieser Richtlinien gegenüber den örtlichen Sozialhilfeträgern ist in den Ländern unterschiedlich und vielfach Streitpunkt.

Empfehlungen und Richtlinien des Landes müssen sich immer innerhalb des durch die Bestimmungen des Gesetzes vorgegebenen Rahmens bewegen. Die Ausweitung des Sachleistungsprinzips auf den Personenkreis des § 2 AsylbLG (alt) in vielen Bundesländern hatte beispielsweise den gesetzlichen Spielraum für Verfahrensrichtlinien überschritten, wie in zahlreichen Gerichtsentscheidungen festgestellt wurde (vgl. die Erläuterungen bei § 2).

Die Drohung der Verweigerung der Kostenerstattung nach AsylbLG wird in den Län-

---

[47] Zur Rechtsgrundlage der Zuständigkeit in den Ländern vgl. GK AsylbLG, § 10 Rn 31, sowie GK AsylbLG Teil IV, wo diese Regelungen abgedruckt sind. In Berlin ist die Zuständigkeit im Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz (AZG) und der Anlage zum Allg. Zuständigkeitsgesetz "Allgemeiner Zuständigkeitskatalog" geregelt. Vgl. zur Zuständigkeit ausführlich auch Hetzel, Susanne, Wissenschaftliche Dienste des dt. Bundestages, Ausarbeitung "Asylbewerberleistungsgesetz", Februar 1997, Reg.-Nr. WF III - 219/96, Tel. 0228-16-22325, FAX -26866. Übersicht über Zuständigkeiten, Kostenträgerschaft und Regelungen über die Kostenerstattung sowie die Umsetzung des Sachleistungsprinzips in den Ländern.

[48] Ein Teil dieser Empfehlungen und Richtlinien ist abgedruckt in GK AsylbLG Teil IV.

dern vielfach als Mittel zur Durchsetzung politisch gewollter Schikanierung von Flüchtlingen eingesetzt. Städte wie Leipzig, Hannover, Göttingen, Osnabrück, Erfurt, Frankfurt/O. und München, die den Leistungsberechtigten Geldleistungen gewährt hatten, wurden von den zuständigen Bezirks- bzw. Landesregierungen gezwungen, die Versorgung auf Gutscheine oder sogar auf Lebensmittelpakete (Bayern, Sachsen) umzustellen. Auch in Baden-Württemberg werden derartige Repressalien von den Bezirksregierungen gegen Kommunen eingesetzt, die sich für eine weniger schikanöse Form der Leistungsgewährung einsetzen. Eine Gutscheingewährung anstelle von Lebensmittelpaketen wird dort nur ausnahmsweise und unter äußerst strengen Auflagen (Identitätskontrollen und Überwachung der gekauften Waren durch Behördenmitarbeiter, Beschränkung der Einkaufszeit auf wenige Stunden pro Woche, keine Restgeldrückgabe) genehmigt.

Zu prüfen ist daher, inwieweit z.B. Sachleistungen vorschreibende Landesrichtlinien und die damit vielfach verbundenen Sanktionsversuche über Kostenerstattungsrichtlinien des Landes ein unzulässiger Eingriff in das im Grundgesetz Art. 28 verankerte Recht der Kommunen auf Selbstverwaltung sind. Klagebefugt sind hier allerdings nicht die Flüchtlinge, sondern nur die Gemeinden/Landkreise.[49]

Kostenträger nach AsylbLG sind zumeist die Länder, die die Leistungen entweder in Form meist nicht kostendeckender Pauschalen (z.B. NRW) oder "spitz", d.h. Vorauszahlung von Pauschalen, nach Abrechnung 100 % ige Erstattung aller geleisteten Gelder. Leistungen für geduldete Ausländer werden allerdings meist nur für einen begrenzten Zeitraum (z.B. in NRW für maximal 3 Jahre) erstattet. Danach müssen die Kommunen die Kosten der Leistungen an Geduldete tragen, ebenso wie sie das im Regelfall auch bei anerkannten Flüchtlingen, sonstigen Ausländern mit Aufenthaltsgenehmigung und Deutschen tun.

Der **Verfassungsgerichtshof NRW** hat die Pauschalen sowie die Begrenzung der Erstattung für Geduldete auf drei Jahre zwar für Rechtens erklärt, die Begrenzung der Erstattung für Geduldete auf 50 % der Aufwendungen (das Land hatte dies unter Verweis darauf getan, dass der Bund den Rest tragen müsse, was der Bund aber nicht tut) aber für "willkürlich" und daher unzulässig erklärt (VerfGH NRW, NVwZ 1997, 793; VerfGH NRW, NVwZ 1997, 797; VerfGH NRW, NWVBl 1996, 97).

Das **OVG Thüringen** (FEVS 1998, 105; ThürVBl 1998, 21) hat das Land dazu verurteilt, die Kosten der von der Stadt Erfurt versorgten, als abgelehnte Asylbewerber geduldeten Flüchtlinge zu tragen, solange im Land eine gesetzliche Grundlage zu Delegation der Kostenträgerschaft an die Gemeinden fehlte. Schuldner der sich aus Art. 16a GG i.V.m. Art. 83 und Art. 84 Abs. 1 GG herleitenden Leistungsverpflichtungen im Lauf des Asylverfahrens sei grundsätzlich der Staat.

Der Bund hat sich 1999 erstmals an den Kosten nach dem AsylbLG mit einer Pauscha-

[49] Wenn den Kommunen in einem Landesaufnahmegesetz oder einer anderen Rechtsvorschrift nach § 10 AsylbLG die Durchführung des AsylbLG als Aufgabe nach Weisung des Landes übertragen wurde und das Land alle entstehenden Kosten zu 100 % trägt, dürfte das Land eine entsprechende Weisungsbefugnis besitzen. Anders könnte es sein, wenn die Durchfühung den Kommunen als Selbstverwaltungsaufgabe übertragen wurde und/oder die Kommunen auch wesentliche Teile der Kosten selbst tragen müssen.

le von 500.- DM/Person/Monat beteiligt, allerdings nur für die im Kontingent aus Mazedonien aufgenommenen Kosovo-Kriegsflüchtinge.

Die Landesregierungen Sachsen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Thüringen, Schleswig-Holstein, NRW, Saarland, Baden-Württemberg sowie Niedersachsen haben die Zuständigkeit für die Festlegung von Verfahrensbestimmungen zum AsylbLG und für die Kostenerstattung an das **Innenministerium** gegeben. In den Ländern Hamburg, Bremen, Brandenburg, Berlin und Bayern sind die **Sozialministerien** zuständig. In Hessen sind das Innenministerium, das Sozialministerium sowie das Ministerium für Jugend, Familie und Umwelt jeweils für Teilbereiche der Umsetzung des Gesetzes zuständig.

In Sachsen sind mancherorts anstelle der Sozialämter die Ausländerbehörden für die Gewährung der Leistungen zuständig, was nicht nur aus Datenschutzgründen problematisch erscheint. In allen anderen Ländern werden die Leistungen ausschließlich durch die Sozialämter gewährt.

Die Zuständigkeit der Innenministerien für Leistungen der sozialen Sicherung ermöglicht eine Leistungsgewährung nach polizeilichen Kriterien und Maßstäben der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Dies stellt einen Rückfall in die Zustände und Zuständigkeiten der Armenfürsorge und Armutsbekämpfung des 19. Jahrhunderts dar. Seinerzeit waren Bettelei und Landstreicherei strafbar (§ 361 Reichsstrafgesetzbuch), Polizeigewahrsam der Unterbringungsort für Obdachlose und das Arbeitshaus das Kernstück repressiver Nichtsesshaftenpolitik (§ 362 Reichsstrafgesetzbuch).

§ 10A ASYLBLG - ÖRTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

§ 10 a Örtliche Zuständigkeit

(1) Für die Leistungen nach diesem Gesetz örtlich zuständig ist die nach § 10 bestimmte Behörde, in deren Bereich der Leistungsberechtigte auf Grund der Entscheidung der vom Bundesministerium des Inneren bestimmten zentralen Verteilungsstelle verteilt oder von der im Land zuständigen Behörde zugewiesen worden ist. Im übrigen ist die Behörde zuständig, in deren Bereich sich der Leistungsberechtigte tatsächlich aufhält. Diese Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung der Leistung auch dann bestehen, wenn die Leistung von der zuständigen Behörde außerhalb ihres Bereichs sichergestellt wird.

(2) Für die Leistungen in Einrichtungen, die der Krankenbehandlung oder anderen Maßnahmen nach diesem Gesetz dienen, ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bereich der Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme hat oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hat. War bei Einsetzen der Leistung der Leistungsberechtigte aus einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 in eine andere Einrichtung oder von dort in weitere Einrichtungen übergetreten oder tritt nach Leistungsbeginn ein solcher Fall ein, ist der gewöhnliche Aufenthalt, der für die erste Einrichtung maßgebend war, entscheidend. Steht nicht spätestens innerhalb von vier Wochen fest, ob und wo der gewöhnliche Aufenthalt nach den Sätzen 1 und 2 begründet worden ist, oder liegt ein Eilfall vor, hat die nach Absatz 1 zuständige Behörde über die Leistung unverzüglich zu entscheiden und vorläufig einzutreten. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Leistungen an Personen, die sich in Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung aufhalten oder aufgehalten haben.

(3) Als gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne dieses Gesetzes gilt der Ort, an dem sich jemand unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Als gewöhnlicher Aufenthalt ist auch von Beginn an ein zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mindestens sechs Monaten Dauer anzusehen; kurzfristige Unterbrechungen bleiben unberücksichtigt. Satz 2 gilt nicht, wenn der Aufenthalt ausschließlich zum Zweck des Besuchs, der Erholung, der Kur oder ähnlichen privaten Zwecken erfolgt und nicht länger als ein Jahr dauert. Ist jemand nach Absatz 1 Satz 1 verteilt oder zugewiesen worden, so gilt dieser Bereich als sein gewöhnlicher Aufenthalt. Für ein neugeborenes Kind ist der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter maßgeblich.

§ 10a wurde durch die erste AsylbLG-Novelle neu in das Gesetz aufgenommen. Die Regelung ist **§ 97 BSHG** nachgebildet (so ausdrücklich BT-Drs. 13/2746, S. 18), auf die Kommentierung zu § 97 BSHG kann daher zurückgegriffen werden. Sie regelt zugleich die (für den Leistungsberechtigten wichtige) örtliche Zuständigkeit, d.h. **welches Sozialamt** die Leistung erbringen muss, und die (für die Behörde wichtige) **Kostenträgerschaft**, d.h. welches Sozialamt die Kosten zu tragen hat (die diesem Amt ggf. nach Landesrecht ganz oder teilweise vom Land erstattet werden müssen).

Angesichts der komplizierten und teils widersprüchlichen Regelung muss bezweifelt werden, ob sie in der Praxis für die vom Gesetzgeber beabsichtigte Klärung bisher offener Zuständigkeitsfragen tatsächlich hilfreich ist.

Zuständigkeit des Sozialamts am Ort einer ausländer- bzw. asylverfahrensrechtlichen Zuweisung

Zuständig ist zunächst immer das für den Ort zuständige Sozialamt, an dem sich der Leistungsberechtigte **tatsächlich aufhält**. Abweichend von diesem analog zu § 97 Abs. 1 BSHG geltenden Prinzip des tatsächlichen Aufenthaltsorts ist allerdings in einer Reihe von Fällen ein anderes Sozialamt zuständig:

- Wenn der Leistungsberechtigte durch eine vom Bundesinnenministerium bestimmte zentrale Verteilstelle **verteilt** oder von der im Land zuständigen Behörde an einen bestimmten örtlichen Bereich zugewiesen wurde, was regelmäßig bei **Asylbewerbern** (und ggf. bei Aufenthaltsbefugnissen nach § 32a) zutrifft, ist das Sozialamt am Zuweisungsort zuständig. Für Ausländer mit Duldung sowie für sonstige ausreisepflichtige Ausländer gilt im Falle einer landesinternen Verteilung oder Zuweisung entsprechendes.
- Für Leistungen in **Krankenhäusern, Abschiebehaft, Behinderteneinrichtungen** u.a. bleibt grundsätzlich das Sozialamt zuständig, das vor Aufnahme in die Einrichtung zuständig war, ggf. also das Sozialamt am Zuweisungsort (§ 10a Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 3 Satz 4).

Soweit bei Verstoß gegen eine asyl- oder ausländerrechtliche räumliche Beschränkung **Hilfe** am tatsächlichen Aufenthaltsort **unabweisbar geboten** ist, muss diese Hilfe allerdings auch von einem nach § 10a an sich unzuständigen Sozialamt am tatsächlichen Aufenthaltsort erbracht werden (§ 11 Abs. 2 AsylbLG).

Zuständigkeit des Sozialamts für Ausländer mit Duldung oder bei "illegalem Aufenthalt"

Mangels gesetzlicher Grundlage werden Ausländer mit **Duldung** sowie **sonstige ausreisepflichtige Ausländer** (mit Grenzübertrittsbescheinigung, ganz ohne ausländerrechtlichen Status usw.) im Regelfall nicht zwischen den Ländern oder innerhalb eines Landes verteilt. Somit ist für sie nach Abs. 1 Satz 2 grundsätzlich das Sozialamt am tatsächlichen Aufenthaltsort zuständig.

Die Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers am tatsächlichen Aufenthaltsort besteht insbesondere dann, wenn ein z.B. als Kriegsflüchtling neu eingereister Ausländer eine Aufenthaltsgenehmigung bzw. Duldung beantragt (aber keinen Asylantrag gestellt) hat, der Aufenthalt (z.B. wegen illegaler Einreise) gemäß § 69 AuslG durch diesen Antrag noch nicht als erlaubt gilt, und von der zuständigen Behörde eine Duldung (oder aber rechtswidrig gar kein Papier) erteilt wird. Vgl. dazu:

> VG Braunschweig 3 B 419/99 v. 20.7.99, IBIS e.V.: C 1443. Neu eingereiste Kosovo-Albaner, die keinen Asylantrag gestellt, noch keine Duldung erhalten und für die auch noch keine ausländerrechtliche Zuweisung oder Verteilung erfolgt ist, haben als vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer gemäß § 10a Abs. 1 Satz 2 AsylbLG Anspruch auf Leistungen am tatsächlichen Aufenthaltsort (sie halten sich derzeit bei Verwandten im Landkreis Peine auf). Dem Anspruch steht nicht entgegen, dass die Antragsteller vom 7.6. bis 17.6. in einer städtischen Flüchtlingsunterkunft in München gemeldet wa-

ren. In München sollte zwar eine Duldung erteilt werden, dies ist aber (noch) nicht erfolgt. Die Antragsteller sind nicht im Besitz einer Duldung, die ihren Aufenthalt nach § 56 Abs. 3 AuslG auf das Land Bayern beschränken würde.

Vielfach wird in solchen Fällen bereits rechtswidrig die **Anmeldung beim Einwohnermeldeamt verweigert**, vgl dazu:

OVG Münster 25 B 2973/96 v. 30.1.97, IBIS e.V.: C1279. Die Meldebehörde ist nicht berechtigt, die Eintragung ins Melderegister mit der Begründung zu verweigern, die Ausländerin sei nach Asylverfahrens- und Ausländerrecht zur Wohnungsnahme in einer anderen Gemeinde verpflichtet. Die Anmeldung nach dem Meldegesetz muss unabhängig davon vorgenommen werden, ob der Aufenthalt legal ist oder nicht. Die Klärung dieser Frage ist vielmehr Aufgabe der dafür zuständigen Behörden. Die Verweigerung der Eintragung ins Melderegister ist auch keine geeignete Sanktion, denn dadurch allein wird ein rechtswidriger Daueraufenthalt in der Gemeinde nicht beendet.

VG Berlin 11A 296.96 v. 26.7.96, IBIS e.V.: C1333. Die Meldebehörde darf die (zwecks Heirat beantragte) Anmeldung einer Asylbewerberin nicht wegen fehlender Abmeldebescheinigung des früheren Wohnortes verweigern. Dass der Umzug ausländerrechtlich nicht gestattet war, berührt nicht das Melderecht, die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes ist nicht Voraussetzung der Anmeldung.

Eine meldebehördliche Registrierung und/oder die förmliche Erteilung einer Duldung, Grenzübertrittsbescheinigung etc. durch die Ausländerbehörde ist aber weder Anspruchsvoraussetzung nach dem AsylbLG (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 5), noch Voraussetzung für die nach § 10a Abs. 1 Satz 2 einsetzende örtliche Zuständigkeit des Sozialamts am tatsächlichen Aufenthaltsort.

Unzulässig ist es in einem solchen Fall auch, lediglich eine Duldung begehrende Flüchtlinge unter **Hinweis auf die Möglichkeit der Asylantragstellung** auf eine deshalb angebliche örtliche Zuständigkeit der Erstaufnahmestelle für Asylbewerber zu verweisen:

VG Kassel 5 G 1600/99 (3) v. 23.6.99, IBIS e.V.: C1446. Der Verweis wegen des Kosovo-Krieges eingereister, wegen tatsächlicher Unmöglichkeit der Abschiebung nach § 55 AuslG geduldeter Flüchtlinge aus dem Kosovo auf die Möglichkeit der "Selbsthilfe" durch Asylantragstellung in einer Aufnahmeeinrichtung ist rechtsmissbräuchlich. Die Antragsteller halten sich in Kassel auf. Gemäß § 10a Abs. 1 Satz 2 AsylbLG ist die Stadt Kassel in sachlicher und örtlicher Hinsicht zuständig, da eine Zuweisung der Antragsteller i.S.d. § 10a Abs. 1 S. 1 nicht stattgefunden hat.

Hessischer VGH, InfAuslR 1994, 334: Dem Anspruch geduldeter Flüchtlinge auf Leistungen nach AsylbLG steht nicht entgegen, dass der Leistungsberechtigte einen Asylantrag stellen und dann in einer Erstaufnahmeeinrichtung Leistungen beanspruchen könnte.

Es dürfte rechtlich fraglich sein, ob es zulässig ist, abweichend von der Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers am tatsächlichen Aufenthaltsort für **im Anschluss an ein Asylverfahren** geduldete oder sonst ausreisepflichtige Ausländer weiterhin auf die Zuständigkeit des Sozialamtes am (ursprünglichen) asylverfahrensrechtlichen Zuweisungsort zu verweisen, obwohl eine solche (auf Grundlage des AsylVfG ergangene) Zuweisung mit dem Abschluss des Asylverfahrens an sich nicht mehr wirksam ist.

Eine **Verteilung nach AuslG** ist nur auf Grundlage von § 32a AuslG rechtlich möglich. In diesem Fall ist das Sozialamt am Zuweisungsort zuständig. Im Falle einer länderübergreifenden oder länderinternen Verteilung geduldeter Ausländer ist zunächst ebenfalls von der Zuständigkeit des Sozialamtes am Zuweisungsort auszugehen, allerdings ist fraglich, ob eine derartige Verteilung mangels Grundlage im AuslG rechtlich zulässig ist. Wenn aber die ausländerrechtliche Zuweisung mangels Rechtsgrundlage unwirksam ist, bleibt auch die leistungsrechtliche Zuständigkeit am tatsächlichen Aufenthaltsort bestehen.[50]

Zuständigkeit in Krankenhäusern, Abschiebehaft, usw.

Für Leistungsberechtigte, die in Krankenhäusern, Abschiebehaft, Untersuchungshaft, Behinderten- oder Pflegeeinrichtungen oder einer sonstigen Einrichtung untergebracht sind, ist nach § 10 Abs. 2 analog zur Regelung in § 97 Abs. 2 BSHG das Sozialamt zuständig, in dessen Bereich sich der Leistungsberechtigte in den letzten zwei Monaten vor Aufnahme gewöhnlich aufgehalten hat. Abweichend davon ist das Sozialamt, in dessen Bereich sich der Leistungsberechtigte tatsächlich aufhält bzw. zugewiesen worden ist (Abs. 1) zum unverzüglichen vorläufigen Eintreten verpflichtet, wenn

- ein **Eilfall** vorliegt und die an sich zuständige Behörde nicht sofort leistet oder leisten kann oder
- in Fällen **ungeklärter Zuständigkeit**, wenn nicht spätestens innerhalb von vier Wochen geklärt werden kann, ob und wo der gewöhnliche Aufenthalt des Leistungsberechtigten begründet worden ist und welche Zuständigkeit sich daraus nach Abs. 2 Satz 1 ergibt.

In beiden Fällen hat das zunächst leistende Sozialamt einen Kostenerstattungsanspruch an das nach Abs. 2 Satz 1 eigentlich zuständige Sozialamt (§ 10b). Absatz 3 definiert den in Absatz 2 verwendeten Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts in Anlehnung an § 9 der Abgabenordnung. Ein gewöhnlicher Aufenthalt wird dann als gegeben angesehen, wenn die tatsächlichen Verhältnisse erkennen lassen, dass der Aufenthalt auf eine gewisse Dauer angelegt ist.

Unabweisbare Hilfe auch beim unzuständigen Sozialamt

Wenn aufgrund der Zuständigkeitsregelung nach § 10a ein Sozialamt an einem anderen als dem tatsächlichen Aufenthaltsort zuständig ist, ergibt sich das Problem der Abgrenzung zur Regelung für die **"unabweisbare Hilfe" nach § 11 Abs. 2**, die ungeachtet der Zuständigkeitsregelung des § 10a regelmäßig vom Sozialamt am tatsächlichen Aufenthaltsort erbracht werden muss.

Die außerhalb des Zuweisungsortes zu gewährende unabweisbare Hilfe nach § 11 Abs. 2 ist **als Nothilfe vorrangig**, § 11 Abs. 2 ist insoweit eine § 10a überlagernde Spezialbestimmung. Die Hilfe nach § 11 Abs. 2 darf daher also nicht unter Verweis auf die Zuständigkeitsregelung des § 10a verweigert werden, weil sonst die Bestimmung des § 11 Abs. 2 leerlaufen würde und auch in existentiellen Notlagen gar keine Hilfe mehr mög-

[50] Vgl. zur Zulässigkeit einer Verteilung geduldeter Ausländer die Erläuterungen bei § 11 Abs. 2.

lich wäre.

Wenn das Sozialamt am Ort des tatsächlichen Aufenthaltes sich für unzuständig erklärt, und der Leistungsberechtigte sich weder im Krankenhaus noch in Abschiebehaft befindet, muss das Sozialamt am tatsächlichen Aufenthaltsort dennoch im Rahmen der auch außerhalb des Zuweisungsortes zu gewährenden unabweisbaren Hilfe nach § 11 Abs. 2 alle als Nothilfe erforderlichen Leistungen erbringen, insbesondere die Kosten der Rückkehr an den Zuweisungsort sowie ggf. ein Zehrgeld (vgl. dazu ausführlich die Erläuterungen bei § 11 Abs. 2).

Durchsetzung des Anspruchs im Falle eines weit entfernten Sozialamtes

Insbesondere bei Krankenhausaufenthalt und für Abschiebehäftlinge ergibt sich aus § 10a das Problem, dass das zuständige Sozialamt weit entfernt vom derzeitigen Aufenthaltsort sein kann und somit der Realisierung des Leistungsanspruches erhebliche praktische Schwierigkeiten entgegenstehen.

Schellhorn, BSHG-Kommentar, 15. A, § 97 BSHG Rn 65 stellt zur entsprechenden Regelung in § 97 BSHG fest, dass aus diesem Grund zusätzlich auch das **Sozialamt am tatsächlichen Aufenthaltsort** verpflichtet ist tätig zu werden, indem es bei der Bereitstellung der Hilfe ggf. **im Wege der Amtshilfe mitwirken** muss:

> Eines der Motive für die Regelung in Abs. 1 ist die notwendige Ortsnähe der Hilfegewährung. Bei der Regelung in Abs. 2 kann diese ortsnahe Hilfe gefährdet sein. Da einzelne Hilfevollzüge der Sozialhilfe nur im unmittelbaren persönlichen Kontakt mit dem Hilfesuchenden denkbar sind, ist der Träger der Sozialhilfe am Aufenthaltsort des Hilfsempfängers (also am Einrichtungsort), dessen örtliche Zuständigkeit nach Abs. 1 durch die Sonderregelung in Abs. 2 überlagert wird, auf Anforderung verpflichtet, ggf. im Wege der Amtshilfe im Hilfevollzug aktiv mitzuwirken.

In § 5 Abs. 2 BSHG ist ergänzend zur in § 97 Abs. 2 BSHG geregelten Zuständigkeit für die Leistungsgewährung in Einrichtungen geregelt, dass ein Sozialhilfeantrag, der bei einem örtlich nicht zuständigen Sozialamt gestellt wurde, von diesem Amt unverzüglich an das zuständige Sozialamt weiterzuleiten und von dort weiterzubearbeiten und zu entscheiden ist. Entsprechendes regelt auch § 16 SGB I.

Bei Aufenthalt in Abschiebehaft, Krankenhaus etc. empfiehlt es sich, in Fällen unklarer Zuständigkeit den Antrag auf Leistungen nach AsylbLG grundsätzlich immer beim Sozialamt am tatsächlichen Aufenthaltsort zu stellen. Im Zweifelsfall muss dann das Sozialamt am tatsächlichen Aufenthaltsort, sofern nicht bereits ein Eilfall vorliegt, spätestens nach vier Wochen die Leistungsgewährung aufnehmen (§ 10 Abs. 2 Satz 3). Das Sozialstaatsprinzip gebietet allerdings im Regelfall die sofortige Aufnahme der Leistungen.

Der Antrag sollte ggf. mit dem Zusatz versehen werden, dass das Sozialamt den Antrag mit allen zugehörigen Unterlagen unverzüglich an den zuständigen Träger zur Entscheidung über die beantragte Leistung weiterleiten soll, falls das Sozialamt am tatsächlichen Aufenthaltsort nicht örtlich zuständig sein sollte, und dass der Antragsteller gemäß §§ 25, 35, 37 VwVfG einen schriftlichen Bescheid 1. über die beantragten Leistungen und 2. über die ggf. erfolgte Weiterleitung seines Antrages erbittet (vgl. Antrag A 11).

§ 10B ASYLBLG - KOSTENERSTATTUNG ZWISCHEN DEN LEISTUNGSTRÄGERN

§ 10 b Kostenerstattung zwischen den Leistungsträgern

(1) Die nach § 10a Abs. 2 Satz 1 zuständige Behörde hat der Behörde, die nach § 10a Abs. 2 Satz 3 die Leistung zu erbringen hat, die aufgewendeten Kosten zu erstatten.

(2) Verläßt in den Fällen des § 10a Abs. 2 der Leistungsberechtigte die Einrichtung und bedarf er im Bereich der Behörde, in dem die Einrichtung liegt, innerhalb von einem Monat danach einer Leistung nach diesem Gesetz, sind dieser Behörde die aufgewendeten Kosten von der Behörde zu erstatten, in deren Bereich der Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 10a Abs. 2 Satz 1 hatte.

(3) Verzieht ein Leistungsberechtigter ohne Verstoß gegen eine asyl- oder ausländerrechtliche räumliche Beschränkung vom Ort seines bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltes, ist die Behörde des bisherigen Aufenthaltsortes verpflichtet, der nunmehr zuständigen Behörde die dort erforderlichen Leistungen außerhalb von Einrichtungen im Sinne von § 10a Abs. 2 Satz 1 zu erstatten, wenn der Leistungsberechtigte innerhalb eines Monats nach dem Aufenthaltswechsel dieser Leistungen bedarf. Die Erstattungspflicht endet spätestens nach Ablauf eines Jahres seit dem Aufenthaltswechsel.

§ 10b wurde durch die erste AsylbLG-Novelle neu in das Gesetz aufgenommen. Die Gesetzesbegründung verweist darauf, dass die Vorschrift den **§§ 103 und 107 BSHG** nachgebildet ist, auf die dazu vorliegende Kommentierung kann zurückgegriffen werden (BT-Drs 13/2746, S. 18).[51]

Die Vorschrift ist für Leistungsberechtigte nicht unmittelbar von Bedeutung, denn sie regelt lediglich für bestimmte Fälle eine Kostenerstattung der Sozialämter bzw. Sozialhilfeträger (Kreise und Kommunen) untereinander. Unabhängig davon sind gemäß § 10 durch Landesrecht (Landesaufnahmegesetz, AsylbLG-Erstattungsverordnung o.ä.) Regelungen zur anteiligen oder vollständigen Erstattung der Kosten durch das Land zu treffen. Weitere Regelungen zur Kostenerstattung enthalten die §§ 102-114 SGB X, die gemäß § 9 Abs. 3 AsylbLG ebenfalls anzuwenden sind.[52]

§ 10b ist eine Spezialregelung für die Kostenerstattung. Demgegenüber regelt § 10a die Zuständigkeit, d.h. welches Sozialamt die Leistungen an den Leistungberechtigten gewähren muss, aber - jedenfalls in den in § 10b geregelten Spezialfällen - nicht, wer die dafür entstandenen Kosten trägt (die schlussendlich ohnehin meistenteils gemäß § 10 vom Land erstattet werden).

[51] Vgl. zu § 10 b ausführlich Goldmann/Schwabe, Praxishandbuch AsylbLG, St. Augustin 1999
[52] Vgl. dazu ausführlich Goldmann/Schwabe, a.a.O. S. 222ff.

§ 10b enthält keine Regelung zur Erstattung der nach § 11 Abs. 2 gewährten Leistungen. Sofern nicht zugleich eine der Voraussetzungen des § 10b vorliegt (Krankenhausaufenthalt etc.), dürfte daher in den Fällen des § 11 Abs. 2 kein Kostenerstattungsanspruch bestehen (so GK AsylbLG, § 11 Rn 56).

Abs. 1 verpflichtet das eigentlich zuständige Sozialamt zur Erstattung der Kosten, wenn bei der Hilfe in einer "**Einrichtung**" (Krankenhaus, einer Behinderten- oder sonstigen Einrichtung oder (Abschiebe)haftanstalt, § 10a Abs. 2) ein an sich nicht zuständiges Sozialamt vorgeleistet hat.

Abs. 2 gilt für den Fall, dass ein vorher nicht zuständiges Sozialamt **nach Entlassung** eines Leistungsberechtigten aus einer in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden "Einrichtung" (Krankenhaus, Haftanstalt usw., vgl. oben) Leistungen erbringt (§ 10b Abs. 2). Das ursprünglich zuständige Sozialamt muss dann (zeitlich unbegrenzt) die Kosten erstatten.

Abs. 3 regelt den Fall, dass ein Leistungsberechtigter ohne Verstoß gegen asyl- und ausländerrechtliche Vorschriften in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Sozialamts **umzieht** (Umzug bei Heirat, Umzug Geduldeter ohne Aufenthaltsbeschränkung innerhalb eines Bundeslandes, etc.) [53]. § 10b Abs. 3 gilt auch im Fall einer Umverteilung z.B. von Asylbewerbern (Deibel, ZAR 1998, 28 (38); GK AsylbLG, § 10b Rn 70; Goldmann, Praxishandbuch AsylbLG, 219). Voraussetzung ist, dass bereits ein "gewöhnlicher Aufenthalt" (d.h. ein auf gewisse Dauer angelegter Aufenthalt, vgl. dazu § 10a Abs. 3[54]) am bisherigen Wohnort existierte und dieser an den neuen Wohnort verlegt wird. Weitere Voraussetzung ist ein rechtmäßiger Aufenthaltswechsel, insofern grenzt sich die Regelung zu § 11 Abs. 2 ab.

Das alte Sozialamt muss dem neuen Sozialamt in den Fällen des § 10b Abs. 3 ein Jahr lang die entstandenen Kosten erstatten. Der Kostenerstattungsanspruch ist analog zu § 107 BSHG geregelt, dort besteht allerdings ein Erstattungsanspruch für einen Zeitraum von zwei Jahren.

Goldmann verweist darauf (a.a.O. S. 220), dass in Niedersachsen[55] und Bayern durch "regionale Sondervereinbarung" zwischen den Sozialhilfeträgern ein (teilweiser oder vollständiger) Verzicht auf Kostenerstattungsansprüche nach §10b Abs. 3 vereinbart wurde. Goldmann hält derartige zwecks Vermeidung von Verwaltungsaufwand getroffene Vereinbarungen innerhalb der Länder für zulässig, da § 10b Abs. 3 "dispositives Recht" sei. Die "ArgeFlü" (Arbeitsgemeinschaft der Landesflüchtlingsverwaltungen) empfehle darüber hinaus, bei Umverteilungen generell auf Kostenerstattungsansprüche zu verzichten. Diese Auffassung finde eine Begründung allerdings weder im Gesetzestext noch in der Entstehungsgeschichte (Goldmann, a.a.O. S. 220).

[53] Sobald eine Leistungsberechtigung nach BSHG eintritt, entfällt der sich nur auf Leistungen nach AsylbLG beziehende Erstattungsanspruch nach § 10b.
[54] Der Aufenthalt in einer Erstaufnahmeeinrichtung nach § 44 AsylVfG ist regelmäßig nur vorübergehend.
[55] Rdschr Nds. Städtetag v. 1.12.98, AZ 5/V - 3360051/4

§ 11 ASYLBLG - ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

§ 11 Ergänzende Bestimmungen

(1) Im Rahmen von Leistungen nach diesem Gesetz ist auf die Leistungen bestehender Rückführungs- und Weiterwanderungsprogramme, die Leistungsberechtigten gewährt werden können, hinzuweisen; in geeigneten Fällen ist auf eine Inanspruchnahme solcher Programme hinzuwirken.

(2) Leistungsberechtigten darf in den Teilen der Bundesrepublik Deutschland, in denen sie sich einer asyl- oder ausländerrechtlichen räumlichen Beschränkung zuwider aufhalten, die für den tatsächlichen Aufenthaltsort zuständige Behörde nur die nach den Umständen unabweisbar gebotene Hilfe leisten.

(3) Die zuständige Behörde überprüft die Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beziehen, auf Übereinstimmung der ihr vorliegenden Daten mit den der Ausländerbehörde über diese Personen vorliegenden Daten. Sie darf für die Überprüfung nach Satz 1 Name, Vorname (Rufname), Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeiten, Geschlecht, Familienstand, Anschrift, Aufenthaltsstatus und Aufenthaltszeiten dieser Personen sowie die für diese Personen eingegangenen Verpflichtungen nach § 84 des Ausländergesetzes der zuständigen Ausländerbehörde übermitteln. Die Ausländerbehörde führt den Abgleich mit den nach Satz 2 übermittelten Daten durch und übermittelt der zuständigen Behörde die Ergebnisse des Abgleichs. Die Ausländerbehörde übermittelt der zuständigen Behörde ferner Änderungen der in Satz 2 genannten Daten. Die Überprüfungen können auch regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs durchgeführt werden.

§ 11 Abs. 3 wurde mit der 2. AsylbLG-Novelle neu in das Gesetz aufgenommen.

11.1 RÜCKKEHR- UND WEITERWANDERUNGSBERATUNG

§ 11 Abs. 1 schreibt eine Information der Leistungsberechtigten über Rückkehr- und Weiterwanderungsprogramme vor, soweit diese für die Leistungsberechtigten in Frage kommen. Gemeint sind insbesondere das von der IOM (International Organization for Migration) mit öffentlichen Mitteln durchgeführte **REAG**-Programm sowie das dazu ergänzende Hilfen gewährende **GARP**-Programm, sowie ggf. ergänzende Programme der **Länder**. Soweit die Sozialämter diese Programme nicht selbst durchführen, lässt sich hieraus die Verpflichtung entnehmen, auf die für Beratung und Antragstellung zuständigen Stellen hinzuweisen und den Leistungsberechtigten deren Anschriften mitzuteilen.

"In geeigneten Fällen ist auf eine Inanspruchnahme solcher Programme hinzuwirken", eine Kürzung oder Einschränkung der Leistung wegen Nichtinanspruchnahme der Rückkehr- oder Weiterwanderungsprogramme ist allerdings unzulässig, denn dies bedürfte einer ausdrücklichen Regelung im Gesetz (ebenso GK AsylbLG, § 11 Rn 11; LPK-BSHG, § 120 Rn 29).

Leistungsrechtliche Sanktionen wegen der Weigerung, eine Rückkehrberatung in

Anspruch zu nehmen, sind allerdings denkbar, wenn die Voraussetzungen des § 1a Nr. 1 AsylbLG (Einreise zum Zweck des Sozialhilfebezugs) vorliegen und zugleich auch eine Ausreise möglich und zumutbar ist. Wenn die Voraussetzungen des § 1a Nr. 2 AsylbLG (selbstzuvertretende Abschiebehindernisse) vorliegen und die Rückkehrberatung der Beseitigung dieser Abschiebehindernisse (aber nicht einer freiwilligen Rückkehr!) dienen soll, sind ebenfalls Sanktionen bei Nichtinanspruchnahme möglich. Rechtsgrundlage für die Leistungseinschränkungen ist in diesen Fällen aber § 1a und nicht § 11.

Da einige Rückkehrhilfen nur unter der Voraussetzung ergänzender Rückkehrhilfen der Sozialämter gewährt werden, lässt sich aus § 11 Abs. 1 auch eine gewisse Verpflichtung des Sozialamtes entnehmen, diese ergänzenden Hilfen bereitzustellen. Vgl. zu § 11 Abs. 1 auch die wortgleiche Regelung in § 120 Abs. 4 BSHG.

11.2 UNABWEISBARE HILFE AUßERHALB DES ZUWEISUNGSORTES

§ 11 Abs. 2 übernimmt die Regelung des § 120 Abs. 5 BSHG in das AsylbLG, wonach außerhalb des Zuweisungsortes "nur die nach den Umständen des Falles unabweisbar gebotene Hilfe" gewährt werden darf. Die Regelung bezieht sich ausschließlich auf einen anderen ausländer- oder asylverfahrensrechtlichen Zuweisungsort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Sie darf nicht dazu benutzt werden, Leistungsberechtigten die Hilfe zu verweigern und sie stattdessen auf die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise ins Ausland bzw. Herkunftsland zu verweisen (vgl. dazu § 1a Nr. 1 AsylbLG).

Unabweisbar geboten sind im Regelfall nur eine Fahrkarte und Verpflegung für die Fahrt zum Zuweisungsort sowie eine ggf. nötige Akutkrankenbehandlung. Bei Unmöglichkeit bzw. Unzumutbarkeit der Rückkehr an den Zuweisungsort können aber auch laufende Leistungen zum Lebensunterhalt und zur Krankenversorgung unabweisbar geboten sein, etwa bei einem stationären **Krankenhausaufenthalt** des Leistungsberechtigten oder eines betreuungsbedürftigen Angehörigen (z.B. mdj. Kindes), bei Bedrohung der persönlichen Sicherheit am Zuweisungsort (**Frauenhausaufenthalt***;* rassistische Pogrome; sonstige kriminelle Bedrohungssituation). Auch **Eheschließung** und das daraus gemäß Artikel 6 GG abzuleitende Aufenthaltsrecht an einem anderen Ort kann die Gewährung laufender Leistungen als unabweisbar gebotene Hilfe rechtfertigen.

§ 11 Abs. 2 beinhaltet eine Spezialregelung für die örtliche Zuständigkeit, die die allgemeine Zuständigkeitsregelung in § 10a überlagert. Hilfe nach § 11 Abs. 2 darf also nicht unter Verweis auf eine an sich andere Zuständigkeit nach § 10a verweigert werden.

Rechtlich mindestens fragwürdig erscheint allerdings die mit **IMK-Beschluss** vom 11.6.99 getroffene Regelung zur Umverteilung nach dem 11.6.99 eingereister Kosovo-Albaner, die einen Duldungsantrag gestellt haben. Das VG Berlin 35 A 3599/94 v. 30.1.95, InfAuslR 4/95, S. 175 und das OVG Berlin, 8 S 577.94 v. 5.4.95, InfAuslR 1995, 258 haben die seinerzeit in gleicher Weise auf Grundlage eines IMK-Beschlusses versuchte Umverteilung geduldeter bosnischer Flüchtlinge ausländerrechtlich für unzulässig erklärt, die entsprechenden Versuche einer Umverteilung konnten gestoppt werden.

Das VG Berlin, 18 A 479/94 v. 5.8.94, IBIS e.V.: C1044, hatte den geduldeten bosnischen Flüchtlingen in solchen Fällen auch einen Sozialhilfeanspruch zugesprochen.

11.3 DATENÜBERMITTLUNG

§ 11 Abs. 3 ist im Zusammenhang mit weiteren Vorschriften zur Datenübermittlung zu betrachten, siehe dazu Abschnitt 11.4. Die Gesetzesbegründung (BT-Drs. 13/10155, S. 6) führt zu § 11 Abs. 3 u.a. aus:

> Häufig können die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden die Angaben von Leistungsberechtigten zu ihrer Person und ihrem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland nur schwer nachprüfen. Die Ausländerbehörden verfügen in der Regel über Daten, die bereits durch andere Stellen nachgeprüft wurden - z. B. durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge im Rahmen des automatisierten Fingerabdruckidentifizierungssystems (AFIS) - oder die in Bezug auf Aufenthaltsstatus und Aufenthaltsdauer von den Ausländerbehörden selbst festgestellt worden sind. Da umfangreiche und zeitintensive Doppelermittlungen den Interessen aller Beteiligten, insbesondere auch den Interessen der Leistungsberechtigten, zuwiderlaufen, wird die Pflicht zur Durchführung eines entsprechenden Datenabgleichs vorgesehen.

Die in § 11 Abs. 3 genannten Daten werden von den Sozialämtern an die Ausländerbehörde übermittelt, mit den dort vorhandenen Daten abgeglichen, die Ergebnisse dieser Überprüfung werden dem Sozialamt mitgeteilt.

Die bereits im Zuge der 1. AsylbLG-Novelle neu geschaffenen **§ 79 Abs. 3 AuslG** und **§ 8 Abs. 2a AsylVfG** ermöglichen eine noch umfassendere Datenübermittlung aller "Umstände und Maßnahmen" nach AuslG bzw. AsylVfG, "deren Kenntnis für die Leistungen an Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG erforderlich ist", von den Ausländer- und Asylbehörden an die Sozialämter.

Neben allen negativen Aspekten und der Frage des Verstoßes gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung haben die genannten Regelungen für die Betroffenen auch einen Vorteil: Die **Mitwirkungspflicht** der Leistungsberechtigten bei der Beschaffung der genannten Daten entfällt! Es ist daher unzulässig (wie etwa in Berlin häufig praktiziert), dass Sozialämter die Leistungsberechtigten unter Verweis auf eine angebliche Mitwirkungspflicht (§ 7 Abs. 4 AsylbLG, §§ 60 ff. SGB I) auffordern, im Zusammenhang mit Regelungen wie § 1, § 1a AsylbLG oder § 2 AsylbLG bei der Ausländerbehörde vorzusprechen und z.B. ihre Duldungen entsprechend qualifizieren zu lassen, oder sonstige Nachweise der Ausländerbehörde zur Klärung des Vorliegens bzw. Fehlens von Tatbeständen nach § 1, § 1a oder § 2 beizubringen (z.B. Nachweise zu von der Ausländerbehörde eingezogenen Pässen etc.).

Röseler/Schulte (Gutachten BAGFW 1998, Fußnote 2) merken zu § 11 Abs. 3 an:

> § 11 Abs. 3 AsylbLG verstößt wohl in zwei Punkten gegen das **Recht auf informationelle Selbstbestimmung**: Die Übermittlung der Daten von Personen, die eine Verpflichtungserklärung nach § 84 AuslG abgegeben haben, an die Ausländerbehörde ist

für diese im Zusammenhang mit der Amtshilfe für die Sozialbehörden bei der Durchführung des AsylbLG offensichtlich irrelevant und stellt damit einen unverhältnismäßigen, weil nicht erforderlichen Eingriff in das Grundrecht dar. (Diese Maßnahme dient aber wohl der vom Bundesinnenminister geplanten "Einladerdatei".) Gleiches gilt für die regelmäßige Übermittlung der Daten von allen Leistungsberechtigten von Ausländer- an Sozialbehörde, ggf. noch im Wege des automatisierten Datenabgleichs. Hiervon können Personen betroffen sein, die nicht mehr leistungsberechtigt sind, weil sie z.B. Arbeit gefunden oder einen unterhaltsfähigen Partner geheiratet haben. Deren Daten sind für die Sozialämter irrelevant.

11.4 WEITERE VORSCHRIFTEN ZUR DATENÜBERMITTLUNG

§§ 11 Abs. 3 ist im Zusammenhang mit weiteren Vorschriften zur Datenübermittlung zwischen den Sozialämtern und anderen Stellen zu sehen, darunter

- den durch Artikel 2, 3, 4 und 6 der ersten AsylbLG-Novelle neuen Vorschriften zur Pflicht zur Übermittlung von Daten über die Erteilung von Arbeitsgenehmigungen von den **Arbeitsämtern** an die Ausländer- und Asylbehörden (§ 79 Abs. 3 AuslG neu, § 8 Abs. 2a AsylVfG neu, geänderter § 71 SGB X, geänderter § 5 Ausländerdatenübermittlungsverordnung)[56],

[56] Erstes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes v. 26.5.1997 (BGBl I, S. 1130), - Auszug - :
Artikel 2 - Änderung des Ausländergesetzes
Dem § 79 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:
"(3) Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden teilen Umstände und Maßnahmen nach diesem Gesetz, deren Kenntnis für die Leistung an Leistungsberechtigte des Asylbewerberleistungsgesetzes erforderlich ist, sowie die ihnen mitgeteilten Erteilungen von Arbeitserlaubnissen an diese Personen und Angaben über das Erlöschen, den Widerruf oder die Rücknahme der Arbeitserlaubnisse den nach § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden mit."
Artikel 3 - Änderung des Asylverfahrensgesetzes
§ 8 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S, 1361), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. November 1996 (BGBl. I S, 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:
"(2a) Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden teilen Umstände und Maßnahmen nach diesem Gesetz, deren Kenntnis für die Leistung an Leistungsberechtigte des Asylbewerberleistungsgesetzes erforderlich ist, sowie die ihnen mitgeteilten Erteilungen von Arbeitserlaubnissen an diese Personen und Angaben über das Erlöschen, den Widerruf oder die Rücknahme der Arbeitserlaubnisse den nach § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden mit."
2. In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter "und dem Asylbewerberleistungsgesetz" gestrichen.
Artikel 4 - Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch
§ 71 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren - (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. April 1997 (BGBl. I S. 968) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 werden nach den Wörtern "die Mitteilung" die Wörter "die Erteilung," eingefügt.
2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
"(2a) Eine Übermittlung personenbezogener Daten eines Leistungsberechtigten nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes ist zulässig, soweit sie für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes erforderlich ist."
Artikel 6 - Änderung der Ausländerdatenübermittlungsverordnung
In § 5 der Ausländerdatenübermittlungsverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2997, 1991 I S. 1216), der durch Artikel 34 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) geändert worden ist, werden nach dem Wort "Ausländerbehörden" die Wörter "Erteilung" eingefügt und die Wörter "einem Ausländer erteilten" gestri-

- den durch Artikel 2, 3 und 4 der ersten AsylbLG-Novelle neuen Vorschriften zur Pflicht zur Übermittlung von Daten über den Aufenthaltsstatus und weitere leistungsrechtlich relevante Daten von **Ausländerbehörden** und **Asylbehörden** an die Sozialämter sowie zur Weiterleitung der Mitteilung über die Erteilung von Arbeitsgenehmigungen an die Sozialämter (§ 79 Abs. 3 AuslG neu, § 8 Abs. 2a AsylVfG neu, § 71 Abs. 2a SGB X neu),
- dem aufgrund der ersten AsylbLG-Novelle gemäß § 9 Abs. 4 AsylbLG analog anwendbaren § 117 BSHG (bundesweiter Datenabgleich zwischen **Sozialämtern**; Datenabgleich mit **Arbeitsämtern**, **Rentenversicherungsträgern** u.a. bezüglich zugleich ausgeübter sozialversicherter und geringfügiger Beschäftigungen, sowie Datenabgleich mit weiteren Stellen wie Kraftfahrzeugzulassungsstellen, u.a.m, vgl. die Erläuterungen bei § 9 Abs. 4),
- dem bundesweiten Datenabgleich der bei den erkennungsdienstlichen Behandlung von Asylsuchenden (§ 16 AsylVfG) und von geduldeten Ausländern (§§ 41, 41a, 78 AuslG) gewonnenen Daten über AFIS (zentrale Fingerabdruckdatei beim Bundeskriminalamt),
- der bundesweiten Datenerfassung und Datenabgleich nach dem **Ausländerzentralregistergesetz**,
- **nicht anwendbar** auf Leistungsberechtigte nach AsylbLG (auch nicht auf Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG) sind hingegen die einschlägigen Vorschriften zur Datenübermittlung nach **§ 67 - 85a SGB X**, da das AsylbLG mangels Erwähnung im SGB I kein Teil des SGB ist und deshalb auch die Vorschriften des SGB X (mit Ausnahme der im AsylbLG ausdrücklich genannten Vorschriften) nicht zur Anwendung kommen.

Daher ist es beispielsweise unzulässig, dass die Sozialämter zusätzlich zu Namen und Anschrift auch den aktuellen **Aufenthaltsort** oder den **nächsten Vorsprachetermin** des Antragstellers mitteilen, was bei Leistungsberechtigten nach BSHG infolge des 1998 im Rahmen des Medizinproduktegesetzes geänderten § 68 SGB X grundsätzlich möglich ist. Leistungsberechtigte ohne legalen Status usw. dürfen sich allerdings nicht darauf verlassen, dass die Sozialämter in der Praxis auf eine derartige Mitteilung auch tatsächlich verzichten.

Im Fall **rechtswidriger Datenübermittlung** empfiehlt sich eine Beschwerde beim Landesdatenschutzbeauftragten. Ggf. kann man sich dort auch über mögliche rechtliche Maßnahmen beraten lassen, so kann u.U. gegen die Behörde auf Grundlage der §§ 43, 44 Bundesdatenschutzgesetz oder aufgrund der jeweiligen Landesdatenschutzgesetze ein Bußgeld oder eine Strafe verhängt werden, hierfür kann ggf. ein "Strafantrag" durch den Betroffenen erforderlich sein. Auch Schadensersatz oder ein Schmerzensgeld könnten in Frage kommen.

§ 12 ASYLBLG - ASYLBEWERBERLEISTUNGSSTATISTIK

§ 12 Asylbewerberleistungsstatistik

(1) Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung werden Erhebungen über

1. die Empfänger
   a) von Leistungen in besonderen Fällen (§ 2),
   b) von Grundleistungen (§ 3),
   c) von ausschließlich anderen Leistungen (§§ 4 bis 6), und
   d) von Zuschüssen (§ 8 Abs. 2),

2. die Ausgaben und Einnahmen nach diesem Gesetz als Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Erhebungsmerkmale sind

1. bei den Erhebungen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a und b
   a) für jeden Leistungsempfänger:
   Geschlecht; Geburtsmonat und -jahr; Staatsangehörigkeit; aufenthaltsrechtlicher Status; Stellung zum Haushaltsvorstand;
   b) für Leistungsempfänger nach § 2 zusätzlich:
   Art und Form der Leistungen;
   c) für Leistungsempfänger nach § 3 zusätzlich:
   Form der Grundleistung;
   d) für Haushalte und für einzelne Leistungsempfänger:
   Wohngemeinde und Gemeindeteil; Art des Trägers; Art der Unterbringung; Beginn der Leistungsgewährung nach Monat und Jahr; Art und Höhe des eingesetzten Einkommens und Vermögens;
   e) bei Beginn der Leistungsgewährung zusätzlich zu den unter den Buchstaben a bis d genannten Merkmalen:
   vorangegangene Leistung durch eine andere für die Durchführung dieses Gesetzes zuständige Stelle;
   f) bei Beendigung der Leistungsgewährung zusätzlich zu den unter den Buchstaben a bis d genannten Merkmalen:
   Monat und Jahr der Beendigung der Leistungsgewährung; Grund der Einstellung der Leistungen; Beteiligung am Erwerbsleben;
   g) bei Erhebungen zum Jahresende zusätzlich zu den unter den Buchstaben a bis d genannten Merkmalen:
   Art und Form anderer Leistungen nach diesem Gesetz im Laufe und am Ende des Berichtsjahres; Beteiligung am Erwerbsleben;

2. bei den Erhebungen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c für jeden Leistungsempfänger:
   Geschlecht; Geburtsmonat und -jahr; Staatsangehörigkeit; aufenthaltsrechtlicher Status; Art und Form der Leistung im Laufe und am Ende des Berichtsjahres; Stellung zum Haushaltsvorstand; Wohngemeinde und Gemeindeteil; Art des Trägers; Art der Unterbringung;

2a. bei den Erhebungen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe d für jeden Leistungsempfänger:

Höhe des Zuschusses am Jahresende;

3. bei der Erhebung nach Absatz 1 Nr. 2:
Art des Trägers; Ausgaben nach Art und Form der Leistungen sowie Unterbringungsform; Einnahmen nach Einnahmearten und Unterbringungsform.

(3) Hilfsmerkmale sind

1. Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen,

2. für die Erhebungen nach Absatz 2 Nr. 1 die Kenn-Nummern der Leistungsempfänger,

3. Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

Die Kenn-Nummern nach Satz 1 Nr. 2 dienen der Prüfung der Richtigkeit der Statistik und der Fortschreibung der jeweils letzten Bestandserhebung. Sie enthalten keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Leistungsempfänger und sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens nach Abschluß der wiederkehrenden Bestandserhebung zu löschen.

(4) Die Erhebungen nach Absatz 2 sind jährlich, erstmalig für das Jahr 1994, durchzuführen. Die Angaben für die Erhebung

a) nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a bis d und g (Bestandserhebung) sind zum 31. Dezember, im Jahr 1994 zusätzlich zum 1. Januar,

b) nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a bis e sind bei Beginn der Leistungsgewährung,

c) nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a bis d und f sind bei Beendigung der Leistungsgewährung,

d) nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 sind für das abgelaufene Kalenderjahr

zu erteilen. Mit den Erhebungsmerkmalen nach Absatz 2 Nr. 1 erfolgt vierteljährlich eine Fortschreibung der Bestandszahlen.

(5) Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Die Angaben nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 sowie zum Gemeindeteil nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe d und Absatz 2 Nr. 2 sind freiwillig. Auskunftspflichtig sind die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen.

(6) Die Ergebnisse der Asylbewerberleistungsstatistik dürfen auf die einzelne Gemeinde bezogen veröffentlicht werden.

§ 12 verpflichtet die Sozialämter, umfangreiche Daten über die Leistungsgewährung zu erheben und an die statistischen Landesämter bzw. das Statistische Bundesamt weiterzuleiten. Das Statistische Bundesamt, Zweigstelle Bonn, Graurheindorfer Str. 198, 53117 Bonn, Tel 01888-643-0, -8142, http://www.statistik-bund.de , veröffentlicht regelmäßig Ergebnisse der Erhebungen.[57]

Am Jahresende (31.12.) 1998 erhielten 416.000 Personen Leistungen nach dem A-

[57] Hier wurden Angaben im Internet sowie folgende Veröffentlichungen ausgewertet:
Ausgaben und Einnahmen nach dem AsylbLG 1997, Arbeitsunterlage des Statistischen Bundesamtes, September 1998 (erscheint jährlich),
Empfänger/innen von Leistungen nach dem AsylbLG am 31.12.1997, Statistisches Bundesamt, November 1998 (erscheint jährlich),
Ausländer in der Sozialhilfe- und Asylbewerberleistungsstatistik, Statistisches Bundesamt, Juli 1999.

sylbLG, Ende 1997 487.000, Ende 1996 493.000, Ende 1995 489.000 Personen und Ende 1994 447.000 Personen.

In der **Empfängerstatistik** des Jahres 1997 zum AsylbLG wird erstmals auch nach dem aufenthaltsrechtlichen Status unterschieden: 216.431 mit Aufenthaltsgestattung, 66.076 vollziehbar zur Ausreise Verpflichtete, 116.379 Familienangehörige, 84.543 geduldete Ausländer, 1.525 bei Einreise über einen Flughafen, 1.689 mit Aufenthaltsbefugnis wg. Krieg im Heimatland. Diese Zahlen sind allerdings wenig brauchbar, da ein hoher Teil der Leistungsberechtigten in der Kategorie "Familienangehörige" erfasst wird, wobei der ausländerrechtliche Status dieser Personen nicht genannt ist. Ebenso ist die Unterscheidung zwischen vollziehbar zur Ausreise verpflichteten und geduldeten Ausländern unklar, da geduldete Ausländer regelmäßig auch vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind. Schließlich erscheint die Zahl von über 1.500 am 31.12.1997 im Flughafenverfahren befindlichen Personen zu hoch.

Ende 1997 waren 84.838 Leistungsberechtigte im Alter von 0-6 Jahren, 105.392 zwischen 7 und 17 Jahren und 296.413 18 Jahre und älter. Aus Europa kamen 299.942, davon 78.378 aus Bosnien-Herzegowina, 152.997 aus Jugoslawien[58] und 56.230 aus der Türkei. Aus Afrika kamen 39.310, davon 8.028 aus Zaïre, 3.466 aus Algerien und 2.219 aus Nigeria; aus Amerika 548; aus Asien 110.159, davon 19.941 aus Afghanistan, 14.832 aus Vietnam, 12.620 aus dem Libanon und 10.068 aus Sri Lanka; übrige Staaten und Staatenlose 1049 sowie Staatsangehörigkeit "unbekannt" 35.635[59].

Die **Ausgaben** betrugen im Jahr 1998 4,4 Mrd. DM, 1997 5,2 Mrd. DM, 1996 5,6 Mrd. DM, 1995 5,5 Mrd. DM und 1994 5,6 Mrd. DM. Die Höhe der Ausgaben je Einwohner schwankte dabei zwischen 19,46 DM/Jahr in Sachsen und 146,43 DM/Jahr in Berlin, im Schnitt betrug sie 60,82 DM. Ursächlich für die Höhe der Ausgaben in den einzelnen Bundesländern dürften neben der unterschiedlichen Zahl der aufgenommenen Flüchtlinge vor allem die Praxis der Erteilung von Arbeitserlaubnissen sowie die Form der Unterkunft[60] und die Höhe der Tagessätze der Gemeinschaftsunterkünfte sein.

Angaben zu den Ausgaben pro Leistungsberechtigten enthalten die Auswertungen nicht. Es **fehlen Angaben** darüber, wie hoch die durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen für die Unterbringung pro Leistungsberechtigten (z.B. in Gemeinschaftsunterkünften oder in Mietwohnungen) sind, und welche Höhe die monatlichen Ausgaben pro Leistungsberechtigten für den Lebensunterhaltsbedarf im Sinne der Grundleistungsbeträge nach § 3 Abs. 2 (Ernährung, Hygiene, Kleidung, Energie) oder für die Krankenhilfe haben. Zwar werden die Ausgaben für die Leistungen nach §§ 2, 3, 4, 5 und 6 jeweils gesondert erfasst. Unklar bleibt dabei aber z.B., welcher Anteil der Ausgaben nach § 3 auf die Unterkunft entfällt, oder in welchem Umfang neben den Aufwendungen für Leistun-

[58] Diese Zahl dürfte vermutlich einen erheblichen Anteil von Flüchtlingen aus Bosnien-Herzegowina beinhalten, die (bei der Einreise) noch einen jugoslawischen Pass besaßen.
[59] Hierbei dürfte es sich zumeist um staatenlose Palästineser aus dem Libanon handeln, die von den Ausländerbehörden regelmäßig mit "Staatsangehörigkeit unbekannt" registriert werden, um ihnen die Rechte aus dem Staatenlosenabkommen vorzuenthalten.
[60] Eine Unterbringung in Mietwohnungen ist im Schnitt deutlich kostengünstiger als Gemeinschaftsunterkünfte. Vgl dazu Bericht des Hessischen Rechnungshofes vom Sept. 1999.

gen nach § 4 auch in den Aufwendungen für Leistungen nach § 6 Krankenhilfe enthalten ist.

Keinen Sinn macht die in der Ausgabenstatistik vorgenommene Auswertung nach Leistungen in Einrichtungen und außerhalb von Einrichtungen, da es keine klare Definition von "Einrichtungen" in Abgrenzung zu Gemeinschaftsunterkünften gibt. Nicht unproblematisch ist auch die Auswertung in der Empfängerstatistk nach Form der Leistungen (344.806 Personen mit Geldleistungen, 118.172 mit Wertgutscheinen, 249.575 mit Sachleistungen) und Art der Unterbringung (40.304 in Aufnahmeeinrichtungen, 156.998 in Gemeinschaftsunterkünften und 289.341 in "dezentraler Unterbringung" lebende Personen). Dass bei der Auswertung nach Form der Leistungen die Summe von 486.643 Leistungsberechtigten überschritten wird, könnte sich daraus erklären, dass auch Mischformen möglich sind (z.B. Barleistungen für Ernährung, Gutscheine für Kleidung). Die der Auswertung zugrundeliegende Annahme, Barleistungen seien nur bei dezentraler Unterbringung möglich, ist hingegen unzutreffend.

Der mit der Leistungsgewährung verbundene Verwaltungsaufwand bei den Sozialämtern wird ebenso wie der mit der Sachleistungsgewährung verbundene zusätzliche Verwaltungsaufwand bei Behörden und Versorgern nicht erfasst.

Die **Aussagekraft der Statistik** ist somit begrenzt. Daten z.B. über die Zahl der geduldeten Leistungsberechtigten oder über die Kosten der Unterkunft pro Leistungsberechtigten standen z.B. in der Debatten um die Novellierungen des AsylbLG nicht zur Verfügung. Alle in der politischen Debatte vorgelegten Kostenrechnungen beruhten daher auf rein spekulativen Angaben.

Die Statistik berührt das Grundrecht auf **informationelle Selbstbestimmung**. Die Erhebung wird als Totalerhebung durchgeführt, ohne das Einverständnis der Leistungsberechtigten einzuholen. Eine den in § 12 gestellten Anforderungen vollständig entsprechende Totalerhebung dürfte nur möglich sein, wenn die Leistungsgewährung flächendeckend PC-gestützt mit Hilfe einheitlicher Software erfolgt, was jedenfalls derzeit nicht der Fall ist. Die Zusammenstellung der Daten erfolgt vielfach noch von Hand, was einen hohen personellen und demzufolge Kostenaufwand erfordert.

Das Zusammenführen und die Auswertung der Daten per Computer erscheint datenschutzrechtlich fragwürdig. Auch wenn Datensätze einzelner Leistungsberechtigter durch Kenn-Nummern verschlüsselt sind, lassen sich anhand der Daten Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit, aufenthaltsrechtlicher Status, Stellung zum Haushaltsvorstand, Wohngemeinde, Monat und Jahr des Leistungsbeginns, usw. einzelne Personen identifizieren. Problematisch für die Sicherheit politischer Flüchtlinge ist zudem, dass Daten wie Staatsangehörigkeit, aufenthaltsrechtlicher Status sowie weitere Angaben zur Person erfasst und diese Ergebnisse auf die einzelne Gemeinde bezogen auch veröffentlicht werden dürfen (Abs. 6).

Ggf. sollten die Landesdatenschutzbeauftragten um eine Überprüfung der Praxis der Sozialämter bei der Erhebung, Speicherung und Weitergabe der Daten Leistungsberechtigter gebeten werden.

§ 13 ASYLBLG - BUßGELDVORSCHRIFT

§ 13 Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8a eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 13 wurde durch die erste AsylbLG-Novelle neu in das Gesetz aufgenommen. Bis dahin enthielt § 8 Abs. 3 F. 1993 eine entsprechende Regelung. Bei Verstoß gegen die Meldepflicht bei Arbeitsaufnahme kann gegen Leistungsberechtigte ein Bußgeld von bis zu 10.000.- DM verhängt werden. Ein entsprechendes Bußgeld gegen Arbeitgeber (wie nach § 8 F. 1993) ist im Gesetz nicht mehr enthalten.

Es handelt sich um eine **Ermessensvorschrift**. Das Bußgeld muss also nicht zwingend verhängt werden. Auch über die Höhe ist nach den Umständen des Einzelfalles zu entscheiden. Maßgeblich dürfte vor allem sein, ob durch die unterlassene Mitteilung der Arbeitsaufnahme dem Sozialamt ein Schaden (zu Unrecht gewährte Leistungen) entstanden ist. Sofern auch ein entsprechendes Strafverfahren wegen Betrugs eingeleitet wurde, dürfte ein Bußgeld wegen des **Verbots der Doppelbestrafung** unzulässig sein.

Die Vorschrift ist zudem auch überflüssig, weil die Arbeitsämter nach § 5 Ausländerdatenübermittlungsverordnung verpflichtet sind, die Ausländerbehörden über die Erteilung einer Arbeitsgenehmigung zu informieren. Die Ausländerbehörden leiten diese Daten gemäß § 79 Abs. 3 AuslG an die Sozialämter weiter (vgl. die Erläuterungen zu § 8a).

Hinzu kommt die Pflicht der Arbeitgeber spätestens am Tag der Arbeitsaufnahme die Daten des Arbeitnehmers auch im Falle geringfügiger Beschäftigung an die Einzugsstelle der Sozialversicherungsträger zu melden (§ 28a i.V.m. § 103 SGB VI). Spätestens auf diesem Wege erfahren gemäß § 9 Abs. 4 AsylbLG i.V.m. § 117 Abs. 1 Satz 1 BSHG die Sozialämter ohnehin von der Arbeitsaufnahme, da sie vierteljährlich bundesweite automatische Datenabgleiche über die Rentenversicherungsträger durchführen, um festzustellen, ob Leistungsberechtigte gleichzeitig einer sozialversicherten oder geringfügigen Beschäftigung nachgehen.

Im Ergebnis kann den Betroffenen jedenfalls im Falle legaler Erwerbsarbeit die Absicht eines mit der unterlassenen Meldung bezweckten vorsätzlichen Leistungsbetrugs kaum unterstellt werden, da dieser aufgrund der genannten Vorschriften gar nicht möglich ist. Somit dürfte die unterlassene Meldung in der Praxis kaum einen hinreichenden Grund für die Festsetzung eines Bußgeldes bieten.

14 DIE UMSETZUNG DES ASYLBLG IN DEN LÄNDERN

14.1 ECKPUNKTE FÜR EINE HUMANE UMSETZUNG DES ASYLBLG

Abgesehen von der Forderung nach der ersatzlosen Streichung des AsylbLG[61] und des faktischen bzw. tatsächlichen Arbeitsverbotes ergeben sich auch auf der Ebene der Länder, Kreise und Kommunen Möglichkeiten einer humanen Umsetzung des AsylbLG. Das AsylbLG bietet den zuständigen Behörden **Ermessensspielräume**, die sie - insbesondere bei entsprechenden politischen Konstellationen - für eine Auslegung zugunsten der Betroffenen nutzen können. Dazu die folgenden Eckpunkte:

* Für den Personenkreis des **§ 2 AsylbLG** und des § 120 BSHG sind die Leistungen zum Lebensunterhalt, die Krankenhilfe, die Hilfe für werdende Mütter und die Hilfe zur Pflege auf Grundlage der auch für Deutsche geltenden einschlägigen Empfehlungen und Regelungen zum BSHG zu gewähren.

* **Mietkosten** für Wohnungen sind auch nach § 3 AsylbLG zu übernehmen, soweit sie im Sinne der Regelungen zum BSHG angemessen sind. Die Unterkunft in Wohnungen ist für die Betroffenen weniger bevormundend, psychisch und gesundheitlich weniger belastend und für die Leistungsträger erheblich kostengünstiger. Die durch die erste AsylbLG-Novelle erweiterte Ermessensregelung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 AsylbLG ermöglicht auch für den Personenkreis des § 3 AsylbLG grundsätzlich die Gewährung von Mietkosten für selbst angemieteten Wohnraum - für Asylbewerber allerdings erst nach dem maximal 3 Monate dauernden Aufenthalt in einer Erstaufnahmeeinrichtung.

* Außerhalb der Erstaufnahmeeinrichtung sollten auch die Leistungen für den Lebensunterhalt nach § 3 AsylbLG grundsätzlich als **Geldleistung** gewährt werden. Geldleistungen sind für die Betroffenen weniger diskriminierend und für die Leistungsträger kostengünstiger. Die durch die erste AsylbLG-Novelle erweiterte Ermessensregelung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 AsylbLG ermöglicht außerhalb der Erstaufnahmeeinrichtungen grundsätzlich die Gewährung von Geldleistungen.[62]

* Sonderläden, "Magazine" oder "Shops", Wertgutscheine, Kostenübernahmescheine, Chipkarten, Kundenkontensysteme, Möbellager und Kleiderkammern sind ebenso abzulehnen wie Lebensmittelpakte und Vollverpflegung. Sie dienen ausschließlich der Bevormundung der Betroffenen und verursachen - wenn Verwaltungs- und Personalaufwand und ggf. Transport- und Mietkosten mitgerechnet werden - erhebliche Mehrkosten. Soweit im Einzelfall ein Verweis auf gebrauchte Gegenstände (z.B. Hausrat,

[61] Die Forderung "Das AsylbLG ist ersatzlos abzuschaffen. Weder die Unterbringung in Lagern, noch Arbeitsverbote, noch die Sonderbehandlung durch das AsylbLG sind mit den Menschenrechtsstandards zu vereinbaren." wird unterstützt von PRO ASYL, den Bundesverbänden der AWO und des DPWV, der Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche, dem DGB-Bundesvorstand Referat Migration, der Humanistischen Union e.V., terre des hommes Bundesrepublik Deutschland e.V., dem Verband binationaler Familien und Partnerschaften iaf e.V., der Ev. Frauenarbeit in Deutschland e.V., dem deutschen Caritasverband Abt. Migration, Pax Christi - Deutsche Sektion, u.a. Vgl. "Mindestanforderungen an ein neues Asylrecht", Hrsg. PRO ASYL 1998, S. 7.

[62] Vgl. dazu die Praxis der Länder Hamburg, Bremen, Hessen und Sachsen-Anhalt, die Seiten 122ff, 129ff und 211 ff.

Möbel) zulässig ist, sollte den Betroffenen eine entsprechend bemessene Geldleistung gewährt werden und ihnen selbst überlassen bleiben, zu entscheiden, wo und wie sie sich diese Dinge aus zweiter Hand beschaffen.

* Bei der Versorgung **Kranker** und Behinderter gemäß §§ 4 und 6 AsylbLG sind die gesetzlichen Ermessensspielräume zu nutzen. Durch Aufklärung und Information ist den Leistungsberechtigten die Inanspruchnahme regelmäßiger ärztlicher und zahnärztlicher Vorsorgeuntersuchungen gemäß § 4 Abs. 3 sowie Impfungen nahezulegen. Auch bei diesen Leistungen ist die freie Arztwahl sicherzustellen. Krankenbehandlungsscheine sind an alle Leistungsberechtigten ohne Vorliegen einer konkreten Erkrankung grundsätzlich quartalsweise vorab auszuhändigen, um im Bedarfsfall eine rechtzeitige ambulante Krankenbehandlung sicherzustellen. So werden unnötige Kosten durch verschleppte Behandlung von Krankheiten und Inanspruchnahme ärztlicher Notdienste und Notfallambulanzen vermieden. Als "sonstige Leistungen" nach §§ 4 und 6 sind auch die Versorgung mit medizinisch notwendigen Hilfsmitteln (Brillen, Hörgeräte, Prothesen, Rollstühle etc.), notwendige Fahrtkosten zur medizinischen Behandlung sowie psychotherapeutische Behandlungen zu übernehmen. Die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Menschenwürde (Art. 1. GG) und des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 GG) sowie das Verbot der Benachteiligung und Ausgrenzung Behinderter (Art. 3 GG) sind zu beachten.

* Ein **Leistungskatalog nach § 6 AsylbLG** für sonstige Leistungen sollte erstellt werden.[63] Für die Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt, zum Schulbesuch sowie für kostenaufwendige Ernährung bei Krankheit sollten konkrete Geldbeträge festgesetzt werden, die sich am notwendigen Bedarf nach §§ 21 und 23 BSHG orientieren.

Die Kosten für notwendige Fahrten (Fahrscheine bzw. Monatskarte) für Behördenbesuche, Arztbesuche, Schulbesuch, Kitabesuch etc. sind nach § 6 AsylbLG ebenfalls zu übernehmen.

Ergänzende Hilfen für Kleidung und Schuhe sollten nach einzelfallbezogenem Bedarf sowie bei Schwangerschaft, Schulbesuch der Kinder etc. übernommen werden.

* Als "**vollziehbar Ausreisepflichtige**" leistungsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG sind auch AusländerInnen mit einer Grenzübertrittsbescheinigung, Passeinzugsbescheinigung o.ä, mit einer Ausreiseaufforderung im Pass, mit einer Duldung, in Abschiebehaft oder Polizeigewahrsam, sowie AusländerInnen, die sich illegal aufhalten ohne jeglichen aufenthaltsrechtlichen Status. Die Leistungsberechtigung endet erst mit der freiwilligen Ausreise oder der Abschiebung durch die Ausländerbehörde.

* Gesetzlich mögliche **Leistungseinschränkungen** nach § 1a AsylbLG sind aufgrund des verfassungsmäßig garantierten Existenzminimums nur mit äußerster Zurückhaltung vorzunehmen. Sie beschränken sich regelmäßig auf Kürzungen des Barbetrages zum persönlichen Bedarf und sind dem Betroffenen rechtzeitig schriftlich anzukündigen. Die Betroffenen dürfen durch Einschränkungen der Leistungen nicht in Illegalität und Kriminalität gedrängt werden. Die Durchsetzung der Ausreise bzw. Abschiebung ist

[63] vgl. dazu ausführlich die beispielhaft aufgeführten Leistungen nach § 6 auf Seite 155ff.

Aufgabe der Ausländerbehörde, nicht des Sozialamtes. Die deutliche Absenkung der Leistungen nach AsylbLG gegenüber dem BSHG dient bereits dazu, auf eine Ausreise hinzuwirken.

14.2 DIE PRAKTISCHE UMSETZUNG DES ASYLBLG IN DEN BUNDESLÄNDERN

Im Folgenden wird die praktische Umsetzung des AsylbLG in den Bundesländern anhand folgender Kriterien untersucht:

- **Geld- oder Sachleistungen** - die Form der Leistungen für Ernährung, Kleidung und Hygiene,
- **Leistungen für die Unterkunft** - Kostenübernahme für Mietwohnungen oder Einweisung in Gemeinschaftsunterkünfte,
- **Krankenhilfe** - Probleme mit der Gewährung von Leistungen,
- **Leistungseinschränkungen nach § 1a** - Umfang und Begründung der Leistungseinschränkungen, Umfang des "unabweisbar Gebotenen".

Die Zusammenstellung über die Form der Leistungen für Unterkunft, Ernährung, Hygiene und Kleidung bezieht sich auf außerhalb der Erstaufnahmeeinrichtungen lebende Asylbewerber sowie auf unter das AsylbLG fallende Kriegsflüchtlinge, auf geduldete Ausländer und auf Ausländer mit Grenzübertrittsbescheinigungen und ähnlichen Papieren.

In den Erstaufnahmeeinrichtungen gemäß § 44 AsylVfG werden in allen Bundesländern an Asylbewerber für maximal 3 Monate ab Asylantragstellung gemäß der insoweit zwingenden Rechtsvorschrift des § 3 Abs. 2 Satz 1 AsylbLG ausschließlich Sachleistungen gewährt, meist in Form von Kantinenverpflegung, ggf. kombiniert mit Essenspaketen, außerdem Sachleistungen für Hygieneartikel sowie Kleidung.

Die Übersicht ist gegliedert nach der Form der für Ernährung, Kleidung und Hygiene gewährten Leistungen. Sie basiert auf einer Telefonumfrage des Autors bei landesweiten Flüchtlingsräten und -beratungsstellen im August 1999. Die Umfrage gibt die subjektive, zwangsläufig nicht immer vollständige bzw. flächendeckende Sicht der Befragten wieder. Fälle verweigerter medizinischer Leistungen sind nur beispielhaft erwähnt, ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit.

Stellenweise wird die Übersicht ergänzt durch Angaben aus einer Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des dt. Bundestages vom 26.2.1997 mit dem Thema "Asylbewerberleistungsgesetz". Diese Ausarbeitung beruht auf einer Telefonumfrage bei den zuständigen Landesministerien und untersucht u.a. die Umsetzung des Sachleistungsprinzips nach § 3 AsylbLG und die dafür maßgeblichen politischen Ermessensabwägungen der Länder (Bearbeiterin Susanne Hetzel, Tel. 0228-16-22325, FAX -26866, im Folgenden zitiert als "Hetzel 1997").

Ausschließlich oder überwiegend Geldleistungen

Bremen
210

Form der Leistungen: Geldleistungen für alle Leistungsberechtigten außerhalb der Erstaufnahmeeinrichtung.

Unterbringung: Leistungsberechtigte sind überwiegend in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht, die meist von der AWO betrieben werden, einige auch vom ASB, es gibt keine privaten Betreiber mehr. Die AWO soll Flüchtlingsinitiativen teilweise den Zugang zu ihren Unterkünften verweigert haben. Nach massiven öffentlichen Protesten und Hungerstreiks der Flüchtlinge wurde die Vollverpflegung für auf einem Wohnschiff untergebrachte Asylbewerber im ersten Jahr des Asylverfahrens aufgegeben, der Vertrag mit dem privaten Betreiber ("der Kapitän") gekündigt. Wohnungen dürfen nur in begründeten Einzelfällen (mit ärztlichem Attest o.ä.) oder nach einer Wartezeit von 4 Jahren (Alleinstehende) bzw. 3 Jahren (Familien) angemietet werden.

Medizinische Versorgung: zur Grundversorgung werden vom Gesundheitsamt ärztliche Sprechstunden in den Unterkünften angeboten, es besteht aber das Recht, beim Sozialamt einen Krankenschein zu beantragen und gleich einen niedergelassenen Arzt nach Wahl in Anspruch zu nehmen. Probleme gibt es mit der Kostenübernahme z.B. für Psychotherapien. In Folge einer verweigerten Lebertransplantation kam es zu einem Todesfall.

Leistungseinschränkungen nach § 1a AsylbLG: nur ein Fall bekannt, das Taschengeld wurde gestrichen.

Hamburg

Form der Leistungen: Geldleistungen für alle Leistungsberechtigten außerhalb der Erstaufnahmeeinrichtung.

Unterbringung: Überwiegend städtische Gemeinschaftsunterkünfte des Landesbetriebs "Pflegen und Wohnen". Vereinzelt private Heime. Teilweise Unterbringung in Hotels und Pensionen mit oft hohen Kosten und skandalösen Zuständen, diese Unterbringungsform soll abgebaut werden. Zwei Wohnschiffe, eins als Erstaufnahme, eins teils als Erstaufnahme und teils als Gemeinschaftsunterkunft. Vollverpflegung nur für die Erstaufnahme. Mietkostenübernahme für Wohnungen nur in wenigen begründeten Einzelfällen.

Medizinische Versorgung: Krankenscheine meist problemlos erhältlich, freie Arztwahl, Probleme z.B. mit Zahnersatz.

Leistungseinschränkungen nach § 1a AsylbLG: Zunehmende Leistungskürzungen vor allem wegen Passlosigkeit, noch kein flächendeckendes Problem, Flüchtlinge aus dem ehem. Jugoslawien sind bisher nicht betroffen. Der Taschengeldanteil wird nach Maßgabe des Einzelfalls (Berücksichtigung notwendiger Fahrtkosten) gekürzt oder gestrichen, die Grundleistung wird im Übrigen in bar weiter gewährt. Keine "Sippenhaft", d.h. keine Leistungskürzungen für Ehepartner oder Kinder, sondern nur für die Person(en) der/denen selbst die fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung usw. vorgeworfen wird.

Auskunft der Hamburgischen Sozialbehörde zur Praxis Anfang 1997 (nach Hetzel 1997): Die Leistungsberechtigten werden dezentral im ganzen Stadtgebiet in kleineren Einheiten untergebracht. "Sie erhalten dann überwiegend Geldleistungen. Dies ge-

schieht aus organisatorischen, technischen und finanziellen Gründen. Bei der dezentralen Unterbringung wäre die Durchführung des Sachleistungsprinzips mit einem zu hohen Organisationsaufwand und damit einhergehend zu hohen Kosten verbunden. Auch das Wertgutscheinverfahren wäre zu teuer, da es einen erheblichen Verwaltungsaufwand durch notwendige Abrechnungen mit dem Einzelhandel verursachen würde. Außerdem hat man in Hamburg in der Vergangenheit schlechte Erfahrungen mit diesem System gemacht. Damals hätten Geschäfte die Gutscheine mit einem Abschlag gegen Bargeld eingetauscht und diese anschließend bei der Stadt eingelöst."

Hessen

Form der Leistungen: Geldleistungen für alle Leistungsberechtigten in fast allen Kreisen und Kommunen. Zwei Landkreise im Großraum Frankfurt/M. mit örtlich unterschiedlicher Praxis, teils Gutscheine, teils Bargeld (Main-Taunus-Krs. + Rheingau-Taunus-Krs.). Für Kleidung wird teilweise auf Spendenkammern (z.B. DRK Wiesbaden) verwiesen.

Unterkunft: Mietkostenübernahmen sind in vielen Kreisen und Kommunen möglich. Wegen zurückgehender Flüchtlingszahlen und aus Kostengründen sowie wegen Problemen mit den Betreibern ist eine Tendenz zur Auflösung von Gemeinschaftsunterkünften und zur dezentralen Unterbringung in selbst gemieteten Wohnungen festzustellen. Manche Kreise und Kommunen bevorzugen allerdings insbesondere für Asylbewerber weiterhin die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften.

Medizinische Versorgung: Freie Arztwahl ist gewährleistet, Krankenscheine sind ohne Probleme erhältlich. Schwierigkeiten gibt es z.B. bei kostenaufwendigen Zahnbehandlungen. In Folge einer verweigerten Lebertransplantation kam es zu einem Todesfall.

Leistungseinschränkungen nach § 1a AsylbLG: nur ganz wenige Einzelfälle bekannt, das Taschengeld wurde gestrichen.

Auskunft Sozialministerium (zur Praxis nach alter Rechtlage, nach Hetzel 1997): "Die Leistungsberechtigten erhalten mehrheitlich Geldleistungen, und zwar unabhängig davon, ob sie in Gemeinschaftsunterkünften oder dezentral untergebracht sind. Da in Gemeinschaftsunterkünften regelmäßig sowohl Leistungsberechtigte nach § 1 als auch nach § 2 untergebracht sind, möchte man auf diese Weise verhindern, dass zwei Klassen von Ausländern geschaffen werden - die einen, die Geld-, die anderen, die Sachleistungen erhalten. Bei einer dezentralen Unterbringung ist die Umsetzung des Sachleistungsprinzips aus logistischen Gründen kaum durchführbar. Die Ausländer sind teilweise in kleinen Orten untergebracht, die nicht einmal ein Lebensmittelgeschäft haben."

NRW

Form der Leistungen: Den Städten und Kreisen wurde mit Inkraftreten der ersten AsylbLG-Novelle per Erlass die Form der Leistungen freigestellt. Ca. 80 % der Kreise und Städte gewähren Geldleistungen, ansonsten Gutscheine. Sachleistungen sind nur noch in Ausnahmefällen anzutreffen. In einer Reihe von Städten und Kreisen wurden infolge der ersten AsylbLG-Novelle die Leistungen von Gutscheinen auf Bargeld umgestellt.

Geldleistungen - auch schon nach altem Recht: Aachen, Bielefeld, Detmold, Dinslaken, Dorsten, Düsseldorf, Essen, Gelsenkirchen, Gütersloh, Herford, Herne, Köln, Lüding-

hausen, Lünen, Minden, Mülheim, Münster, Siegen, Wattenscheid, Wuppertal, u.a.

Umstellung auf Geldleistungen ab 1997 infolge der ersten Novellierung des AsylbLG: Bergisch-Gladbach, Dortmund, Duisburg, Iserlohn, Jülich, Leverkusen, Moers, Neuss, Recklinghausen u.a.

Gutscheine: Borken, Höxter, Mönchengladbach, Velbert u.a.

Sachleistungen: Lebensmittelpakete in einem Ort im Kreis Kleve, Sonderladen in Ahaus.

Unterkunft: In der Regel in Gemeinschaftsunterkünften (GU). Kreise und Kommunen sind meist selbst Träger der GU. Mietkostenübernahmen sind für Asylbewerber und für Geduldete nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Sie werden teils auch durch rechtlich fragwürdige Auflagen zur Duldung (Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einer bestimmten GU; Beschränkung der Duldung auf den Landkreis oder die Kommune) und über das Melderecht (rechtswidrige Verweigerung der Ummeldung) verhindert.

Das DRK hat mit dem Land NRW eine vertragliche Vereinbarung über eine "Rückkehreinrichtung" als Sonderunterkunft mit 100 Plätzen mit Vollverpflegung in Minden/ Lübecke geschlossen, in der durch soziale Beratung in Kooperation mit der zentralen Ausländerbehörde NRW auf die Ausreise der dort eingewiesenen Flüchtlinge hingewirkt werden soll.

Krankenhilfe: In der Regel freie Arztwahl, der Erhalt von Krankenscheinen bei den Sozialämtern ist aber teils mit Problemen verbunden. In den Erstaufnahmeeinrichtungen entscheiden eigens angestellte Krankenschwestern/-pfleger darüber, ob Leistungsberechtigte einen Krankenschein erhalten oder nicht. In den Ersterstaufnahmen (Schiffe in Köln und Düsseldorf) wird Krankenbehandlung teils gänzlich verweigert. Umfangreichere Zahnbehandlungen werden häufig verweigert. Das OVG Münster hat ein Hörgerät für ein hörbehindertes Kind verweigert.

Leistungseinschränkungen nach § 1a AsylbLG: eine Reihe von Fällen bekannt, das Taschengeld wurde gestrichen. Es gibt Versuche, die Leistungseinschränkungen rechtswidrig allein mit der Möglichkeit der freiwilligen Ausreise zu begründen.

> Auskunft Innenministerium zur Praxis Anfang 1997: Die Erfahrungen haben ergeben, dass Sachleistungen in der Regel teurer als Geldleistungen sind, da Private mit der Versorgung beauftragt werden müssen. In der Praxis daher überwiegend Wertgutscheine bzw. Bargeld (Hetzel 1997).

Rheinland-Pfalz

Form der Leistungen: Ganz überwiegend Geldleistungen. Nur in wenigen Kreisen und Kommunen Gutscheine. Vom Sozialamt betriebener Sonderladen in Neustadt/Weinstr. Für Kleidung wird teilweise auf Spendenkammern von Verbänden (z.B. AWO Alzey) verwiesen.

Unterbringung: ca. 30 % der Leistungsberechtigten in Mietwohnungen, ansonsten Gemeinschaftsunterkünfte mit oft schlechten Standards. Mietkostenübernahmen unterschiedlich geregelt, teils erst nach einer bestimmten Wartefrist oder nur mit besonderer Begründung (Krankheit).

In Ingelheim befindet sich neben der Baustelle der Abschiebehaft (150 Plätze für Saarland + Rh-Pfalz) eine zentrale "Landesunterkunft" mit Gemeinschaftsunterkunft (300

Plätze für nicht an die Kreise verteilte Flüchtlinge) und einer Unterkunft mit 100 Plätzen als "Modellversuch für Ausreisepflichtige". Vollverpflegung, datenmäßig erfasster Zugang und Verlassen des Gebäudes und intensive "psychosoziale Betreuung" sowie "ausländerrechtliche Beratung" durch Landesbedienstete.

Medizinische Versorgung: Freie Arztwahl, Krankenscheine meist problemlos erhältlich. In Einzelfällen verweigerte Behandlungen.

Leistungseinschränkungen nach § 1a AsylbLG: Einzelfälle nach § 1a Nr. 2 wg. fehlender Mitwirkung bei der Passbeschaffung, das Taschengeld wurde gestrichen, teils auch Krankenscheine verweigert.

> Auskunft Innenministerium zur Praxis Anfang 1997: Sachleistungen sind wegen der dezentralen Unterbringung kaum möglich bzw. mit erheblichen zusätzlichen Kosten verbunden. Die Leistungsberechtigten erhalten daher eher Wertgutscheine oder Bargeld (Hetzel 1997).

Sachsen-Anhalt

Form der Leistungen: flächendeckend Umstellung auf Geldleistungen zum 1.6.1997 infolge der erweiterten Ermessensspielräume durch die AsylbLG-Novelle. Ausnahme ist die Erstaufnahmeeinrichtung Halberstadt, in der viele Asylsuchende auch weit über den in § 44 AsylVfG bestimmten Dreimonatszeitraum hinaus verbleiben und Vollverpflegung erhalten.

Unterbringung: In der Regel in Gemeinschaftsunterkünften. Anstelle der goßen zentralen Gemeinschaftsunterkünfte (ZGUs in Magdeburg, Burg, Gardelegen, Halle und Möhlau) sollen kleine dezentrale Unterkünfte geschaffen werden (für 20 bis 30 Personen). In wenigen Orten (z.B. Halle) sind Mietkostenübernahmen problemlos möglich, anderswo nur mit ärztl. Attest.

Medizinische Versorgung: Teils freie Arztwahl, teils werden von den Sozialämtern bestimmte Ärzte benannt. Probleme mit verweigerten Behandlungen sind insbesondere im Fall der von den Sozialämtern benannten Ärzten häufig.

Leistungseinschränkungen nach § 1a AsylbLG: Vor allem für Kurden aus dem Irak, die mangels staatlicher Verfolgung (im Nordirak existiert angeblich eine interne Fluchtalternative und kein Verfolgerstaat...) nicht als Flüchtlinge anerkannt wurden. Sie werden von den Ausländerbehörden aufgefordert, auf dem Formular der inoffiziellen irakischen Vertretung in Deutschland zwecks Beantragung von Reisedokumenten umfangreiche Angaben zur Person und über eigene politische Aktivitäten und Parteizugehörigkeiten und diejenigen ihrer Verwandten zu machen. Im Weigerungsfall kommt es zu Taschengeldkürzungen um 40.- DM, oder zur Kürzung der gesamten Grundleistungen um 25%, in einem bekanntgewordenen Fall (Bitterfeld) auch zur vollständigen Leistungseinstellung.[64]

[64] Diese Leistungseinschränkungen düften regelmäßig rechtswidrig sein, da auch unabhängig vom Verhalten der Leistungsberechtigten Abschiebungen in den Irak derzeit weder technisch möglich - § 55 Abs. 2 AuslG - noch zumutbar - § 53 Abs. 6 AuslG - sind und damit bereits kein Tatbestand nach § 1a vorliegt; zudem besteht auch keine Mitwirkungspflicht bei der Beantwortung derartiger unzumutbarer Fragen.

Örtlich oder nach Art der Unterbringung unterschiedliche Leistungsformen: Geldleistungen, Gutscheine und Sachleistungen

Baden-Württemberg

Form der Leistungen: In kommunalen Gemeinschaftsunterkünften und in Wohnungen überwiegend Geldleistungen (ca. 80 % der Land- und Stadtkreise, z.B. die Städte Freiburg, Konstanz, Heilbronn, Mannheim).

Für staatliche Sammelunterkünfte schreibt das Landesaufnahmegesetz die Sachleistungsversorgung vor, stellt den Kreisen und Städten aber die Form der Sachleistung frei. In der Praxis infolge politischen Drucks des Innenministeriums überwiegend Paketsysteme. Lieferant ist z.B. im Raum Stuttgart meist die Firma Dreikönig aus Schwäbisch Gmünd. Die in zwei Unterkünften (Kornwestheim, Forbach) versuchte Kantinenverpflegung wurde wieder aufgegeben.

Seit Ende 1998 teilweise Tendenz zu Shops und Gutscheinen (Gutscheine: Lörrach seit 7/98, Emmendingen seit 11/98, Stadt Freiburg seit 1/99, Kreis Freiburg seit 3/99, Mannheim geplant. Die Gutscheine sind zumeist ohne jede Restgeldrückgabemöglichkeit und werden über die Firma Sodexho geliefert und abgerechnet). Um das überhöhte Preisniveau zu verschleiern, sind die Preise der Waren in den Shops in Punkten ausgezeichnet. Bei Gutscheinsystemen wurde das Einkaufen auf Veranlassung des Innenministeriums auf bestimmte Tage und Uhrzeiten beschränkt, Identität der Flüchtlinge und gekaufte Artikel (es dürfen keine "Luxusartikel" gekauft werden) werden von Behördenmitarbeitern kontrolliert (z.B. Landkreis Emmendingen: Sodexho Gutscheine ohne Restgeldrückgabe, einlösbar nur bei Minimal in Kenzingen, Einkauf nur Mo + Mi 14-16, Fr 9-12, von Bediensteten des Sozialamts kontrolliert).

Kleidung: zum Teil durch Kleidungsfirmen (z.B. Firma "ARGE Schönherr und Steinmann") zweimal im Jahr in der GU gegen Gutscheine.

Unterbringung: Infolge des Flüchtlingsaufnahme- und unterbringungsgesetzes seit 1.4.1998 ausschließlich in staatlichen Sammelunterkünften. Etwa 30 % der Leistungsberechtigten wohnen noch in kommunalen Gemeinschaftsunterkünften oder Wohnungen. Neue Mietkostenübernahmen werden unter Verweis auf das Landesaufnahmegesetz auch bei Vorliegen besonderer Umstände des Einzelfalles (rechtswidrig) generell verweigert, auch bei ärztlichen Attesten. Selbst nachgezogene Familienangehörige anerkannter Flüchtlinge werden in Sammellager eingewiesen, wenn sie einen Asylantrag stellen, sie werden infolgedessen teilweise über Jahre von ihrem über eine ausreichende Wohnung verfügenden Ehepartner getrennt. Sie dürfen sich infolge der Verteilung und Aufenthaltsbeschränkung auf einen anderen Landkreis zum Teil nicht einmal besuchen.

Medizinische Versorgung: In der Erstaufnahme nur über dort tätige Ärztin. Außerhalb der Erstaufnahme freie Arztwahl gewährleistet. Krankenscheinvergabe meist durch Sozialdienst in den Heimen, nicht immer problemlos. Kostenaufwendige Behandlungen nur nach in der Praxis äußerst restriktiver Prüfung durch Amtsärzte. Verweigerte Behandlungen sind häufig.

Leistungseinschränkungen nach § 1a AsylbLG: Nur zwei Einzelfälle bekannt, die Grundleistungen bzw. das Taschengeld wurden gekürzt.

Berlin

Form der Leistungen: 1997 wurden von der Firma "Sorat" (Hotelkette und Heimbetreiber) zwei Sonderläden eingerichtet, wo die vom Landesamt für Gesundheit und Soziales versorgten ca. 2.500 Asylbewerber einkaufen mussten. Aufgrund massiver Proteste mussten die Sonderläden Anfang 1998 schließen.

Ausländer mit Duldung und mit Grenzübertrittsbescheinigung - ca. 25.000 Leistungsberechtigte - erhalten Leistungen bei den Bezirksämtern, bei den meisten Bezirken bislang als Geldleistungen.

Eine Reihe von Bezirksämtern sowie das Landesamt für Gesundheit und Soziales haben 1998/99 ein Chipkartensystem eingeführt (Fa. "Infracard" München, Anschrift + Tel. wie Peter-Dussmann-Gruppe). Die Leistungsberechtigten erhalten die Grundleistungen für Ernährung, Hygiene und Kleidung auf einer Chipkarte (ähnlich einer Telefonkarte)[65]. Da dem System nur sehr wenige Läden angeschlossen sind (diese benötigen spezielle Lesegeräte, die an einen ISDN-Anschluss gekoppelt sind), darunter kein echter Niedrigpreisladen, entstehen den Flüchtlingen zum Einkaufen erhebliche Fahrtkosten, zudem sind überhöhte Preise zu zahlen.

In drei DRK-Heimen und zwei Heimen der AWO 1998/99 Umstellung der Leistungen auf "Voll"verpflegung.

Für Kleidung werden teils Barleistungen, teils Gutscheine ausgegeben, oder ein Betrag auf die Chipkarte gebucht. Vereinzelt wird auf Kleiderkammern des DRK oder anderer "wohltätiger" Vereine verwiesen. Asylbewerber werden aus einer Kleiderkammer der privaten Firma PeWoBe versorgt.

Unterkunft: Etwa 20 % der Asylbewerber und geduldeten Flüchtlinge leben noch in Wohnungen. Unter Verweis auf das Sachleistungsprinzip werden seit 1.6.1997 für neu anzumietende Wohnungen und bei Umzug in eine andere Wohnung Mietkostenübernahmen von allen Sozialämtern (CDU/SPD/Grüne/PDS) verweigert. Ausnahmen sind nur in sehr wenigen Einzelfällen mit amtsärztlichem Gutachten möglich. Träger der Unterkünfte sind vor allem das DRK, die Hotelfirma Sorat sowie diverse weitere private Betreiber.

Krankenhilfe: Freie Arztwahl ist gewährleistet. Krankenscheine werden häufig nur mit erheblichen schikanösen Verzögerungen von den Sozialämtern ausgegeben. Oft wird zunächst eine Terminkarte des behandelnden Artzes verlangt, und/oder es werden "Anforderungsscheine" ausgegeben, mit denen der Arzt beim Sozialamt den Krankenschein schriftlich bestellen muss. Öfters werden Krankenscheine auch ohne Angabe von Gründen verweigert.

[65] Die Karte wird als wiederaufladbare Geldkarte ausschließlich zum Einkaufen verwendet, sie ist durch eine vierstellige Geheimnummer gegen Verlust gesichert. Es handelt sich nicht um ein als multifunktionales Ausweisdokument dienendes, datenschutzrechtlich hochproblematisches Dokument wie die Asylcard.

Leistungseinschränkungen nach § 1a AsylbLG: Leistungseinschränkungen sind häufig, sie werden fast ausschließlich mit § 1a Nr. 1 begründet. Betroffen sind vor allem Kosovo-Albaner, Flüchtlinge aus der übrigen BR Jugoslawien, aus Bosnien, Vietnamesen sowie Palästinenser aus dem Libanon. Als Leistungseinschränkung werden Taschengeldkürzungen und -streichungen vorgenommen, verbunden mit Kostenübernahmescheinen in Stückelungen von 100.- DM und mehr ohne Restgeldrückgabe sowie der Streichung der Leistungen für Kleidung. Anstelle der Kostenübernahmescheine erfolgt teilweise auch die Einweisung in eine der drei zu diesem Zweck eingerichteten, vom DRK Berlin betriebenen Sonderunterkünfte mit Vollverpflegung (insgesamt 950 Plätze).

Leistungsberechtigte, denen vielfach pauschal ohne weitere Begründung ein Tatbestand nach § 1a AsylbLG unterstellt wird (z.B. Kosovo-Albaner) und die nach Auffassung der Sozialämter unverzüglich freiwillig ausreisen könnten, erhalten häufig außer Butterbrot und Fahrkarte überhaupt keine Leistungen mehr: kein Bargeld, keine Verpflegung, keine Krankenscheine und teilweise auch keine Unterkunft. In manchen Fällen wird ihnen vom Sozialamt noch eine Unterkunft ohne Verpflegung als "Leistung nach ASOG" (Polizeirecht) finanziert, teils werden sämtliche Leistungen eingestellt.

Mit Schreiben vom 3.2.1999, Geschäftszeichen III B 31, hat das Berliner Landesamt für Gesundheit und Soziales unter Androhung der Vertragskündigung die Wohnheimträger angewiesen, in solchen Fällen ggf. unter Zuhilfenahme der Polizei Kriegsflüchtlinge einschließlich von Familien mit Kindern obdachlos auszusetzen. Sozialsenatorin Hübner rechtfertigte gegenüber dem Berliner Flüchtlingsrat diese Vorgehensweise damit, dass es sich um "selbst verschuldete" Obdachlosigkeit handele, da die Betroffenen die Möglichkeit hätten in den Kosovo zurückkehren.

Besonders häufig sind Fälle des Aushungerns und teils auch des obdachlos Aussetzens bei den Sozialämtern Mitte (SPD), Reinickendorf (CDU), Neukölln (CDU), Hohenschönhausen (CDU), Wedding (SPD), Schöneberg (CDU), Prenzlauer Berg (CDU) und Steglitz (CDU). Einzelfälle gab es auch bei PDS-geführten Sozialämtern (Treptow). Vollständige Taschengeldstreichungen insbesondere für Kriegsflüchtlinge aus dem Kosovo kommen auch bei PDS (z.B. Treptow) und Grünen (Wilmersdorf) Sozialämtern vor.

Saarland

Form der Leistungen: Geldleistungen erhalten die in Wohnungen untergebrachten Leistungsberechtigten. Essenspakete der Fa. Weigl erhalten die in der Landesaufnahmestelle und ihren Dependancen untergebrachten Leistungsberechtigten, dort befinden sich zudem landeseigene Sachleistungsausgabestellen für Körperpflege und Hygienepakete, für ergänzenden Lebensmittel- und Getränkebedarf und für Schulbedarf sowie Sachleistungsausgabestellen des DRK für Bekleidung.

Unterbringung: In der vom Land betriebenen zentralen Landesaufnahmestelle Lebach (ca. 1.800 Plätze) und deren fünf Dependancen (Außenstellen, je ca. 250 Plätze). Die Landesaufnahmestelle und ihre Dependancen fungieren sowohl als Erstaufnahmeeinrichtung nach § 44 AsylVfG als auch als Gemeinschaftsunterkünfte nach § 53 AsylVfG. Die auf die Kommunen verteilten Flüchtlinge (ca. 50 % der Leistungsberechtigten) leben in

der Regel in Wohnungen, sowie in einigen Gemeinschaftsunterkünften in Saarbrücken. Seit 1994 ist ein Auszug aus der Landesaufnahmestelle und die Verteilung in die Kommunen und damit auch die Mietkostenübernahme für eine Wohnung nur noch in ganz wenigen Einzelfällen möglich, da die Kommunen keine Aufnahmepflicht mehr haben.

Medizinische Versorgung: Freie Arztwahl (auch in der Landesaufnahmestelle), Krankenscheine problemlos erhältlich. Hilfsmittel (Prothesen, Brillen usw.) sowie Zahnersatz werden meist abgelehnt.

Leistungseinschränkungen nach § 1a AsylbLG: keine Einzelfälle bekannt.

Schleswig-Holstein

Form der Leistungen: Per Erlass vom 21.8.97 wurde den Kreisen und Kommunen die Form der Leistung faktisch freigegeben. 1997/98/99 wurden vielfach die Leistungen vom "Betreuten Einkaufen" auf Gutscheine oder Geldleistungen umgestellt.

Geldleistungen: Kiel, Lübeck seit 7/97, Neumünster seit '97, Kreise Steinburg, Pinneberg seit 4/99, Ostholstein seit 6/99, sowie GU Kreis Dithmarschen.

Gutscheine (häufig von Sodexho): Stadt Flensburg, Kreise Lauenburg, Nordfriesland, Segeberg, Rendsburg-Eckernförde, Stormarn (bei dezentraler Unterbringung) und Schleswig-Flensburg, sowie Kommunen in den Kreisen Dithmarschen und Plön.

"Betreutes Einkaufen" (= durch Mitarbeiter von Wohlfahrtsverbänden kontrolliertes Einkaufen zu einem festgelegten Termin im Supermarkt): GU Plön.

Vollverpflegung: Landesunterkünfte Neumünster (DRK), Flensburg, Süderbrarup, Gemeinschaftsunterkünfte Kreis Stormarn (DRK)

Unterbringung: Mietkostenübernahme örtlich unterschiedlich, in der Regel nur in begründeten Einzelfällen. Die große Mehrzahl der Leistungsberechtigten lebt in Gemeinschaftsunterkünften mit oft schlechten Standards. Lübeck hat nach dem Brand in der Hafenstraße alle Gemeinschaftsunterkünfte (außer Erstaufnahme) aufgelöst, die ca. 900 Flüchtlinge leben in Wohnungen und werden weiterhin vom Diakonischen Werk betreut.

Landesunterkünfte: zwei kleinere in Flensburg und Süderbrarup, sollen geschlossen werden. Neu seit 10/98 vom Land und DRK betriebene Landesunterkunft Neumünster mit 500 Plätzen. Dort werden Asylsuchende im Anschluss an die Erstaufnahme für die Dauer von ca. einem Jahr untergebracht und noch nicht auf die Kreise verteilt, außerdem Kosovo-Kontingentflüchtlinge (die nach Kriegsende schnell wieder ausgereist sind). In Neumünster Lagerarzt und Lagerschule (nur 2 Std/Tag Unterricht), DRK-Vollverpflegung, datenmäßige Erfassung des Zugangs zum Gebäude und der Teilnahme am Mittagessen. 20.- DM Taschengeld wöchentlich, in Monaten mit 5 Zahltagen wird in einer Woche rechtswidrig kein Taschengeld gezahlt. Abwesenheit bei Mittagessen oder Schlägereien sollen zu rechtswidrigen Taschengeldkürzungen führen.

Erstaufnahmestelle in Lübeck, Betreiber ASB, Vollverpflegung.

Medizinische Versorgung: Erstaufnahme sowie Landesunterkünfte Behandlung durch Amtsärzte, hier gibt es teils Probleme mit der Ausstellung von Behandlungscheinen zur Weiterbehandlung durch Fachärzte. Sonst freie Arztwahl, Krankenscheine in der Regel problemlos erhältlich. Zunächst verweigerte Leistungen konnten meist auf politischem Wege bzw. durch öffentlichen Druck durchgesetzt werden.

Leistungseinschränkungen nach § 1a AsylbLG: Leistungseinschränkungen nach § 1a Nr. 2 sind relativ häufig infolge Stempels der Ausländerbehörde auf der Duldung "selbstzuvertretendes Abschiebehindernis"[66], was zu Taschengeldkürzungen um 25 bis 50 % führt, vereinzelt auch zu Taschengeldstreichungen, sowie zur Nichtverlängerung der Arbeitsgenehmigung (§ 5 Nr. 5 ArGV). Keine weitergehenden Leistungseinschränkungen. Einschränkungen werden nur für die Person vorgenommen, der die fehlende Mitwirkung vorgeworfen wird, nicht für Familienangehörige.

Ganz überwiegend oder ausschließlich Gutscheinsysteme

Brandenburg

Form der Leistungen: Nachdem es 1993/94 zu massiven Protesten gegen die wohnheimeigenen Magazinläden gekommen war, wurden die Leistungen auf Kundenkontoverfahren (unbarer Einkauf in einem einzigen öffentlichen Supermarkt) umgestellt. Inzwischen ganz überwiegend Wertgutscheine (meist Sodexho, Einkauf in mehreren Läden, 10 % Restgeldrückgabe), teils auch Kundenkontosysteme.

An in Wohnungen untergebrachte Leistungsberechtigte werden in der Mehrzahl der Städte und Kreise Geldleistungen gezahlt.

Für Kleidung teils zusätzliche Leistungen nach § 6 (Gutscheine für Schuhe).

Unterbringung: 90% in Gemeinschaftsunterkünften (meist private Träger), 10 % in Wohnungen. Mietkostenübernahmen in begründeten Fällen (Aufenthaltsdauer, Verweilperspektive, soziale Gründe, Krankheit), Tendenz zunehmend. Ausnahmen von der Unterbringung von Asylbewerbern in Gemeinschaftsunterküften gemäß § 53 AsylVfG sind im Interesse der Betroffenen unter Berücksichtigung des Kostenaspekts großzügig zu treffen, für Geduldete ist mindestens ebenso großzügig zu verfahren wie für Asylbewerber.

Medizinische Versorgung: Freie Arztwahl, aber Facharzt teils nur nach amtsärztlicher Überprüfung. Krankenscheine teils vom Sozialamt, teils vom Wohnheim (Cottbus: vom Wohnheim nur ab 39 Grad Fieber[67]). Verweigerung der Hilfe regelmäßig bei Zahnersatz.

Leistungseinschränkungen nach § 1a AsylbLG: In Frankfurt/O wurde 40 geduldeten Flüchtlingen ohne Einzelfallprüfung das Taschengeld um 40.- gekürzt, die Kürzung musste aber zurückgenommen werden. Sonst keine Fälle bekannt.

---

[66] Das OVG Schleswig 4 M 69/99 v. 20.9.99, IBIS e.V. C1486 hat diesen zwangsläufig auch unbeteiligten Dritten zur Kenntnis gelangende Eintrag auf der Duldung wegen Verstoß gegen den Datenschutz und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 20 Abs. 3 GG) für unzulässig erklärt.

[67] Quelle: Flüchtlingsrat Brandenburg, Mai 1999

Niedersachsen

Form der Leistungen: Aufgrund massiven Drucks des Innenministeriums und der Bezirksregierungen inzwischen flächendeckend Wertgutscheine, die Firma Sodexho hat dabei quasi eine Monopolstellung. In Osnabrück Chipkarte (Infracard). 1997 zahlten noch viele Kreise und Kommunen Geldleistungen, darunter alle größeren Städte.

Unterbringung: ca. 50 % in Wohnungen, ca. 50 % in Gemeinschaftsunterkünften. Mietkostenübernahmen örtlich unterschiedlich, teils leben alle Leistungsberechtigten in Wohnungen, teils sind Mietkostenübernahmen unproblematisch, teils nur in besonders begründeten Einzelfällen möglich.

Jeweils 50 Plätze mit Vollverpflegung als "Modellversuch Beschaffung von Heimreisedokumenten für Ausländer mit ungeklärter Staatsangehörigkeit" in den Erstaufnahmeeinrichtungen Braunschweig sowie Oldenburg, verbunden mit Ein- und Ausgangskontrollen, intensivierter Rückkehrberatung durch Landesbedienstete, Vollverpflegung und Taschengeldstreichung. Mit Hilfe von "Methoden der Sozialarbeit" und DolmetscherInnen sollen Identitäten ermittelt und in der Folge Abschiebungen durchgeführt werden. Zudem gibt es ein Sonderwohnheim des Kreises Goslar in Bad Harzburg für Rückkehrer mit Vollverpflegung und Taschengeldkürzung.

Medizinische Versorgung: Freie Arztwahl. Krankenscheine meist problemlos erhältlich. Verweigerte Leistungen häufig, insbesondere Heil- und Hilfsmittel (Brillen, Hörgeräte etc.).

Leistungseinschränkungen nach § 1a AsylbLG: Einzelne Landkreise oder Kommunen versuchen pauschale Leistungseinschränkungen (Taschengeldstreichung, teils auch bis zu 20 % Kürzung der Grundleistungen) für bestimmte Personenkreise vorzunehmen, z.B. nach § 1a Nr. 2 für Libanesen; nach § 1a Nr. 1 für Kosovo-Albaner. Meist mussten diese Leistungseinschränkungen nach Einschaltung der Verwaltungsgerichte oder der Bezirksregierungen zurückgenommen werden.

Thüringen

Form der Leistungen: Gutscheine oder Kundenkontensysteme, ein Heim mit Magazin. Flüchtlinge in Wohnungen erhalten Bargeld.

Unterbringung: Mietkostenübernahmen teils ohne weitere Begründung möglich, regional sehr unterschiedlich, zumeist sind Mietkostenübernahmen jedoch nur schwer durchsetzbar. Von 9.000 Leistungsberechtigten leben 700 in Wohnungen. Die Gemeinschaftsunterkünfte (meist ehem. Kasernen) haben oft sehr schlechte Standards. Die GU Tambach-Dietharz (350 Plätze) ist weder mit öff. Verkehrsmitteln noch über eine öff. Straße erreichbar, zum nächsten Ort sind es sieben km Fußweg durch den Wald.

Medizinische Versorgung: nur in einigen Orten freie Arztwahl. In vielen Orten gibt es einen Vertragsarzt, der über Behandlungen entscheidet. Teilweise sind die Ärzte in den Gemeinschaftsunterkünften angestellt bzw. halten dort Sprechstunden ab. Diese Ärzte entscheiden über die Behandlung und ggf. weitere Überweisung. Es kommt häufiger zur Verweigerung medizinischer Behandlungen. Es soll vorgekommen sein, dass der Wachschutz in den Gemeinschaftsunterkünften sich "aus Kostengründen" weigerte, in Notfällen einen Krankenwagen zu rufen. Zwei Asylbewerber sind in der GU Altenburg

(1994 und 1998) zu Tode gekommen, wobei nicht auszuschließen ist, dass diese Todesfälle durch Fehldiagnosen und/oder zu spätes Herbeirufen des Rettungsdienstes verursacht wurden.

Leistungseinschränkungen nach § 1a AsylbLG: Nur sehr wenige Einzelfälle nach § 1a Nr. 2. Das Taschengeld wird auf 40.- gekürzt.

Mecklenburg-Vorpommern

Form der Leistungen: Infolge von Protesten der Flüchtlinge und aus ökonomischen Erwägungen wurde die Versorgung durch heimeigene Läden, Lebensmittelpakete etc. eingestellt. Flächendeckend werden inzwischen Gutscheine ausgegeben (meist Sodexho).

Leistungen für Kleidung werden teils in Gutscheinen gewährt (vor allem in den größeren Städten), teils wird auf Spendenkammern der Wohlfahrtsverbände (in der Praxis vor allem DRK) verwiesen (so auch der Erlass des MI zum AsylbLG).

Unterbringung: Gemeinschaftsunterkünfte häufig mit schlechten Standards, Betreiber häufig M & S.

Seit April 1997 werden für Familien nach zwei Jahren, für Alleinstehende nach drei Jahren Aufenthalt Mietkosten übernommen (sofern nicht kurzfristig die Abschiebung ansteht), in besonders begründeten Einzelfällen (Krankheit) auch vorher. In den größeren Städten (insbes. Rostock, Schwerin) leben inzwischen über 50 % der Leistungsberechtigten in Wohnungen, in den Kreisen deutlich weniger, teils werden Mietkostenübernahmen auch grundsätzlich verweigert. Feststellbar ist ein Rückgang des Bedarfs an Krankenbehandlung infolge der Unterbringung in Mietwohnungen.

Medizinische Versorgung: Krankenscheine teils vom Sozialamt, teils im Wohnheim, Probleme sind häufig. Freie Arztwahl nicht überall, Facharzt generell nur nach amtsärztlicher Begutachtung. In Bad Doberan und in der Erstaufnahme Behandlung durch Amtsarzt. Verweigerte Behandlungen kommen öfter vor (Beispiele Asthma; psychische Erkrankungen).

Leistungseinschränkungen nach § 1a AsylbLG: In Einzelfällen Taschengeldkürzungen nach § 1a Nr. 2.

Ganz überwiegend oder ausschließlich Sachleistungen

Bayern

Form der Leistungen: Flächendeckend Essenspakete (Fa. Weigl, Fa. Tischlein Deck Dich, u.a.), die kaum bedarfsdeckend sind und deren Inhalt wertmäßig erheblich unter den auf Ernährung entfallenden Anteilen der Grundleistungsbeträge nach § 3 Abs. 2 liegt. Die Lieferung wird pro Regierungsbezirk ausgeschrieben, in Folge der Wahl noch kostengünstigerer Anbieter ist es in letzter Zeit teils zur weiteren Minderung der gelieferten Essensqualität und -menge gekommen (teils zu wenig Brot, verdorbene Lebensmittel etc.).

In München seit April 1999 anstelle der bisher noch gewährten Geldleistungen auf Druck der Bezirksregierung (angedrohte Verweigerung der Kostenerstattung) ebenfalls Essenspakete.

Hygienepakete, ebenfalls kaum bedarfsdeckend (u.a. Fa. Johann Klinger Regensburg). In München für Pampers 50.- DM/Monat als zusätzliche Leistung.

Bei Unterbringung in Wohnungen in der Regel Lieferung von Essenspaketen, in München Geldleistungen.

Kleidung: meist Verweis auf gebrauchte Kleidung aus Kleiderkammern der Kommunen, von Wohlfahrtsverbänden oder Asylarbeitskreisen. In München zwei mal im Jahr Kleiderbasar einer Kleidungsfirma (unzureichendes Angebot).

Unterbringung: meist in Gemeinschaftsunterkünften. Für Geduldete, die nicht kurzfristig wieder abgeschoben werden sollen, werden in München sowie vereinzelt auch in anderen Landkreisen angemessene Mietkosten übernommen. In der Regel sind Wohnungen aber nur in besonderes begründeten Einzelfällen möglich (ärztliche Atteste). Die Miete wird direkt an den Vermieter überwiesen.

Keine landesinterne Umverteilung Geduldeter (Kriegsflüchtlinge), die keinen Asylantrag stellen, Anmeldung und Duldungserteilung werden von vielen Kreisen und Städten rechtswidrig verweigert, so dass diese Flüchtlinge vielfach nur in München Duldungen und Leistungen nach AsylbLG erhalten können.

Medizinische Versorgung: Freie Arztwahl (auch in der Erstaufnahme) gewährleistet. Krankenscheine teils nur mit Problemen erhältlich (es soll vorkommen, dass Sachbearbeiter unterstellen, der Antragsteller "simuliert"), teils nur nach Fahrten über 20 oder 30 km zum Sozialamt, wofür wesentliche Teile des Taschengeldes verbraucht werden. Facharzt teils nur nach Prüfung durch das Sozialamt. Verweigerung von Hilfsmitteln (Brille, Hörgerät, Rollstuhl) vielfach üblich, in der Aufnahmeeinrichtung Zirndorf neuerdings Verweigerung von Brillen auch über 5 Dioptrien. Verweigerte orthopädische Einlagen trotz Schmerzen, ein Fall verweigerter Eingliederungshilfe (Tagesstätte) für ein Kind mit Down-Syndrom.

Leistungseinschränkungen nach § 1a AsylbLG: Außerhalb Münchens keine Fälle bekannt. Nach Ablehnung des Asylantrags, sowie bei Duldung oder Grenzübertrittsbescheinigung wird allerdings teilweise ohne Angabe von Gründen rechtswidrig die Erteilung oder Verlängerung der Duldung oder Grenzübertrittsbescheinigung durch die Ausländerbehörde verweigert und infolgedessen mangels Dokument ohne weitere Begründung auch die Leistungen nach AsylbLG einschl. Unterbringung vollständig eingestellt.

In München bei ca. 5000 Leistungsberechtigten 47 Fälle von Leistungseinschränkungen (Taschengeldstreichung, Kürzung der Leistungen für Kleidung um 30 %). Gründe: 31 Fälle verschleierter Identität, 9 Fälle verweigerter Mitwirkung bei der Passbeschaffung, 4 Fälle Scheitern der Abschiebung, 3 Fälle der Weigerung die Wiedereinbürgerung in den Herkunftsstaat zu beantragen.

Sachsen

Form der Leistungen: überwiegend Pakete, zunehmend Paketbestellsystem (nach Guthabenpunkten selbst zusammengestellte Pakete, anstelle von DM werden Preise in

Punkten angegeben, um das Preisniveau zu verschleiern), meist von der Firma "Kühlhaus Chemnitz GmbH". In einer Reihe von Orten Magazine, ganz vereinzelt Vollverpflegung (z.B. ehemalige Erstaufnahmestelle Leipzig) oder Gutscheine.

Kleidung mit Preisauszeichnung in Punkten wird alle drei bis sechs Monate von einer Kleidungsfirma auf einer Art Basar ausgegeben, völlig mangelhaftes Angebot, eine Bedarfdeckung ist vielfach nicht möglich.

Unterbringung: Gemeinschaftsunterkünfte. Nur in ganz wenigen Ausnahmefällen konnten Mietkostenübernahmen durchgesetzt werden, in der Regel werden diese auch bei Krankheit verweigert. Auch für rechtskräftig anerkannte Flüchtlinge werden teils Mietkosten verweigert, wenn die Wohnung teurer als die Gemeinschaftsunterkunft ist.[68]

Medizinische Versorgung: Teils Versorgung durch städtische Poliklinik bzw. durch Ärzte in den Unterkünften, überwiegend freie Arztwahl. Probleme gibt es insbesondere bei verweigerter Arztwahl, z.B. mögliche Fehldiagnosen und verweigerte Überweisung an Fachärzte, nicht erkannte chronische Darmerkrankung, verweigerte Operation bei Sprachbehinderung.

Leistungseinschränkungen nach § 1a AsylbLG: Nur wenige Einzelfälle nach § 1a Nr. 2, das Taschengeld wurde auf 20.- DM gekürzt, keine weitergehenden Einschränkungen. Versuche einer rechtswidrigen pauschalen Taschengeldkürzung für alle Ausländer mit Duldung (z.B. Löbau/Zittau) wurden zurückgenommen.

[68] diese Praxis ist rechtswidrig, nach BSHG besteht unabhängig von den Kosten der Gemeinschaftsunterkunft regelmäßig gemäß § 3 VO zu § 22 BSHG Anspruch auf Mietkostenübernahme für eine Wohnung.

15 LEISTUNGEN NACH § 120 BSHG

§ 120 Sozialhilfe für Ausländer

(1) Ausländern, die sich in der Bundesrepublik Deutschland tatsächlich aufhalten, ist Hilfe zum Lebensunterhalt, Krankenhilfe, Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen und Hilfe zur Pflege nach diesem Gesetz zu gewähren. Im übrigen kann Sozialhilfe gewährt werden, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. Rechtsvorschriften, nach denen außer den in Satz 1 genannten Leistungen auch sonstige Sozialhilfe zu gewähren ist oder gewährt werden soll, bleiben unberührt.

(2) Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten keine Leistungen der Sozialhilfe.

(3) Ausländer, die sich in die Bundesrepublik Deutschland begeben haben, um Sozialhilfe zu erlangen, haben keinen Anspruch. Haben sie sich zum Zwecke einer Behandlung oder Linderung einer Krankheit in die Bundesrepublik Deutschland begeben, soll Krankenhilfe insoweit nur zur Behebung eines akut lebensbedrohlichen Zustandes oder für eine unaufschiebbare und unabweisbar gebotene Behandlung einer schweren oder ansteckenden Erkrankung geleistet werden.

(4) Im Rahmen von Leistungen der Sozialhilfe an Ausländer ist auf die Leistungen bestehender Rückführungs- und Weiterwanderungsprogramme, die ihnen gewährt werden können, hinzuweisen; in geeigneten Fällen ist auf eine Inanspruchnahme solcher Programme hinzuwirken.

(5) Ausländern darf in den Teilen der Bundesrepublik Deutschland, in denen sie sich einer ausländerrechtlichen räumlichen Beschränkung zuwider aufhalten, der für den tatsächlichen Aufenthaltsort zuständige Träger der Sozialhilfe nur die nach den Umständen unabweisbar gebotene Hilfe leisten. Das gleiche gilt für Ausländer, die eine räumlich nicht beschränkte Aufenthaltsbefugnis besitzen, wenn sie sich außerhalb des Landes aufhalten, in dem die Aufenthaltsbefugnis erteilt worden ist.

Am 31.12.1997 bezogen 2,89 Millionen Personen in Deutschland laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG, darunter waren 665.000 Ausländer. Ausländer erhielten mit einer Quote (=Anteil der Hilfebezieher an der Bevölkerungsgruppe) von 9,0 % relativ häufiger laufende Sozialhilfe als Deutsche mit 3,0 %. 1,4 Millionen Personen in Deutschland erhielten Hilfe in besonderen Lebenslagen, davon waren 314.000 Ausländer. 239.000 Ausländer bezogen Krankenhilfe, 25.000 Ausländer Hilfe zur Pflege und 23.000 Ausländer Eingliederungshilfe für Behinderte.[69]

Ab dem 1.6.2000 sind gemäß § 2 AsylbLG (siehe dazu im Einzelnen auch die Erläuterungen bei § 2!) die Bestimmungen des § 120 BSHG auch auf Leistungsberechtigte anwendbar, die bereits länger als drei Jahre Leistungen nach dem AsylbLG bezogen haben.

15.1 ANSPRUCH AUF HILFE ZUM LEBENSUNTERHALT, KRANKENHILFE, HIL-

[69] Angaben nach "Ausländer in der Sozialhilfe- und Asylbewerberleistungsstatistik", Hrsg. Statistisches Bundesamt, Juli 1999.

FE FÜR WERDENDE MÜTTER UND HILFE ZUR PFLEGE - § 120 ABS. 1 BSHG

Ausländer haben nach § 120 Abs. 1 BSHG - ggf. i.V.m. § 2 AsylbLG - Anspruch auf **Hilfe zum Lebensunterhalt, Krankenhilfe** einschl. **Hilfe für werdende Mütter** sowie auf **Hilfe zur Pflege** wie Deutsche. Weitere Hilfen in besonderen Lebenslagen – insbesondere die Eingliederungshilfe für Behinderte - können im Ermessensweg gewährt werden (§ 120 Abs. 1 Satz 2 - hier kommt es vor allem auf die voraussichtliche Bleibeperspektive und das Erfordernis der sozialen Integration an). Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder sind in der Regel auch unabhängig von der Bleibeperspektive rechtlich zwingend geboten (so schon zu § 6 AsylbLG OVG Schleswig, FEVS 1999, 325 sowie OVG Lüneburg, InfAuslR 1999, 247; vgl. auch Art. 23 UN-Kinderrechtskonvention).

Zu beachten sind § 120 Abs. 3 bis 5 BSHG: die "Um-zu-Regelung", die Rückkehrberatung und das sozialhilferechtliche Verbot des Umzugs für Ausländer mit Aufenthaltsbefugnis in ein anderes Bundesland.

Bei der Hilfegewährung sind die in §§ 1-10 BSHG festgelegten **Grundprinzipien der Sozialhilfe** zu beachten. Dazu gehört, dass Zweck der Hilfe ist, eine Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht (§ 1 BSHG). Die Hilfe ist nachrangig zu den meisten anderen Leistungen und Ansprüchen (§ 2 BSHG). Die besonderen Verhältnisse in der Familie des Hilfesuchenden sollen bei der Hilfegewährung berücksichtigt und der Zusammenhalt der Familie gestärkt werden (§ 7 BSHG). Art, Form und Maß aller Sozialhilfeleistungen richten sich nach dem im konkreten Einzelfall bestehenden individuellen Bedarf (§ 3 BSHG).[70]

Ausländer mit Anspruch auf Inländergleichbehandlung

Für bestimmte Ausländergruppen - z.B. für Asylberechtigte und Konventionsfüchtlinge aufgrund der GK und des EFA sowie für Ausländer aus EG-Ländern aufgrund des EFA - besteht ein Anspruch auf Sozialhilfe wie für Deutsche (Anspruch auf Inländergleichbehandlung, vgl. LPK-BSHG, § 120 Rn 7 ff.). Dies bedeutet, dass für diese Ausländer die einschränkenden Regelungen des § 120 BSHG nicht gelten. Für Konventions-

[70] Einen erheblichen Einschnitt in den Individualisierungsgrundsatz bei der Bemessung der Sozialhilfe (§ 3 BSHG) stellt die von Rot-Grün beschlossene, seit 1.7.1999 geltende "Experimentierklausel" in § 101a BSHG dar. Auf Grundlage einer Rechtsverordnung des Landes soll eine *Pauschalierung* einmaliger Beihilfen wie auch der Miet- und Heizkosten und von Hilfen in besonderen Lebenslagen möglich werden. "Es wird am Bedarfsdeckungsprinzip der Sozialhilfe ausdrücklich festgehalten; die Pauschalbeträge müssen also ausreichen, um in Durchschnittsfällen den bestimmten gesetzlichen Bedarf zu decken, ohne im Einzelfall Leistungen bei Bedarf in Sondersituationen auszuschließen." (BT-Drs. 14/820, S. 7). Demnach können im Falle eines abweichenden (höheren) individuellen Bedarfs zwar höhere Leistungen beantragt werden, die Durchsetzung solcher Ansprüche dürfte aber schwierig sein.
Die Pauschalierung der Miet- und/oder Heizkosten ist nach unserer Auffassung allerdings rechtswidrig, da sie gegen Bundesrecht verstößt (nach § 3 VO zu § 22 BSHG sind Miet- und Heizkosten in "tatsächlicher Höhe" zu übernehmen) und § 101a keine dem Bestimmtheitsgebot des Art. 80 Abs. 1 GG genügende Ermächtigung für vom geltenden Sozialhilferecht abweichende Landesverordnungen enthält.

flüchtlinge ist die Anwendung des § 120 Abs. 5 allerdings umstritten (siehe dort).

Die Leistungen nach § 120 Abs. 1 BSHG

Der Anspruch auf Leistungen nach BSHG oder nach § 2 AsylbLG bedeutet für die **Hilfe zum Lebensunterhalt**, dass Regelsätze, Mehrbedarfszuschläge und Sonderbedarf (§§ 22, 23 BSHG - vgl. Antrag A 1 auf der CD) als **Geldleistungen** in gleicher Höhe wie für Deutsche zu gewähren sind. Abweichende Regelungen sind für in einer Gemeinschaftsunterkunft lebende Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG möglich (§ 2 Abs. 2 AsylbLG, vgl. dort), jedoch nicht für Leistungsberechtigte nach BSHG unmittelbar.

Zur Höhe der **Regelsätze** und **Mehrbedarfszuschläge** zum Lebensunterhalt nach BSHG siehe die in Kapitel 18 abgedruckte Regelsatztabelle. Zur Berechnung der Hilfe zum Lebensunterhalt siehe das in Kapitel 18 abgedruckte Berechnungsschema.

Nach dem BSHG sind zusätzlich zu dem Regelsätzen **einmalige Beihilfen** für Kleidung, Hausrat, Möbel, Wohnungsrenovierung, Schwangerschaftsbedarf, Babyausstattung, Schulbedarf, Brennstoffbeihilfe usw. (§ 21 BSHG - vgl. Anträge A 2, A 3, A 4, A 5, A 7, A 8, A 9, A 10 auf der CD) - ebenfalls im Regelfall als Geldleistungen - zu gewähren. Einmalige Beihilfen nach § 21 BSHG sind auch "für besondere Anlässe" (Weihnachtsbeihilfe - vgl. Antrag A 1; Beihilfen für Familienfeiern und Bekleidung anlässlich Taufe, Konfirmation, Eheschließung, Bestattung) sowie für die Kosten der Bestattung (§ 15 BSHG, allerdings nur die im Inland anfallenden Leistungen, keine Überführungskosten ins Ausland)[71] zu gewähren.

Zusätzlich zu den in der Regelsatztabelle auf Seite 311f (Kapitel 18) aufgeführten Regelsätzen und Mehrbedarfszuschlägen sind die Kosten für die **Miete** einer Wohnung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu übernehmen, soweit sie angemessen sind (§ 12 BSHG, § 3 VO zu § 22 BSHG), ebenso die Heizkosten, und wenn das Sozialamt zuvor zugestimmt hat auch Makler- und Kautionskosten. Im Gegensatz zu den Heizkosten sind die übrigen Haushaltsenergiekosten (Licht, Warmwasser, Kochen) bereits in den Regelsätzen enthalten.

Auf eine Obdachlosenunterkunft oder Gemeinschaftsunterkunft darf nach der Rechtsprechung nicht verwiesen werden, weil eine derartige Unterkunft nicht als "angemessen" im Sinne des BSHG angesehen wird. Hilfreich ist es, für die Wohnungssuche zunächst eine Auskunft zu beantragen bzw. einen Mietkostenübernahmeschein zu beantragen, der Angaben enthält, wie hoch ein "angemessener Mietpreis" entsprechend den Verhältnissen des örtlichen Wohnungsmarktes nach Auffassung des Sozialamtes maximal sein darf. Wie vom Sozialamt im Falle einer unangemessenen Miethöhe zu verfahren ist, ist im Einzelnen in der Regelsatzverordnung (§ 3 VO zu § 22 BSHG) geregelt. Zur Vermeidung von Wohnungsverlust und vergleichbaren Notlagen ist in begründeten Einzelfällen eine einmalige Beihilfe zur Übernahme von Mietschulden bzw. von Energieschulden möglich (§ 15a BSHG).

Zusätzlich sind Leistungen der **Krankenhilfe** einschl. Heil- und Hilfsmitteln, Zahner-

[71] Es handelt sich um einen Anspruch der zur Bestattung verpflichteten Hinterbliebenen. Wenn keine Hinterbliebenen existieren, ist die Bestattung Sache der Ordnungsbehörden.

satz etc. sowie Leistungen bei Pflegebedürftigkeit zu gewähren. Leistungen der Krankenhilfe sind entsprechend dem auch für Deutsche geltenden Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung zu übernehmen (§ 37 BSHG: Leistungen analog SGB V). Zuzahlungen und Eigenanteile dürfen im Unterschied zur gesetzlichen Krankenversicherung nicht verlangt werden (BVerwG, NDV 1994, 150), vgl. Antrag A 12. Im Falle einer Mitgliedschaft in der Kranken- und Pflegeversicherung sind die entsprechenden Beiträge vom Sozialamt zu übernehmen (§ 13 BSHG).

Bei **Schwangerschaft** sind zusätzlich zum Mehrbedarf nach § 23 BSHG auch einmalige Beihilfen (Kleidung für Mutter und Kind, Kinderwagen, Kinderbett etc. - vgl. Antrag A 5 auf der CD). Nach § 38 BSHG sind Vorsorgeuntersuchungen für Mutter und Kind und die Entbindungskosten zu übernehmen, außerdem nach der Geburt ein einmaliges Mutterschaftsgeld von 150.- DM, soweit keine entsprechenden Leistungen einer Krankenkasse bzw. laufendes Mutterschaftsgeld beansprucht werden kann (§ 38 Abs. 2 Nr. 5 BSHG, vgl. Antrag A 6 auf der CD).

Bei **Pflegebedürftigkeit** infolge einer chronischen Krankheit oder Behinderung sind Pflegesachleistungen (z.B. häusliche Pflege durch eine Sozialstation; Pflege in einer Einrichtung) zu gewähren, zusätzlich (LPK BSHG, § 69c Rn 6-8) oder anstelle dieser Leistungen ist im Falle häuslicher Pflege auch ein pauschales Pflegegeld zu gewähren, um den Aufwand bei der Pflege und Versorgung durch Angehörige oder Nachbarn zu entschädigen und deren Motivation zur Aufrechterhaltung der Pflegebereitschaft zu stärken (vgl. § 68 ff BSHG). Die Höhe des Pflegegeldes entspricht der gesetzlichen Pflegeversicherung. Pflegegeld wird zusätzlich zur Sozialhilfe gewährt, es darf nicht als Einkommen auf die Sozialhilfe der pflegenden und der gepflegten Person angerechnet werden (BVerwG, NDV 1993, 27, ebenso z. Pflegegeld n. SGB XI Hess. VGH, NVwZ-RR 1996, 336). Vgl. Antrag A 12 auf der CD.

Wenn eine Leistung sowohl im Rahmen der **Eingliederungshilfe für Behinderte** als Ermessensleistung als auch im Rahmen der Krankenhilfe als Muss-Leistung beansprucht werden kann (orthopädische Hilfsmittel wie Rollstuhl; Prothesen; Psychotherapie; Logopädie u.a.), darf die Leistung nicht unter Verweis auf die als Ermessensleistung zu beanspruchende Eingliederungshilfe abgelehnt werden (vgl. Scheurer, Inf AuslR 1994, 265, Anmerkung 28).

Voraussetzungen für den Leistungsanspruch ist die materielle Bedürftigkeit. **Einkommen** (§ 76 BSHG) und **Vermögen** (§ 88 BSHG) werden - mit bestimmten Freigrenzen - auf die Hilfe angerechnet. Beim Vermögen beträgt der Freibetrag 2500.- DM für den Haushaltsvorstand (ab 60 Jahren 4500.- DM), 1200.- DM für den Ehepartner und 500.- DM für jedes Kind (VO zu § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG). Andere Sozialleistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen, sie werden auf die geleistete Hilfe angerechnet (Ausnahmen: Erziehungsgeld, Pflegegeld - s.o., Entschädigungsleistungen nach BVG und OEG - § 76 Abs. 1 BSHG, Schmerzensgelder - § 77 Abs. 2 BSHG, Zuwendungen von Wohlfahrtsverbänden - § 77 BSHG, Leistungen der Stiftung Mutter und Kind, u.a.).

Unterhaltspflichtige (Eltern, Kinder und Ehepartner) müssen, wenn sie dazu in der Lage sind, vorrangig Unterhaltsleistungen erbringen bzw. die geleistete Sozialhilfe er-

statten (§ 91 BSHG).

Leistungsberechtigte sind verpflichtet, nach Möglichkeit und soweit zumutbar ihre eigene **Arbeitskraft** einzusetzen, sich z.B. zusätzlich zur Meldung beim Arbeitsamt auch selbst um Arbeit zu bemühen (§§ 18, 25 BSHG). Das Sozialamt kann gemeinnützige Arbeit gegen einen Mehrbedarfszuschlag (ca. 3.- DM/Std.) oder sozialversicherten Tariflohn anbieten (§§ 19, 20 BSHG). Die Ablehnung solcher wie auch anderer Arbeitsangebote kann, ebenso wie mangelnde Eigenbemühungen bei der Arbeitsuche, unter bestimmten Voraussetzungen zur Kürzung der Hilfe führen (§ 25 BSHG).[72]

Zu den Leistungen der Sozialhilfe existiert eine Reihe brauchbarer Darstellungen, weshalb hier auf eingehendere Erläuterungen verzichtet wird. Neben den Übersichten zu Regelsätzen, Berechnungsschema und Anrechnung von Arbeitseinkommen auf den Seiten 311f, 315f und 319f, dem Musterantrag auf Seite 308 und den weiteren Musteranträgen auf der CD sei verwiesen auf:

- Brühl, A., **Mein Recht auf Sozialhilfe,** Beck-dtv 5243, 453 Seiten, ca. 14,90 DM. Jährlich aktualisiert. Sehr brauchbar als Nachschlagewerk auch für erfahrenere BeraterInnen. Umfassende Erläuterungen u.a. zu einmaligen Beihilfen und zur Zusammensetzung des Regelsatzes.
- **BSHG Textausgabe** - zu empfehlen: Beck-dtv 5567, ca. 10.90 DM, enthält auch das AsylbLG, die Rechtsverordnungen zum BSHG und das SGB I und X.
- **Sozialhilfeleitfäden** wurden von Sozialhilfeinitiativen bundesweit an etwa fünfzig Orten erstellt. Die für Betroffene und für "Anfänger/innen" in der Beratung meist verständlichste Darstellung. Ob es in Ihrer Nähe eine Initiative bzw. einen Leitfaden gibt, können Sie erfragen bei der Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeinitiativen e.V., Moselstr. 25, 60316 Frankfurt/M, Tel. 069-250030; FAX 069-235071 (dort keine Einzelfallberatung!).
- Sozialhilfeinfos, Adressen von Beratungsstellen, Verzeichnis der Leitfäden usw. im **Internet** unter http://www.tacheles.wtal.de
- Birk, U. u.a., "**BSHG-LPK**", Lehr- und Praxiskommentar**,** 5. Auflage 1998, Nomos Verlag, 1378 Seiten, 58 DM. Enthält auch eine kurze Kommentierung des AsylbLG. Der preisgünstigste, aktuellste und umfassendste Kommentar. Als Standardwerk zu empfehlen.

---

[72] Leistungsberechtigte sollten daher zunächst eine "Arbeitsberechtigung" beantragen. Sofern keine "Arbeitsberechtigung" erteilt wird, ist angesichts des dann "faktischen Arbeitsverbotes" zumindest fraglich, ob nach §§ 18 und 25 BSHG vom Sozialamt überhaupt Eigenbemühungen bei der Arbeitssuche verlangt werden dürfen. Jedenfalls setzen Eigenbemühungen dann nicht nur eine Registrierung als Arbeitssuchender zur Vermittlung durch das zuständige Arbeitsamt voraus. Zudem ist es auch zwingend erforderlich, dass das Arbeitsamt eine qualifizierte Beratung anbietet und gemäß §§ 29, 35, 41 SGB III verbindliche Auskünfte erteilt über die angesichts der Arbeitsmarktverhältnisse und des Vorrangs Deutscher und bevorrechtigter Ausländer (§ 1 ArGV) sowie aufgrund der individuellen beruflichen Qualifikationen überhaupt real existierenden Chancen des Erhalts einer Arbeitsgenehmigung in den für die Arbeitssuche infragekommenden konkreten Berufs- und Tätigkeitsbereichen (vgl. dazu Antrag B 1 auf der CD). Erst nachdem das Arbeitsamt (auf den enstprechenden schriftlichen Antrag) diese Auskünfte, Informationen und Hilfen zur Verfügung gestellt hat, also mitgeteilt hat für welche konkreten Tätigkeiten und Berufszweige im vorliegenden Einzelfall überhaupt die Chance der Erteilung einer Arbeitserlaubnis nach § 1 ArGV besteht, sind angesichts der Restriktionen der ArGV die vom Sozialamt erwarteten zielgerichteten Eigenbemühungen um Arbeit möglich.

15.2 KEINE SOZIALHILFE FÜR LEISTUNGSBERECHTIGTE NACH ASYLBLG - § 120 ABS. 2 BSHG

Keinen Anspruch auf Leistungen nach BSHG haben gemäß § 120 Abs. 2 Leistungsberechtigte nach AsylbLG (Asylbewerber, geduldete Ausländer, sonstige vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer). Anspruch auf Leistungen nach BSHG haben deshalb nur Ausländer, die sich tatsächlich im Inland aufhalten und eine Aufenthaltsgenehmigung besitzen oder sich aus sonstigen Gründen erlaubt im Inland aufhalten dürfen (Erlaubnisfiktion nach § 69 AuslG; Visum und erlaubter Touristenaufenthalt, soweit nicht § 120 Abs. 3 entgegenstehen), vgl. dazu ausführlich die Ausführungen bei § 1 AsylbLG.

Die Bestimmung ist wörtlich identisch mit § 9 Abs. 1 AsylbLG, auf die dortigen Erläuterungen wird verwiesen.

15.3 DIE "UM-ZU-REGELUNG" - § 120 ABS. 3 BSHG

15.3.1 Kein Anspruch für Ausländer, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erhalten

Wer sich nach Deutschland begibt, um hier von der Sozialhilfe zu leben, hat gemäß § 120 Abs. 3 keinen Rechtsanspruch auf Sozialhilfe. Die Regelung entspricht § 1a Nr. 1 AsylbLG, vgl. die Erläuterungen dort. Manche Sozialämter versuchen Flüchtlingen zu unterstellen, dass Anlass ihrer Einreise nicht Bedrohung, Verfolgung oder Krieg, sondern eine wirtschaftliche Notlage gewesen sei. Wer aber in erster Linie zur Behebung seiner wirtschaftlichen Notlage nach Deutschland kommt, dem kann unterstellt werden, er sei eingereist, "um Sozialhilfe zu erlangen".

Bevor die Hilfe verweigert bzw. eingestellt wird, sind vom Sozialamt regelmäßig zwei Voraussetzungen zu prüfen:

- Ist der Leistungsberechtigte eingereist, um Sozialhilfe zu erlangen? (Prüfung des **Tatbestandes**)
- Ist, obwohl der Leistungsberechtigte eingereist ist, um Sozialhilfe zu erlangen, die Hilfegewährung dennoch als **Ermessensleistung** erforderlich? (Ermessensprüfung)

Das Bundesverwaltungsgericht (NVwZ 1993, 484) hat - abweichend von seiner früheren Rechtsprechung - klargestellt, dass der Sozialhilfeanspruch eines Ausländers nur ausgeschlossen ist, wenn - neben ggf. möglichen anderen Motiven - der Zweck der Inanspruchnahme von Sozialhilfe für den Einreiseentschluss von **prägender Bedeutung** war. Es genüge nicht, dass der Sozialhilfebezug beiläufig verfolgt oder anderen Einreisezwecken untergeordnet und in diesem Sinne nur billigend in Kauf genommen wird.

Die **Beweislast**, dass jemand eingereist ist, um Sozialhilfe zu erlangen, hat das Sozialamt (OVG Münster, FEVS 38, 245; VGH Ba-Wü, NVwZ-Beil. 1995, 19; sowie die gesamte einschlägige Kommentierung).

Jemand ist nicht eingereist, um Sozialhilfe zu erlangen, wenn **andere Motive** für die Einreise prägend waren, bzw. man überhaupt nicht damit gerechnet hat, auf Sozialhilfe angewiesen zu sein. Gegen die Unterstellung, jemand sei eingereist, um Sozialhilfe zu er-

langen, sprechen bespielsweise folgende Umstände (vgl. auch die Erläuterungen zu § 1a Nr. 1 AsylbLG):

- Beabsichtigte Arbeitsaufnahme; vorhandene Arbeitsplatzzusage; bei Einreise ausreichend vorhandene eigene finanzielle Mittel zur Existenzsicherung.
- Die Notlage ist erst in Deutschland aus nicht vorhersehbarer Ursache eingetreten (nicht eingehaltene Arbeitsplatzzusage; Notlage infolge nicht vorhersehbarer Erkrankung/Unfall etc.; Verlust der Ersparnisse aus nicht vorhersehbarem Grund).
- Zusage ausreichender materieller Unterstützung durch Verwandte bzw. Bekannte mit entsprechendem Einkommen.
- Einreise, um mit seinem hier lebenden Ehepartner oder Kindern zusammenzuleben, wenn es nicht möglich oder jedenfalls nicht zumutbar wäre, die Ehe bzw. Familie stattdessen im Herkunftsland zusammenzuführen.
- Flucht vor Krieg (Hessischer VGH, InfAuslR 1993, 141 f., für Bosnier), vor politischer Verfolgung oder sonstiger Gefahr für Leib und Leben (hier sollte tendenziell alles dargelegt werden, was ggf. bereits in einem ausländer- oder asylrechtlichen Verwaltungsverfahren vorgetragen wurde).
- Eine nur kurzfristige Ausreise (etwa zu Besuchszwecken) ins Herkunftsland, ohne dass der Wohnsitz (und die Wohnung) in Deutschland aufgegeben wurden. Bei Flüchtlingen mit Aufenthaltsbefugnis kann allerdings auch eine kurzfristige Ausreise ins Herkunftsland dafür sprechen, dass eine Rückkehr entgegen der Vermutung der Ausländerbehörde doch zumutbar ist und deshalb die Einreise von vornherein das Ziel hatte, "Sozialhilfe zu erlangen". Sozialhilfebezug und unter Umständen auch das Aufenthaltsrecht können gefährdet sein, wenn die Behörden von einer solchen Reise erfahren.[73]

Zur Begründung des Anspruches reicht es nicht, darauf zu verweisen, dass die **Ausländerbehörde** eine Duldung, Aufenthaltsbefugnis oder sonstige Aufenthaltsgenehmigung erteilt hat. Allerdings muss das Sozialamt bei der Ermessensabwägung die Gründe für die Entscheidung der Ausländerbehörde berücksichtigen. Bei gerichtlicher Geltendmachung des Anspruchs muss damit gerechnet werden, dass das Verwaltungsgericht außer der Sozialhilfeakte auch die Ausländerakte zum Verfahren heranziehen und die im Duldungs- bzw. Asylverfahren vorgetragenen Gründe prüfen wird.

Wenn jemand eingereist ist, um Sozialhilfe zu erlangen, verliert er zwar seinen "Anspruch" auf Hilfe, es muss aber regelmäßig geprüft werden, ob Sozialhilfe dennoch im **Ermessenswege** gewährt werden muss. Dies ergibt sich aus den Grundprinzipien des BSHG (§§ 1, 3, 4, 7), wonach regelmäßig Ermessen bei der Entscheidung über die Hilfegewährung auszuüben ist und aus dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 GG). Mit der

[73] Dies gilt insbesondere dann, wenn die Aufenthaltsbefugnis erteilt wurde, weil aufgrund der politischen Verhältnisse im Herkunftsland eine persönliche Gefährdung angenommen wurde (immer bei Asylberechtigten, Konventionsflüchtlingen, nach § 53 AuslG anerkannten Ausländern, teilweise bei Altfallregelungen). Anders kann es sich bei einem Bleiberecht aus humanitären Gründen verhalten (jüdische Zuwanderer, Altfallregelung aufgrund langer Aufenthaltsdauer, Bleiberecht wegen Krankheit). Auch in diesen Fällen sind allerdings Probleme nicht auszuschließen, wenn das Sozialamt aus Schilderungen der Betroffenen oder z.B. durch Stempel im Reisepass von einer solchen Reise erfährt.

Neufassung der Um-zu-Regelung in § 120 BSHG im Jahr 1993 (Um-zu-Regelung von Absatz 1 nach Absatz 3 verschoben) hat sich hieran nichts geändert, vgl. die Gesetzesbegründung zu § 120 Abs. 3 BSHG Fassung 1993, BT-Drs 12/4451, S. 11: "Die Missbrauchsformel ist aus systematischen Gründen in Absatz 3 eingestellt worden. ... Absatz 3 Satz 1 entspricht geltendem Recht." Die Rechtsprechung vertritt durchgängig, dass bei Einreise, um Sozialhilfe zu erlangen, im Ermessenswege zu prüfen ist, ob Sozialhilfe dennoch gewährt werden muss (BVerwG, NVwZ 1988, 444; VGH Hessen, NVwZ-Beil. 1994, 27; OVG Niedersachsen, InfAuslR 1997, 464; u.a.).

Für eine Ermessensentscheidung zugunsten der Hilfegewährung spricht insbesondere die derzeitige **Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit einer Rückkehr** ins Heimatland. Dies muss geprüft werden, denn die Zumutbarkeit und (tatsächliche und rechtliche) Möglichkeit einer freiwilligen Rückkehr ins Heimatland (bzw. einen Drittstaat in dem der Leistungsberechtigte bereits zuvor gelebt hat) ist regelmäßig Voraussetzung für eine Einschränkung der Hilfe aufgrund der Um-zu-Regelung. Wenn eine zumutbare Rückkehrmöglichkeit nicht besteht, muss auch im Falle einer Einreise, um Sozialhilfe zu erlangen, regelmäßig dennoch uneingeschränkte Sozialhilfe im Umfang des § 120 Abs. 1 BSHG gewährt werden. Während es normalerweise unzulässig ist, unter Verweis auf die Selbsthilfeverpflichtung (§ 2 BSHG) mit Mitteln des Sozialhilferechts auf eine freiwillige Rückkehr von Ausländern hinzuwirken (BVerwG, NVwZ 1989, 671), ist dies grundsätzlich zulässig, soweit die Voraussetzungen des § 120 Abs. 3 BSHG vorliegen und eine Rückkehr zumutbar erscheint (BVerwG, NVwZ 1992, 571).

Es ist allerdings unzulässig, allein aufgrund einer zumutbaren Rückkehrmöglichkeit unabhängig von der jeweiligen Einreisemotivation die Hilfe gemäß § 120 Abs. 3 BSHG einzuschränken. Es kommt nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift nicht darauf an, ob jemand lediglich deshalb **hierbleibt**, um hier (weiterhin) Sozialhilfe erhalten zu können, maßgeblich ist allein die Motivation zum Zeitpunkt der Einreise. Wenn jemand allerdings eingereist war, um Sozialhilfe zu erlangen, kann das Sozialamt aber auch noch zu einem späteren Zeitpunkt die Leistungen einschränken, wenn eine Rückkehr zumutbar und möglich (geworden) ist. Die Rückkehr kann nicht nur wegen der politischen und sozialen Verhältnisse im Heimatland, sondern auch wegen sozialer und familiärer Bindungen und der bisherigen Aufenthaltsdauer in Deutschland unzumutbar sein.

Bei **Asylberechtigten** stehen - auch bei mehrmonatiger, zunächst dauerhaft geplanter zwischenzeitlicher Ausreise in einen Drittstaat - Art. 23, 24 GK der Anwendung von § 120 Abs. 3 BSHG entgegen, solange ein Asylberechtigter nicht wirksam auf seine Asylberechtigung verzichtet hat und die Berechtigung auch nicht gemäß §§ 72, 73 AsylVfG widerrufen, zurückgenommen oder erloschen ist (OVG Niedersachsen, InfAuslR 1997, 464; Hess VGH, FEVS 33, 189; VG Hannover, ZfF 1995, 207; VGH Bayern - 12 B 90.3440 v. 18.3.1993). Art. 23 GK regelt die Inländergleichbehandlung anerkannter Flüchtlinge im Bereich der öffentlichen Fürsorge, da es für Deutsche keine Um-zu-Regelung gibt, gilt diese auch für Asylberechtigte nicht. Familienangehörigen Asylberechtigter mit befristeter Aufenthaltsgenehmigung ist die Hilfe ggf. als Ermessensleistung zu gewähren (OVG Niedersachsen, a.a.O.).

Ausgeschlossen ist die Anwendung von § 120 Abs. 3 BSHG bei Nachzug zu deutschen Familienangehörigen wegen des höherrangigen Rechts aus Art. 6 GG (OVG Hamburg,

FEVS 44, 251).

Bei der Ermessensausübung ist die Höhe des unabweisbaren **"Mindestunterhalts" nach § 1a AsylbLG** zu beachten, so dass eine Kürzung auf ein niedrigeres Leistungsniveau nicht in Betracht kommt (vgl. Röseler 1995, § 9 Rn 19 f.; LPK-BSHG § 120 Rn 25).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass zunächst zu prüfen ist, ob der Tatbestand "eingereist um Sozialhilfe zu erlangen" überhaupt vorliegt. Auch wenn jemand eingereist ist, um Sozialhilfe zu erlangen, muss nach § 120 Abs. 3 BSHG ggf. dennoch Sozialhilfe als Ermessensleistung gewährt werden, soweit diese Hilfe aufgrund der Umstände unabweisbar ist. Unabweisbar sind in jedem Fall

- aus Gleichbehandlungsgründen der "Mindestunterhalt" in Höhe der unabweisbaren Leistungen nach § 1a AsylbLG,
- bei Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Rückkehr (aus gesundheitlichen Gründen; aufgrund der Situation im Heimatland oder aufgrund persönlicher/familiärer Bindungen in Deutschland; wenn das Herkunftsland die Aufnahme verweigert oder verzögert, ohne dass der Leistungsberechtigte das zu vertreten hat) die gesamte laufende Hilfe, Leistungseinschränkungen sind dann unzulässig,
- die unabweisbare Behandlung einer Krankheit.

15.3.2 Die "Um-zu-Regelung" für die Krankenhilfe

Für die Krankenhilfe wird die "Um-zu-Regelung" in § 120 Abs. 3 Satz 2 nochmals präzisiert. Der Tatbestand der "Um-zu-Einreise" zur Krankenbehandlung liegt allerdings nicht bereits deshalb vor, weil eine **Krankheit bei Einreise** schon **vorhanden** gewesen ist. Hinzu kommen muss, dass das die beabsichtigte Behandlung der Krankheit in Deutschland auf Kosten der Sozialhilfe **prägendes Motiv** für den Einreiseentschluss war.

Im Ablehnungsfall muss dargelegt werden, dass nicht die Krankenbehandlung auf Kosten der Sozialhilfe, sondern andere Gründe maßgeblich für die Einreise waren. Gegen eine Einreise zu Zwecken der Inanspruchnahme von Sozialhilfe zur Krankenbehandlung sprechen

- die in Abschnitt 15.1 genannten Gründe,
- dass die Krankheit erst in Deutschland aufgetreten oder erkannt worden ist oder erst hier ein nicht vorhersehbares schwerwiegendes Ausmaß angenommen hat,
- dass es sich um eine nicht allzu schwerwiegende, weniger bedrohliche Krankheit handelt, so dass offensichtlich andere Gründe als die Krankheit das prägende Motiv für die Einreise waren (es darf aber auch keine materielle Notsituation als prägender Einreisegrund vorliegen, vgl. Abschnitt 15.1).
- Auch reicht es für die Annahme eines Tatbestandes nach § 120 Abs. 3 Satz 2 nicht, dass zwar eine Einreise zu Zwecken der Krankenbehandlung erfolgt ist, die Behandlung aber eigentlich (zum Zeitpunkt der Einreise) mit Hilfe einer anderen Finanzierung durchgeführt und abgeschlossen werden sollte, z.B. wenn bei Einreise eine Kostenzusage Verwandter oder sonstiger Dritter für die Finanzierung der Krankenbehandlung etc. vorlag. Wenn die Behandlung sich später infolge nicht vorhersehbarer gesundheitlicher Komplikationen usw. verzögert bzw. verlängert, so dass deshalb

unerwartet doch Sozialhilfe in Anspruch genommen werden muss, liegt keine Einreise zum Zwecke der Krankenbehandlung im Sinne von § 120 Abs. 3 BSHG vor. Dies muss ggf. ärztlich attestiert werden.

Wenn die Einreise aus anderen Gründen als wegen einer schweren Krankheit erfolgte, entspricht der Umfang der Krankenhilfe nach § 120 BSHG i.V.m. § 37 f. BSHG dem, was auch Deutschen in der gesetzlichen Krankenversicherung zusteht.

Wenn eine Einreise erfolgt ist, um Sozialhilfe zur Krankenbehandlung in Anspruch zu nehmen, wird der Anspruch auf Krankenbehandlung weiter noch als nach §§ 4 und 6 AsylbLG eingeschränkt auf

- unaufschiebbar und unabweisbar gebotene Behandlungen schwerer Erkrankungen,
- unaufschiebbare und unabweisbar gebotene Behandlungen ansteckender Erkrankungen, und
- Behandlungen zur Behebung akut lebensbedrohlicher Zustände.

In den drei genannten Fällen besteht auch bei Einreise zu Zwecken der Krankenbehandlung gemäß § 120 Abs. 3 Satz 2 Anspruch auf medizinische Versorgung. Für die Durchsetzung des Anspruches kommt es maßgeblich auf die (möglichst schriftliche) Beurteilung der **Unabweisbarkeit** durch die behandelnden Ärzte an (ggf. sollte auch dargelegt werden, dass die Inanspruchnahme von Krankenhilfe keinesfalls beabsichtigt war und erst aufgrund vorhersehbarer Komplikationen erforderlich geworden ist). Aus verfassungsrechtlichen Gründen dürften zudem regelmäßig auch Krankenbehandlungen unabweisbar geboten sein, die im Heimatland nicht durchführbar bzw. durch die Betroffenen nicht finanzierbar sind, wenn im Falle einer Rückkehr ohne Behandlung mit unzumutbaren, ggf. lebensbedrohlichen gesundheitlichen Folgen gerechnet werden muss.

Die Bestimmung dürfte in der Praxis vor allem auf Personen, die ein befristetes Visum oder eine Aufenthaltsbefugnis zu Zwecken der Krankenbehandlung erhalten haben, angewandt werden. Zu beachten ist, dass nach Ablauf der Gültigkeit des Visums oder der Aufenthaltsbefugnis eine vollziehbare Ausreisepflicht eintritt, ggf. sollte bei andauernder Behandlungsbedürftigkeit eine Duldung wegen (vorübergehender) tatsächlicher Unmöglichkeit der Ausreise (§ 55 Abs. 2 AuslG) und/oder wegen erheblicher Gefahr für Leib oder Leben im Heimatland (§ 53 AuslG) beantragt werden. Die Folge ist (auch wenn keine Duldung erteilt und der Aufenthalt faktisch illegal wird) eine Leistungsberechtigung nach § 1 AsylbLG, bei tatsächlichem Aufenthalt besteht dann bis zur Ausreise weiterhin Anspruch auf medizinische Versorgung nach §§ 4 und 6 AsylbLG, ggf. i.V.m. § 1a AsylbLG, vgl. die Erläuterungen dort. Der Umfang dieses Leistungsanspruches nach AsylbLG ist jedenfalls nicht geringer als der nach § 120 Abs. 3 Satz 2 BSHG.

15.4 RÜCKKEHRBERATUNG - § 120 ABS. 4 BSHG

Der Hinweis auf Rückkehr- und Weiterwanderungsprogramme entspricht § 11 Abs. 1 AsylbLG, er wurde zum 1.11.1993 im BSHG eingeführt. "In geeigneten Fällen ist auf eine Inanspruchnahme solcher Programme hinzuwirken." Grundsätzlich sollen sozialhilfebedürftige Ausländer vom Sozialamt über Möglichkeiten informiert werden, mit

Hilfe entsprechender Programme in ihr Herkunftsland zurückzukehren oder in ein Drittland weiterzureisen.

"In geeigneten Fällen" ist auf eine Inanspruchnahme "hinzuwirken". Eine Kürzung oder Einschränkung der Leistung bei Nichtinanspruchnahme der Beratung ist aber unzulässig, denn dies bedürfte einer ausdrücklichen Regelung im Gesetz (vgl. LPK BSHG, § 120 Rn 4, Rn 29).

15.5 ÖRTLICHE BESCHRÄNKUNG DES SOZIALHILFEANSPRUCHS - § 120 ABS. 5 BSHG

Außerhalb des ausländerrechtlich zulässigen Aufenthaltsortes bzw. des Bundeslandes, in dem eine Aufenthaltsbefugnis erteilt wurde, darf nach § 120 Abs. 5 BSHG nur die nach den Umständen des Falles unabweisbar gebotene Hilfe gewährt werden.

Die Regelung wurde mit dem Gesetz zur Neuregelung des AuslG zum 1.1.1991 neu ins BSHG aufgenommen. Sie bezog sich seinerzeit vor allem auf **Asylbewerber** und geduldete Ausländer und beendete die in der Rechtsprechung geführte Kontroverse, ob der Sozialhilfeanspruch entfällt, wenn ein Asylbewerber sich außerhalb seines Zuweisungsbereiches aufhielt (vgl. Uhlenberg, InfAuslR 1989, 279). Die betreffenden Ausländer haben aber seit 1993 nur noch Anspruch auf Leistungen nach AsylbLG, das den entsprecheden Sachverhalt in § 11 Abs. 2 eigenständig regelt, so dass § 120 Abs. 5 inzwischen nur noch für Ausländer mit **Aufenthaltsbefugnis** eine praktische Bedeutung hat. § 120 Abs. 5 Satz 1 ist obsolet geworden.

Die Gesetzesbegründung

§ 120 Abs. 5 BSHG wurde am 1.1.1991 neu ins BSHG aufgenommen (damals als § 120 Abs. 4). Die Gesetzesbegründung enthält zwei Argumente (BT-Drs. 11/6321, S. 90):

- der illegalen Binnenwanderung von Ausländern müsse mit allen rechtsstaatlichen Mitteln begegnet werden, und
- die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen ohne räumliche Beschränkung solle nicht zu einer Verlagerung von Sozialhilfelasten in andere Länder führen.

Das erste Argument bezieht sich auf die Kontroverse über den Sozialhilfeanspruch der seinerzeit noch unter das BSHG fallenden Asylbewerber und geduldeten Ausländer; es ist inzwischen nicht mehr relevant.

Das zweite Argument zielte auf die seinerzeit in einigen Ländern (insbesondere Berlin, Hessen, Nds.) im Vorfeld des Inkraftretens des neuen AuslG ergangenen umfangreichen **Altfallregelungen** für Asylbewerber, die ein Bleiberecht in Form von Aufenthaltsbefugnissen vorsahen. Länder wie Bayern waren der Auffassung, dass dann auch die Folgekosten bei der Sozialhilfe von den Ländern zu tragen seien, die für die Altfallregelungen verantwortlich waren. Es ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber seinerzeit nicht beabsichtigt hat, dass auch Konventionsflüchtlinge unter die Regelung fallen sollen, da deren Aufenthaltsrecht nicht im Ermessen der Länder steht.

Erst zu einem späteren Zeitpunkt wurde im Gesetzgebungsverfahren zum neuen AuslG

überhaupt die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen an **Konventionsflüchtlinge** geregelt.

Aus diesem Grund, aber auch wegen Verstoßes gegen die **Genfer Flüchtlingskonvention** und das **Europäische Fürsorgeabkommen**, halten die folgenden Gerichte die Anwendung des § 120 Abs. 5 auf Konventionsflüchtlinge für **unzulässig**: VGH Hessen, InfAuslR 1999, 245; OVG Niedersachsen, 4. Senat, NVwZ-Beil. 1998, 116; VGH Ba-Wü, 7. Senat, NDV-RD 1997, 135; VGH Bayern, InfAuslR 1997, 410. In der Folge steht § 120 Abs. 5 BSHG einem Umzug von Konventionsflüchtlingen in die Zuständigkeitsbereiche dieser Gerichte nicht entgegen. Zu beachten ist, dass der 4. Senat des OVG Niedersachsen sowie der 7. Senat des VGH Ba-Wü jeweils nur für einen Teil dieser Bundesländer zuständig sind.

VGH Hessen, InfAuslR 1999, 245. Vorbehaltlich einer Hauptsacheentscheidung dürfte § 120 Abs. 5 BSHG auf Konventionsflüchtlinge nicht anwendbar sein, weil fraglich ist, ob damit die von der BR Deutschland in Art. 23 GK sowie in Art. 1 EFA i.V.m. Art. 1 und 2 des Zusatzprotokolls zum EFA übernommene völkerrechtliche Verpflichtung eingehalten würde, Konventionsflüchtlinge und eigene Staatsangehörige auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge gleichzubehandeln.

Das VG hat zutreffend dargelegt, dass das EFA auf Flüchtlinge im Sinne der GK anwendbar ist, nach dem Wortlaut sei eine differenzierende, nur für Ausländer geltende Regelung nach Art des § 120 Abs. 5 BSHG ausgeschlossen. Die Regelung des EFA werde jedoch durch die später inkraftgetretene Regelung des § 120 Abs. 4 (jetzt § 120 Abs. 5) BSHG als späteres Bundesgesetz derogiert. Diese Auffassung wird in der obergerichtlichen Rspr. zum Teil auch hinsichtlich der Einschränkung des Art. 23 GK durch § 120 Abs. 5 BSHG vertreten (OVG Hamburg, OVG Berlin).

Dem ist entgegenzuhalten, dass innerstaatliche Gesetze nach der Rspr. des BVerfG grundsätzlich auch dann im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der BR Deutschland auszulegen und anzuwenden sind, wenn sie zeitlich später erlassen wurden als ein geltender völkerrechtlicher Vertrag: "denn es ist nicht anzunehmen, dass der Gesetzgeber, sofern er dies nicht klar bekundet hat, von völkerrechtlichen Verpflichtungen ... abweichen oder die Verletzung solcher Pflichten ermöglichen will." (BVerfG v. 26.3.1987, 2 BvR 1107, 1124/77 und 195/79, BVerfGE 74, 358, 370; vgl. dazu ausführlich auch OVG Nds. 4 B 11/98 v. 29.5.98; s.a. Deiseroth, DVBl. 1998, 116, 121).

Ein dahingehender Wille des Gesetzgebers dürfte jedoch den zu § 120 Abs. 4 BSHG vorliegenden Gesetzesmaterialien - BT-Drs. 11/6321 S. 37, 90) nicht zu entnehmen sein. Die Zwecksetzung der Bestimmung konnte den Personenkreis der anerkannten Flüchtlinge im Sinne von §§ 51 AuslG, 70 AsylVfG schon deshalb nicht erfassen, weil letztere Bestimmung, nach der unter den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG eine räumlich unbeschränkte Aufenthaltsbefugnis zu erteilen ist, im Regierungsentwurf noch nicht enthalten war, sondern erst auf Veranlassung des Bundesrats eingefügt worden ist (vgl. BT-Drs 11/6451 S. 3, 11 zu Nr. 11). Dieser Personenkreis hat das Recht der Freizügigkeit im Bundesgebiet (§§ 2, 3 AsylVfG, Art. 26 GK). Zu berücksichtigen ist auch, dass eine Verlagerung von Sozialhilfelasten bei jedem Umzug, auch bei inländischen Sozialhilfeempfängern eintreten kann, der entsprechende Ausgleich ist in § 107 BSHG allgemein geregelt. Eine Intention des Gesetzgebers, den völkervertraglich gewährleisteten Anspruch von Flüchtlingen im Sinne der GK einzuschränken, ist den Gesetzesmaterialien zu § 120 Abs. 4 BSHG nicht zu entnehmen (vgl. dazu aus-

führlich VGH Ba-Wü 7 S 2948/96 v. 18.12.96, NDV-RD 1997, 135).

Anderer Auffassung sind OVG Hamburg, FEVS 45, 209; OVG Berlin, NVwZ-Beilage 1997; OVG NRW 24 B 416/96 v. 21.6.1996; OVG Rheinland-Pfalz 12 B 11416/96 vom 23.7.1996 sowie OVG Bremen 2 B 165/96 v. 18.11.1996. Diese Gerichte halten § 120 Abs. 5 BSHG grundsätzlich auch auf Konventionsflüchtlinge für anwendbar. In der Folge steht § 120 Abs. 5 BSHG in der Praxis einem Umzug auch von Konventionsflüchtlingen in die Zuständigkeitsbereiche dieser Gerichte regelmäßig entgegen, von besonderen Härtefällen abgesehen.

Die Anwendung des § 120 Abs. 5 BSHG auf Konventionsflüchtlinge aus der **Türkei** verstößt zudem gegen das in diesem Fall auch unmittelbar anzuwendene EFA:

VG Köln 21 L 504/99 v. 19.03.1999, IBIS e.V.: R3203. Aufgrund des EFA und Art. 23 GK steht Konventionsflüchtlingen Sozialhilfe trotz § 120 Abs. 5 BSHG zu, abweichend von OVG Münster unter Hinweis auf die neuere obergerichtliche Rspr. anderer Gerichte und das vorliegend auf den sich erlaubt aufhaltenden türkischen Antragsteller unmittelbar anzuwendende EFA (Art. 11 EFA).

Einschränkung der Freizügigkeit für Ausländer mit Aufenthaltsbefugnis

Für nicht räumlich beschränkte Aufenthaltsbefugnisse bestimmt § 120 Abs. 5 BSHG eine Leistungsbeschränkung auf das Bundesland, in dem die Aufenthaltsbefugnis erteilt wurde. Aufenthaltsbefugnisse werden im Regelfall nicht räumlich beschränkt (Ausnahme: Aufenthaltsbefugnisse nach § 32a AuslG, deren Inhaber aber unter das AsylbLG fallen).

Zur besseren Durchsetzbarkeit der Bestimmung des § 120 Abs. 5 werden seit 1997/98 in einigen Bundesländern die Aufenthaltsbefugnisse anerkannter Flüchtlinge **ausländerrechtlich** auf das Bundesland örtlich beschränkt, solange die Flüchtlinge auf Sozialhilfe angewiesen sind. Eine Aufhebung wird nur vorgenommen, wenn am neuen Wohnort eine Arbeit mit existenzsicherndem Einkommen gefunden wurde. Nach Auffassung des UNHCR begegnen diese Beschränkungen erheblichen rechtlichen Bedenken, da sie gegen Art. 23 und 26 GK verstoßen dürften.[74]

Rechtlich völlig unhaltbar dürften die mancherorts (Bayern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt) unter Verweis auf § 120 Abs. 5 BSHG vorgenommenen örtlichen Beschränkungen auf den jeweiligen Landkreis sein. Rechtsprechung zur Frage der ausländerrechtlichen örtlichen Beschränkung der Wohnsitznahme für anerkannte Flüchtlinge liegt allerdings noch nicht vor.[75]

---

[74] "Stellungnahme des UNHCR zur räumlichen Beschränkung der Aufenthaltsgenehmigung von Flüchtlingen", Mai 1998, UNHCR, Wallstr. 9-13, 10179 Berlin, Tel 030-202202-00, FAX 202202-20, E-Mail: gfrbe@unhcr.ch

[75] Dieselben Gründe, die ggf. gegen eine Beschränkung des Sozialhilfeanspruchs auf ein Bundesland gemäß § 120 Abs. 5 Satz 2 sprechen, stehen allerdings auch der sozialhilferechtlichen (!) Wirksamkeit einer Wohnsitzauflage gemäß § 120 Abs. 5 Satz 1 entgegen. Daher haben anerkannte Flüchtlinge auch bei Verstoß gegen eine ausländerrechtliche Wohnsitzauflage entgegen § 120 Abs. 5 Satz 1 (!) BSHG einen Anspruch auf Sozialhilfe am tatsächlichen (neuen) Aufenthaltsort, der als örtlich zuständiger Sozialhilfeträger gemäß § 97 BSHG leisten muss (so VG Aachen 2 L 1166/99 v. 18.11.99, IBIS e.V.: C1488). Die Ausländerbehörde kann eine solche Wohnsitzauflage (die im Unterschied zu Asylbewerbern nur die Wohnsitznahme, aber nicht die Bewegungsfreiheit als solche beschränkt) ohnehin nicht praktisch durchsetzen, sie kann ggf. aber Geldbußen festsetzen. Es ist daher sinnvoll, die Wohnsitzauflage (und ggf. Geldbußen) parallel auch in einem ausländer-

Beschränkung der Freizügigkeit oder Kostenerstattung?

Bei Umzug von sozialhilfebedürftigen (auch deutschen) Personen werden regelmäßig auch Sozialhilfelasten örtlich verlagert. Dies allein rechtfertigt aber keine Beschränkungen der (für Deutsche auch verfassungsmäßig garantierten) Freizügigkeit. Um für die Sozialhilfeträger einen Ausgleich zu schaffen, wurde mit der ab 27.6.1993 geltenden Neufassung des **§ 107 BSHG** eine Regelung getroffen, wonach für alle Sozialhilfeberechtigte bei Umzug der alte Träger bis zu 2 Jahre lang die gewährten Leistungen an den neuen Träger erstatten muss (vgl. LPK BSHG, § 107 Rn 1 f.). Einer speziellen Regelung für umgezogene Ausländer mit Aufenthaltsbefugnis bedarf es seitdem nicht mehr, weil die ursprünglich mit § 120 Abs. 5 BSHG verfolgte Intention der Verteilung von Kostenlasten inzwischen in sinnvollerer Weise durch § 107 BSHG erreicht worden ist. Um das Ziel des Ausgleichs von Kostenlasten zu erreichen, ist nach Abwägung der Verhältnismäßigkeit eine Kostenerstattungsregelung die zu bevorzugende Alternative gegenüber einer Beschränkung der Freizügigkeit. Es stellt sich die Frage, ob durch die Neuregelung des § 107 BSHG der § 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG wegen seiner unverhältnismäßigen Folgen für die Betroffenen nicht obsolet geworden ist.

Anwendung des § 120 Abs. 5 auf Konventionsflüchtlinge?

Die Regelung verstößt, soweit sie auf anerkannte Konventionsflüchtlinge angewandt wird, gegen Artikel 23 und 26 der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 (GK). Vgl. dazu ausführlich auch die eingangs benannte Rechtsprechung. Dass Artikel 23 GK eine fürsorgerechtliche Inländergleichbehandlung zweifellos auch bezogen auf den Ort der Hilfegewährung meint, ergibt sich eindeutig aus den Gesetzesmaterialien zur Entstehung der GK sowie aus der einschlägigen Kommentierung der GK.[76]

§ 120 Abs. 1 Satz 3 BSHG betont, dass Rechtsvorschriften, nach denen Ausländer Anspruch auf sonstige Sozialhilfeleistungen haben, unberührt bleiben. Eine solche, sozialhilferechtliche Inländergleichbehandlung von Flüchtlingen vorschreibende Rechtsvorschrift ist die GK (LPK-BSHG, 4.A., § 120 Rn 7ff.). Dies hat der **Gesetzgeber bereits 1961** bei Einführung des BSHG gesehen. Im Bericht des Bundestagsausschusses für Kommunalpolitik und öffentliche Fürsorge vom 25. April 1961, BT-Drs 3/2673, S. 11, heißt es zum damaligen § 113 Abs. 1 BSHG "Sozialhilfe für Ausländer und Staatenlose".[77]

---

rechtlichen Verfahren anzufechten.

[76] "Stellungnahme des UNHCR zur Anwendbarkeit des § 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG auf Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention" mit Anlagen: "Materialien zur Entstehungsgeschichte von Art. 23 GK". UNHCR, Wallstr. 9-13, 10179 Berlin, Tel 030-202202-00, FAX 202202-20, e-mail: gfrbe@unhcr.ch .
Vgl. zur Anwendbarkeit des § 120 Abs. 5 BSHG auf Konventionsflüchtlinge auch Deiseroth, Genfer Flüchtlingskonvention und Sozialhilfe, DVBl 1998, 116; sowie Röseler, Sozialstaat und Konventionsflüchtlinge - Mehr Soll als Haben, in Barwig, K (Hrsg.), Soziale Sicherheit + sozialer Schutz von Ausländerinnen und Ausländern in Deutschland, Baden-Baden 1997, S. 273ff.

[77] Die Bestimmung entspricht im Grundsatz den heutigen § 120 Abs 1 und § 120 Abs. 3 Satz 1 BSHG, sie lautete: "§ 113 - Sozialhilfe für Ausländer und Statenlose. (1) Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind und die sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes tatsächlich aufhalten, ist Hilfe zum Lebensunterhalt, Krankenhilfe, Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen, Tuberkulosehilfe und Hilfe zur Pflege nach diesem Gesetz zu gewähren; wer sich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben hat, um

"Im Ausschuss bestand Übereinstimmung darüber, dass sich Absatz 1 Satz 3 auch auf das Gesetz betreffend das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 1. September 1953 (BGBl. II S. 559) bezieht; gemäß Artikel 23 des Abkommens vom 28. Juli 1951 werden die unter das Abkommen fallenden Flüchtlinge auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge den eigenen Staatsangehörigen der vertragsschließenden Staaten gleichgestellt. Der Ausschuss hielt daher die ausdrückliche Einfügung dieser wie auch anderer Rechtsvorschriften nicht für erforderlich."

Soweit dem entgegengehalten werden sollte, dass mit dem Wohnortzuweisungsgesetz für Aussiedler (BGBl. I v. 29.2.1996) auch für Inländer sozialhilferechtliche Beschränkungen gelten würden, muss dazu angemerkt werden: Das Wohnortzuweisungsgesetz begrenzt Leistungsansprüche von Aussiedlern nur für eine Frist von längstens zwei Jahren ab Aufnahme. Im Aufnahmebescheid für Aussiedler wird durch das Bundesverwaltungsamt von vornherein die Zuweisung an ein bestimmtes Aufnahmebundesland festgelegt. Ein derartiges Zuweisungsverfahren mit Zuweisungsbescheid existiert für anerkannte Konventionsfüchtlinge aber gerade nicht.

Der Umfang der unabweisbaren Hilfe

§ 120 Abs. 5 schließt den Hilfeanspruch nicht schlechthin aus. Es besteht weiterhin ein Anspruch auf "unabweisbare Hilfe". Zweifellos umfasst die unabweisbare Hilfe nicht nur die Rückfahrt zum urspünglichen Wohnort, sondern auch einen Anspruch auf Leistungen bei Reiseunfähigkeit wegen Krankheit und in vergleichbaren Fällen.

Der unbestimmte Rechtsbegriff "unabweisbare Hilfe" wird vom Gesetz nicht näher definiert; es bedarf daher regelmäßig einer näheren Betrachtung der Umstände des Einzelfalles. Unabweisbar kann im Einzelfall auch die Gewährung der **gesamten Sozialhilfeansprüche** (Regelsatz, Miete, Krankenhilfe etc.) sein, wenn eine Rückkehr nicht oder nicht mehr zumutbar ist.

Hierbei sind insbesondere folgende Umstände zu prüfen: Führt die Regelung zu einer (dauerhaften), Art. 6 GG und § 7 BSHG widersprechenden Trennung von Familien? Ist am Herkunftsort noch Wohnraum vorhanden, droht bei Rückkehr dorthin Obdachlosigkeit? Ist am neuen Ort eine (eingerichtete) Mietwohnung vorhanden? Ist am neuen Wohnort eine Arbeitsstelle vorhanden? Droht bei Rückkehr Verlust des Arbeitsplatzes? Sprechen Alter, Familiensituation (Schulbesuch der Kinder), gesundheitliche und psychische Gründe oder drohende Gewalt (z.B. Gewalt gegen Frauen durch Ehemänner etc.) gegen eine Rückkehr? Entscheidungen hierzu:

VG Hannover, 3 B 4219/95 v. 25.7.1995, Anspruch von Konventionsflüchtlingen trotz § 120 Abs. 5 BSHG aus Gründen des Vertrauensschutzes gemäß § 34 SGB X bei am neuen Wohnort zunächst aufgenommener Hilfegewährung und erst später erfolgter

---

Sozialhilfe zu erlangen, hat keinen Anspruch. Im übrigen kann Sozialhilfe gewährt werden, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. Rechtsvorschriften, nach denen außer den in Satz 1 genannten Leistungen auch sonstige Sozialhilfe zu gewähren ist oder gewährt werden soll, bleiben unberührt. (2) Der Bundesminister des Innern kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass außer den in Absatz 1 Satz 1 genannten Leistungen auch sonstige Sozialhilfe zu gewähren ist oder gewährt werden soll."

Einstellung der Hilfe.

OVG Niedersachsen, FEVS 47/1997,18, ebenso OVG Niedersachsen, NVwZ-RR 1997, 479: Zur unabweisbaren Hilfe gehört, bei am neuen Ort zunächst aufgenommener Hilfegewährung eine angemessene Übergangsfrist von in der Regel sechs Monaten einzuräumen, damit der Leistungsberechtigte sich im ihm zugewiesenen Aufenthaltsbereich eine angemessene Unterkunft suchen kann.

OVG Bremen 2 B 165/96 v. 18.11.1996, IBIS e.V.: C1131. Beide Antragsteller sind 75 Jahre alt und krank, Hilfeleistungen werden im vom im Haus lebenden Sohn und dessen Familie erbracht, die Durchführung eines erneuten Umzugs würde die Antragsteller unzumutbar belasten, zumal die vorherige Wohnung in Leipzig nicht mehr zur Verfügung steht.

OVG Berlin, FEVS 47/96, 225. Bei verfassungsgemäßer Anwendung (Artikel 6 GG) darf § 120 Abs. 5 BSHG nicht dazu führen, dass ausländische Familien dauerhaft getrennt auf verschiedene Bundesländer verteilt leben müssen.

VG Hannover 3 B 6839/97 v. 28.11.1997, IBIS e.V.: C1355. Dem inzwischen geborenen Kind wurde im neuen Bundesland eine Aufenthaltsbefugnis erteilt. Eine strenge Anwendung des § 120 Abs. 5 würde zu unerträglichen Ergebnissen führen (Trennung von Mutter und Kind). Zudem spricht einiges dafür, dass das Sozialamt durch die Hilfegewährung über eine längere Zeit das Recht, sich auf § 120 Abs. 5 BSHG zu berufen, verwirkt hat (Verstoß gegen Treu und Glauben).

OVG Berlin 6 S 20.98 v. 21.7.99, IBIS e.V.: C 1444. Nachdem mehrere Jahre entgegen § 120 Abs. 5 BSHG Leistungen einschl. der Miete einer Wohnung gewährt wurden, und die nach Berlin nachgezogene Ehefrau und Kinder in Berlin eine Aufenthaltsbefugnis erhalten haben, und die Familie seit über 2 1/2 Jahren in der eingerichteten Wohnung zusammenlebt, die drei Kinder im schulpflichtigen Alter sind und auch absehbar ist, ob Ehefrau und die Kinder, müssten sie dem Antragsteller nach Ostvorpommern folgen, dort entgegen dem Wortlaut von § 120 Abs. 5 BSHG Sozialhilfe bekämen, ist es gerechtfertigt, im Rahmen einer Folgenabwägung den vorläufigen Verbleib des Antragstellers durch Leistungen zum Lebensunterhalt in Berlin zu sichern.

Vgl. in diesem Zusammenhang zudem die u.g. Entscheidungen des VG Hannover und des VG Gelsenkirchen zur Unzumutbarkeit der Rückkehr bei Arbeitsaufnahme am neuen Wohnort, sowie die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes zu drohendem Wohnungsverlust und Obdachlosigkeit für Familien mit Kindern bei Verweis an das ursprüngliche Bundesland**.**

Kommt die Verweigerung der Hilfe überraschend?

In der Praxis kommt es immer wieder zu Härten bis hin zur Zwangsräumung, da die Betroffenen nichtsahnend umziehen, sich ordnungsgemäß beim alten Sozialamt abmelden, ohne dort einen Hinweis auf § 120 Abs. 5 und die damit verbundenen Konsequenzen zu erhalten. Die Hilfe am neuen Ort wird häufig erst nach Monaten, teils nach über einem Jahr eingestellt, wenn zufällig das Sozialamt seinen Fehler bemerkt. Der Antragsteller konnte von sich aus wegen der - im Gegensatz zu der zuvor mit einer entsprechenden Auflage erteilten Duldung bzw. Aufenthaltsgestattung - gerade nicht mehr räumlich beschränkten Aufenthaltsbefugnis keinesfalls damit rechnen, dass er immer noch nicht umziehen darf.

Man kann versuchen, sozialhilferechtlichen **Vertrauensschutz** (§§ 34, 45 Abs. 2 SGB X) geltend zu machen, da die entgegen § 120 Abs. 5 BSHG ggf. zunächst aufgenommene Hilfegewährung am neuen Wohnort nicht auf falschen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers beruht. Evtl. kann auch versucht werden, das alte Sozialamt wegen unterlassener sachgerechter Beratung (§§ 13 - 15 SGB I, §§ 8 und 17 BSHG, fehlender Hinweis des alten Sozialhilfeträgers auf die sozialhilferechtlichen Folgen des Umzuges trotz Kenntnis der Umzugsabsicht) evtl. gemeinsam mit dem neuen Sozialamt, das zunächst die Leistung aufgenommmen hat, für die entstandenen Aufwendungen für doppelten Umzug, Reisekosten, Wohnungssuche sowie sämtliche eingegangenen mietvertraglichen Verpflichtungen (doppelte Mietzahlungen, Kautionskosten, Einhaltung der Kündigungsfristen etc.) schadensersatzpflichtig zu machen (vgl. Art 34 GG, § 839 BGB: Amtshaftung).

Befristete Weiterzahlung als unabweisbare Hilfe

Hilfsweise sollte beantragt werden, wenn die Wohnung am Herkunftsort aufgegeben wurde, da eine Abschiebung des Sozialhilfeberechtigten in die **Obdachlosigkeit** unzumutbar ist, als "unabweisbare" Hilfe die Hilfegewährung am neuen Wohnort wenigstens solange fortzusetzen, bis die Wohnungssuche am Herkunftsort erfolgreich ist. Das OVG Niedersachsen hält aus diesem Grund im Regelfall eine Weitergewährung der Hilfe für sechs Monate für erforderlich (NVwZ-RR 1997, 479). Ggf. sollten dazu auch die erforderlichen finanziellen Mittel für eine Wohnungssuche am alten Wohnort mitbeantragt werden (Mietkosten- und Maklerkostenübernahmeschein, Fahrtkosten zum alten Wohnort, Hotelkosten dort, Porti, Telefon, Bürobedarf, Zeitungen, etc.).

Die angestrebte gleichmäßige Verteilung der Kosten kann auch über die Anwendung der Kostenerstattungsregelung nach § 107 BSHG statt über die Abschiebung von Menschen erreicht werden. Eine Abschiebung in die Obdachlosigkeit und vor allem (bei ergänzendem Sozialhilfebezug) in die **Arbeitslosigkeit** widerspricht Zweck und Zielsetzung des BSHG und dem Grundgesetz - § 1 BSHG - Menschenwürde, § 2 BSHG - dem Ziel der Unabhängigkeit von Sozialhilfe und dem Verhältnismäßgkeitsgrundsatz.[78]

Vgl. dazu auch:

VG Hannover v. 8.7.97 - 3 A 6716/96, IBIS e.V.: C1295. Eine verfassungskonforme Auslegung erfordert die Berücksichtigung von Härtefällen. Der Flüchtling hatte in Niedersachsen eine Arbeit gefunden, die es ihm ermöglichte, seinen und zu einem geringen Teil auch den Unterhalt seiner Familie zu sichern. § 120 Abs. 5 stellt den Familienvater vor die Alternative, entweder seine Arbeit aufzugeben oder aber eine unabsehbar lange Trennung von der Familie in Kauf zu nehmen. Das VG ist der Auffassung, dem Kläger kann weder eine Trennung von seiner Familie noch eine Rückkehr

[78] Eine Einschränkung des Rechts von Konventionsflüchtlingen auf Arbeit mit Mitteln des Sozialhilferechts stellt zudem einen Verstoß gegen Art. 17 GK (Gleichstellung von Konventionsflüchtlingen beim Recht auf nichtselbständige Arbeit mit EU-Ausländern) und in besonders eklatanter Weise auch gegen Art. 23 GK (sozialhilferechtliche Inländergleichbehandlung) dar.

mit seiner Familie nach Nordrhein-Westfalen unter Inkaufnahme dort gegebener Arbeitslosigkeit zugemutet werden. Bei Anwendung des BSHG ergibt sich vorliegend ein Konflikt zwischen § 120 Abs. 5 einerseits und dem Selbsthilfegebot und der Verpflichtung, seinen Lebensunterhalt durch Arbeit zu sichern (§§ 2, 18 BSHG) sowie dem Prinzip der familiengerechten Hilfegewährung nach § 7 BSHG andererseits. Der Konflikt zwischen der Zielsetzung, eine Verlagerung von Sozialhilfelasten in andere Länder zu vermeiden, mit dem in § 1 Abs. 2 S. 2 BSHG festgehaltenen Prinzip der Stärkung der Selbsthilfe kann nicht einseitig zu Lasten des letztgenannten Prinzips entschieden werden. Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 GG und dem Sozialstaatsgebot in Art. 20 Abs. 1 GG ist § 120 Abs. 5 verfassungskonform auszulegen, dass die Möglichkeit eröffnet wird, ”wenigstens in Härtefällen eine abweichende Entscheidung zu erreichen (vgl. BVerfGE 30, 25)”.

VG Gelsenkirchen NWVBl. 1999, 155, IBIS e.V.: C1419. Hilfe zum Lebensunterhalt im neuen Bundesland, wenn der Antragsteller dort 1 1/2 Jahre unabhängig von Sozialhilfe gelebt und erst nach zwischenzeitlicher Arbeitsaufnahme und anschließendem Bezug von Arbeitslosenhilfe erneut Sozialhilfe beantragt hat.

Sozialhilfeanspruch bei im neuen Bundesland verlängerter Aufenthaltsbefugnis

Umstritten ist die Frage, ob § 120 Abs. 5 BSHG auch bei im neuen Bundesland verlängerter Aufenthaltsbefugnis anwendbar ist. Für unzulässig halten dies

OVG Lüneburg 4. Senat, FEVS 1999, 421, Für die Anwendung von § 120 Abs. 5 BSHG ist gemäß ständiger Rspr. des Senats auf den Ort der Erteilung der aktuell gültigen Aufenthaltsbefugnis abzustellen.

OVG Lüneburg 12 M 2604/97 v. 10.6.1997. Angesichts des Wortlauts von § 120 Abs. 5 BSHG scheidet die Auslegung der Vorschrift dahin aus, es komme nicht auf die einem Hilfesuchenden zuletzt erteilte Aufenthaltsbefugnis an. Die Vorschrift spricht nur von der Aufenthaltsbefugnis und nicht von der zuerst erteilten Aufenthaltsbefugnis.

Ebenso VGH Hessen, ZfSH/SGB 1999, 285, sowie VG Göttingen, InfAuslR 1997, 413.

Bundesverfassungsgericht, NVwZ-Beilage 1997, 73; sinngemäß ebenso auch BVerfG, FamRZ 1997, 1469: "Das Umzugshindernis besteht auch nur während der zweijährigen Geltungsdauer der Aufenthaltsbefugnis. Zieht der Beschwerdeführer vor ihrem Ablauf in ein anderes Bundesland um, so sind die dortigen Behörden für ihre Verlängerung und in der Folge auch für die Gewährung von Sozialhilfe zuständig."

Demgegenüber erkennen folgende Gerichte einen Sozialhilfeanspruch nur in dem Bundesland an, in dem erstmals eine Aufenthaltsbefugnis erteilt worden ist:

OVG Hamburg, FEVS 47/1996, 21:

OVG Berlin in ständiger Rspr., z.B. NVwZ-Beilage 1998, 4.

VGH Bayern, FEVS 1998, 112 Dass die Aufenthaltsbefugnis in Bayern verlängert wurde hat nicht zur Folge, dass Bayern jetzt als das Land anzusehen ist, in dem die Befugnis erteilt wurde.

Eine überflüssige, zumindest in Einzelfällen verfassungswidrige Regelung zur Schikanierung von Flüchtlingen

Der Umzug von Ausländern mit Aufenthaltsbefugnissen verfolgt meist das Ziel einer besseren **sozialen Integration** (Landsleute, Verwandte usw. leben bereits am Ort). Zumindest mittelbar werden dadurch auch die Chancen einer beruflichen Integration besser, zumal häufig zugleich der Auszug aus einer Gemeinschaftsunterkunft in eine Mietwohnung und der Umzug in eine Region mit geringerer Arbeitslosigkeit erfolgt. Die erzwungene Rückkehr behindert die soziale und berufliche Integration und steht somit dem sozialhilferechtlichen Ziel, die "Hilfe zur Selbsthilfe" (§§ 1, 2 BSHG) zu fördern, entgegen.

Im Ergebnis ergibt sich der Eindruck, dass die Regelung allein der Schikanierung von Flüchtlingen und der Befriedigung rassistischer Diskriminierungsbedürfnisse dient. Einfacher wäre eine Kostenerstattungsregelung anstelle einer Begrenzung der Freizügigkeit. Die Regelung führt in der Praxis regelmäßig zu unzumutbaren Härten für die Betroffenen, da die alten Sozialämter (vorsätzlich oder fahrlässig) die Betroffenen nicht entsprechend informieren und diese (häufig erst einige Monate) nach erfolgtem Umzug und Anmietung einer Wohnung durch Entzug der Leistungen zur Rückkehr und teils in die Obdachlosigkeit gezwungen werden.

Die FR vom 1.12.97 berichtet über die vom OVG Bremen für rechtens befundene Zwangsräumung einer in Rheinland-Pfalz als Konventionsflüchtlinge anerkannten 10 köpfigen kurdischen Familie durch ein Sozialamt in Bremen. In diesem Fall hat das **Bundesverfassungsgericht** die Leistungseinstellung nach § 120 Abs. 5 vorerst als verfassungwidrig aufgehoben:

> BVerfG 1 BvR 93/98, Beschluss v. 12.3.98, IBIS e.V.: C1273, Herstellung der aufschiebenden Wirkung einer Verfassungsbeschwerde im Wege der einstweiligen Anordnung gegen Streichung der Sozialhilfe nach § 120 Abs. 5 BSHG für Konventionsflüchtlinge mit einer im neuen Bundesland verlängerten Aufenthaltsbefugnis. Im vorliegenden Fall fällt die im Rahmen der Entscheidung über die einstweilige Anordnung zu treffende Folgenabwägung zugunsten der Beschwerdeführer aus. Angesichts drohenden Wohnungsverlustes der zehnköpfigen Familie würden vollendete Tatsachen geschaffen, weil sich eine neue Unterkunft für die große Familie nur schwer finden ließe. Hingegen sind mit der angeordneten laufenden Sozialhilfe im Hinblick auf ihre zeitliche Begrenzung keine vergleichbar gravierenden Folgen zu erwarten.

In einem weiteren Eilverfahren wurde vom Bundesverfassungsgericht die Leistungseinstellung und Zwangsräumung einer Familie mit mehreren Kindern durch das OVG Berlin als unverhältnismäßig und verfassungswidrig aufgehoben. Die Familie hatte in Niedersachsen Abschiebeschutz nach § 53 Abs. 6 AuslG und zunächst eine Duldung, später eine - in Berlin verlängerte - Aufenthaltsbefugnis erhalten. In Berlin war über mehr als ein Jahr Sozialhilfe gezahlt worden. Erst anlässlich eines weiteren Umzugs (und Zuständigkeitswechsels) innerhalb Berlins wurde die Hilfe durch das Sozialamt Tiergarten eingestellt:

> BVerfG, NVwZ-Beilage I 1999, 19 Herstellung der aufschiebenden Wirkung einer Verfassungsbeschwerde für Flüchtlinge mit Aufenthaltsbefugnis im Wege der einstweiligen Anordnung. Angesichts drohenden Wohnungsverlustes der sechsköpfigen Familie, zu der vor allem auch kleinere sowie schulpflichtige Kinder gehören, würden vollendete Tatsachen geschaffen, die voraussichtlich nicht rückgängig gemacht werden könnten, weil sich eine neue Unterkunft für die große Familie nur schwer finden ließe.

Hauptsacheentscheidungen in beiden Verfahren hat das BVerfG für Ende 1999 in Aussicht gestellt.

Da die örtliche Leistungsbeschränkung für Asylsuchende, geduldete Ausländer und Kriegsflüchtlinge inzwischen in § 11 Abs. 2 AsylbLG geregelt ist, und die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen im Rahmen von Altfallregelungen aufgrund des neuen AuslG nicht mehr in der Kompetenz der Länder liegt, ist die Regelung für die ursprünglich bezweckte Zielsetzung insgesamt **überflüssig** geworden. Sie führt in vielen Fällen zu unzumutbaren, ggf. auch verfassungwidrigen Härten. Sie sollte ersatzlos gestrichen werden.

15.6 SOZIALHILFE UND AUSWEISUNG / NICHTVERLÄNGERUNG DER AUFENTHALTSGENEHMIGUNG

Materielle Bedürftigkeit und Sozialhilfebezug können nachteilige ausländerrechtliche Folgen haben, z.B. die Ablehnung eines verbesserten oder unbefristeten Aufenthaltsrechtes (z.B. unbefristete Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsberechtigung, Einbürgerung). Ebenso kann die materielle Notlage ein Hindernis für die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung sein (was im Ergebnis ggf. zu einer vollziehbaren Ausreisepflicht führen kann, § 42 AuslG). Schließlich ist in bestimmten Fällen sogar eine Ausweisung (§ 46 AuslG) wegen Sozialhilfebezuges während der Geltungsdauer einer Aufenthaltserlaubnis, -bewilligung oder -befugnis möglich. Grundsätzlich reicht bereits das Vorliegen einer materiellen Notlage, d.h. ein Einkommen, das unterhalb des Sozialhilfeniveaus liegt, selbst wenn tatsächlich keine Sozialhilfe beansprucht wurde.

Leistungen nach AsylbLG sind ebenfalls als "Sozialhilfe" im Sinne des AuslG anzusehen, die materielle Notlage ist in diesen Fällen allerdings in der Regel nicht ursächlich für eine drohende Ausweisung (siehe unten Nr. 5). Einer möglichen Verbesserung des Aufenthaltsrechtes kann ggf. aber auch ein Leistungsbezug nach AsylbLG entgegenstehen (z.B. Altfallregelung).

Grundsätzlich ist bei der Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung wie auch bei der Ausweisung **Ermessen** auszuüben. Eher gegen die Zulässigkeit einer Ausweisung bzw. Nichtverlängerung der Aufenthaltsgenehmigung sprechen dabei unabhängig vom Aufenthaltsstatus ein absehbar nur kurzfristiger Sozialhilfebezug (weniger als 6 Monate), die Inanspruchnahme lediglich einmaliger Beihilfen sowie der Bezug lediglich von Leistungen in besonderen Lebenslagen. Bei der Verlängerung kommt es vor allem auf die aktuelle (und die künftig zu erwartende) Situation zum Zeitpunkt der Verlängerung an.

Die folgende Übersicht kann nicht auf alle Einzelheiten eingehen, sie kann vor allem ein gründliches Studium der einschlägigen ausländerrechtlichen Bestimmungen und Kommentierung und die Notwendigkeit einer genauen Prüfung in jedem Einzelfall nicht ersetzen. Es existiert allerdings nirgends eine einigermaßen erschöpfende Darstellung des Themas, verwiesen sei an dieser Stelle aber auf Huber, NDV 1991, 30, der eine brauchbare Einführung liefert.

1. Keine Gefahr der Ausweisung wegen Sozialhilfebezugs besteht bei **Aufenthaltsberechtigung** (grundsätzlich immer, § 48 Abs. 1 Nr. 1 AuslG).

2. Keine Gefahr der Ausweisung wegen Sozialhilfebezugs besteht bei **unbefristeter Aufenthaltserlaubnis**, wenn

- der Ausländer durch Art. 6 und 7 des Europäischen Fürsorgeabkommens (gilt für Ausländer aus EU-Ländern und aus Island, Malta, Norwegen sowie der Türkei) Schutz vor Ausweisung wg. Sozialhilfebezug genießt, weil er länger als 5 Jahre in Deutschland lebt und jünger als mit 55 Jahren eingereist ist (oder älter eingereist ist und länger als 10 Jahre in Deutschland lebt). Ähnlich für Schweizer durch das mit diesem Land bestehende bilaterale Fürsorgeabkommen,
- der Ausländer als Kind/Minderjähriger nach Deutschland eingereist oder hier geboren ist (§ 48 Abs. 1 Nr. 2 AuslG), oder
- der Ausländer mit einem Ausländer mit Aufenthaltsberechtigung verheiratet ist oder mit einem Ausländer, der in Deutschland geboren oder als Minderjähriger nach Deutschland eingereist ist (§ 48 Abs. 1 Nr. 3 AuslG).

Bei unbefristeter Aufenthaltserlaubnis ist in den weder hier noch im folgenden Abschnitt genannten Fällen eine nachträgliche Befristung und Ausweisung wg. Sozialhilfebezugs denkbar. Allerdings handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, vgl. dazu § 45 AuslG!

3. Keine Gefahr der Ausweisung und der Nichtverlängerung wegen Sozialhilfebezugs besteht bei **unbefristeter** und bei **befristeter Aufenthaltserlaubnis**, wenn

- der Ausländer mit einem deutschen Ehepartner und/oder seinem deutschen mdj. Kind zusammenlebt (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr.4 AuslG/§ 23 AuslG),
- wenn erstmals eine einjährige eigenständige Aufenthaltserlaubnis nach § 19 AuslG für den getrennten Ehepartner erteilt wird (für weitere Verlängerungen ist der Sozialhilfebezug dann aber hinderlich!)

Achtung: die Verlängerung der befristeten Aufenthaltserlaubnis von Ehepartnern von Ausländern steht demgegenüber bei Sozialhilfebezug im Ermessen der Ausländerbehörde - § 18 Abs. 4 AuslG,

- der Ausländer als minderjähriges Kind hier lebt und hier geboren ist (§ 21 Abs. 1 Satz 3 AuslG),
- der Ausländer als minderjähriges Kind hier bei seinen Eltern lebt, wenn beide Eltern oder der allein sorgeberechtigte Elternteil sich erlaubt in Deutschland aufhalten (§ 48 Abs. 2 AuslG/§ 20 Abs. 6 AuslG),
- der Ausländer als asylberechtigt, als Kontingentflüchtling oder als Konventionsflüchtling anerkannt wurde (§ 48 Abs. 1 Nr. 5 AuslG), oder
- der Ausländer als Arbeitnehmer aus einem EU-Land nach Deutschland gekommen ist (Art. 7 EG VO 1612/68) und aufgrund dieser Verordnung auch weiterhin "Arbeitnehmerstatus" besitzt, wobei in jedem Einzelfall zu prüfen wäre, ob er nach den EG-Rechtsvorschriften diesen Status weiterhin noch besitzt.

In allen nicht genannten Fällen drohen grundsätzlich eine Nichtverlängerung bzw. nachträgliche Befristung oder eine Ausweisung wg. Sozialhilfebezuges!

4. Keine Gefahr der Ausweisung und der Nichtverlängerung wegen Sozialhilfebezugs

besteht bei **Aufenthaltsbefugnis**, wenn die erste Aufenthaltsbefugnis bereits unabhängig vom SH-Bezug erteilt wurde (§ 30 AuslG), etwa

- aufgrund einer früheren Altfallregelung (Sofern nicht bei Erteilung der Befugnis die Bedingung war, dass binnen bestimmter Frist der Lebensunterhalt eigenständig gesichert werden kann. Befugnisse nach Altfallregelungen zu Beginn der 90er Jahre wurden meist unabhängig vom Sozialhilfebezug erteilt, vgl. dazu die Maßgaben in den der Erteilung zugrundeliegenden Erlasse),
- individuell aus humanitären Gründen (Krankheit, Behinderung), oder
- wenn der Ausländer als Konventionsflüchtling anerkannt wurde (§ 48 Abs. 1 Nr. 5 AuslG).

Achtung: Keine Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis bei Sozialhilfebezug, wenn laut zugrundeliegendem Erlass Voraussetzung für die Erteilung bzw. Verlängerung die Sicherung des Lebensunterhaltes ohne Sozialhilfe (ggf. innerhalb einer von der Ausländerbehörde gesetzten Frist) ist. Dies gilt für ehemalige DDR-Vertragsarbeiter, für bosnische Kriegsflüchtlinge, sowie auch für alle neueren Altfallregelungen für ehemalige Asylsuchende. In jedem Fall muss die Ausländerbehörde aber eine Ermessenentscheidung über die Verlängerung treffen (§ 30 Abs. 1 und 2, § 34 AuslG), die neben der Frage der Zumutbarkeit einer Ausreise auch die bisherige Aufenthaltsdauer und die gewachsenen sozialen Bindungen in Deutschland berücksichtigt. Insbesondere bei nicht selbst zu vertetender Sozialhilfebedürftigkeit (Schwangerschaft, Alleinerziehende, Krankheit, Erwerbsunfähigkeit, Rentenalter, kinderreiche Familien) muss die Ausländerbehörde eine Ermessensentscheidung treffen, die die soziale Situation angemessen berücksichtigt, vgl. dazu ggf. die zugrundeliegenden Erlasse.

5. Keine Gefahr der Ausweisung und der Nichtverlängerung wegen Sozialhilfebezugs besteht in aller Regel bei **Aufenthaltsgestattung, Duldung, Grenzübertrittsbescheinigung** usw.

Hier droht zwar häufig eine Ausweisung, Sozialhilfebezug (bzw. der Bezug von Leistungen nach AsylbLG) spielt jedoch dafür in der Regel keine Rolle mehr (Ausnahme: Bleiberecht durch Inanspruchnahme einer Altfallregelung ist möglich). Aber: Bayern und Niedersachsen haben beispielsweise erklärt, geduldete Bosnier im Sozialhilfebezug würden zuerst abgeschoben. Bei Grenzübertrittsbescheinigung usw. ist zudem zu prüfen, ob wg. Illegalität anlässlich der Meldung beim Sozialamt ggf. Festnahme und Abschiebung unmittelbar drohen.

6. Vorsicht bei **Aufenthaltsbewilligung**!!!!!

Bei Aufenthaltsbewilligung droht regelmäßig Nichtverlängerung bzw. Ausweisung wegen Sozialhilfebezugs! Ausnahme: die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung von Kindern steht im Ermessen der Ausländerbehörde, § 29 Abs. 3 Satz 2 AuslG.

16 WEITERE SOZIALLEISTUNGEN UND SOZIALE RECHTE

In diesem Abschnitt werden die Ansprüche von Flüchtlingen mit und ohne gesichertem Aufenthaltsrecht auf weitere soziale Leistungen und Rechte behandelt. Nicht erläutert, weil den Rahmen dieser Darstellung sprengend, werden im AuslG und im AsylVfG geregelte soziale Rechte und Beschränkungen (Unterkunft, Verteilung, Auflagen, Fragen der Familienzusammenführung, Abschiebehaft etc.), im BGB und im internationalen Privatrecht geregelte soziale Rechte (Eheschließung und Eherecht, Sorgerecht, Adoption, Unterhaltspflicht etc.), Fragen des Einkommenssteuerrechts (Steuerermäßigungen für anerkannte Flüchtlinge etc.) sowie Rückkehrhilfen.

16.1 ARBEITSGENEHMIGUNG - SGB III UND ARGV

Hauptursache der Sozialhilfebedürftigkeit von Flüchtlingen ist das faktische oder tatsächliche Verbot einer unselbständigen Erwerbstätigkeit und einer beruflichen Ausbildung. Die Folgen sind eine oft dauerhafte soziale und psychische Desintegration und die Kriminalisierung der Betroffenen. Eine legale Erwerbstätigkeit ist für asylsuchende und für geduldete Flüchtlinge zumeist überhaupt nicht möglich. Oft kommt allenfalls eine arbeitserlaubnisrechtlich illegale Tätigkeit bei gleichzeitigem Hinterziehen von Sozialabgaben in Frage. Arbeitserlaubnisse werden in Nord- und Ostdeutschland vielfach überhaupt nicht, im übrigen oft nur für stundenweise geringfügige Beschäftigungen erteilt. Das ggf. erzielte Einkommen reicht meist zum Lebensunterhalt nicht aus, Einkommen aus arbeitserlaubnisrechtlich illegalen Tätigkeiten kann beim Sozialamt ohnehin nicht angegeben werden. Die Betroffenen bleiben weiterhin auf Sozialhilfe für die Finanzierung der teuren Unterkunft im Wohnheim, der Krankenhilfe und ggf. ihrer Familienangehörigen angewiesen.

Die F.D.P. Bundestagsfraktion hat im Juli 1999 einen Antrag auf **Abschaffung der Arbeitserlaubnispflicht** vorgelegt (BT-Drs. 14/1335 v. 1.7.99). Zur Begründung führt die F.D.P. in einer Presseerklärung vom 7.7.99 an:

> Die Abschaffung der Arbeitserlaubnispflicht trägt dazu bei, Schwarzarbeit zu verhindern und die Sozialkassen zu entlasten. Viele Ausländer, die sich in Deutschland aufhalten, würden gern ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft erwirtschaften. Die bisherige Arbeitserlaubnispflicht hindert sie daran. Zahlreiche Personen, zum Beispiel Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge, unterliegen einem Arbeitsverbot, beziehen Sozialleistungen und gehen den Weg in die illegale Schwarzarbeit. Um diesen Widerspruch zu lösen, fordert die F.D.P. die Bundesregierung auf, die Arbeitserlaubnispflicht abzuschaffen. Nach unseren Vorstellungen sollen Ausländer, die rechtmäßig und nicht als Touristen in Deutschland leben, die Genehmigung erhalten, für ihren eigenen Lebensunterhalt zu sorgen und einer Beschäftigung nachzugehen. Die Genehmigung soll mit dem Aufenthaltsstatus erteilt werden.

Bezüglich der Arbeitsgenehmigung für Asylsuchende und Geduldete ist der F.D.P. - Antrag allerdings (absichtlich?) unklar formuliert, wenn es dort heißt: "Nach Abschaffung der Arbeitserlaubnispflicht können alle Ausländer mit Aufenthaltsgenehmigung,

folglich alle Ausländer, die sich nicht als Touristen oder illegal in Deutschland aufhalten, arbeitserlaubnisfrei gestellt werden." Einerseits besitzen asylsuchende und geduldete Flüchtlinge gerade keine Aufenthaltsgenehmigung, andererseits halten sie sich auch nicht illegal oder als Touristen hier auf.

Das Arbeitsgenehmigungsrecht ist in §§ 284 - 288 SGB III sowie der Arbeitsgenehmigungsverordnung (ArGV) vom 17.9.98 (BGBl. I S. 2899) geregelt. Das SGB III - Arbeitsförderung - hat zum 1.1.1998 das Arbeitsförderungsgesetz -AFG - abgelöst, die am 24.9.1998 in Kraft getretene ArGV ersetzt die bis dahin geltende Arbeitserlaubnisverordnung (AEVO)[79].

Erlaubnispflichtig ist auch eine Beschäftigung als Arbeitnehmer zur Berufsausbildung.

Keine "Arbeitsgenehmigung" (= neuer Oberbegriff für Arbeitserlaubnis und Arbeitsberechtigung) benötigen gemäß § 284 Abs. 1 SGB III

- Ausländer, die als EG- oder EWR[80]-Angehörige Freizügigkeit genießen,
- Ausländer, die eine Aufenthaltsberechtigung besitzen,
- Ausländer, die eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzen (neu!),
- andere Ausländer, wenn dies in zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder durch Rechtsverordnung geregelt ist.

§ 9 ArGV regelt weitere Ausnahmen von der Arbeitsgenehmigungspflicht für bestimmte Berufsgruppen, z.B. für Lehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter an öffentlich finanzierten Schulen und Forschungseinrichtungen.

Die "**Arbeitserlaubnis**" (§ 285 SGB III, § 1 ArGV) tritt anstelle der bisherigen "allgemeinen Arbeitserlaubnis". Sie wird in der Praxis in der Regel auf eine bestimmte berufliche Tätigkeit in einem bestimmten Betrieb beschränkt, kann aber auch ohne diese Beschränkungen erteilt werden. Die Arbeitserlaubnis wird auf die Dauer der Beschäftigung, längestens auf drei Jahre befristet, sie wird in der Regel örtlich beschränkt auf den jeweiligen Arbeitsamtsbezirk. § 285 Abs. 1 SGB III bestimmt, daß die Arbeitserlaubnis in Abhängigkeit von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes erteilt wird:

> "Die Arbeitserlaubnis kann erteilt werden, wenn
>
> 1. sich durch die Beschäftigung von Ausländern nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, insbesondere hinsichtlich der Beschäftigungsstruktur, der Regionen und der Wirtschaftszweige, nicht ergeben,[81]

---

[79] Für Flüchtlinge kaum praktische Bedeutung hat die Anwerbestoppausnahmeverordnung (ASAV, vom 17.9.98, BGBl. I S. 2893), die das Arbeitserlaubnisrecht für Werkvertragsarbeitnehmer, Wissenschaftler, Fach- und Führungskräfte, Grenzgänger u.a. regelt. Für diese Arbeitnehmer kann gemäß § 10 AuslG und der dazu erlassenen Arbeitsaufenthalteverordnung - AAV - ein zeitlich begrenzter Arbeitsaufenthalt durch Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ermöglicht werden.

[80] Staatsangehörige Islands, Liechtensteins und Norwegens

[81] Die rechtliche Wirksamkeit dieser allgemein gefassten mit dem SGB III neu geschaffenen Voraussetzung in Nr. 1 ist unklar. Sie ist einerseits nicht geeignet, einen Individualanspruch auf Arbeitserlaubnis zu beschränken (eine einzige Arbeitserlaubnis kann nicht die genannten Auswirkungen haben), andererseits vermag sie aber auch nicht den pauschalen Ausschluss (vgl. entsprechende Erlasse in NRW und weiteren Arbeitsamtsbezirken)

2. für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmer sowie Ausländer, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind, nicht zur Verfügung stehen, und

3. der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird.

Für eine Beschäftigung stehen deutsche Arbeitnehmer und diesen gleichgestellte Ausländer auch dann zur Verfügung, wenn sie nur mit Förderung des Arbeitsamtes vermittelt werden können."

In **besonderen Härtefällen** kann gemäß § 1 Abs. 2 ArGV eine Arbeitserlaubnis auch unabhängig von der Arbeitsmarktlage erteilt werden, entweder beschränkt auf einen bestimmten Betrieb oder Beruf, oder auch ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrieb oder Beruf. Der Ausländer darf aber nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden. Die Regelung ersetzt die bisherige Härteregelung in § 2 Abs. 7 AEVO, auf die Rechtsprechung und Praxis zur bisherigen Härteregelung kann zurückgegriffen werden. Die Gründe müssen mindestens vergleichbares Gewicht haben wie die in § 2 ArGV genannten Gründe und für den einzelen Ausländer stärker belastend sein als für Ausländer im allgemeinen. Wer also erkennbar in § 2 ArGV nicht berücksichtigt werden sollte, hat auch keinen Anspruch nach der Härteregelung.

Die Abhängigkeit von Leistungen nach BSHG bzw. AsylbLG, die damit ggf. verbundene Gefahr der Ausweisung, Unterhaltspflichten gegenüber Kindern, ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse im Heimatland und/oder ein langjähriger Inlandsaufenthalt stellen nach der Rspr. des BSG regelmäßig noch keine Härte dar. Demgegenüber stellt die dauernde Abhängigkeit von staatlichen Fürsorgeleistungen im Hinblick auf den Schutz der Menschenwürde dann eine Härte dar, wenn eine Rückkehr in das Heimatland voraussichtlich auf Dauer unzumutbar oder unmöglich ist. Vgl. dazu ausführlich Geiger, Die Härtefallarbeitserlaubnis nach dem SGB III, InfAuslR 1999, 356.

Beispiele:

- Erziehungsgemeinschaft, Lebensgemeinschaft: Eine Härte ist anzunehmen, wenn der Ausländer wegen der Ausübung seines Sorge- oder Umgangsrechts mit einem bleibeberechtigten Kind (Art. 6 GG) oder einer auf Dauer angelegten gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft mit einem bleibeberechtigten Partner (Art. 2 GG, Art. 8 EMRK) nicht auf eine Rückkehr verwiesen werden kann.[82]
- "Zirkularität" - Bleiberecht nur mit Arbeit: Eine Härte ist anzunehmen, wenn die Erteilung einer Arbeitsgenehmigung die positive Entscheidung über eine Aufenthaltsgenehmigung voraussetzt und umgekehrt (vgl. z.B. § 7 AuslG).[83]
- Folgenbeseitigungslast: Eine Härte ist anzunehmen, wenn der Antragsteller aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund an der Erfüllung der Arbeitsgenehmigungsvoraussetzungen gehindert war, weil er z.B. unverschuldet seine Berufsausbildung nicht beenden konnte (vgl . § 2 Abs. 3 ArGV), unverschuldet die Unterbrechungs-

von Ausländern von ganzen Berufsgruppen zu rechtfertigen.

[82] Geiger, a.a.O. S. 357

[83] Geiger, a.a.O. S. 357

fristen des § 2 Abs. 6 ArGV übertschritten hat, oder bei rechtsmäßigem Verhalten der Ausländerbehörde oder des Arbeitsamtes eine inzwischen verlorene Rechtsposition hätte realisieren können.[84]

- Nach einem Erlass der Bundesanstalt für Arbeit erhalten bosnische Kriegsflüchtlinge, die bis Oktober 1993 erstmals eine Arbeitserlaubnis beantragt haben, eine arbeitsmarktunabhängige Arbeitserlaubnis nach der Härteregelung, die - wenn erstmals vor Oktober 1993 erteilt - auch weiterhin verlängert werden muß.[85]
- Traumatisierte Bosnier mit Duldung erhalten unabhängig von der vorgenannten Regelung auch dann eine arbeitsmarktunabhängige Arbeitserlaubnis, wenn sie wegen eines behandlungsbedürftigen Traumas eine Duldung erhalten haben und die angestrebte Arbeit wesentlicher Bestandteil der Therapie für die behandlungsbedürftige Person ist (Schreiben Bundesministerium für Arbeit und Sozialaordung v. 4.6.99 - IIc 2-96-Hanauer Helferkeis 99 - und Erlass der Bundesanstalt für Arbeit v. 21.6.1999 – Ia5-5751), IBIS e.V.: C1439.
- Für Schwerbehinderte, die sonst keine Chance hätten, eine Arbeit zu finden, kann ggf. eine Arbeitserlaubnis nach der Härteregelung erteilt werden.
- Arbeitserlaubnistausch: wenn der andere Ehepartner zwar Anspruch auf eine Arbeitserlaubnis hätte, aber z.B. wegen Kinderbetreuung oder Krankheit nicht arbeiten kann und deshalb den Verzicht auf seine Arbeitserlaubnis erklärt (Bundesanstalt für Arbeit, Durchführungsanweisung (DA) Arbeitserlaubnisrecht 1995, 2.2.721).[86]
- Ehegatten Deutscher, die (noch) keine Aufenthaltserlaubnis besitzen (DA Arbeitserlaubnisrecht 1995, 2.2.724).
- Für Flüchtlinge mit einem faktisch auf Dauer angelegten Bleiberecht muß ggf. eine Arbeitserlaubnis nach der Härteregelung erteilt werden (so SG Darmstadt, InfAuslR 1998, 73 bei einer Duldung aufgrund § 53 Abs. 4 AuslG).
- Das SG Berlin, InfAuslR 1999, 429, hat einer im Alter von 13 Jahren eingereisten geduldeten staatenlosen Kurdin aus dem Libanon nach fast 10jährigem Aufenthalt in Deutschland eine arbeitsmarktunabhängige Arbeitserlaubnis aus Härtegründen gemäß § 285 SGB III i.V.m. § 1 Abs. 2 ArGV zugesprochen. Ihr Aufenthalt in Deutschland habe sich faktisch zu einem Dauerzustand ausgewachsen, da fraglich sei, ob überhaupt jemals eine Rückkehrmöglichkeit in den Libanon bestehen werde. Nach dieser Prognose sei davon auszugehen, dass die Klägerin auf unabsehbare Dauer weiterhin auf Leistungen der staatlichen Fürsorge angewiesen wäre. Bei dauerhafter Abhängigkeit von sozialer Fürsoge ohne Aussicht auf eine Änderung sei jedoch bereits der Schutzbereich der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG betroffen (BSG SozR 4100 § 19 Nr. 22, S. 82). Im Unterschied zur AEVO sei dem Arbeitsamt bei der Erteilung der Arbeitserlaubnis aus Härtegründen nach ArGV deutlich mehr Gestaltungsspielraum gelassen worden. Im Gegensatz zur Arbeitserlaubnis aus Härtegründen nach § 2 Abs. 7 AEVO kann die Arbeitserlaubnis aus Härtegründen nach § 1 Abs. 2 ArGV auch befristet oder auf bestimmte Berufsgruppen oder Wirt-

[84] Geiger, a.a.O. S. 358
[85] ebenso Geiger a.a.O. S. 357
[86] ebenso Geiger, a.a.O. S. 358, der diese Verfahrensweise für übertragbar auf dauerhaft angelegte nichteheliche Lebensgemeinschaften hält. Das LSG Sachsen, InfAuslR 1997, 414 hat aufgrund Art. 8 EMRK einem voraussichtlich dauerhaft bleibeberechtigten Lebenspartner eine Härtefallarbeitserlaubnis zuerkannt.

schaftsbereiche beschränkt werden (§ 285 Abs. 5 SGB III). Insoweit handele es sich um eine schwächere Rechtsposition als die noch über § 2 Abs. 7 AEVO zu erreichende Rechtsposition. Dieser Umstand sei im Rahmen der Abwägung der unterschiedlichen Interessen mit zu berücksichtigen.[87]

Für die erstmalige Erteilung einer Arbeitserlaubnis gelten für manche Ausländer Wartefristen (§ 3 ArGV): ein Jahr für alle Ausländer, die aus anderen Gründen als nach §§ 51, 53 oder 54 AuslG eine Duldung besitzen; ein Jahr für Ehepartner von Ausländern, die selbst nur eine Aufenthaltsbefugnis besitzen; vier Jahre für Ehepartner von Ausländern, die selbst nur eine befristete Aufenthaltserlaubnis oder -bewilligung besitzen.

Die "**Arbeitsberechtigung**" (§ 286 SGB III, § 2 ArGV) tritt anstelle der bisherigen "besonderen Arbeitserlaubnis". Sie wird unabhängig von der Arbeitsmarktlage, unbefristet und ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrieb oder Beruf erteilt. Voraussetzung ist aber auch hier, daß der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird.

Im Gesetz selbst (§ 286 Abs. 1 SGB III) ist geregelt, daß Ausländer Anspruch auf die Arbeitsberechtigung haben, die eine befristete Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbefugnis besitzen und

- sich seit sechs Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten, oder
- fünf Jahre versicherungspflichtig im Bundesgebiet gearbeitet haben.

Den Anspruch weiterer Personengruppen regelt § 2 ArGV. Demnach haben Anspruch auf eine Arbeitsgenehmigung auch

- ausländische Ehepartner Deutscher, die eine befristete Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AuslG besitzen,
- Ausländer, die mit ihrem deutschen Kind in familiärer Lebensgemeinschaft leben und eine befristete Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AuslG besitzen,
- Konventionsflüchtlinge, die einen von einer deutschen Behörde ausgestellten gültigen Reiseausweis für Flüchtlinge besitzen,[88]
- nach § 33 AuslG übernommene Flüchtlinge mit Aufenthaltsbefugnis (Kontingentflüchtlinge),
- Jugendliche mit befristeter Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbefugnis, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres eingereist sind und hier einen Schulabschluß erworben haben oder regelmäßig und unter angemessener Mitarbeit an einer mindestens 10monatigen berufsvorbereitenden Maßnahme teilgenommen haben, oder hier eine Berufsausbildung abgeschlossen haben,
- Jugendliche mit befristeter Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbefugnis, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres eingereist sind, eine Berufsausbildung in einem

[87] Ähnlich SG Berlin, InfAuslR 1999, 210 sowie SG Berlin, Breithaupt 1999, 638; IBIS e.V.: C1451.
[88] § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArGV, die Bestimmung bezieht sich ausschließlich auf Konventionsflüchtlinge. Asylberechtigte benötigen wie alle Ausländer mit unbefristeter Aufenthaltserlaubnis gemäß § 284 Abs. 1 SGB III seit Inkraftreten des SGB III keine Arbeitserlaubnis mehr.

anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf aufnehmen wollen und hierfür einen Ausbildungsvertrag abschließen,
- Jugendliche mit befristeter Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbefugnis, die sich vor Vollendung des 18. Lebensjahres fünf Jahre ununterbrochen rechtmäßig im Inland aufgehalten haben,
- Jugendliche, die eine befristete Aufenthaltserlaubnis aufgrund § 16 AuslG (Rückkehroption) erhalten haben.

§ 5 ArGV regelt, daß abweichend von § 284 Abs. 5 SGB III Arbeitsgenehmigungen auch an Asylbewerber, an Ausländer deren Aufenthalt nach § 69 Abs. 3 AuslG als erlaubt gilt sowie an Ausländer mit einer Duldung erteilt werden kann. Die Arbeitsgenehmigung kann auch an sonstige ausreisepflichtige Ausländer (d.h. auch ohne eine Duldung) erteilt werden, solange eine ihnen gesetzte Ausreisefrist noch nicht abgelaufen ist oder ihre Ausreisepflicht nicht vollziehbar ist (§ 5 Nr. 4 ArGV) oder ihre Abschiebung durch richterliche Anordnung ausgesetzt ist (§ 5 Nr. 6 ArGV). Wenn also eine **Grenzübertrittsbescheinigung** bzw. "Bescheinigung" ausländerrechtlich die Gewährung einer Ausreisefrist (§ 42 AuslG) beinhaltet, steht eine solche Bescheinigung der Erteilung bzw. Verlängerung und der weiteren Gültigkeit einer bereits erteilten Arbeitsgenehmigung nicht entgegen.

Neu ist, daß nach § 5 Nr. 5 ArGV geduldete Ausländer, die eine Tatbestandsvoraussetzung nach **§ 1a AsylbLG** erfüllen (Einreise, um Leistungen nach AsylbLG zu erlangen, oder selbst zu vertretende Abschiebehindernisse), keine Arbeitsgenehmigung erhalten dürfen. Hinzu kommt: die Arbeitsgenehmigung erlischt, sobald der Ausländer keine der in § 5 ArGV genannten Voraussetzungen mehr erfüllt, sie kann in diesen Fällen vom Arbeitsamt zurückgefordert werden (§ 8 ArGV). Die Bestimmung erscheint kaum praktikabel, zumal in diesen Fällen das über keinerlei entsprechende Sachkompetenz verfügende Arbeitsamt (und nicht die Ausländerbehörde oder das Sozialamt) das Vorliegen einer der Tatbestandsvoraussetzungen des §1a AsylbLG feststellen müsste.[89]

Die Weisung des Bundesarbeitsministerium (wegen eines angeblichen massenhaften Zustroms Asylsuchender aus Albanien!) an Asylsuchende und Geduldete bei **Einreise nach dem 15.5.97** generell keine Arbeitserlaubnisse (auch nicht zur Berufsausbildung) mehr zu erteilen, ist rechtswidrig, da sie von der AEVO wie auch von der insoweit inhaltsgleichen ArGV nicht gedeckt ist.

Das SG Itzehoe (S 1 S/Ar 6/98 v. 30.6.98, IBIS e.V.: C1360) hat deshalb einem türkischen Asylbewerber eine Arbeitserlaubnis als Hilfskoch/Dönerschneider zugesprochen.

Da die Weisung des BMA nicht im Einklang mit § 288 Abs. 2 i. V. m. § 285 Abs. 4 SGB III steht, hat auch das SG Lübeck (S 2 S/Ar 64/98 v. 05.01.99, IBIS e.V.: R600, NZA-RR 2000,98) einem Asylbewerber eine Arbeitserlaubnis für eine Tätigkeit als

[89] Geiger, InfAuslR 1999, 356 (359) hält die Arbeitsämter für nicht befugt, mit einer solchen Begründung die Arbeitserlaubnis zu versagen bzw. aufzuheben, zumal dasselbe Ergebnis auch durch ein ausländerrechtliches Arbeitsverbot zu erreichen ist (§ 56 Abs. 3 S. 2 AuslG). SG Berlin, InfAuslR 1999, 210 bezweifelt, dass § 5 Abs. 5 2. Halbsatz ArGV von der Ermächtigungsnorm des SGB III gedeckt ist, zumindest sei die Bestimmung ermächtigungskonform einschränkend auszulegen.

Aushilfe in einem Möbellager zugesprochen. Das SG Lübeck führt zur Begründung an, Wartezeiten für Ausländer im Asylverfahren seien nicht in § 285 SGB III aufgenommen worden. Die Weisung stelle einen massiven Eingriff in Grundrechte dar, weil die Möglichkeit, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, zu den zentralen Faktoren der Persönlichkeitsentfaltung gehört und von Art. 2 Abs. 1 GG geschützt ist, und die Verweigerung der Arbeitserlaubnis den Antragsteller weiterhin sozialhilfebedürftig macht. Die Weisung hätte daher einer gesetzlichen Grundlage bedurft.

SG Münster S 3 AL 62/98, Urteil v. 11.8.99, IBIS e.V.: C1485, NZA-RR 2000, 97. Die Ablehnung einer Arbeitserlaubnis unter Hinweis auf die Einreise als Asylsuchender nach dem 15.5.97 ist nicht rechtmäßig. Obwohl die ursprüngliche Arbeitserlaubnis nicht mehr begehrt wird, hat der bereits zweimal mit dieser Begründung abgelehnte Antragsteller ein diesbezügliches Feststellungsinteresse, da die Gefahr besteht, dass das Arbeitsamt weitere Anträge mit derselben Begründung ablehnt. Die Weisung steht nicht im Einklang mit der Ermächtigungsnorm § 288 Abs. 2 i.V.m. § 285 Abs. 4 SGB III. Eine Weisungsbefugnis ergibt sich aus § 288 Abs. 2 nur für die Durchführung des Gesetzes. Eine Befugnis, durch Weisung eine Personengruppe insgesamt von der Anwendung des Gesetzes auszuschließen, ergibt sich daraus nicht. Es kommt daher in jedem Fall darauf an, ob bevorrechtigte Arbeitnehmer für den begehrten Arbeitsplatz verfügbar sind. Zwar kann eine erstmalige Beschäftigung nach § 285 Abs. 4 SGB III von einer bestimmten Aufenthaltszeit in Deutschland abhängig gemacht werden. Weder mit der AEVO noch der ArGV hat der Verordnungsgeber davon Gebrauch gemacht, eine solche Regelung zu schaffen. Eine solche Regelung darf nach § 285 Abs. 4 SGB III aber nur durch Verordnung ergehen, nicht durch eine Weisung, die zudem noch vor Inkraftreten des SGB III erteilt wurde.

Auch das SG Regensburg, S 8 AL 303/99 ER v. 8.9.1999, IBIS e.V.: R4581 hält ein generelles Arbeitsverbot für Asylbewerber ("Blüm-Erlass") für offensichtlich rechtswidrig.

Dennoch hat das Bundesarbeitsministerium mit Schreiben vom 23.2.1999 an PRO ASYL erklärt, dass auch die neue Bundesregierung an dieser Blüm-Weisung festhält.[90]

Übergangsregelung: Nach AFG erteilte "allgemeine" bzw. "besondere Arbeitserlaubnisse" gelten bis zum Ablauf ihrer ursprünglichen Geltungsdauer (ggf. also auch unbefristet) als "Arbeitserlaubnis" bzw. "Arbeitsberechtigung" im Sinne des SGB III weiter (§ 432 SGB III).

Rechtsschutz: Gegen die Ablehnung einer Arbeitsgenehmigung sind Widerspruch und Klage möglich. Auch wenn noch kein förmlicher Bescheid vorliegt, kann zudem gegen die Verweigerung einer Arbeitsgenehmigung beim Sozialgericht eine "einstweilige Anordnung" beantragt werden. Voraussetzung für einen Eilantrag ist, dass ein konkre-

[90] Die SZ meldete dazu am 7.8.99: "... Nach der politischen Sommerpause könnte der umstrittene Erlass nun im Papierkorb landen. Auf der Innenministerkonferenz regte sich schon Anfang 1998 Widerstand: Die Weisung belaste die Länderfinanzen, klagte man – erfolglos. Professor Wolfgang Däubler, Arbeitsrechtler an der Universität Bremen, kritisiert, „dass Asylbewerber durch das Arbeitsverbot keine Alternative haben". Das verletze eindeutig die Europäische Menschenrechtskonvention. ... Dagmar Feldgen, Juristin bei der Ausländerbeauftragten der Bundesregierung Marieluise Beck (Grüne), sieht die Zeit nun reif, die Rechtsbestimmungen für Ausländer von Grund auf zu bereinigen. ... Die Gespräche Becks mit der Arbeitsverwaltung gehen im September weiter. Wie aus dem Arbeitsministerium zu hören war, könnte am Ende eine *einjährige Wartefrist für alle Flüchtlingsgruppen* herauskommen. Und eine Arbeitsmarktprüfung wäre nur dort nötig, wo Bevorrechtigte erkennbar Bedarf anmelden."

tes Arbeitsangebot vorliegt. Bei der arbeitsmarktabhängigen Arbeitserlaubnis (§ 1 ArGV, außer in Härtefällen) dürfen zudem keine bevorrechtigten Bewerber zur Verfügung stehen, und der Arbeitgeber sollte dem Arbeitsamt ein Vermittlungsangebot unterbreitet haben, aus dem auch hervorgeht, dass Bezahlung und sonstige Arbeitsbedingungen nicht ungünstiger sind als für vergleichbare deutsche Arbeitnehmer.

16.2 LEISTUNGEN DES ARBEITSAMTES - SGB III

Die **Sprachförderung** (= Finanzierung eines 6 monatigen Deutsch-Sprachlehrganges mit Ganztagsunterricht einschl. von "Eingliederungshilfe" zur Finanzierung des Lebensunterhalts, § 419f. SGB III) können nur Asylberechtigte, Kontingentflüchtlinge (§ 33 AuslG) und Aussiedler beanspruchen. Voraussetzungen sind eine Erwerbstätigkeit im Herkunftsland von mindestens 70 Tagen im letzten Jahr vor der Ausreise, bzw. dass diese Erwerbstätigkeit wegen der besonderen (politischen) Verhältnisse im Herkunftsland nicht möglich war, außerdem unzureichende Sprachkenntnisse, materielle Bedürftigkeit sowie die Absicht, anschließend eine nicht der Berufsausbildung dienende Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Dass Konventionsflüchtlinge in den Regelungen zur Sprachförderung in § 419f. SGB III nicht berücksichtigt werden, erscheint als Verstoß gegen die in Art. 3 GG und in Art. 24 GK geforderte Gleichbehandlung rechtlich fragwürdig. Das SG Aachen, InfAuslR 1997, 411, das SG Münster v. 6.11.97 - S 2 Ar 20/96, IBIS e.V.: C1307, und das LSG NRW, InfAuslR 1999, 249 haben Konventionsflüchtlingen Sprachförderung zugesprochen. Das BSG, InfAuslR 1999, 506, hat diese Entscheidungen jedoch aufgehoben und die Konventionsflüchtlinge von der Sprachförderung ausschließende Regelung des § 420 SGB III für rechtmäßig erklärt.

Im Bericht der Bundesausländerbeauftragten über die Lage der Ausländer vom Dezember 1997 (Abschnitt 3.2.2) wird die Regelung scharf kritisiert: "Die für das Recht der Arbeitsverwaltung zuständigen Stellen vertreten jedoch die Auffassung, daß Ausländer, deren Rechtstellung sich nach § 51 AuslG richtet und die nur eine befristete Aufenthaltsbefugnis besitzen, über keinen rechtlich gesicherten Aufenthaltsstatus verfügen, der die Anwendung der auf einen dauerhaften Aufenthalt ausgerichteten Eingliederungsleistungen rechtfertigt. Dies erscheint nicht nur im Regelungszusammenhang des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes zweifelhaft, da die Argumentation der (in der Begründung zur Erweiterung der Förderung der Berufsausbildung auf Konventionsflüchtlinge, § 63 SGB III, Anm. des Autors) zitierten Rspr. gleichermaßen auf die Sprachförderung übertragbar ist. Nach Art. 22 Abs. 2 GK besteht zudem die Verpflichtung, den Flüchtlingen im Rahmen der staatlichen Sprachförderung nach dem sog. Wohlwollensgebot eine möglichst günstige (und in keinem Fall weniger günstige Behandlung zu gewähren), als sie Ausländern im allgemeinen unter den gleichen Bedingungen gewährt wird. Unter integrationspolitischen Gesichtspunkten sowie im Vergleich mit den anderen in § 420 SGB III genannten Gruppen (Spätaussiedler, anekannte Asylberechtigte und sog. Kontingentflüchtlinge) ist deshalb die Haltung der Arbeitsverwaltung gegenüber einem Personenkreis, der sich voraussichtlich dauerhaft in Deutschland aufhalten wird, nicht nachvollziehbar."

Die Praxis der Arbeitsämter, Sprachförderungsmaßnahmen grundsätzlich nicht zu gewähren, wenn die Einreise nach Deutschland länger als drei Jahre zurückliegt, ist nach Aufassung des LSG Bremen (InfAuslR 1998, 402) rechtswidrig, da eine derartige Frist vom Gesetz nicht gedeckt ist. Ebenso SG Berlin, Info also 1996, 195f.

Die **Berufsausbildungsbeihilfe** (BAB) dient der Finanzierung des Lebensunterhaltes für einen Ausbildungsberuf, wenn die Ausbildungsvergütung nicht ausreicht, sie wird nach ähnlichen Kriterien wie das BAföG gewährt. BAB ist gemäß § 59 ff. SGB III auch an Asylberechtigte, Konventionsflüchtlinge und Kontingentflüchtlinge zu gewähren. Die Einbeziehung von Konventionsflüchtlingen in die Förderung ist neu und dient der Klarstellung im Hinblick auf die BAföG-Rspr. des BVerwG (so die Gesetzesbegründung in BT-Drs 13/4951, S. 165). Andere Ausländer haben in der Regel nur Anspruch, wenn sie selbst fünf Jahre im Inland erwerbstätig gewesen sind oder wenn ein Elternteil drei Jahre im Inland erwerbstätig gewesen ist (§ 63 SGB III) und sie voraussichtlich nach der Ausbildung im Inland rechtmäßig erwerbstätig sein werden (hier ist eine positive Bleibeprognose erforderlich, vgl. weiter unten!).

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen sind Lehrgänge, die junge Leute befähigen sollen, eine Ausbildungsstelle anzunehmen (§ 61 SGB III), sie werden für den vorgenannten Personenkreis ebenfalls gefördert, auch hierzu wird BAB geleistet. Eine Arbeitsgenehmigung ist für die Teilnahme nicht erforderlich.

Lernbeeinträchtige und sozial benachteiligte Jugendliche können weitere Maßnahmen zur **Förderung der Berufsausbildung** beanspruchen. Für Ausländer kommt es darauf an dass sie "voraussichtlich nach Abschluss der Ausbildung im Inland erwerbstätig sein werden" (§ 242 SGB III). Bei befristeter Aufenthaltsgenehmigung ist daher eine entsprechende Prognose notwendig, die im Falle einer Aufenthaltsbefugnis (Altfallregelungen gemäß Bleiberechtserlassen; Konventionsflüchtlinge nach der BAföG-Rspr. des BVerwG) oder einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug in der Regel positiv ausfallen wird (vgl. dazu Röseler 1997, 284). Als Maßnahmen kommen in Frage

- ausbildungsbegleitende Hilfen (§ 241 Abs. 1 SGB III), insbesondere Stützunterricht von 3 bis 8 Stunden wöchentlich sowie sozialpädagogische Betreuung,
- Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung (§ 241 Abs. 2 SGB III), z.B. einem Berufsbildungswerk, auch hierfür wird ggf. BAB gewährt.
- Übergangshilfen nach Abbruch einer Ausbildung oder zur Begründung oder Festigung eines Arbeitsverhältnisses nach Abschluss der Ausbildung (§ 241 Abs. 3 SGB III).

Maßnahmen zur **Förderung der beruflichen Weiterbildung** (früher: Fortbildung und Umschulung) werden vom Arbeitsamt finanziert, wenn das Arbeitsamt die Weiterbildung für notwendig hält, um einen Arbeitslosen beruflich einzugliedern (§ 77 ff SGB III). Gefördert werden Maßnahmen zur Vermittlung eines beruflichen Abschlusses, zur beruflichen Anpassung oder zur Befähigung für eine andere berufliche Tätigkeit. Voraussetzung ist eine mindestens 12monatige versicherungspflichtige Beschäftigung in den letzten drei Jahren vor Beginn der Maßnahme, oder der Bezug von Arbeitslosengeld, oder im Anschluss daran von Arbeitslosenhilfe. Anforderungen an den ausländerrechtlichen Status benennt das Gesetz nicht. Während der Teilnahme wird Unterhaltsgeld gezahlt (§ 153 ff. SGB III). Wer die Voraussetzungen nicht erfüllt, kann die Maßnahme

dennoch erhalten, wenn er sich verpflichtet, anschließend mindestens drei Jahre versicherungspflichtig zu arbeiten, Unterhaltsgeld kommt dann nur in Frage, wenn bei Beginn der Maßnahme Arbeitslosenhilfe bezogen wurde.

Als **Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen** (§ 260 ff. SGB III) werden Arbeitsplätze für ein Jahr gefördert, wenn die Arbeiten zusätzlich sind und im öffentlichen Interesse liegen. Bevorzugt gefördert werden Maßnahmen für Arbeitnehmer mit besonderen Vermittlungsschwierigkeiten oder zur Verbesserung der sozialen Infrastruktur oder der Umwelt, diese Maßnahmen werden bis zu zwei Jahren gefördert. Arbeitnehmer können zugewiesen werden, wenn sie langzeitarbeitslos sind und Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung, auf Weiterbildung oder auf Leistungen zur beruflichen Eingliederung Behinderter haben. Als Strukturanpassungsmaßnahmen (bisher: Maßnahmen nach § 242s bzw. 249h AFG) werden Arbeitsplätze zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt, zur Verbesserung des Angebotes bei den sozialen Diensten und in der Jugendhilfe bis zu drei Jahre lang finanziert (§ 272 ff. SGB III). Arbeitnehmer können in eine solche Maßnahme vermittelt werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Zuweisung einen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung besitzen und ohne die Zuweisung auf absehbare Zeit nicht in Arbeit vermittelt werden können. Für die Vermittlung in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen oder Strukturanpassungsmaßnahmen nennt das Gesetz für Ausländer keine weiteren Voraussetzungen. Bei Flüchtlingen dürfte die Teilnahme aber häufig an ggf. geforderten Zeiten vorheriger versicherungspflichtiger Beschäftigung scheitern.

Der Anspruch auf **Arbeitslosenunterstützung** (Arbeitslosengeld oder -hilfe) richtet sich nach den geleisteten Beitragszeiten. Die Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt als Voraussetzung für den Bezug von Arbeitslosenunterstützung setzt eine Arbeitsgenehmigung nicht voraus, da die Arbeitsgenehmigung erst erteilt werden kann, wenn eine Arbeit gefunden wurde. Die Arbeitslosenunterstützung darf deshalb mangels Verfügbarkeit nur dann eingestellt werden, wenn das Arbeitsamt nachweislich ein Jahr lang intensive, vergebliche Vermittlungsbemühungen für den Arbeitslosen unternommen hat (BSG v. 27.11.77 - BSG-E 45,153; SG Fulda v. 28.3.85, InfAuslR 86, 16; BSG v. 9.9.86 - InfAuslR 87, 156). Nach neuester Rspr. des BSG braucht das Arbeitsamt seine intensiven aber vergeblichen Vermittlungsbemühungen allerdings nicht mehr nachzuweisen, es reicht, wenn es sich dabei "auf gedankliche Operationen" beschränkt, dem Arbeitssuchenden aber kein einziges Arbeitsangebot unterbreitet hat (BSG B 11 AL 75/97 R v. 26.3.98, IBIS e.V.: C1277).

Export: Der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung kann in EG-Länder für bis zu 3 Monate exportiert werden, darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Zusammenrechnung in- und ausländischer Versicherungszeiten (Art. 67 ff. EG-VO 1408/71).

Aufgrund des (für die Nachfolgestaaten weitergeltenden) dt.-jugoslawischen Sozialabkommens (BGBl. II 1969, 1475) Art. 8 Abs. 2 b, Abs. 3 kann der Anspruch in die Nachfolgestaaten der SFR Jugoslawien sogar zeitlich unbegrenzt exportiert werden, wenn der Leistungsberechtigte zuvor mindestens drei Jahre beitragspflichtig beschäftigt war und sich mit Billigung der Arbeitsverwaltung in den Wohnstaat zurückbegibt (vgl. dazu Keitel in der vom Arbeitsamt hrsg. Zeitschrift "arbeit und beruf" 1999, S. 129).

Literaturtip:

Sehr brauchbar für die Praxis und immer auf dem neuesten Stand zu allen infragekommenden Leistungen ist der "Leitfaden für Arbeitslose". Ca. 450 Seiten, ca. 18.- DM incl. Versand. Hrsg. Fachhochschulverlag, Limescorso 5, 60439 Frankfurt/M, FAX 069-1533-2840, Tel. -2820, E-Mail: fhverlag@verlag.fh-frankfurt.de . Wird jährlich neu aufgelegt. Enthält allerdings keine Informationen zum Arbeitsgenehmigungsrecht.

Hinweis:

Nachrangig zu den Leistungen des Arbeitsamtes kommen Maßnahmen zur Sprachförderung sowie zur Förderung der beruflichen Ausbildung nach dem Garantiefonds in Frage (siehe weiter unten).

16.3 BUNDESAUSBILDUNGSFÖRDERUNGSGESETZ - BAFÖG

Ausbildungsförderung zum Besuch einer Fachschule, Fachoberschule, Abendschule, Fachhochschule oder Hochschule nach dem BAföG ist außer an Deutsche grundsätzlich auch an Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge zu gewähren (§ 8 Abs. 1 BAföG).

Konventionsflüchtlinge haben entgegen dem Wortlaut des § 8 Abs. 1 BAföG ebenfalls Anspruch auf BAföG (BVerwG, InfAuslR 1996, 76, ebenso inzwischen BAföG-VwV Nr. 8.1.11c, GMBl. 1997, 81). Andere Ausländer haben in der Regel nur dann einen Anspruch, wenn sie selbst fünf Jahre im Inland erwerbstätig gewesen sind oder wenn ein Elternteil drei Jahre im Inland erwerbstätig gewesen ist (§ 8 Abs. 2 BAföG). EU-Bürger haben auch Anspruch, wenn sie zuvor Arbeitnehmer waren und ihr Studium in inhaltlichem Zusammenhang mit ihrer bisherigen Berufstätigkeit steht.

Wenn der Auszubildende aus persönlichen Gründen (= z.B. politische Verfolgung) gehindert war, die Ausbildung (z.B. im Heimatland) vor Vollendung des 30. Lebensjahres zu beginnen, wird eine Überschreitung der **Altersgrenze** zugelassen, wenn die Ausbildung unverzüglich nach Wegfall der Hinderungsgründe aufgenommen wird. Dabei ist ggf. auch noch ein angemessener Zeitraum in Deutschland zuzubilligen, sich in sprachlicher und ggf. auch fachlicher Hinsicht auf die Anforderungen eines durch die Flüchtlingsanerkennung ermöglichten Hochschulbesuchs vorzubereiten (§ 10 BAföG, vgl. dazu BVerwG, NVwZ-Beilage 1998, 89).

16.4 NACHTEILSAUSGLEICH FÜR SCHWERBEHINDERTE - SCHWBG

Voraussetzung für die Anerkennung einer chronischen Krankheit oder Behinderung nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG) ist nach § 1 SchwbG, dass Antragsteller "ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz rechtmäßig" in Deutschland haben. Während demgemäß Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung, Ausländer mit Aufenthaltsgenehmigung und erwerbstätige Ausländer eine Schwerbehindertenanerkennung beanspruchen können, wurde sie bisher für nicht erwerbstätige Ausländer mit Duldung oder Grenzübertrittsbescheinigung in

der Praxis meist verweigert.

Das **BSG** hat nunmehr entschieden, dass auch **geduldete** AusländerInnen einen Schwerbehindertenausweis beanspruchen können:

> BSG, InfAuslR 1999, 510. Die Klägerin, eine geduldete Albanerin aus dem Kosovo, die seit November 1992 in Deutschland lebt, an beiden Oberschenkeln amputiert und auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesen ist, erfüllt die Voraussetzungen des § 1 SchwbG. Sie hat ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes und hält sich hier auch rechtmäßig im Sinne der genannten Vorschrift auf. Dem steht nicht entgegen, dass die Ausländerbehörde ihr bisher nur jeweils auf drei bis sechs Monate befristete Duldungen nach § 55 Ausländergesetz (AuslG) erteilt hat. Der Grund für die Duldung ihres Aufenthalts im Bundesgebiet ist bisher nicht entfallen. Deshalb muß nach den Feststellungen des LSG davon ausgegangen werden, dass die Behördenpraxis sich in absehbarer Zeit nicht ändern wird.
>
> Auch wenn die Duldung die Ausreisepflicht nicht aufhebt (§ 56 Abs 1 AuslG), sind geduldete Ausländer - jedenfalls nach längerem Aufenthalt im Bundesgebiet - bei der Anwendung des Schwerbehindertenrechts denjenigen gleichzustellen, die sich auch ausländerrechtlich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, wenn sie - wie die Klägerin - die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs 3 AuslG erfüllen. Der Begriff "rechtmäßig" in § 1 SchwbG muss in diesem Sinne verfassungskonform ausgelegt werden, weil die Eingliederung Schwerbehinderter in die Gesellschaft - und das gilt auch für Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des SchwbG haben - verfassungsrechtlich geboten ist.

Mit der Anerkennung nach SchwbG ist u.a. der Erhalt eines Schwerbehindertenausweises sowie die Möglichkeit von Leistungen zur beruflichen Eingliederung (z.B. Lohnkostenzuschüsse, technische Arbeitshilfen zur Beschäftigung Behinderter) verbunden. Gehbehinderte (Merkzeichen G oder aG) und Blinde (Merkzeichen Bl) erhalten mit dem Schwerbehindertenausweis einen Ausweis zur "Freifahrt" (für 120.- DM/Jahr) im öff. Nahverkehr. Wird im Schwerbehindertenausweis eine behinderungsbedingt benötigte Begleitperson (Merkzeichen B) anerkannt, kann diese kostenlos im öff. Nah- und Fernverkehr mitfahren.

16.5 KRANKENVERSICHERUNG - SGB V

Zugang zu Mitgliedschaft und freiwilliger Versicherung

Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (einschl. der Leistungen zur Entbindung und bei Mutterschaft nach RVO) besteht aufgrund der eigenen Mitgliedschaft oder der (beitragsfreien) Familienversicherung. Als Mitglied neu aufgenommen wird man über die **Pflichtversicherung** (§ 5 SGB V), die insbesondere für Arbeitnehmer, Studenten, Rentner sowie Bezieher von Arbeitslosenleistungen besteht. Versicherungsfrei sind u.a. geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer (§§ 6, 7 SGB V).

Im Anschluss an eine Pflichtversicherung oder Familienversicherung kann (und sollte!) man sich (beitragspflichtig!) weiterversichern in der "**freiwilligen Versicherung**" (§ 9 SGB V). Voraussetzung ist entweder, daß die Familienversicherung erloschen ist, oder dass man in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung

mindestens 24 Monate oder unmittelbar zuvor mindestens 12 Monate versichert war. Der Beitritt ist der Versicherung innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Pflichtversicherung bzw. der Familienversicherung anzuzeigen.

Wer infolge des Arbeits- und Ausbildungsverbots als Flüchtling keinen Zugang zur Pflichtversicherung, mangels hier lebender versicherter Familienangehöriger (Ehepartner oder Eltern) auch keinen Zugang zur Familienversicherung, mangels Vorversicherungszeiten keinen Zugang zur freiwilligen Versicherung sowie mangels mit seinem Heimatland abgeschlossener bzw. infolge des Arbeitsverbotes fehlender "Arbeitnehmereigenschaft" in seinem Fall nicht anwendbarer Sozialversicherungsabkommen keinen Zugang zur Krankenversicherung hat, ist - unabhängig vom ausländerrechtlichen Status - in der Regel auf Leistungen der Krankenhilfe nach AsylbLG bzw. BSHG angewiesen. Wer illegal beschäftigt ist, kann formalrechtlich allerdings auch einen Anspruch auf Versicherungsschutz nach dem SGB V geltend machen, da die Versicherungspflicht an die Beschäftigung anknüpft und die Beiträge vom Arbeitgeber geschuldet werden.

Anspruch auf Familienversicherung

Die beitragsfreie Familienversicherung (§ 10 SGB V) gilt für Ehegatten sowie Kinder von Versicherten, die "ihren **Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland** haben" und selbst kein oder nur ein geringfügiges Einkommen haben[91]. Kinder sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres versichert; wenn sie nicht erwerbstätig sind bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres; wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; wenn sie wegen einer Behinderung außerstande sind sich selbst zu unterhalten (und zu dem Zeitpunkt zu dem die Familienversicherung normalerweise endet familienversichert waren) ohne Altersgrenze. Als Kinder gelten auch Stiefkinder sowie Pflegekinder, die der Versicherte überwiegend unterhält.

Das BSG hat die Praxis mancher Ortskrankenkassen, Leistungen der Familienversicherung für geduldete oder asylsuchende Angehörige zu verweigern, für rechtswidrig erklärt (BSG 12 RK 29/96 v. 30.4.97, IBIS e.V.: C1313 sowie BSG 12 RK 30/96 v. 30.4.97, IBIS e.V.: C1314, FEVS 1998, 136). Demnach darf die Familienversicherung eines Angehörigen nicht von einem qualifizierteren aufenthaltsrechtlichen Status abhängig gemacht werden, als ihn der Stammversicherte selbst hat. Asylbewerber und geduldete Bürgerkriegsflüchtlinge haben nach dieser Rechtsprechung des BSG auch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des SGB V im Inland. Die Voraussetzung des gewöhnlichen Aufenthalts wird im Gesetz nur gefordert, um die Versicherung davor zu schützen, von Angehörigen in Anspruch genommen zu werden, die nur zum Zweck der Inanspruchnahme der Krankenversicherung ins Inland reisen, im übrigen aber im Ausland leben.

Im Falle geduldeter bosnischer Kriegsflüchtlinge hat das BSG zudem ausgeführt, daß sich ein Krankenverischerungsanspruch auch aus dem Abkommen zwischen der BR Deutschland und der SFR **Jugoslawien** über soziale Sicherheit vom 12.10.1968 (BGBl. II 1969,

[91] Frauen innerhalb der Mutterschutzfrist (sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt) sowie Ehegatten im Erziehungsurlaub wurden allerdings ab 1.1.2000 durch die rot-grüne "Gesundheitsreform" von der Neuaufnahme in die Familienversicherung ausgeschlossen.

1438) ergibt, das wie alle zwischen der BR Deutschland und der SFR Jugoslawien geschlossenen Verträge im Verhältnis zwischen der BR Deutschland und der Republik Bosnien u. Herzegowina weiter anzuwenden ist (Bekanntmachung v. 16.11.92 - BGBl. II 1992, 1196).

Wartefrist beim Zahnersatz für Sozialhilfeberechtigte?

Für Versicherte, die sich nur vorübergehend im Inland aufhalten, für Asylsuchende und für Ausländer mit Duldung legt der zum 1.1.1993 neu eingefügte § 27 Abs. 2 SGB V als Voraussetzung für den Anspruch auf Zahnersatz eine einjährige Vorversicherungsfrist (Mindestdauer der Mitgliedschaft 12 Monate) fest, soweit die Versorgung mit Zahnersatz entsprechend aufschiebbar ist. Die Bestimmung galt bis zum 31.12.1999 nach ihrem Wortlaut nur, sofern die Betroffenen laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG beziehen. Für Leistungsberechtigte nach AsylbLG galt die Bestimmung nicht. Für zum genannten Personenkreis gehörende Leistungsberechtigte nach BSHG galt (und gilt auch weiterhin), dass sie infolge des faktischen Arbeitsverbotes in den meisten Fällen keinen Zugang zur Mitgliedschaft in der Krankenversicherung haben und somit uneingeschränkte Leistungen der Krankenhilfe einschl. Zahnersatz nach § 37 BSHG beanspruchen können. Somit lief § 27 Abs. 2 SGB V in der Praxis weitgehend leer.

Zum 1.1.2000 wurde § 27 Abs. 2 SGB V durch die Rot-Grüne "Gesundheitsreform 2000" massiv verschärft. Die einjährige Wartefrist gilt seitdem **unabhängig von der Frage des Sozialhilfebezugs** für "Versicherte, die sich nur vorübergehend im Inland aufhalten, zur Ausreise verpflichtete Ausländer, deren Aufenthalt aus völkerrechtlichen, politischen oder humanitären Gründen geduldet wird, sowie 1. asylsuchende Ausländer, deren Asylverfahren noch nicht unanfechtbar abgeschlossen ist, 2. Vertriebene... sowie Spätaussiedler..." ab Beginn ihrer Mitgliedschaft bzw. Familienversicherung in einer gesetzlichen Krankenversicherung. Hierzu ist anzumerken, dass es sich jedenfalls bei einem durch Aufenthaltserlaubnis, -befugnis oder -bewilligung genehmigten Aufenthalt von mehr als 6 Monaten nicht mehr um einen nur "vorübergehenden Inlandsaufenthalt" im Sinne dieser Bestimmung handeln dürfte.

Auf Krankenhilfeansprüche nach **§ 37 BSHG** und nach **§ 2 AsylbLG** ist die Bestimmung auch weiterhin nicht anwendbar (auch nicht analog), da sie nach ihrem Wortlaut ausdrücklich an die Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenversicherung anknüpft, was bei Krankenhilfeberechtigten nach § 37 BSHG ja gerade nicht der Fall ist.

Übernahme der Beiträge durch das Sozialamt

Die Beiträge zur freiwilligen Versicherung übernimmt ggf. das Sozialamt (§ 13 BSHG, § 6 AsylbLG). Zwischen den gesetzlichen Kassen besteht grundsätzlich Wahlfreiheit (§ 173 ff. SGB V), dies gilt auch für freiwillig Versicherte, deren Beiträge das Sozialamt bezahlt.

Rezeptgebühren und Zuzahlungen

Gesetzlich Krankenversicherte mit geringem Einkommen sind gemäß § 61 SGB V von Zuzahlungen zu Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, bei ggf. notwendigem Zahnersatz (nur nach Kassenstandard!), bei stationären Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen

sowie bei ggf. notwendigen Fahrtkosten befreit. Generell befreit sind u.a. die Bezieher von laufender Sozialhilfe, Arbeitslosenhilfe, BAföG oder BAB (§ 59 SGB III), darüber hinaus Personen, deren monatliches Bruttoeinkommen 1.764.- DM (Alleinstehende und Haushaltsvorstände) zuzüglich 661,50 DM für den Ehepartner bzw. sonstigen ersten Familienangehörigen zuzüglich 441.- DM für jeden weiteren Familienangehörigen nicht übersteigt.[92] Die letztgenannte Voraussetzung dürften auch die im SGB V nicht ausdrücklich erwähnten Leistungsberechtigten nach AsylbLG regelmäßig erfüllen. Vgl. dazu auch Musterantrag K 1 auf der CD!

Von nicht gesetzlich krankenversicherten Leistungsberechtigten mit Anspruch auf Krankenhilfe nach BSHG oder AsylbLG dürfen ebenfalls keine Zuzahlungen verlangt werden. Eine Befreiung von der Zuzahlung zur Krankenhaus-Behandlung (14.- bzw. 17.- DM/Tag) ist im SGB V nicht vorgesehen, diese Kosten muss aber - auch für gesetzlich Krankenversicherte - ggf. das Sozialamt gemäß § 37 BSHG bzw. § 6 AsylbLG übernehmen (vgl. BVerwG, NDV 1994, 150).

Illegale Beschäftigung

Wenn Ausländer rechtswidrig ohne Arbeitsgenehmigung und/oder ohne Sozialversicherung erwerbstätig sind, ändert dies nichts an der gesetzlichen Sozialversicherungspflicht. Beitragschuldner ist immer der Arbeitgeber (und nicht der Arbeitnehmer!), ein Krankenversicherungsanspruch und ggf. Anspruch auf Krankengeld besteht demzufolge grundsätzlich auch bei illegaler Beschäftigung. Die Durchsetzung entsprechender Ansprüche in der Praxis dürfte naturgemäß problematisch sein.

Export von Krankenversicherungsleistungen

Leistungen der Krankenversicherung werden nur in Deutschland gewährt (§ 16 SGB V), Ausnahme: Behandlungen, die nach dem anerkannten Stand der med. Erkenntnisse nur im Ausland möglich sind (§ 18 SGB V). Ein Anspruch im Ausland kann aber ggf. gegen den ausländischen Krankenversicherungsträger aufgrund eines Sozialabkommens bestehen (gilt für EU-Länder sowie für alle Nachfolgestaaten des ehem. Jugoslawiens).

16.6 PFLEGEVERSICHERUNG - SGB XI

Leistungen der Pflegeversicherung werden in gleicher Weise wie Leistungen der Krankenversicherung nur an Mitglieder und Familienversicherte gewährt. Auch der Zugang zur Mitgliedschaft ist entsprechend der Krankenversicherung geregelt. Auf die Rechtsprechung des BSG zur Familienkrankenversicherung wird verwiesen (s.o.).

Hinzu kommt als weitere Einschränkung, daß Leistungen der Pflegeversicherung nur Personen erhalten, die seit Einführung der Pflegeversicherung am 1.1.95 praktisch un-

[92] Beträge für 1999 nach § 61 SGB V, die Beträge werden jährlich angepasst. In Ostdeutschland gelten diese Einkommensgrenzen nur für Zuzahlungen zu Arznei- und Verbandmitteln, für die übrigen Leistungen gelten etwas geringere Einkommensgrenzen, § 310 Abs. 11 SGB V.

unterbrochen Mitglied waren, bzw. bei Pflegebeginn ab dem Jahr 2000 vorher mindestens fünf Jahre versichert waren - § 33 SGB XI.

Ausländer, die die genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, aber Anspruch auf Leistungen nach dem BSHG haben, können gemäß § 120 Abs.1 BSHG (ggf. i.V.m. § 2 AsylbLG) den Leistungen der Pflegeversicherung entsprechende Pflegesach- und -geldleistungen nach § 68 ff. BSHG beanspruchen, darunter auch das analog zur Pflegeversicherung festzusetzende pauschale Pflegegeld.

Export: Die Leistungen der Pflegeversicherung werden nach dem Gesetzeswortlaut nur in Deutschland gewährt (Ausnahme: Auslandsreisen bis zu 6 Wochen Dauer). Das Exportverbot für das Pflegegeld ist für den Bereich der EG allerdings rechtswidrig, wie der EuGH mit Urteil vom 5.3.98 - C-160/96 - (SGb 1999, 360 mit Anmerkung Wollenschläger) festgestellt hat.

Literaturtip: Jürgens, A., Mein Recht bei Pflegebedürftigkeit, Beck-dtv 5650, 15,90 DM. Ein sehr kompetenter und betroffenenfreundlicher Ratgeber zu den Pflegeleistungen nach SGB XI und BSHG.

16.7 RENTENVERSICHERUNG - SGB VI

Versicherungspflicht in der Rentenversicherung besteht unabhängig vom Aufenthaltsstatus bei jeder nicht nur geringfügigen Beschäftigung (§ 1 ff. SGB VI).

Bei einer Rückkehr oder Weiterwanderung ins Ausland stellt sich die Frage der **Beitragserstattung** (§ 210 SGB VI). Nur die Beitragsanteile der Arbeitnehmer können erstattet werden, der Arbeitgeberanteil geht also verloren. Hat der Versicherte eine Leistung (z.B. Reha-Maßnahme) der Versicherung in Anspruch genommen, werden nur noch die danach eingezahlten Beiträge erstattet. Beiträge werden grundsätzlich nur erstattet, wenn seit dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht mindestens 24 Monate abgelaufen sind; der Anspruch verjährt aber nicht.

Wenn aufgrund von **Sozialabkommen** eine Zusammenrechnung der deutschen und ausländischer Versicherungszeiten oder auch die Möglichkeit einer weiteren freiwilligen Rentenversicherung in Deutschland besteht, ist keine Beitragserstattung möglich. Sozialabkommen bestehen mit allen EG-Ländern, Chile, allen Staaten des ehemaligen Jugoslawiens, Schweiz, Türkei, Polen, Rumänien, Marokko, Tunesien, Israel, USA und Kanada. Die Durchführung der Sozialabkommen und der Erstattungen ins Ausland hat jeweils eine deutsche Landesversicherungsanstalt als "Verbindungsstelle" übernommen, so z.B. für die Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens die LVA Niederbayern-Oberpfalz, Am alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut, Tel. 0871-810.

Wer einen **Rentenanspruch** erworben hat (mindestens 60 Beitragsmonate), kann statt dessen auch im Ausland nach Eintritt der Voraussetzungen Altersrente oder Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vom deutschen Rentenversicherungsträger beziehen (§ 110 ff. SGB VI). Die Rente mindert sich im Ausland auf 70 % der im Inland zustehenden Rente. Im Falle von Sozialabkommen werden deutsche und ausländische Versicherungszeiten zusammengerechnet, die Rente wird dann vom ausländischen Rentenversicherungsträger ausgezahlt.

Umstritten ist die Frage der Anrechnung von **Kindererziehungszeiten**. Für die Erziehung eines Kindes in den ersten drei Lebensjahren gelten Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung als gezahlt, diese Zeiten sind also von erheblicher Bedeutung für die Berechnung einer Rente (§ 56 SGB VI; bei Geburten bis zum 31.12.1991 beträgt die anrechenbare Kindererziehungszeit ein Jahr, § 249 SGB VI). Voraussetzung ist, dass die Erziehung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfolgt ist, d.h. der erziehende Elternteil sich mit dem Kind dort gewöhnlich aufgehalten hat. Auch wenn asylsuchende oder geduldete Ausländer und ihre Kinder sich vom ersten bis zum letzten Tag der Dreijahresfrist in Deutschland aufgehalten und später ein gesichertes Bleiberecht erhalten haben, wird die Anerkennung von Kindererziehungszeiten von den Rentenversicherungsträgern verweigert.

Das BSG hat klargestellt, dass bei befristeter Aufenthaltserlaubnis die Aufenthaltsvoraussetzung als erfüllt anzusehen und die Kindererziehungszeiten anzuerkennen sind (BSG v. 27.1.94, 5 RJ 16/93; vgl. dazu auch Schlikker 1994). Bei Asylberechtigten zählt auch die Asylverfahrensdauer (BSG v. 28.7.92, EZAR 420 Nr. 4). Wenn eine Duldung aufgrund einer nur vorübergehenden krisenhaften Situation erteilt worden war, hatte der Ausländer in dieser Zeit in Deutschland allerdings noch keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne von § 56 SGB VI, auch wenn er später eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erhalten hat (BSG, NVwZ-Beilage I 1999, 31).

16.8 UNFALLVERSICHERUNG - SGB VII

Die Versicherung besteht für Arbeitsunfälle während der Beschäftigung sowie auf dem Weg zur Arbeit und nach Hause, außerdem für Berufskrankheiten. Bezahlt werden alle Maßnahmen der medizinischen Behandlung, Krankengeld, bei dauerhaft geminderter Erwerbsfähigkeit eine Rente, im Todesfall eine Hinterbliebenenrente. In gleicher Weise versichert sind auch Unfälle von Kindern, Schülern und Studierenden beim Besuch eines Kindergartens, einer Schule oder einer Hochschule.

Der **ausländerrechtliche Status** spielt im SGB VII als Leistungsvoraussetzung keine Rolle. Die Unfallversicherung besteht "kraft Gesetzes" für jeden "Beschäftigten", egal ob er bezahlt oder unbezahlt, sozialversichert oder nicht, versteuert oder nicht, mit Arbeitsgenehmigung oder ohne, mit Aufenthaltsgenehmigung oder ohne tätig ist (§ 2 SGB VII).

Der Versicherungsschutz besteht deshalb auch dann, wenn Arbeitgeber und/oder Arbeitnehmer insoweit gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen haben, und es sich um eine **"illegale" Beschäftigung** handelt.

Der Arbeitgeber trägt die Beiträge allein. Eine korrekte Meldung der Anzahl der Beschäftigten durch den Arbeitgeber an die Unfallversicherung ist zwar vorgeschrieben, als Voraussetzung für den Versicherungsschutz aber nicht erforderlich. Wenn der Arbeitgeber bezüglich der Beschäftigten gegenüber der Versicherung falsche Angaben gemacht und zu wenig Beiträge abgeführt hat, muß er zwar die Beiträge nachentrichten und ggf. auch ein Bußgeld zahlen, der Versicherungsschutz bleibt davon aber unberührt.

Export: Wenn Leistungsberechtigte "ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben" (bzw. die Hinterbliebenen dort wohnen), werden dorthin seit 1.1.1997 (abwei-

chend von § 30 SGB I) ebenfalls die Leistungen der Unfallversicherung gewährt (§ 97 SGB VII). In der Praxis bedeutet dies beispielsweise, dass ein in Berlin auf der Baustelle verunglückter illegaler ukrainischer Bauarbeiter Kostenerstattung für seine Heilbehandlung in der Ukraine sowie ggf. eine Rente wegen Erwerbsminderung beanspruchen kann, im Todesfall hat seine Ehefrau Anspruch auf Hinterbliebenenrente.

16.9 OPFERENTSCHÄDIGUNGSGESETZ - OEG

Das Opferentschädigungsgesetz wurde 1993 infolge der rassistischen Anschläge von Rostock, Solingen und Mölln so geändert, dass nunmehr auch MigrantInnen ohne gesicherten ausländerrechtlichen Status diese Leistungen beanspruchen können (BGBl. I, 1993, 1262). Entschädigungsrenten sowie medizinische Versorgung werden an Opfer vorsätzlicher rechtswidriger gewalttätiger Übergriffe und für deren Hinterbliebene in analoger Anwendung des für die Kriegsopferentschädigung geltenden Bundesversorgungsgesetzes gewährt. Zu beachten ist, dass eine nach dem OEG (z.B. wegen Erwerbsminderung) gewährte Entschädigungsrente nach § 76 Abs. 1 BSHG nicht auf die Sozialhilfe angerechnet werden darf. Zur Frage der Anrechenbarkeit auf Leistungen nach dem AsylbLG vgl. die Erläuterungen bei § 7 Abs. 1 AsylbLG.

Export: Wenn der Ausländer seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt oder abgeschoben wird, erhält er in der Regel eine Abfindung, die sich nach der Dauer seines Aufenthaltes in Deutschland richtet, und die mindestens das zehnfache, höchstens das dreißigfache der monatlichen Grundrente beträgt (§ 1 Abs. 7 OEG).

16.10 GESETZ ZUR HILFE FÜR FRAUEN BEI SCHWANGERSCHAFTSABBRÜCHEN IN BESONDEREN FÄLLEN

Seit 1996 wird die Finanzierung des Schwangerschaftsabbruches für Frauen mit **geringem Einkommen** im "Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen" (BGBl. I v. 25.8.95) geregelt. Frauen mit geringem Einkommen sind Empfängerinnen von Leistungen zum Lebensunterhalt nach BSHG oder AsylbLG, von Arbeitslosenhilfe, BAB oder BAföG, sowie Frauen mit verfügbaren persönlichen (Netto-) Einkünften unter 1.700.- DM mtl., zzgl. 400.- DM für jedes von der Frau unterhaltene Kind, zzgl. der 500.- DM mtl. übersteigenden Mietkosten (bis zu einem Betrag von 500.-)[93]. Das Einkommen des Ehemannes spielt für den Anspruch keine Rolle. Der Gesetzgeber hat allerdings vergessen, im Gesetz einen ggf. an den Ehemann gezahlten Unterhalt zu berücksichtigen.

Zuständig ist nicht mehr das Sozialamt, sondern - auch für nach BSHG oder AsylbLG leistungsberechtigte Frauen - die **Krankenkasse**, die die Leistung aus Mitteln des Landes erstattet bekommt. Besteht keine Krankenversicherung, darf die Frau eine gesetzli-

[93] neue Bundesländer und Ostberlin: 1500.- DM für die Frau, zzgl. 370.- DM je Kind zzgl. der 400.- DM übersteigenden Mietkosten (bis zu einem Betrag von 500.- DM). Die o.g. Beträge gelten für 1996, sie werden jährlich analog der Rentenentwicklung angepasst.

che Krankenkasse am Ort ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes wählen, die dann die Leistung erbringen muß (§ 3 Abs. 1).

Bei der Krankenkasse müssen die Beratungsbescheinigung einer anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle sowie eine aktuelle Sozialhilfebescheinigung bzw. ein aktueller Sozialhilfebescheid vorgelegt werden. Die Kasse muss dann die Kostenübernahmebescheinigung ausstellen. Bei Verweigerung kann beim Sozialgericht eine einstweilige Anordnung gegen die Krankenkasse beantragt werden, ggf. ist auch eine Beschwerde über die Krankenkasse beim für Frauen zuständigen Landesministerium sinnvoll. Die Frau hat für den Abbruch freie Arztwahl, freie Wahl zwischen ambulantem und stationärem Abbruch und freie Wahl, an welchem Ort sie den Abbruch durchführen läßt.

Voraussetzung für die Leistung ist nach § 1 Abs. 1 ein "Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt" der Frau in Deutschland. Das Gesetz nennt aber in § 1 Abs. 3 als Leistungsberechtigte u.a. ausdrücklich die Empfängerinnen von Leistungen nach AsylbLG und verweist zudem (im zum 1.6.1997 angefügten § 1 Abs. 1 Satz 2) für deren "Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt" auf die Zuständigkeitsregelung des § 10a AsylbLG.[94] Hiermit ist klargestellt, dass Leistungsberechtigte nach AsylbLG grundsätzlich Anspruch auf Leistungen zum Schwangerschaftsabbruch haben.

Zweck der Wohnsitzregelung ist es, auszuschließen, dass Frauen die Leistung in Anspruch nehmen, die nur zum Zweck des Abbruches nach Deutschland einreisen. Diese Motivation kann überhaupt nur in Betracht kommen, wenn die Schwangerschaft wie auch der Entschluss sie abzubrechen bereits vor der Einreise entstanden sind. Auch in solchen Fällen dürften aber in der Regel andere Einreisemotive überwiegen (z.B. Asylantrag), was ggf. darzulegen wäre.

Aus dem Urteil des BVerfG v. 28.5.93 zum Schwangerschaftsabbruch folgt die Vorgabe an den Gesetzgeber, zu verhindern,

> "dass Frauen den Weg in die Illegalität suchen und damit nicht nur sich selbst gesundheitlichen Schaden zufügen, sondern auch dem Ungeborenen die Chance einer Rettung durch ärztliche Behandlung nehmen."

Nach Auffassung des BVerfG darf deshalb keine Frau aus finanziellen Gründen gehindert sein, ärztliche Hilfe für die Durchführung eines straffreien Schwangerschaftsabbruches in Anspruch zu nehmen. Auch aus dieser Rechtsprechung ergibt sich ein Anspruch auf Kostenübernahme **grundsätzlich unabhängig vom ausländerrechtlichen Status**.

16.11 KINDERGELD - ESTG, BKGG

Das Kindergeld beträgt für das erste und zweite Kind jeweils 270.- DM[95], für das dritte

[94] Erstes Gesetz zur Änderung des AsylbLG v. 26.5.1997, Artikel 5: Dem § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen wird folgender Satz angefügt: "Für Frauen, die Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, gilt § 10a Abs. 3 Satz 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes entsprechend."

[95] Der Betrag wurde zum 1.1.2000 von 250.- DM auf 270.- DM erhöht. Um Sozialhilfeberechtigten eine entsprechende Erhöhung zukommen zu lassen, wurde in der Sozialhilfe ab 1.1.2000 (allerdings nur bis zum

Kind 300.- DM und für jedes weitere Kind jeweils 350.- DM monatlich. Kindergeld wird für Kinder im Alter bis zu 18 Jahren gezahlt. Für Kinder über 18 Jahren wird Kindergeld bis zum 21. Geburtstag gezahlt, wenn sie arbeitslos gemeldet sind. Bis zum 27. Geburtstag gibt es Kindergeld für Kinder in Schul- oder Berufsausbildung sowie für Kinder, die sich nachweislich erfolglos um einen Ausbildungsplatz bemühen. Ohne Altersgrenze gibt es Kindergeld, wenn das Kind wegen einer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, die Behinderung muß aber vor dem 27. Geburtstag eingetreten sein. Der Kindergeldanspruch für Kinder über 18 Jahren entfällt bei Einkünften des Kindes über 13020.- DM im Jahr. Kindergeld wird auf die Sozialhilfe angerechnet.

Seit 1996 richtet sich der Kindergeldanspruch nach § 62 ff. Einkommensteuergesetz (EStG). Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) gibt es nur noch für Leistungsberechtigte, die im Ausland wohnen. Für die gerichtliche Durchsetzung des Anspruchs gilt deshalb nicht mehr das kostenfreie Verfahren bei den Sozialgerichten, sondern das grundsätzlich kostenpflichtige Verfahren bei den Finanzgerichten nach der Finanzgerichtsordnung; anstelle des SGB I und SGB X treten die Verfahrensbestimmungen der Abgabenordnung. Der Antrag auf Kindergeld nach EStG ist weiterhin bei der Familienkasse des Arbeitsamtes zu stellen; gegen den Bescheid ist ggf. "Einspruch" (kostenfrei) einzulegen.

Kindergeld wird seit 1994 nur noch an Eltern gezahlt, die eine **Aufenthaltserlaubnis** oder **Aufenthaltsberechtigung** besitzen (§ 1 BKGG / § 62 EStG). Das Kind muss in Deutschland lediglich seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, eine Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung für das Kind fordert das Gesetz nicht. In bestimmten Fällen kann ein Kindergeldanspruch aber auch für im Ausland lebende Kinder bestehen (s.u. "Export").

Bei der **Einkommensteuer** gilt seit 1996 ein erhöhter Kinderfreibetrag, auf den aber seitdem das ggf. zustehende Kindergeld angerechnet wird. Der Freibetrag wird unabhängig vom ausländerrechtlichen Status gewährt. Wenn aufgrund des Aufenthaltsstatus kein Kindergeldanspruch besteht, kann seit 1997 der Freibetrag auch auf der Steuerkarte eingetragen werden und so bereits im Laufe des Jahres eine Erhöhung des Nettolohnes bewirken, ansonsten wird der Kinderfreibetrag im Rahmen der Einkommensteuerklärung berücksichtigt. Für erwerbstätige Eltern, die keine Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung besitzen und daher kein Kindergeld erhalten konnten, kann der steuerliche Kinderfreibetrag so einen in aller Regel allerdings nur teilweisen Ausgleich für das entgangene Kindergeld bewirken.[96]

30.6.2002) ein zusätzlicher Freibetrag vom Einkommen für minderjährige unverheiratete Kinder von 20.- DM/Monat für ein Kind und 40.-/ DMMonat für zwei oder mehr Kinder eingeführt. Dieser Freibetrag gilt gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 5 unabhängig davon, ob tatsächlich Kindergeld beansprucht wird, also z.B. auch für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG. Voraussetzung ist lediglich, dass irgendein auf die Sozialhilfe anrechenbares Einkommen nach § 76 BSHG vorhanden ist, wie z.B. Wohngeld oder ein "Mietzuschuss für Sozialhilfeempfänger" nach Wohngeldgesetz, Arbeitseinkommen, Unterhalt, Kindergeld usw., von dem dann der Freibetrag abgesetzt werden kann.

[96]Der Steuervorteil erhöht sich ab 1.1.2000, da dann zum Kinderfreibetrag noch ein steuerlicher Betreuungsfreibetrag für jedes Kind unter 16 Jahren hinzukommt, auf den ebenfalls das ggf. erhaltene Kindergeld angerechnet wird (Gesetz zur Familienförderung, BT-Drs 14/1513).

Konventionsflüchtlinge mit Aufenthaltsbefugnis haben aufgrund der Genfer Flüchtlingskonvention bei Familienleistungen Anspruch auf sozialrechtliche Inländergleichbehandlung (Art. 7, Art. 23, Art. 24). Der Anspruch auf Inländergleichbehandlung von Flüchtlingen ergibt sich auch aus der EG Verordnung 1408/71, Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 (so LSG Ba-Wü, NVwZ-Beil. 1997, 8).

Den entgegen dem Gesetzeswortlaut auch nach der Änderung des BKGG zum 1.1.1994 weiterbestehenden Anspruch von Konventionsflüchtlingen mit Aufenthaltsbefugnis auf Kindergeld haben die Bundesanstalt für Arbeit mit Runderlass Nr. 125/93 v. 20.12.93 sowie das Bundesministerium für Familie und Senioren mit Weisung v. 6.1.94, GMBl 1994, S. 70 u. S. 94 bestätigt. Mit Durchführungsanweisung zu § 62 EStG (Dienstblatt der Bundesanstalt für Arbeit vom 4.12.95, DA 62.32) hat die Bundesanstalt diese Auffassung auch für das ab 1996 nach dem EStG zu zahlende Kindergeld bestätigt:

> "Asylberechtigte Ausländer und sonstige politisch Verfolgte im Sinne von § 3 AsylVfG können Kindergeld vom Monat der Anerkennung durch unanfechtbaren Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge oder der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung an erhalten."

§ 3 AsylVfG regelt die Rechtsstellung von Konventionsflüchtlingen. Entgegen der Rspr. des BSG kommt es nach dieser Anweisung für Asylberechtigte und Konventionsflüchtlinge zudem nicht auf den Erhalt der Aufenthaltsgenehmigung, sondern lediglich auf die Rechtskraft der Anerkennung an.

Verfassungsrechtlich fragwürdig erscheint der Ausschluss von Ausländern mit Aufenthaltsbefugnissen aus anderen Gründen, etwa aufgrund von **Altfallregelungen**. Das LSG NRW (Beschluß v. 06.12.1996 - L 13 Kg 105/94) hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob der Ausschluss von Ausländern mit Aufenthaltsbefugnis in § 1 BKGG mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Geklagt hatte eine libanesische Familie mit 5 Kindern, die aufgrund eines Bleiberechtserlasses Aufenthaltsbefugnisse erhalten hat und denen das Kindergeld zum 1.1.1994 gestrichen wurde. Das LSG hält anders als das BSG die Vorschrift für verfassungswidrig: "§ 1 Abs. 3 Satz 1 BKGG 1994 verletzt den Kläger in seinem Grundrecht auf Gleichbehandlung aus Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit seinen Grundrechten aus Art. 6 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 und dem Sozialstaatsgebot des Art. 20 Abs. 1 GG und den Grundrechten seiner Kinder aus den Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG."

Das VG Karlsruhe, InfAuslR 1998, 266 und der VGH Ba-Wü, InfAuslR 1998, 485 haben entschieden, dass im Falle eines Anspruchs die **rückwirkende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis** beansprucht werden kann, um den Aufenthalt des Ausländers für eine vergangene Zeit zu legalisieren und auf diese Weise einen Kinder- und Erziehungsgeldanspruch zu realisieren; dies komme ebenso in Betracht, um dem Ausländer damit für einen zurückliegenden Zeitraum (als Voraussetzung des Kinder- bzw. Erziehungsgeldanspruchs) einen günstigeren Aufenthaltstitel zu verschaffen (vgl. zum Anspruch auf rückwirkende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, wenn der Ausländer hieran ein schutzwürdiges Interesse hat: BVerwG, InfAuslR 1996, 168, BVerwG, InfAuslR 1998, 191,

BVerwG, InfAuslR 1999, 70, sowie VG München, InfAuslR 1999, 223).

Kindergeld für Asylberechtigte rückwirkend für den Zeitraum der Asylverfahrensdauer kann demgegenüber nach der Rspr. des BSG seit der Änderung des BKGG 1989 nicht mehr beansprucht werden (BSG v. 15.12.92 - SGb 1994, 85; BSG v. 8.12.93, NVwZ 1994, 830).

Mit Urteil vom 4.5.1999 hat der EuGH ("Sürül", C262/96, InfAuslR 1999, 324)[97] **TürkInnen** unabhängig vom Aufenthaltsstatus einen Anspruch auf Kindergeld zugesprochen. Voraussetzung ist, dass sie bzw. zumindest ihr Ehepartner als Arbeitnehmer (auch geringfügig) tätig sind. Kindergeld kann in diesen Fällen abweichend vom Wortlaut des BKGG und des EStG auch mit Aufenthaltsgestattung, Grenzübertrittsbescheinigung, Duldung, Aufenthaltsbefugnis und Aufenthaltsbewilligung beansprucht werden.

Zur Begründung verweist der EuGH in seinem Beschluss auf Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 3/80 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 19.9.1980, der es verbietet, den Anspruch eines türkischen Staatsangehörigen, der in Deutschland nur befristete Aufenthaltsbewilligung zum Studium besitzt, auf Kindergeld für sein Kind, das in Deutschland mit ihm zusammenwohnt, vom Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis abhängig zu machen, während Deutsche insoweit nur ihren Wohnsitz in Deutschland haben müssen. Für die für die Geltendmachung von Rechten aufgrund des Beschlusses 3/80 erforderliche "Arbeitnehmereigenschaft" ist es ausreichend, dass eine gesetzliche Sozialversicherung gegen mindestens ein Risiko des Systems der sozialen Sicherheit im Sinne dieses Beschlusses besteht. Damit ergibt sich ein Anspruch sowohl aus der Arbeitnehmereigenschaft des neben dem Studium stundenweise sozialversicherungsfrei, aber pflichtunfallversichert arbeitenden Ehemannes als auch aus der Tatsache, dass die nicht arbeitende Ehefrau für die ersten drei Lebensjahre ihres Kindes als pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung (Kindererziehungszeiten) gilt.

Export: Kindergeld erhalten Berechtigte auch für im EG-Ausland sowie in Norwegen, Island und Liechtenstein lebende Kinder. Ein - allerdings gekürztes - Kindergeld wird zudem für in den Ländern des ehem. Jugoslawiens, in der Türkei, Marokko und Tunesien lebende Kinder von in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmern gezahlt.

16.12 ERZIEHUNGSGELD - BERZGG

Das Erziehungsgeld beträgt 600.- DM monatlich pro Kind und wird ab Geburt bis zum 24. Lebensmonat gezahlt. Voraussetzung ist, dass der anspruchsberechtigte Elternteil mit dem Kind in einem Haushalt lebt und das Kind vorwiegend selbst betreut und erzieht und nicht oder höchstens 19 Stunden wöchentlich erwerbstätig ist. Erziehungsgeld ist einkommensabhängig, die Einkommensgrenze beträgt für zusammen lebende Verheiratete

[97] Der den Fall vertretende RA Rainer M. Hofmann, Aachen hat unter dem Titel "Sparen aber Richtig! Über das europarechtliche Verbot diskriminierender Ausgabenkürzungsprogramme" in InfAuslR 1999, 381 eine ausführliche Urteilsbesprechung vorgelegt.

bis zum 6. Monat 100.000.- DM/Jahr (für andere 75.000.- DM), vom 7. - 24. Monat 29.400.- DM/Jahr (für andere 23.700.- DM), zzgl. 4.200.- DM für jedes weitere Kind, bei höherem Einkommen wird das Erziehungsgeld anteilig gekürzt bzw. der Anspruch entfällt.

Erziehungsgeld wird zusätzlich zur Sozialhilfe, Ausbildungsförderung, Wohngeld usw. gezahlt, es wird auf Sozialleistungen grundsätzlich nicht angerechnet. Der Bezug von Arbeitslosengeld, Krankengeld oder Unterhaltsgeld schließt aber ebenso wie eine Erwerbstätigkeit von mehr als 19 Stunden den Anspruch auf Erziehungsgeld aus. Arbeitslosenhilfe kann man zwar zusätzlich zu Erziehungsgeld beziehen, wenn man dem Arbeitsamt eine Kinderbetreuungsmöglichkeit nachweist und die Verfügbarkeit für eine Erwerbstätigkeit von 15 bis 19 Stunden/Woche erklärt (vgl. info also 1998, 115). Es kann aber sinnvoller sein, stattdessen Sozialhilfe zu beziehen und solange den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe ruhen zu lassen. Sozialhilfe darf nicht unter Verweis auf den Arbeitslosenhilfeanspruch abgelehnt werden, solange der Erziehungsurlaub dauert und/ oder wegen Erziehung eines Kindes unter drei Jahren gemäß § 18 Abs. 3 Satz 3 BSHG keine Pflicht zur Erwerbstätigkeit besteht (vgl. OVG Lüneburg, NVwZ-RR 1999, 585)

Erziehungsgeld wird seit 1994 nur noch an Eltern gezahlt, die eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung besitzen (§ 1 Abs. 1a BErzGG).

Konventionsflüchtlinge mit Aufenthaltsbefugnis haben aufgrund der Genfer Flüchtlingskonvention bei Familienleistungen Anspruch auf sozialrechtliche Inländergleichbehandlung (Art. 7, Art. 23, Art. 24). Der Anspruch auf Inländergleichbehandlung von Flüchtlingen bei der Gewährung von Familienleistungen ergibt sich auch aus der EG Verordnung 1408/71, Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1. Hieraus ergibt sich nach unserer Auffassung - ebenso wie beim Kindergeld - entgegen dem Wortlaut des BEzrGG auch ein Anspruch auf Erziehungsgeld für Konventionsflüchtlinge mit Aufenthaltsbefugnis. Eine gesicherte Rechtsprechung zu dieser Frage liegt allerdings noch nicht vor.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil v.10.10.96, InfAuslR 1997, 5 entschieden, dass Erziehungsgeld eine Familienleistung im Sinne von Art. 4 Abs. 1 der EG-VO 1408/71 ist. Röseler folgert in ihrer Urteilsanmerkung in InfAuslR 1997, 7, dass aufgrund des EuGH-Urteils entgegen dem Wortlaut des BErzGG gemäß Art. 2 Abs. 1 der EG VO 1408/71 auch ein Anspruch auf Erziehungsgeld für Konventionsflüchtlinge besteht.

Verfassungsrechtlich fragwürdig erscheint nach Auffassung von Röseler vor dem Hintergrund der EuGH-Entscheidung auch der Ausschluss von Ausländern mit Aufenthaltsbefugnissen aus anderen Gründen, etwa aufgrund von **Altfallregelungen**. Schließlich folgert Röseler aus dem EuGH-Urteil entgegen der von der bisherigen deutschen Rechtsprechung entwickelten, über den Wortlaut des BErzGG hinausgehenden Auslegung einen Anspruch auf Erziehungsgeld auch für erziehende Elternteile ohne Arbeitsgenehmigungsanspruch - denn nach dem o.g. Urteil des EuGH dient das Erziehungsgeld nicht dem vollen Ausgleich aller Nachteile eines Verzichts auf eine Erwerbstätigkeit, sondern es wird gerade unabhängig davon gewährt, ob jemand zuvor erwerbstätig war. Vgl. zum Erziehungsgeld auch Röseler, Sozialstaat und Konventionsflüchtlinge,

in Barwig 1997, 273, 290, sowie die oben zum Kindergeld genannten Fundstellen.

Einige Gerichte haben Konventionsflüchtlingen einen Anspruch auf Erziehungsgeld ab Rechtskraft der Anerkennung zugesprochen, sofern ein Ehepartner Arbeitnehmer im Sinne der VO EG 1408/71 ist[98]. Der Anspruch der Klägerin bestehe bereits ab Rechtskraft der Anerkennung ihres (erwerbstätigen) Ehemannes, auch solange die Klägerin noch im Besitz einer Aufenthaltsgestattung ist (SG Aachen, InfAuslR 1998, ebenso LSG NRW L 13 Kg 39/96 v. 22.8.97, IBIS e.V.: C1394). Im Revisionsverfahren hierzu hat das BSG inzwischen die Frage des Erziehungsgeldanspruchs für Konventionsflüchtlinge und der Geltung der VO EWG 1408/71 für Flüchtlinge, die nicht zwischen verschiedenen EU-Ländern als Arbeitnehmer "gewandert" sind, dem EuGH zur Entscheidung vorgelegt (BSG B 14 EG 7/97 R v. 15.10.98, IBIS e.V.: C1408).

Erziehungsgeld kann für Asylberechtigte nach der Rspr. des BSG seit der Änderung des BErzGG 1989 nicht mehr rückwirkend für den Zeitraum der Asylverfahrensdauer beansprucht werden. Anerkannte Asylberechtigte sollen zudem erst ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis durch die Ausländerbehörde das Erziehungsgeld beanspruchen können (BSG v. 22.2.95, EZAR 457 Nr. 11). [99]

Bei pflichtwidriger Verzögerung der Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung verbleibe ggf. ein Amtshaftungsanspruch nach § 839 BGB gegen die Ausländerbehörde, der aber in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte falle und daher im Sozialgerichtsverfahren nicht geprüft werde (BSG, InfAuslR 1998, 184).

Das VG Karlsruhe, InfAuslR 1998, 266 und der VGH Ba-Wü, InfAuslR 1998, 485 haben entschieden, dass im Falle eines Anspruchs auch die **rückwirkende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis** beansprucht werden kann, um den Aufenthalt des Ausländers für eine vergangene Zeit zu legalisieren und auf diese Weise einen Kinder- und Erziehungsgeldanspruch zu realisieren; dies komme ebenso in Betracht, um dem Ausländer damit für einen zurückliegenden Zeitraum (als Voraussetzung des Kinder- bzw. Erziehungsgeldanspruchs) einen günstigeren Aufenthaltstitel zu verschaffen (vgl. die entsprechenden Ausführungen zum Kindergeld!).

EU-Angehörige haben bei im Sinne des EG-Rechtes rechtmäßigem Aufenthalt entgegen dem Wortlaut des BErzGG Anspruch auf Erziehungsgeld auch ohne förmliche Aufenthaltserlaubnis. Im entschiedenen Fall waren - wohl wegen Sozialhilfebezuges - jahrelang fortlaufend nur ”Bescheinigungen” über die Beantragung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erteilt worden (EuGH, InfAuslR 1998, 316).

Landeserziehungsgeld wird in einigen Bundesländern im Anschluss an das Erziehungsgeld nach BErzGG unter bestimmten Voraussetzungen als "freiwillige" Leistung des Landes gewährt (Ba-Wü, Bayern, Me-Vo, Sachsen, Thüringen, vgl. dazu "Erzie-

[98] Arbeitnehmer im Sinne dieser VO sind alle, die in einem der Pflichtsozialversicherungssysteme für Arbeitnehmer versichert sind, d.h. auch RenterInnen und Studierende.

[99] Mit Beschlüssen vom 5.8.99 hat das BSG jetzt die Verfahren B 14 EG 3/99 R und BSG B 14 EG 5/98 R ausgesetzt und dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob EG-Recht (Art. 2 und 3 VO 1408/71) der deutschen Regelung entgegensteht, nach der Erziehungsgeld für Asylbewerber auch dann nicht rückwirkend gezahlt wird, wenn die Asylberechtigung später anerkannt und eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

hungsgeld - Erziehungsurlaub" - Broschüre des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend). Für anerkannte Konventionsflüchtlinge kann versucht werden, entsprechend der o.g. Argumentation einen Anspruch auf Inländergleichbehandlung geltend zu machen, soweit ein Anspruch nicht bereits aufgrund der jeweiligen Landeserziehungsgeldrichtlinien besteht.

Aus der Entscheidung des EuGH vom 4.5.1999 ("Sürül", C262/96, InfAuslR 1999, 324) zum Kindergeld (s.o.) lässt sich für (mindestens geringfügig beschäftigte) **türkische** ArbeitnehmerInnen und deren (nicht berufstätige) EhepartnerIn ein Anspruch auch auf Erziehungsgeld unabhängig vom Aufenthaltsstatus ableiten. Erziehungsgeld kann in diesen Fällen abweichend vom Wortlaut des BErzGG auch mit Aufenthaltsgestattung, Grenzübertrittsbescheinigung, Duldung, Aufenthaltsbefugnis und Aufenthaltsbewilligung beansprucht werden (vgl. z.B. Rdschr. Landesversorgungsamt NRW in InfAuslR 1999, 398).

Das VG Karlsruhe, InfAuslR 1999, 394 hat türkischen Arbeitnehmern und deren Familienangehörigen aufgrund des Anspruchs auf Inländergleichbehandlung aus Art. 3 Abs. 1 Assoziationsratsbeschluss 3/80 EWG-Türkei auch einen Anspruch auf Landeserziehungsgeld Ba-Wü (das nach den einschlägigen Landesrichtlinien nur EU- und EWR-Angehörige erhalten sollen) zugesprochen. Das VG hat deshalb offengelassen, ob sich aufgrund der Rechtsstellung der Kläger als Flüchtlinge der Anspruch auch aus der VO EWG 1408/71 ergibt.

16.13 UNTERHALTSVORSCHUSSGESETZ

Unterhaltsvorschuss erhalten Elternteile, die mit einem Kind unter 12 Jahren dauernd getrennt vom anderen Elternteil leben und von diesem für das Kind keinen Unterhalt erhalten. Der Unterhaltsvorschuss beträgt für Kinder bis 5 Jahre 230.- DM und von 6 bis 11 Jahren 306.- DM mtl.[100], er wird längstens 6 Jahre lang gewährt. Die Leistung wird auf die Sozialhilfe angerechnet.

Der Anspruch wurde ab 1994 auf Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung beschränkt, zur Kritik gilt grundsätzlich dasselbe wie beim Kindergeld und beim Erziehungsgeld. Auch der Unterhaltsvorschuss ist eine Leistung der öff. Fürsorge bzw. der sozialen Sicherheit nach Art. 23 bzw. 24 GK, ebenso dürfte es sich auch um eine Familienleistung im Sinne von Art. 4 Abs. 1 EG VO 1408/71 handeln, woraus anerkannte Flüchtlinge dann jeweils einen Anspruch auf Inländergleichbehandlung geltend machen können.

16.14 KINDER- UND JUGENDHILFEGESETZ - SGB VIII

Anspruch von Asylbewerbern und Ausländern mit Duldung

Der Anspruch von Asylbewerbern und Ausländern mit Duldung auf "Leistungen" nach

[100] Stand 1.7.99. Beträge entsprechen dem Regelunterhalt (= Beträge nach Regelbetrag-VO minus 1/2 Erstkindergeld = Regelbetrag minus 125.- DM) Neue Bundesländer und Ostberlin: 199.- DM bzw. 267.- DM. Ab 1.1.2000 sinken die Beträge in Ost und West voraussichtlich um 10.- DM, da der Abzug des halben Erstkindergeldes dann minus 135.- DM beträgt.

dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz - auch als KJHG bezeichnet) ist davon abhängig, daß ein "gewöhnlicher Aufenthalt" gemäß § 6 Abs. 2 SGB VIII vorliegt. Der Anspruch wird - zumindest bei einem nicht nur auf wenige Wochen begrenzten kurzfristigen Aufenthalt - im allgemeinen bejaht.[101] Vgl. dazu die Begründung des Gesetzgebers zu § 6 Abs. 2:

> "Ein Ausschluß von Asylbewerbern und von geduldeten Ausländern, die auf längere Zeit rechtmäßig hier leben, ist nicht gerechtfertigt ... Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihres ausländerrechtlichen Status noch nicht abgeschoben werden können oder aufgrund tatsächlicher Gegebenheiten noch nicht abgeschoben werden, können ... nicht jahrelang ohne die für sie notwendigen Hilfen zur Erziehung gelassen werden ..." (BT-Drs. 11/5948, S. 125, zitiert nach Koehn/Zieger, InfAuslR 1994, 367).

Auch bei einem von vornherein nur kurzfristigen Aufenthalt von wenigen Tagen - beispielsweise auf der Durchreise - besteht zumindest ein Anspruch auf vorläufige "Inobhutnahme" nach § 42 SGB VIII, da es sich bei der Inobhutnahme nicht um eine "Leistung" (§§ 11 ff. SGB VIII), sondern um eine "andere Aufgabe" (§§ 42 ff. SGB VIII) handelt, für die es abweichend von § 6 Abs. 2 gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII lediglich auf den "tatsächlichen Aufenthalt im Inland" ankommt.

Ein Anspruch alleinstehender minderjähriger Flüchtlinge auf Leistungen nach SGB VIII unabhängig vom Aufenthaltsstatus ergibt sich neben § 6 Abs. 1 und 2 SGB VIII vor allem aber aus § 6 Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit Artikel 2 und 9 des **Haager Minderjährigenschutzabkommens** (MSA)[102] sowie auch aus Art. 22 **UN-Kinderrechtskonvention** (KRK). § 6 Abs. 4 SGB VIII stellt klar, dass Regelungen des zwischen- und überstaatlichen Rechts unberührt bleiben. Somit sind MSA und KRK weiterhin uneingeschränkt geltendes Recht. Art. 9 MSA regelt den Anspruch auf "notwendige Schutzmaßnahmen" in dringenden Fällen. Art. 2 MSA bestimmt, dass die zuständigen Behörden die nach innerstaatlichem Recht vorgesehenen Schutzmaßnahmen für Minderjährige zu treffen haben. Auch bei der Inobhutnahme sind aber gemäß § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII regelmäßig als Leistungen auch pädagogische Betreuung, Lebensunterhalt (§ 39 SGB VIII) und Krankenhilfe (§ 40 SGB VIII) zu erbringen. Art. 22 Abs. 2 Satz 2 regelt die Verpflichtung der Unterzeichnerstaaten, alleinstehenden minderjährigen Kinderflüchtlingen Schutz zu gewähren "wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist."

Die bei der Unterzeichnung der KRK abgegebene "Völkerrechtliche Erklärung zum Auslegungsvorbehalt" Deutschlands stellt im Sinne des allgemeinen Völkervertragsrechts keinen förmlichen Vorbehalt dar. Art. 51 Abs. 1 KRK sieht ausdrücklich die Möglichkeit eines solchen gegenüber der UN zu erklärenden förmlichen Vorbehalts vor. Diese Möglichkeit hat Deutschland jedoch nicht genutzt. Die Erklärung zum Auslegungsvorbehalt kann daher die in Art. 22 UN KRK getroffenen Regelungen nicht

---

[101] vgl. dazu ausführlich Huber, "Gesetzliche Grundlagen", in Handbuch der Sozialen Arbeit mit Kinderflüchtlingen, Münster 1999, S. 223 ff.; Kunkel, ZfJ 1994, 369; Schnapka, ZfJ 1994, 27; Koehn/Zieger, InfAuslR 1994, 364, sowie die im nächsten Abschnitt zitierte BT-Drs. 13/5876.

[102] ebenso BVerwG 5 C 24.98 v. 24.6.1999, siehe Zusammenfassung weiter unten

inhaltlich einschränken.[103] Den Anspruch alleinstehender minderjähriger Flüchtlinge auf Leistungen nach SGB VIII hat jetzt auch das **Bundesverwaltungsgericht** bestätigt.

BVerwG 5 C 24.98 v. 24.6.1999, IBIS e.V. C1484 (Vorinstanz: OVG NRW 16 A 3477/97, ZfJ 1998, 467, NVWBl 1999, 114) Zum Anspruch auf Leistungen nach SGB VIII (Heimerziehung) für Asylsuchende und Geduldete nach § 6 SGB VIII i.V.m. Art 1 und 2 Haager Minderjährungenschutzabkommen (Definition des gewöhnlichen Aufenthalts nach SGB VIII und nach MSA); zum Anspruch auf Inobutnahme nach § 42 SGB VIII; zum Anspruch auf Leistungen nach SGB VIII in Abgrenzung zu Leistungen nach dem AsylbLG sowie zum bundesweiten überregionalen Kostenausgleich für minderjährige Asylsuchende nach § 89d Abs. 2 SGB VIII.

Die klagende Stadt Hamburg hat Anspruch auf Erstattung der Kosten durch den vom Bundesverwaltungsamt gemäß § 89d Abs. 2 SGB VIII (Regelung zum bundesweiten Ausgleich der Kosten) zum Kostenträger bestimmten Landschaftsverband Westfalen-Lippe für die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII sowie die Jugendhilfe als Heimerziehung/ sonstige betreute Wohnform nach § 27ff./34 SGB VIII für einen alleinstehenden minderjährigen asylsuchenden Flüchtling aus der Türkei, der sich in Hamburg zunächst mit einer Duldung, später mit einer Aufenthaltsgestattung aufgehalten hat. Die gewährte Hilfe war erforderlich, wie sich aus der Gesamtschau der Erziehungskonferenzen und der erstellten Gutachten über die psychische Situation des Jugendlichen ergibt.

Bei den gewährten Leistungen handelt es sich nicht um Leistungen nach dem AsylbLG. Dem Erstattungsanspruch steht auch nicht entgegen, dass sich die Inobhutnahme über einen längeren Zeitraum von mehreren Monaten hingezogen hat. Auch § 44 AsylVfG (Pflicht der Länder zur Schaffung von Erstaufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber) geht den Ansprüchen nach SGB VII nicht vor. Die Regelung in § 52 AsylVfG bewirkt, dass die Länder, die eine überproportionale Zahl unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender aufgenommen haben, entsprechend weniger Asylsuchende im Rahmen der Verteilung nach der allgemeinen Aufnahmequote nach § 45 AsylVfG zugewiesen bekommen.

Der Hilfeempfänger kann auch nicht auf die vorrangige Inanspruchnahme von Leistungen nach dem BSHG oder dem AsylbLG verwiesen werden. Leistungsansprüche nach anderen Gesetzen bleiben gemäß § 9 Abs. 2 AsylbLG unberührt, hierzu gehören auch die Leistungen nach SGB VIII. Im Falle eines Anspruchs auf Leistungen nach BSHG führt § 10 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII zum gleichen Ergebnis. Dies wird bestätigt durch § 86 Abs. 7 SGB VIII. Dies bestätigt auch die Entstehungsgeschichte des § 89d SGB VIII (BT-Drs. 12/2866, S. 24) sowie die des § 6 SGB VIII (BT-Drs. 11/5948, S. 125).

Die Nachrangvorschrift des § 10 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII schließt auch im Hinblick auf das AsylbLG die Anwendung des SGB VIII nicht aus, da das AsylbLG keine der Jugendhilfe vergleichbare Leistungen vorhält. Dies hat den Gesetzgeber in der Begründung der Neufassung 1998 des § 89d SGB VIII zu der Feststellung veranlasst, eine Konkurrenz von Jugendhilfe und AsylbLG entfalle aufgrund des unterschiedlichen Leistungsinhalts (BT-Drs 13/10330, S. 20). Dafür, dass mit den Leistungen nach § 6 AsylbLG die Gewährung von Jugendhilfe gemeint sein könnte, geben weder Wortlaut noch Entstehungsgeschichte von § 6 AsylbLG Anhaltspunkte. Das AsylbLG ist kein Erziehungsgesetz. Es ist auch kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich, dass der Gesetz-

[103] vgl zu alledem ausführlich Huber, a.a.O.

geber mit dem SGB VIII bewußt ein auch für jugendliche Asylbegehrende geltendes Erziehungsgesetz geschaffen hat, dessen Leistungen er mit dem AsylbLG wieder hat entziehen wollen. Das Gegenteil ergibt sich aus § 9 AsylbLG.

Die Frage des gewöhnlichen Aufenthaltes (g.A.) im Sinne von § 6 SGB VIII braucht nicht abschließend entschieden zu werden, weil der Hilfeempfänger aufgrund eines g.A. im Sinne Haager MSA Jugendhilfe beanspruchen konnte. Dieses Abkommen gehört zu den Regelungen, die gemäß § 6 Abs. 4 SGB VIII unberührt bleiben, d.h. die in § 6 SGB VIII normierten Voraussetzungen modifizieren. Zu den Maßnahmen nach Art 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 MSA gehören die Leistungen der Jugendhilfe. Der Begriff des g.A. im Sinne des MSA ist nicht identisch mit dem des § 6 SGB VIII, sondern im Interesse eine gleichmäßigen Anwendung in den Vertragsstaaten autonom auszulegen. Entsprechend Rechtsprechung und Literatur ist nach 6 Monaten von einem g.A. im Sinne des MSA auszugehen.

Für die Inobhutnahme kommt es nicht auf das Bestehen eines g.A. an, da die Inobhutnahme keine Leistung im Sinne von § 6 SGB VIII, sondern eine andere Aufgabe gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII ist. Die Voraussetzungen für die Inobhutnahme regeln nicht § 6, sondern lediglich § 42 Abs. 2 und 3 SGB VIII.

Soweit es das Jugendamt es versäumt hat, "unverzüglich" eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes herbeizuführen (§ 42 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII), ist die Inobhutnahme ohne Rechtsgrundlage erfolgt, so dass insoweit kein Kostenerstattungsanspruch besteht. Unverzüglich bedeutet vorliegend nach Auffassung des BVerwG bei einer Inobhutnahme an einem Donnerstag den Antrag beim Vormundschaftsgericht spätestens am darauffolgenden Montag.

Anspruch auf einen Kindergartenplatz

Seit 1996 besteht für jedes Kind ab dem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz, seit dem 1.1.1999 sind hiervon auch keine landesrechtlichen Ausnahmen mehr zulässig (§§ 24, 24a SGB VIII). Die **Bundesregierung** hat auf eine Anfrage von Bündnis 90/Grüne zur Frage des Anspruchs auf Kindergartenplätze für Asylbewerber folgendes geantwortet (BT-Drs. 13/5876 v. 22.10.96; im Internet unter http://dip.bundestag.de/btd/13/058/1305876.asc):

"Nach § 6.2 SGB VIII können Ausländer Leistungen nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt (g.A.) im Inland haben. Andererseits wird nicht vorausgesetzt, daß Ausländer im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung sein müssen. Daraus ergibt sich im Umkehrschluß, daß ein g.A. nicht bereits deshalb ausgeschlossen wird, weil im Einzelfall nur eine Aufenthaltsgestattung erteilt wird. Das bedeutet, daß im Einzelfall auch Asylbewerber ihren g.A. im Inland haben können und ihren Kindern der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz zustehen kann.

Nach der Definition des g.A. in § 30 SGB I müssen Umstände erkennbar sein, daß der Aufenthalt nicht nur vorübergehend ist. Dies wird immer dann der Fall sein, wenn der Asylbewerber im Anschluß an sein Verfahren eine Duldung erhält. Dies wird ebenfalls dann anzunehmen sein, wenn Asylbewerber in das landeseigene Verteilungsverfahren kommen und infolgedessen die Aufnahmeeinrichtung verlassen und einer Gemeinde für die Dauer des Asylverfahrens zugewiesen werden. In beiden Fällen ist ein g.A anzunehmen mit der Folge, daß ein Rechtsanspruch auf einen Kindergarten-

plätze besteht."

Kostenträger für Kindergartenplätze ist der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der **Teilnahmebeitrag** soll auf Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise (Ermessen ist auszuüben!) erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII), diese Regelung gilt auch dann, wenn die Beiträge bereits nach Einkommen gestaffelt sind. Demzufolge sollte für Leistungsberechtigte nach §3 ff. AsylbLG auf Antrag beim zuständigen Jugendamt wegen des noch unter der Sozialhilfe liegenden Einkommens - Betrag für persönliche Bedürfnisse von nur 40.- DM - der Beitrag ganz erlassen werden (vgl. Antrag A 8 auf der CD).

Das VG Lüneburg (4 B 6/98 v. 17.3.98, IBIS e.V.: C1367) hat den Anspruch auf vollständige Übernahme des Elternbeitrages von 60.- DM/Monat für ein dreijähriges geduldetes Kind für den Besuch eines Kinderspielkreises einer ev. Kirche durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) gemäß § 6 Abs. 2, § 90 Abs. 3 SGB VIII aus Jugendhilfemitteln bestätigt. Maßgeblich waren zum einen der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab vollendeten dritten Lebensjahr (§§ 24, 26 SGB VIII), zum anderen das geringe Einkommen der Familie, die von Leistungen nach AsylbLG lebt.

Leistungen zum Lebensunterhalt und Krankenhilfe nach KJHG

Die Leistungen nach KJHG sind vorrangig zu den Leistungen nach BSHG und nach AsylbLG (§ 10 Abs. 2 SGB VIII; § 9 Abs. 2 AsylbLG, § 2 BSHG). Der Anspruch ausländischer Flüchtlinge auf KJHG-Leistungen ergibt sich neben § 6 Abs.2 und 4 SGB VIII auch aus Artikel 2 und 9 des Haager Minderjährigenschutzabkommens[104] sowie aus Art. 22 KRK (s.o.).

Das KJHG beinhaltet zunächst pädagogische Leistungen (Beratung, Betreuung, Erziehung etc.) für Jugendliche (bis 17 Jahre) und für junge Volljährige (18 bis 21 Jahre, evtl. auch länger). Wenn Jugendliche nach dem KJHG außerhalb der Familie betreut und untergebracht sind (als Pflegekinder, in Heimen, in Jugendwohngemeinschaften, in betreutem Einzelwohnen oder sonstigen betreuten Wohnformen), sind zusätzlich zu den pädagogischen Leistungen als integrale Bestandteile der Jugendhilfe auch die Leistungen für den Lebensunterhalt sowie auch die Krankenhilfe nach dem KJHG zu erbringen (§§ 39, 40 SGB VIII).

Dies gilt auch im Falle einer nur vorläufigen "**Inobhutnahme**" (§ 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII) von Jugendlichen, deren weiterer Verbleib noch nicht geklärt ist. In allen genannten Fällen besteht kein Anspruch mehr auf Leistungen nach BSHG oder AsylbLG, denn alle notwendigen Leistungen zum Lebensunterhalt und zur medizinischen Versorgung sind nach dem vorrangigen KJHG zu erbringen.

Voraussetzung für den Anspruch auf Leistungen nach SGB VIII ist allerdings, dass eine entsprechender erzieherischer/betreuerischer/psychologischer Hilfebedarf im Sinne des

[104] so mit ausführlicher Begründung BVerwG a.a.O.

[106] Nach MSA (Art. 1, 2, 9 und 12) und KRK (Art. 1, 20 und 22) ist ebenso wie nach den Grundsätzen des SGB VIII (§§ 1, 27 Abs. 1 und 42 SGB VIII) regelmäßig davon auszugehen, dass alleinstehende Flüchtlinge unter 18 Jahren in einem fremdem Land regelmäßig einen derartigen Hilfebedarf haben.

SGB VIII erforderlich ist, was vom Jugendamt unter Beachtung der Alterssituation durch psychologische Gutachten, im Rahmen von Erziehungskonferenzen, durch einen Hilfeplan etc. festgestellt werden muss.[106] Voraussetzung für einen Anspruch auch auf Leistungen zum Lebensunterhalt und zur medizinischen Versorgung nach dem SGB VIII ist darüber hinaus, dass eine entsprechende **stationäre Maßnahme** nach SGB VIII (u.a. Vollzeitpflege; Heimerziehung; sonstige betreute Wohnform; Erziehung in einer Tagesgruppe; intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung u.a.; Inobhutnahme) durchgeführt wird (vgl. § 39 Abs. 1 i.V.m. §§ 32-35 sowie § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Im Falle einer Inobhutnahme ist zudem als Voraussetzung für deren Rechtmäßigkeit unverzüglich (d.h. binnen weniger Tage) ein entsprechender Beschluss durch das Vormundschaftsgericht herbeizuführen (§ 42 Abs.2 Satz 4).

Wird lediglich eine ambulante Betreuung (etwa in Form einer Erziehungsbeistandschaft bzw. eines Betreuungshelfers nach § 30 SGB VIII) durchgeführt, kann das Jugendamt für den Lebensunterhalt auf Leistungen nach AsylbLG (bzw. BSHG) verweisen. Allerdings dürfte nach dem SGB VIII eine Erziehungsbeistandschaft ebenso wie eine Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) das Vorhandensein einer in die Maßnahme einbezogenen Familie voraussetzen, so dass es sich bei einer Einzelbetreuung von alleinstehenden minderjährigen Flüchtlingen im Regelfall nicht um eine Maßnahme nach § 30, sondern um eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 handeln dürfte, mit der rechtlichen Folge, dass gemäß § 39 Abs. 1 SGB VIII dann auch Lebensunterhalt und Krankenhilfe über das SGB VIII sicherzustellen sind.

Die Höhe der Leistungen zum **Lebensunterhalt** ist im KJHG nicht näher geregelt. § 39 SGB VIII verweist bezüglich des Lebensunterhalts auf Festsetzungen nach Landesrecht. Es erscheint allerdings zumindest fraglich, ob den Ländern hiermit ein Spielraum für eine Absenkung der Leistungen zum Lebensunterhalt für Kinder und Jugendliche ohne gesichertes Aufenthaltsrecht eröffnet ist.

Die Leistungen zum Lebensunterhalt umfassen auch einen "angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder des Jugendlichen" sowie "einmalige Beihilfen" insbesondere auch für Urlaubs- und Ferienreisen. Das Kind bzw. der Jugendliche hat einen Rechtsanspruch auf die Leistungen zum Lebensunterhalt, eine Kürzung oder Streichung des Barbetrages z.B. als Mittel der Disziplinierung ist unzulässig (Wiesner, Kommentar zum SGB VIII, München 1995, § 39 Rn 16, Rn 20). Angesichts einer vielfach praktizierten Vollversorgung (Verpflegung etc.) in Einrichtungen ist auf das Wunschrecht des Leistungsempfängers bezüglich der Form der Hilfe und das Wahlrecht zwischen Einrichtungen verschiedener Träger hinzuweisen (§ 5 SGB VIII, vgl. Wiesner, a.a.O. Rn 13).

Zum Umfang der **Krankenhilfe** verweist § 40 SGB VIII auf die Regelungen zur Krankenhilfe in §§ 36 ff. BSHG, die für entsprechend anwendbar erklärt werden. Damit sind jedenfalls für den Bereich der Krankenhilfe Leistungseinschränkungen unzulässig, denn §§ 37 und 38 BSHG verweisen ohne Einschränkung auf den auch für Deutsche geltenden Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung nach SGB V, der damit auch für Leistungsberechtigte nach SGB VIII in vollem Umfang zur Anwendung kommen muß.

Die Verweigerung der Betreuungsleistung nach SGB VIII für alleinstehende minderjährige Flüchtlinge und damit ein **Verweis auf Leistungen nach dem AsylbLG** ist rechtswi-

drig, da nach § 6 SGB VIII, Art. 2 und 9 MSA und Art 22 KRK regelmäßig ein Rechtsanspruch auf Betreuungsleistungen nach SGB VIII besteht. Diese Vorgehensweise ist für das örtliche Jugendamt zudem auch nur vermeintlich kostengünstiger: wenn es die alleinstehenden minderjährigen Flüchtlinge nach SGB VIII betreut und versorgt, müssen ihm alle entstandenen Kosten im Rahmen eines bundesweiten Kostenausgleichs gemäß § 89d Abs 2 SGB VIII erstattet werden - nach AsylbLG werden hingegen von den Ländern oft nur nicht kostendeckende Pauschalen ersetzt.[107]

"Jugendhilfe mit Rabatt"

In der Praxis sind vielerorts insbesondere bei alleinstehenden jugendlichen Flüchtlingen erhebliche Leistungseinschränkungen festzustellen. Diese Leistungseinschränkungen sind durch das SGB VIII nicht gedeckt, sie verstoßen gegen Art. 2 und 9 MSA sowie gegen Art. 22 KRK i.V.m. § 6 Abs. 4 SGB VIII, und dürften deshalb rechtswidrig sein:

- Geringere Höhe der Leistungen zum Lebenunterhalt als für deutsche Jugendliche (unterhalb des BSHG-Niveaus, z.B. Berlin: 300.-/mtl. incl. Taschengeld),
- Unterbringung alleinstehender minderjähriger Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften für erwachsene Asylbewerber ohne jegliches Betreuungsangebot nach SGB VIII,
- Betreuerschlüssel bei Heimunterbringung etc. erheblich schlechter als für deutsche Jugendliche,
- generelle Verweigerung von Hilfen nach KJHG, wenn der Jugendliche bei Einreise 16 Jahre oder älter ist,
- generelle Verweigerung von Hilfen nach KJHG, wenn der Jugendliche 18 Jahre oder älter ist,
- generelle Verweigerung von Hilfen nach KJHG für in Familien lebende Kinder und Jugendliche, da die entstehenden Kosten vom Land nicht erstattet werden,
- Inobhutnahme unter unzulässigen Unterkunftsbedingungen, ohne pädagogische Betreuung, ohne Klärung des weiteren Verbleibs, da keine Kinder- und Jugendnotdienste existieren und Heime zur Inobhutnahme von Ausländern nicht bereit oder in der Lage sind, und die erforderlichen Kosten vom Land nicht erstattet werden,
- Amtsvormünder, die anstelle der Interessen ihrer Mündel vorrangig die finanziellen Interessen des Staates verfolgen, und somit nicht die erforderlichen Schritte zur rechtlichen Durchsetzung der Sicherung des Aufenthaltes veranlassen, damit die Jugendlichen möglichst bald wieder abgeschoben werden und somit keine Jugendhilfeleistungen mehr beanspruchen.[108]

---

[107] Die Aufnahme unter 16 Jahre alter alleinstehender minderjähriger Asylsuchender und Gewährung von Leistungen nach KJHG ist im Ergebnis für das aufnehmende Land bzw. die aufnehmende Kommune finanziell wesentlich attraktiver als ein Verweis auf Leistungen nach AsylbLG, denn aus den Leistungen nach SGB VIII resultiert ein doppelter finanzieller Vorteil: 1. werden die aufgenommenen alleinstehenden minderjähriger Asylsuchenden auf die Asylbewerberquote des Landes angerechnet (§ 52 i.V.m. § 14 Abs. 2 Nr. 3 AsylVfG) und 2. werden alle nach SGB VIII aufgewendeten Kosten im Rahmen eines bundesweiten Finanzausgleiches nach § 89d Abs. 2 SGB VIII erstattet. Vgl. zur Kostenerstattung und zum doppelten finanziellen Vorteil ausführlich BVerwG, a.a.O.

[108] Derartige Versäumnisse bei der Sicherung des Aufenthaltsrechtes und der Wahrnehmung der ausländer- und asylrechtlichen Interessen Jugendlicher sind insbesondere seitens der für ganz Berlin beim Bezirksamt Treptow

- rechtswidrige (Verstoß gegen SGB VIII, KRK, Haager MSA u.a.) Direktabschiebungen neu eingereister Kinder und Jugendlicher in Drittstaaten (z.B. nach Polen) durch den BGS in Kooperation mit den örtlichen Jugendämtern, ohne Prüfung des persönlichen Hilfebedarfs durch das Jugendamt, ohne Möglichkeit der Äußerung eines Asylbegehrens, ohne Klärung der Betreuung und verfügbaren Hilfen im Drittstaat, ohne Prüfung der Rückkehrmöglichkeiten in den Herkunftsstaat.

Diese Fragestellungen näher zu untersuchen würde den Rahmen dieser Darstellung sprengen. Festzustellen ist, daß die vorliegende Literatur zur Jugendhilfe für Asylbewerber sich hauptsächlich mit der Frage des Anspruches von alleinstehenden minderjährigen sowie von heranwachsenden Jugendlichen ohne gesichertes Aufenthaltsrecht auf Jugendhilfeleistungen (Anspruch ja oder nein, vgl. dazu oben) befasst, ebenso werden für diesen Personenkreis geeignete pädagogische Konzepte untersucht (vgl. Jockenhövel-Schiecke, ZAR 1998, 165).

Untersuchungen zur Frage des dargestellten Substandards bei der Versorgung, der "Jugendhilfe mit Rabatt" für Jugendliche und Flüchtlinge ohne gesichertes Aufenthaltsrecht fehlen jedoch bisher.

Ebenso fehlen Untersuchungen zur Lage der in Familien lebenden Flüchtlingskinder und -jugendlichen, die ebenso wie alleinstehende vielfach einen Jugendhilfebedarf haben dürften, diese Hilfen - vom Kindergartenplatz bis zur sozialpädagogischen Einzelfallhilfe - in der Praxis aber aufgrund finanzieller Erwägungen und mangels geeigneter Angebote nur ganz ausnahmsweise erhalten.

16.15 WOHNGELDGESETZ - WOGG

Das WoGG selbst nennt keine aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen. Die Leistung knüpft an die Tatsache der Anmietung von selbst genutztem Wohnraum an (§ 3 WoGG), ihr Zweck ist die wirtschaftliche Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens (§ 1 WoGG). Antragsberechtigt ist der Mieter oder der Nutzungsberechtigte von Wohnraum (§ 3 WoGG). Als Mieter von Wohnraum sind auch Untermieter anzusehen (Nr. 3.12 WoGVwV).

Die Regelungen des WoGG und der Wohngeldverwaltungsvorschrift (WoGVwV 1995, Bundesanzeiger Nr. 146a v. 5.8.95[109]) gelten seit 1997 auch für die neuen Bundesländer (vgl. § 42 WoGG). Zum 1.1. 2001 sind umfangreiche Änderungen geplant, u.a. sollen die wohngeldfähigen Miethöchstbeträge (§ 8 WoGG) um durchschnittlich 20 % angehoben werden (vgl. Haushaltssanierungsgesetz, BT-Drs. 14/1636 v. 19.9.99).

Leistungsberechtigte nach BSHG und nach § 2 AsylbLG erhalten pauschaliertes Wohngeld, d.h. Wohngeld ist vom Sozialamt von Amts wegen zu bewilligen (bisher: "Pau-

---

tätigen Amtsvormünder festzustellen. Vgl. dazu ausführlich Jockenhövel-Schiecke in ZAR 1998, 165 (168f.), die diese Praxis als "Interessenvertretung zweiter Klasse" bezeichnet.

[109] die WoGVwV 1995 ist die derzeit (Januar 2000) gültige Fassung.

schalwohngeld", geplant: "besonderer Mietzuschuss"). Leistungsberechtigte nach §§ 3-7 AsylbLG können hingegen nur Tabellenwohngeld (geplant: "allgemeines Wohngeld") erhalten, d.h. die Leistungsberechtigten müssen selber einen Wohngeldantrag stellen (§ 14 Abs. 1 Nr. 18[110], § 31 Abs. 1 WoGG, Nr. 31.3 WoGVwV; Anlage zu Nr. 31.5 WoGVwV).

Wohngeld wird grundsätzlich in gleicher Weise wie für Deutsche auch für Ausländer und Staatenlose gewährt. Nur wenn der Ausländer lediglich eine Grenzübertrittsbescheinigung oder dergleichen besitzt, wird aufgrund des Status kein Wohngeld bewilligt. Vgl. dazu Nr. 1.03 **WoGVwV** zu § 1 WoGG:

> "Ausländer (auch Staatenlose), die sich mit einer Aufenthaltsgenehmigung (Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsberechtigung, Aufenthaltsbewilligung, Aufenthaltsbefugnis) oder Duldungsbescheinigung im Geltungsbereich des Gesetzes aufhalten, haben den gleichen Rechtsanspruch auf Wohngeld wie Deutsche; das gilt auch für Ausländer, denen der Aufenthalt zur Durchführung des Asylverfahrens gestattet worden ist (§ 55 AsylVfG)."

In Notunterkünften besteht kein Wohngeldanspruch, da es sich nicht um **Wohnraum** im Sinne des WoGG handelt. Bei Asylbewerberheimen kommt es auf den konkreten Einzelfall an. Gemäß Nr. 3.11 WoGVwV muss Wohnraum im Sinne des WoGG

> "zum dauernden oder vorübergehenden Wohnen bestimmt und nach Gestaltung und Ausstattung tatsächlich zum Wohnen geeignet (sein). Dazu gehören auch Wohnheime im Sinne des § 15 II. WoBauG. Notunterkünfte aller Art, wie Schlafstellen, Sammellager, Schulen, Turnhallen, Wohnwagen, und Zelte ... sind kein Wohnraum. Beherbergungsbetriebe und zum Beispiel als Übergangsheime oder Frauenhäuser bezeichnete Einrichtungen können im Einzelfall ausnahmsweise als Wohnraum angesehen werden, ... Die Wohnraumeigenschaft kann auch dann bejaht werden, wenn die Essenszubereitung sowie die Nutzung sanitärer Einrichtungen nur in Räumen möglich ist, die auch von Nicht-Familienmitgliedern genutzt werden."

Zum 1.1.2001 soll der Begriff "Wohnraum" in einem neuen § 4a WoGG definiert werden als "Räume, die vom Verfügungsberechtigten zum Wohnen bestimmt und hierfür nach ihrer baulichen Anlage und Ausstattung tatsächlich geeignet sind." Die Gesetzesbegründung verweist darauf, dass es nach der Rspr. des BVerwG auf die tatsächliche und (bau)rechtliche Eignung und Zulässigkeit einer "dauernden Wohnnutzung" ankommt (BT-Drs 14/1636, S. 182f.).

Gemäß Erlass des Bundesbauministeriums vom 30.9.1993 zu den wohngeldrechtlichen Auswirkungen des AsylbLG besteht ein Anspruch auf Wohngeld nur bei Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen, wenn es sich um Wohnraum im Sinne des Wohngeldgesetzes handelt und der Asylbewerber selbst einen Mietvertrag bzw. ein mietvertragsähnliches Nutzungsverhältnis hat, d.h. dass er selbst eine Miete bzw. ein Nutzungsentgelt zahlt (vgl. dazu § 7 AsylbLG).

Der Wohngeldantrag wird abgelehnt, wenn die Wohngeldstelle unterstellt, der Antragsteller sei **nur vorübergehend abwesend vom Familienhaushalt**. Wenn der Famili-

[110] geplant ab 1.1.2001: § 10 Abs. 2 Nr. 16

enhaushalt während der Abwesenheit weiterhin den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen des Antragstellers bildet und deshalb mit einer Rückkehr nicht nur ins Heimatland, sondern auch in den dortigen Familienhaushalt gerechnet werden kann, besteht kein Wohngeldanspruch (§ 4 Abs. 3 WoGG). Hier ist eine Prognoseentscheidung zu treffen, wobei nicht auf die Art des Aufenthaltsrechts abgestellt werden darf, maßgeblich ist vielmehr die Absicht, in den Familienhaushalt zurückzukehren. Wenn gar kein Familienhaushalt im Herkunftsland besteht, oder "das abwesende Familienmitglied Entscheidungen getroffen hat, die erkennbar eine Lösung vom Familienhaushalt bedeuten" (WoGVwV Nr. 4.31), kann nicht mehr von einer nur vorübergehenden Abwesenheit ausgegangen werden. Dies ist z.B. der Fall bei Heirat des Antragstellers, oder wenn im Familienhaushalt für das abwesende Familienmitglied Wohnraum nicht mehr zur Verfügung steht (zwischenzeitlich geänderte Wohnsituation oder Aufnahme anderer Angehöriger, etc.), oder wenn ein Asylantrag gestellt wurde (vgl. Wollenschläger, Handbuch des Ausländerrechts der Bundesrepublik Deutschland, Neuwied, Nachlieferung Okt. 1994, Abschnitt 4 Rn 260).

16.16 WOHNBERECHTIGUNGSSCHEIN - WOBINDG

Der Wortlaut des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) macht an keiner Stelle Einschränkungen für Ausländer. "Die Bescheinigung über die Wohnberechtigung ist einem Wohnungssuchenden auf Antrag von der zuständigen Stelle zu erteilen, wenn das Gesamteinkommen die sich aus § 25 Abs. 2 des II. Wohnungsbaugesetzes ergebenden Einkommensgrenzen nicht übersteigt. ... Die Bescheinigung ist zu versagen, wenn auch bei Einhaltung der Einkommensgrenze der Bezug öffentlich geförderter Wohnungen offensichtlich nicht gerechtfertigt wäre." (§ 5 WoBindG).

Dennoch wird der Wohnberechtigungsschein (WBS) in Behördenpraxis, Verwaltungsvorschriften der Länder zum WoBindG und Teilen der Rechtsprechung **Asylsuchenden** und **geduldeten** Ausländern verweigert, da es sich bei diesen Personen "nicht um Wohnungssuchende" im Sinne des WoBindG handeln soll bzw. der Bezug einer Sozialwohnung für den genannten Personenkreis "offensichtlich nicht gerechtfertigt" sei.

Die Rechtsprechung lehnt den Anspruch von Asylbewerbern unter Verweis auf § 53 AsylVfG (Unterbringung in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften, somit Anmietung von Wohnraum nicht möglich) ab. Für nicht in eine Gemeinschaftsunterkunft eingewiesene Asylbewerber hat das OVG Münster den Anspruch auf WBS jedoch tendenziell bejaht Wohnungswirtschaft und Mietrecht (Fachzeitschrift) 1985, 389, eindeutig bejaht mit ausführlicher Begründung VG Köln, Wohnungswirtschaft und Mietrecht 1993, 365. Den Anspruch auf Ausstellung eines WBS mit Dringlichkeit hat das OVG Hamburg (InfAuslR 1990, 151) bejaht, wenn ein Ausländer aufgrund der besonderen Verhältnisse in seinem Heimatland - ggf. wegen individueller Gefährdung - nicht abgeschoben werden kann und deshalb eine Duldung erhalten hat (nicht absehbare Änderung der Verhältnisse im Herkunftsland, z.B. Sri Lanka; kein Anspruch hingegen bei zeitlich begrenzten Unruhen, vorübergehender Erkrankung, vorübergehender Unterbrechung der Verkehrsverbindungen). Ähnlich nunmehr auch OVG Münster 14 A 436/93 v. 26.1.96, wonach die in NRW übliche Praxis nicht zu beanstanden sei, Asylbewerbern gemäß der einschlägigen Verwaltungsvor-

schrift des Landes (VV-WoBindG Nr. 5.114) nur dann einen WBS zu erteilen, wenn ihnen nach Abschluss des Asylverfahrens voraussichtlich eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt oder ihr Aufenthalt für mindestens 6 Monate mit der Möglichkeit der Verlängerung geduldet werde.

Wollenschläger (Handbuch des Ausländerrechts der Bundesrepublik Deutschland, Neuwied, Nachlieferung Okt. 1994, Abschnitt 4 Rn 263ff.) bejaht den Anspruch auf WBS für asylsuchende und für geduldete Ausländer. Kein Anspruch bestehe bei Asylbewerbern nur, solange diese tatsächlich verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung (§ 44 AsylVfG) oder sonst einer bestimmten Unterkunft (§ 60 Abs. 2 AsylVfG) zu wohnen. Bei geduldeten Ausländern schade die zeitliche Begrenzung des Aufenthaltsrechts nur dann, wenn von vornherein feststeht, daß der Ausländer nach Ablauf dieses Zeitraums das Bundesgebiet verlässt.

Behördenpraxis und Verwaltungsvorschriften verweigern den WBS teils sogar für Ausländer mit **befristeter Aufenthaltsgenehmigung**, oder fordern z.B. eine noch mindestens einjährige Restlaufzeit der Genehmigung. Zur Begründung wird angeführt, dass vom Wohnungsamt auch in diesen Fällen keine Bleibeperspektive festgestellt werden könne. Diese Praxis ist rechtswidrig, da weder von Rechtsprechung noch vom Gesetz gedeckt. Die Vermutung einer fehlenden Bleibeperspektive trifft meist auch in der Sache nicht zu, so z.B. bei einer Aufenthaltsbefugnis (aufgrund der Verlängerungsregelungen der zugrundeliegenden Bleiberechtserlasse/Altfallregelungen; für Konventionsflüchtlinge entsprechend der Rspr. des BVerwG zum BAföG), dasselbe gilt für eine befristete Aufenthaltserlaubnis zur Familienzusammenführung. Bei Aufenthaltsbewilligung z.B. von Studierenden ist die voraussichtliche Gesamtaufenthaltsdauer zu berücksichtigen, eine noch mehrjährige Bleibeperspektive reicht jedenfalls aus, um den Bezug einer Sozialwohnung zu rechtfertigen.

§ 7 WoBindG ermöglicht, dass eine Sozialwohnung auch ohne WBS bezogen werden darf, wenn eine **Freistellung** vorliegt. Die Freistellung muss vom Vermieter beim Wohnungsamt - bezogen auf die konkrete Wohnung und ggf. den konkreten Bewerber - beantragt werden. Mögliche Begründungen:

- Die Wohnung ist ansonsten nicht vermietbar, da das Wohnungsamt keine Bewerber mit WBS benennen konnte, die bereit sind die Wohnung anzumieten (und sich ggf. auch auf Zeitungsanzeigen des Vermieters niemand mit WBS beworben hat),
- Die Wohnung wird aus öffentlichem Interesse freigestellt (z.B. für sozialarbeiterisch betreutes Wohnprojekt, d.h. ein Wohlfahrtsverband mietet die Wohnung an und bringt dort sozialarbeiterisch betreute Flüchtlingsfamilien unter),
- Die Wohnung wird aus einem besonderen berechtigtem Interesse des vorgesehenen Mieters freigestellt (z.B. Flüchtling im Rollstuhl, der ansonsten keine rollstuhlgerechte Wohnung finden könnte).

Darüber hinaus sind auch Gebietsfreistellungen möglich (z.B. zur Hebung der Sozialstruktur in Sanierungsgebieten).

16.17 SCHULPFLICHT

Die Schulpflicht gilt nach den Schulgesetzen in einigen Bundesländern nur bei "**Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt**" im Inland. Nach Auffassung mancher Schulverwaltungen soll deshalb keine Schulpflicht für Asylbewerber, geduldete und sonstige ausreisepflichtige Kinder bestehen. Diesen Kindern wird dann lediglich ein in der Praxis nicht funktionierendes "Recht zum Schulbesuch" zugestanden. Manchmal wird unter Verweis auf fehlende Kapazitäten die Beschulung sogar ganz verweigert.[111]

Vielfach wird der Schulbesuch zwar zugestanden, unter Hinweis auf die angeblich fehlende Schulpflicht aber notwendige materielle Leistungen zum Schulbesuch (Schülerbeförderung, Schulmaterial nach AsylbLG, Leistungen zum Schulbesuch behinderter Kinder etc.) verweigert. Schwierigkeiten gibt es teilweise auch mit dem Besuch weiterführender Schulen. Vereinzelt (Neumünster; Baden-Württemberg) existieren "Lagerschulen" mit stark reduziertem Unterrichtsinhalt und -umfang (Neumünster: nur eine Lehrerin für alle Kinder, 2 Stunden Unterricht pro Tag in zwei Altersgruppen...).

Einige Länder haben in ihren Schulgesetzen die Schulpflicht für Asylbewerber und geduldete Kinder festgeschrieben (z.B. Berlin und Brandenburg). Probleme gibt es in Berlin dennoch mit dem Schulbesuch von Kindern mit Grenzübertrittsbescheinigung usw. Manche Länder (z.B. Brandenburg) haben Kinder in Erstaufnahmeeinrichtungen nach § 44 AsylVfG von der Schulpflicht ausgenommen.

Bei Kindern von Asylbewerbern und Ausländern mit Duldung ist es falsch, den "gewöhnlichen Aufenthalt" (g.A.) im Sinne der Schulgesetze zu verneinen (ebenso OVG Niedersachen, InfAuslR 1999, 247; vgl. auch die weiter oben im Abschnitt zum SGB VIII zitierte Antwort der Bundesregierung, BT-Drs. 13/5876 v. 22.10.96). Der Begriff des g.A. im Sinne der Landesschulgesetze ist - anders als im Sozialleistungsrecht - so zu interpretieren, dass jedes Kind, das für einen absehbaren Zeitraum (voraussichtl. mindestens etwa drei Monate) einen Wohnsitz an einem bestimmten Ort nimmt, dort von vornherein auch der Schulpflicht unterliegt.

Eigentlich sollte selbstverständlich sein, dass jedes Kind ein Recht auf eine seinen Fähigkeiten entsprechende schulische Bildung hat. Merkwürdigerweise sind die Schul-

---

[111] Vgl. zur Schulpflicht ausführlich Neumann, U., Reuter, L, Alles was Recht ist: Minderheiten im deutschen Schulwesen, in Deutsch Lernen (Fachzeitschrift) 1997, 224, IBIS e.V.: C1503; Reuter, L., Unterliegen Zuwandererkinder der Schulpflicht? in RuS - Recht und Schule (Fachzeitschrift) 1999, 4, IBIS e.V.: C1502, sowie Reuter, L. "Schulrechtliche und schulpraktische Fragen der schulischen Betreuung von Kindern und Jugendlichen nichtdeutscher Erstsprache", in RdJB - Recht der Jugend und des Bildungswesens (Fachzeitschrift) 1999, 27ff., IBIS e.V.: C1501. Demnach werden Kinder von Asylbewerbern und zum Teil auch von Kriegsflüchtlingen in Ba-Wü, HH, NRW, Rh-Pfalz, Saarland, Sa-Anhalt und Thüringen von der Schulpflicht ausgenommen. Reuter und Neumann legen überzeugend dar, dass diese Einschränkungen der Schulpflicht schulgesetzlich und verfassungsrechtlich unzulässig sind. Allen Zuwandererkindern ist unabhängig vom Aufenthaltsstatus Zugang zu allen Grund- und Hauptschulen und nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit zu allen weiterführenden Schulen zu gewähren. Beschulungsvorbehalte im Pflichtschulbereich nach der Verfügbarkeit personeller, räumlicher und sächlicher Ressourcen, wie in einigen Verwaltungsvorschriften vorhanden, sind rechtswidrig (Prof. Ursula Neumann, Ausländerbeauftragte der Hansestadt Hamburg, Osterbeckstr 96, 22083 Hamburg; Prof. Lutz Reuter, Univ. d. Bundeswehr, Holstenhofweg 85, 22043 Hamburg).

pflicht bzw. das Recht jedes Kindes auf Schulbildung im Grundgesetz nicht geregelt - dort finden sich lediglich Bestimmungen über den Religionsunterricht und das Privatschulwesen. Das Recht jedes Kindes auf Bildung ist aber in Artikel 28 f. des **Übereinkommens über die Rechte des Kindes** (UN-Kinderrechtskonvention - KRK) vom 20.11.1989 geregelt. Die unterzeichnenden Staaten verpflichten sich in Artikel 28, "a) den Besuch einer Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich zu machen; b) weiterführende Schulen... allen Kindern verfügbar und zugänglich zu machen ..."

Die KRK ist durch Gesetz vom 17.02.1992 am 05.04.1992 (BGBl. II 1992, 121) in Deutschland in Kraft getreten. Zwar hat die Bundesregierung bei der Ratifizierung einen Vorbehalt gemacht, wonach die KRK innerstaatlich keine unmittelbare Anwendung finde, auch könne "keine Bestimmung dahin ausgelegt werden, dass sie das Recht der Bundesrepublik beschränkt, Gesetze und Verordnungen über die Einreise von Ausländern und die Bedingungen ihres Aufenthalts zu erlassen oder Unterschiede zwischen Inländern und Ausländern zu machen." (Vorbehaltserklärung v. 10.7.1992, BGBl. II 1992, 990). Allerdings ist davon auszugehen, dass diese Vorbehaltserklärung unwirksam ist.[112] Auch das OVG Niedersachsen (InfAuslR 1999, 247) geht jedenfalls bezüglich der Regelungen über den Schulbesuch von einer Anwendbarkeit der KRK aus.

Da es in der Praxis immer wieder Probleme mit Schulverwaltungen gibt, die Flüchtlingskindern unter Hinweis auf eine angeblich fehlende Schulpflicht, auf überlastete Schulen und "volle" Klassen usw. die Aufnahme verweigern, ergibt sich die Forderung und aus der KRK auch die Verpflichtung, die Landesschulgesetze zu ändern. Dort sollte die - bei völkerrechtskonformer Auslegung des Begriffes "gewöhnlicher Aufenthalt" aufgrund Art. 28 f. KRK bereits jetzt regelmäßig bestehende - Schulpflicht für alle Kinder unabhängig vom ausländerrechtlichen Status - einschließlich des Rechtes zum Besuch weiterführender Schulen entsprechend der individuellen Begabungen und Fähigkeiten - unmissverständlich klargestellt werden. Ausnahmen dürfen nur bei von vornherein als vorübergehend geplantem Aufenthalt bzw. Besuch und nur für einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten gelten.

Als Grundrecht sollte in die Verfassungen des Bundes und der Länder das Recht eines jeden Kindes und Jugendlichen auf eine seinen Begabungen und Fähigkeiten entsprechende schulische Bildung unabhängig von Nationalität und Aufenthaltsstatus aufgenommen werden.

Das OVG Niedersachen hat sich im Zusammenhang mit dem Anspruch auf Leistungen nach § 6 AsylbLG zur Sicherung des Schulbesuchs behinderter Kinder auch mit der Frage der Schulpflicht befasst (InfAuslR 1999, 247):

> Asylbewerber sowie Kinder von Asylbewerbern sind schulpflichtig, da ein gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne von § 63 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz bereits durch einen kurzen Aufenthalt begründet wird (vgl. Seyderhelm/Nagel/Brockmann, § 63 Rn 2.2; Erlass Nds. Kultusministerium v. 4.2.1993).

---

[112] vgl. dazu ausführlich Huber, "Gesetzliche Grundlagen", in Handbuch der Sozialen Arbeit mit Kinderflüchtlingen, Münster 1999, S. 223 ff.; Menzel, ZAR 1996, 22; Jockenhövel-Schieke, ZAR 1998, 165; Ausländische Kinder allein in Berlin, Hrsg. Int.Liga für Menschenrechte u.a., Berlin 1998, 5ff.

Eine Auslegung von § 6 AsylbLG dahin, dass Asylbewerbern, die der Schulpflicht unterliegen, der Schulbesuch (hier: Besuch einer Tagesbildungstätte der Lebenshilfe für Behinderte) ermöglicht wird, ist auch im Hinblick auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (KRK) vom 20.11.1989 (BGBl II 1992, 122) geboten. Dieses Übereinkommen, dem die Bundesrepublik Deutschland beigetreten ist, sieht in Art. 23 vor, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter den Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft erleichtern. Art. 28 sichert den unentgeltlichen Besuch einer Grundschule.

16.18 STIFTUNG MUTTER UND KIND

Schwangere mit geringem Einkommen können - auch ergänzend zu Leistungen nach BSHG oder AsylbLG - Schwangerschafts- und Babybedarf (vgl. die Auflistung im Antrag A 5 auf der CD) einschließlich von Möbeln und Hausrat (Waschmaschine!), evtl. Umzugs- und Renovierungskosten, etc. beantragen. Anträge müssen vor der Geburt gestellt, Bescheide über bewilligten Schwangerschafts- und Babybedarf nach BSHG bzw. AsylbLG vorgelegt werden. Die gewährten Leistungen liegen pro Schwangerschaft in einer Größenordnung zwischen 150.- und 3500.- DM. Leistungen der Stiftung "bleiben als Einkommen unberücksichtigt, wenn bei Sozialleistungen aufgrund von Rechtsvorschriften die Gewährung oder Höhe dieser Leistungen von anderem Einkommen abhängig ist" (§ 5 "Gesetz zur Errichtung einer Stiftung Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens", BGBl. I 1993, 406). Aufgrund dieser Vorschrift und entsprechend dem Zweck der Zuwendungen, die "nur gewährt werden dürfen, wenn die Hilfe auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist oder nicht ausreicht" (§ 4 Gesetz Stiftung Mutter und Kind), dürfen Hilfen der Stiftung nicht als Einkommen auf Leistungen nach dem AsylbLG oder BSHG angerechnet werden.

Zweck der Stiftung, die aus **Bundesmitteln** finanziert wird (mindestens 180 Mio. DM/Jahr, § 6 Gesetz Stiftung Mutter und Kind), ist der "Schutz des ungeborenen Lebens". Allerdings scheint für die Stiftung deutsches ungeborenes Leben schützenswerter zu sein als das von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG. Letztere erhalten jedenfalls regelmäßig erheblich geringere Leistungen als Deutsche. In einigen Bundesländern ist die Stiftung sogar überzeugt davon, dass wegen der bedarfsdeckenden Versorgung mit Sachleistungen Leistungsberechtigte nach AsylbLG überhaupt keine zusätzlichen Hilfen der Stiftung benötigen. Anträge werden dort generell abgelehnt.[113]

[113] Vgl. dazu Presseerklärung Isolde Ries, SPD Saarland v. 16.2.98: Die Grundsätze der Bundesstiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens" sollten generell überdacht werden. Seit 1996 haben Bayern, BaWü, Me-Vo und Thüringen festgelegt, das schwangere Frauen, die Leistungen nach BSHG oder AsylbLG beziehen, aus der Unterstützung herausgenommen werden. Diese Regelungen haben den Stiftungszweck - werdenden Müttern in Notlagen ergänzende Mittel zur Verfügung zu stellen - ad absurdum geführt. Es könne nicht sein, dass gerade die Ärmsten der Armen aus der Unterstützung einer staatlichen Stiftung herausfallen. "Lippenbekenntnisse zum Schutz des ungeborenen Lebens haben wir bei der Bundesregierung zur Genüge, doch die geschaffenen Tatsachen der christlich-demokratisch geführten Regierungen sprechen eine andere Sprache."
Anmerkung: Mit Vorstandsbeschluss der Stiftung vom 29.9.99 wurden Leistungsberechtigte nach AsylbLG auch in Berlin von Hilfen ausgeschlossen.

Trotz der zweifelhaften Zielsetzung der Stiftung sollten die entsprechenden Anträge gestellt werden. Dies kann nicht bei der Siftung direkt, sondern nur bei entsprechenden "Anlaufstellen", z.B. bei Sozialberatungsstellen der **Wohlfahrtsverbände** (Diakonie, Caritas, DRK etc.) erfolgen.

16.19 DEUTSCHKURSE FÜR ASYLBEWERBER UND FÜR GEDULDETE AUSLÄNDER

Deutschkurse werden durch das Arbeitsamt oder nach Garantiefonds nur für anerkannte Flüchtlinge gefördert (siehe Seite 255f). Für Asylbewerber und geduldete Ausländer bleibt nur die Möglichkeit, an einem Kurs einer Volkshochschule (Gebührenermäßigung bzw. -befreiung beantragen!) oder einer Initiative etc. teilzunehmen, soweit entsprechende Angebote bestehen. Die Übernahme der Fahrtkosten und Kursgebühren nach § 6 AsylbLG ist vorstellbar, ein Rechtsanspruch besteht aber nicht.

Grundsätzlich ist denkbar, dass das Land durch finanzielle Zuweisungen entsprechende Angebote z.B. durch Bildungsträger fördert, etwa als Orientierungshilfe für neu angekommene Flüchtlinge. Dies geschieht auch in einigen Bundesländern (Finanzierung im Rahmen der Kostenerstattung nach Landesaufnahmegesetz).

16.20 BERUFSAUSBILDUNG UND STUDIUM; GARANTIEFONDS

Erlaubnis der Ausländerbehörde

Ein ausländerrechtliches Verbot einer beruflichen Ausbildung oder eines Studiums ist weder im AsylVfG noch (für Ausländer mit Duldung) im AuslG festgelegt (§ 60 AsylVfG; §§ 14, 56 Abs.3 AuslG). Soweit entsprechende Verbote als "Auflage" von der Ausländerbehörde festgesetzt werden, liegt diese Entscheidung im Ermessen der Behörde. Wenn einzelfallbezogene Gründe gegen die Verbote sprechen (z.B. die Möglichkeit, während Ausbildung bzw. Studium den Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe sicherzustellen), sollte die ausländerrechtliche Auflage aufgehoben werden, d.h. ein entsprechender Antrag gestellt und erforderlichenfalls die Streichung der Auflage verwaltungsgerichtlich durchgesetzt werden. Ausländer mit einer Aufenthaltsgenehmigung unterliegen in aller Regel keinen ausländerrechtlichen Einschränkungen bei der Aufnahme eines Studiums oder einer Berufsausbildung.

Für eine bezahlte berufliche Ausbildung ist zudem eine Arbeitsgenehmigung des Arbeitsamtes erfoderlich, vgl. dazu weiter oben.

Anerkennung von Bildungsabschlüssen des Herkunftslandes

Ein Antrag auf Anerkennung eines ausländischen Schulzeugnisses oder Hochschulabschlusses kann beim für Schulen bzw. Hochschulen zuständigen Landesministerium gestellt werden. Über die Anerkennung von beruflichen Abschlüssen informieren die Arbeitsämter, zuständig sind meist die berufsständischen Vertretungen/Kammern.

Zulassung zum Studium

Eine Zulassung zum Studium ist bei der gewünschten Hochschule zu beantragen. Zuständig ist dort in der Regel das akademische Auslandsamt, das auch eine entsprechende Beratung anbietet. Manche Hochschulen sind der (unzutreffenden) Auffassung, bei Aufenthaltsgestattung oder Duldung bestünde generell ein Studierverbot, andere Hochschulen überprüfen den Status nicht.

Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse müssen vorgelegt werden, die zusätzlich durch eine Feststellungsprüfung an der Hochschule nachgewiesen werden müssen. Wenn die Hochschulzugangsberechtigung nur als bedingt gleichwertig anerkannt wurde, muss zunächst die zwei- bis viersemestrige Teilnahme an einem "Studienkolleg" mit fachbezogenen Kursen mit einer Feststellungsprüfung die Hochschulreife erfolgreich abgeschlossen werden.

In zulassungsbeschränkten Fächern wird eine Sonderquote von 4 % der Studienplätze an Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung aus Nicht-EG-Ländern vergeben.

Leistungen des Garantiefonds

Aus dem Garantiefonds wird die sprachliche, schulische und berufliche Integration von Aussiedlern, Asylberechtigten und Kontingentflüchtlingen gefördert. Voraussetzung ist, dass der Antragsteller bei Beginn der Förderung nicht älter als 30 Jahre ist. Asylberechtigte müssen den Antrag zudem innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Konventionspasses stellen. Finanziert werden Kurse zum Erlernen der deutschen Sprache, außerschulischer Nachhilfeunterricht in Deutsch und anderen Fächern, berufsvorbereitende und berufsbildende Maßnahmen, Kurse zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, studienvorbereitende und -begleitende Seminare sowie Maßnahmen zur Aufnahme einer Berufstätigkeit nach einer im Herkunftsland abgeschlossenen akademischen Ausbildung.

Für die genannten Maßnahmen werden neben Kosten und Gebühren auch Leistungen zum Lebensunterhalt (Unterhaltsgeld von ca. 900.- DM zzgl. Krankenversicherungskosten) gewährt, soweit z.B. aufgrund § 26 BSHG keine Sozialhilfeansprüche bestehen. Leistungsberechtigte, die bei den Eltern leben erhalten ein Taschengeld von 50.- DM für den eingliederungsbedingten Mehrbedarf und eine Monatskarte für den öff. Nahverkehr. Finanziert werden auch notwendige Kosten der Übersetzung, Beglaubigung und Anerkennung von Vorbildungsnachweisen.

Die Förderung ist nachrangig zu Sozialleistungen des nach SGB III (Arbeitsförderung), BSHG, BAföG, WoGG usw., sie können aber auch ergänzend zu diesen Leistungen als Aufstockung gewährt werden. Einkommen und Vermögen werden auf die Leistungen angerechnet. Zuständig für die Vergabe der Mittel des Garantiefonds für eine Förderung zum Schulbesuch oder für eine berufliche Ausbildung sind die Sozial- bzw. Jugendämter. Eine Förderung zur Vorbereitung der Aufnahme oder zur Durchführung eines Studiums ist zu beantragen bei der Otto-Benecke-Stiftung, Kennedyallee 105, 53175 Bonn, Tel. 0228-8163-0, Fax 0228-8163-300, Internet: http://www.obs-ev.de .

Konventionsflüchtlinge werden nach den Garantiefondsrichtlinien (GMBl. 1996, 265) analog zur Regelung in § 8 Abs. 1 BAföG nur gefördert, wenn sie im Ausland anerkannt

wurden. Unter Berufung auf die Rspr. des BVerwG (InfAuslR 1996, 76) zu der wortgleichen Regelung im BAföG sollten Konventionsflüchtlinge ebenfalls Leistungen aus dem Garantiefonds beantragen und den Anspruch ggf. gerichtlich einklagen (vgl. Röseler 1997, 288). Vgl. dazu die Erläuterungen auf Seite 258 (bei BAföG für Konventionsflüchtlinge).

16.21 SELBSTÄNDIGE ERWERBSTÄTIGKEIT

Asylbewerbern und geduldeten Ausländern wird eine selbständige Tätigkeit regelmäßig per Auflage verboten. Bei befristeter und unbefristeter Aufenthaltsgenehmigung liegt die Entscheidung darüber im Ermessen der Ausländerbehörde (§ 14 AuslG). **Anerkannten Flüchtlingen** darf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausländerrechtlich nicht untersagt werden, dasselbe gilt grundsätzlich auch für die Ausübung eines freien Berufes, es ist eine möglichst günstige und jedenfalls nicht weniger günstige Behandlung zu gewähren, als sie Ausländern allgemein unter den gleichen Umständen gewährt wird (Art. 18, 19 GK).

Für die selbständige Ausübung von Handwerksberufen ist ggf. die Meisterprüfung erforderlich. In den akademischen **Medizinberufen** verhindern aus dem Jahr 1935 stammende, seinerzeit zur Verhinderung der Tätigkeit jüdischer Ärzte geschaffene Bestimmungen in den Approbationsordnungen für Ärzte, Apotheker, Zahnärzte und Tierärzte bis heute in der Regel die Berufsausübung für Nicht-EG-Ausländer. Ggf. kann anstelle der Approbation eine auf vier, längstens sieben Jahre befristete Berufserlaubnis erteilt werden, die im Unterschied zur Approbation eine selbständige Tätigkeit allerdings ausschließt (§ 10 Abs. 3 Bundesärzteordnung). Für Asylberechtigte, Kontingentflüchtlinge und "Deutschverheiratete" kann diese Berufserlaubnis auch über das ansonsten zulässige Maß hinaus verlängert werden.[114]

16.22 GEZ-BEFREIUNG UND TELEFONGEBÜHRENERMÄßIGUNG

Sozialhilfeberechtigte erhalten auf Antrag beim Sozialamt eine Bescheinigung für die Telekom für die ermäßigte Telefongebühr (Sozialanschluss). Voraussetzung für den Sozialanschluss bei der Telekom ist, dass der Antragsteller "nach den landesrechtlichen Vorschriften wegen geringem Einkommen von der Rundfunkgebührenpflicht befreit ist oder den Nachweis erbringt, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind."

Außerdem erhalten Sozialhilfeberechtigte auf Antrag eine Bescheinigung über die Befreiung von den Rundfunk- und Fernsehgebühren (die man regelmäßig verlängern lassen muss, sonst sind plötzlich Rechnungen der GEZ zu zahlen!).

Manche Sozialämter machen Schwierigkeiten für Leistungsberechtigte nach AsylbLG, weil das AsylbLG im Gegensatz zum BSHG in den der Ermäßigung bzw. Befreiung

[114] vgl. dazu Schieffer, C., Die berufsrechtliche Situation ausländischer Ärzte mit Abschiebeschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG, ZAR 1997. Schieffer legt dar, dass der Ausschluss von Konventionsflüchtlingen rechtswidrig ist. Zur Diskriminierung ausländischer Mediziner ausführlich Franz, F., Benachteiligung der ausländischen Wohnbevölkerung ... , in Barwig, K. u.a., Vom Ausländer zum Bürger, Baden-Baden 1994, S. 651 ff.

zugrundeliegenden Landesverordnungen nicht genannt ist. Leistungsberechtigte nach AsylbLG erfüllen dennoch regelmäßig die Befreiungsvoraussetzungen, weil die Verordnungen eine Befreiung auch für nicht sozialhilfeberechtigte Personen mit **geringen Einkommen** (z.B. Studierende) vorsehen. Die Einkommensgrenze liegt in diesem Fall beim anderthalbfachen Sozialhilferegelsatz für den Haushaltsvorstand plus dem einfachen Sozialhilferegelsatz für jeden Haushaltsangehörigen, zuzüglich der Kosten der Unterkunft.[115]

16.23 ABWEHR VON GELDFORDERUNGEN - GELDSTRAFEN SOWIE PFÄNDUNGSSCHUTZ

Gepfändet werden darf von der Sozialhilfe kein Pfennig (§ 4 Abs. 1 BSHG). Dies gilt sinngemäß auch für Leistungen nach AsylbLG und für auf diese Leistungen angerechnetes Einkommen, da niemand durch eine Pfändung unter ein entsprechend der Hilfe zum Lebensunterhalt nach BSHG zu bemessendes Einkommensniveau gedrückt werden darf (§ 850f Abs. 1 ZPO - zur Abwehr der Pfändung muss ggf. aber unter Nachweis der Einkommenssituation ein entsprechender Antrag beim Vollstreckungsgericht gestellt werden).

Mietschulden (sowie Energieschulden) können vom Sozialamt ausnahmsweise übernommen werden, wenn die Übernahme gerechtfertigt und notwendig ist und ohne sie Wohnungslosigkeit einzutreten droht (§ 15a BSHG). Die Übernahme ist zwar auch nach § 6 AsylbLG denkbar, wobei allerdings "Wohnungslosigkeit", d.h. Notunterkunft als Sachleistung nach § 3 AsylbLG faktisch der Normalfall ist, so dass nach AsylbLG ein Rechtsanspruch nur in besonders begründeten Einzelfällen durchsetzbar sein dürfte (etwa bei Krankheit oder Behinderung). Von den Energieschulden zu unterscheiden sind die nach BSHG wie nach AsylbLG als Bestandteil der Unterkunftskosten vom Sozialamt regelmäßig zu übernehmenden Heizkostenendabrechnungen.

Wenn man Geldforderungen Dritter (z.B. **Ratenkredite**, Zeitungsabos, Vereinsbeiträge) nicht zahlt, kann man deshalb nicht bestraft werden. Soweit es sich nicht um primäre Bedürfnisse wie Miete, Heizung und Energiekosten handelt, kann man deshalb bei Bezug von Leistungen nach BSHG bzw. AsylbLG die Zahlungen an die Gläubiger einstellen. Allerdings muss man dann ggf. den Gerichtsvollzieher in der Wohnung nach pfändbarem Eigentum suchen lassen und auf Aufforderung bei Gericht eine Erklärung über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse, den "Offenbarungseid", abgeben. Verweigert man den Offenbarungseid, droht Erzwingungshaft. Ansonsten ist eine Inhaftierung wegen Schulden aber nicht möglich. Wer allerdings z.B. vorsätzlich Waren oder Dienstleistungen bestellt, obwohl von vornherein klar ist, dass er nicht bezahlen kann, kann sich wegen Betruges stafbar machen (§ 263 StGB).

---

[115] Die Rechtsverordnungen stimmen in allen Bundesländern überein (§ 6 Abs 2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag v. 31.8.91). Beispiel: RundfunkgebührenbefreiungsVO Ba-Wü v. 21.7.92, § 1 (Gebührenbefreiung aus sozialen Gründen) Abs. 1: "Von der Rundfunkgebührenpflicht werden befreit ... 6. Personen, deren mtl. Einkommen zus. mit dem Eink. der Haushaltsangehörigen eine Einkommensgrenze nicht übersteigt, die sich ergibt aus a) dem Eineinhalbfachen des Regelsatzes der Sozialhilfe (§ 22 BSHG) für den Haushaltsvorstand, b) dem Einfachen des Regelsatzes der Sozialhilfe für sonstige Haushaltsangehörige und .... d) den Kosten für die Unterkunft. Das Einkommen bestimmt sich nach den §§ 76 bis 78 BSHG. ..."

Über die aussichtslose Einkommenssituation (und die ggf. wegen des Arbeitsverbotes und wegen drohender Abschiebung auch künftig fehlende Einkommensperspektive) sollte man den Gläubiger schriftlich informieren, um Pfändungsversuchen etc. vorzubeugen. Flüchtlinge haben häufig unbegründete Angst vor Inhaftierung wegen Schulden, hier sollte entsprechende Aufklärung und Hilfe bei der Abwehr von Forderungen geleistet werden. Wer allerdings zu einem späteren Zeitpunkt ein pfändbares Einkommen erzielt, muss dann in der Regel auch die Schulden samt Zinsen abzahlen - die Zinsen können dann ein Mehrfaches der ursprünglichen Schuld ausmachen.

Eine Übernahme von **Geldstrafen** und **Bußgeldern** durch das Sozialamt ist ausgeschlossen. Dies würde dem Bestrafungszweck widersprechen. Auch hilft hier der Pfändungsschutz nicht weiter. Wer nicht bezahlt, muss die Strafe im Gefängnis absitzen. Grundsätzlich gilt daher: Geldstrafen und Bußgelder sollte man tunlichst bezahlen!

- Wenn ein Strafbefehl ergeht, den man in der Sache hinzunehmen bereit ist, kann man Einspruch einlegen und diesen darauf beschränken, dass die Höhe (nicht die Anzahl) der Tagessätze herabgesetzt wird, weil man von Leistungen nach BSHG bzw. AsylbLG lebt (Nachweis beilegen!)
- Beim Gericht kann man ggf. beantragen, eine Geldstrafe durch Freizeitarbeiten abzuarbeiten.
- Schließlich kann man versuchen, Ratenzahlung zu beantragen (Sozialhilfe-/AsylbLG-Bescheinigung beilegen!).

Von Geldstrafen zu unterscheiden sind **Geldforderungen öffentlicher Stellen** wie Gerichtskosten; Steuerforderungen (z.B. auch für den Verkauf unverzollter Zigaretten); Schadensersatzforderungen der staatlichen Gemeinschaftsunterkunft (z.B. wegen einer zerstörten Fensterscheibe). Hier gilt im Prinzip dasselbe, was bereits beim Ratenkredit gesagt wurde: Über die aussichtslose Einkommenssituation (und die ggf. wegen drohender Abschiebung auch künftig fehlende Einkommensperspektive) sollte man den Gläubiger schriftlich informieren, und unter Beilage einer Sozialhilfe-/AsylbLG-Bescheinigung eine "Niederschlagung, hilfsweise eine Stundung" der Forderung beantragen.

Wenn man solche Geldforderungen öffentlicher Stellen nicht zahlt, kann zwar der Gerichtsvollzieher kommen, auch können die Forderungen durch Zinsen steigen. Aber die Sozialhilfe bzw. Asylbewerberleistung darf deshalb nicht gekürzt oder gepfändet werden! Man kann wegen der nicht gezahlten Geldforderung auch nicht ins Gefängnis kommen. Bestraft werden kann man allerdings dafür, dass man versucht hat, z.B. durch den Verkauf unverzollter Zigaretten Steuern zu hinterziehen, d.h. den Staat zu betrügen - ggf. auch mit einer Haftstrafe. Zudem kann - ggf. auch mit Haftstrafe - wegen Betrugs bestraft werden, wer (illegal oder legal, selbständig oder unselbständig) arbeitet und Einkommen erzielt, und zugleich Sozialleistungen bezieht, ohne der Sozialbehörde sein Einkommen mitzuteilen.

In allen genannten Fällen empfiehlt es sich dringend, eine **Schuldnerberatungsstelle** aufzusuchen, um rechtlichen Rat und Hilfe über Möglichkeiten zur Abwehr der Forderungen zu erhalten.

17 ANTRAGSTELLUNG UND RECHTSDURCHSETZUNG

Antragstellung und Rechtsdurchsetzung für Leistungen nach AsylbLG und nach BSHG erfolgen grundsätzlich in derselben Weise. Für beide Leistungen ist der Widerspruch sowie der Rechtsweg zum Verwaltungsgericht gegeben. Das Widerspruchs- und das Gerichtsverfahren ist in der **Verwaltungsgerichtsordnung** (VwGO) geregelt.

Für das Verwaltungsverfahren beim Sozialamt gelten bei Leistungen nach BSHG unmittelbar wie auch für andere Sozialleistungen die **Sozialgesetzbücher SGB I** und **SGB X**. Für das Verwaltungsverfahren bei Leistungen nach dem AsylbLG (auch bei den nach § 2 AsylbLG gewährten Leistungen "analog" BSHG) gelten gemäß der Verweise in § 7 Abs. 4 und § 9 Abs. 3 AsylbLG lediglich die §§ 60 - 67 SGB I sowie die §§ 44 - 50, 99, 102 - 114 SGB X, im übrigen aber die **Verwaltungsverfahrensgesetze** der Länder, weil das AsylbLG kein Bestandteil des SGB ist (es wurde nicht in den Leistungskatalog des SGB in § 18 ff. SGB I aufgenommen). Die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder entsprechen weitgehend dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) des Bundes. Im Folgenden wird deshalb auf die Bestimmungen des VwVfG (Bund) verwiesen.

17.1 WICHTIGE BESTIMMUNGEN FÜR DAS VERWALTUNGSVERFAHREN

Das VwVfG, das SGB I und das SGB X enthalten eine Reihe wichtiger Bestimmungen, für die Rechte der Leistungsbezieher:

- Das Recht, als Unterstützung zu allen Verhandlungen mit dem Amt eine Begleitperson als "**Beistand**" mitzubringen (§ 14 Abs.4 VwVfG; § 13 Abs.4 SGB X),
- die (im VwVfG gegenüber dem SGB allerdings reduzierte) **Beratungspflicht** der Behörde (§ 25 VwVfG; §§ 13,14,15 SGB I),
- das Recht auf **Akteneinsicht** in die von der Behörde geführte Leistungsakte (§ 29 VwVfG; § 25 SGB X, dort auch Recht auf Kopien aus der Leistungsakte),
- den Anspruch, auf Verlangen auf einen gestellten Antrag einen **begründeten schriftlichen Bescheid** zu erhalten (§§ 37/39 VwVfG; §§ 33/35 SGB X),
- den Anspruch auf den Bestand eines rechtswidrigen den Antragsteller begünstigenden Verwaltungsaktes, soweit dieser nicht auf falschen oder unterlassenen Angaben des Antragstellers beruhte (**Vertrauensschutz**, § 45 SGB X, gilt über den Verweis in § 9 Abs. 3 auch für Leistungsberechtigte nach AsylbLG).

17.2 RECHTSDURCHSETZUNG FÜR ANDERE SOZIALLEISTUNGEN

Für die gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen nach BSHG, AsylbLG, BAföG, KJHG (SGB VIII), Wohngeldgesetz, Wohnungsbindungsgesetz (Wohnberechtigungsschein), AsylVfG sowie AuslG (einschließlich Verfahren gegen ein ausländer-/asylrechtliches Arbeits- und Ausbildungsverbot) sind die **Verwaltungsgerichte** zuständig.

Für die gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen nach dem SGB III - Arbeitsförderung (einschl. Arbeitserlaubnis), Leistungen der Kranken- und der Pflegeversicherung, der Unfall- und Rentenversicherung, Leistungen zum Schwangerschaftsabbruch, Erziehungsgeld, Ansprüche nach Schwerbehindertengesetz und nach Opferentschädigungsgesetz sind hingegen die **Sozialgerichte** zuständig. Das Verwaltungsverfahren richtet sich nach dem SGB I und X, das Gerichtsverfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz (SGG). Obwohl im SGG nicht ausdrücklich geregelt, kann in dringenden Fällen beim Sozialgericht in gleicher Weise wie beim Verwaltungsgericht ein "Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung" gestellt werden. Im Sozialgerichtsverfahren heißt die zweite Instanz Landessozialgericht. Hier gilt im Unterschied zum OVG kein Anwaltszwang und auch nicht das besondere Zulassungsverfahren für die Beschwerde bzw. Berufung.

Ansprüche auf Kindergeld für Zeiträume ab 1996 müssen bei den **Finanzgerichten** durchgesetzt werden. Für das Verwaltungsverfahren beim Kindergeld gilt die Abgabenordnung, für das (kostenpflichtige) Gerichtsverfahren die Finanzgerichtsordnung.

17.3 DER ANTRAG

Ein Antrag auf Leistungen nach BSHG bzw. AsylbLG kann auch mündlich oder zur Niederschrift durch den Sozialamtssachbearbeiter gestellt werden, empfehlenswert ist aber ein schriftlicher Antrag. Von allen Anträgen sollte vor Abgabe beim Sozialamt eine Kopie für die Unterlagen des Antragstellers gefertigt werden. Der Antrag sollte den konkreten aktuellen Bedarf auflisten. Dabei kann ggf. auch dem Sozialamt die Entscheidung überlassen werden, ob es sich um einen Antrag nach BSHG, nach § 2 oder nach §§ 3-7 AsylbLG handelt (vgl. Antrag A 1 usw. auf der CD).

Sozialhilfe und Asylbewerberleistungen werden grundsätzlich nicht rückwirkend gezahlt, sondern erst ab dem Tag der Antragstellung. Eine persönliche Vorsprache ist in der Regel (außer bei Krankheit) erforderlich. Der Antragsteller hat einen Anspruch darauf, dass der Antrag zur Akte genommen und von der Behörde geprüft wird und dass er einen begründeten schriftlichen Bescheid erhält, wenn er dies verlangt (§§ 33/35 SGB X bzw. §§ 37/39 VwVfG).

Wird die Annahme verweigert, weil kein Anspruch auf die Leistung bestehe, sollte der Antragsteller den Antrag beim Sachbearbeiter auf dem Schreibtisch liegen lassen und erklären, dass er darüber einen schriftlichen Bescheid haben will. Der Antrag kann auch bei der Postverteilungsstelle der Behörde abgegeben, per FAX (das Original muss dann aber nachgereicht werden!) oder per Post an die Behörde geschickt werden. In jedem Fall muss der Antragsteller aber auch selbst beim Sozialamt vorsprechen. Wenn ein Sachbearbeiter den Antrag zerreißt, in den Papierkorb wirft oder später aus der Akte beseitigt, macht er sich nach § 133 Abs. 1 Strafgesetzbuch - Verwahrungsbruch - strafbar.

Unterlagen für die Antragstellung

Das Sozialamt legt dem Antragsteller ein Antragsformular vor, das sich erheblich von den Musteranträgen auf der CD unterscheidet. Das Sozialamtsformular muss ebenfalls ausgefüllt werden, wenn es das Sozialamt verlangt. Das Sozialamt muss erforderlichen-

falls beim Ausfüllen des Antragsformulars behilflich sein (Beratungspflicht, § 8 BSHG).

Unsere Musteranträge listen den konkreten aktuellen Bedarf auf. **Die Fragen des Sozialamtes** im Antragsformular und die vom Sozialamt geforderten entsprechenden Nachweise und Unterlagen beziehen sich vor allem auf Daten zur Person und auf bedarfsverhindernde Tatsachen:

- Personalien aller Haushaltsangehörigen
- Pass/Pässe bzw. Bescheinigung/en der Ausländer- /Asylbehörde sowie Anmeldebestätigung
- Kraftfahrzeug, Sparbücher, Wertpapiere?
- Kontoverbindung, Kontoauszüge der letzten drei Monate
- Einkommen und Vermögensnachweise aller Haushaltsangehörigen, z.B. Arbeitseinkommen, Sozialleistungen, Sparbücher, etc.
- Ansprüche auf Leistungen Dritter, wie Arbeitslosenunterstützung, Kindergeld, Lohnzahlungen, Steuererstattungen, Unterhaltsansprüche usw. Wurden die entsprechenden Anträge gestellt?
- Namen und Anschriften der Eltern und Kinder (Unterhaltspflicht)
- Schulabschluss, Beruf? arbeitsfähig/eingeschränkt arbeitsfähig/krankgeschrieben? Beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet? Steuerkarte + Sozialversicherungsausweis vorlegen
- Mietvertrag, letzte Mietquittung, letzte Mieterhöhung und Nachweise zu den Heizkosten
- Wovon haben Sie die letzte Zeit gelebt und worauf ist Ihre aktuelle Notlage zurückzuführen?

Die letzte Frage steht zwar nicht im Formular, wird aber häufig gestellt. Bei neu eingereisten Antragstellern ist dies in der Regel kein Problem, ebenso bei Personen, die bisher nachvollziehbar von Arbeitseinkommen, Sozialleistungen etc. gelebt haben. Schwierig wird es, wenn man schon einige Monate ohne jegliches Einkommen hier überlebt hat (und dennoch nicht verhungert ist...). Das Sozialamt zweifelt in solchen Fällen häufig die Hilfebedürftigkeit an und vermutet, dass verschwiegene Einkommensquellen verfügbar sind, aus denen man auch künftig leben könnte. Dann muss die aktuelle materielle **Notlage glaubhaft** gemacht werden (vgl. § 76/88 BSHG, § 7 AsylbLG). Dies kann durch Erklärungen bzw. Bestätigungen derjenigen Personen geschehen, die durch finanzielle und/oder sonstige Unterstützungsleistungen (z.B. die Möglichkeit am Essen teilzunehmen und/oder zu übernachten) ein Überleben bisher ermöglicht haben, dies jedoch künftig nicht mehr zu tun bereit sind. Diese Personen sollten möglichst keine Sozialhilfeempfänger sein, weil dann nur schwer glaubhaft zu machen ist, dass sie zu einer Unterstützung in der Lage waren.

Fragen des Sozialamtes im Zusammenhang mit § 1a AsylbLG

Im Zusammenhang mit § 1a AsylbLG bzw. § 120 Abs. 3 BSHG sind evtl. weitere Fraugen zu erwarten. Die Fragen sind unzulässig, wenn § 1a AsylbLG oder § 120 Abs. 3 BSHG gar nicht anwendbar sind, z.B. bei Asylbewerbern oder bei Kriegsflüchtlingen mit Aufenthaltsbefugnis nach §§ 32/32a AsylbLG.

- Welche Berufsausbildung haben Sie, wovon haben sie in Ihrer Heimat gelebt?

- Weshalb haben Sie ihr Heimatland verlassen?
- Mit welchem Verkehrsmittel, mit welchen Reisedokumenten, auf welchem Reiseweg und durch welche Länder sind Sie nach Deutschland gekommen, wie lange haben Sie sich dort jeweils aufgehalten?
- Wieviel haben Sie für die Reise (einschl. Schlepper) bezahlt, wieviel Geld hatten Sie noch bei Ihrer Ankunft in Deutschland?
- Weshalb sind Sie gerade nach Deutschland gekommen, wovon wollten Sie hier Ihren Lebensunterhalt sicherstellen?
- Besitzen Sie die erforderlichen und gültigen Reisedokumente für eine Rückkehr in Ihr Herkunftsland bzw. haben Sie sich darum bemüht?
- Was hindert Sie derzeit (noch) daran, in Ihr Herkunftsland zurückzukehren?

Bezüglich des **Lebensunterhalts in der Heimat** sollten nicht nur Erwerbstätigkeit, sondern auch die Unterkunft im eigenen Haus bzw. bei Familienangehörigen, der Unterhalt aus familieneigener Landwirtschaft und die Unterstützung durch Familienangehörige etc. erläutert werden. Die Angabe einer wirtschaftlichen Notlage als maßgeblichen Fluchtgrund führt in der Regel zu einer Leistungseinschränkung nach § 1a.

Als Anlass zum **Verlassen des Heimatlandes** sollten ggf. Gründe wie Krieg, Schikanen und Misshandlungen durch Polizei, Militär und Milizen, erfolgte oder drohende Inhaftierungen, drohende Bestrafung wegen Kriegsdienstentzug usw. individuell erläutert werden. Hierbei kommt es nicht nur auf die allgemeinen Verhältnisse im Herkunftsland an, vielmehr müssen die der Flucht zugrundeliegenden individuellen Erlebnisse (Ablauf der erlebten Kriegsereignisse im Herkunftsort, konkrete Drohungen oder Misshandlungen durch Polizei usw., Zeitpunkt und Ablauf von Hausdurchsuchungen, Inhaftierungen, Einberufung zum Militär etc.) nachvollziehbar und vollständig geschildert werden. Ggf. kann auf in einem vorangegangenen Asylverfahren geltend gemachte Gründe verwiesen werden. Widersprüche in den Angaben der Antragsteller können zu deren Nachteil gewertet werden. Man sollte daher im Zweifelsfall nichts unterschreiben, sich unbedingt eine Kopie des Protokolls der Anhörung aushändigen lassen und ggf. umgehend auf der Korrektur unzutreffend protokollierter Angaben bestehen (klarstellenden Brief an das Sozialamt schreiben).

Angaben zum **Reiseweg** können in diesem Zusammenhang unter Umständen zu einer Rückschiebung in die entsprechenden Drittstaaten führen, solange dies nach den betreffenden Rückübernahmeabkommen zulässig ist (meist für bis zu 6 Monate ab Bekanntwerden einer illegalen Einreise). Wenn die Reise nicht auf direktem Weg und unverzüglich erfolgt ist, der Flüchtling sich also eine gewisse Zeit in einem Drittstaat aufgehalten hat, kann dies unter Umständen die Unterstellung begründen, er sei nur deshalb nach Deutschland (weiter)gereist, um hier Sozialhilfe bzw. Leistungen nach AsylbLG zu erhalten. Die Angaben können anhand der Eintragungen (Stempel!) im Pass und der Angaben bei der Ausländerbehörde etc. überprüft werden. Vgl. hierzu auch die Erläuterungen zu § 1a AsylbLG!

17.4 DER BESCHEID DES SOZIALAMTES

Der Antragsteller erhält in der Praxis häufig nur einen Geldbetrag, ohne zu erfahren, wie der Betrag sich zusammensetzt. Der Antragsteller kann einen schriftlichen Be-

scheid mit Bedarfsberechnung verlangen, hierauf hat er Anspruch (§§ 33/35 SGB X bzw. §§ 37/39 VwVfG)

Eine Rechtsmittelbelehrung ist nur mit schriftlichem Bescheid möglich. Sie erläutert, binnen welcher Frist der Antragsteller sich bei welcher Stelle (vollständige Anschrift!) mit welchem Rechtsmittel (z.B. "Widerspruch", "Klage" etc.) gegen die Entscheidung zur Wehr setzen kann.

17.5 DER WIDERSPRUCH

Den Ablauf des Widerspruchsverfahren und des Verfahren beim Verwaltungsgericht regelt die Verwaltunsgerichtsordnung (VwGO). Wenn ein Bescheid eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung enthält, beträgt die Widerspruchsfrist einen Monat (§ 70 VwGO). Wenn ein Bescheid **keine** oder eine unrichtige **Rechtsmittelbelehrung** enthält oder nur mündlich ergeht, beträgt die Widerspruchsfrist ein Jahr (§ 58 VwGO).

Die Widerspruchsfrist beginnt an dem Tag, der auf den Zugang des Bescheides folgt. Fällt das Fristende auf einen Samstag oder Sonntag, endet die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages. Es zählt der Zugang des Widerspruchs bei der Behörde. Vgl. zur Fristberechnung § 57 VwGO/§ 222ff. ZPO.

Der Widerspruch kann sich gegen die vollständige Ablehnung eines Antrages, gegen die teilweise Ablehnung, gegen die Form der Leistung (Sachleistung), gegen eine unzutreffende Berechnung, usw. usw. richten.

Wichtig ist, dass das Schreiben deutlich mit dem Wort "Widerspruch" bezeichnet wird und benennt, gegen welchen Bescheid (Aktenzeichen, Datum) sich der Widerspruch richtet, und dass angegeben wird, welche Leistung(en) mit dem Widerspruch beantragt wird/ werden, und dass eine möglichst gute Begründung hinzugefügt wird. Die Begründung kann auch nachgereicht werden. Notfalls reicht zur Fristwahrung, den Widerspruch per FAX an die Behörde zu schicken (das Original muss dann nachgereicht werden).

Beispiel für einen Widerspruch

Name, Anschrift ...

Datum .....

An das Sozialamt .....

Hiermit lege ich WIDERSPRUCH gegen Ihren Bescheid vom ..... ein.

Ich beantrage, den o.g. Bescheid aufzuheben und folgende Sozialhilfeleistungen, (z.B. ungekürzter Barbetrag, Regelsätze/Grundleistungen, Unterkunft, Krankenscheine für .... , Kleidung für .... etc.) wie am ..... beantragt zu gewähren.

(Oder z.B.: Ich beantrage, anstelle der nur gewährten Leistungen nach § 3 AsylbLG ungekürzte Geldleistungen nach BSHG zu gewähren

oder: ich beantrage die Gewährung ungekürzter Leistungen nach §§ 3-7 AsylbLG)

Begründung: Ihr Bescheid ist fehlerhaft / unzutreffend / rechtswidrig, weil, weil, weil .....

Ich bitte um einen begründeten, schriftlichen, rechtsmittelfähigen Widerspruchsbescheid.

(Unterschrift)

Spätestens nach drei Monaten muss das Sozialamt mit einem schriftlichen "Widerspruchsbescheid" entscheiden (wenn nicht, ist eine "Untätigkeitsklage" möglich, dazu weiter unten). Der Widerspruchsbescheid muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Gegen die Ablehnung des Widerspruchs kann innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Wenn der Widerspruchsbescheid keine Rechtsmittelbelehrung enthält, beträgt die Klagefrist ein Jahr (§ 58 VwGO).

Nachzahlung: Der im übrigen Sozialrecht gemäß § 44 SGB X geltende Anspruch auf Aufhebung eines rechtswidrigen, den Antragsteller benachteiligenden Bescheides für in der Vergangenheit liegende Zeiträume, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, wird im Sozialhilferecht vom BVerwG nicht anerkannt. Etwas anderes gilt allerdings, wenn Widerspruch (Frist bei mündlichem Bescheid 12 Monate!) eingelegt wurde: Dann muß ggf. die Sozialhilfe bzw. Asylbewerberleistung ab dem Zeitpunkt der Antragstellung nachgezahlt werden.

Bei **abgelaufener Widerspruchsfrist** gilt im Sozialhilferecht ebenfalls eine Besonderheit: Ein Bescheid nach BSHG bzw. AsylbLG hat niemals Wirkung für die über den jeweiligen Auszahlungszeitraum (in der Regel den Monat) hinausreichende Zukunft, da Sozialhilfe nach der Rspr. des BVerwG "keine rentengleiche Dauerleistung" ist, sondern sozusagen täglich neu bewilligt wird.

Deshalb gilt: Wenn die Widerspuchsfrist abgelaufen ist, also ein die beantragten Leistungen einschränkender oder ablehnender Bescheid rechtskräftig geworden ist, kann man dennoch für zukünftige Zeiträume jederzeit erneut einen "Antrag" auf die gewünschte Leistung stellen. Das Sozialamt muss den Anspruch dann erneut prüfen, gegen einen erneuten negativen Bescheid kann dann wiederum Widerspruch eingelegt werden. Ggf. kann das Sozialamt auch von sich aus einen zu spät eingelegten Widerspruch als einen solchen Neuantrag interpretieren.

Zudem kann jederzeit die Aufhebung eines bestandskräftigen rechtswidrigen Verwaltungsaktes nach 44 SGB X i.V.m. § 9 Abs. 3 AsylbLG mit Wirkung für die Zukunft beantragt werden (etwa die Aufhebung der unzutreffenden Feststellung des Sozialamtes, dass ein Tatbestand nach § 1a AsylbLG vorliege). § 44 Abs. 2 SGB X ermöglicht jederzeit die nachträgliche Aufhebung eines rechtswidrigen nicht begünstigenden (anspruchseinschränkenden) Verwaltungsaktes mit Wirkung für die Zukunft, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist (d.h. obwohl die Widerspruchsfrist abgelaufen ist).

17.6 DER EILANTRAG BEIM VERWALTUNGSGERICHT

Wenn ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt oder unzumutbar lange geprüft wird, und (mit oder ohne Bescheid) eine dringend benötigte Leistung nicht erbracht wird, obwohl ein dringender gegenwärtiger Bedarf besteht, kann der Antragsteller versuchen, mit einem Eilantrag beim Verwaltungsgericht das Sozialamt zur Leistung zu verpflichten.

Der Eilantrag heißt "**Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung**" (e.A., § 123 VwGO).

Dem e.A.-Antrag sollte, soweit vorliegend, eine Kopie des gestellten Antrages auf Sozialhilfe/Leistungen nach AsylbLG beigefügt werden. Der Antragsteller sollte ggf. erläutern, an welchen Tagen/Terminen er bei welcher Stelle wegen des Antrages vorgesprochen hat, und wann und wo er ggf. den Antrag gestellt bzw. abgegeben hat, und wie das Amt reagiert hat (mündliche Ablehnung, oder es wurde über einen unzumutbar langen Zeitraum keine Entscheidung über den Antrag getroffen, der Antragsteller wurde "hingehalten").

Wichtig: Falls der Antrag mit einem schriftlichen Bescheid abgelehnt bzw. eine nur unzureichende Leistung bewilligt wurde, muss (auch im Falle eines schon laufenden Eilverfahrens bei Gericht) dagegen immer auch Widerspruch einlegt werden, der dem Eilantrag in Kopie beigefügt werden sollte. Falls der Widerspruch abgelehnt wurde, muss dagegen zusätzlich zum Eilantrag immer auch eine "Klage" beim Gericht eingelegt werden. Zwingende Voraussetzung für das Eilverfahren ist, dass gegen alle ablehnenden Bescheide, soweit solche bereits vorliegen oder im Laufe des Eilverfahrens noch ergehen, immer das vorgesehene Rechtsmittel eingelegt wurde. Wenn man sein Anliegen nicht zugleich auch im "Hauptsacheverfahren" mit den dafür vorgesehenen Rechtsmitteln weiter verfolgt, sieht das Gericht im Eilverfahren keinen "vorläufigen Regelungsbedarf" mehr - der Eilantrag wird dann abgelehnt.

Das Gericht entscheidet im Eilverfahren nur, was vom Sozialamt bis zu einer Entscheidung im "Hauptsacheverfahren" (= Widerspruchs- und Klageverfahren) geleistet wer-

den muss. Ein Eilantrag ist immer möglich, wenn ein weiteres Abwarten nicht zumutbar ist, da die Entscheidung im Hauptsacheverfahren mehrere Jahre dauern kann.

Voraussetzung für den Eilantrag ist, dass der Leistungsberechtigte die Leistung beantragt hat und dringend benötigt, sie aber vom Sozialamt tatsächlich nicht erhalten hat. Ein förmlicher Ablehnungs- oder Widerspruchsbescheid ist nicht erforderlich! Auch wenn das Sozialamt unzumutbar lange keine Entscheidung über den Antrag getroffen hat, kann ein Eilantrag gestellt werden. Wird die beantragte laufende Hilfe tatsächlich verweigert, kann sofort ein Eilantrag gestellt werden.

Der Antragsteller muss die Leistung für einen aktuellen Bedarf "dringend" benötigen, ein weiteres Abwarten darf nicht zumutbar sein. Ein dringender Bedarf ist nur der gegenwärtige, etwa für die nächsten drei Monate benötigte Bedarf. Wenn der vom Gericht bewilligte Zeitraum abgelaufen ist, sollte das Sozialamt bei gleichbleibenden Verhältnissen die Leistung aber auch weiter erbringen, falls nicht, muss erneut eine e. A. beantragt werden.

Dringend sind immer Ansprüche aufgrund erheblicher (rechtswidriger) Einschränkungen der Leistungen, z.B. Ansprüche auf Geld- statt Sachleistungen, auf Bekleidungsbeihilfen oder Mehrbedarfszuschläge, Anspruch auf ungekürzte Leistungen nach § 2 anstelle von gekürzten Leistungen nach § 3 AsylbLG, der Anspruch auf den Barbetrag (Taschengeld), Ansprüche auf Krankenhilfe (dringenden Behandlungsbedarf erläutern!), sowie natürlich der Anspruch auf die Leistung insgesamt (im Falle der Verweigerung der Leistungen für Unterkunft und/oder Ernährung usw.), etc.

Leistungen für die Vergangenheit können im Eilverfahren nicht geltend gemacht werden, da ein vergangener Bedarf vom Gericht regelmäßig nicht als "dringend" angesehen wird. Leistungen für die Vergangenheit können nur im "Hauptsacheverfahren" mittels Widerspruch und Klage durchgesetzt werden.

Ahmet A.
c/o Britta B.
Wohnstr. 1
12345 Sparstadt den 21.12.1999

An das Verwaltungsgericht
Rechtsweg 3
12300 Weltstadt

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

Ich beantrage, die Stadt Sparstadt, vertreten durch das Sozialamt, im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, mir Leistungen zum Lebensunterhalt zu gewähren, insbesondere Grundleistungen einschl. Barbetrag (bzw. Regelsätze und ggf. Mehrbedarfszuschläge nach BSHG), Nachweis und Kostenübernahme für eine Unterkunft im Wohnheim, Krankenscheine sowie Bekleidung.
(Oder z.B.: Ich beantrage, das Sozialamt der Stadt Sparstadt im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, anstelle der nur gewährten Leistungen nach § 3 AsylbLG ungekürzte Geldleistungen nach BSHG zu gewähren).

Begründung:
Ich habe am 17.12. beim Sozialamt Sparstadt, Zimmer ..... , Sozialhilfe beantragt und den in Kopie beiliegenden Antrag abgegeben, jedoch keine (nur eine unzureichende ...) Leistung erhalten. Am 20.12. habe ich erneut vergeblich dort vorgesprochen. Die Sache ist dringend, denn ich bin völlig mittellos (und ggf. obdachlos). Zur weiteren Erläuterung meiner aktuellen Notlage führe ich an: ....
Zur weiteren Begründung verweise ich auf meinen in Kopie beiliegenden Antrag an das Sozialamt Sparstadt.
(oder: ich habe heute den in Kopie beiligenden Widerspruch gegen die Kürzung der Leistungen abgegeben, auf den ich zur weiteren Begründung verweise. Die ungekürzten Leistungen wurden mir aber dennoch erneut verweigert).

Ahmet A.

Anträge und Klagen an das Gericht kann der Antragsteller selbst schriftlich (in eigenem Namen, ggf. mit Formulierungshilfe einer Beratungsstelle) oder mit Hilfe eines Rechtsanwaltes stellen. Anträge und Klagen können auch bei der "Rechtsantragsstelle" des Gerichtes zu Protokoll gegeben werden. Antragsteller dürfen dort außer dem korrekten Notieren des Antrages allerdings nicht allzuviel Hilfe erwarten. Die Rechtsantragsstelle darf keine "Rechtsberatung" anbieten und klärt die Antragsteller deshalb in der Regel über zu beachtende verfahrensrechtliche und sozialhilferechtliche Fragen nicht auf.

Der Ablauf des Eilverfahrens beim Verwaltungsgericht

Im e. A. Verfahren fordert das Gericht zunächst beim Sozialamt die Sozialhilfeakte und eine Stellungnahme an. Häufig fordert das Gericht auch die Ausländerakte an. Anschließend schickt das Gericht dem Antragsteller ein Exemplar der **Stellungnahme des Sozialamtes** zu. Manche Antragsteller ziehen aus dieser meist ablehnenden Stellungnahme den unzutreffenden Schluss, das Gericht hätte den Antrag abgelehnt. Das ist ein Irrtum, das Gericht hat zu diesem Zeitpunkt noch gar keine Entscheidung getroffen.

Wenn der Antragsteller die Stellungnahme des Sozialamtes erhält (oder auf entsprechende Nachfrage des Gerichtes), sollte er sehr kurzfristig seine **Begründung entsprechend ergänzen**. Alle unzutreffenden Aussagen in der Stellungnahme des Sozialamtes müssen bestritten und möglichst widerlegt werden, da diese Aussagen andernfalls vom Gericht als wahr bewertet werden.

Das Gericht trifft die Entscheidung im Eilverfahren in der Regel ohne mündliche Verhandlung nach etwa 3 bis 6 Wochen, je nach Eilbedürftigkeit der Sache und noch vorhandenem Klärungsbedarf. Die Verfahrensdauer bei den Verwaltungsgerichten ist auch regional unterschiedlich. Wenn es ganz dringend ist, sollte der Antragsteller sich nicht scheuen, bei der zuständigen Kammer des Gerichts anzurufen und sich bei dem für das Verfahren zuständigen Richter ("Berichterstatter") nach dem Stand der Dinge erkundigen. Das Gericht muss in sehr dringenden Fällen (Obdachlosigkeit, Verweigerung von Leistungen für Ernährung usw.) binnen weniger Tage entscheiden.

Wichtig: Das Eilverfahren regelt die Sache nur vorläufig, meist nur für die nächsten drei Monate, jedenfalls aber nur bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren. Es greift dem Hauptverfahren vor, aber es ersetzt es nicht. Wenn man ein Eilverfahren betreibt und während dessen einen Bescheid oder Widerspruchsbescheid erhält, muss man dagegen zusätzlich immer auch das entsprechende Rechtsmittel einlegen, weil sonst der Bescheid bestandskräftig wird und damit auch im Eilverfahren kein Regelungsbedarf mehr besteht!

17.7 DIE KLAGE BEIM VERWALTUNGSGERICHT

Gegen einen "**Widerspruchsbescheid**" kann binnen eines Monats nach Zugang "Klage" beim Verwaltungsgericht eingereicht werden. Das zuständige Gericht ist auf der "Rechtsmittelbelehrung" angegeben. Der Klage sollte eine Kopie des Widerspruchsbescheids beigefügt werden. Der Antragsteller beantragt mit der Klage, dass das Gericht das Sozialamt verpflichten soll, die beantragte Leistung zu erbringen und den Bescheid und Widerspruchsbescheid aufzuheben. Er begründet, weshalb er die Ablehnungsgründe im Widerspruchsbescheid für unzutreffend hält.

Das Klageverfahren dauert erfahrungsgemäß in der ersten Instanz etwa ein bis zwei Jahre, und ggf. beim Oberverwaltungsgericht noch einmal so lange. Bis möglicherweise in dritter Instanz das Bundesverwaltungsgericht entscheidet, vergehen fünf bis acht Jahre. In der Praxis werden deshalb Sozialhilfeangelegenheiten bei Gericht praktisch ausschließ-

lich im Eilverfahren entschieden. Eine Klage ist in den meisten Fällen vor allem deshalb notwendig, um zu verhindern, dass ein Widerspruchsbescheid rechtskräftig wird.

Die Untätigkeitsklage

Wenn das Sozialamt **länger als drei Monate** ohne zureichenden Grund über einen **Antrag** oder über einen **Widerspruch nicht entschieden** hat, kann auch ohne Bescheid beim Verwaltungsgericht "Klage" eingereicht werden (§ 75 VwGO).

Der Klage fügt man eine Kopie des Antrages/Widerspruchs bei und weist darauf hin, dass bisher kein Bescheid ergangen ist. Beantragt wird mit der Klage (wie bei einer normalen Klage auch), dass das Gericht das Sozialamt verpflichten soll, die beantragte Leistung zu erbringen (beantragt wird also nicht, dass das Sozialamt "tätig" werden bzw. einen Bescheid erlassen soll!). Dann entscheidet das Gericht anstelle des Sozialamtes. Obwohl es sich juristisch um eine Untätigkeitsklage handelt, muss diese Klage als "Klage" und nicht als Untätigkeitsklage bezeichnet werden.

17.8 DER ANTRAG AUF ZULASSUNG DER BESCHWERDE BZW. BERUFUNG BEIM OBERVERWALTUNGSGERICHT

Gegen negative Eilentscheidungen kann binnen 14 Tagen beim Verwaltungsgericht ein "**Antrag auf Zulassung der Beschwerde**" gestellt werden (§§ 124, 146 VwGO). Bei abgelehnten Klagen kann binnen eines Monats beim Verwaltungsgericht ein "Antrag auf Zulassung der Berufung" gestellt werden.

Wenn man beim VG gewonnen hat, kann allerdings auch die unterlegene Seite (das Sozialamt) einen solchen Antrag beim VG stellen, um zu versuchen, in zweiter Instanz doch noch Recht zu bekommen.

Dann muss das Oberverwaltungsgericht (OVG) über die Sache entscheiden. In manchen Ländern heißt dieses zweitinstanzliche Gericht auch "Verwaltungsgerichtshof" (VGH). Im e. A.-Verfahren ist das OVG letzte Instanz. Nur im Hauptsacheverfahren kann die Sache evtl. bis zum Bundesverwaltungsgericht gehen.

Durch die sechste "VwGO-Novelle"[116] wurde der Zugang zum OVG in mehrfacher Weise erschwert

1. Dem Antrag auf Zulassung der Berufung bzw. Beschwerde muss das OVG nur noch stattgeben, wenn (§ 124 VwGO)

- ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- die Rechtssache besondere rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten aufweist,

[116] BGBl. I 1996, 1626, in Kraft seit 1.1.1997. Wie man an den folgenden Erläuterungen unschwer erkennen kann, wurde durch die sechste VwGO-Novelle das Verfahren nicht etwa vereinfacht, sondern ganz erheblich verkompliziert, und zugleich die verfassungsmäßig garantierte Rechtswegegarantie für Arme (die das Prozesskostenrisiko nicht selbst tragen können, oder aber als Leistungsberechtigte nach AsylbLG oder BSHG schlicht kein Geld haben einen Anwalt zu beauftragen) in bedenklicher Weise beschnitten.

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- das Urteil auf einer Abweichung von einer Entscheidung des OVG, des BVerwG oder des BVerfG beruht, oder
- die Entscheidung auf einem Verfahrensmangel beruht.

Die "ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils" kann man zunächst selbst im Rahmen eines innerhalb der Rechtsmittelfrist von 14 Tagen an das VG[117] gestellten "**Prozesskostenhilfeantrages**" (siehe dazu das Muster weiter unten) geltend machen und inhaltlich begründen. Da für die korrekte und vollständige Darlegung aller in Frage kommender Kriterien allerdings in jedem Fall das Hinzuziehen eines Anwalts erforderlich und auch vorgeschrieben ist, muss der Anwalt diese Begründung später ergänzen. Nachdem der Prozesskostenhilfeantrag ggf. vom OVG genehmigt wurde, kann man mit dem weiteren Beschwerdezulassungsverfahren einen Anwalt beauftragen, der dann den eigentlichen Beschwerdezulassungsantrag (und wegen Zeitablaufs erforderlichenfalls auch einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand) stellen und begründen muss.

2. Mit dem eigentlichen Beschwerdezulassungantrag an das VG muss in jedem Fall ein **Anwalt** beauftragt werden (§ 67 VwGO). Ggf. kann man dies natürlich auch sofort (ohne vorherigen Prozesskostenhilfeantrag) tun, was das Verfahren zwar erheblich beschleunigt und vereinfacht, aber das Risiko beinhaltet, dass der Prozesskostenhilfeantrag abgelehnt wird.

3. Der Antrag auf Zulassung der Berufung bzw. Beschwerde muss innerhalb der angegebenen Frist nicht nur gestellt, sondern auch inhaltlich **begründet** werden (§§ 124a, 146 VwGO). Begründet werden muss nicht nur, weshalb man die Entscheidung des VG inhaltlich für falsch hält. Begründet werden muss auch, weshalb und aus welchem der o.g. Gründe nunmehr das OVG die Beschwerde/Berufung zulassen soll. Eine laienhafte inhaltliche Begründung ist allerdings auch schon für einen Prozesskostenhilfeantrag (siehe unten) erforderlich.

4. Wenn man **beim VG "gewonnen"** hat, und das Sozialamt einen Antrag auf Zulassung der Beschwerde gestellt hat, wenn man den Anwalt also zur Verteidigung seiner beim VG erreichten Rechtsposition benötigt, ist nach der VwGO eine anwaltliche Vertretung zwar nicht unbedingt erforderlich, aber: Prozesskostenhilfe muss in einem solchen Fall immer genehmigt werden (§ 119 ZPO)! Daher sollte man in diesem Fall immer direkt zum Anwalt gehen! Der Antrag kann dann direkt durch einen Rechtsanwalt gestellt werden, Prozesskostenhilfe muss bewilligt werden!

Muster für einen Antrag auf Prozeßskostenhilfe für einen Antrag auf Zulassung der Beschwerde. Man stellt zunächst ohne Anwalt in eigenem Namen den folgenden Antrag. Nach Möglichkeit (sofern vorhanden/rechtzeitig zu beschaffen) sollte ein ausgefülltes Prozesskostenhilfeformular beigefügt werden. Sofern ein bestimmter Anwalt

[117] Prozesskostenhilfeantrag und Beschwerdezulassungsantrag sind an das VG zu adressieren (§ 124a VwGO), obwohl das VG die Anträge nicht prüft, seine Beschlüsse auch nicht mehr korrigieren kann und nur das OVG über diese Anträge entscheidet.

grundsätzlich bereit wäre das Verfahren zu übernehmen, sollten auch Name und Anschrift des vertreungsbereiten Anwalts mitgeteilt werden. Wird dem Prozesskostenhilfeantrag stattgegeben, geht man damit umgehend zum Anwalt, alles weitere ist dann dessen Aufgabe (siehe oben).

Absender ... Datum ...

An das VG ...

Ich beantrage die Gewährung von **Prozesskostenhilfe**, um mit anwaltlicher Hilfe die Zulassung der Beschwerde gegen den Beschluss des VG .... vom ... Aktenzeichen ... und erforderlichenfalls die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu beantragen.

Wegen Mittellosigkeit bin ich nicht in der Lage, jetzt einen Anwalt zu beauftragen. Erst der positive Beschluss im Prozesskostenhilfeverfahren wird mir die Möglichkeit eröffnen, die Sache angemessen und mit der geforderten anwaltlichen Vertretung zu verfolgen und die Gründe für meine Beschwerde entsprechend den komplizierten Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vollständig und formal korrekt darzulegen.

Ich selbst kann zur Begründung des von mir beabsichtigten Antrages auf Zulassung der Beschwerde folgendes anführen:

Es bestehen ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung des VG. Zur Begründung verweise ich zunächst auf die Begründung meines Rechtsschutzantrages beim VG.

Die Entscheidung des VG ist falsch, weil, weil, weil ....
...
...

(Evtl.: Ich verweise auch auf folgende in vergleichbaren Sachen ergangenen anderslautenden Entscheidungen anderer Gerichte/Kammern... die Sache hat grundsätzliche Bedeutung, weil ... die Entscheidung des VG beruht auf einem Verfahrensmangel, weil ...).

Ein ausgefülltes Prozesskostenhilfe-Antragsformular liegt bei.

(Unterschrift)

17.9 BEVOLLMÄCHTIGTE UND BEISTÄNDE

Die **Bevollmächtigung** einer Beratungsstelle oder eines Beraters ist wegen möglichen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz nicht zu empfehlen. Stattdessen sollten Sozialarbeiter den Antragstellern in beratender Weise dabei behilflich sein, ihre Anträge in eigenem Namen zu stellen und diese sprachlich und formal zutreffend aufzusetzen (vgl. die Muster im Text).

Jeder Antragsteller hat das Recht, zu allen Verhandlungen mit dem Amt eine Begleitperson seines Vertrauens als "**Beistand**" mitzubringen (§ 14 Abs. 4 VwVfG, § 13 Abs. 4 SGB X). Dieser Beistand dient als Unterstützung in der aktuellen Situation. Eine Bevollmächtigung ist dafür nicht erforderlich und sollte auch nicht erfolgen. Grundsätzlich kann jede Person (z.B. Freunde, Bekannte) als Beistand auftreten.

Wenn der Beistand oder Bevollmächtigte kein Rechtsanwalt ist, darf er aufgrund der Bestimmungen des **Rechtsberatungsgesetzes** allerdings nicht "geschäftsmäßig" fremde Rechtsgeschäfte erledigen. Bei Verstoß können Bußgelder festgesetzt werden. Als unzulässige "geschäftsmäßige" Besorgung fremder Rechtsgeschäfte gilt auch eine zwar ehrenamtliche, aber regelmäßige Tätigkeit als Bevollmächtigter oder Beistand. Tätigkeiten der "Beratung" gehören im Rahmen der §§ 8 und 10 BSHG in Verbindung mit §§ 13 - 15 SGB I zu den Aufgaben der Wohlfahrtsverbände. Mitarbeiter von Wohlfahrtsverbänden und Kirchen sind daher zu einer regelmäßigen Tätigkeit als Bevollmächtigte und Beistände befugt, solange es sich dabei um eine "geschäftsmäßige", d.h. regelmäßige Vertretung im gerichtlichen Verfahren handelt.[118]

17.10 DIE KOSTEN DES WIDERSPRUCHS- UND GERICHTSVERFAHRENS

Das **Widerspruchsverfahren** für Sozialleistungen sowie auch für Leistungen nach dem AsylbLG ist kostenlos (§ 64 SGB X, § 6 VwKostG; GK AsylbLG § 6 Rn 246). Der Versuch einzelner Sozialämter, in Verfahren nach AsylbLG wegen Nichtanwendbarkeit des nur für Leistungen nach BSHG unmittelbar geltenden § 64 SGB X Gebühren zu verlangen, ist wegen willkürlicher Ungleichbehandlung zweier Gruppen von Leistungsberechtigten unzulässig (Art. 3 Grundgesetz).

Das Verfahren beim Verwaltungsgericht in Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Jugendhilfe sowie der Ausbildungsförderung ist gerichtskostenfrei (§ 188 Satz 2 VwGO). Die **Gerichtskostenfreiheit** gilt nach übereinstimmender Rechtsprechung aller Verwaltungsgerichte auch für Verfahren in Sachen AsylbLG. Auch das verwaltungsgerichtliche Asylverfahren ist gerichtskostenfrei (§ 83b ASylVfG). Für andere beim Verwaltungsgericht verhandelte Rechtsgebiete (z.B. Wohngeld, AuslG) sowie für Verfahren beim Finanzgericht in Sachen Kindergeld können Gerichtskosten entstehen. Das Klageverfahren beim Sozialgericht ist hingegen für alle dort verhandelten Rechtsgebiete grundsätzlich gerichtskostenfrei

[118] Vgl. dazu ausführlich *Heinhold, H.* Asylrechtskundige Beratung durch Sozialarbeiter und Ehrenamtliche - Ein Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz? PRO ASYL, Postfach 160624, 60069 Frankfurt/M, Tel 069-230688, FAX 069-230650. 1997, 7.- DM + Versand. Auch im Internet unter http://www.proasyl.de Überarbeitete Fassung in ZAR 3/1997, 110ff.

(§ 183 SGG).

Prozesskostenhilfe

Auch im Falle der Gerichtskostenfreiheit können Anwaltskosten entstehen, wenn ein Antragsteller für das Verfahren einen Anwalt beauftragt. Für die Anwaltskosten kann ggf. Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt werden. Voraussetzung ist ein geringes Einkommen, was bei Leistungsempfängern nach BSHG bzw. AsylbLG immer der Fall ist. Eine aktuelle Sozialhilfebescheinigung und ein ausgefülltes PKH-Antragsformular (bei Anwälten erhältlich) müssen beigefügt werden.

Voraussetzung für die Bewilligung von PKH ist zudem, dass "die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint" (§ 114 ZPO).

Die Bewilligung der PKH hängt von der Bewertung der Erfolgsaussicht des Falles durch das Gericht ab. Viele Gerichte führen das PKH-Verfahren ad absurdum, indem sie Prozesskostenhilfe nur bewilligen, wenn der Antragsteller gewinnt. In einem solchen Fall ist die PKH aber gar nicht nötig, weil dann der unterlegene Antragsgegner (die Behörde) den Anwalt bezahlen muss.

Da die Bewilligung der PKH äußerst ungewiss ist, müssen Anwälte in der Regel auf einer Vorschusszahlung bestehen (je nach Fallkonstellation unterschiedlich, zu rechnen ist in Verfahren nach AsylbLG und BSHG mit einer Größenordnung von ca. 300.- bis 500.- DM bzw. monatlichen Raten von ca. 50.- DM).

Gerichts- und Anwaltskosten muss man grundsätzlich nur dann (ggf. anteilig) tragen, wenn man das Verfahren ganz oder teilweise verliert. Wenn man gewinnt, hat der "Gegner" (die beklagte Behörde) die Kosten zu tragen. Zu unterscheiden ist zwischen dem vom Gericht festgesetzten "Streitwert" (der z.B. in Asylverfahren 6.000.- DM beträgt), und den sich nach der Höhe dieses Streitwertes, dem Gerichtskostengesetz sowie der Gebührenordnung für Rechtsanwälte richtenden Gerichts- und Anwaltskosten.

Beratungshilfe

Für eine einfache Rechtsauskunft beim Anwalt oder ein einfaches Anwaltsschreiben kann man beim für den Wohnort zuständigen Amtsgericht unter Vorlage einer Sozialhilfebescheinigung und Erläuterung des rechtlichen Problems eine Beratungshilfebescheinigung erhalten. Der Anwalt erhält vom Gericht eine geringe Gebühr und kann (muss nicht) von dem Ratsuchenden zudem 20.- DM für die Auskunft oder das Schreiben verlangen.

17.11 AKTENEINSICHT, KOPIEN AUS DER LEISTUNGSAKTE

Man hat bei allen Sozialleistungen ein Recht auf Akteneinsicht in seine von der Behörde angelegte persönliche Leistungsakte, spätestens dann, wenn ein entsprechendes Rechtsmittel (Widerspruch, Klage, einstweilige Anordnung) eingelegt wurde (§ 25 SGB X). Für Leistungen nach dem AsylbLG besteht ein entsprechendes Recht gemäß § 29 VwVfG.

Das Recht auf Akteneinsicht nach § 25 SGB X beinhaltet das Recht, sich von der Behörde Fotokopien aus der Sozialhilfeakte anfertigen zu lassen. Dies gilt jedoch nicht für Leistungen nach dem AsylbLG (§ 29 VwVfG). Akten zum AsylbLG können deshalb nur beim Verwaltungsgericht kopiert werden (s.u.)

Das Recht auf Akteneinsicht nach § 25 Abs. 2 SGB X darf nur in Ausnahmefällen eingeschränkt werden. Wenn durch Kenntnis eines ärztlichen Gutachtens negative Folgen für den Antragsteller zu befürchten sind (dies kann unter bestimmten Umständen bei psychiatrischen Gutachten der Fall sein), muss das Amt dem Antragsteller anstelle der Akteneinsicht durch eine geeignete Person den Inhalt des Gutachtens erläutern lassen.

Wenn die Akte wegen eines entsprechenden Verfahrens beim Verwaltungsgericht liegt, kann im Verfahren um Leistungen nach AsylbLG und nach BSHG die Akteneinsicht einschließlich des Anfertigens von **Fotokopien** aus der Akte bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erfolgen (§ 100 VwGO), bei Gericht gibt es damit (im Unterschied zu den Sozialbehörden) in der Regel keine Probleme.

17.12 WEITERE MÖGLICHKEITEN

Neben den Rechtsmitteln gibt es weitere Möglichkeiten, innerhalb der Verwaltung, auf dem Verhandlungsweg bzw. auf politischem Weg die Leistungsgewährung durchzusetzen:

- Dienstaufsichtsbeschwerde an die zuständige Amtsleitung bzw. vorgesetzte Dienststelle (der Sachbearbeiter muss sich dann gegenüber seinem Vorgesetzten rechtfertigen, dieser wird ihn nach außen in aller Regel aber decken!)
- schriftliche Eingabe oder Beschwerde bei den nach der Ämterhierarchie bzw. sonstwie politisch verantwortlichen oder zuständigen Stellen: Gruppenleiter, Amtsleiter, Sozialdezernent, Bezirksregierung, Landesministerium, Bundesministerium, Ausländerbeauftragte, usw.
- Eingaben an politisch verantwortliche Gremien, mit Hilfe von bzw. über Abgeordnete, an das Stadt-, Kreis-, Landes- oder Bundesparlament bzw. deren Sozialausschuss usw.
- Eingaben an den Petitionsausschuss des Landes- oder Bundesparlaments,
- Einschaltung von Presse, Öffentlichkeit, öffentliche Aktionen, Bündnisse mit gesellschaftlichen Gruppen (Initiativen, Wohlfahrtsverbände, Kirchen, Gewerkschaften etc.), usw.

18 MUSTER, TABELLEN UND ÜBERSICHTEN

MUSTER: ANTRAG AUF LEISTUNGEN NACH ASYLBLG / BSHG

Anmerkung: umfangreiche weitere Musteranträge finden sich auf der CD

Antrag auf Sozialhilfe und Checkliste für den notwendigen Bedarf

A 0

Name ...
Anschrift ...

Datum ...

An das Sozialamt
Anschrift ...

Antrag auf Leistungen nach BSHG/AsylbLG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich beantrage hiermit ...

- ❍ Regelsätze bzw. Grundleistungen nach BSHG/AsylbLG für mich/und für meine Angehörigen (Ehepartner, Kinder) ...
- ❍ Nachweis von und die Kostenübernahme für eine Unterkunft im Wohnheim, da ich/wir wohnungslos bin/sind...
- ❍ Miete kalt/warm ... DM/Monat ab Monat ... sowie Brennstoffbeihilfe/Heizkosten/ Heizkostennachzahlung für (Heizungsart) ...
- ❍ Ernährungszulage/Mehrbedarfszuschlag wegen ... (für Alleinerziehende/wegen Krankheit/wegen Schwangerschaft/wegen Gehbehinderung/ ...)
- ❍ Mietkosten- und Kautionsübernahmeschein für die Wohnungssuche mit Angabe, bis zu welcher Höhe Sie Mietkosten für eine Wohnung zu übernehmen bereit sind. Ich brauche eine (andere) Wohnung, weil ...
- ❍ Hausrat und Möbel für meine Wohnung: Betten und Matratzen, Bettwäsche und -decken, Tisch, Stühle, Kleiderschrank, Kühlschrank, Waschmaschine (nur bei großem Haushalt), Geschirr und Kochtöpfe, Lampen und Vorhänge/Gardinen, ...
- ❍ Kleidung in Höhe der Kleidergeldpauschale nach BSHG für mich/und für meine Haushaltsangehörigen
- ❍ Folgende Kleidungsstücke (genau auflisten!) für mich/und für meine Haushaltsangehörigen ...
- ❍ Wegen der voraussichtlich am ... bevorstehenden Geburt meines Kindes Schwangerschaftsbekleidung, Klinikbedarf zur Entbindung (Bademantel, Waschbeutel etc.), Babyerstausstattung (Babykleidung und Windeln), Babybett mit Matratze, Bettdecken und Bettwäsche, einen Kinderwagen, Babypflegebedarf, Kleiderschrank für Babysachen, Wäscheständer, etc.
- ❍ Wegen der Geburt meines Kindes am ... die Entbindungspauschale nach § 38 BSHG von 150,- DM (nur nach § 2 AsylbLG oder nach BSHG)
- ❍ Schulmaterial (genau auflisten!) ... /Schultasche/n für die Kinder ... / Klassenreise vom ... bis zum ... nach ...

- ❍ Übernahme der laufenden Beiträge für die Krankenkasse ...
- ❍ Krankenscheine für Arzt und Zahnarzt für mich/und jeden meiner Familienangehörigen/zum Zwecke der Vorsorge und gegebenenfalls der Akutkrankenbehandlung (gegebenenfalls erläutern) ...
- ❍ Sozialhilfeausweise für mich/und für alle Haushaltsangehörigen als Grundlage für Ermäßigungen in öffentlichen und privaten Einrichtungen, Verkehrsmitteln etc.
- ❍ Sozialhilfebescheinigung/en zur Vorlage bei ... (Gericht, Rechtsanwalt, Wohnungsamt etc.)
- ❍ Bestätigung für Telefongebührenermäßigung/und für Rundfunkgebührenbefreiung
- ❍ Weihnachtsbeihilfe für mich/und für alle Haushaltsangehörigen
- ❍ .....
- ❍ .....
- ❍ .....
- ❍ .....
- ❍ .....
- ❍ .....
- ❍ .....

Ich bitte darum, diesen Antrag zur Akte zu nehmen. Ich beantrage zu allen o.g. Anträgen einen begründeten schriftlichen Bescheid gemäß §§ 33/35 SGB X bzw. §§ 37/39 VwVfG mit einer genauen Berechnung, wie sich die Leistung zusammensetzt.

Nur bei Antragstellung nach §§ 3 – 7 AsylbLG:
Den o.g. Bedarf beantrage ich gegebenenfalls auch als zusätzlichen Bedarf nach § 6 AsylbLG, da dieser Bedarf aus den deutlich unterhalb des Existenzminimums nach BSHG liegenden, nach Pauschalsätzen erbrachten laufenden Leistungen nach § 3 AsylbLG nicht gedeckt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

☒ Zutreffendes bitte ankreuzen

TABELLE GRUNDLEISTUNGEN NACH § 3 ASYLBLG

	Haushalts-vorstände u. Alleinstehende	Haushalts-angehörige **0 - 6 Jahre**	Haushalts-angehörige **7 - 13 Jahre**	Haushaltsan-gehörige **14 - 17 Jahre**	Haushaltsan-gehörige **ab 18 Jahre**
Wert **Sachlei-stungen** § 3 Abs. 2 AsylbLG	360.-	220.-	310.-	310.-	310.-
Taschengeld § 3 Abs. 1 A-sylbLG	80.-	40.-	40.-	80.-	80.-
Grundleistung gesamt	**440.-**	**260.-**	**350.-**	**390.-**	**390.-**
Abzug für Sach-leistungen des Wohnheimes*	./. 60.-	./. 30.-	./. 40.-	./. 40.-	./.40.-
Anteil verfügba-rer **Sachleistungen gesamt**	**300.-**	**190.-**	**270.-**	**270.-**	**270.-**
davon für **Kleidung**	40.-	30.-	35.-	35.-	35.-
davon für **Körperpflege**	20.-	20.-	20.-	20.-	20.-
davon für Ernährung	240.-	140.-	215.-	215.-	215.-
= **pro Tag für Ernährung**	8,-- DM/Tag	4,66 DM/Tag	7,16 DM/Tag	7,16 DM/Tag	7,16 DM/Tag

*Abzug für in der Grundleistung enthaltene, im Wohnheim als Sachleistungen bereits erbrachte Verbrauchsgüter des Haushalts (Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel) sowie für im Wohnheim kostenlos bereitgestellte Haushaltsenergie (Kochen, Warmwasser, Licht).

Die Höhe der Grundleistungsbeträge ist entgegen der Vorschrift des § 3 Abs. 3 AsylbLG seit 1.11.1993 unverändert geblieben! Die Aufteilung der Beträge ist einer Ausführungsvorschrift Sachsen-Anhalts von 1995 entnommen, sie soll einer Empfehlung des BMGes entsprechen. In den einzelnen Bundesländern gelten hiervon abweichende Vorgaben, vgl. Seite 115ff. Insbesondere die Höhe des Abzugs für Verbrauchsgüter des Haushalts erscheint rechtlich fragwürdig.

Zusätzlich zu den Grundleistungen sind zu gewähren

- § 3 Abs. 2 Satz 2: Unterkunft (Miete oder Wohnheim) einschließlich Heizung, Hausrat und Möbel (einschl. Geschirr, Bettwäsche, Handtücher etc.)
- §§ 4 und 6: Medizinische Versorgung einschl. Hilfsmitteln (Brille, Hörgerät, Rollstuhl etc.), Fahrtkosten zur Krankenbehandlung
- § 6: Sonstige Leistungen im begründeten Einzelfall (z.B. Schwangerschaftskleidung, Babyausstattung, Kinderwagen, evtl. zusätzlicher Kleidungsbedarf bei nicht ausreichender Grundleistung, Schulbedarf einschl. Klassenreise, Passbeschaffungskosten, Fahrtkosten zu Behörden, zusätzlicher Bedarf bei Krankheit und Behinderung, etc.)

TABELLE SOZIALHILFEREGELSÄTZE AB 1.7.1999

	Haushalts-vorstände und Allein-stehende	Haushalts-angehörige **0-6 Jahre**	Haushalts-angehörige v. Allein-erziehenden **0-6 Jahre**	Haus-haltsan-gehörige **7-13 Jahre**	Haus-haltsange-hörige **14-17 Jahre**	Haushalts an-gehörige **ab 18 Jahre**
Prozentsatz § 2 Regels.-VO	100%	50%	55%	65%	90%	80%
Ba-Württ., Hes-sen	**548.-**	**274.-**	**301.-**	**356.-**	**493.-**	**438.-**
Berlin, Bremen, Hamburg, Nie-ders., NRW, Rh.-Pf., Saar, Schlesw.-H.	**547.-**	**274.-**	**301.-**	**356.-**	**492.-**	**438.-**
Bayern (Mindest-Rs.)	**530.-**	**265.-**	**292.-**	**345.-**	**477.-**	**424.-**
Sa-Anhalt	**527.-**	**264.-**	**290.-**	**343.-**	**474.-**	**422.-**
Mecklenbg.-V., Thüringen	**522.-**	**261.-**	**287.-**	**339.-**	**470.-**	**418.-**
Brandenburg, Sachsen	**524.-**	**262.-**	**288.-**	**341.-**	**472.-**	**419.-**

Mehrbedarfszuschläge sowie Freibetrag vom Arbeitseinkommen

Beispiel: Regelsatz für den Haushaltsvorstand von 547.- DM (= Berlin, Hamburg, NRW, Niedersachsen, usw.)

Mehrbedarf für Alleinerziehende	**DM**	
- mit einem Kind 0 - 6 Jahre	**218,80**	40% des Regelsatzes
- mit 2 - 3 Kindern 0 - 15 Jahre	**218,80**	40% des Regelsatzes
- ab 4 Kindern	**328,20**	60% des Regelsatzes
Mehrbedarf für Schwangere		
- ab der 13. Schwangerschaftswoche	**109,40**	20% des Regelsatzes
Mehrbedarf für gehbehinderte Menschen		
Gehbehinderte ab 65 Jahren und gehbehinderte Erwerbsunfähige unter 65 Jahren	**109,40**	20% des Regelsatzes
Mehrbedarf für nicht gehbehinderte Menschen, die im Juni 96 diesen Mehrbedarf schon bekamen	**108,00**	20% des Regelsatzes
Mehrbedarf für kostenaufwendige Ernährung	**50.- bis 130.-**	je nach Erkrankung

(bei Magen, Darm-, Leber-, Nieren-, Gallen- oder Bauchspeicheldrüsenerkr., Diabetes, HIV, MS, Krebs, Neurodermitis, Rheuma, Osteoporose, TBC, etc.)
In einer Empfehlung des dt. Vereins für öff. und private Fürsorge vom November 1996 werden

folgende Beträge für den Mehrbedarf für kostenaufwendige Ernährung vorgeschlagen, die die Sozialhilfeträger meist anwenden (ausführlich in "Kleinere Schriften Heft 48", Hrsg. dt. Verein f. öff. + private Fürsorge, Frankfurt/M., 2. Auflage 1997):

50.- DM für Vollkost bei Magen- und Darmerkrankungen (Colica mucosa, Colitis ulcerosa, Divertikulose, Morbus Crohn, Obstipation, Ulcus duodendi, Ulcus ventriculi), Lebererkrankungen (akute oder chronische Virushepatitis), Nierenerkrankungen (Nephrosklerose, Niereninfarkt), Diabetes Typ I (ICT – intensivierte Insulintherapie), HIV-Infektion, AIDS, hyperkinetisches Syndrom, Multiple Sklerose, Krebs, Neurodermitis, Osteoporose, Rheuma, Tuberkulose.
100.- DM für Diabeteskost bei Diabetes Typ I (CT – konventionelle Insulintherapie) oder Typ II a.
50.- DM für natriumdefinierte Kost bei Hypertonie oder kardialien und renalen Ödemen.
60.- DM für eiweißdefinierte Kost bei Leberinsuffizienz oder Niereninsuffizienz.
60.- DM für purinreduzierte Kost bei Hyperurikämie oder Gicht.
70.- DM für lipidsenkende Kost bei Hyperlipidämie.
120.- DM für Dialysediät.
130.- DM für glutenfreie Kost bei Zöliakalie oder Sprue.
xxx.- DM nach einzelfallbezogenem Bedarf bei anderen Krankheiten (Lebensmittelallergien etc.). In besonderen Einzelfällen ist auch bei den o.g. Krankheiten ein abweichender Bedarf anzuerkennen.

Freibetrag vom Arbeitseinkommen (§ 76 BSHG)

- für alle (nach Höhe des Einkommens)	**136,80**	**bis**	**273,50 DM**	25% - 50% des Regelsatzes
- für Alleinerziehende und Behinderte (erhöhter Freibetrag)	**182,30**	**bis**	**364,70 DM**	33,3 - 66,7% des Regelsatzes

Einkommensgrenzen für Hilfe in bes. Lebenslagen (§§ 79/81 BSHG) ab 1.7.99

1050.-/1573.-/3148.- DM (West), 1050.-/1573.-/2739.- DM (Ost), jeweils zuzügl. Miete, zzgl. Familienzuschlag (438.- DM bzw. 80 % des Regelsatzes des Haushaltsvorstandes je weiteren Haushaltsangehörigen).

BERECHNUNGSSCHEMA LAUFENDE LEISTUNGEN NACH ASYLBLG

..... Grundleistung Haushaltsvorstand/Alleinstehende

..... Grundleistungen Haushaltsangehörige/Kinder

.....

.....

..... Barbetrag Haushaltsvorstand

..... Barbetrag Haushaltsangehörige/Kinder

..... sonstige Leistungen (§ 6 AsylbG) Mehrbedarf wegen Krankenkost (Diätzuschlag), Schwangerschaft, krankheitsbedingt notwendige Haushaltshilfe oder Pfegekraft, krankheitsbedingt notwendige zusätzl. Fahrtkosten, etc.

..... Kosten der Unterkunft: Miete einschl. Heizkosten (§ 3 AsylbLG), oder Unterkunft als Sachleistung (Direktzahlung an den Vermieter, kommunale Wohnung, Gemeinschaftsunterkunft etc.)

..... Krankenversicherungsbeitrag (§ 6 AsylbLG- wenn freiwillige Weiterversicherung möglich ist)

./. ..... pauschaler Abzug für ggf. in den Unterkunftskosten enthaltene Kosten für Licht, Warmwasser, Kochen (Haushaltsenergie), da diese Kosten in den Grundleistungen bereits enthalten sind

./. ..... pauschaler Abzug für in den Grundleistungen enthaltene Kosten für Kleidung, wenn eine gesonderte Versorgung mit Kleidung erfolgt (Kleidungsgutscheine, vom Sozialamt getragene Kleiderkammern)

..... notwendiger Bedarf

./. ..... **abzüglich des anzurechnenden Einkommens** (s.u.)

..... zu gewährende Leistungen nach AsylbLG

Anzurechnendes Einkommen

..... Arbeitslosenhilfe, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld (Anrechnung umstritten, vgl. S. 165ff), etc.

..... anrechenbares Arbeitseinkommen (vgl. § 7 AsylbLG) = Netto, abzüglich Fahrtkosten zur Arbeit, Werbungskosten, sowie abzüglich 25 % Freibetrag nach § 7 Abs. 2 AsylbLG - maximal 264.-.

..... sonstiges Einkommen*****

..... anzurechnendes Einkommen

*** nicht auf die Leistungen nach AsylbLG angerechnet werden** dürfen (vgl. Seiten 166ff):

- Leistungen der Stiftung "Mutter und Kind",
- Grundrenten nach Bundesversorgungsgesetz, einschließlich Renten nach Opferentschädigungsgesetz,
- 600.- Mutterschaftsgeld als Lohnersatzleistung ab Geburt (s.o.),
- Pflegegeld nach Landespflegegeldgesetz und nach PflegeVG,
- Schmerzensgelder (analog § 77 BSHG),
- Zuwendungen von Wohlfahrtsverbänden (analog §78 BSHG),
- zweckbestimmte Leistungen dürfen nur auf den entsprechenden Zweck angerechnet werden.

BERECHNUNGSSCHEMA LAUFENDE HILFE ZUM LEBENSUNTERHALT NACH BSHG

..... Regelsatz Haushaltsvorstand/Alleinstehende

..... Mehrbedarf § 23 BSHG - Alleinerziehende
- Krankenkost (Diätzuschlag) sowie - Schwangere ab 4. Monat
- gehbehinderte Erwerbsunfähige und gehbehinderte Menschen ab 65 Jahren, sowie Berechtigte, die diesen Zuschlag bereits vor dem 1.8.96 bekommen haben (Bestandsschutzregelung)
- Behinderte ab 15 Jahren in Ausbildung

..... Regelsätze Haushaltsangehörige/Kinder, ggf. Mehrbedarfszuschläge

.....

.....

..... Miete einschl. Heizkosten (§ 12 BSHG, § 3 VO zu § 22 BSHG)

..... Krankenversicherungsbeitrag (§ 13 BSHG)

..... Sonderbedarf (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BSHG), z.B. Haushaltshilfe, krankheitsbedingt notwendige Telefongrundgebühr, krankheitsbedingt erhöhte Haushaltsenergiekosten, Essen auf Rädern, krankheitsbedingte Mehrkosten für Wäschewaschen, Fahrtkosten für Verwandtenbesuche, etc.

./. ..... pauschaler Abzug für ggf. in der Miete enthaltene Kosten für Licht, Warmwasser, Kochen (Haushaltsenergie), da diese Kosten im Regelsatz bereits enthalten sind

..... **NOTWENDIGER BEDARF**

./. ..... **abzüglich des anzurechnenden Einkommens** (s.u.)

..... **zu zahlende SOZIALHILFE**

ANZURECHNENDES EINKOMMEN

..... Kindergeld, Kindergeldzuschlag

..... Unterhalt (Kindesunterhalt, Ehegattenunterhalt, Unterhaltsvorschuss usw.)

..... Wohngeld

..... Einkommen der im Haushalt lebenden Familienangehörigen (§ 11 BSHG), Zuwendungen von Verwandten im Haushalt (§ 16 BSHG), Einkommen des Lebenspartners (§ 122 BSHG)

..... Rente, Arbeitslosenhilfe, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld (Ausnahme: 600.- DM mtl. anrechnungsfrei ab Geburt des Kindes, vgl. § 8 BErzGG), etc.

..... anrechenbares Arbeitseinkommen (vgl. § 76 BSHG) = Netto, abzüglich Fahrtkosten zur Arbeit, Werbungskosten (mindestens pauschal 10.- DM), Versicherungen (ggf. Kranken-, Hausrat-, Haftpflicht-, Lebensvers.), Gewerkschaftsbeitrag, sowie abzüglich Freibetrag nach § 76 Abs. 2a BSHG (mind. 1/4 Regelsatz, maximal 1/2 Regelsatz; bei Behinderten und Alleinerziehenden mind. 1/3 Regelsatz, max. 2/3 Regelsatz)

..... sonstiges Einkommen*****

./. ..... **abzüglich 20,- DM für ein Kind/ 40,- DM für zwei oder mehr Kinder unter 18 Jahren***

..... **ANZURECHNENDES EINKOMMEN**

*** nicht auf die Sozialhilfe angerechnet werden:**

- Erziehungsgeld und entsprechende Landesleistungen,
- 600.- DM Mutterschaftsgeld als Lohnersatzleistung ab Geburt (s.o.), 150.- DM einmaliges Mutterschaftsgeld,
- Kinderzuschlag zur Rente,
- Grundrenten nach Bundesversorgungsgesetz und nach Bundesentschädigungsgesetz, einschließlich Renten nach Opferentschädigungsgesetz,
- Pflegegeld nach Landespflegegeldgesetz, nach § 69 Abs. 3 BSHG und nach PflegeVG (aber anteilig anrechenbar auf Hilfe zur Pflege nach § 69 Abs. 2 BSHG, vgl. § 69 Abs. 5 BSHG),
- Schmerzensgelder (§ 77 BSHG),
- Zuwendungen von Wohlfahrtsverbänden (§ 78 BSHG),
- bestimmte Zuwendungen für NS-Verfolgte,
- zweckbestimmte Leistungen dürfen nur auf den entsprechenden Zweck angerechnet werden (§ 77 BSHG), beispielsweise dürfen BAföG und BAB nur auf den ausbildungsbedingten Lebensunterhalt des Auszubildenden angerechnet werden (aber nicht auf den Lebensunterhalt Familienangehöriger und auch nicht auf den nicht ausbildungsbedingten Bedarf des Auszubildenden z.B. infolge Schwangerschaft),
- ab 1.1.2000 (allerdings nur bis zum 30.6.2002) ein zusätzlicher Freibetrag vom Einkommen für minderjährige unverheiratete Kinder von 20,- DM/Monat für ein Kind und 40,- DM/Monat für zwei oder mehr Kinder (§ 76 Abs. 2 Nr. 5 BSHG).

BERECHNUNGSSCHEMA ARBEITSEINKOMMEN UND LEISTUNGEN NACH ASYLBLG

1. Ermittlung des "verfügbaren Einkommens" nach § 7 Abs. 1 AsylbLG

..... Nettoeinkommen (tatsächlich ausgezahlter Betrag)

./. ..... abzüglich Fahrtkosten für Fahrten zur Arbeit (in der Regel Monatskarte für öffentliche Verkehrsmittel)*

./. ..... abzüglich Werbungskosten (Arbeitsmittel, z.B. Kleidung und deren Reinigung)*

./. ..... abzüglich sonstiger im Einzelfall mit der Erzielung des Einkommens verbundener notwendiger Ausgaben (z.B. Kinderbetreuungskosten)*

..... = verfügbares Einkommen

2. Berechnung des Freibetrages nach § 7 Abs. 2 AsylbLG

..... 25 % des verfügbares Einkommens (siehe oben), maximal jedoch 264.- DM (= 60 % des maßgeblichen Grundleistungsbetrags von 440.- DM nach § 3 Abs. 1 und 2 AsylbLG, für Haushaltsangehörige 60 % von 390.- DM = maximal 234.- DM)

3. Berechnung des auf die Leistungen nach AsylbLG anrechenbaren Einkommens

..... verfügbares Einkommen

./. ..... abzüglich Freibetrag nach § 7 Abs. 2 AsylbLG

..... auf die Leistungen nach AsylbLG anrechenbares Einkommen

Beispiel:

1000.- DM	Nettoeinkommen
./. 100.- DM	Monatskarte*
./. 10.- DM	Reinigung von Arbeitskleidung*
890.- DM	verfügbares Einkommen
./. 222,50 DM	25 % Freibetrag

667,50 auf die Leistungen nach AsylbLG anrechenbares Einkommen

Als Bedarf kommt zur Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft für 300.- DM/Monat zzgl. 50.- DM Haushaltsenergie als Sachleistung ein Grundleistungsbedarf von (360.- + 80.- DM) = 440.- ./. 50.- DM Energie = 390.- DM hinzu.

Vom anrechenbaren Einkommen in Höhe von 667,50 DM muss das Sozialamt dem Antragsteller zunächst einen Betrag von 390.- DM belassen, um damit seinen Grundleistungsbedarf (= Eigenbedarf) selbst sicherzustellen. Diesen Betrag darf er für seinen Bedarf für Ernährung, Körperpflege und Kleidung in bar ausgeben, denn das AsylbLG beinhaltet keine Rechtsgrundlage, bei vorhandenem Einkommen den Antragsteller zu zwingen Sachleistungen zu beziehen! Dies ergibt sich aus § 7 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG: "Einkommen und Vermögen, über das verfügt werden kann, sind ... vor Eintritt von Leistungen nach diesem Gesetz aufzubrauchen".

Die Kosten für die in Anspruch genommene Unterkunft sind hingegen an das Sozialamt zu erstatten. Den nach Abzug seines Eigenbedarfs für Grundleistungen in Höhe von 390.- DM verbleibenden Rest seines Einkommens von 277,50 – DM muss der Antragsteller dem Sozialamt für seine Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft erstatten. Würde der verbleibende Rest die Unterbringungskosten übersteigen, könnte er den übersteigenden Betrag für sich behalten.

***** Der Abzug der mit der Erzielung des Einkommens notwendig verbundenen Kosten ist im AsylbLG nicht ausdrücklich geregelt. Die Kosten können entweder nach § 7 als "vom Einkommen nicht verfügbarer" Betrag abgesetzt oder auch als zusätzlicher Bedarf nach § 6 AsylbLG als "zur Sicherung des Lebensunterhalts unerlässlich" bewilligt werden. Es wird allerdings auch die Auffassung vertreten, dass diese Kosten durch den Freibetrag nach § 7 Abs. 2 abgedeckt seien.

BERECHNUNGSSCHEMA ARBEITSEINKOMMEN UND LEISTUNGEN NACH BSHG

1. Bereinigung des Nettoeinkommens

..... Nettoeinkommen (tatsächlich ausgezahlter Betrag)

./. ..... abzüglich Fahrtkosten für Fahrten zur Arbeit (Monatskarte für öffentliche Verkehrsmittel; 10.- DM/km/Monat** pro km einfacher Entfernung Wohnung-Arbeitsplatz bei notwendiger PKW-Benutzung – vgl. § 3 Nr. 6 VO zu § 76 BSHG

./. ..... abzüglich Gewerkschaftsbeitrag - § 3 Nr. 4 VO zu § 76 BSHG

./. ..... abzüglich Werbungskosten (Arbeitsmittel, z.B. Kleidung und deren Reinigung) ohne Nachweis mind. 10.- DM/Monat** - § 3 Nr. 5 VO zu § 76 BSHG

./. ..... abzüglich sonstiger im Einzelfall mit der Erzielung des Einkommens verbundener notwendiger Ausgaben (z.B. Kinderbetreuungskosten) - § 76 Abs. 2 Nr.4 BSHG; § 3 Nr. 4 VO zu § 76 BSHG

./. ..... abzüglich Beiträge zu vorgeschriebenen oder nach Grund und Höhe angemessenen Versicherungen: Hausrat- und Haftpflichtversicherung, u.U. werden auch Lebensversicherung, Sterbegeldvers., Rechtsschutzvers. anerkannt, außerdem (wenn nicht schon vom Arbeitgeber abgeführt) freiwillige Beiträge zu Kranken-, Renten-, Unfallversicherung

./. ..... abzüglich bei Selbständigen: (voraussichtlich) abzuführende Steuern (als Nettoeinkommen darf natürlich nur der bei einer Einahmen-Ausgabenrechnung verbleibende Gewinn angesetzt werden, vgl. zu Einkommen aus selbständiger Arbeit ausführlich § 4 VO zu § 76 BSHG)

..... = bereinigtes Nettoeinkommen

2. Berechnung des Freibetrages nach § 76 Abs. 2a BSHG*

..... bereinigtes Nettoeinkommen (Berechnung siehe oben)

2.1 ..... abzüglich 25 % (33,3 %) des Regelsatzes für Haushaltsvorstände: 25 % (33,3%) von 547,- DM = 136,80 DM (182,30 DM).*** Dieser Freibetrag ist grundsätzlich anrechnungsfrei.

..... Zwischensumme

2.2 ..... von der Zwischensumme 15% (25 %) werden als zusätzlicher Freibetrag gewährt, der Freibetrag darf aber höchstens 50 % (66,66%) des Regelsatzes für Haushaltsvorstände erreichen: Maximaler Freibetrag: 273,50 DM (364,70 DM)***.

..... Die Summe aus 2.1 und 2.2 ist der Freibetrag nach § 76 Abs. 2a BSHG

(Die Zahlen in Klammern gelten für Behinderte und Alleinerziehende = Menschen, die trotz beschränkten Leistungsvermögens arbeiten - § 76 Abs. 2a Nr. 2 BSHG).

3. Ergebnis:

Vom Netto werden die unter 1. genannten Beträge sowie der unter 2. genannte Freibetrag abgezogen. Was übrigbleibt, wird auf die Sozialhilfe angerechnet.

Kurzformel:

1. Vom Netto die "Werbungskosten" abziehen.
2. 1/4 Regelsatz abziehen (ist immer als Freibetrag anzuerkennen).
3. Von der Restsumme nochmals 15 % abziehen, höchstens nochmal 1/4 Regelsatz.
4. Die Summe aus 2. und 3. ergibt den Freibetrag. Was übrigbleibt, wird auf die Sozialhilfe angerechnet.

* Berechnungsgrundlage Empfehlungen des dt. Vereins für öff. und private Fürsorge. Wird in dieser Form bei den allermeisten Sozialhilfeträgern angewandt. Bisher existiert keine Rechtsverordnung zum Freibetrag gemäß § 76 Abs. 2a BSHG.

** Diese Beträge wurden seit mindestens 10 Jahren nicht angehoben, was rechtlich bedenklich erscheint.

*** Berechnungsgrundlage Regelsatz Haushaltsvorstand Stand 1.7.1999 in Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, NRW, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein.

ÜBERSICHT ÜBER DIE AUFENTHALTSTITEL NACH AUSLG UND ASYLVFG

Aufenthaltsberechtigung **§ 27 AuslG**

Nach 8 Jahren Aufenthalt, 5 Jahren Rentenversicherungsbeiträgen, Lebensunterhalt aus Arbeit oder sonstigen eigenen Mitteln und Vorliegen aller Voraussetzungen der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis. Der sicherste Ausweisungsschutz, gilt unbefristet und kann normalerweise nicht entzogen werden.

unbefristete Aufenthaltserlaubnis **§§ 24-26 AuslG, § 68 AsylVfG**

Nach 5 Jahren Aufenthaltserlaubnis, Arbeitsberechtigung, einfachen Deutschkenntnissen, ausreichendem Wohnraum. Lebensunterhalt aus Arbeit, sonstigen eigenen Mitteln, Arbeitslosengeld oder einem mind. noch 6monatigen AlHi-Anspruch. Auch ohne diese Voraussetzungen sofort für rechtskräftig anerkannte Asylberechtigte. Ebenso für (ohne Asylverfahren anerkannte) Kontingentflüchtlinge, z.B. jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion

befristete Aufenthaltserlaubnis **§§ 16-23 AuslG**

Insbesondere für nachgezogene Familienangehörige (Ehegatten, Kinder) für die ersten fünf Jahre. Ggf. (meist bei erstmaliger Erteilung) müssen weitere Voraussetzungen, wie ausreichend Wohnraum und Einkommen, nachgewiesen werden.

Aufenthaltsbefugnis **§§ 30-35 AuslG, § 70 AsylVfG**

Bleiberecht aus humanitären Gründen z.B. für Kriegsflüchtlinge oder für Kranke/Behinderte, oder aufgrund von "Altfallregelungen" für ehemalige Asylbewerber sowie für ehemalige VertragsarbeiterInnen der DDR.

Außerdem für nach § 51 AuslG im Asylverfahren anerkannte Flüchtlinge (sog. "Konventionsflüchtlinge"). Meist auf jeweils zwei Jahre befristet. Nach acht Jahren kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 35 AuslG eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis, nach weiteren drei Jahren eine Aufenthaltsberechtigung erteilt werden.

Aufenthaltsbewilligung **§§ 28, 29 AuslG**

Für einen nur vorübergehenden Aufenthaltszweck (Touristen, Saisonarbeitskräfte, ausländische Studierende), auf jeweils maximal zwei Jahre erteilt und verlängert. Kein anschließender Daueraufenthalt möglich.

Visum **§ 3 AuslG**

In der Regel auf drei Monate befristet, wird im Ausland zur Einreise für einen bestimmten Zweck erteilt (Touristenaufenthalt, Familiennachzug, Studium etc.). Eine Aufenthaltsgenehmigung zum weiteren Verbleib kann nur innerhalb der Geltungsdauer beantragt werden.

"Ausländerrechtliche Erfassung" **§ 69 AuslG**

Stempel im Pass, meist für drei Monate, solange die Ausländerbehörde noch prüft, ob eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt wird. Gilt als erlaubter Aufenthalt.

Aufenthaltsgestattung **§§ 55-67 AsylVfG**

Für Asylsuchende während des Asylverfahrens, in der Regel für jeweils sechs Monate erteilt und verlängert. Auf eigenem Formular mit Foto, da der Pass zur Sicherung der Abschiebung vom Bundesamt verwahrt wird.

Duldung **§§ 51-56 AuslG**

Aussetzung der Abschiebung für jeweils max. 12 Monate, bei tatsächlicher oder rechtlicher Unmöglichkeit der Abschiebung, oder wenn humanitäre Gründe derzeit eine Abschiebung nicht möglich machen. Geduldete Ausländer sind weiterhin "ausreisepflichtig" im Sinne von § 42 AuslG, die Erteilung einer Duldung lässt die Ausreisepflicht unberührt (§ 56 AuslG). Nach § 30 AuslG kann anstelle der Duldung eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden, wenn einer freiwilligen Ausreise und der Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat.

"Grenzübertrittsbescheinigung"

"Passeinzugsbescheinigung", "Bescheinigung", "Identitätsbescheinigung", usw.: Wenn die Ausländerbehörde den Pass einzieht, den Ausländer zwar abschieben will, dies aber aus irgendwelchen Gründen nicht kann, stellt sie derartige Bescheinigungen aus. Der Aufenthalt ist dann mit Kenntnis der Behörde ausländerrechtlich illegal. Das Gesetz sieht für solche Fälle normalerweise eine Duldung vor (§§ 55, 66 AuslG). Die Vereitelung der Duldungserteilung durch die fortlaufende Gewährung von Ausreisefristen nach § 42 AuslG in Form von "Bescheinigungen" jedweder Art ist rechtswidrig, die Aussicht, eine Duldung vor Gericht zu erstreiten, gut (vgl. Urteil Bundesverwaltungsgericht 1 C 3.97 vom 25.9.97, abgedruckt in Informationsbrief Ausländerrecht 1998, Seite 12).

Die mit * gekennzeichneten Titel werden mit dem Sammelbegriff Aufenthaltsgenehmigung bezeichnet (§ 5 AuslG).

Die Übersicht kann nicht auf alle Einzelheiten eingehen. Generell gilt, dass z.B. Straftaten ab einem bestimmten Umfang der Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung entgegenstehen können. Ausländische Ehepartner und Kinder Deutscher sowie EG-Angehörige erhalten die Aufenthaltsgenehmigung leichter und ggf. früher als oben dargestellt. Achtung: Nach einem Auslandsaufenthalt ab 6 Monaten erlöschen in der Regel alle Aufenthaltsgenehmigungen unwiderruflich (§ 44 AuslG)!

Je nach Status bestehen bzw. fehlen unterschiedliche soziale Rechte (Ansprüche auf Sozialleistungen, Freizügigkeit, Recht auf Wiedereinreise, Wohnberechtigungsschein, Arbeitserlaubnis, Gewerbeerlaubnis, Recht auf Nachzug Familienangehöriger etc.).

19 DOKUMENTATION

Ungeklärte Todesursache

■ Tagelang durfte der Asylbewerber nicht ins Krankenhaus. Starb er wegen Fehlbehandlung?

Berlin (taz) – Als er ins Krankenhaus kam, sah es aus, als leide er an einer Mandelentzündung. Acht Stunden später war Haydar Sindik tot. Der 26jährige Kurde starb am Donnerstag im Krankenhaus von Altenburg in Thüringen. Die Klinik konnte die Todesursache nicht feststellen, nun ermittelt die Rechtsmedizin der Staatsanwaltschaft in Gera.

Haydar Sindik wartete seit mehreren Monaten in der Landessammeleinrichtung Altenburg auf seinen Asylverhandlungstermin. Anfang voriger Woche klagte er über Halsschmerzen. Die diensttuende Medizinerin verabreichte ihm Antibiotika und schickte ihn ins Bett.

Haydars Zustand besserte sich zunächst ein wenig, wurde dann aber dramatisch schlechter. Sein Hals schwoll an, er bekam kaum mehr Luft. Mehrmals versuchte Haydar einen Termin bei einem Arzt außerhalb des Heims zu bekommen. Aber die Heimärztin, so berichten seine Mitbewohner, habe ihm Tabletten und Schlaf empfohlen. Am Dienstag abend war der Zustand Sindiks so schlecht, daß seine Freunde ihn direkt ins Krankenhaus bringen wollten. Die Türsteher des Heims vom „Industrie- und Transportschutz Thüringen" verweigerten dies. Dies berichtet ein Freund im Asylbewerberheim gegenüber der taz. Es würde zuviel kosten, jetzt einen Arzt zu holen, hätte der Wachschützer gesagt. „Unser Freund ist gestorben, weil 100 Mark für eine Sofortbehandlung zu teuer sind", klagt der 18jährige Freund. Als Haydar Sindik auch am Mittwoch wieder die Tabletten bekam, brach er zusammen. Der gerufene Notarzt brachte ihn ins Krankenhaus Altenburg.

Schwere Vorwürfe erhebt nun Dogan Adil, ein Cousin Sindiks aus Stuttgart: Das zögerliche Verhalten des Personals im Heim habe zum Tod Sindiks beigetragen. Die Vorwürfe gegen das Heimpersonal würden geprüft, sagte der Sprecher des Landesverwaltungsamtes, Adalbert Alexy. Nun läßt der Geraer Staatanwalt die Leiche obduzieren. **Christian Füller**

TAZ vom 6.7.1998

Frankfurter Rundschau, 21. 11. 1998

Kranke Asylbewerber werden in Thüringen vor allem ruhiggestellt

Behörden gewähren einem 17jährigen aus Sierra Leone seit Monaten nur Medikamente gegen die starken Schmerzen

Von Jörg Schindler (Frankfurt a. M.)

Kisema K. hätte bereits vor Monaten operiert werden müssen. Das haben ihm Ärzte bestätigt. Wegen einer Entzündung im Bein leidet der 17jährige aus Sierra Leone unter chronischen Schmerzen. Dummerweise ist Kisema K. Asylbewerber in Thüringen. Die dortigen Behörden verweigern ihm den Eingriff seit einem Dreivierteljahr — weil „so eine Operation ja auch eine Kostenfrage ist".

Kisema K. lebt seit Februar in der Gemeinschaftsunterkunft Gehren. Der Junge geht am Stock, sein Unterschenkel, den er sich in seiner Heimat bei einem Verkehrsunfall gebrochen hatte, ist gekrümmt. Seit Monaten klage der 17jährige über „furchtbare Schmerzen", sagt Julika Bürgin vom Flüchtlingsrat Thüringen. Zuletzt habe ihm ein Saarbrücker Arzt bescheinigt, daß eine „stationäre Aufnahme zur Operation" dringend notwendig sei. Die aber werde K. bis heute verweigert. Begründung: K. könne in Afrika auch keine solche Behandlung erwarten. So soll es laut Flüchtlingsrat Heidrun Wedig, Sachgebietsleiterin im Landratsamt Ilmenau und Ausländerbeauftragte des Ilm-Kreises, gesagt haben.

Heidrun Wedig stellt die Sache etwas anders dar. Kisema K. — dem es eine Weile „wohl relativ gut ging" — sei stets ärztlich betreut worden, versichert sie der *FR*. Er sei vom Hausarzt in Gehren zum Facharzt überwiesen worden und von diesem zum Amtsarzt. Beide hätten eine Operation empfohlen, die aber vom Landesverwaltungsamt nicht genehmigt worden sei. Warum, das könne man nur dort erfahren.

Beim Landesverwaltungsamt darf man zu dem Fall nur „leider" nichts sagen, dafür um so mehr im Thüringer Innenministerium. „Wahrscheinlich", sagt Sprecherin Christine Gallander, „würde eine Operation K.s Gesundheitszustand verbessern, sie ist aber nicht unbedingt notwendig." K. sei „kein akuter Fall." Im übrigen sei das Landesverwaltungsamt dem Rechnungshof „rechenschaftspflichtig", da stelle sich bei einer Operation schon die „Kostenfrage". Immerhin habe man nun mit den Ilmenauer Ämtern vereinbart, für die „Schmerzzustände" des Jungen eine Lösung zu finden. Was das heißt, erläutert Heidrun Wedig: K. müsse wieder zum Hausarzt, der werde ihn zum Facharzt überweisen, der erneut zum Amtsarzt — „das ist das übliche Verfahren."

Für Julika Bürgin eine „unglaubliche Geschichte". Dieser wurde erst jüngst ein weiteres Kapitel zugefügt. Als K. wegen der Schmerzen am Mittwoch in seiner Unterkunft randalierte und mehrere Fensterscheiben zerschlug, wurde er von der Polizei arrestiert. Inzwischen sei er nach Tambach-Dietharz zwangsverlegt worden, wovon man im Innenministerium noch am Freitag nichts wissen wollte.

„Inhuman und unverantwortlich", nennt der Flüchtlingsrat den Umgang mit kranken Asylbewerbern in Thüringen. Immer wieder werde in dem CDU-regierten Bundesland unter Verweis auf das Asylbewerberleistungsgesetz Flüchtlingen notwendige Hilfe verweigert. Statt dessen stelle man sie „massenweise" mit Schmerzmitteln still. Erst im Juli, so Bürgin, sei ein Kurde in Altenberg gestorben, weil man ihm trotz einer lebensgefährlichen Infektion nur Schmerzmittel gegeben habe. Dort hätten die Angehörigen Anzeige erstattet; im Fall K. prüfe man noch juristische Schritte.

Ursprünglich, so die Menschenrechtlerin, hätten alle Flüchtlingsinitiativen vom Machtwechsel in Bonn eine humanere Politik erwartet. „Aber nach den letzten Äußerungen von Innenminister Schily haben wir da nicht mehr viel Hoffnung."

„Selbst kochen bedeutet ein Rest Menschenwürde“

Hungerstreik im DRK-Flüchtlingsheim: Bewohner fordern eigenes Geld statt Vollverpflegung

Von Martin Kaiser

Pankow. Der Streik geht weiter. 160 der 300 Flüchtlinge im DRK-Heim Buchholzer Straße verweigern die Nahrungsaufnahme. Am Donnerstag waren die größtenteils Bosnier und Kosovaren zu dieser Aktion angetreten, um gegen das seit dem 1. Juni geltende Sachleistungsprinzip zu protestieren.

Nach der Novellierung des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten die Flüchtlinge weder die Sozialhilfe von etwa 400 Mark oder BVG-Fahrscheine noch das 80 Mark betragende Taschengeld vom Sozialamt. Statt dessen wird den Heimbewohnern eine Vollverpflegung angeboten, die, so der aus der jugoslawischen Armee desertierte Rade Matovic (40) „aus aufgewärmten Tiefkühlprodukten, Kaltverpflegung und Konserven besteht“. „Das Rote Kreuz ist entschieden gegen die Gesetzesänderung aufgetreten“, sagt DRK-Pressesprecherin Susanne Arabi, „doch ist das DRK als Träger entsprechender Einrichtungen an die Vorgaben der staatlichen Seite gebunden“.

Das sieht Georg Classen (44) vom Flüchtlingsrat Berlin anders. „Wir werfen dem DRK vor, überhaupt derartige Verträge mit den Sozialämtern abgeschlossen zu haben. Denn das Gesetz ist nicht zwingend und wird nur in Berlin so restriktiv angewandt.“ Die Einschränkungen gingen sogar noch weiter. So würden Flüchtlingen neuerdings Bekleidung und sogar Krankenscheine verweigert.

Betroffen über die Situation der Asylbewerber sind auch die Sozialarbeiter des Heims. „Das Essen ist gut, aber auf Dauer nicht zu akzeptieren“, sagt Elzbieta Gotscha (47). „Die Heimbewohner haben keine Möglichkeit mehr, ihre Traditionen und Gewohnheiten zu bewahren.“ Der Heimleiter (Name der Redaktion bekannt) meint, dass die Bewohner sich abgespeist vorkommen. „Selbst kochen bedeutet für sie einen Rest Menschenwürde“.

Dragica und Miroslav B., beide 39, haben den Krieg in Bosnien überlebt. Sie hat mit ihren Kindern im Freien kampiert, ist vor Granaten geflüchtet, hat Tote und Verwundete gesehen. Er floh aus der Kriegsgefangenschaft quer durch ein Minenfeld. Beide leiden an Depressionen, sind suizidgefährdet – Gutachten und Atteste belegen dies. Trotzdem wird ihnen die Sozialhilfe verweigert, unter dem Vorwurf, Wirtschaftsflüchtlinge zu sein.

Berliner Morgenpost, 4. 10. 1999

Essen in Plastik, Vollverpflegung genannt

„Wirtschaftsflüchtlinge“ aus Ex-Jugoslawien hungern wegen ständiger Konservenkost

Von Ute Frings (Berlin)

Seit zwei Wochen verweigern mehr als 100 Flüchtlinge aus dem frühren Jugoslawien in einem DRK-Heim die Nahrung. Mit ihrem Hungerstreik protestieren sie gegen die am 1. Juli eingeführte unzureichende Verpflegung durch Fertigessen.

Der Hungerstreik ist der vorläufige Höhepunkt eines monatelangen Protestes gegen das seit Juli geltende Sachleistungsprinzip; die gesetzliche Grundlage für diese Maßnahme wurde mit der Verschärfung des Asylbewerberleistungsgesetzes im vergangenen Jahr geschaffen. Danach erhalten diejenigen Flüchtlinge, die von den Behörden als so genannte Wirtschaftsflüchtlinge betrachtet werden, weder Sozialhilfe noch Fahrscheine für Bus oder U-Bahn.

Krankenscheine werden den Flüchtlingen nur bei akuter Gefahr ausgehändigt, ihr Taschengeld beträgt monatlich 80 Mark; essen müssen die Flüchtlinge, was als „Vollverpflegung“ auf den Tisch kommt.

„Dieses Essen macht mich tot“, sagt Dragica B.: Konserven und Tiefkühlkost Tag ein, Tag aus, Woche für Woche. Mit sichtlichem Ekel zählt die zierliche Frau das immer gleiche Angebot auf.

Ihr Antrag auf ein Essen, das auf ihre bakterielle Darminfektion abgestimmt ist, war abgelehnt worden. Doch das Schlimmste sei, dass ihr das Einzige, was sie tun könne, nämlich einkaufen gehen und für die fünfköpfige Familie kochen, nun auch noch genommen sei. „Seitdem ist das Leben ganz und gar trostlos.“ Nur noch 39 Kilogramm wiegt Dragica B., gerade so viel wie sie an Jahren zähle, erzählt die Frau.

Seit fünf Jahren lebt die Familie B. in dem Heim des Deutschen Roten Kreuzes. Ein weißgetünchtes Zimmer, vier Betten, ein Kühlschrank, zwei kleine Schränke nennt sie ihr Zuhause. In ihre Heimat Bosnien könne sie nicht zurück, sagt Dragica B., ihr Mann Miroslav war aus einem bosnischen Kriegsgefangenlager geflohen. „Für uns als Kroaten ohne Geld und ohne Wohnung gibt es dort keinen Platz mehr“, sagt sie.

Von der Anwendung des Sachleistungsprinzips sind in Berlin die Bewohner von drei DRK-Wohnheimen betroffen, überwiegend Flüchtlinge aus Bosnien und Kosovo. Offiziell hat das DRK die Maßnahmen bedauert. In einem Brief an den Regierenden Bürgermeister Eberhard Diepgen (CDU) rügte DRK-Präsident Klaus Schütz Anfang Oktober die Vollverpflegung für die Flüchtlinge als „eine unvertretbare Härte“.

„Man nimmt den Flüchtlingen das letzte bisschen Selbstbestimmung“, sagte die Sprecherin des Wohlfahrtsverbandes, Susanne Arabi, im Gespräch mit der *FR*. Auch ein Taschengeld von 80 Mark sei „außerhalb jeglicher Diskussion“. Jede Fahrt zum Sozialamt oder zum Arzt sei nun eine unzumutbaren Belastung. Doch was das konkrete Handeln anlange, sagte Arabi, seien sie nun einmal an staatliche Vorgaben gebunden.

Das sieht der Berliner Flüchtlingsrat anders. Sein Sprecher Georg Classen wirft dem DRK vor, es lasse sich für „zweifelhafte politische Zwecke“ missbrauchen. Niemand könne den Wohlfahrtsverband zwingen, entsprechende Verträge abzuschließen. Die restriktive Praxis des Landes Berlin schreibe das Gesetz keineswegs zwingend vor. Worum es den Behörden geht, formuliert Christoph Abele, Sprecher der Sozialverwaltung: „Wir wollen den Menschen mit Nachdruck klarmachen, dass sie ausreisen sollen.“

Dies zu erreichen, scheut man in Berlin weder Kosten noch Mühen. So ist das Essen in Plastik nach Berechnungen des Flüchtlingsrats im Vergleich zur Bargeldauszahlung wesentlich teurer. Auch seien Zweifel angebracht, so Classen, ob die Menschen wirklich jederzeit ausreisen könnten, wenn sie nur wollten. Denn unter den Betroffenen seien auch viele Roma aus Bosnien, die in ihrer alten Heimat verfolgt würden.

Frankfurter Rundschau, 16. 12. 1999

Amtsschimmel in Neukölln wurde wachgetrommelt

■ „Bündnis gegen das Asylbewerberleistungsgesetz" protestiert gegen schlechte Behandlung von Flüchtlingen im Sozialamt Neukölln. Amtsleiterin begründet Mißstände mit Überlastung

Lautstarkes Trommeln für eine bessere Behandlung der Flüchtlinge in Neukölln *Foto: Rolf Schulten*

Die Fenster und Türen im Sozialamt blieben geschlossen. Dabei waren gestern etwa 90 Demonstranten einem Aufruf des „Bündnis gegen das Asylbewerbergesetz" gefolgt und protestierten lautstark vor dem Amt in der Karl-Marx-Straße, gegen die dort herrschenden Mißstände. Laut dem Bündnis sind im Sozialamt Neukölln Schikanen gegen Flüchtlinge und Obdachlose an der Tagesordnung: Anträge würden verschlampt oder ignoriert, lebensnotwendige Leistungen wie Shampoo oder Schuhe würden nur zögernd und durch Druck bewilligt.

Das Sozialamt, das größte in der Bundesrepublik, gibt an Flüchtlinge vornehmlich Sachleistungen statt Geld aus. Das ist zwar nach dem Asylbewerberleistungsgesetz rechtens, geht aber nach Angaben des Bündnisses meist an den tatsächlichen Bedürfnissen vorbei. Das Essen aus der Küche des Wohnheims in der Teupitzer Straße ist zum Beispiel laut Bündnis nur mangelhaft. Will sich eine Familie noch zusätzlich eine frische Mahlzeit kochen, muß sie dafür münzbetriebene Herde benutzen. Wie auch für die Waschmaschine muß hierfür das Taschengeld von 80 Mark im Monat pro Erwachsenem ausreichen.

Ein Roma aus dem ehemaligen Jugoslawien, der aus Angst vor Repressionen durch das Amt seinen Namen nicht nennen will, wohnt seit zwei Jahren in dem Heim. Seine Tochter habe vor drei Wochen ein Kind zur Welt gebracht, berichtet der Roma. Windeln für das Baby habe die Familie aber erst nach einer Klage gegen das Amt erhalten.

Das „Bündnis gegen das Asylbewerberleistungsgesetz", ein Zusammenschluß der Forschungsgesellschaft Flucht und Migration (FFM) und der Antirassistischen Initiative (ARI), hilft den Menschen beim rechtlichen Kampf. Durch eine Eingabe an den Petitionsausschuß im Spätsommer konnten einige Mißstände bereits beseitigt werden. „Im Wohnheim in der Teupitzstraße bekommen Kinder jetzt täglich einen halben Liter H-Milch", sagt Eva Weber von dem Bündnis, „vorher gab es einen ganzen Liter in der Woche."

Stefanie Vogelsang, die Leiterin des Sozialamtes Neukölln, räumte gegenüber der taz ein, daß nicht alles optimal laufe. Die Mitarbeiter würden wegen der Belastung durch die personelle Unterbesetzung im Amt vielleicht nicht jede Notlage gleich erkennen. Zum Beispiel habe die Milch in dem Heim tatsächlich nicht ausgereicht. Doch müßten deshalb keineswegs die einfachsten Anträge gleich mit dem Anwalt gestellt werden. Die Proteste sind für sie politisch motiviert und zielen auf die Falschen: „Das Gesetz wird ja nicht im Sozialamt gemacht." **Ocke Bandixen**

TAZ, 7. 11. 1998

Soziales Gewissen angemahnt

In Berlin lebende Flüchtlinge demonstrierten gestern vor der Senatsverwaltung für Gesundheit in Kreuzberg für eine menschenwürdige Behandlung. Flüchtlingskinder zeigten, wovon sie sich ernähren müssen: von eingeschweißten Lebensmittel-Päckchen

Foto: Udo Klein

Neues Deutschland, 14. 8. 1999 (o.) TAZ, 14. 8. 1999 (u.)

■ Flüchtlinge protestierten vor dem Sitz der Sozialsenatorin gegen Fertigessen

Mit einer Kundgebung vor der Senatssozialverwaltung haben gestern der Flüchtlingsrat und rund 150 Flüchtlinge gegen die „menschenverachtende Behandlung" in der Hauptstadt protestiert. Sie verlangten die unverzügliche Abschaffung des Sachleistungsprinzips, mit dem das Asylbewerberleistungsgesetz in Berlin „in seiner ganzen Schärfe gegen die Flüchtlinge durchgesetzt wird". Nach Darstellung des Flüchtlingsrates sind immer mehr Menschen von einer Politik betroffen, die darauf abziele, sie „durch Schikanen zur Ausreise zu bewegen". Teil dieser Politik sei die Umstellung mehrerer Flüchtlingsheime von Selbstversorgung auf Fremdverpflegung. Dabei handele es sich um eine „Versorgung", die den Bedürfnissen der Betroffenen in keiner Weise gerecht werde. Fertigverpflegung bedeute Entmündigung und Isolierung. Darüber hinaus seien Menschen in diesen Heimen häufig von Kürzung oder Streichung des monatlichen Taschengeldes betroffen. Vielen würden Beihilfen für Kleidung oder gar Krankenscheine verweigert. Begründet würden dies mit der Unterstellung, die Flüchtlinge seien lediglich aus wirtschaftlichen Gründen nach Deutschland gekommen. Sozialsenatorin Beate Hübner (CDU) will am Sachleistungsprinzip festhalten. „Wir haben uns für eine Verschärfung des Gesetzes im vergangenen Jahr eingesetzt", sagte der zuständige Abteilungsleiter, Klaus Mielke, gegenüber der taz. „Wir werden unsere Position nicht verändern." Die Senatorin sei dennoch für ein Gespräch mit dem Flüchtlingsrat bereit. Dies solle Anfang September stattfinden. **taz/Foto: Rolf Schulten**

Kalte Abschiebung vom Sozialamt

Nach der Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes verweigern Berliner Sozialämter immer mehr Flüchtlingen die Sozialhilfe, um sie zur Ausreise zu drängen ■ **Von Vera Gaserow**

Die Hindernisse für Flüchtlinge in den Sozialämtern werden immer rigider *Foto: Metin Yilmaz/Paparazzi*

Berliner Sozialämter drängen immer mehr Flüchtlinge durch den Entzug von Sozialleistungen zur Rückkehr. Allein bei den Flüchtlingsberatungsstellen der Stadt sind inzwischen rund einhundert Fälle aktenkundig, in denen die Ämter auch minimale Grundleistungen für Unterkunft und Verpflegung verweigern oder deren bevorstehenden Entzug ankündigen. „In den nächsten Wochen", so fürchten die Berater, „wird eine ganze Welle auf uns zurollen." Betroffen von diesem Hinauswurf mit sozialrechtlichen Mitteln sind in erster Linie neu einreisende Flüchtlinge, die aus humanitären oder technischen Gründen nicht abgeschoben werden können, darunter vor allem Familien aus dem Kosovo.

Doch auch bereits länger in Deutschland lebenden Flüchtlingen droht diese „kalte" Abschiebung. Dem Bosnier Hazim S. etwa, einem psychisch gebrochenen Mann aus Srebenica, beschied das Sozialamt jetzt: Wenn er bis zum 16. November seiner „Mitwirkungspflicht" nicht nachkomme, bestehe kein Anspruch mehr auf Sozialleistungen. S. habe unverzüglich einen Antrag auf Rückkehrhilfe zu stellen, schrieb das Sozialamt, und seinen „frühestmöglichen Rückkehrtermin ins Heimatland nachzuweisen".

Ratlose Flüchtlingsberater schlagen inzwischen Alarm: Durch die Mittel- und Obdachlosigkeit würden die Betroffenen in den Untergrund abgeschoben. Längst stecken auch die Träger der Wohnheime im Konflikt. Weil die Kosten für Unterkunft und Verpflegung nicht mehr übernommen werden, müssen sie etliche ihrer Bewohner früher oder später auf die Straße setzen.

Rechtliche Handhabe für „kalte Abschiebung" ist die umstrittene Verschärfung des Asylbewerberleistungsgesetzes, die seit dem 1. September gilt und an der auch die rot-grüne Bundesregierung keine Änderungen plant. Zwei Gruppen von Flüchtlingen fallen unter die Leistungseinschränkungen: Wer nach Deutschland kommt, um Sozialleistungen zu erlangen, und wer seine Abschiebung „durch von ihm zu vertretende Maßnahmen" verhindert, bekommt nur noch die „unabweisbar gebotene" Unterstützung.

Andere Bundesländer sehen darin die Handhabe, den Flüchtlingen das monatliche Taschengeld zu streichen. Berlin jedoch legt das Gesetz so aus, wie Experten befürchtet hatten: Als „unabweisbar gebotene" gelten nach einem Rundschreiben der Berliner Sozialverwaltung grundsätzlich nur noch „die Reise- und Verpflegungskosten für die Ausreise bis zum Zielort". Zur Verhinderung von Obdachlosigkeit zahlen die Ämter für maximal drei Übernachtungen in einer Sammelunterkunft, längstens bis zum frühestmöglichen Ausreise.

Die Termine dafür legen etliche Sozialämter selber fest, ganz so, als seien sie die Ausländerbehörde: „Dieser Zeitraum", so heißt es im Formblatt mit einer handschriftlich eingetragenen Dreiwochenfrist, „ist ausreichend lang, um alle persönlichen und behördlichen Angelegenheiten vor der Ausreise klären zu können." Wer dennoch bleibt, hat jede Hilfe verwirkt.

Oft werden die Flüchtlinge pauschal einer der beiden Gruppen zugeordnet: Allein die Einreise über ein Drittland gilt einigen Ämtern als Beweis, jemand sei nur wegen der Sozialhilfe nach Deutschland gekommen. „Ihre Erklärung, aus Furcht vor der Einberufung in die Armee geflüchtet zu sein und wegen der allgemeinen Diskriminierung das Land verlassen zu haben, mag zwar zutreffen", bescheinigt etwa das Sozialamt Mitte einem Flüchtling aus der Republik Jugoslawien, „doch prägend für Ihren Einreiseentschluß war (...) die Aussicht auf die Inanspruchnahme von Sozialleistungen."

Auch wer mit einem Stempel der Ausländerbehörde „Identität ungeklärt" vorspricht, steht unter Generalverdacht. Der Vermerk signalisiert: Hier will jemand seine Abschiebung sabotieren. Doch den Stempel erhält auch, wer zweifelsfrei erkennungsdienstlich registriert ist, aber sich vergeblich bei seinen Botschaften um Reisedokumente bemüht, wie etwa Palästinenser aus dem Libanon.

Zynisch klingt die Unterstellung, sie würden ihre Rückkehr grundlos sabotieren, vor allem bei Flüchtlingen aus dem Kosovo. Denn selbst der nicht zimperliche Berliner Innensenator Jörg Schönbohm (CDU) hat Abschiebungen in die Krisenregion ausgesetzt.

Das Berliner Verwaltungsgericht hat der Praxis der Sozialämter inzwischen grundsätzlich widersprochen. Das Sozialamt im Stadtbezirk Mitte hatte einem Palästinenser lediglich Unterkunft und Verpflegung bereitgestellt, aber Bargeld verweigert. Weil er sich nicht ausweisen konnte, so die Begründung, sei nicht auszuschließen, daß der Mann unter mehreren Identitäten Leistungen von verschiedenen Ämtern beziehen würde. Der Identitätsnachweis durch einen Paß sei aber kein alleiniges Kriterium für die Gewährung von Sozialhilfe, widersprachen die Richter. Vielmehr müsse das Sozialamt konkrete Anhaltspunkte für einen Mehrfachbezug nachweisen.

KÜrzlich, so berichtet eine Asylberaterin, habe sie einen Sozialamtssachbearbeiter erbost gefragt: Wovon sollen Flüchtlinge, die nicht arbeiten dürfen, aber auch faktisch nicht ausreisen können, denn leben? Die Antwort war knapp: „Von Luft und Liebe."

TAZ, 3. 11. 1998

Das Ende des Mitgefühls

Berlin

Es war keine gute Idee, die Worte „Bargeld für alle" auf das Transparent zu pinseln. Es flattert zwischen zwei Fenstern des Flüchtlingsheims in Berlin-Pankow, und die Fahrgäste im vorbeifahrenden Linienbus starren mit verkniffenen Gesichtern auf diese Demonstration vermeintlicher Dreistigkeit. Einer reckt den Mittelfinger, ein anderer brummelt ein halblautes „Det-Pack-kriegt-den-Hals-nich'-voll" gegen die Scheibe. Damit sich solche Empörung nicht handfest gegen die bosnischen und kosovo-albanischen Heimbewohner entlädt, sitzen zwei Herren vom Wachschutz am Eingang. Ein paar Tage später ist das Transparent wieder verschwunden. Dafür geistert eine Parole durch die Presse, die nicht nur den Fahrgästen der Pankower Buslinie die Stirnader schwellen lassen wird. „Deutsche müssen sparen, und Flüchtlinge kriegen mehr Geld." Das riecht nach Ärger.

Eigentlich hätte dies das letzte Kapitel einer Erfolgsgeschichte werden können. Über Berlin, das so viele bosnische und kosovarische Flüchtlinge aufgenommen und versorgt hat wie keine andere Stadt in der Welt. Über Deutschland, wo so viele Kriegsflüchtlinge aus dem Balkan Zuflucht gefunden haben wie nirgendwo sonst – mehr als eine halbe Million in den letzten zehn Jahren. Politiker, so möchte man meinen, würden Selbstlobhymnen auf diese humanitäre Leistung von Staat und Gesellschaft komponieren. Warum auch nicht? Warum nicht eine großzügige Flüchtlingspolitik ins deutsche Selbstverständnis einweben, über dessen Muster derzeit so viel gestritten wird?

Bloß werden diese Reden nirgendwo gehalten. Als ob man sich darüber ärgerte, Schwäche gezeigt zu haben, verblasst die Empathie mit den Opfern von Krieg und ethnischer Säuberung gegenüber dem Generalverdacht, die Aussicht auf ein Leben im deutschen Wohlfahrtsstaat könnte der eigentliche Grund ihrer Flucht gewesen sein. In der Hauptstadt geht man inzwischen radikaler vor als in jedem anderen Bundesland: Flüchtlinge, darunter auch Traumatisierte, werden vor die Wahl zwischen Ausreise und Obdachlosigkeit gestellt.

Flüchtlinge sind gemeinhin heimatverbundene Menschen

„Ihre Erklärung, bei der Einreise nicht davon ausgegangen zu sein, von Sozialleistungen leben zu müssen, ist unglaubhaft", schrieb zum Beispiel das Sozialamt Berlin-Mitte an einen 22-jährigen Bosnier, der im Gegensatz zu Vater und Bruder das Massaker von Srebrenica überlebt hat. „Nach umfassender Wertung aller Umstände reduziert sich der Katalog aller möglichen Einreisegründe allein auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Sozialleistungen." Solche Briefe flattern seit gut einem Jahr bosnischen Muslimen, serbischen Deserteuren oder Kosovo-Albanern ins Heim – Letzteren auch zu einer Zeit, da die ethnischen Säuberungen der Serben noch in vollem Gang waren.

Das Zimmer der Salimovićs ist überfüllt. Eltern und drei Kinder, ein paar verschlissene Möbel, akribisch glatt gezogene Betten, die Patina von fünf Jahren Warten auf 35 Quadratmetern und eine ständig wechselnde Schar von Mitbewohnern, die debattieren und rauchen. Den meisten hat man die Sozialleistungen auf das „unabweisbar Gebotene" reduziert, weil sie nach Ansicht des Sozialamts eigentlich nach Hause könnten. Manchen werden noch das Bett und rationiertes Essen im Heim bezahlt, aber die 80 Mark Taschengeld im Monat wurden gestrichen. Anderen wird nur noch Rückfahrtticket und Wegzehrung gewährt. In diesen Fällen, so ließ die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales in einem Schreiben die Heimbetreiber wissen, seien die Betroffenen auch mit Kindern notfalls durch die Polizei auf die Straße zu setzen – auch wenn dieses Verfahren „menschlich äußerst schwierig zu verstehen ist". Obdachlosigkeit, versichert der Sprecher der Sozialsenatorin Beate Hübner, könne nicht entstehen, denn „die kriegen immer das Ticket nach Hause". Bloß existiert das Zuhause in den meisten Fällen nicht mehr. Die Bosnier, die noch in Berlin sind, kommen meist aus nunmehr serbischen Gebieten; die Kosovo-Albaner haben oft keine Häuser mehr – und die Uno vor Ort kaum genügend Notquartiere für den Winter.

Die Salimovićs, die in Wahrheit anders heißen, haben zum ersten Mal in ihrem Leben demonstriert. Erst vor der Behörde der Sozialsenatorin, was diese gar nicht goutiert hat.

Dann auf der Party der Bündnisgrünen nach deren Berliner Wahlschlappe. Frau Salimović kam sich da sehr komisch vor. „So klein", sagt sie und öffnet Daumen und Zeigefinger zu einem winzigen Spalt. Verstanden habe sie überhaupt nichts, und die Gesichter der Partygäste seien eher konsterniert gewesen, was am Wahlergebnis gelegen haben dürfte.

Wenn die Salimovićs Pech haben, streicht das Sozialamt demnächst die Kostenübernahme, und sie landen auf der Straße. Wenn sie dann Glück haben, helfen ihnen Landsleute, oder sie kommen in einer der Zufluchtswohnungen von Kirchen und Beratungsstellen unter. Die sind allerdings schon ziemlich voll.

All das hat bis auf weiteres seine Richtigkeit. Asylbewerberleistungsgesetz heißt das entsprechende Paragrafenwerk, und die rot-grüne Koalition macht keine Anstalten, daran etwas zu ändern. Es ist ein missverständlicher Name, weil es nicht nur Asylbewerber, sondern auch Kriegsflüchtlinge betrifft. Demnach müssen Flüchtlinge seit dem 1. Juni 1997 für drei Jahre mit „abgesenkten Leistungen" – 25 bis 30 Prozent unter dem Regelsatz des Bundessozialhilfegesetzes – auskommen, die weitgehend bargeldlos zu leisten sind. Ein neu definiertes Existenzminimum, das so aussieht: ein Bett, Kleiderhilfe und Wertgutscheine für Essen und Hygieneartikel im Wert von 360 Mark, 80 Mark Taschengeld, medizinische Versorgung nur in akuten Krankheits- und Schmerzfällen. Auf Initiative Berlins kam jener Passus hinzu, der die weitere Kürzung oder Streichung dieser abgesenkten Leistungen vorsieht, wenn jemand nach Meinung der Behörde eingereist ist, nur um diese Leistungen zu beziehen. Kirchen, Wohlfahrtsverbände und Menschenrechtsorganisationen sehen darin einen Verstoß gegen die Menschenwürde. Aber deren Argumente werden nicht gehört. Sie gelten als parteiisch, weil notorisch flüchtlingsfreundlich.

Nun naht der 1. Juni 2000. Jener Tag also, an dem die ersten Flüchtlinge wieder Anspruch auf Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz haben. Das passe angesichts des rot-grünen Sparkurses aber gar nicht in die Landschaft, protestiert der baden-württembergische Innenminister Thomas Schäuble. Eine „Gehaltserhöhung" für Flüchtlinge, so prophezeien die *Stuttgarter Nachrichten*, schaffe „böses Blut". Von unzumutbaren Mehrkosten spricht der in Unterschriftenkampagnen geübte Ministerpräsident Hessens, Roland Koch. Spannungen in den Flüchtlingsunterkünften fürchtet Schäuble, wenn die einen plötzlich mehr bekämen als die anderen. Mit seinem hessischen Kollegen will er bei der Innenministerkonferenz in dieser Woche für Ruhe im Land und in den Asylheimen kämpfen. Soll heißen: die Anhebung verhindern.

Nun bestreitet niemand, dass die Kosten für die Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen, die auf den Ländern und Kommunen lasten, enorm sind. In Berlin schlug das 1998 mit 426 Millionen Mark zu Buche. Aber der Glaube, man könnte die Kosten senken, indem man Flüchtlingen das Leben so unerträglich wie möglich macht, erweist sich als Irrtum. 5200 Mark monatlich lässt sich der Berliner Senat eine Vollversorgung mit eingebauter Abschreckung für die Salimovićs kosten: ein Zimmer im Heim, Wertgutscheine statt Bargeld, abgepacktes Essen statt Selbstversorgung. 2200 Mark würde es nach Berechnungen des Berliner Flüchtlingsrats kosten, könnte sich die Familie eine Zweizimmerwohnung anmieten und mit der bar ausgezahlten Hilfe selbst einkaufen. Doch das wären nach herrschender Logik „Anreize zur Verfestigung des Aufenthalts". Um das zu verhindern, heißt es in der Sozialverwaltung, „nehmen wir erst einmal Mehrkosten in Kauf".

Die Salimovićs wären schon längst wieder zu Hause, wenn sie könnten. Flüchtlinge sind gemeinhin heimatverbundene Menschen und gehen zurück, sobald die Zustände in ihren Herkunftsländern es zulassen. Das galt für die Griechen und Chilenen, die von Diktatoren ins Exil getrieben worden waren; das gilt für die Bosnier und Kosovo-Albaner, die vor Krieg und ethnischer Säuberung nach Deutschland geflohen sind. Von den einst 400 000 Bosniern sind über 300 000 nach Hause zurückgekehrt. Von den 15 000 Kosovaren, die während des Nato-Luftkriegs gegen Serbien nach Deutschland gebracht wurden, sind zwei Drittel schon wieder ins Kosovo zurück.

Den Flüchtling rückwirkend zum Sozialschmarotzer zu erklären und mit enormem Verwaltungsaufwand zu schikanieren wirkt da eher

bremsend als beschleunigend, glaubt der Ausländerbeauftragte der evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, Hanns Thomä-Venske.

Gemeinsame Gespräche mit Behörden, Wohlfahrtsverbänden, Kirchen, Vertretern der Immigranten-Gemeinden und der Flüchtlinge wären angebracht. „Dabei kann man klar sagen: ‚Leute, wir haben kein Geld mehr für euch. In welchen Fristen könnt ihr euch eine Rückkehr vorstellen?' Und dann wird verhandelt."

Und was macht Berlin? Izet Ganić (Name geändert), der 22-Jährige aus Srebrenica, hatte mit seinem ärztlichen Attest als Schwerttraumatisierter das Sozialamt zunächst überzeugen können, die Hilfe nicht zu streichen. In Berlin gibt es derzeit 800 Bosnier mit solchen Attesten, die aufenthaltsrechtlich geduldet werden sollen, damit sie psychotherapeutisch behandelt werden können. Dem Senat erscheint die Zahl verdächtig hoch, weshalb die Betroffenen nun zum Polizeiärztlichen Dienst aufs Revier bestellt werden. Die Polizeiärzte, sonst für die Rückenverkrümmungen und Spreizfüße von Dienstanwärtern zuständig, stellen in über 90 Prozent der Fälle keine Traumatisierung fest. Etwaige psychische Probleme, so der Wortlaut eines Gutachtens, seien in Bosnien mit Psychopharmaka schneller und kostengünstiger zu behandeln als in Deutschland „mit der noch heute umstrittenen Methode der Psychotherapie". Ganić ging nicht zum Polizeiarzt, flog deshalb aus dem Heim und machte eine Woche lang Bekanntschaft mit Berliner Parkbänken und Tippelbrüdern. Dann sammelten ihn die Helfer einer Kirchengemeinde auf. Er bekam wieder einen Heimplatz, Wertgutscheine, 15 Mark Taschengeld im Monat und eine Duldung. Letzte Woche landete er „aus Versehen" in Abschiebehaft, wo ihn eine Anwältin wieder herausfischte. Jetzt sitzt er meist in irgendeiner Ecke im Heim und starrt auf den Rauch seiner Zigarette. Irgendein perfider Mechanismus in seinem Hirn katapultiert ihn immer wieder zurück nach Srebrenica. In die Brotschlange, wo seine Schwägerin keinen Meter neben ihm von einer Granate zerrissen wurde. In den Wald, in dem er sich wochenlang mit seinem Bruder versteckt hatte – stinkend, halb verhungert und irre vor Angst, während die Serben von der Straße riefen: „Jungens, lasst doch den Quatsch und kommt raus." Es war seine Idee, sich zu trennen. „Allein kommt vielleicht einer von uns durch", hatte er seinem Bruder gesagt. Das wird er sich nie verzeihen.

DIE ZEIT, 18. 11. 1999

Jahren mit seiner Familie bewohnt. Es liegt im zweiten Stock eines Flüchtlingsheimes in Pankow. Ziba M. hat gerade das Mittagessen gebracht, fünf Plastiknäpfe, in denen etwas dampft, das chinesisch aussieht. Gegessen wird am Couchtisch, man sitzt dabei auf den beiden Betten. Eigentlich bräuchte die Familie mindestens fünf Betten, sie haben vier Töchter. Doch die Eltern lassen ihre Kinder lieber nachts auf Matten schlafen, die sie tagsüber in einen Schrank stopfen, damit noch Platz bleibt, um sich zu bewegen. Geflohen ist die Familie vor den ethnischen Säuberungen im ehemaligen Jugoslawien. „Da war man dankbar, überhaupt aufgenommen zu werden", sagt Ziba M., und schweigt über die stickigen Flure im Heim, auf denen die Kinder herumrennen, die Duschräume und verdreckten Teeküchen.

Nun ist der Familie auch diese Unterkunft nicht mehr sicher. Seit Ende Oktober geht es ihnen wie Hunderten anderer Kriegsflüchtlinge in Berlin. Das Sozialamt hat die Zahlungen für sie eingestellt, sie haben keinen Anspruch mehr auf den Heimplatz und keinen Pfennig Geld. Rigoros wie kein anderes Bundesland drängt Berlin die einst großzügig Aufgenommenen zur Ausreise: Kosovo-Albaner und Serben vor allem.

Die bisherige Sozialsenatorin Beate Hübner (CDU) hat in einer Anweisung an die Bezirksämter das Ziel in dürren Worten vorgegeben: „Anreize für ein weiteres Verbleiben sollen so weit wie möglich entfallen." Ob die neue SPD-Sozialsenatorin Gabriele Schöttler diese Linie ändern wird, war gestern nicht zu erfahren. Die Sozialämter können die „Leistungen" zusammenstreichen, wenn sie der Meinung sind, dass jemand nur deshalb nach Deutschland gekommen ist, um hier von Sozialhilfe zu leben. Wobei „Sozialhilfe" ein wenig missverständlich ist. Denn Asylbewerber – und Kriegsflüchtlinge wie Familie M., die keinen Asylantrag gestellt haben – müssen seit dem 1. Juni 1997 drei Jahre lang von „abgesenkten Leistungen" leben, die bis zu 30 Prozent unter dem Sozialhilfesatz liegen. Außer einem Taschengeld von monatlich 80 Mark sollen sie möglichst kein Bargeld erhalten.

So steht es im Asylbewerberleistungsgesetz, beschlossen von der konservativen Mehrheit unter Helmut Kohl, unverändert übernommen von Rot-Grün. Und die jetzige Regierung will auch den im September 1998 hinzugefügten Passus

Leben in einem Zimmer. Eine Familie aus dem ehemaligen Jugoslawien. Die Politik überlässt die Flüchtlinge den Gerichten und Sozialämtern. Foto: Limberg

der Sozialhilfe zulässt – und nirgendwo so häufig als Lizenz zum Streichen interpretiert wird wie in der Hauptstadt. Kein Wunder: Schließlich hatte die damalige Berliner Sozialsenatorin die Verschärfung im Bundesrat selbst initiiert. Und die Bezirksämter schicken den Flüchtlingen weiterhin die gefürchteten Bescheide zu. Vergeblich haben Kirchen, Wohlfahrtsverbände und Menschenrechtsorganisationen gegen dieses „Aus-

Dabei stört es die Berliner Behörden nicht, dass sie Menschen wie den Petrovics erst im Nachhinein das Existenzminimum absprechen. Bisher hat seine Familie Sozialhilfe bekommen, die Duldung von Miroljub M. ist noch bis zum März 2000 gültig. Mitte Oktober jedoch unterschrieb er auf dem Sozialamt einen Fragebogen, in dem er wahrheitsgemäß angegeben hatte, dass er davon ausgehen musste, in Deutschland auf Sozialhilfe

ehr zu zwingen

Landsleute auch, sagt der 25-Jährige, „denn arbeiten darf ich hier nicht"

In dem Fragebogen steht auch, dass Miroljub M. 1994 mit seiner Frau und damals noch einem Kind über Tschechien nach Berlin gekommen ist. Er sollte zur serbischen Armee eingezogen werden. Seine Frau aber ist Bosnierin und er, der Serbe, lebte mit ihr bei seiner Schwiegermutter in der Nähe von Srebrenica. In ihren nun serbisch verwalteten Heimatort zurückzukehren, erscheint den Petrovics zu gefährlich. Miroljub M. ist unschlüssig, ob er wirklich zur Rückkehrberatung gehen soll. Er hat Angst, ein Papier zu unterschreiben, „das ich vielleicht nicht richtig verstehe". Er soll unterschreiben, dass er freiwillig ausreisen wird.

Wie vielen der etwa 32 000 Flüchtlinge, die derzeit in Berlin von Sozialhilfe leben, der Unterhalt gekürzt wurde, gibt die Senatsverwaltung für Soziales nicht bekannt. Man habe keine Zahlen, erklärt ein Sprecher. Ein Indiz sind die Verfahren vor dem Verwaltungsgericht. Es entschied von September 1998 bis zum September dieses Jahres in über 1000 Fällen über Sozialhilfekürzungen – und längst nicht alle Betroffenen gehen vor Gericht.

Was fehlt, sowohl in Berlin wie im Bund, ist der politische Wille, die Rechte der Flüchtlinge nicht den Gerichten und Sozialämtern zu überlassen. Das kritisiert auch die Ausländerbeauftragte des Berliner Senats, Barbara John. Gleichwohl findet die CDU-Politikerin das Berliner Vorgehen richtig, wenn es auch derzeit „relativ willkürlich" wirke. Erst vor Kurzem hat sie Kirchen und Wohlfahrtsverbänden vorgeworfen, sie würden vielfach „Bleibeberatung" leisten anstelle der dringend gebotenen Rückkehrberatung.

Das Deutsche Rote Kreuz (DRK) unterhält eine eigene Flüchtlings-Beratungsstelle und betreibt in Berlin neun Heime, darunter auch jenes in Pankow, in dem die Petrovics leben. Nach dem Willen der Sozialverwaltung müsste das DRK

Statt der Auszahlung des reduzierten Sozialhilfesatzes erhalten Flüchtlinge seit Juli Lebensmittelrationen

512 A

Unterschriften

ANSBACH (m
Ansbach: Die U
leistungen auf
haben jetzt 512
über der Regie
ken kritisiert. D
eindeutig der A
die Asylbetreu
Rochus (Zirndo
koordinierte. Di
digten für Anf
Boykott der Ess

Bis Mitte des J
bewerber, die lät
meinschaftsunt
reduzierten So
Mark erhalten
selbst für ihre
Die Umstellung
weitere drei Jah
ne ganz besonde
stern Johanna
gruppe St. Roc
der Unterschrift
gebietsleiter ft
Regierungsdirel
Die Pakete kö
genug" sein, kri

Bundestag verleiht Preis an Umtausch-Initiative

Förderpreis „Demokratie leben" geht nach Hildesheim

(tr) Die Hildesheimer Umtausch-Initiative wird vom Deutschen Bundestag im Rahmen der Aktion „Demokratie leben" mit einer Urkunde geehrt. Die Initiative erhält ihre Auszeichnung am Montag, 6. Dezember, bei einer Feierstunde im Berliner Reichstagsgebäude.

Mit der Aktion „Demokratie leben" will der Bundestag „herausragende Beispiele von Bürgerengagement und ehrenamtlicher Tätigkeit bekannt machen und würdigen". Die Umtausch-Initiative werde ausgezeichnet, weil sie „Flüchtlingen ein Stück Menschenwürde zurückgebe", so die Pressestelle des Bundestages. Durch das Projekt werde „praktische Solidarität" gelebt. Es mache aufmerksam auf die „diskriminierende und demütigende Wirkungen des Gutscheinsystems".

Der Asyl-Verein hat im Frühjahr die Umtausch-Initiative ins Leben gerufen, nachdem der Rat entschieden hatte, dass kein Bargeld mehr an Asylbewerber ausgegeben werde. Ziel ist es seitdem, Wertgutscheine, die Asylbewerber erhalten, in Bargeld umzutauschen.

Der Aufruf ist in Hildesheim allerdings nicht nur auf Zustimmung gestoßen. Gerade die Stadtverwaltung äußerte Kritik. Der Umtausch wurde als „rechtswidrig" bezeichnet. Peter Steffens, Leiter des Fachbereichs Soziales, Jugend und Wohnen, sagte im Juli zur HAZ: „Hier wird geltendes Recht unterlaufen."

„Ich kann der Initiative nur gratulieren", sagte Steffens jetzt, als er von der Preisverleihung hörte. Der Amtsleiter betonte aber: „An der Rechtsposition der Stadt hat sich nach wie vor nichts verändert."

Große Freude dagegen bei der Umtausch-Initiative. „Wir versprechen uns von der Auszeichnung, dass sich das Ansehen der Aktion verändert", hofft Andrea Kothen, Mitglied der Initiative. Die Akzeptanz der Bevölkerung sei zwar groß, „es gab aber heftige Drohungen von Seiten der Stadt".

tt" an

Abschreckung"

durch ein „Klima
t", aus dem Ag-
n können, meinte
sylgruppe.
r Klenner räumte
gelung für einen
rber eine „Ver-
eute. Er verwies
dene Kategorien"
ceten – Vegetarier
e Zusammenstel-
Mütter oder Mos-
e die beauftragte
lungen „anstands-
menden Frühjahr
für die Lieferung
keten europaweit
, da sich der Um-
regelung „verdop-

Behörde aber ge-
istungsprinzip zu
n Geldleistungen
r abgerückt, um
Anreize" für Asyl-
n, ergänzte Regie-
homas Bauer. Die
en jetzt an das zu-
n weitergeleitet.

Thüringer Landeszeitung, 27. 2. 1998

Süddeutsche Zeitung, 24. 6. 1998

„Wutscheine“ für den Innenminister

Asylbewerber fühlen sich ausgegrenzt und diskriminiert

■ Von Hartmut Schwarz

Kühnhausen. (tlz) Thüringens Innenminister Richard Dewes wird in den nächsten Tagen außergewöhnlich viel Post erhalten. Mit einem verstehende Anweisung, die den Asylbewerbern zu zahlenden Leistungen in Form von Gutscheinen (360 Mark für den Familienvorstand, 220 Mark für Kinder bis 7 Jahre, 310 Mark ab 8 Jahre plus

Die Erfurter allerdings sehen dies als den falschen Weg an. Immerhin ließe das neue Asylbewerbergesetz offen, ob die Leistung als Vollverpflegung, Lebensmittelpakete, Wertgutscheine oder Bargeld im ...ten ge... bei ...uch ...two ...nn. ...a in ...üs... ...des ...er.

Die Schlamperei hat Methode

Vom Elend der Rechtspolitik – dargelegt am Beispiel des Asylbewerberleistungsgesetzes

Von Heribert Prantl

Der Gesetzgeber soll denken wie ein Philosoph, aber reden wie ein Bauer – so hat das der große Rechtsgelehrte Rudolf Ihering vor hundertzwanzig Jahren gefordert. Wenn man in diesem alten Bild bleiben will: Heute denkt der Gesetzgeber wie ein Bauer und tut dann so, als wäre er ein Philosoph. Das Gesetzgebungsverfahren beim sogenannten Asylbewerberleistungsgesetz ist das jüngste und makaberste Beispiel dafür. Der Gesetzgeber tut alles, um vergessen zu machen, daß es je das Wort „Gesetzgebungskunst“ gegeben hat. Mit vereinten Kräften haben SPD- und CDU-regierte Länder einen Misthaufen in den Bundesrat gekippt, ein ganz grausames und übelriechendes Durcheinander von Paragraphen, bei dem nicht die Zusammensetzung, sondern nur die Zielsetzung klar war: möglichst vielen Flüchtlingen möglichst wenig Leistungen zu gewähren.

Die weitere Arbeit in den diversen Bonner Gremien bestand dann darin, die Sache wieder auszumisten. Das Ergebnis haben die Beteiligten jetzt als großen Kompromiß gefeiert, als einen Erfolg, der die Verabschiedung des Gesetzes mit großer Mehrheit verdiene. Indes: Nicht dieses Gesetz sollte verabschiedet werden, sondern ein Gesetzgeber, der so ein Procedere als Gesetzgebung bezeichnet.

Die FDP ist stolz darauf, daß sie kräftig zugepackt hat. In der Tat: Der Gesetzentwurf sieht, dank FDP, jetzt etwas besser aus als zuvor. Zumindest scheint klargestellt zu sein, daß die Flüchtlinge aus Bosnien nicht betroffen sind. Aber ansonsten bleibt der Kreis der erfaßten Menschen unklar. Der Gesetzgeber kann nicht sagen, wer die Adressaten seines Gesetzes sind und wie viele – er läßt das fahrlässig oder vorsätzlich im Unklaren. Die Zahlen schwanken, je nachdem, ob man die Politik oder Kirchen und Wohlfahrtsverbände befragt, zwischen 20 000 und 150 000. Wie viele es sein werden? Das wird mit gummiartigen Formulierungen in das Belieben der Verwaltungsbehörden gestellt. Genauso ist es mit den Leistungen, die dem Flüchtling gewährt oder gestrichen werden. Da geben die Gesetzesmacher eher wirre Erklärungen ab. Nach dem vagen Wortlaut des Gesetzes ist es jedenfalls nach wie vor möglich, dem Flüchtling grundsätzlich sämtliche Leistungen zu streichen – und sie ihm dann nur im Einzelfall, wenn und soweit das „unabweisbar“ sei, wieder zu gewähren. Diese Kategorie der „Unabweisbarkeit“ gab es bisher nicht, es gab nur ein Existenzminimum. Das wird also jetzt konditioniert: Der Flüchtling erhält das Existenzminimum nur dann, wenn es unabweisbar ist. Wann das der Fall ist, bestimmen die Behörden.

Es werden mithin Regeln geschaffen, deren Auswirkungen der Gesetzgeber nicht überblickt, ja nicht überblicken will; man stellt sie einfach ins Belieben der ausführenden Organe. Unlängst hat der Regensburger Rechtsprofessor Dieter Schwab die Gesetzgebung auf einem ganz anderen Gebiet, im Bereich des Familienrechts, als ein einziges Verwirrspiel bezeichnet, eine Fülle gesetzgeberischer Absurditäten aufgeführt und die Schludrigkeit des Gesetzgebungsprozesses gegeißelt. Im Bereich des Flüchtlingsrechts hat die Schlamperei Methode.

Ein Stückchen Apartheid in Berlin

fesatz liegt. Und aus dem Geld, das sie früher am Monatsanfang bekam, ist bis auf ein mageres Taschengeld ein Stück weißes Papier geworden: „Kostenübernahme für Grundleistungen gemäß 3 (1) Asylbewerberleistungsgesetz" steht darauf. Allein mit diesem Zettel in der Hand können die El Hamouds jetzt einkaufen gehen.

Von Bundesland zu Bundesland, aber auch von Kommune zu Kommune wird das neue Gesetz unterschiedlich gehandhabt. Einige Bundesländer, wie etwa Sachsen-Anhalt, Hamburg und Bremen, zahlen die – nun gekürzte – Hilfe für Asylbewerber und Flüchtlinge in bar aus, andere geben Wertgutscheine aus, die in Supermärkten eingelöst werden können. Berlin hat sich für die schikanöseste Auslegung des neuen Gesetzes entschieden. Der Senat hat zwei große Lebensmittelmagazine eingerichtet, eines für die Flüchtlinge aus dem Norden, eines für die aus dem Süden der Stadt.

Aus fünfundzwanzig Wohnheimen, verstreut über die ganze Stadt, müssen Asylbewerber nun dorthin pilgern – für jedes Pfund Zucker, jede Rolle Klopapier, jedes Kilo Tomaten. Die Fahrt für U-Bahn und Bus kostet 7,20 Mark pro Nase. Die müssen die Flüchtlinge von dem wenigen Bargeld aufbringen, das ihnen das neue Gesetz noch gewährt – 80 Mark Taschengeld im Monat.

Mädchen wie Maysaa El Hamoud schwänzen jetzt für den Einkauf die Schule. Wie sollte der Vater sonst allein die schweren Einkaufstaschen schleppen, vom Industriegebiet im Berliner Norden ins kilometerweit entfernte Wohnheim im Osten?

Dreizehn Personen! In einem der beiden Lebensmittelmagazine wedelt Mahmoud Al Awad erbost mit seinem Kostenübernahmeschein. Für einen dreizehnköpfigen Haushalt muß er den Einkauf jetzt hier tätigen, obwohl bei Aldi in seiner Nachbarschaft alles rund 20 Prozent billiger ist und ein arabischer Laden gleich um die Ecke heimische Produkte anbietet. Und wie soll er den Einkauf nach Hause bugsieren? Die älteren Kinder sind in der Schule, sie können nicht helfen, und jemand muß zu Hause bleiben, um auf die kleineren aufzupassen. Seit sieben Jahren leben die Al Awads in Berlin. „Warum", fragt der libanesische Familienvater, „tut man uns das jetzt an?"

Was man ihm und den anderen Flüchtlingen antut, ähnelt einem Stück Apartheid in Deutschland. Wer Flüchtling ist, hat nicht mehr in einen normalen Laden zu gehen, sondern durch eine abgewetzte Stahltür in einen Lagerraum mit lieblosen Regalen. Anfangs durfte sogar nur je ein Mitglied einer Familie den Verkaufsraum betreten, die übrigen mußten draußen vor der Stahltür warten. Um 16 Uhr

Flüchtlingsheimen für Aufruhr. Auch die Betreiberfirma des Magazins, die Hotel- und Wohnheimkette Sorat, bekommt täglich wütende Reaktionen zu spüren. Als sich an einem Dienstagmorgen eine wütende Gruppe von Palästinensern zum spontanen Protest vor dem Laden versammelt, schickt Sorat gleich ihren Abteilungsleiter aus der Zentrale, einen Diplompsychologen, um die Lage zu deeskalieren. Der redegewandte Mann zeigt „vollstes Verständnis für Ihre berechtigte Wut, aber bitte lassen Sie die nicht an unseren Verkäuferinnen aus. Wir haben die Gesetze doch nicht gemacht." Daß seine Firma an diesem Gesetz wohl auch verdient, sagt er nicht. Nur daß es Ärger geben würde, hat der Psychologe sofort geahnt: „Als das in Bonn verabschiedet wurde, habe ich mich gleich gefragt, wie das funktionieren soll. So was kann man doch Leuten, die seit Jahren hier leben, nicht zumuten."

An diesem Morgen läuft der spontane Protest des kleinen Grüppchens ins Leere. Am morgigen Mittwoch aber werden mehr Leute wiederkommen. Da hat der Flüchtlingsrat um 14 Uhr zu einer Kundgebung vor einem der beiden Magazine in der Kreuzberger Methfesselstraße aufgerufen.

als 20 Prozent unter dem Sozialhil- den Sonderläden in Berliner

die tageszeitung, 8. 7. 1997

Ein schlecht sortierter Kramladen

Asylbewerber müssen in Berlin mit Gutscheinen einkaufen

Von Heike Kleffner (Berlin)

„Zucker gibt es erst wieder am Montag", erklärt die Verkäuferin dem Mann aus Algerien entschuldigend. Frisches Brot gibt es seit Stunden nicht mehr, aber das muß sie dem Algerier nicht erzählen, denn auch am vergangenen Freitag war es schon mittags ausverkauft. Zwischen halbvollen Regalen, in denen sich Konservenbüchsen neben einer geöffneten Plastiktüte mit schwarzen Oliven und Kaffeepackungen stapeln, schieben Frauen mit Lebensmitteln bepackte grüne Plastikkisten auf dem Fußboden vor sich her. Einkaufswagen gibt es nicht. Doch darüber beschweren sich die Kunden schon lange nicht mehr. Wer hier mitten in Berlin-Kreuzberg im „Sammelmagazin" einkauft — im Behördendeutsch auch „Sachleistungsstelle" genannt — hat andere Sorgen. Geldsorgen.

Im „Sammelmagazin" wird nicht mit Geld, sondern mit Gutscheinen der Zentralen Leistungsstelle für Asylbewerber (ZLA) gezahlt. Seit Inkrafttreten des neuen Asylbewerberleistungsgesetzes am 1. Juni erhalten in Berlin etwa 2500 Asylbewerber und Flüchtlinge mit Duldungen, die von der ZLA betreut werden und in Sammelheimen leben, den um zwanzig Prozent verringerten Sozialhilfesatz nicht mehr wie bisher als Bargeld, sondern über einen Zeitraum von drei Jahren in Form von Gutscheinen für „Sachleistungen". Erwachsene erhalten darüber hinaus ein monatliches Taschengeld von achtzig Mark, Kinder bekommen vierzig. Bisher galt diese Regelung nur für Asylbewerber im ersten Jahr des Verfahrens. Die Gutscheine können momentan in zwei „Sammelmagazinen" in Kreuzberg und im Nordwesten Berlins eingelöst werden.

Das Warensortiment im „Sammelmagazin" in Kreuzberg erinnert an einen schlecht sortierten Tante-Emma-Laden. Das Angebot an Babynahrung ist eingeschränkt, Alkohol und Tabakwaren gibt es grundsätzlich nicht. Kaffee und Tee sind um rund zwei Mark teurer als bei Billigdiscountern, auch andere Grundnahrungsmittel kosten mehr.

Beschwerden weist das Landesamt für Soziale Aufgaben ausnahmslos zurück. „Auf die Bereitstellung von Zutaten für die Zubereitung typischer arabischer Gerichte besteht kein Rechtsanspruch. ... Sich ergebende Preisabweichungen (nach lativ hohen Preise mit den Vorgaben des Lieferanten, der Großhandelskette Spar. Der Berliner Senat will das Sachleistungsprinzip in den nächsten Monaten auch auf die etwa 32000 Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien und Flüchtlinge mit Duldungen ausdehnen. Die Mehrheit von ihnen lebt nicht in Heimen, sondern in Wohnungen. Noch erhalten sie ihre Sozialhilfe von den Bezirksämtern als Bargeld. Im Bezirk Kreuzberg, wo etwa 1700 Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge leben, soll sich daran auch nichts ändern. Sozialstadträtin Ingeborg Junge-Reyer (SPD) hält es für „falsch, mit Sozialleistungen Politik zu machen". Außerdem ist „der Verwaltungsaufwand für Sachleistungen für die Bezirke viel zu hoch", sagt Junge-Reyer. Sie kann sich bei ihrer Ablehnung des Sachleistungssystems auf den Gesetzestext stützen. Dort heißt es: „Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen ... können, soweit es den Umständen erforderlich ist, anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen ... Leistungen in Form von Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen im gleichen Wert gewährt werden." Den Spielraum des Gesetzgebers nutzen nicht nur Berliner Bezirke. In Sachsen-Anhalt beispielsweise erhalten Asylbewerber Bargeld anstelle von Gutscheinen.

Wolf-Rüdiger Westphal, zuständiger Abteilungsleiter im Berliner Landesamt für Soziale Aufgaben, räumt ein, daß die Umstellung von Bargeldzahlungen auf das Sachleistungsprinzip den Senat teuer zu stehen kommt. Rund 400000 Mark zahlt das Landesamt jährlich für den Unterhalt der zwei Sammelmagazine. Westphal verweist darauf, daß der Gesetzgeber schon bei der Verabschiedung des neuen Asylbewerberleistungsgesetzes davon ausgegangen ist, daß pro Leistungsempfänger 500 Mark mehr im Jahr gezahlt werden müßten. Bundesweit seien rund 500000 Menschen von der Umstellung tangiert. „Der Politik geht es um Abschreckung", sagt Westphal. Er ist davon überzeugt, daß „sich der Protest der Betroffenen in den nächsten Monaten legen wird", und verspricht: „An Verbesserungen wird gearbeitet." Nach Beschwerden von Asylbewerbern über lange Anfahrtswege quer durch die Stadt würden jetzt

20 LITERATUR UND MATERIALIEN

Aktuelle Materialien zum AsylbLG & zum Flüchtlingssozialrecht im Internet

Rechtsprechung usw. zum download: http://www.dim-net.de/dad20.htm
Aktuelles bei PRO ASYL: http://www.proasyl.de, Verzeichnis Aktuell

Zum Asylbewerberleistungsgesetz Fassung 1993

BT-Drs. 12/4451 v. 2.3.93, Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber (AsylbLG und Änderung § 120 BSHG).

BT-Drs. 12/5008 v. 24.5.93, Beschlußempfehlung und Bericht des Bundestagsausschusses für Familie und Senioren zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber. Enthält die Begründung zum nachträglich eingefügten § 2 AsylbLG.

Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege e.V., Bonn: Erfahrungen der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege mit dem Asylbewerberleistungsgesetz. Februar 1995 (auch auf der CD).

Classen, G., Sozialleistungen für Flüchtlinge nach dem AsylbLG u. anderen Gesetzen, in Schutz für Flüchtlinge und Asylsuchende, Gesprächskreis Arbeit und Soziales Nr. 67, Fr.iedrich Ebert Stiftung 1996

Classen, G. ,"Mangelversorgung und Minimalmedizin für Flüchtlinge und MigrantInnen" in "die randschau - Zeitschrift für Behindertenpolitik", Heft 2/96 (auch auf der CD)

Deibel, K., Die Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber und andere Ausländer, NWVBL 1993, 441

Deibel, K., Geldleistungen im Rahmen des AsylbLG, ZfSH/SGB 1994, 359

Deibel, K., Praktische Probleme bei der Bewilligung von Leistungen nach dem AsylbLG, ZAR 1995, 57

Großmann, E., Schulze-Husmann, R.., Das neue AsylbLG, in Finanzwirtschaft 1993, 256.

Hailbronner, K., Koschorrek, A., Kommentierung des AsylbLG, in Hailbronner, K., Ausländerrecht Kommentar (Loseblattausgabe), Nachlieferung Dez. 1995

Hauk, A., Sachleistungen für Asylbewerber, NVwZ 1994, 768.

Hetzel, S., Wissenschaftliche Dienste des dt. Bundestages, Ausarbeitung "Asylbewerberleistungsgesetz", Reg.-Nr. WF III - 219/96, Tel. 0228-16-22325. Übersicht über die Umsetzung des Sachleistungsprinzips, Zuständigkeiten und Kostenträgerschaft in den Ländern

Kassel, K. F., "Konjunkturprogramm Asyl", DIE ZEIT v. 15.1.93. Untersuchung zu Profiten und Firmenverbindungen bei der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen.

Röseler, S., Kommentierung d. AsylbLG, in Huber, B., Handbuch d. Ausländer- u. Asylrechts, Nachlieferung 1995, Aktualisierung 2000 geplant

Röseler, S., Sachleistungen für alle Flüchtlinge? NVwZ 1994, 1084 ff.

Scheurer, U., Die Leistungsansprüche Asylsuchender, InfAuslR 1994, 265 ff..

Zum Asylbewerberleistungsgesetz Fassung 1997

Bundesdatenschutzbeauftragter, Stellungnahme v. 6.2.96 zur Reform d. BSHG + AsylbLG. Enthält erhebliche Bedenken gegen die geplanten Regelungen zur Datenübermittlung. Erhältlich bei der

ZDWF.

BT-Drs. 13/2746 v. 24.10.95**,** Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (auch auf der CD)

Deibel, K., Das neue Asylbewerberleistungsrecht, ZAR 1998, 28

Deibel, K., Weihnachtsbeihilfe für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge, NWVBl. 1998, 423

Deutscher Bundestag, Ausschuß für Gesundheit, Ausschußdrucksachen 258/13, 257/13, 256/13 und 253/13 v. 16, 17. und 20.11.95: Sammelstellungnahmen der Sachverständigen, Verbände etc. zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des AsylbLG.

Deutscher Bundestag, Ausschuß für Gesundheit, Protokoll der 31. Sitzung am 20.11.95 - Anhörung d. Sachverständigen + Verbände zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung d. AsylbLG

Diak. Werk der EKD (Hrsg.), Erfahrungsbericht mit der Änderung des AsylbLG, Stuttgart 1999, (Tel 0711-2159-533, FAX -550, E-Mail: flucht@diakonie.de)

Flüchtlingsrat Niedersachen/ PRO ASYL, Das geplante Ausländerleistungsgesetz, Hildesheim 1995

Goletz, A., Örtliche Zuständigkeit nach dem AsylbLG, ZfF 1998, 1

Goldmann, G. Erstes Gesetz zur Änderung des AsylbLG, ZfF 1997, 241

Hohm, K. Novellierung des AsylbLG. NVwZ 1997, S. 659

Scholl/Schieffer, (beide Bundesinnenministerium): "Überlegungen zu einer Novellierung des AsybLG". ZAR 1994, 131 ff.

de Wyl / Maaßen, Wer trägt die Kosten für die Unterbringung von Asylbewerbern im Flughafenverfahren?, ZFSH/SGB 1998, 653

Zum Asylbewerberleistungsgesetz Fassung 1998

Birk, U.A., Kurzkommentierung des AsylbLG, in LPK-BSHG, 5. A. Baden-Baden 1998

Bundesgesetzblatt Teil I v. 1.7.93 (Gesetz zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber - Asylbewerberleistungsgesetz), v. 30.5.97 (Gesetz zur Änderung d. AsylbLG), v. 14.8.97 (Neufassung d. AsylbLG) und v. 31.8.98 (2. Gesetz zur Änderung des AsylbLG)

BT-Drs. 13/10155 v.20.3.98, Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (auch auf der CD)

BT-Drs. 13/11172 v. 23.6.98, Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit zum Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (auch auf der CD)

Classen, G., Strothmann, E., Das Leistungsrecht, März 1999, Erläuterungen zum AsylbLG, zum BSHG und zur Rechtsdurchsetzung. 15.- DM + Versand. Hrsg + Bestellanschrift: Flüchtlingsrat Niedersachsen, Lessingstr. 1, 31135 Hildesheim, FAX 05121-31609

Deibel, K., Leistungsausschluß und Leistungseinschränkung im Asylbewerberleistungsrecht, ZFSH/SGB 1998, 707

Goldmann, G., Die Wiederherstellung des Nachranges im AsylbLG, ZfF 1999, 165

Goldmann, G., Schwabe, B., Praxishandbuch AsylbLG, St. Augustin 1999

Hohm, K., Zweites Gesetz zur Änderung des AsylbLG, NVwZ 1998, S. 1045

Hohm, K., Gemeinschaftskommentar zum AsylbLG, Loseblattsammlung, Luchterhand. Stand September 1999. Mit Ländererlassen und Rechtsprechungssammlung.

Röseler, S., Kommentierung d. AsylbLG, in Huber, B., Handbuch d. Ausländer- u. Asylrechts, geplante Aktualisierung 2000

Streit / Hübschmann, Das zweite Gesetz zur Änderung des AsylbLG, ZAR 1998, 266

Rechtsprechungsübersichten

Classen, G., Rechtsprechungsübersicht zum AsylbLG (Entscheidungen aus 1993 bis 1997, mit Literatur- und Materialienliste sowie Rechtsprechung zu anderen Sozialleistungen für Flüchtlinge). Erhältlich bei der IBIS e.V.. Auch auf der CD.

Classen, G., neue Entscheidungen zum Flüchtlingssozialrecht (Entscheidungen ab Mitte 1997, mit Literatur- und Materialienliste). Erhältlich bei der IBIS e.V.. Auch auf der CD sowie ständig aktualisiert im Internet unter http://www.dim-net.de/dad20.htm

Zur Asylbewerberleistungsstatistik

Statistisches Bundesamt (Zweigstelle Bonn, Graurheindorfer Str 198, 53117 Bonn, Tel. 01888-643-0, http://www.statistik-bund.de): Ausgaben und Einnahmen nach dem AsylbLG 1997, Arbeitsunterlage, September 1998 (erscheint jährlich); Empfänger/innen von Leistungen nach dem AsylbLG am 31.12.1997, November 1998 (erscheint jährlich); Ausländer in der Sozialhilfe- und Asylbewerberleistungstatistik, Juli 1999.

Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Sachleistungen und der Absenkung der Leistungen

Huber, B., Asylbewerber im Sozialhilferecht, NDV 1988, Heft 8, S. 251 ff.

Krahmer, U., Verfassungs- und sozialrechtliche Einwände gegen die geplante Herausnahme der Asylbewerber aus dem Kreis der Sozialhilfeberechtigten... , ZfF 1988, S. 29ff.

Röseler, S., /Schulte, B., Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege - BAGFW - (Hrsg.), Rechtsgutachten zur geplanten 2. AsylbLG-Novelle, gekürzt auch in Frankfurter Rundschau v. 29.4.98, vollständig im Internet über http://www.paritaet.org . Auch auf der CD.

Sieveking, K., Verfassungsrechtliche Fragen zur Absenkung von Sozialhilfeleistungen für Flüchtlinge. Rechtsgutachten, ZDWF-Schriftenreihe Nr 63, Dezember 1995 (10.- DM + Porto). Auch auf der CD.

Sieveking, K. Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes. info also 1996, 110. Auch auf der CD.

Stolleis, M., Schlamelcher, G., Zur Verfassungsmäßigkeit des § 120 BSHG, NDV 1985, S. 309ff.

Zuleeg, M, Zur geplanten Ausgliederung der Sozialhilfe an Asylbewerber, ZDWF-Schriftenreihe Nr. 28, 1988. Auch auf der CD.

Zum Bundessozialhilfegesetz

Birk, U., u.a., *"BSHG-LPK",* Lehr- und Praxiskommentar, 5.A. Baden-Baden 1998. Nomos, 58.- DM

Brühl, A., Mein Recht auf Sozialhilfe, Beck-dtv 5243, ca. 14,90 DM

Deiseroth, Genfer Flüchtlingskonvention und Sozialhilfe, DVBl 1998, 116

Dietrich, B., Sozialhilfe für Asylsuchende. Zur Praxis ihrer Gewährung und deren Rechtmäßigkeit. Hrsg. Fachhochschule Wiesbaden 1992

Schellhorn, W., Kommentar zum BSHG. 15. A. Neuwied 1997, Luchterhand, 118.- DM.

Zu weiteren Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge

Barwig, K. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und sozialer Schutz von Ausländerinnen und Ausländern in Deutschland (Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht 1996) - Nomos Baden-Baden 1997

Classen, G., Stellungnahme zum Umzugsverbot gemäß § 120 Abs. 5 BSHG. Auch auf der CD.

Danish Refugee Council (Hrsg.), Legal and Social Conditions for Asylum Seekers and Refugees in Western European Countries, Kopenhagen 1997 (70.- DKK); Legal and Social Conditions for Asylum Seekers and Refugees in Central and Eastern European Countries, Kopenhagen 1999 (100.- DKK). Danish Refugee Council, Borgergade 10, DK-1300 København K, Tel. 0045-33735000, FAX 0045-33328448; e-mail: drc@drc.de, Internet: http://www.drc.dk (Volltextversionen auch im Internet abrufbar)

Efionayi-Mäder, D., Sozialleistungen an Asylsuchende im europäischen Vergleich (DK, D, I, A, CH), in Asyl - Schweizerische Zeitschrift für Asylrecht und -praxis 1999, 16 (Hrsg. Schweizerische Flüchtlingshilfe)

Felix, D., Kindergeldansprüche von Ausländern, ZAR 1994, S. 124

Franz, F., Benachteiligung der ausländischen Wohnbevölkerung ..., in Barwig, K. u.a., Vom Ausländer zum Bürger, Baden-Baden 1994, S. 615.

Gutmann, R., Erziehungs- und Kindergeld und vorläufiges Aufenthaltsrecht, ZFSH/SGB 1998, 721

Hammel, M., Zur Stellung von Ausländern im Sozialrecht. InfAuslR 1995, 328.

Hofmann, R. M., Sparen aber Richtig! Über das europarechtliche Verbot diskriminierender Ausgabenkürzungsprogramme, InfAuslR 1999, 381 (zum Anspruch von TürkInnen auf Kinder- und Erziehungsgeld unabhängig vom Aufenthaltsstatus aufgrund des Assoziationsratsbeschluss EG-Türkei 3/80 und der Rspr. des EuGH)

Huber, B., "Gesetzliche Grundlagen", in Handbuch der Sozialen Arbeit mit Kinderflüchtlingen, Münster 1999, S. 223 ff (ein Beitrag zur aufenthaltsrechtlichen Situation alleinstehender minderjähriger Flüchtlinge, zu ihrem Anspruch auf Leistungen nach SGB VIII und zu ihrem sozial- und ausländerrechtlichem Schutz u.a. aufgrund des Haager Minderjährigenschutzabkommens und der UN-Kinderrechtskonvention)

Int. Liga für Menschenrechte u.a (Hrsg.), Ausländische Kinder allein in Berlin, Berlin 1998.

Jockenhövel-Schiecke, H., Schutz für unbegleitete Flüchtlingskinder, ZAR 1998, 165

Neumann, U., Reuter, L Alles was Recht ist: Minderheiten im deutschen Schulwesen, in Deutsch Lernen (Fachzeitschrift) 1997, 224

Reuter, L., Unterliegen Zuwandererkinder der Schulpflicht?, in RuS - Recht und Schule (Fachzeitschrift) 1999, 4

Reuter, L., Schulrechtliche und schulpraktische Fragen der schulischen Betreuung von Kindern und Jugendlichen nichtdeutscher Erstsprache, in RdJB - Recht der Jugend und des Bildungswesens (Fachzeitschrift) 1999, 27

Röseler, S., Anmerkung zum Urteil des EuGH vom 10.10.96 zum Erziehungsgeld, InfAuslR 1997, 7

Röseler, S., Sozialstaat und Konventionsflüchtlinge - Mehr Soll als Haben, in Barwig, K (Hrsg.), Soziale Sicherheit + sozialer Schutz von Ausländerinnen und Ausländern in Deutschland, Baden-Baden 1997, S. 273ff.

Röseler, S., Vogel, D., Illegale Zuwanderer - ein Problem für die Sozialpolitik?, Hrsg. Zentrum für Sozialpolitik, Universität Bremen, 1993

Schnapka, M., Von gewöhnlichem und ungewöhnlichem Aufenthalt. Junge Flüchtlinge dürfen

nicht aus der Jugendhilfe ausgeschlossen werden! ZfJ 1994, 27

Schnath, M., Verfassungsrechtliche Grenzen der Benachteiligung von Ausländern am Beispiel von Kindergeld, in Barwig 1997, S. 375 ff

Schlikker, M., Diskriminierung von Ausländern..., in Barwig, Vom Ausländer zum Bürger, Baden-Baden 1994, S. 531ff.

UNHCR, "Stellungnahme des zur Anwendbarkeit des § 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG auf Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention", UNHCR, Wallstr. 9-13, 10179 Berlin, Tel 030-202202-00, FAX 202202-20, E-Mail: gfrbe@unhcr.ch

UNHCR, "Stellungnahme des zur räumlichen Beschränkung der Aufenthaltsgenehmigung von Flüchtlingen", Mai 1998, UNHCR, Wallstr. 9-13, 10179 Berlin, Tel 030-202202-00, FAX 202202-20, E-Mail: gfrbe@unhcr.ch

Zieger, M. + Koehn, A., Können junge Asylbewerber Leistungen der Jugendhilfe beanspruchen? InfAuslR 1994, 364

AuslG und AsylVfG

C*hrist, G.*, Wirksamkeit von Verpflichtungserklärungen gemäß § 84 AuslG, InfAuslR 1996, 216.

Einzinger, B., Kommentierung des § 84 AuslG, in Huber, Handbuch d. Ausländer- u. Asylrechts, Nachlieferung 1997

Heinhold, H., Recht für Flüchtlinge. Ein Leitfaden für die Praxis, PRO ASYL 1996 (Neuauflage Frühjahr 2000 geplant)

Heinhold, H., Abschiebungshaft in Deutschland, PRO ASYL 1997, Auch im Internet unter http:// www.proasyl.de

Huber, B., Handbuch des Ausländer- und Asylrechts, Loseblattsammlung, Beck-V. ca. 298.-

Huber, B., Auswirkungen des Empfangs von Sozialhilfe auf den Aufenthaltsstatus von EG- und Nicht-EG-Ausländern nach dem Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts, NDV 1991, 30

Marx, R., Kommentar zum AsylVfG. 4. A. 1999

Renner, G., Ausländerrecht. Kommentar. 6. A. 1993

Schlette, Rechtsfragen der "Verpflichtungserklärung" nach §§ 14 I, 84 AuslG, NVwZ 1998, 125

Siehr/Bumke, ZAR 1998, 210, Die Verpflichtungserklärung nach § 84 AuslG

Trott, InfAuslR 1998, 398, Visum gegen Bürgschaft, zur Rechtsnatur und Vollstreckbarkeit von Verpflichtungserklärungen nach § 84 AuslG

Wießner, S., Die rechtliche Problematik der Sammellager für Asylbewerber in Baden-Württemberg, InfAuslR 1981, 286.

Weitere Rechtsgebiete

Franz, F., Gesundheitswesen ... (zum Ausschluß der Approbation von Ausländern als Arzt gemäß § 3 Bundesärzteordnung), in Benachteiligung der ausländischen Wohnbevölkerung, S. 651 ff. ... , in Barwig, K. u.a., Vom Ausländer zum Bürger, Baden-Baden 1994, S. 615

Heinhold, H., Asylrechtskundige Beratung durch Sozialarbeiter und Ehrenamtliche - Ein Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz? PRO ASYL 1997. Überarbeitete Fassung in ZAR 1997, 110ff. Auch im Internet unter http://www.proasyl.de

Nickel, R., Rechtlicher Schutz gegen Diskriminierung, 1996, 15.- DM incl. Versand. Bestellanschrift:

Fachhochschulverlag, Limescorso 5, 60439 Frankfurt/M., FAX 069-1533-2840. Zum Rechtsschutz gegen Diskriminierung, Beleidigung, Volksverhetzung usw. durch Privatpersonen, Polizei, Behörden, Versicherungen, Gaststätten, Arbeitgeber etc.

Schieffer, C., Die berufsrechtliche Situation ausländischer Ärzte mit Abschiebeschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG, ZAR 1997, 74

21 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

IBIS e.V.: Die unter einer IBIS e.V -Nummer erfassten Entscheidungen und Dokumente können gegen Erstattung der Kosten bei IBIS e.V. bestellt werden: IBIS e.V., Donnerschwerstr. 12, 26123 Oldenburg, FAX 0441-9849606, E-Mail ibisev.ol@t-online.de

Zusammenfassungen aller in diesem Buch zitierten Gerichtsentscheidungen finden sich **auf der CD** im Ordner "Rechtsprechung".

AA	Auswärtiges Amt (Bundesaußenministerium)
a.A.	anderer Ansicht
a.F	alter Fassung
Abs.	Absatz
AEVO	Arbeitserlaubnisverordnung
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
ArGV	Arbeitsgenehmigungsverordnung (ersetzt AEVO ab 25.9.98)
Art.	Artikel
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz
Asylmagazin	Asylmagazin (Fachzeitschrift), Hrsg. Infoverbund Asyl/ZDWF e.V., Bonn
Asyl Info	Asyl Info (Fachzeitschrift), Hrsg. amnesty international, Bonn
AuAS	Ausländer- und Asylrechtlicher Schnelldienst (Fachzeitschrift)
AuslG	Ausländergesetz
AV	Ausführungsvorschrift
Ba-Wü	Baden-Württemberg
BayVBl	Bayrische Verwaltungsblätter (Fachzeitschrift)
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BErzGG	Bundeserziehungsgeldgesetz
BGH	Bundesgerichtshof
BGBl	Bundesgesetzblatt
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
Bln	Berlin
BMI	Bundesinnenministerium
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
BR	Bundesrat
Breithaupt	Breithaupt, Sammlung von Entscheidungen der Sozialversicherung, Versorgung und Arbeitslosenversicherung (Fachzeitschrift)
BRJ	Bundesrepublik Jugoslawien
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BSG	Bundessozialgericht
BT	Bundestag
BT-Drs	Bundestagsdrucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BWVP	Baden-württembergische Verwaltungspraxis (Fachzeitschrift)
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung (Fachzeitschrift)
EFA	Europäisches Fürsorgeabkommen
EG-VO	Rechtsverordnung der Europäischen Gemeinschaft

EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten v. 4.11.1950
EStG	Einkommensteuergesetz
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EZAR	Entscheidungssammlung zum Ausländer- und Asylrecht (Loseblattsammlung)
F.	Fassung
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FEVS	Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte (Fachzeitschrift)
FR	Frankfurter Rundschau
GG	Grundgesetz
GK	Genfer Flüchtlingskonvention (Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge v. 28.7.1951, als Bundesgesetz gültig: BGBl II 1953, S. 559 und BGBl II 1954, S. 619)
GK AsylbLG	Hohm, Gemeinschaftskommentar zum Asylbewerberlistungsgesetz, Neuwied 1998/99
HB	Bremen
HH	Hamburg
Hrsg.	Herausgeber
Huber HdA	Huber, Handbuch des Ausländer- und Asylrechts (Loseblattsammlung, Beck Verlag)
IBIS	IBIS e.V. (= ab 1999 Dokumenteversand für die ZDWF), Donnerschwerstr. 12, 26123 Oldenburg, FAX 0441-9849606, E-Mail ibisev.ol@t-online.de
i.V.m.	in Verbindung mit
IMK	Innenministerkonferenz
InfAuslR	Informationsdienst Ausländerrecht (Fachzeitschrift)
info also	Informationen zum Arbeitslosen- und Sozialhilferecht (Fachzeitschrift)
JZ	Juristen-Zeitung (Fachzeitschrift)
KRK	UN-Kinderrechtskonvention
LSG	Landessozialgericht
LPK-BSHG	Lehr- und Praxiskommentar zum BSHG 5. A. 1998
Me-Vo	Mecklenburg-Vorpommern
MSA	Haager Minderjährigenschutzabkommen
Nds	Niedersachsen
NDV	Nachrichtendienst des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (Fachzeitschrift)
NDV-RD	Nachrichtendienst des dt. Vereins für öff. u. private Fürsorge - Rechtsprechungsdienst (Fachzeitschrift)
NJW	Neue juristische Wochenschrift
NJWE-MietR	NJW-Entscheidungsdienst Miet- und Wohnungsrecht (Fachzeitschrift)
NRW	Nordrhein - Westfalen
NWVBl.	Nordrhein-westfälische Verwaltungsblätter (Fachzeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Fachzeitschrift)
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht - Rechtsprechungs-Rundschau (Fachzeitschrift)
OEG	Opferentschädigungsgesetz
OVG	Oberverwaltungsgericht
Rh-Pf	Rheinlad-Pfalz
Rn	Randnummer bzw. Randzeichen (im Kommentar zum Gesetz)

Rspr.	Rechtsprechung
RVO	Reichsversicherungsordnung
Saar	Saarland
SächsVBl	Sächsische Verwaltungsblätter (Fachzeitschrift)
Schellhorn	Schellhorn, W., Kommentar zum BSHG, 15. A. Neuwied 1997
SG	Sozialgericht
SGb	Die Sozialgerichtsbarkeit
SGB I	Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil
SGB III	Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung
SGB V	Sozialgesetzbuch - gesetzliche Krankenversicherung
SGB VI	Sozialgesetzbuch - gesetzliche Rentenversicherung
SGB VII	Sozialgesetzbuch - gesetzliche Unfallversicherung
SGB VIII	Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe
SGB X	Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren
SGB XI	Sozialgesetzbuch - gesetzliche Pflegeversicherung
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SLH	Schleswig-Holstein
SZ	Süddeutsche Zeitung
TAZ	Die Tageszeitung
Thü	Thüringen
ThürVBl	Thüringer Verwaltungsblätter (Fachzeitschrift)
TSP	Der Tagesspiegel (Berlin)
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
VBlBW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg (Fachzeitschrift)
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VSSR	Vierteljahresschrift für Sozialrecht (Fachzeitschrift)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WiSt	Wirtschaft und Statistik (Fachzeitschrift)
WobindG	Wohnungsbindungsgesetz
WoGG	Wohngeldgesetz
ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht
ZDWF	Zentrale Dokumentationsstelle der freien Wohlfahrtspflege, = ab 1999: Infoverbund Asyl / ZDWF e.V., Königswinterer Str 29, 53227 Bonn, FAX 0228-4221130
ZfF	Zeitschrift für das Fürsorgewesen (Fachzeitschrift)
ZfS	Zeitschrift für Sozialversicherung, Sozialhilfe und Versorgung (Fachzeitschrift)
ZfSH/SGB	Zeitschrift für Sozialhilfe und Sozialgesetzbuch (Fachzeitschrift)
ZPO	Zivilprozessordnung

22 INHALTSVERZEICHNIS CD

Die CD-ROM läuft auf Windows und kann zu einem Preis von DM 10.- zuzüglich Porto und Versand auch nachträglich direkt beim Verlag (Kiefernweg 13, 76149 Karlsruhe, Tel. 0721/ 706755 Fax 0721/ 788370 oder E-Mail info@Ariadne.de) bezogen werden.

Soweit in den Dateien nicht anders angegeben, © für alle Dateien Georg Classen 2000.

Rechtsprechung

Urteile: Über 500 Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte zum AsylbLG, zu § 120 BSHG, zu weiteren Sozialleistungen (Kinder- und Erziehungsgeld, Arbeitserlaubnis, Sprachförderung, BAföG, SchwbG, Jugendhilfe, etc.) für Flüchtlinge ohne und mit gesichertem Aufenthalt sowie zu angrenzenden Rechtsgebieten (§§ 53, 54, 55 AuslG, § 84 AuslG, §§ 50, 51, 53 AsylVfG, Anspruch auf Anmeldung nach Melderecht, etc.).

Urteile1 (64 Seiten) enthält von Januar 1994 bis Juni 1997 erfasste Entscheidungen,

Urteile2 (81 Seiten) enthält von Juli 1997 bis Januar 2000 erfasste Entscheidungen,

Paragraf 120 Abs 5 enthält Entscheidungen und eine Stellungnahme zu § 120 Abs. 5 BSHG.

Arbeitshilfen zum AsylbLG und zum BSHG

Musteranträge: 14 Antragsvordrucke (Antrag auf laufende Leistungen, Krankenhilfe, Kleidung, Leistungen bei Schwangerschaft, Babyausstattung, Schulbedarf, Möbel und Hausrat, Leistungen in Abschiebehaft, etc.), gleichermaßen verwendbar als Anträge auf Leistungen nach AsylbLG und nach BSHG. Außerdem Antrag auf Arbeitsvermittlung, Antrag auf Familienkrankenversicherung, auf Rezeptgebührenbefreiung sowie Formular Untermietvertrag.

Rechtsmittel: Hinweise und Formulierungshilfen zur rechtlichen Durchsetzung der Ansprüche auf Leistungen nach AsylbLG und BSHG.

Tabellen und Übersichten: Eine stichwortartige Übersicht über die Entwicklung des AsylbLG 1993-97-98. Tabellen und Berechungsschemen zu Grundleistungen und Regelsätzen nach BSHG und AsylbLG und zur Anrechnung von Arbeitseinkommen.

Folien: Kopiervorlagen für Folien zum AsylbLG, zum BSHG u.a. zu Fortbildungszwecken.

Dokumente zum AsylbLG

AsylbLG Praxis Berlin; AsylbLG Praxis Bundesländer, Lagerhaltung + Profite sowie Kranke + Behinderte: Berichte, Dokumente und Stellungnahmen zur diskriminierenden, bevormundenden und entmündigenden Umsetzung des AsylbLG vor Ort und zur Verweigerung auch lebensnotwendiger Leistungen. Dokumente zur Verweigerung medizinischer Versorgung und zur Situation kranker und behinderter Flüchtlinge enthält

der Ordner Kranke + Behinderte. Dokumente zur brutalen Umsetzung des Paragraf 1a AsylbLG (obdachlos Aussetzen und Aushungern) durch die Berliner Sozialverwaltung enthält der Ordner AsylbLG Praxis Berlin.

AsylbLG Novelle 1, AsylbLG Novelle 2 und AsylbLG Novelle 3: Berichte, Dokumente und Stellungnahmen zur 1995 zunächst als "Ausländerleistungsgesetz" geplanten, 1997 als 1. AsylbLG-Novelle in Kraft getretenen ersten Verschärfung des AsylbLG, zur weiteren Verschärfung durch die 2. AsylbLG-Novelle von 1998 sowie zur hessischen Bundesratsinitiative von Ende 1999 zur Streichung des § 2 AsylbLG.

AsylbLG Beträgeanpassung: Dokumente zur vom zuständigen Bundesministerium sei 1.11.1993 immer wieder rechtswidrig "vergessenen" jährlichen Erhöhung der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG.

Drucksachen + Debatten Bundestag: Bundestagsdrucksachen mit Begründungen der ersten und zweiten AsylbLG-Novelle. Bundestagsdebatten zu beiden Novellen.

BAGFW: Stellungnahme von 1991 zum Verweis von Sozialhilfeberechtigten und Flüchtlingen auf Kleiderkammern der Wohlfahrtsverbände, Stellungnahme von 1995 zur praktischen Umsetzung des AsylbLG und den Auswirkungen auf die betroffenen Flüchtlinge, verfassungsrechtliches Gutachten zur 2 AsylbLG-Novelle von 1998.

AsylbLG UN-Kritik: Das UN-Komitee für wirtschaftlich, soziale und kulturelle Rechte hat im November 1998 die deutsche Bundesregierung offiziell kritisiert, weil die soziale Ausgrenzung von Flüchtlingen gegen den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verstößt, dem die BRD zugleich mit ihrem beitritt zur UN 1973 beigetreten ist. Grundlage der UN-Kritik waren ein von FIAN (Food First Informations- und Aktions-Netzwerk) vorgelegter, gemeinsam mit der SAGA (Südbadisches Aktionsbündnis gegen Abschiebungen) Freiburg erstellter "Parallelbericht" zur Lebenssituation der Asylsuchenden und geduldeter Flüchtlinge in Deutschland.

Der Ordner enthält die betreffenden Dokumente, die die Kritik von SAGA und FIAN am AsylbLG zum Teil auch in einer englischen Fassung erläutern.

AsylbLG Gutachten Verfassung: Enthält folgende verfassungsrechtliche Gutachten:

das 1998 im Auftrag der BAGFW erstellte Gutachten Röseler/Schulte zur 2. AsylbLG-Novelle, sowie eine Kurzfassung des Gutachtens,

das Gutachten Sieveking von Dezember 1995 zur 1. AsylbLG-Novelle, sowie eine aktualisierte Kurzfassung des Gutachtens aus 1996,

das Gutachten Zuleeg von Juli 1988 zur geplanten Ausgrenzung von Asylbewerbern aus dem BSHG mitsamt Dokumenten zur damaligen politischen Debatte.

Weitere soziale Leistungen und Rechte

344

Arbeitsgenehmigung: Berichte zur aktuellen Debatte um das Arbeitsverbot, FDP-Antrag auf Aufhebung des Arbeitsverbot s und Bundestagsdebatte vom Okt. 1999 dazu (lesenswert!), Härtefallerlass für traumatisierte Bosnier, u.a.

Kindergeld, KJHG, Schulpflicht sowie Stiftung Mutter + Kind: Dokumente zur diskriminierenden Behandlung von Schwangeren, Kindern und Jugendlichen, sowie Dokumente, aus denen sich ggf. Ansprüche einer Gleichbehandlung mit Inländern ableiten lassen. Enthalten sind auch das Gesetz zur Gründung einer Stiftung Mutter und Kind, die UN-Kinderrechtskonvention und das Haager Minderjährigenschutzabkommen.

Datenschutz, Asylcard: Dokumente zum Schutz der Sozialdaten von Flüchtlingen; Dokumente zu Asylcard und datenschutzrechtliche Bedenken; Dokumente zur Chipkarte in Berlin.

Asyl- und Ausländerrecht

AsylVfG, AuslG: Eine Übersicht über Aufenthaltstitel nach AuslG/AsylVfG. Außerdem Dokumente zur Altfallregelung vom Nov. 1999, zur Anhörung zu nichtstaatlicher Verfolgung im Nov. 1999, zu den SPD-Asylbeschlüssen vom Dezember 1999 und (auch auf englisch) zur Kampagne für das Bleiberecht der DDR-Vertragsarbeiter 1993/94.

Kosovo, BR Jugoslawien: Dokumente aus Ende 1999 zur Situation serbischer Deserteure, zu Abschiebungen in die BRJ sowie zur Situation von ethnischen Minderheiten im Kosovo.

weitere Länderinfos: Dokumente zu Algerien, Sierra Leone, Angola und zur Türkei.

Sonstiges

Gesetzestexte: AsylbLG; BSHG und Verordnungen; SGB I, III, IV, V, VII, VIII, X, XI; SchwbG; UN-KRK; Haager MSA; GG; Melderechtsrahmengesetz; Gesetz Stiftung Mutter+Kind; u.a.

Rot Grün Bund: Dokumente zur Flüchtlingspolitik der Rot-Grünen Koalition.

Adressen: Flüchtlingsräte aller Bundesländer, bundesweite Verbände und Organisationen, Verwaltungsgerichte, Dienststellen des Bundesamtes, NGOs for refugees in Europe, Rechtsanwälte (Rechtsberater der Wohlfahrtsverbände), psychosoziale Zentren, Ärztekammern, Berliner Flüchtlingsberatungsstellen.

Literatur: Eine noch wesentlich ausführlichere Literaturliste zum AsylbLG (Stand 1/98) als das im Buch abgedruckte Literaturverzeichnis, sowie Literaturtips für Beratungsstellen.

23 ADRESSEN

Bundesweit:

PRO ASYL
Bundesweite Arbeitsgemeinschaft
für Flüchtlinge e.V.
Postfach 16 06 24, 60069 Frankfurt/Main
Tel.: 069/ 23 06 88, Fax: 069/ 23 06 50
Internet: www.proasyl.de
E-Mail: proasyl@proasyl.de

Landesweite Flüchtlingsräte:

Baden-Württemberg: Arbeitskreis Asyl
Postfach 100221, 70197 Stuttgart,
Tel.: 0711/ 63 13 55 + 63 65 435,
Fax: 0711/ 63 69 737

Bayern: Flüchtlingsrat
Valleystr. 42, 81371 München
Tel.: 089/ 76 22 34, Fax: 089/ 76 22 36
E-Mail: bfr@ibu.de

Berlin: Flüchtlingsrat
c/o Gossner Mission
Fennstr. 31, 12439 Berlin
Tel. 030/ 63 17 873, Fax: 030/ 63 61 198

Brandenburg: Flüchtlingsrat
August-Bebel-Str. 88, 14482 Potsdam
Tel. + Fax: 0331/ 71 64 99

Bremen: Verein Ökumenische
Ausländerarbeit im Lande Bremen Flüchtlingsrat, c/o Kath. Bildungswerk,
Kolpingstr. 4-6, 28195 Bremen
Tel.: 0421/ 369 41 68, 369 41 67
Fax: 0421/ 43 04 490

Hamburg: Flüchtlingsrat, c/o Haus für Alle
Amandastr. 58, 20357 Hamburg,
Tel.: 040/ 43 02 058, Fax: 040/ 43 04 4 90

Hessen: Flüchtlingsrat
Löher Str. 37, 36037 Fulda
Tel.: 0661/ 24 16 39, Fax: 0661/ 24 25 84
E-Mail: hfr@proasyl.de

Mecklenburg-Vorpommern: Flüchtlingsrat
c/o Büro der Ausländerbeauftragten
Postfach 11 02 29, 19002 Schwerin
Tel.: 0385/ 58 15 790, Fax: 58 15 791

Niedersachsen: Flüchtlingsrat
Lessingstr. 1, 31135 Hildesheim,
Tel.: 05121/ 15 605, Fax: 05121/ 31 609
E-Mail: buero@fluerat-nds.comlink.apc.org

Nordrhein-Westfalen: Flüchtlingsrat
Postfach 12 29, 48233 Dülmen
Tel.: 02594/ 98 643 Fax: 02594/ 98 698
E-Mail: frnrw@cityweb.de

Nordrhein-Westfalen: Arbeitskreis Asyl
NRW e.V. (i.Gr.) c/o Kölner Flüchtlingsrat
Kartäusergasse 9-11, 50678 Köln
Fax: 0221/ 33 82 - 237
E-Mail: kfr-asyl@netcologne.de

Rheinland-Pfalz: Arbeitskreis Asyl
Postfach 2851, 55516 Bad Kreuznach
Tel.: 0671/ 84 59 153, Fax: 0671/ 25 11 40
Internet: www.asyl-rlp.org
E-Mail: info@asyl-rlp.org

Saarland: Arbeitskreis Asyl
Kaiserstr. 20, 66424 Homburg,
Tel.: 06841/ 40 11, Fax: 06841/ 15 658

Sachsen: Flüchtlingsrat
Heinrich-Zille-Str. 6, 01219 Dresden
Tel. + Fax: 0351/ 47 14 039

Sachsen-Anhalt: Flüchtlingsrat
Schellingstr. 3-4, 39104 Magdeburg
Tel. + Fax: 0391/ 53 71 279

Schleswig-Holstein: Flüchtlingsrat
Oldenburger Str. 25, 24143 Kiel
Tel.: 0431/ 73 50 00, Fax: 0431/ 73 60 77
E-Mail: fluechtlingsratSH@t-online.de

Thüringen: Flüchtlingsrat
Rudolfstr. 47, Gebäude E 2, 99092 Erfurt
Tel.: 0361/ 21 727 –20 (-11), Fax: 21 727 - 27
Internet: www.fluechtlingsrat-thr.de
E-Mail: fluechtlingsrat-thr@dgb-bwt.de

Weitere bundesweite Organisationen

Aktion Courage e.V. - SOS Rassismus
Postfach 26 44, 53016 Bonn
Tel.: 0228/ 21 30 61, Fax: 0228/ 26 29 78
amnesty international
Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V.
Heerstraße 178, 53111 Bonn

Heerstr. 178, 53111 Bonn,
Tel.: 0228/ 98 373-0, Fax: 0228/ 63 00 36
E-Mail: ai-de@amnesty.de
Internet: www.amnesty.org

Arbeiterwohlfahrt - Bundesverband e.V.
Referat Migration
Postfach 41 01 63, 53023 Bonn,
Tel.: 0228/ 66 85 -136, Fax: 0228/ 66 85-209
Internet: www.awo.de

Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche,
Berliner Freiheit 16, 53111 Bonn
Tel.: 0228/ 96 50 342, Fax: 0228/ 96 50 343

Bundesfachverband Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V.
Peenemünder Str. 23, 28717 Bremen
Tel.: 0421/ 69 36 626, Fax: 63 66 434

Connection e.V.
Gerberstr. 5, 63065 Offenbach
Tel.: 069/ 82 37 55 34, Fax: 069/ 82 37 55 35
E-Mail: Connection@link-f.rhein-mein.de

Dt. Stiftung für UNO-Flüchtlingshilfe e.V.
Rheinallee 4a, 53173 Bonn,
Tel.: 0228/ 35 50 57, Fax; 0228/ 35 50 59

Deutscher Caritasverband Flüchtlings- und Aussiedlerhilfe
Lorenz-Werthmann-Haus, Karlstraße 40,
79104 Freiburg/Breisgau,
Tel.: 0761/ 20 04 75, Fax 0761/ 20 05 72
Internet: www.caritas.de

Deutscher Frauenrat
Simrockstr. 5, 53113 Bonn
Tel.: 0228/ 22 30 08 (09, 00), Fax: 21 88 19

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV) - Gesamtverband
Heinrich-Hoffmann-Straße 3
60528 Frankfurt/Main
Tel.: 069/ 67 06-201, Fax: 069/ 67 06-288
Internet: www.dpwv.de

Deutsches Rotes Kreuz
- Generalsekretariat – Team 33
Königswinterer Straße 29, 53227 Bonn
Tel.: 0228/ 541-14 87 (14 94), Fax 541-15 00
Internet www.drk.de

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V.
- Hauptgeschäftsstelle -
Stafflenbergstraße 76, 70184 Stuttgart
Tel.: 0711/ 21 59- 0, Fax: 0711/ 21 59- 550
Internet: www.diakonie.de

Forschungsges. Flucht u. Migration e.V.
Gneisenaustr. 2a, 10961 Berlin
Tel.: 030/ 69 35 670, Fax: 69 50 86 43
Internet: www.berlinet.de/mh/ffm
E-Mail: FFM@IPN.de

Gesellschaft für bedrohte Völker
- Gemeinnütziger Verein e.V.
Postfach 20 24, 37010 Göttingen
Tel.: 0551/ 49 90 60 Fax: 0551/ 58 028
E-Mail: info@gfbv.de
Internet: www.gfbv.de

iaf - Verband binationaler Familien und Partnerschaften
Ludolfusstr. 2-4, 60487 Frankfurt/ M.
Tel.: 069/ 71 37 560, Fax: 069/ 70 750 92
E-Mail: Verband-Binationaler@t-online.de

Informationsverbund Asyl/ ZDWF e.V.
Königswinterer Str. 29, 53227 Bonn
Tel.: 0228/ 42 21 132, Fax: 0228/ 42 21 130
E-Mail: zdwf-@t-online.de
Internet: www.asyl.net.de

Interkultureller Rat in Deutschland e.V.
Riedstr. 2, 64295 Darmstadt
Tel.: 06151/ 33 99 71, Fax: 06151/ 36 70 03

Internationale Liga für Menschenrechte
Sektion Berlin e.V.
Oldenburgerstr. 33, 10551 Berlin
Tel.: 030/ 39 62 122, Fax: 030/ 39 62 147

Internationaler Sozialdienst
- Deutsche Zweigstelle e.V. -
Am Stockborn 5-7, 60439 Frankfurt/ M,
Tel.: 069/ 95 807- 02

Kirchenamt der EKD
Postfach 30 402, 30419 Hannover,
Tel.: 0511/ 27 96-0, Fax: 0511/ 27 96- 709

Komitee für Grundrechte und Demokratie
Aquinostr. 7-11, 50670 Köln
Tel.: 0221/ 97 26 930, Fax: 0221/ 97 26 931
www.friedenskooperative.de/komitee/home.html

E-Mail: grundrechtekomitee@t-online.de

Kommissariat der Deutschen Bischöfe
Kaiser-Friedrich-Straße 9, 53113 Bonn
Tel.: 0228/ 26 940, Fax: 0228/ 10 33 18

medica mondiale e.V.
Waisenhausgasse 65, 50676 Köln
Tel. 0221/ 93 18 980, Fax: 0221/ 93 18 981
E-Mail: medica@ada.woman.de

medico international e.V.
Obermainanlage 7, 60314 Frankfurt/Main
Tel.: 069/ 94 438- 0, Fax: 069/ 43 60 02
E-Mail: medico_international@t-online.de

Netzwerk Friedenskooperative
Römerstr. 88, 53111 Bonn
Tel.: 0228/ 69 29 04, Fax: 0228/ 69 29 06
Internet: www.friedenskooperative.de
E-Mail: friekoop@link-k.de

Ökumenischer Vorbereitungsausschuss zur Woche der ausländischen Mitbürger
Postfach 16 06 46, 60069 Frankfurt/ M.
Tel.: 069/ 23 06 05, Fax: 069/ 23 06 50

Pax Christi
Postfach 13 45, 61103 Bad Vilbel
Tel.: 06101/ 20 73, Fax 06101/ 651 65

terre des femmes e.V.
Konrad-Adenauer-Str. 70, 72072 Tübingen
Tel.: 07071/ 79 73 0, Fax: 07071/ 79 73 22
E-Mail: TDF@swol.de
Internet: www.terre-des-femmes.de

terre des hommes Deutschland e.V.
Ruppenkampstraße 11 a, 49084 Osnabrück,
Tel.: 0541/ 71 01- 0, Fax: 0541/ 70 72 33

The VOICE Africa Forum
Schillergäßchen 6, 07745 Jena
Tel.: 03641/ 66 52 14, Fax: 03641/ 42 37 95
E-Mail: THE_VOICE_Jena@gmx.de

UNHCR
Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen - Vertretung in Deutschland –
Wallstr. 9 – 13, 10179 Berlin
Tel.: 030/ 20 22 02 – 00, Fax: 030/ 20 22 02 – 20
Internet: www.unhcr.ch

Flughafensozialdienste

Flughafensozialdienst
Berlin Schönefeld, 12521 Berlin
Tel.: 030/ 60 91 – 57 50 (- 57 52)
Fax: 030/ 60 91 – 57 53

Flughafensozialdienst
Terminal I Zimmer 21 75
Hausbriefkasten 174, 60549 Frankfurt/ M.
Tel.: 069/ 690 72 441, Fax: 690 – 72 444

Kirchliche Dienste am Flughafen München
Seelsorge und Sozialdienst
Postfach 24 12 45, 85334 München
Tel.: 089/ 97 59 09 26 (-32)
Fax: 089/ 97 59 09 30

Psychosoziale Zentren in der Bundesrepublik

Berlin
Behandlungszentrum für Folteropfer Berlin
Klinikum Westend
Spandauer Damm 130, 14050 Berlin
Tel.: 030/ 303 90 60, Fax: 030/ 30 35 34 82

Xenion - Psychotherapeutische Beratungsstelle für politisch Verfolgte
Roscherstr. 2a, 10629 Berlin
Tel.: 030/ 323 29 33, Fax: 030/ 324 85 75

Bremen
Refugio Bremen - Psychosoziales Zentrum für ausländische Flüchtlinge e.V.
Gothaer Str. 19, 28215 Bremen
Tel.: 0421/ 376 07 49

Düsseldorf
Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge
Graf-Adolf-Str. 102, 40210 Düsseldorf
Tel. 0211/ 35 33 15 (-6)

Frankfurt
Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge und Opfer organisierter Gewalt
Fichardstr. 46, 60322 Frankfurt am Main
Tel.: 069/ 55 31 10

Freiburg
Migrationsdienst/ Psychosoziale Beratung des DRL-Kreisverband Freiburg i.Br.
Schwimmbadstr. 38, 79199 Freiburg
Tel.: 0761/ 885 08 47

Greifswald
Diakonisches Werk in der Pommerschen Evangelischen Kirche - Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge
Pappelallee 1, Haus 4, 17489 Greifswald

Tel.: 03834/ 87 26 68

Hamburg
Gesellschaft zur Unterstützung von Gefolterten und Verfolgten e.V.
Durchschnitt 27, 20144 Hamburg
Tel.: 040/ 44 85 76 oder 040/ 410 65 21

Kiel
Refugio – Zentrum für Behandlung, Beratung und Psychotherapie von Folter-, Flucht- und Gewaltopfer in Schleswig-Holstein
Oldenburger Str. 25, 24143 Kiel
Tel.: 0431/ 73 33 13

Köln
Psychosoziales Zentrum Köln.
Caritas Asylbeartung e.V.
Spiessergasse 12, 50670 Köln
Tel.: 0221/ 16 07 4 - 0

Magdeburg
Magdeburger Stadtmission e.V. Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge
Leibnitzstr. 48, 39104 Magdeburg
Tel.: 0391/ 53 24 90, Fax: 0391/ 53 24 915

München
Refugio München e.V.,
Beratungs- und Behandlungszentrum für Flüchtlinge und Folteropfer
Rauchstr. 7, 81679 München
Tel. 089/ 982 95 70, Fax: 089/ 982 95 757

Nürnberg
Psychosoziales Zentrum
des Diakonischen Werkes Bayern
Pirckheimer Str. 6, 90408 Nürnberg
Tel. 0911/ 93 54 – 402 bis - 406

Saarbrücken
Psychosoziales Behandlungszentrum des Deutschen Roten Kreuzes
Vollweidstr. 2, 66115 Saarbrücken
Tel.: 0681/ 976 42 70, Fax: 0681/ 976 42 90

Psychosoziales Zentrum
Dudweiler Landstr. 153, 66123 Saarbrücken
Tel.: 0681/ 390 50 05

Ulm
Behandlungszentrum für Folteropfer Ulm
Seelengraben 22, 89073 Ulm
Tel. 0731/ 22 8 33, Fax: 22831

Europ. Flüchtlingsorganisationen:

ECRE
Clifton Centre, Unit 22
110 Clifton Street, London EC2A 4HT
UK
Tel.: +44 (0) 171 – 729 5152
Fax: +44 (0)171 – 729 51 41
E-Mail: ecre@ecre.org
Internet: www.ecre.org

ECRE – Büro Brüssel
72, rue du Commerce, B – 1040 Brüssel
Tel.: +32/ (0)2- 514 59 39
Fax: +32/ (0)2 – 514 59 22
E-Mail: euecre@ecre.be

Belgien
Belgisch Comité voor Hulp aan Vluchtelingen (BCHV), Comité belge d'Aide aux Réfugiés (CBAR), Rue Defacqz 1, Bte. 10
B-1000 Bruxelles,
Tel.: +32 (2) 537 82 20, Fax: (2) 537 89 82

Overlegcentrum voor Integratie van Vluchtelingen (OCIV)
Gaucheretstraat 164, B-1030 Bruxelles
Tel.: +32 (2) 274 0020, Fax: (2) 201 0376
E-Mail: vluchteling@ociv.org

Jesuit Refugee Service
Rue Maurice Liétart 31, Boîte 5
B–1150 Bruxelles
Tel:: +32 (2) 738 0863, Fax: (2) 738 0864
E-Mail: jrseuro@agoranet.be
Internet: www.jesuit.org/refugee/

Bulgarien
Bulgarian Helsinki Committee
Refugees' Legal and Social Protection
5 Angel Kantchev Str
BG - Sofia 1000
Tel/fax: +359 2 980 2049
Fax: +359 2 980 2049, 981 3318
E-Mail: refunbhc@mail.techno-link.com
Bulgarian Red Cross
Refugee Migrant Service
P.O. Box 86, BG-1606 Sofia
Tel.: +359 (2) 54 80 57, Fax: 52 94 77
E-Mail: lotus@internet-bg.bg

Dänemark

Danish Refugee Council
Borgergade 10, P.O. Box 53
DK-1002 Copenhagen K
Tel.: +45 (33) 73 50 00, Fax: (33) 32 8448
E-Mail: drc@drc.dk
Internet: www.drc.dk

Finnland
Finnish Refugee Advice Centre
Unioninkatu 45 B 41
SF-00 170 Helsinki
Tel.: + 358 9 278 22 66
Fax: + 358 9 278 2299
E-Mail: pakneuv@kaapeli.fi

Frankreich
CEDRE (Secours Catholique)
23 Boulevard de la Commanderie
F – 75019 Paris
Tel.: +33 1 48 39 10 92
Fax: +33 1 48 33 79 70

CIMADE
176 Rue de Grenelle, F-75007 Paris
Tel.: +33 (1) 44 18 60 50, Fax: 45 56 08 59

France Terre d´Asile (F.T.D.A.)
23-25, rue Ganneron, F-75018 Paris
Tel.: +33 (1) 53 04 39 99, Fax: 53 04 02 40
E-Mail: 100753.1030@compuserve.com

Griechenland
Greek Council for Refugees
39 Arahovis Street, Exarhia, GR-10681 Athen
Tel.: +30 (1) 38 02 508, Fax: 38 03 774
E-Mail: gcr1@otenet.gr

Großbritannien
Immigration Advisory Service, County House
190 Great Dover Street, London SE1 4YB
Tel.: +44 171 967 1221, Fax: 171 357 7511
E-Mail: iasuk@gn.apc.org

Immigration Law Practitioners‘ Association (ILPA), Lindsey House
40/42 Charterhouse Street
London EC1M 6JH
Tel:: +44 171 251 8383 Fax: 171 251 8384
E-Mail: ilpa@mcr1.poptel.org.uk

British Refugee Council, Bondway House
3 Bondway, GB-London SW8 1SJ
Tel.: +44 (171) 820 30 00, Fax: 582 99 29
E-Mail: refcounciluk@gn.apc.org
Internet: www.refugeecouncil.org.uk

Internet: www.gn.apc.org/brcslproject/

Refugee Legal Centre
Sussex House, 39-45 Bermondsey Street
London SE1 3XF
Tel.: +44 171 378 6250, Fax: 171 357 6025

Irland
Irish Refugee Council
40 Lower Dominic Street, IRL-Dublin 1
Tel.: +353 (1) 873 0042, Fax: 873 00 88
E-Mail: REFUGEE@iol.ie

Italien
Consiglio Italiano per i Rifugiati (C.I.R.)
Via del Velabro 5/ A, I-00186 Roma
Tel.: +39 (06) 692 001 14 (5)
Fax: +39 (06) 692 001 16
E-Mail: c.i.r.@flashnet.it

Italian Consortium of Solidarity
Via Salarea 89, I – 00198 Roma
Tel.: +39 03 85355081, Fax: 41609214
E-Mail: icsuffroma@tin.it

Luxemburg
Luxembourg Caritas, BP 1721
29, rue Michel Welter, L-1017 Luxemburg
Tel.: +352/ 40 21 31 1, Fax: 40 21 31 409
E-Mail: agnes.rausch@handitel.lu

Niederlande
Vluchtelingen Werk Nederland
(Dutch Refugee Council)
Jacques Veltmanstraat 29
Postbus 2894, NL-1000 CW Amsterdam
Tel.: +31 (20) 346 72 00, Fax: (20) 617 81 55
E-Mail: vvn@vlw.antenna.nl

Norwegen
NOAS Norwegian Organisation for Asylum Seekers, Torggt. 26, P.O.Box 88 93, Y-oungstorget, N-0028 Oslo
Tel.: +47 (22) 20 84 40, Fax: 20 84 44
E-Mail: noas@online.no
Internet: www.home.sol.no/noas/
Norwegian Refugee Council
Grensen 17, P.O. Box 6758
St. Olavsplass N- 0130 Oslo
Tel.: +47 23 10 9800 Fax: -47 23 10 9801
E-Mail: nrc-no@online.no
Internet: www.nrc.no/engindex.htm

Österreich
Asylkoordination

Schottengasse 3A-59, A- 1010 Wien
Tel.: +43 1 532 12 91 Fax: +43 1 533 77 52
E-Mail: asylkoordination@tO.or.at

Polen
Polska Akcja Humanitarna
Ul. Szpitalna 5/2, PL- 00-031 Warschau
Tel.: +48 22 828 9086/ 635 8882
Fax: + 48 22 635 8882/ 831 9938
E-Mail: ucho@pah.ngo.pl
Internet: www.pah.ngo.pl

Portugal
Portugese Refugee Council
Bairro do Armador-Zona M de Chelas
Lote 764-Loja D/E, P- 1900 Lisboa,
Tel.: +351 (1) 837 50 70/ 1Fax: 837 50 72
E-Mail: cpr@mail.telepac.pt
Internet: www.cidadevirtual.pt/cpr/home.html

Rumänien
SIRDO
Str. calusei nr 26, Sector 2
Bukarest
Tel./ Fax: +40 1 252 56 93
E-Mail: sirdo@sirdo.sfos.ro

Schweden
Caritas Sweden
Olandsgatan 42, S – 11663 Stockholm
Tel:: +46 8 556 020 00, Fax: 556 020 20
E-Mail: gjoseph@caritas.se

Swedish Refugee Council
Kungstensgatan 5, S- 11425 Stockholm
Tel.: +46 (8) 21 16 05, Fax: 21 16 85
E-Mail: refuge@algonet.se

Schweiz
Asylkoordination Schweiz
Postfach 5215, CH- 3001 Bern
Tel.: +41 31 312 4038, Fax: 312 40 45
Schweizerische Zentralstelle für Flüchtlingshilfe
Organisation Suisse d'Aide aux Réfugiés
(SFH/ OSAR), Postfach 81 54,
Monbijoustrasse 120, CH- 3001 Bern
Tel.: +41 (31) 370 75 75, Fax: 370 75 00
E-Mail: sfh@thenet.ch

Slowenien
Association for Preventive Voluntary Work
Poljanska 5, Sl- 1000 Ljubljana
Tel.: +386 (61) 132 3378, Fax: (61) 315 011
E-Mail: gorana.flaker@guest.arnes.si

Spanien
Comisión Española de Ayuda al Refugiado
(CEAR), Avenida General Perón 32 II
E- 28020 Madrid
Tel.: +34 91 555 06 98 / 29 08
Fax: +34 91 555 5416
E-Mail: cear@isid.es
Internet: www.isid.es/cear

Tschechische Republik
OPU (Organisation for Aid to Refugees)
Veletrzni 24, 17005 Prag 7
E-Mail: opu@ecn.cz